Amt für Gemeinden und Raumordnung

Arbeitshilfe Gemeindefinanzen

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2

Vorwort

Arbeitshilfe Gemeindefinanzen

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2

Impressum

**Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR
Abteilung Gemeinden**

Geschäfts-Nr. 270-15-115

Version 1 vom 1.12.2015

Druckversand an alle Gemeinden
Publikation im Internet unter www.be.ch/HRM2

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2

Arbeitshilfe

Vorwort

Rechnungslegungsstandards entwickeln sich ebenso weiter wie andere Errungenschaften des täglichen Lebens. Heute besteht die Forderung nach mehr Transparenz zu Recht. Die Aufgaben der öffentlichen Hand haben sich verändert und eine übersichtliche und rasch erfassbare Darstellung der finanziellen Situation der Gemeinden ist gefragt. Statistische Auswertungen zur Interpretation von Entwicklungen und zur Vergleichbarkeit der Gemeinden werden immer wichtiger. Dazu braucht es verlässliche, einheitliche Grundlagen, nicht nur auf Gemeindeebene, sondern auch interkantonal und gesamtschweizerisch.

Das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) löst das bis heute geltende Neue Rechnungsmodell (NRM) aus dem Jahr 1978 mit Überarbeitung im Jahr 1981[1] ab. Heute spricht man vom Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 1 (HRM1). Das HRM2 wurde auf den bestehenden Grundsätzen des HRM1, der neuen Rechnungslegung des Bundes und in Anlehnung an die International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) weiterentwickelt. Die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren und Finanzdirektorinnen hat 2008 ein Handbuch veröffentlicht[2]. Dieses enthält 20 Fachempfehlungen zu den Themenbereichen der öffentlichen Rechnungslegung sowie Erläuterungen zu den Fachempfehlungen. Die Unterlagen sind auf das Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt (FHG)[3] und die Finanzhaushaltverordnung (FHV)[4] abgestimmt, dasselbe gilt für den neuen Kontenrahmen. Die Finanzdirektorenkonferenz empfiehlt den Kantonen und Gemeinden, das HRM2 innerhalb von zehn Jahren, also bis spätestens 2018, umzusetzen. Wie weit diese Umsetzung gesamtschweizerisch erfolgt ist, kann der Internetseite des schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS)[5] entnommen werden.

Der Kanton Bern selbst führt das HRM2 IPSAS-konform ein. Für die Gemeinden im Kanton Bern wurden die Bestimmungen angepasst und dabei deren Vielfalt berücksichtigt. Die neuen Vorschriften gelten für alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz (GG)[6] wie Einwohnergemeinden, Burgergemeinden, Kirchgemeinden, Gemeindeverbände, Regionalkonferenzen, usw.[7]

Gestützt auf das Handbuch der Finanzdirektorenkonferenz hat eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des Kantons Bern und der kommunalen Verbände einen Bericht zur Umsetzung des HRM2 in den öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Kanton Bern erarbeitet[8]. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben und gestützt auf die rechtlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes, der Gemeindeverordnung (GV)[9], der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV)[10] sowie auf die Grundlagen des HRM1[11] hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) die vorliegende Arbeitshilfe erstellt.

Im Kanton Bern stellen alle Gemeinden schrittweise auf das HRM2 um. Die grosse Herausforderung dieses Projektes ist, die neuen schweizweit harmonisierten Rechnungslegungsgrundsätze, die gesetzlichen Bestimmungen zu einzelnen Aufgaben des Kantons Bern (wie zum Beispiel der Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung) und die Anwendbarkeit für die unterschiedlichen öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Kanton Bern in Einklang zu bringen.

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2

Wie bisher umfasst das HRM2 für Gemeinden eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung und eine Investitionsrechnung. Die Erfolgsrechnung wird neu in drei Stufen dargestellt und zeigt das operative Ergebnis, das ausserordentliche Ergebnis und das Gesamtergebnis. Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen sowie Rückstellungen werden konsequent vorgenommen. Für Investitionen (Ausgaben des Verwaltungsvermögens mit mehrjähriger Nutzungsdauer) wird eine abgestufte Aktivierungsgrenze vorgegeben. Anlagen des Verwaltungsvermögens werden nach dieser Nutzungsdauer abgeschrieben. Für das Verwaltungsvermögen und die Sachanlagen des Finanzvermögens wird eine Anlagebuchhaltung eingeführt. Finanzvermögen wird periodisch neu bewertet und zum Verkehrswert bilanziert. Ein weiteres neues Instrument ist die Geldflussrechnung, welche die Herkunft und Verwendung von Geldmitteln und deren Nettozu- oder -abfluss per Ende Jahr zeigt. Zur Schaffung eines finanziellen Gesamtüberblicks über alle mit der Gemeinde verflochtenen Einheiten, ist als Mindeststandard ein Beteiligungsspiegel im Anhang zur Jahresrechnung zu führen. Der Anhang zur Jahresrechnung wird u.a. um einen Eigenkapitalnachweis, einen Anlagespiegel und einen Rückstellungsspiegel erweitert. Bewährte Bestandteile des HRM1, wie die Verpflichtungskreditkontrolle und die Nachkredittabelle, werden weitergeführt, ebenso die an das HRM2 angepassten Finanzkennzahlen. Das Eigenkapital wird neu detailliert ausgewiesen und ein bei der Einführung entstehender Aufwertungsgewinn aus der Neubewertung des Finanzvermögens wird im Kanton Bern einer Neubewertungsreserve zugewiesen.

Diese Vorgaben des HRM2 führen zu der Darstellung der Jahresrechnung nach dem "True-and-Fair-View"-Prinzip, also einer wahrheitsgetreuen und transparenten Aufzeichnung der finanziellen Lage der Gemeinde. Mit rund 1200 öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist die Einführung von HRM2 für das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) eine grosse Aufgabe.

Das AGR dankt den Testgemeinden[12] für die wertvolle Mitarbeit und für die Unterlagen, die in dieser Arbeitshilfe verwendet werden dürfen, um Ihnen als Anwender und Anwenderinnen ein praxisnahes und mit Beispielen ergänztes Dokument zur Verfügung stellen zu können.

Die vorliegende Arbeitshilfe zum HRM2 wird bereits während der Einführung laufend erarbeitet und kapitelweise publiziert. Neben der umfassenden Schulung und den im Internet publizierten Unterlagen[13] unterstützt die Arbeitshilfe die Gemeinden bei der Umstellung und künftigen Führung der Gemeinderechnung.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Umsetzung von HRM2 in Ihrer Gemeinde!

Amt für Gemeinden und Raumordnung

Kanton Bern

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2

---

[1] Handbuch des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte, Band I und Band II, Ausgabe 1981, Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren.

[2] Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2, 2008, Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren.

[3] Bundesgesetz vom 7. Oktober 2005 über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz, FHG); SR 611.0.

[4] Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006 (FHV); SR 611.01.

[5] Schweiz. Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor, www.srs.ch/HRM2/Einführung.

[6] Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG); BSG 170.11.

[7] Öffentlich-rechtliche Körperschaften des Kantons Bern gemäss Art. 2 Abs. 1 GG.

[8] Einführung des harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) in den öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Kantons Bern, Amt für Gemeinden und Raumordnung, 2010.

[9] Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV); BSG 170.111.

[10] Direktionsverordnung vom 23. Februar 2005 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV); BSG 170.511.

[11] Handbuch Gemeindefinanzen des Kantons Bern, Ausgabe 2001, Amt für Gemeinden und Raumordnung.

[12] Bern, Herzogenbuchsee, Kappelen, Mörigen, La Neuveville, Pieterlen, Sonceboz-Sombeval, Studen, Trub-schachen, Wattenwil, Ev.-ref. KG Belp-Belpberg-Toffen, Röm.-kath. GKG Bern, Röm.-kath. KG Langenthal, Ev.-ref. GKG Thun.

[13] www.be.ch/HRM2.

Amt für Gemeinden und Raumordnung

Arbeitshilfe Gemeindefinanzen

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2

Kapitel 1

Einleitung

Arbeitshilfe Gemeindefinanzen

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2

Impressum

Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR
Abteilung Gemeinden

Geschäfts-Nr. 270-15-115

Version 1 vom 1.12.2015

Druckversand an alle Gemeinden
Publikation im Internet unter www.be.ch/HRM2

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 4
1.1 Entwicklung des Rechnungswesens der öffentlichen Hand 4
1.1.1 Generelle Entwicklungen im Rechnungswesen 4
1.1.2 Entwicklung im Kanton Bern 4
1.1.3 Geltungsbereich für die Gemeinden im Kanton Bern 5
1.1.4 Abgrenzung und Ausnahmen 5
1.2 Fachempfehlungen und Kontenrahmen HRM2 6
1.2.1 Fachempfehlungen 6
1.2.2 Kontenrahmen 6
1.3 Übergangsbestimmungen vom HRM1 zum HRM2 7

1 Einleitung

1.1 Entwicklung des Rechnungswesens der öffentlichen Hand

1.1.1 Generelle Entwicklungen im Rechnungswesen

Rechnungslegungsvorschriften dienen dazu, Qualität und Einheitlichkeit der Finanzberichterstattung zu gewährleisten. Sie dienen dem Schutz der Gläubiger und legen Grundsätze der Rechnungslegung, wie die Prinzipien der Periodenabgrenzung, der Stetigkeit, der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit und der Vergleichbarkeit, fest. Sie sollen zudem sicherstellen, dass verlässliche Rechnungsabschlüsse publiziert werden und damit das Vertrauen in die Unternehmung, die sie anwendet, zu erhöhen.

Nebst den rechtlichen Vorgaben des internationalen Rechnungslegungsgremiums für den privaten Sektor[1] existieren auch Rechnungslegungsnormen für den öffentlichen Sektor. Diese werden als International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) bezeichnet. Darauf basieren die Rechnungslegungsvorgaben für die Schweiz, welche die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren im Handbuch "Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2" (im Folgenden als Handbuch bezeichnet)[2] herausgegeben hat. Dabei handelt es sich einerseits um verbindliche Vorgaben und andererseits um Vorschläge mit Auswahlmöglichkeiten. Damit soll den unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben der Kantone Rechnung getragen werden. Die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren empfiehlt die Umsetzung des HRM2 in den Kantonen und Gemeinden bis spätestens 2018.

1.1.2 Entwicklung im Kanton Bern

Für die Gemeinden im Kanton Bern wird bereits seit langem eine einheitliche Rechnungslegung vorgeschrieben. Ab 1992 löste das neue Rechnungslegungsmodell – damals unter dem Titel NRM, nun als HRM1 bezeichnet - das geltende "Schema C" ab. Die ursprünglich massgebenden Bestimmungen wurden im Jahr 2001 durch das Handbuch Gemeindefinanzen ersetzt[3], das zusammen mit dem Anhang für die Finanzverwaltung und den übrigen Anhängen bis zur Einführung des HRM2 gilt.

Das HRM2 ist eine Weiterführung des HRM1 und baut auf den bestehenden Haushaltsgrundsätzen für die öffentliche Hand auf.

Das HRM1 beinhaltete folgende Grundsätze, die auch heute noch Gültigkeit haben:

1. Harmonisierung des kantonalen und kommunalen Haushaltrechts
2. Einheitlicher Ausgabenbegriff der Verwaltungsrechnung
3. Zweiteilung der Verwaltungsrechnung (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung)
4. Einheitlicher Kontenrahmen der öffentlichen Haushalte
5. Gliederung der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung nach Institutionen und nach dem Kontenrahmen
6. Förderung des Kostendenkens durch interne Verrechnungen von Aufwand und Ertrag
7. Konsolidierung von Sonderbuchhaltungen mit der Verwaltungsrechnung

---

[1] Das International Accounting Standard Board (IASB) legt die International Financial Reporting Standards (IFRS) fest.

[2] Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2, Herausgeber: Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren, Ausgabe 2008 vom 25. Januar 2008, im Folgenden als „Handbuch“ bezeichnet.

[3] Handbuch Gemeindefinanzen des Kantons Bern, Herausgeber: Amt für Gemeinden und Raumordnung, Ausgabe 2001, im Folgenden als „Handbuch Gemeindefinanzen“ bezeichnet.

8. Statistischer Finanzierungsausweis (Mittelherkunft/Mittelverwendung)
9. Statistische Gliederung der Verwaltungsrechnung nach Aufgaben (Funktionen)

Im Handbuch wird denn auch zuerst das HRM1 gewürdigt: Das erste "Handbuch des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte" wurde 1977 durch die Finanzdirektorenkonferenz publiziert, nachdem frühere Harmonisierungsversuche zwischen Bund und Kantonen gescheitert waren. Die Einführung des "Neuen Rechnungslegungsmodells" war freiwillig. Nach und nach übernahmen es jedoch alle Kantone und deren Gemeinden.

Das HRM2 bringt grosse Veränderungen in der Rechnungslegung bezüglich der Bewertung und Darstellung des Jahresergebnisses. Die unter HRM1 praktizierte Bildung von stillen Reserven ist nicht mehr unbeschränkt möglich und es gilt der Grundsatz "True and Fair View". Die Darstellung der Bilanz erfolgt unter HRM2 nach realen Werten.

1.1.3 Geltungsbereich für die Gemeinden im Kanton Bern

Im Gemeindegesetz (GG)[4] sind in Art. 2 alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften genannt, die diesem und damit auch den Rechnungslegungsvorschriften der öffentlichen Hand unterstehen.

Grundsätzlich sind die Gemeinden (resp. die Gemeinderäte) selber für ihren Finanzhaushalt verantwortlich. Sie sorgen für die sorgfältige Bewirtschaftung und sparsame Verwendung der öffentlichen Gelder, für den Schutz vor Misswirtschaft und für ein aussagekräftiges und vergleichbares Rechnungswesen. Damit die Vergleichbarkeit gewährleistet ist, erlässt der Regierungsrat Vorschriften über den Finanzhaushalt und orientiert sich dabei am HRM2.

Präzisiert werden die Grundsätze der Rechnungsführung durch den Regierungsrat in der Gemeindeverordnung (GV)[5] sowie in der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV)[6].

Die Gemeinde ist zudem verantwortlich, die dazu notwendige Organisation sowie entsprechende Kontrollmechanismen (Internes Kontrollsystem) einzusetzen. In dieser Arbeitshilfe wird auf die einzelnen gesetzlichen Vorgaben eingegangen und gleichzeitig wird die Rechnungslegung mit Praxisbeispielen erläutert.

1.1.4 Abgrenzung und Ausnahmen

In den folgenden Bereichen gelten für die erwähnten Körperschaften besondere Vorschriften resp. Ausnahmen von der Anwendbarkeit des HRM2

- Kleinstkörperschaften, Gesamtkirchgemeinden und Kirchgemeinden, welche die Erfordernisse nach Art. 64a GV erfüllen, müssen keine Geldflussrechnung erstellen (Art. 79b Abs. 3 GV und Art. 32a Abs. 3 FHDV).
- Burgergemeinden und andere steuerpflichtige öffentlich-rechtliche Körperschaften, die eine Bewertung der Aktiven nach Steuerrecht vornehmen, unterstehen nicht den Abschreibungsvorschriften nach HRM2. Sie werden auch keine Neubewertung des Finanzvermögens bei Übergang auf HRM2 vornehmen (Übergangsbestimmungen Ziffer 4.3.1 und Ziffer 3.3.1 GV).
- Wasserversorgungen und Abwasserentsorgungen, die nach privatem Recht (Genossenschaft, AG) organisiert sind, unterstehen nicht dem HRM2. Für sie gelten jedoch

[4] Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG); BSG 170.11.

[5] Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV); BSG 170.111.

[6] Direktionsverordnung vom 23. Februar 2005 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV); BSG 170.511.

die kantonalen Bestimmung betreffend Einlagen in den Werterhalt nach Vorschriften des Wasserversorgungsgesetzes (WVG)[7] und des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG)[8]

-
- Den besonderen Bedürfnissen der Kirchgemeinden und der Regionalkonferenzen wurde im Kontenrahmen HRM2 Rechnung getragen.
- Gemeindeverbände, die ein Altersheim betreiben, wenden den Kontenrahmen nach CURAVIVA Schweiz an.

1.2 Fachempfehlungen und Kontenrahmen HRM2

1.2.1 Fachempfehlungen

Die Umsetzung des HRM2 basiert auf 20 Fachempfehlungen, die im Handbuch mit Erläuterungen, Grafiken und Beispielen sowie einem Musterfinanzhaushaltsgesetz ergänzt wurden. Ebenfalls dazu gehört der Kontenrahmen.

Die Fachempfehlungen nehmen zu folgenden Themen Stellung:

Nr. 01 Elemente des Rechnungsmodells für die öffentlichen Haushalte
Nr. 02 Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung
Nr. 03 Kontenrahmen und funktionale Gliederung
Nr. 04 Erfolgsrechnung
Nr. 05 Aktive und passive Rechnungsabgrenzung
Nr. 06 Wertberichtigungen
Nr. 07 Steuererträge
Nr. 08 Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen
Nr. 09 Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten
Nr. 10 Investitionsrechnung
Nr. 11 Bilanz
Nr. 12 Anlegegüter/Anlagenbuchhaltung
Nr. 13 Konsolidierte Betrachtungsweise
Nr. 14 Geldflussrechnung
Nr. 15 Eigenkapitalnachweis
Nr. 16 Anhang zur Jahresrechnung
Nr. 17 Finanzpolitische Zielgrössen und Instrumente
Nr. 18 Finanzkennzahlen
Nr. 19 Vorgehen beim Übergang zu HRM2
Nr. 20 Musterfinanzhaushaltgesetz

In der Arbeitshilfe wurde darauf verzichtet, die Fachempfehlungen wiederzugeben. Sämtliche Themen werden jedoch unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundalgen des Kantons Bern spezifisch für die Gemeinden des Kantons Bern erläutert.

1.2.2 Kontenrahmen

Das Herzstück des HRM2 bildet der neue Kontenrahmen. Die Fachempfehlung 03 des Handbuchs hält fest, dass es sich dabei um die Klassifizierung für die Erstellung der Bilanz (Rubriken 1-2), der Erfolgsrechnung (Rubriken 3-4) und der Investitionsrechnung (Rubriken 5-6) handelt und dass ein finanzstatistischer Ausweis nach der Funktionalen Gliederung zu erstel-

[7] Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG); BSG 752.32.

[8] Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11.11.1996 (KGSchG), BSG 821.0.

len ist. Dabei sind für die Funktionale Gliederung drei Stellen verbindlich und für die Nationale Statistik von Bedeutung. Alle gemeinderechtlichen Körperschaften, welche eine eigene Rechnung führen, müssen einen finanzstatistischen Ausweis nach der Funktionalen Gliederung erstellen. Die Finanzstatistik wurde bereits auf HRM2 umgestellt. Gewisse Sachgruppen sind für spezielle Auswertungen reserviert und dürfen von den Gemeinden nicht verwendet werden.

Der Kontenrahmen beinhaltet eine Sektorisierung nach wirtschaftlichen Akteuren, wie sie ebenfalls in der Finanz- und Wirtschaftsstatistik verwendet wird: Die Aufteilung in Bund, Kantone und Konkordate, Gemeinden und Gemeindeverbände, öffentliche Sozialversicherungen, Kapitalgesellschaften, private Haushalte sowie private Organisationen ohne Erwerbszweck. Diese Einteilung unterscheidet sich im HRM2 vom HRM1, das eigene Anstalten und gemischtwirtschaftliche Unternehmungen vorsah.

Das Handbuch enthält die Konto-Nummern sowie Hinweise und Stichworte, die präzisieren, welche Geschäftsfälle in die entsprechende Sachgruppe zu verbuchen sind. Es wurde auf der unter dem HRM1 bestehenden Konten-Struktur aufgebaut.

Aus den Vorgaben des Handbuches hat die Konferenz über die kantonalen Aufsichtsstellen Gemeindefinanzen (KKAG) einen interkantonalen Kontenrahmen für die Gemeinden entwickelt. Dieser bildet die Basis für den Kontenrahmen für die bernischen Gemeinden. Es wurde darauf geachtet, die speziell auf die bernische Gesetzgebung abgestimmten Konten zu ergänzen und diejenigen Konten, die nur Bund oder Kantone benutzen, wegzulassen. Ziel war es, den Gemeinden einen ihren Bedürfnissen entsprechenden Kontenrahmen zur Verfügung zu stellen. Der für die bernischen Gemeinden verbindliche Kontenrahmen ist im Anhang der FHDV vorgegeben.

Bei der Funktionalen Gliederung können neu die freien Positionen (4. Stelle der Funktionalen Gliederung) für die Feingliederung nach den Bedürfnissen der Gemeinden verwendet werden, was zu mehr Flexibilität für die Gemeinden führt. Sonst sind die Gemeinden angehalten, sich strikt an die Vorgaben gemäss Anhang der FHDV[9] zu halten.

Der Kontenplan wird im Kapitel 3 detailliert erläutert.

1.3 Übergangsbestimmungen vom HRM1 zum HRM2

Die Übergangsbestimmungen werden im Kapitel 8 detailliert erläutert. Da sich das HRM2 in einigen Punkten grundlegend von HRM1 unterscheidet, verzichtet der Kanton Bern darauf, den Gemeinden vorzuschreiben, Budget und Jahresrechnung der Jahre vor Einführung von HRM2 umzuschlüsseln. Den Gemeinden ist freigestellt, diese Umschlüsselung vorzunehmen, wenn sie Vergleichszahlen auswerten möchten.

Geregelt wird der Einführungszeitpunkt des HRM2 (Übergangsbestimmung Ziffer 1 GV), die Testgemeinden (Übergangsbestimmung Ziffer 2 GV), die Neubewertung des Finanzvermögens (Übergangsbestimmung Ziffer 3 GV) und die Bewertung und Abschreibung des bestehenden Verwaltungsvermögens (Übergangsbestimmung Ziffer 4 GV). Dabei wird auf die Neubewertung (Restatement) des Verwaltungsvermögens verzichtet. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, die Abschreibungsdauer für das bestehende Verwaltungsvermögen zwischen 8 bis 16 Jahren festzulegen (Übergangsbestimmung Ziffer 4.1.2 GV). Das wird dazu führen, dass während einer längeren Übergangszeit die Vergleichbarkeit der Gemeinden und mit den Vorjahreswerten erschwert wird.

[9] Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV, BSG 170.511).

Amt für Gemeinden und Raumordnung

Arbeitshilfe Gemeindefinanzen

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2

Kapitel 2

Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Arbeitshilfe Gemeindefinanzen

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2

Impressum

**Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR
Abteilung Gemeinden**

Geschäfts-Nr. 270-15-115

Version 2.0 vom 25.10.2021
Publikation im Internet unter www.be.ch/HRM2

(Version 1.1 vom 15.05.2017
Druckversand an alle Gemeinden
Publikation im Internet unter www.be.ch/HRM2)

Inhaltsverzeichnis

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen 9
2.1 Grundsätzliches 10
2.1.1 Einleitung 10
2.1.2 Finanzhaushalt 10
2.1.2.1 Geltungsbereich 12
2.1.2.2 Verantwortlichkeit 13
2.1.2.3 Arbeitshilfe 13
2.1.3 Grundsätze des Finanzhaushalts 13
2.1.3.1 Grundsätze des Finanzhaushalts im Einzelnen 14
2.1.3.1.1 Gesetzmässigkeit 15
2.1.3.1.2 Wirtschaftlichkeit 15
2.1.3.1.3 Sparsamkeit 15
2.1.3.1.4 Erhaltung oder Wiederherstellung des Finanzhaushaltsgleichgewichts 15
2.1.3.1.5 Verursacherfinanzierung 16
2.1.3.1.6 Vorteilsabgeltung 16
2.1.3.1.7 Dringlichkeit 16
2.1.3.1.8 Wirkungsorientierung 16
2.1.3.2 Finanzielle Transparenz bei Beschlüssen 16
2.1.4 Grundsätze des Rechnungswesens 17
2.1.4.1 Grundsätze des Rechnungswesens nach Art. 61 bis 63 GV 17
2.1.4.1.1 Jährlichkeit 18
2.1.4.1.2 Bruttoprinzip 18
2.1.4.1.3 Detailprinzip 18
2.1.4.2 Ergänzende Grundsätze des Rechnungswesens nach Art. 4 FHDV 18
2.1.4.2.1 Bruttokreditprinzip 18
2.1.4.2.2 Verständlichkeit 18
2.1.4.2.3 Zuverlässigkeit 18
2.1.4.2.4 Vollständigkeit 19
2.1.4.2.5 Sollverbuchung 19
2.1.4.2.6 Qualitative Bindung 19
2.1.4.2.7 Quantitative Bindung 19
2.1.4.2.8 Zeitliche Bindung 19
2.1.4.2.9 Vorherigkeit 19
2.1.4.2.10 Periodenabgrenzung 19
2.1.4.2.11 Wesentlichkeit 20
2.1.4.2.12 Vergleichbarkeit 20
2.1.4.2.13 Stetigkeit 21
2.2 Finanzrechtliche Zuständigkeiten, Kredite 21
2.2.1 Finanzrechtliche Zuständigkeiten 21
2.2.1.1 Allgemeines 21
2.2.1.2 Möglichkeit abweichender kommunaler Vorschriften 22

2.2.1.3 Sachverhaltsänderungen 23
2.2.1.4 Finanzanlagen und Ausgaben 24
2.2.1.4.1 Übersicht 24
2.2.1.4.2 Finanzanlagen 24
2.2.1.4.3 Ausgaben 26
2.2.1.5 Aktivierungsgrenze 37
2.2.2 Kreditarten 39
2.2.2.1 Übersicht Kreditarten 39
2.2.2.2 Verpflichtungskredit 39
2.2.2.3 Objektkredit 41
2.2.2.4 Rahmenkredit 41
2.2.2.5 Budgetkredit 42
2.2.2.6 Neue einmalige Ausgaben 42
2.2.2.7 Nachkredit 43
2.3 Internes Kontrollsystem 45
2.4 Finanzhaushaltgleichgewicht, Finanzplanung 46
2.4.1 Finanzhaushaltsgleichgewicht 46
2.4.2 Finanzplanung 46
2.4.2.1 Finanzplanpflicht 49
2.4.2.2 Inhalt 49
2.4.2.3 Zweck 49
2.4.3 Finanzplanung bei Kleinstkörperschaften 50
2.4.3.1 Kleinstkörperschaften ohne Investitionstätigkeit und ohne Bilanzfehlbetrag 51
2.4.3.2 Kleinstkörperschaften mit Investitionstätigkeit oder mit Bilanzfehlbetrag 51
2.4.4 Finanzplanung bei Bilanzfehlbeträgen 52
2.4.4.1 Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen 53
2.5 Budget 55
2.5.1 Gesetzliche Grundlagen 55
2.5.2 Inhalt und Aufbau des Budgets 57
2.5.3 Vorbericht des Budgets 58
2.5.4 Budget der Erfolgsrechnung 58
2.5.5 Genehmigung 59
2.5.6 Budget der Investitionsrechnung 59
2.5.7 Interventionspflicht des Kantons 60
2.6 Jahresrechnung 61
2.6.1 Einleitung 61
2.6.1.1 Einführung 62
2.6.1.2 Die Jahresrechnung 63
2.6.1.3 Inhalt der Jahresrechnung 63
2.6.1.4 Öffentliche Verzeichnisse und Inventare 65
2.6.1.5 Allgemeine Anforderungen an die Buchhaltung 65
2.6.1.5.1 Wahl des Kontenrahmens 66
2.6.1.5.2 Tagfertigkeit 66

2.6.1.5.3 Kassen- und Tresorbestände 66
2.6.1.5.4 Anforderungen an Belege 66
2.6.1.6 Genehmigung der Jahresrechnung und Information 67
2.6.1.7 Archivierung 67
2.6.1.8 Datensicherheit und Datensicherung 68
2.6.1.9 Finanzstatistik 68
2.6.2 Bilanz 69
2.6.2.1 Einleitung 70
2.6.2.2 Aktiven 71
2.6.2.2.1 Finanzvermögen 72
2.6.2.2.2 Liquiditätsplanung 74
2.6.2.2.3 Verwaltungsvermögen 74
2.6.2.2.4 Zu- und Abgänge von Verwaltungsvermögen 76
2.6.2.2.5 Abschreibungen/Wertberichtigungen auf Verwaltungsvermögen 76
2.6.2.2.6 Aufteilung von Liegenschaften 76
2.6.2.3 Passiven 77
2.6.2.3.1 Fremdkapital 77
2.6.2.3.2 Eigenkapital 79
2.6.3 Erfolgs- und Investitionsrechnung 84
2.6.3.1 Erfolgsrechnung 84
2.6.3.1.1 Gestufter Erfolgsausweis 86
2.6.3.1.2 Ausserordentlicher Aufwand/Ertrag 86
2.6.3.1.3 Zusätzliche Abschreibungen 87
2.6.3.2 Interne Verrechnungen 91
2.6.3.2.1 Allgemeine Umschreibung 91
2.6.3.2.2 Entschädigungen für bestimmte Dienstleistungen 91
2.6.3.2.3 Personalaufwand 91
2.6.3.2.4 Berechnung der internen Verrechnungen auf Vollkostenbasis 92
2.6.3.2.5 Verbuchung interne Verrechnungen 92
2.6.3.3 Investitionsrechnung 93
2.6.3.3.1 Aktivierungsgrenze 95
2.6.3.3.2 Verbuchung von Investitionen 95
2.6.3.3.3 Anlagebuchhaltung 95
2.6.3.4 Rechnungsabgrenzungen 95
2.6.3.5 Rückstellungen und Eventualverpflichtungen 96
2.6.4 Geldflussrechnung 99
2.6.4.1 Allgemeines 100
2.6.4.2 Definition/Zweck 100
2.6.4.3 Begriffe 100
2.6.4.4 Aufbau/Gliederung 102
2.6.4.5 Ergebnisse der Geldflussrechnung 103
2.6.4.6 Zusammenhang der Rechnungen 104
2.6.4.7 Erstellung der Geldflussrechnung 104

2.6.4.7.1 Allgemeines ... 104
2.6.4.7.2 Spezialfinanzierungen ... 105
2.6.4.7.3 Kontierung Kontokorrente ... 105
2.6.4.7.4 Kleinstkörperschaften ... 105
2.6.5 Anhang zur Jahresrechnung ... 106
2.6.5.1 Regelwerk ... 106
2.6.5.2 Bilanzierung und Bewertung ... 108
2.6.5.2.1 Bewertung Finanzvermögen ... 108
2.6.5.2.2 Bewertung Verwaltungsvermögen ... 109
2.6.5.2.3 Bestehendes Verwaltungsvermögen ... 109
2.6.5.3 Eigenkapitalnachweis ... 109
2.6.5.4 Rückstellungsspiegel ... 111
2.6.5.5 Beteiligungsspiegel ... 112
2.6.5.6 Gewährleistungsspiegel ... 114
2.6.5.7 Anlagespiegel ... 115
2.6.5.8 Zusätzliche Angaben ... 116
2.7 Spezialgebiete ... 118
2.7.1 Spezialfinanzierungen ... 119
2.7.1.1 Einleitung ... 119
2.7.1.2 Rechtliche Unterscheidung ... 120
2.7.1.2.1 Übergeordnetes Recht ... 120
2.7.1.2.2 Kommunales Recht ... 120
2.7.1.3 Unterscheidung Spezialfinanzierung als eigenwirtschaftlicher Betrieb und SF Vorfinanzierung ... 121
2.7.1.3.1 Zweiseitige Spezialfinanzierung (eigenwirtschaftlicher Betrieb) ... 121
2.7.1.3.2 Einseitige Spezialfinanzierung (eigenwirtschaftlicher Betrieb nur bei vorhandenem Eigenkapital) ... 122
2.7.1.3.3 SF Vorfinanzierung für zukünftige Investitionen ... 122
2.7.1.4 Spezialfinanzierungen mit besonderen Bestimmungen ... 122
2.7.1.4.1 SF Wasserversorgung und SF Abwasserentsorgung ... 122
2.7.1.4.2 SF Abfall ... 123
2.7.1.4.3 SF Feuerwehr ... 123
2.7.1.4.4 SF Feuerwehr einseitig ... 124
2.7.1.4.5 SF Feuerwehr zweiseitig ... 124
2.7.1.4.6 Spezialfinanzierung „Übertragung Verwaltungsvermögen“ nach Art. 85a GV ... 124
2.7.1.4.7 SF Mehrwertabschöpfung „altrechtlich“ ... 125
2.7.1.4.8 SF Mehrwertabgabe «neurechtlich» ... 125
2.7.1.4.9 Fonds im Fremdkapital ... 125
2.7.1.5 Darstellung der SF im Kontenrahmen HRM2 und Auswertungen ... 125
2.7.1.5.1 Kontierung und Flussdiagramm ... 125
2.7.1.5.2 Interne Verrechnungen ... 128
2.7.1.5.3 Anschlussgebühren ... 128
2.7.1.5.4 Auswertungen ... 128
2.7.2 Gebühren ... 129

2.7.2.1 Besonderheit und Abgrenzung 129
2.7.2.2 Grundlagen für Gebühren 131
2.7.3 Mehrwertsteuer 132
2.7.3.1 Grundlagen/Unterlagen 132
2.7.3.2 Steuersubjekte 132
2.7.3.3 Steuerobjekte 132
2.7.3.4 Steuerpflicht 133
2.7.3.5 Vorsteuerkürzung 134
2.7.3.6 Abrechnungsmethoden 134
2.7.3.6.1 Vereinbarte Entgelte 134
2.7.3.6.2 Vereinnahmte Entgelte 134
2.7.3.7 Konten 135
2.7.4 Finanzausgleich 136
2.7.4.1 Weitere Grundlagen 136
2.7.4.2 Ziel/Zweck 136
2.7.4.3 Schwerpunkte 137
2.7.5 Wirkungsorientierte Verwaltungsführung 140
2.7.5.1 Gesetzliche Grundlagen 140
2.7.5.2 Was sind wirkungsorientierte Steuerungsmodelle 142
2.7.5.3 Begriffe 144
2.7.5.4 Gesuch um Bewilligung 145
2.7.5.5 Globalbudget 146
2.7.5.6 Finanzbuchhaltung 147
2.7.5.7 Controlling 147
2.7.5.8 Ergebnisprüfung 147
2.8 Rechnungsprüfung 149
2.8.1 Einleitung 149
2.8.2 Rechtliche Grundlagen 149
2.8.2.1 Begriff 151
2.8.2.2 Zielsetzung der Rechnungsprüfung 151
2.8.3 Das Rechnungsprüfungsorgan 152
2.8.3.1 Organisation und Verwaltungsunabhängigkeit 153
2.8.3.2 Befähigung und besondere Voraussetzungen 154
2.8.3.3 Zulässige Arten des Rechnungsprüfungsorgans 155
2.8.3.3.1 Rechnungsprüfungskommission 155
2.8.3.3.2 Revisorinnen und Revisoren 155
2.8.3.3.3 Privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle 155
2.8.3.3.4 Sonderprüfung 155
2.8.3.4 Rechnungsprüfungskurse 155
2.8.3.5 Haftung 156
2.8.3.5.1 Einfache Fahrlässigkeit 156
2.8.3.5.2 Haftpflichtversicherung 156
2.8.4 Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans 157

2.8.4.1 Kompetenzen, Rechte und Pflichten des RPO ... 158
2.8.4.2 Prüfungsplanung ... 158
2.8.4.3 Wesentlichkeit ... 159
2.8.4.4 Prüfungsdurchführung und Prüfungsverfahren ... 159
2.8.4.5 Prüfungshinweise zu besonderen Themen ... 160
2.8.4.6 Prüfungsbeendigung und Berichterstattung ... 160
2.8.4.7 Unangemeldete Zwischenrevision ... 161
2.8.5 Massnahmen bei Unregelmässigkeiten ... 162
2.8.6 Abgrenzung des Rechnungsprüfungsorgans zu den Kommissionen ... 162
2.8.6.1 Vorbemerkung ... 162
2.8.6.2 Geschäftsprüfungskommission (GPK) ... 162
2.8.6.3 Finanzkommission (FIKO) ... 162
2.8.6.4 Zusammenlegung von Aufgaben ... 162
2.8.6.5 Wirkungsorientierte Steuerungsmodelle ... 162
2.9 Kantonale Aufsicht ... 163
2.9.1 Grundsatz der Subsidiarität ... 163
2.9.2 Allgemeine Gemeindeaufsicht ... 164
2.9.3 Aufsicht über die Gemeindefinanzen ... 165
2.9.4 Instrumente der kantonalen Aufsichtsstellen ... 166
2.9.4.1 Allgemeine aufsichtsrechtliche Massnahmen ... 166
2.9.4.2 Besondere Massnahmen der Finanzhaushaltsaufsicht ... 168
2.9.4.2.1 Früherkennungssystem Finanzaufsicht ... 169
2.9.4.2.2 Bescheinigung zur Jahresrechnung ... 170
2.9.5 Kosten aufsichtsrechtlicher Verfahren ... 171
2.9.6 Rechtsmittel gegen aufsichtsrechtliche Verfahren ... 172
2.10 Internes Kontrollsystem ... 173
2.10.1 Gesetzliche Grundlagen ... 173
2.10.2 Verantwortlichkeit ... 173
2.10.3 Definition und Zielsetzung ... 174
2.10.4 Ausgestaltung des IKS ... 174
2.10.4.1 Die Unterschriftsberechtigungen ... 174
2.10.4.2 Die Zuständigkeiten ... 174
2.10.4.3 Die Zahlungsanweisungsberechtigungen ... 175
2.10.4.4 Die Visumsregelegung ... 175
2.10.4.5 Das Berichtswesen ... 175
2.10.5 Das Risikomanagement ... 176
2.10.5.1 Risikoidentifikation ... 176
2.10.5.2 Beispiele von Risiken ... 176
2.10.5.3 Risikobewertung/-einschätzung ... 177

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.1 Grundsätzliches

2.1.1 Einleitung

Im Kapitel 2 der Arbeitshilfe werden die für den Finanzhaushalt relevanten rechtlichen Grundsätze erläutert. Dabei werden die entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes (**GG; BSG 170.11**), der Gemeindeverordnung (**GV; BSG 170.111**) sowie der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (**FHDV; BSG 170.511**) zitiert und danach erklärt sowie teilweise mit Beispielen aus der Praxis ergänzt.

2.1.2 Finanzhaushalt

GG	Zweck	**Art. 1** [1] Dieses Gesetz regelt die Grundzüge der Organisation und die Finanzordnung der Gemeinden, ihre Zusammenarbeit und die kantonale Aufsicht über die Gemeinden.
	Geltungsbereich	**Art. 2** [1] Diesem Gesetz unterstehen *a* die Einwohnergemeinden, *b* die Burgergemeinden, *c* die burgerlichen Korporationen, *d* die gemischten Gemeinden, *e* die Kirchgemeinden der Landeskirchen, *f* die Gesamtkirchgemeinden der Landeskirchen, *g* die Gemeindeverbände *h* die Unterabteilungen, *i* die Schwellenkorporationen und *k* die Regionalkonferenzen. [2] Sie sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. [3] Die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes gelten unter Vorbehalt besonderer Vorschriften sinngemäss für die in Absatz 1 Buchstaben a bis i aufgeführten Körperschaften.
	Finanzhaushalt, Grundsatz	**Art. 70** [1]Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden. Er orientiert sich dabei am Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2). [2] Die Gemeinde sorgt für *a* die sorgfältige Bewirtschaftung und sparsame Verwendung der öffentlichen Gelder, *b* den Schutz vor Misswirtschaft und *c* ein aussagekräftiges und vergleichbares Rechnungswesen. [3] Sie setzt die für ihre Verhältnisse angemessenen Führungsinstrumente ein. [4] Der Regierungsrat kann dazu Mindestvorschriften erlassen
	Verantwortlichkeit	**Art. 71** [1] Der Gemeinderat ist für den Finanzhaushalt verantwortlich.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

	Finanzhaushaltsgleichgewicht	**Art. 73** [1] Das Budget ist so auszugestalten, dass der Finanzhaushalt ausgeglichen ist. [2] Ein Defizit der Erfolgsrechnung kann budgetiert werden, wenn es durch einen Bilanzüberschuss gedeckt ist oder wenn Aussicht auf Deckung gemäss Artikel 74 besteht. [3] Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Abschreibungen.
	Besondere Befugnisse der kantonalen Fachstelle	**Art. 78** [1] Die zuständige kantonale Stelle berät und beaufsichtigt die Gemeinden im Bereich des Finanzhaushaltes. [2] Sie erlässt eine Arbeitshilfe, welche die Grundlagen des kommunalen Finanzhaushaltes darstellt und dessen Handhabung detailliert beschreibt. [3] Sie bewilligt *a* … *b* Zweckänderungen von Zuwendungen Dritter und *c* weitere Abweichungen von den Vorschriften über den Finanzhaushalt, soweit die Abweichungen durch neue Formen der Verwaltungsführung begründet sind.

GV	Finanzhaushalt	**Art. 57** [1] Die Führung des Finanzhaushaltes umfasst *a* das Rechnungswesen, *b* die finanzrechtlichen Zuständigkeiten und die Kreditarten, *c* die Organisation und das interne Kontrollsystem des Finanzhaushaltes und *d* Die Rechnungsprüfung. [2] Die zuständigen Organe führen den Finanzhaushalt nach folgenden Grundsätzen: *a* Gesetzmässigkeit, *b* Wirtschaftlichkeit, *c* Sparsamkeit, *d* Erhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichts, *e* Verursacherfinanzierung, *f* Vorteilsabgeltung, *g* Dringlichkeit und *h* Wirkungsorientierung.
	Finanzielle Transparenz bei Beschlüssen	**Art. 58** [1] Bei Beschlüssen, die unmittelbar oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Aufwendungen oder Erträgen für die Gemeinde verbunden sind, ist das beschlussfassende Organ vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht zu orientieren.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

	Begriff	**Art. 60** [1] Das Rechnungswesen umfasst den Finanzplan, das Budget und die Jahresrechnung. [2] Es gelten die Grundsätze des öffentlichen Rechnungswesens, insbesondere das amtliche Rechnungsschema nach Harmonisiertem Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2). Die Direktion für Inneres und Justiz erlässt dazu nähere Vorschriften. [3] Ergänzend finden die allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze Anwendung. [4] Gemeinden, die ihre Instrumente des Rechnungswesens nach der institutionellen Gliederung darstellen, haben diese zusätzlich nach der funktionalen Gliederung auszuwerten.
	Jährlichkeit	**Art. 61** [1] Budget und Jahresrechnung werden für ein Kalenderjahr erstellt.
	Bruttoprinzip	**Art. 62** [1] Einnahmen und Ausgaben beziehungsweise Aufwendungen und Erträge sind brutto zu verbuchen.
	Detailprinzip	**Art. 63** [1] Einnahmen und Ausgaben beziehungsweise Aufwendungen und Erträge sind dem sachlich richtigen Konto zuzuordnen.

FHDV	Grundsätze des Rechnungswesens	**Art. 4** [1] Folgende Grundsätze sind, neben den in Artikel 61 bis 63 GV erwähnten, einzuhalten: *a* Bruttokreditprinzip, *b* Verständlichkeit, *c* Zuverlässigkeit, *d* Vollständigkeit, *e* Sollverbuchung, *f* qualitativen Bindung, *g* quantitativen Bindung, *h* zeitliche Bindung, *i* Vorherigkeit, *k* Periodenabgrenzung, *l* Wesentlichkeit, *m* Vergleichbarkeit und *n* Stetigkeit.

2.1.2.1 Geltungsbereich

Das Gemeindegesetz hat zum Zweck, die Grundzüge der Organisation und die Finanzordnung der Gemeinden, ihre Zusammenarbeit und die kantonale Aufsicht über die Gemeinden zu regeln **(Art. 1 GG**). Das Gemeindegesetz gilt grundsätzlich für die in **Art. 2 Abs. 1 GG** aufgeführten Körperschaften, namentlich für die

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

- Einwohnergemeinden
- Burgergemeinden
- burgerliche Korporationen
- gemischte Gemeinden
- Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden der Landeskirchen
- Gemeindeverbände
- Unterabteilungen
- Schwellenkorporationen und für
- Regionalkonferenzen.

Am 28. März 2012 hat der Grosse Rat der Änderung des Gemeindegesetzes zugestimmt und damit beschlossen, das HRM2 für alle Körperschaften nach Gemeindegesetz einzuführen.

Die speziellen Gemeindearten sind in **Art. 108 ff. GG** definiert. Dort finden sich besondere, nur für die jeweilige Gemeindeart geltende Bestimmungen. Wird im Folgenden von «Gemeinden» gesprochen, sind immer alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften gemeint. Abgrenzungen und Ausnahmen sind im Kapitel 1.1.4 dieser Arbeitshilfe aufgeführt.

2.1.2.2 Verantwortlichkeit

Der Gemeinderat ist grundsätzlich für den Finanzhaushalt verantwortlich (**Art. 71 GG**). Das Organisationsreglement der Gemeinde kann weitere Zuständigkeitsvorschriften enthalten. Es regelt neben den kreditrechtlichen Zuständigkeiten auch die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Gemeindeorgane. Gemeindeorgane sind die Stimmberechtigten, der Gemeinderat, die entscheidbefugten Kommissionen und das zur Vertretung befugte Personal. Die Aufgaben können mittels Organigramm, Stellenbeschrieben, internen Weisungen, Prozessabläufen u.a. konkretisiert werden. Das Kreditrecht wird im Kapitel 2.2 dieser Arbeitshilfe erläutert.

2.1.2.3 Arbeitshilfe

Die Bestimmungen der Arbeitshilfe gelten sinngemäss für alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften gemäss **Art. 2 GG**. Die Arbeitshilfe erläutert die Grundlagen des kommunalen Finanzhaushalts und beschreibt die rechtlichen Bestimmungen detailliert. Im Weiteren berät und beaufsichtigt die zuständige kantonale Stelle, das Amt für Gemeinden und Raumordnung der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern die Gemeinden im Bereich des Finanzhaushalts.

Die rechtliche Verankerung der Arbeitshilfe findet sich in **Art. 78 GG** und **Art. 59 GV**. Die Arbeitshilfe erläutert unter Berücksichtigung der verschiedenen Gemeindearten insbesondere:

- die Anforderungen an den Finanzplan
- Inhalt und Aufbau des Budgets
- Inhalt und Aufbau der Jahresrechnung
- die Rechnungsführung
- die Konsolidierung
- das interne Kontrollsystem einschliesslich der Kreditkontrolle
- das Controlling für Gemeinden mit neuen Steuerungsmodellen
- die Rechnungsprüfung

2.1.3 Grundsätze des Finanzhaushalts

Oberster Grundsatz für die Führung des Finanzhaushalts von öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist die sorgfältige Bewirtschaftung und die sparsame Verwendung der öffentlichen Gelder, der Schutz vor Misswirtschaft sowie die Sicherstellung eines mittelfristig ausgeglichenen Finanzhaushalts (**Art. 70 GG**).

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Das kommunale Rechnungswesen umfasst die Elemente Finanzplan, Budget und Jahresrechnung. Der Finanzplan ist das zentrale Planungsinstrument für den Finanzhaushalt. Als Führungsinstrument des Gemeinderats erstellen die Gemeinden einen Finanzplan, der die mittelfristige Entwicklung der Gemeindefinanzen darlegt. Er zeigt negative Entwicklungen rechtzeitig auf und ermöglicht den politischen Behörden, Steuerungsmassnahmen zu einem Zeitpunkt zu ergreifen, in dem noch Handlungsspielraum besteht.

Zum Schutz vor Misswirtschaft gelten für Kreditausgaben strikte Regeln, die sicherstellen sollen, dass nicht Eigeninteressen geltend gemacht oder unverhältnismässige Ausgaben getätigt werden. Die Gemeinde legt in ihren Reglementen die Zuständigkeit für die Ausgabenbeschlüsse fest. Über Verpflichtungskredite für Investitionen ist eine Kreditkontrolle zu führen und die Kreditabrechnung ist demjenigen Organ zur Kenntnis zu unterbreiten, welches den Kredit beschlossen hat (**Art. 109 GV und Art. 15 FHDV**). Zudem wird die Jahresrechnung jährlich von einem verwaltungsunabhängigen Rechnungsprüfungsorgan geprüft und anschliessend durch das zuständige Gemeindeorgan genehmigt (**Art. 72 GG**).

Auch die Bestimmungen zum Budget und zur Darstellung der Jahresrechnung dienen dem Schutz der öffentlichen Gelder. Die rechtlichen Vorgaben stellen ein aussagekräftiges und vergleichbares Rechnungswesen sicher. Die Vergleichbarkeit bezieht sich nicht nur auf die Vorjahresergebnisse der eigenen Gemeinde, sondern es wird damit auch die Vergleichbarkeit der Gemeinden untereinander sichergestellt. Aussagekräftig und vergleichbar wird ein Rechnungswesen, wenn die Geschäftsfälle korrekt erfasst und immer nach den gleichen Grundsätzen verarbeitet werden (Stetigkeit).

Bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften steht nicht die Gewinnmaximierung im Vordergrund, sondern die Erzielung eines ausgeglichenen Finanzhaushalts. Mit den (Steuer)-Einnahmen sollen die öffentlichen Aufgaben erfüllt werden können.

Art. 70 Abs. 3 GG hält fest, dass die Gemeinde für ihre Verhältnisse angemessene Führungsinstrumente einzusetzen hat. Die Gemeinde hat mit organisatorischen Massnahmen (u.a. interne Kontrollmassnahmen) und den Führungsinstrumenten sicherzustellen, dass sie weder infolge von fahrlässigem noch von missbräuchlichem Handeln Schaden erleidet.

Nebst der Finanzplanung, dem Budget und der Jahresrechnung können dies weitere Führungsinstrumente sein:

- Liquiditätsplanung
- Spezifische Kennzahlen
- Führungscockpit
- Spezielles Rapportwesen

In Bezug auf die Ausgestaltung des Internen Kontrollsystems (IKS) ist die Gemeinde weitgehend frei. Die Gemeinde hat das interne Kontrollsystem entsprechend der Grösse ihres Finanzhaushalts zu entwickeln (**vgl. Art. 2 FHDV**). Das IKS wird in Kapitel 2.3 dieser Arbeitshilfe näher umschrieben.

2.1.3.1 Grundsätze des Finanzhaushalts im Einzelnen

Die Führung des Finanzhaushalts umfasst das Rechnungswesen, die finanzrechtlichen Zuständigkeiten und die Kreditarten, die Organisation und das interne Kontrollsystem des Finanzhaushalts sowie die Rechnungsprüfung (**Art. 57 Abs. 1 GV**).

Die nachfolgenden Grundsätze sind dabei von den für den Finanzhaushalt der Gemeinde zuständigen Organen jederzeit zu beachten (**Art. 57 Abs. 2 GV**):

a) Gesetzmässigkeit
b) Wirtschaftlichkeit

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

c) Sparsamkeit
d) Erhaltung oder Wiederherstellung des Finanzhaushaltsgleichgewichts
e) Verursacherfinanzierung
f) Vorteilsabgeltung
g) Dringlichkeit und
h) Wirkungsorientierung

2.1.3.1.1 Gesetzmässigkeit

Alle Ausgaben und Einnahmen bedürfen einer Rechtsgrundlage. Die Behörden haben sich an die bestehenden Erlasse (übergeordnetes und eigenes Recht) zu halten. Insbesondere sind Ausgaben durch die zuständigen Organe zu bewilligen. Sämtlichen Ausgaben der Gemeinde müssen Ausgabenbeschlüsse zugrunde liegen. Ausgaben werden als Verpflichtungs-, Budget- oder Nachkredit beschlossen (**Art. 106 GV**).

2.1.3.1.2 Wirtschaftlichkeit

Ausgaben sind nach dem „Kosten-Nutzen-Prinzip“ vorzunehmen. Dabei ist nicht zwingend die günstigste Lösung auch die für die Gemeinde beste Lösung. Wirtschaftlichkeit strebt nach der optimalen Kosten-Nutzen-Relation bzw. dem rationalen Einsatz von knappen Ressourcen.

Beispiel:
Der Gemeinderat diskutiert die Anschaffung eines neuen Fahrzeuges für den Winterdienst. In die Beratung fliesst ebenfalls die Variante ein, den Winterdienst teilweise an einen Dritten auszulagern. Eine Kosten-Nutzen-Rechnung soll zeigen, welche Variante die wirtschaftlichere ist. (z.B. Auslastung eigenes Personal vs. Auftragsvergabe an Dritten).

2.1.3.1.3 Sparsamkeit

Ausgaben sind auf ihre Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Sie sind in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit vorzunehmen. Sparsamkeit kann auch heissen, dass Ausgaben vermieden werden.

- Der Gemeinderat hat jede Ausgabe auf Notwendigkeit und Tragbarkeit hin zu prüfen, bevor er sie beschliesst oder dem zuständigen Organ zum Beschluss unterbreitet.
- Beschlossene Aufgaben sind sparsam auszuführen.

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hängen eng zusammen. Sparsam ist nicht in jedem Fall wirtschaftlich, umgekehrt ist nicht jede wirtschaftliche Massnahme sparsam. Wichtig ist, dass die zuständigen Organe jeweils die notwendigen Prioritäten setzen, damit beiden Grundsätzen Rechnung getragen wird.

Beispiel:
Die Gemeinde entscheidet sich für teure aber unterhaltsfreundliche Bodenbeläge im neuen Schulhaus. Da es billigere Bodenbeläge gibt, könnte jemand behaupten, der Grundsatz der Sparsamkeit werde verletzt. Längerfristig dürfte sich die Investition, dank geringerem Unterhaltsaufwand, lohnen. Die Gemeinde entscheidet wirtschaftlich und damit auch sparsam.

2.1.3.1.4 Erhaltung oder Wiederherstellung des Finanzhaushaltsgleichgewichts

Unter Finanzhaushaltsgleichgewicht (**Art. 73 GG**) wird verstanden, dass das Budget so auszugestalten ist, dass der Finanzhaushalt ausgeglichen ist. Die Erträge müssen den Aufwand decken. Dieses Gleichgewicht ist mittelfristig einzuhalten. Damit die laufende Überprüfung möglich ist, muss der Finanzplan erstellt und nachgeführt werden. Budgetiert die Gemeinde einen Aufwandüberschuss, muss dieser grundsätzlich durch den Bilanzüberschuss gedeckt sein. Ist dies nicht der Fall, entsteht ein Bilanzfehlbetrag, welcher innert 8 Jahren durch Ertragsüberschüsse wieder ausgegli-

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

chen werden muss. Der Bilanzfehlbetrag darf nicht grösser sein als ein Drittel des ordentlichen Jahressteuerertrags. (**Art. 74 GG**). Nähere Erläuterungen dazu siehe Kap. 2.4.4 (Finanzplanung bei Bilanzfehlbeträgen).

2.1.3.1.5 Verursacherfinanzierung

Die Nutzniessenden besonderer Leistungen haben in der Regel die zumutbaren und verhältnismässigen Kosten zu tragen. Die Kosten werden nur bei tatsächlicher Inanspruchnahme einer öffentlichen Lieferung oder Leistung fällig und werden in der Regel über Gebühren gedeckt.

Beispiel:
Sackgebühr für Kehrichtentsorgung

2.1.3.1.6 Vorteilsabgeltung

Bei der Vorteilsabgeltung lässt sich die Gemeinde von Dritten wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen und Anordnungen abgelten. Es handelt sich um einen besonderen Fall der Verursacherfinanzierung.

Beispiel:
Grundeigentümerbeiträge

2.1.3.1.7 Dringlichkeit

Die Ausgaben sind in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit vorzunehmen (vgl. Kap. 2.1.3.1.3).

Beispiel:
Der gemeindeeigene Fussballplatz muss in nächster Zeit total saniert werden. Die Ausgaben für den Winterdienst (neues Fahrzeug oder Auslagerung) haben jedoch Priorität. Die Ausgaben für den Fussplatz werden auf später verschoben.

2.1.3.1.8 Wirkungsorientierung

Die finanziellen Entscheidungen sind auf ihre Wirkung hin auszurichten. Die Wirkung einer Ausgabe kann anhand von Indikatoren bezogen auf die Zielerreichung und das Kosten-Leistungs-Verhältnis gemessen werden. Ob die Gemeinde die Wirkungsorientierung entsprechend messen will, steht in ihrem freien Ermessen. Eine entsprechende Verpflichtung besteht nur für Gemeinden, die ein wirkungsorientiertes Steuerungsmodell gemäss **Artikel 115 ff GV** führen.

2.1.3.2 Finanzielle Transparenz bei Beschlüssen

Das für den Beschluss zuständige Organ ist vor der Beschlussfassung über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht hin zu orientieren (**Art. 58 GV**). Damit sich das zuständige Organ ein Bild der finanziellen Auswirkungen seines Entscheids machen kann, muss sie über die Vorlage zum Beschluss über alle einmaligen und auch die später daraus resultierenden wiederkehrenden Kosten, die Finanzierung und allfällige Beiträge Dritter informiert werden. Ohne die Darstellung dieser Folgekosten kann ein Entscheid angefochten werden.

Bei Investitionen werden die Folgekosten oft unterschätzt. Es fallen nicht nur einmalige Bau- oder Investitionskosten an, bei vielen Projekten fallen jährlich wiederkehrende Folgekosten an. Damit der Gemeinderat die finanzielle Transparenz bei Beschlüssen sicherstellen kann, empfiehlt das AGR, über folgende Punkte zu informieren:

- detaillierter Ausweis der Kosten (Bruttokosten, Beiträge Dritter, Nettokosten)

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

- detaillierte Aufstellung der Folgekosten (Kapitalkosten, d.h. Zinsaufwand und Abschreibungen, Betriebskosten wie bspw. zusätzlicher Personalaufwand, Wartungsabonnemente, Sachaufwand usw.), Folgeerträge.
- Art der Finanzierung (eigene Mittel oder Fremdkapital).
- Vergleichsgrösse, d.h. Angabe zum Vergleich, wieviel ein Steueranlagezehntel ausmacht
- Tragbarkeit und Finanzhaushaltsgleichgewicht: Angabe, ob die Investition im Finanzplan enthalten ist, ob die Investition tragbar ist und die gesetzliche Forderung nicht verletzt, wonach der Finanzhaushalt innert 8 Jahren auszugleichen ist.

Beispiel einer Gemeinderatsbotschaft im Zusammenhang mit einem Schulhaus-Ausbau:
Das bestehende Schulhaus wird um zwei Gruppenräume, ein Schulzimmer und ein Lehrerzimmer erweitert. Der Bau soll Mitte 2017 bezugsbereit sein. Der Kostenvoranschlag vom 20. Januar 2016 beträgt CHF 500'000. Subventionen werden keine erwartet.

Folgekosten in CHF 1‘000

Jahr	***2016***	***2017***	***2018***	***2019***	***2020***	***2021***
Kapitalkosten						
Abschreibungen ab Inbetriebnahme (Lebensdauer 25 Jahre, Abschreibungssatz 4%)	*0*	*20*	*20*	*20*	*20*	*20*
Zinsen Darlehensaufnahme (Festkredit) 2 %	*10*	*10*	*10*	*10*	*10*	*10*
Betriebskosten (Mehraufwand)						
Heizung, Unterhalt, Strom usw.	*0*	*3*	*3*	*3*	*3*	*3*
Personalkosten Hauswart	*0*	*5*	*5*	*5*	*5*	*5*
Versicherungen	*1*	*2*	*2*	*2*	*2*	*2*
./. Folgeerträge/wegfallende Kosten	*-*	*-*	*-*	*-*	*-*	*-*
Total Folgekosten	***11***	***40***	***40***	***40***	***40***	***40***

Auswirkungen auf das Haushaltsgleichgewicht:
Vergleich: Ein Steueranlagezehntel entsprach 2015 in der Gemeinde CHF 125'000.
Finanzplan: Der Ausbau der Schulanlage ist im Finanzplan 2016 bis 2020 vom 18. August 2015 mit CHF 480‘000 enthalten. Seit der Finanzplanung wurde das Detail-Projekt ausgearbeitet, der heute vorliegende Kostenvoranschlag beträgt CHF 500'000. Laut Finanzplan sind die Folgekosten des Projekts ohne Steuerhöhung tragbar.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 31. März 2016, das Projekt Ausbau Schulhaus und den dafür notwendigen Kredit von CHF 500'000 zu genehmigen.

2.1.4 Grundsätze des Rechnungswesens

Das Rechnungswesen umfasst den Finanzplan, das Budget und die Jahresrechnung. **Art. 60 GV** hält zudem fest, dass ergänzend zu den Bestimmungen zu HRM2 und den Grundsätzen des öffentlichen Rechnungswesens auch die allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze Anwendung finden.

2.1.4.1 Grundsätze des Rechnungswesens nach Art. 61 bis 63 GV

Die drei wichtigsten Grundsätze des Rechnungswesens sind die Jährlichkeit, das Bruttoprinzip sowie das Detailprinzip. Nachfolgend werden sie einzeln erklärt:

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.1.4.1.1 Jährlichkeit

Budget und Jahresrechnung werden für ein Kalenderjahr erstellt (**Art. 61 GV**). Der Jahresabschluss erfolgt am 31.12. des Jahres. Diese Regelung gilt für alle Gemeinden ohne Ausnahme.

2.1.4.1.2 Bruttoprinzip

Einnahmen und Ausgaben in der Investitionsrechnung bzw. Aufwendungen und Erträge in der Erfolgsrechnung sind brutto, das heisst in ihrer vollen Höhe in getrennten Konten zu verbuchen (**vgl. Art. 62 GV**). Sie dürfen nicht verrechnet werden, da sonst die Aussage verzerrt wird. Das Bruttoprinzip gilt zudem bei der Budgetierung sowie für Entnahmen oder Zuweisungen aus den resp. in die Spezialfinanzierungen.

Beispiele:

- *Die Löhne für die Lehrpersonen der Erwachsenenbildungskurse werden als Aufwand (Sachgruppe 3) in der Erfolgsrechnung verbucht. Die Kursgelder werden als Ertrag (Sachgruppe 4) in der Erfolgsrechnung verbucht).*
- *Die Sanierung des Sportplatzes wird als Ausgabe (Sachgruppe 5) in der Investitionsrechnung verbucht. Der Beitrag des Kantons wird als Einnahme (Sachgruppe 6) in der Investitionsrechnung erfasst.*

Vom Bruttoprinzip darf nur in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn Rückzahlungen oder Nachzahlungen zu einem bereits verbuchten Geschäftsfall erfolgen. Voraussetzung dabei ist, dass es sich um dasselbe Geschäft und denselben Partner handelt (bspw. Prämien von Sachversicherungen).

2.1.4.1.3 Detailprinzip

Einnahmen und Ausgaben bzw. Aufwendungen und Erträge sind dem sachlich richtigen Konto zuzuordnen (**Art. 63 GV**). Der Kontenplan entspricht dem Kontenrahmen HRM2 gemäss den **Anhängen 1 – 4 der FHDV**.

2.1.4.2 Ergänzende Grundsätze des Rechnungswesens nach Art. 4 FHDV

Die FHDV präzisiert die Basis-Grundsätze noch detaillierter.

2.1.4.2.1 Bruttokreditprinzip

Ausgabenbeschlüsse sind über die Gesamtkosten (brutto) zu fassen. In diesen Gesamtkosten ist ebenfalls die Mehrwertsteuer mit zu berücksichtigen. Zur Bestimmung des zuständigen Organs dürfen Beiträge Dritter (bspw. Subventionen des Kantons, Beiträge von andern Gemeinden) nur abgezogen werden, wenn diese verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind. Sind diese Bedingungen erfüllt, darf ein Kredit netto gesprochen werden.

2.1.4.2.2 Verständlichkeit

Gemäss dem Grundsatz der Verständlichkeit müssen Informationen klar und nachvollziehbar sein. Finanzplan, Budget und Jahresrechnung werden verständlich und eindeutig dargestellt. Die Jahresrechnung entspricht der Mustervorlage des AGR.

2.1.4.2.3 Zuverlässigkeit

Es sollen sämtliche Informationen richtig sein und glaubwürdig dargestellt werden (Richtigkeit).

Finanzplan, Budget und Jahresrechnung sowie weitere Informationen stimmen mit dem tatsächlichen Sachverhalt überein und sind glaubwürdig, willkürfrei und wertfrei dargestellt (Neutralität).

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Die formelle und materielle Bilanzwahrheit von Finanzplan und Jahresrechnung sind gewährleistet. Die Jahresrechnung einschliesslich sämtlicher Belege, Hilfsrechnungen und Tabellen ist rechnerisch richtig und die Belege, Inventare und Konten stimmen in Bilanz, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung überein. Die in der Jahresrechnung aufgeführten Bestände und Vorgänge sind tatsächlich existent und im Eigentum der Gemeinde. Es sind keine fiktiven Posten ausgewiesen.

Der wirtschaftliche Gehalt soll die Abbildung der Rechnungslegung bestimmen (wirtschaftliche Betrachtungsweise).

2.1.4.2.4 Vollständigkeit

Sowohl die Jahresrechnung als auch das Budget und der Finanzplan enthalten alle bekannten Einnahmen und Ausgaben des gesamten Finanzhaushalts. Aktiven und Passiven sind vollständig bilanziert. Alle Finanzvorfälle und Buchungstatbestände sind in der Jahresrechnung erfasst. Der Beteiligungsspiegel macht alle wesentlichen Beziehungen der Gemeinde transparent. Den Bürgerinnen und Bürgern dürfen keine wesentlichen Informationen vorenthalten werden.

2.1.4.2.5 Sollverbuchung

Die Ausgaben sind zu verbuchen, wenn sie geschuldet sind. Die Einnahmen sind zu verbuchen, wenn sie in Rechnung gestellt sind. Falls keine integrierte Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung vorhanden ist, sind nichtbezahlte Forderungen und Verpflichtungen in jedem Fall spätestens am Ende des Rechnungsjahres zu verbuchen.

2.1.4.2.6 Qualitative Bindung

Die bewilligten Mittel sind für den im Budget oder im Kreditbeschluss festgelegten Zweck zu verwenden. Kreditübertragungen zwischen verschiedenen Budgetkonten sind unzulässig.

2.1.4.2.7 Quantitative Bindung

Ausgaben dürfen nur bis zur Höhe des bewilligten Betrags getätigt werden. Wenn der Betrag nicht ausreicht, ist rechtzeitig ein Nachkredit vom zuständigen Organ bewilligen zu lassen.

2.1.4.2.8 Zeitliche Bindung

Die im Budget beschlossenen Ausgaben erfolgen im betreffenden Jahr. Nicht verwendete Budgetkredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres. Ein Kredit gilt dann als verwendet, wenn die Verpflichtung eingegangen worden ist. Ausgaben sind demjenigen Rechnungsjahr zu belasten, in dem der Aufwand effektiv angefallen ist. Die Verbuchung von noch nicht getätigten Ausgaben ist nicht gestattet.

2.1.4.2.9 Vorherigkeit

Das Budget wird vor Beginn des Rechnungsjahres beschlossen. Kredite werden beschlossen, bevor Verpflichtungen eingegangen oder Ausgaben getätigt werden.

2.1.4.2.10 Periodenabgrenzung

In Ergänzung zum Prinzip der Jährlichkeit und zur zeitlichen Bindung werden die Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen unter HRM2 präzisiert:

Die Periodenabgrenzung verlangt, dass alle Aufwände/Ausgaben und Erträge/Einnahmen in derjenigen Periode erfasst werden, in der sie verursacht werden. Wenn ein Betrag dem falschen Jahr zugerechnet wird, lässt sich das True-&-Fair-View-Prinzip nicht einhalten.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Aktive Rechnungsabgrenzungen der Investitionsrechnung und der Erfolgsrechnung werden bilanziert für

- vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind oder
- Einnahmen oder Erträge, die der Rechnungsperiode vor dem Bilanzstichtag zuzuordnen sind, aber erst in der folgenden Rechnungsperiode fakturiert werden.

Passive Rechnungsabgrenzungen werden bilanziert für

- vor dem Bilanzstichtag fakturierte Einnahmen oder Erträge, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind oder
- vor dem Bilanzstichtag bezogene Leistungen (Ausgaben oder Aufwände), die erst in der neuen Rechnungsperiode in Rechnung gestellt werden.

Für die Bildung von Rückstellungen gelten ebenfalls klare Richtlinien:

- Eine Rückstellung ist eine am Bilanzstichtag gegenwärtige Verpflichtung,
    - deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
    - deren Mittelabfluss wahrscheinlich ist (Eintrittswahrscheinlichkeit über 50 Prozent),
    - deren Höhe zuverlässig geschätzt werden kann und
    - deren Betrag wesentlich ist.

Erst wenn diese Kriterien kumulativ erfüllt sind, darf eine Rückstellung gebucht werden. Wesentlich ist eine Rückstellung dann, wenn sie für die Beurteilung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig ist. Rückstellungen sind in kurzfristige und langfristige Rückstellung zu unterteilen.

Beispiel:
Der Gemeindeverband x weist einen Bilanzfehlbetrag aus, der trotz der bereits getroffenen Massnahmen nicht fristgerecht abgebaut werden kann. Die angeschlossenen Gemeinden beschliessen daher, den Fehlbetrag auszugleichen. Die Nachzahlung der Gemeindebeiträge kann in drei Jahresraten erfolgen. Dies hat Auswirkungen auf die Liquidität der Gemeinde, nicht jedoch auf die Erfolgsrechnung, da die Raten der Folgejahre als Rückstellung bilanziert werden müssen. Die Kriterien für die Bildung einer Rückstellung sind kumulativ erfüllt:

- *das Ereignis liegt in der Vergangenheit*
- *der Mittelabfluss ist sicher (> 50% Wahrscheinlichkeit)*
- *die Höhe ist klar bestimmbar*
- *der Betrag ist für die Gemeinde wesentlich*

2.1.4.2.11 Wesentlichkeit

Gemäss dem Grundsatz der Wesentlichkeit sind sämtliche Informationen im Hinblick auf die Adressaten offen zu legen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind. Nicht relevante Informationen sollen ausgelassen werden.

Für die Rechnungsprüfung wird die Wesentlichkeit betragsmässig definiert. Eine Berechnungsgrundlage ist im Anhang der Arbeitshilfe für Rechnungsprüfungsorgane[1] zu finden.

2.1.4.2.12 Vergleichbarkeit

Der Grundsatz der Vergleichbarkeit verlangt einen Vergleich der verschiedenen Gemeinden untereinander als auch über die Zeit hinweg. Das heisst, dass die Jahresrechnung der Gemeinde über mehrere Jahre vergleichbar sein soll. Erfolgen Änderungen gegenüber Vorjahresrechnungen, sind diese im Anhang der Jahresrechnung zu deklarieren.

[1] Arbeitshilfe für Rechnungsprüfungsorgane und Amtliche Formulare, AGR, 2016.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.1.4.2.13 Stetigkeit

Dort, wo die Gemeinde Spielraum hat, sollen einmal beschlossene Vorgaben über einen längeren Zeitraum angewendet werden. Dies führt zu vergleichbaren Ergebnissen der Jahresrechnung und zu einer Beständigkeit, die Vertrauen schafft.

Beispiel:
*Der Gemeinderat beschliesst eine tiefere Aktivierungsgrenze als in **Art. 79a GV** vorgegeben ist. Diese Aktivierungsgrenze wird über mehrere Jahre angewendet.*

2.2 Finanzrechtliche Zuständigkeiten, Kredite

2.2.1 Finanzrechtliche Zuständigkeiten

2.2.1.1 Allgemeines

GV	Finanzhaushalt	**Art. 57** [1] Die Führung des Finanzhaushaltes umfasst *a* das Rechnungswesen, *b* die finanzrechtlichen Zuständigkeiten und die Kreditarten, *c* die Organisation und das interne Kontrollsystem des Finanzhaushaltes und *d* die Rechnungsprüfung.

Bei der kommunalen Finanzordnung hat der Kanton Bern eine umfassende Regelungsbefugnis (**Art. 111 Abs. 1 Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV**)[2]). Seiner Haltung folgend, gewährt der Kanton den Gemeinden aber auch hier einen möglichst weiten Handlungsspielraum im Sinn der Gemeindeautonomie. Die **Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV)** enthält gleichwohl Vorschriften über die Führung des kommunalen Finanzhaushalts, die nicht nur das Rechnungswesen, die Organisation und das interne Kontrollsystem sowie die Rechnungsprüfung, sondern auch die finanzrechtlichen Zuständigkeiten und die Kreditarten umfasst (**Art. 57 Abs. 1 GV**).

Wie die Gemeinden ihre finanziellen Zuständigkeiten regeln, bleibt aufgrund ihrer Organisationsautonomie ihnen überlassen. Dementsprechend bestimmt ein Gemeindereglement (in der Regel das *Organisationsreglement*) der Gemeinden, welche Organe für welche finanziellen Geschäfte zuständig sind.

Der Finanzplan (vgl. Kap 2.4) ist ein zentrales Planungsinstrument für die Entwicklung des Finanzhaushaltes und wird im Gemeindereglement der Zuständigkeit des Gemeinderates resp. der Exekutivbehörde zugeordnet. Dagegen bildet das Budget (vgl. Kap. 2.5) mit der Steueranlage der Gemeinde die Grundlage der kommenden Gemeindeausgaben und ist deshalb zwingend dem Gemeindeparlament (unter Vorbehalt des fakultativen Referendums) oder den Stimmberechtigten zum Beschluss vorzulegen, wenn damit eine Änderung der Steueranlage verbunden ist (**Art. 23 Abs. 1 Bst. d und Art. 23 Abs. 3 GG**). Budget und Steueranlage müssen gemeinsam beschlossen werden (**Art. 68 Abs. 1 GV**). Sieht das Reglement den Beschluss über das Budget und die Steueranlage an der Urne vor, können die Stimmberechtigten den Inhalt nicht mitgestalten. Liegt der Budgetbeschluss inkl. Festlegung der Steueranlage gemäss Gemeindereglement bei der Gemeindeversammlung oder beim Gemeindeparlament, kann über die in der Finanzkompetenz der Stimmbe-

[2] BSG 101.1.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

rechtigten oder des Parlaments liegenden Ausgabenposten des Budgets debattiert und beschlossen werden.[3] Das Reglement der Gemeinde legt schliesslich fest, welches Organ über die Jahresrechnung beschliesst. In der Regel handelt es sich um ein Legislativorgan.

Das Gemeindereglement bestimmt weiter, wer die Geschäfte über Finanzanlagen und Ausgaben beschliesst (vgl. Kap. 2.2.1.4).

Immer vom Beschluss über eine Finanzanlage oder über eine Ausgabe abzugrenzen ist der Vollzug dieser Beschlüsse. Mit dem Beschluss über die Finanzanlage resp. über die Budgetkredite (vgl. Kap. 2.2.2.5) und Verpflichtungskredite (vgl. Kap. 2.2.2.2), geht die Gemeinde noch keine Verpflichtung gegenüber Dritten ein. Ein solcher Beschluss ist ein Auftrag an die Vollzugsorgane, die entsprechende Aufgabe zu erfüllen. In der Regel – d.h. sofern die Gemeinde keine anderslautende reglementarische Zuständigkeitsregelung kennt – ist der Gemeinderat das Ausführungsorgan oder wird er ermächtigt, andere Gemeindeorgane mit dem Vollzug zu beauftragen. Ausgabenbeschlüsse resp. Beschlüsse über Finanzanlagen werden vollzogen, indem die Gemeinde Verpflichtungen (Bestellungen, Verträge) eingeht. Soweit das Gemeindereglement nichts Anderes bestimmt, kann der Gemeinderat die für die Ausgabe notwendigen Mittel beschaffen.

Die Bedeutung der kommunalen Finanzpolitik nimmt im Bewusstsein der Bevölkerung ständig zu. Deshalb werden vermehrt Steuerungsinstrumente eingesetzt, die den Gemeindeorganen die finanziellen Auswirkungen ihrer Entscheide sowie die finanzielle Situation der Gemeinde aufzeigen. Mit der Einführung von HRM2 stehen weitere Instrumente zur Verfügung, um eine möglichst transparente Finanzpolitik in den Gemeinden sicherzustellen (vgl. gestufter Erfolgsausweis, Eigenkapitalnachweis, Geldflussrechnung, Rückstellungsspiegel, Beteiligungsspiegel, Gewährleistungsspiegel, etc.). Zudem sieht die Gemeindeverordnung vor, dass das beschlussfassende Gemeindeorgan bei Beschlüssen, die sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt mit finanziellen Folgen für die Gemeinde verbunden sind, vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht orientiert werden muss (**Art. 58 GV** sowie Kap. 2.1.3.2.).

2.2.1.2 Möglichkeit abweichender kommunaler Vorschriften

GV	Abweichende Regelungen der Gemeinden	**Art. 99** [1] Die Gemeinden können durch ein Reglement von den Artikeln 100 Absätze 2, 3 und 4, 101, 105, 108, 109 Absätze 2 und 3, 111 sowie 112 Absätze 2 und 3 abweichen.

Die Gemeindeverordnung gibt den Gemeinden die Kompetenz, durch den Erlass eines Reglements von einigen Vorschriften über die finanzrechtlichen Zuständigkeiten und Kreditarten abzuweichen. Die folgenden Bestimmungen sind dispositiver Natur und können von den Gemeinden mit dem Erlass anderweitiger Regelungen geändert werden:

Art. 100 Abs. 2 GV	Zuständigkeitsregelung bezüglich der den Ausgaben gleichgestellten Geschäftsvorfällen
Art. 100 Abs. 3 GV	Zuständigkeitsregelung zur Übertragung von Aufgaben an Dritte
Art. 100 Abs. 4 GV	Zuständigkeitsregelung bezüglich wiederkehrender Ausgaben
Art. 101 GV	Definition der gebundenen Ausgaben
Art. 105 GV	Anrechnung von Beiträgen Dritter (Bruttokreditprinzip)

[3] Bei den *diskutierbaren Ausgabenposten* handelt es sich nur um reine Budgetkredite, welche zusammen mit dem Budget beschlossen werden. Sämtliche im Budget enthaltenen Ausgabenposten, welche Ausgaben in der Kompetenz des Gemeinderates darstellen, gebundene Ausgaben sind oder als Folgekosten von beschlossenen Verpflichtungskrediten oder Abschreibungen im Budget aufgeführt sind, wurden verbindlich durch das zuständige Organ beschlossen und können im Rahmen der Budgetdebatte nicht verändert werden. Zu deren Veränderung müsste der beschlossene Verpflichtungskredit in Wiedererwägung gezogen werden.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Art. 108 GV	Rahmenkredite
Art. 109 Abs. 2 und 3 GV	Abrechnung von Verpflichtungskrediten
Art. 111 GV	Regelungen zur Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben mit dem Budget
Art. 112 GV	Nachkrediten

Treffen die Gemeinden keine abweichenden eigenen Regelungen, so gelten die Bestimmungen der kantonalen Finanzhaushaltsgesetzgebung.

2.2.1.3 Sachverhaltsänderungen

GV	Sachverhaltsänderung	**Art. 14** [1] Jede wesentliche Änderung des einem Beschluss zu Grunde liegenden Sachverhaltes muss dem zuständigen Organ erneut unterbreitet werden.

Ändert nach dem Beschluss über eine Ausgabe der ihm zugrundeliegende Sachverhalt wesentlich, muss das Geschäft erneut dem zuständigen Organ zum Beschluss unterbreitet werden. Ob eine Sachverhaltsänderung wesentlich ist, kann in der Praxis oft nicht von Vornherein klar festgestellt werden. Es handelt sich nicht immer um geldwerte Veränderungen der Situation. Möglich ist auch, dass sich ein Sachverhalt wesentlich ändert, ohne dass Mehrkosten damit verbunden sind und ein Nachkredit (vgl. Kap. 2.2.2.7) gesprochen werden muss. Es darf deshalb nicht allein auf das Kriterium „Mehrkosten“ abgestellt werden. Massgebend ist immer der hypothetische Wille des beschliessenden Organs zum Zeitpunkt der erstmaligen Beschlussfassung. Es gilt die Frage zu stellen, ob das damals beschlussfassende Organ dem Geschäft auch zugestimmt hätte, wenn es schon damals Kenntnis des geänderten Sachverhalts gehabt hätte.

Beispiel 1:
In der Botschaft informiert der Grosse Gemeinderat - um die politische Chance des Geschäftes zu erhöhen - die Stimmberechtigten, beim Umbau eines Schulhauses würden die bestehenden Fassaden nicht verändert. Es sei deshalb eine teure Innenisolation anzubringen.
*Während der Bauausführung zeigt sich, dass die bestehende Fassade vor dem Treppenhaustrakt unbrauchbar ist und mit all ihren Verzierungen wieder neu nachgebaut werden muss. Der Architekt schlägt dem Gemeinderat vor, eine architektonisch ehrlichere Glasfläche einzubauen. Die Glasfläche kostet weniger als der Wiederaufbau. Der Gemeinderat darf diese Projektänderung dennoch nicht in eigener Zuständigkeit beschliessen weil es sich bei der vorgeschlagenen Projektänderung um eine wesentliche Sachverhaltsänderung nach **Art. 14 GV** handelt. Wesentliches Sachverhaltselement für die Stimmberechtigten war, dass die Fassaden unverändert erhalten bleiben würden. Das Geschäft muss mit dem geänderten Sachverhalt (und den damit verbundenen Kosten) den Stimmberechtigten noch einmal zum Beschluss unterbreitet werden.*

Beispiel 2:
Die Gemeindeversammlung stimmte einem Kredit für die Anschaffung einer neuen Seilwinde zu. Die Maschine wurde während einem Jahr nicht angeschafft, weil die alte noch funktionierte. Jetzt ist sie defekt und der Gemeinderat will anstelle der beschlossenen, eine doppelt so teure Seilwinde mit Zusatzfunktionen anschaffen. Er will die zusätzlichen Kosten in eigener Kompetenz bewilligen.
Ein solches Vorgehen des Gemeinderates ist nicht zulässig. Die Stimmberechtigten haben einer einfachen Seilwinde zugestimmt. Will der Gemeinderat nun eine Seilwinde anschaffen, welche wesentliche Mehrfunktionen hat und deshalb auch das Doppelte kostet, handelt es sich um eine wesentliche Änderung des ursprünglichen Sachverhalts. Die Gemeindeversammlung muss über die Anschaffung der neuen, teureren Seilwinde abstimmen und den gesamten Kredit beschliessen.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.2.1.4 Finanzanlagen und Ausgaben

2.2.1.4.1 Übersicht

Finanzvorfall

eine **Finanzanlage** (Finanzvermögen)	eine **Ausgabe** (Verwaltungsvermögen)
- Wird mit Renditeabsicht getätigt	- Wird zur Erfüllung einer von der Gemeinde gewählten oder ihr übertragenen Aufgabe getätigt (Investition)
- Ist sicher anzulegen	- Kann nicht verkauft werden, ohne die öffentliche Aufgabenerfüllung zu gefährden (ist nicht oder nicht sofort realisierbar)
- Buchung in der Bilanz	- Buchung in der Investitionsrechnung
- Verändert die Zusammensetzung des Finanzvermögens	- Reduziert das Finanzvermögen
- Die Höhe des Finanzvermögens verändert sich nicht	- Erhöht das Verwaltungsvermögen

2.2.1.4.2 Finanzanlagen

GV	Finanzanlagen	**Art. 113** [1] Finanzanlagen sind Vorfälle, welche die Zusammensetzung des Finanzvermögens, jedoch nicht dessen Höhe verändern. [2] Die Mittel sind sicher anzulegen.

FHDV	Sichere Finanzanlagen	**Art. 14** [1] Das zuständige Gemeindeorgan legt die Mittel sicher an. Ohne anders lautende reglementarische Bestimmung ist der Gemeinderat für sichere Finanzanlagen, mit Ausnahme von Grundstücks- und Immobiliengeschäften, zuständig. [2] Als sichere Finanzanlagen im Sinne von Artikel 113 GV gelten: *a* festverzinsliche Wertpapiere erstklassiger Schuldner,

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

b grundpfandgesicherte Forderungen im Rahmen der 1. Hypothek,
c Darlehen an gemeinderechtliche Körperschaften,
d Finanzanlagen in Liegenschaften des Finanzvermögens und
e weitere Finanzanlagen, die der eidgenössischen Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) entsprechen.

Finanzanlagen sind Finanzvorfälle, die aufgrund ihrer Bilanzierung im Finanzvermögen die Zusammensetzung des Finanzvermögens, nicht aber dessen Höhe verändern. Finanzanlagen besitzen einen Marktwert und können jederzeit veräussert werden. Da das Finanzvermögen (Kap. 2.6.2.2.1) nur mittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dient, soll es eine Rendite abwerfen und darf grundsätzlich die Erfolgsrechnung nicht mit Folgekosten belasten. Da Finanzanlagen somit nicht für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden, können sie sofort veräussert werden. Dies gilt auch für Liegenschaften des Finanzvermögens (Kap. 2.6.2.2.1.7).

Finanzanlagegeschäfte beschliesst der Gemeinderat (sofern keine anderweitige Gemeinderegelung besteht). Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken sowie Finanzanlagen in Immobilien. Diese werden – sofern nicht ein Reglement der Gemeinde anderes vorsieht – bezüglich der Bestimmung der Zuständigkeit für den Beschluss den Ausgaben gleichgestellt (**Art. 100 Abs. 2 Bst. d GV** sowie Kap. 2.2.1.4.3.2.1).

Hinzu kommt, dass die Mittel sicher angelegt werden müssen (**Art. 113 Abs. 2 GV**). Für die Beurteilung der Finanzanlagesicherheit im konkreten Einzelfall ist der Gemeinderat zuständig (**Art. 14 Abs. 1 FHDV**). Sicherheit ist höher zu gewichten als Rendite. Sollte eine Gemeinde Geld verlieren, stellen sich Haftungsfragen. **Art. 14 Abs. 2 FHDV** führt die als sicher geltenden Finanzanlagen auf.

Damit Finanzanlagen nach Art. 14 Abs. 2 Bst e FHDV den Bestimmungen **der eidgenössischen Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge** (**BVV2**)[4] entsprechen, müssen sie folgende Kriterien erfüllen (Zusammenfassung der **Artikel 49 ff. BVV2**):

Bei der Anlage des Vermögens einer Vorsorgeeinrichtung steht die Sicherheit im Vordergrund. Die Vorsorgeeinrichtung muss ihre Vermögensanlagen sorgfältig auswählen und dabei auch ihren Zweck und ihre Grösse beachten. Sie muss ihre Mittel auf die verschiedenen Finanzanlagekategorien, auf bonitätsmässig einwandfreie Schuldner, sowie auf verschiedene Regionen und Wirtschaftskategorien verteilen (Diversifizierung). Das Vermögen kann angelegt werden in Bargeld, Bankguthaben, Obligationen, Wohn- und Geschäftshäuser, Immobiliengesellschaften, Aktien, Partizipations- und Genussscheine und ähnliche Wertschriften und Beteiligungen, sowie in Genossenschaftsanteilscheinen; Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz im Ausland sind zugelassen, wenn sie an einer Börse kotiert sind. Für die einzelnen Anlagemöglichkeiten gelten Höchstbegrenzungen (**Art. 54 ff BVV2**).

Diese Vorgaben sind von gemeinderechtlichen Körperschaften zwingend einzuhalten, wenn die Finanzanlagen als sicher im Sinne der **BVV2** gelten sollen.

[4] SR 831.441.1.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Beispiel:
*Die Burgergemeinde x verfügt über eine Million Franken flüssige Mittel, die voraussichtlich in den nächsten 5 Jahren nicht für öffentliche Zwecke gebunden werden. Sie beteiligt sich an einem Finanzanlagefonds nach **BVV2**, der die Fondsmittel wie folgt anlegt:*

- *30% des Fondsvermögens werden in Bundesanleihen angelegt*
- *10% Beteiligungen an Immobiliengesellschaften*
- *10% Geschäftsliegenschaften*
- *20% Festverzinsliche Darlehen an erstklassige Schuldner*
- *20% Aktien Schweiz, verteilt auf mindestens 2 Unternehmungen*
- *10% Aktien Ausland, verteilt auf mindestens 2 börsenkotierte Unternehmungen*

= 100%

*Diese Finanzanlage erfüllt die Finanzanlagevorschriften gemäss **BVV2** und kann deshalb als sicher gemäss **Art. 14 Abs. 2 FHDV** gelten. Wird sie gestützt darauf durch den Burgerrat als sicher bewertet, liegt sie in der Kompetenz der Exekutive.*

2.2.1.4.3 Ausgaben

2.2.1.4.3.1 Allgemeines

GV	Ausgaben	**Art. 100** [1] Ausgaben sind geld- und buchmässige Vorfälle, die der Erfolgs- oder Investitionsrechnung belastet werden. Sie dienen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Als Ausgaben bezeichnet man die dauernde Bindung finanzieller Mittel an eine öffentliche Aufgabe. Gelder die dafür eingesetzt werden, eine öffentliche (übertragene oder freiwillig übernommene) Aufgabe der Gemeinde zu erfüllen, sind Ausgaben.

Ausgaben werden in der Form von Budget- oder Verpflichtungskrediten sowie als Nachkredite zu solchen Krediten beschlossen und in der Erfolgsrechnung (Kap. 2.6.3.1) oder Investitionsrechnung (Kap. 2.6.3.3) verbucht. Bei Verbuchung in die Investitionsrechnung werden sie beim Jahresabschluss in das Verwaltungsvermögen übertragen und dort je Anlagekategorie linear nach der Nutzungsdauer abgeschrieben (**Art. 83 GV** sowie Kap. 2.6.3.3.2). Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden nur abgeschrieben, wenn dauerhafte Wertverminderungen oder Verluste eingetreten sind.

Beispiel:
Die Gemeinde besitzt eine Liegenschaft (ehemaliges Fabrikgebäude), das sie bis anhin einem Unternehmen vermietet hatte. Die Liegenschaft ist zum Verkehrswert bilanziert. Sie wird nun für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe (Werkhof, Feuerwehrmagazin) umgenutzt. Die Zuständigkeit für den Beschluss des Verpflichtungskredits bemisst sich aufgrund der Summe des Verkehrswerts des Grundstückes und allfällig notwendiger Investitionen für die Umnutzung.

Ausgaben können in Form von neuen einmaligen oder wiederkehrenden Ausgaben oder als gebundene Ausgaben beschlossen werden. Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden zudem verschiedene Geschäfte den Ausgaben gleichgestellt (vgl. Kap. 2.2.1.4.3.2.1 und **Art. 100 Abs. 2 GV**). Ebenso wird für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über die Übertragung von Aufgaben an Dritte auf die damit verbundene Ausgabe verwiesen (vgl. Kap. 2.2.1.4.2 und **Art. 100 Abs. 3 GV**). Wie unter Kap. 2.2.1.2 ausgeführt, können die Gemeinden in einem Reglement von **Art. 100 GV** abweichende Bestimmungen erlassen.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.2.1.4.3.2 Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Dieses Kapitel behandelt Geschäfte, die zwar keine eigentlichen Ausgaben darstellen, welche jedoch für die Bestimmung der Zuständigkeit den Ausgaben gleichgestellt werden.

2.2.1.4.3.2.1 Geschäfte gemäss Art. 100 Abs. 2 GV

Bei den in **Art. 100 Abs. 2 GV** aufgelisteten Geschäften handelt es sich grösstenteils nicht um Ausgaben:

GV	Ausgaben	**Art. 100** [2] Zur Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt: *a* Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, *b* Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen, *c* Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, *d* Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, *e* Finanzanlagen in Immobilien, *f* Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, *g* die Entwidmung von Verwaltungsvermögen und *h* der Verzicht auf Einnahmen.

Aufgrund ihres Zusammenhangs mit dem Finanzhaushalt der Gemeinden und vor allem aufgrund ihrer politischen Bedeutung werden diese im Folgenden aufgezählten Geschäfte zur Bestimmung der Zuständigkeit– sofern die Gemeinde keine abweichenden Regelungen in ihren Erlassen festhält – den Ausgaben gleichgestellt:

- *Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens:*
  Darlehen sind zu unterscheiden in Darlehen als Finanzanlagen (Finanzvermögen) und in Darlehen, welche im öffentlichen Interesse an der Erfüllung der entsprechenden Aufgabe gewährt werden (Verwaltungsvermögen). Darlehen des Verwaltungsvermögens sind deshalb für die Bestimmung der Beschlusszuständigkeit wie Ausgaben zu behandeln.

  Beispiele von Darlehen, die dem Finanzvermögen zuzuordnen sind:
  - *Obligationen und Schuldscheine des Bundes und der Bundesanstalten*
  - *Obligationen und Schuldscheine der Kantone*
  - *Obligationen und Schuldscheine der Gemeinden*
  - *grundpfandgesicherte Darlehen auf inländischen Grundstücken innerhalb der Belehnungsgrenze für erstrangige Hypotheken*
  - *Pfandbriefe der Pfandbriefzentrale der Schweizerischen Kantonalbanken und der Pfandbriefbank Schweizerischer Hypothekarinstitute.*[5]

  Beispiele von Darlehen, die dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen sind:
  - *Darlehen an einen Schützenverein*
  - *Darlehen an Bergbahnen, etc.*

  Darlehen des Verwaltungsvermögens bilden Bestandteil der Anlagebuchhaltung und sind im Anlagespiegel (**Art. 32i FHDV** sowie Kap. 2.6.5.7) aufzulisten. Sie werden in der Sachgruppe 144 bilanziert (Anlagespiegel Übriges Verwaltungsvermögen).

[5] Vgl. dazu Arn Daniel, Kommentar zum bernischen Gemeindegesetz, Bern 1999, Vorbemerkungen zu Art. 70-79, N 47.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

- *Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen:*
  Bürgschaften sind in **Art. 492 ff. Bundesgesetz** vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Obligationenrecht (OR)[6] geregelt und unterliegen strengen Formvorschriften. Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, für die Erfüllung der Schuld einzustehen.

  Beispiele von anderen Sicherheitsleistungen:
  - *Defizitdeckungsgarantie*
  - *Garantieverpflichtung*
  - *jährlicher Defizitanteil an touristischer Infrastruktur*

  Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen stellen im Moment ihres Abschlusses keine Ausgabe dar, weil sie das Finanzvermögen zu dem Zeitpunkt nicht vermindern, können aber dazu führen, dass dies zu einem vertraglich festgelegten späteren Zeitpunkt geschieht. Deshalb sind sie als Eventualverpflichtungen im Gewährleistungsspiegel (**Art. 32h FHDV** sowie Kap. 2.6.5.6) aufzuführen und für die Bestimmung der Zuständigkeit den Ausgaben gleichzustellen.

- *Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens:*
  Häufig beteiligen sich Gemeinden an anderen Trägerschaften, damit öffentliche Aufgaben erfüllt oder unterstützt werden können. Wesentlicher als der wirtschaftliche Wert der Aufgabenerfüllung ist in diesem Fall die Aufrechterhaltung der öffentlichen Aufgabe. Für die Bestimmung der Zuständigkeit für den Beschluss und für die Verbuchung ist deshalb die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe in den Vordergrund zu stellen.

  Beispiele:
  - *Beteiligungen an touristischer Infrastruktur (Schwimmbäder, etc.)*
  - *Beteiligung an Parkhaus*
  - *Beteiligung an Sportanlage*
  - *Erwerb von Genossenschaftsanteilen von gemeinnützigen Werken*

  Für die Bestimmung der Zuständigkeit ist deshalb die Höhe der Beteiligung massgebend. Die Höhe des Betrages richtet sich nach dem Verkehrswert der Beteiligung (bspw. Verkehrswert einer Aktie, nicht Buchwert).

  Es handelt sich beim Mitteleinsatz um eine Ausgabe, die über die Investitionsrechnung in das Verwaltungsvermögen der Bilanz zu verbuchen ist. Mit der Einführung von HRM2 wird das neue Instrument des Beteiligungsspiegels (**Art. 32g FHDV** sowie Kap. 2.6.5.5) eingeführt. Dieses Verzeichnis gibt Auskunft über die kapitalmässige Beteiligung und über die Organisationen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Nach **Art. 97 GV** sind die Gemeinden zudem verpflichtet, in einem öffentlichen Verzeichnis Auskunft zu geben über die Personen, die für die Gemeinden in Organen Dritter tätig sind, über Mitgliedschaften in Vereinen inkl. Haftungspflichten und über vertragliche Beziehungen, die zur Erfüllung von Gemeindeaufgaben eingegangen worden sind.

- *Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken und Anlagen in Immobilien:*
  Die Zuständigkeit zum Beschluss dieser Geschäfte bestimmt sich – sofern die Gemeinde nichts Anderes regelt – anhand des objektiven wirtschaftlichen Wertes. Der wirtschaftliche Wert wird durch den Gemeinderat gestützt auf objektive Kriterien (evtl. Gutachten, etc.) festgelegt und entspricht in der Regel dem Verkehrswert.

---

[6] SR 220.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Die Einräumung von Dienstbarkeiten oder anderen beschränkten dinglichen Rechten an Grundstücken führt normalerweise zu wiederkehrenden Einnahmen. Für die Bestimmung der Beschlusszuständigkeit über diese Einnahmen sind die Vorschriften im Gemeindereglement, bei Fehlen einer Regelung die Vorschriften für die wiederkehrenden Ausgaben gemäss **Art. 100 Abs. 4 GV**, massgebend.

Beispiele:
- *Kauf und Verkauf von Liegenschaften und Grundstücken*
- *Tausch von Grundstücken (wobei für die Bestimmung der Zuständigkeit vom wirtschaftlichen Wert der höher bewerteten Leistung auszugehen ist)*
- *Einräumung von Baurechten (zu berechnen wie wiederkehrende Ausgaben)*

Eine Burgergemeinde hat eine Liegenschaft im Baurecht abgetreten. Der Bauberechtigte bekundet Mühe, die nach bewilligtem Baugesuch geplanten Wohnungen zu verkaufen. Er stellt deshalb ein Gesuch um Abparzellierung und beantragt, dass ihm ein Teil der Landfläche verkauft wird. Die Abparzellierung verändert nichts am Eigentum sowie an den Rechten und Pflichten der betroffenen Person und stellt deshalb weder einen Kauf oder Verkauf, Tausch noch die Einräumung eines beschränkten dinglichen Rechts dar. Sie ist deshalb durch den Burgerrat zu beschliessen. Die Zuständigkeit für den Beschluss des Verkaufs des Teils der Landfläche richtet sich hingegen nach Art. 100 Abs. 2 Bst. d GV und somit nach der Höhe der Finanzkompetenz der Burgergemeindeorgane, sofern die Burgergemeinde keine abweichende Regelung im Reglement kennt. Massgebender Betrag für die Bestimmung der Zuständigkeit ist der Verkehrswert des Teils der Landfläche und nicht der tatsächlich vereinbarte Kaufpreis.

Wichtig: In der Regel beinhalten diese Geschäfte den Abschluss eines Vertrages mit einem Dritten. Das zuständige Organ beschliesst mit der Genehmigung des Geschäfts normalerweise alle wesentlichen Vertragspunkte (bspw. Vertragsparteien, Kaufobjekt, Preis, Bedingungen, etc.). Möglich ist auch, dass der Gemeinderat im Rahmen des Beschlusses von den Stimmberechtigten ermächtigt wird, die Vertragsdetails in eigener Kompetenz auszuarbeiten und zu unterzeichnen.

Beispiel:
Der Gemeindeversammlung wird ein Geschäft zum Beschluss vorgelegt, bei dem die Stimmberechtigten die Zustimmung zum Verkauf von Gemeindeland zu einem bestimmten Preis, aber ohne Kenntnis des Käufers, erteilen sollen. Der Gemeinderat legt einen Antrag zum Beschluss vor, in welchem der mindestens zu erzielende Verkaufspreis festgelegt und der Verkauf an den Meistbietenden vorgesehen wird. Gleichzeitig lässt er sich die generelle Ermächtigung erteilen, den Vertrag mit dem zukünftigen Käufer abzuschliessen.

- *Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht:*
  Vorliegend geht es nur um diejenigen zivil- und verwaltungsrechtlichen *Klage*verfahren, welche die Gemeinde als Klägerin führt. Ist sie Beklagte, muss sie sich auf den Prozess einlassen, weshalb die Kostenfolgen gebundene Ausgaben (Kap. 2.2.1.4.3.4) darstellen. Im verwaltungsrechtlichen *Beschwerde*verfahren ist die Gemeinde als verfügendes, hoheitlich handelndes Organ verpflichtet, die Verfügung durchzusetzen. Der Entscheid, ob das gestützt auf die Anfechtung der Verfügung ergangene Urteil angefochten werden soll, obliegt deshalb dem Gemeinderat.

  Für die Bestimmung des massgebenden Wertes ist auf den Streitwert abzustellen. Wird ein Vergleich ausgehandelt, bestimmt sich die Zuständigkeit, indem der Betrag in der Höhe der maximalen Ausgabenzuständigkeit vom Streitwert in Abzug gebracht wird. Bis zu diesem Betrag darf das jeweils zuständige Organ den Vergleich abschliessen.

  Beispiel:
  Eine Gemeinde führt einen Prozess um eine ausstehende Forderung von 300‘000.00 Fr. (Streitwert). Die Gemeindeversammlung hat beschlossen, die Forderung einzuklagen. Die Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung ist ab 100‘000.00 Fr. gegeben, darunter ist der Gemeinderat zuständig. Der

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Gemeinderat kann somit einen Vergleich bis 200'000.00 Fr. abschliessen (Streitwert - Finanzkompetenz). Wenn der Vorschlag unter 200'000.00 Fr. liegt, muss die Gemeindeversammlung dem Vergleich zustimmen.[7]

- *Entwidmung von Verwaltungsvermögen:*
  Dient ein Vermögenswert der Gemeinde als Objekt für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, stellt es Verwaltungsvermögen dar. Soll ein solches Objekt nicht mehr für die öffentliche Aufgabenerfüllung, sondern beispielsweise als Vermögensanlage verwendet werden, muss das finanzkompetente Organ der Gemeinde der Überführung ins Finanzvermögen zustimmen.

  Massgebend für die Festlegung der Zuständigkeit zum Beschluss über die Entwidmung ist der Verkehrswert (**Art. 104 GV** sowie Kap. 2.2.1.4.3.5.5). Ist die Widmung mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden, bestimmt sich das zuständige Organ nach der Gesamtausgabe.

  Beispiele:
  - *Das Pfarrhaus der Kirchgemeinde wird nicht mehr zu kirchlichen Zwecken und Wohnung der Pfarrperson benutzt, sondern Privaten vermietet.*
  - *Die freistehende, ehemalige Turnhalle eines Schulhauses wird einem Fitnessstudio vermietet.*

- *Verzicht auf Einnahmen:*
  Geschäfte über den Verzicht auf Einnahmen werden für die Bestimmung der Zuständigkeit den Ausgaben gleichgesetzt, wenn die betreffenden Einnahmen vereinbart wurden oder aufgrund eines Reglements oder Erlasses vorgesehen sind.

  Beispiel 1:
  Für den Einsatz der Securitas im Auftrag der Gemeinde und der Werkhofmitarbeitenden an einem privaten Festanlass wird dem Veranstalter keine Rechnung gestellt, obwohl im Gebührenreglement vorgesehen ist, für solche Leistungen der Gemeinde gegenüber Dritten Gebühren zu erheben. Es handelt sich dabei um einen Einnahmenverzicht. Das zuständige Organ bestimmt sich analog der im Reglement enthaltenen Ausgabenkompetenz.

  Beispiel 2:
  Die Gemeinde hat in den letzten drei Jahren vergessen, die Löschgebühr gemäss Feuerwehrreglement einzufordern. Nun will der Gemeinderat aus politischen Gründen auf die nachträgliche Geltendmachung der Löschgebühr für die drei Jahre verzichten. Es handelt sich auch hierbei um einen Einnahmeverzicht, der vom finanzkompetenten Gemeindeorgan zu beschliessen ist.

Wie unter Kap. 2.2.1.2 ausgeführt, können die Gemeinden in einem Reglement davon abweichende Bestimmungen erlassen.

2.2.1.4.3.2.2 Übertragung von Aufgaben an Dritte

GV	Ausgaben	**Art. 100** [3] Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

Die Übertragung einer Aufgabe an einen Dritten muss nicht zwingend in Form eines Rechtssatzes (d.h. eines kommunalen Übertragungsreglements) erfolgen. **Art. 68 GG** verlangt einzig, dass die Gemeinde die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte in einem Gemeindereglement festhält und dass in denjenigen Fällen, in welchen die Aufgabenübertragung zur Einschränkung von Grundrechten führen kann (normalerweise in den Bereichen Schule, Soziales, etc. der Fall), eine

[7] Vgl. dazu Arn Daniel, Kommentar zum bernischen Gemeindegesetz, Bern 1999, Vorbemerkungen zu Art. 70-79, N 58.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

bedeutende Leistung betrifft (Feuerwehr, Zivilschutz, Wasserver- und -entsorgung, Abfallentsorgung, etc.) oder zur Erhebung von Abgaben ermächtigt (z.B. bei Übertragung der Verfügungsbefugnis zur Erhebung von Gebühren, Beiträgen oder weiteren Abgaben), die Art und der Umfang in einem Reglement festgehalten werden.

Liegt kein solcher Fall vor, ist es deshalb durchaus möglich, dass ein anderes Organ als die Stimmberechtigten oder das Parlament über die Aufgabenübertragung beschliesst. Sofern die Gemeinde keine anderweitige eigene Regelung in einem Gemeindereglement kennt, legt **Art. 100 Abs. 3 GV** deshalb fest, dass sich die Zuständigkeit zum Beschluss der Aufgabenübertragung, welche nicht mittels Reglement zu erfolgen hat, nach der damit verbundenen Ausgabe richtet.

2.2.1.4.3.3 Wiederkehrende Ausgaben

GV	Ausgaben	**Art. 100** [4] Die Befugnis eines Organs zur Bewilligung wiederkehrender Ausgaben entspricht betragsmässig zehn Prozent seiner Befugnis zur Bewilligung einmaliger Ausgaben.

Wiederkehrende Ausgaben dienen der Erfüllung einer Aufgabe, die während mehreren Jahren ununterbrochen Ausgaben zur Folge haben wird, die einander bedingen. Viele Gemeinden bestimmen in einem Gemeindereglement die Zuständigkeit für den Beschluss wiederkehrender Ausgaben mit einem Faktor, mit welchem die wiederkehrenden Ausgaben zu multiplizieren sind, damit die Zuständigkeit ermittelt werden kann.

Beispiel Organisationsreglement Gemeinde X:
Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.

Ob eine Ausgabe einmalig oder wiederkehrend ist, bestimmt sich nach der rechtlichen Verpflichtung, welche die Gemeinde eingeht. Kann eine Ausgabe anlässlich der Budgetdebatte gestrichen werden, ohne dass die Gemeinde verbindliche Zusagen verletzt, handelt es sich um eine einmalige Ausgabe. Dies gilt auch, wenn die Ausgaben für den gleichen Zweck mehrmals als neue einmalige Ausgabe in das Budget eingestellt werden (wie beispielsweise jährlich festgelegte Beiträge und Subventionen an Dritte).

Beschliesst die Gemeinde eine Ausgabe (wie beispielsweise Löhne oder auch Beiträge oder Subventionen an Dritte) jedoch von Anfang an als wiederkehrende Ausgabe in Form eines Verpflichtungskredits, so ist die jährlich im Budget eingestellte Ausgabe als gebunden zu betrachten. Der Verzicht auf die Gewährung des Beitrags oder der Subvention müsste mittels Wiedererwägung des beschlossenen Verpflichtungskredits rückgängig gemacht werden.

Beispiel:
Die Gemeinde hat unregelmässige Unterhaltsarbeiten an der Elektroversorgung bisher durch ein Unternehmen im Auftrag durchführen lassen. Die anfallenden Kosten wurden budgetiert und jährlich beschlossen. Es handelte sich um Budgetkredite (einmalige Ausgaben), ohne rechtlich verbindliche Verpflichtung der Gemeinde für die Folgejahre.
Aufgrund der Strommarktliberalisierung und den damit verbundenen erhöhten Anforderungen hat der Gemeinderat eine Kommission beauftragt, eine Zusammenarbeit mit einem externen Anbieter zu organisieren. Künftig soll ein Betriebsführungsvertrag für jeweils 10 Jahre an einen Dritten vergeben werden. Die Gemeinde geht eine rechtlich verbindliche Verpflichtung für 10 Jahre ein. Die Kosten gemäss Betriebsführungsvertrag sind als wiederkehrende Ausgabe zu beschliessen und bilden im Budget einen unveränderbaren (gebundenen) Bestandteil.

Hat sich die Gemeinde gegenüber Dritten während mehreren Jahren zu verbindlichen Leistungen verpflichtet, kann sie diese anlässlich der Budgetdebatte nicht streichen. Es handelt sich um wiederkehrende Ausgaben. Ausnahmsweise kann eine mehrjährige Verpflichtung gegenüber Dritten – anstatt als wiederkehrende Ausgabe – als einmalige Gesamtausgabe beschlossen werden, nämlich

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Die Dauer der mehrjährigen Verpflichtungen gegenüber Dritten ist zum Voraus bestimmt (bspw. Versuchsbetriebe, Übergangslösungen, etc.) und dauert nicht mehr als 5 Jahre. Zudem muss die Gemeinde eine ständige Praxis zu diesen Verpflichtungen führen (und darf nichts Anderes in einem Reglement festgelegt haben). Die während der Dauer der Verpflichtung jährlich anfallenden Ausgaben werden zur Bestimmung der Zuständigkeit zu einer Gesamtausgabe zusammengerechnet.

Beispiel:
Ein Beitrag an einen regionalen Busbetrieb wird in der Versuchsphase mittels 4-jährigen Vertrags festgelegt. Die Gemeinde wird rechtlich für 4 Jahre verbindlich verpflichtet, daher kann der Beitrag nicht mittels Budgetbeschluss jedes Jahr neu genehmigt werden. Ob der Beschluss als einmalige oder wiederkehrende Ausgabe zu fassen ist, bestimmt sich nach der Länge der Vertragsdauer und der Praxis in der Gemeinde. Da der Vertrag für weniger als 5 Jahre abgeschlossen ist, kann die Gemeinde, wenn es ihrer gängigen Praxis entspricht, die jährlichen Beträge für die 4 Jahre zusammenrechnen (kapitalisieren) und als einmalige Ausgabe beschliessen.

Erhöhen sich die effektiven Kosten, welche mit einem Kredit für eine wiederkehrende Ausgabe beschlossen worden sind, ist folgendes zu prüfen:

- erhöhen sich die beschlossenen wiederkehrenden Ausgaben aufgrund einer wesentlichen Änderung des, dem ursprünglichen Beschluss zu Grunde liegenden, Sachverhalts, ist beim zuständigen Organ ein erneuter Beschluss einzuholen (**Art. 14 GV**, vgl. Kap. 2.2.1.3);
- erhöhen sich die beschlossenen wiederkehrenden Ausgaben ohne dass eine wesentliche Sachverhaltsänderung vorliegt, ist ein Nachkredit zu beschliessen. Die Zuständigkeit für den Nachkredit richtet sich nach den kommunalen Bestimmungen im Organisationsreglement.

Beispiel:
Wenn die Kosten für den gemeindeeigenen Skilift deshalb teurer werden, weil dieser nur noch betrieben werden kann, wenn eine Schneekanone während der gesamten Saison künstlichen Schnee erzeugen kann, bildet der Unterhalt der Schneekanone sowie die Erzeugung des Kunstschnees neu auch Bestandteil der wiederkehrenden Ausgabe. Der Sachverhalt hat sich jedoch wesentlich verändert (es ist nicht sicher, ob die Stimmberechtigten bei Beschluss der wiederkehrenden Ausgabe für den Skilift auch zur Erzeugung von Kunstschnee resp. dem Einsatz einer Schneekanone zugestimmt haben), so dass die Ausgabe gesamthaft neu beschlossen werden muss. Das bedeutet, dass als massgebender Kreditbetrag die gesamte wiederkehrende Ausgabe neu zum Beschluss vorgelegt werden muss (und nicht nur der Betrag, welcher zusätzlich anfällt).

Wiederkehrende Ausgaben werden immer mittels eines Verpflichtungskredits (vgl. Kap. 2.2.2.2) beschlossen und nie über das Budget (vgl. Kap. 2.5).

2.2.1.4.3.4 Gebundene Ausgaben

GV	Gebundene Ausgaben	**Art. 101** [1] Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht. [2] Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben. [3] Ein Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist gemäss Artikel 34 zu veröffentlichen, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

Es gibt Entscheide zu fällen, bei denen der Gemeinde kein Spielraum zukommt. Den Stimmberechtigten sollen aber nur Ausgaben zum Beschluss unterbreitet werden, über die in grundsätzlicher

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Weise diskutiert werden kann und die anschliessend sowohl angenommen als auch abgelehnt werden können. Es wäre sinnlos, dem zuständigen Organ Ausgaben zu unterbreiten, die nicht abgelehnt werden können. Solche Ausgaben werden als gebundene Ausgaben bezeichnet.

Gebundene Ausgaben beschliesst unabhängig von ihrer Höhe der Gemeinderat, sofern das Gemeindereglement nichts Anderes vorsieht. Beschliesst der Gemeinderat gebundene Ausgaben, ohne dass diese durch übergeordnetes Recht vorgeschrieben sind (wie dies beispielsweise bei den lastenausgleichsberechtigten Ausgaben im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (FILAG)[8] der Fall ist), muss er das Organ informieren, das für eine nicht gebundene Ausgabe in dieser Höhe ordentlicherweise zuständig ist, resp. diesen Beschluss veröffentlichen (**Art. 101 Abs. 3 GV**).

Die Gemeinden können im Rahmen der Vorgaben des Bundesgerichts (BGE 115 Ia 139 E.2c mit Definition der strengsten Form der Gebundenheit von Ausgaben) in ihrem Reglement die Definition der gebundenen Ausgaben selber bestimmen. Weder für die Kantone noch für die Gemeinden besteht eine einheitliche Begriffsbestimmung. Sofern die Gemeinden nichts regeln, gilt **Art. 101 GV**, welcher die absolute Gebundenheit der Ausgaben vorsieht. Das bedeutet, dass Ausgaben nur dann gebunden sind, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder bei anderen Modalitäten kein Entscheidungsspielraum für die Gemeinde besteht. In den Fragen «ob» eine Ausgabe getätigt, «wie» die Aufgabe erfüllt und «wann» das Vorhaben ausgeführt werden muss, hat die Gemeinde bei gebundenen Ausgaben somit keine Wahlfreiheit.

Beispiele:
- *rechtskräftige Urteile oder Verfügungen (z. B. Prozesskosten)*
- *Bestimmungen im übergeordneten Recht (Beiträge an die Lehrerbesoldung)*
- *Gemeindereglemente (z. B. 13. Monatslohn in der Dienst- und Besoldungsordnung)*
- *frühere Gemeindebeschlüsse (z. B. Zusicherung eines wiederkehrenden Beitrages an einen Verein)*
- *unvorhergesehene Ausgaben, ohne Entscheidungsspielraum, Aufgaben welche ohne Verzug erfüllt werden müssen (z. B., Reparatur von Wasserleitungen, eines Schneepfluges im Winter oder einer Heizung im Januar, etc.)*

Bleibt für die Gemeinde hingegen ein Handlungsspielraum offen, so untersteht die Ausgabe der ordentlichen Zuständigkeitsordnung für neue Ausgaben.

2.2.1.4.3.5 Besonderheiten bei der Festlegung des für die Bestimmung der Zuständigkeit massgebenden Betrages

Die Gemeinde hat bei der Festlegung des Geldbetrages, der für die Bestimmung der Zuständigkeit massgebend sein soll, verschiedene Besonderheiten zu beachten. Es geht darum, unter welchen Voraussetzungen eine Aufteilung des Betrages in sachlicher (Einheit der Materie, Gebundenheit der Ausgabe), zeitlicher (wiederkehrende Ausgaben, Nachkredite, vgl. dazu Kap. 2.2.1.4.3.3 und Kapitel 2.2.2.7) oder personeller (brutto oder netto) Hinsicht zulässig oder zwingend vorzunehmen ist.[9] Mit nachfolgend aufgeführten besonderen Punkten kann die Frage beantwortet werden, ob der Betrag als Gesamtausgabe beschlossen werden kann oder muss.

2.2.1.4.3.5.1 Einheit der Materie

GV	Trennungsverbot	**Art. 102** [1] Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, sind als Gesamtausgabe zu beschliessen.

[8] BSG 631.1.
[9] Vgl. dazu Arn Daniel, Kommentar zum bernischen Gemeindegesetz, Bern 1999, Vorbemerkungen zu Art. 70-79, N 62.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

GV	Verbot der Zusammenrechnung	**Art. 103** [1] Ausgaben, die zueinander in keiner sachlichen Beziehung stehen, dürfen nicht gemeinsam beschlossen werden.

Unter dem Begriff *Einheit der Materie* wird das Trennungsverbot nach **Art. 102 GV** und das Zusammenrechnungsverbot nach **Art. 103 GV** verstanden.

Das *Trennungsverbot* verlangt, dass Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, als eine Ausgabe zu beschliessen sind. Ausgaben, die für sich allein keinen Sinn ergeben, dürfen nicht einzeln (getrennt) dem zuständigen Organ unterbreitet, sondern müssen als Gesamtpaket beschlossen werden. «Salamitaktik» ist nicht erlaubt.

Beispiel:
Die Gemeinde plant, eine eigene medizinische Notfallpraxis aufzubauen, um die medizinische Notversorgung ihrer Bürgerinnen und Bürger optimal sicherstellen zu können. Für die Realisierung des Projekts soll eine geeignete Gemeindeliegenschaft zur Verfügung gestellt und auch eingerichtet werden. Aus politischen Gründen sollen zwei Vorlagen, nämlich eine für den Umbau der Gemeindeliegenschaft in eine Notfallpraxis und eine für die Einrichtung mit den notwendigen medizinischen Geräten, ausgearbeitet werden. Dieses Vorgehen würde das Trennungsverbot verletzen, da die medizinische Notfallpraxis ohne entsprechende medizinische Einrichtung keinen Nutzen bringen würde. Die Ausgaben sind in einer Vorlage zusammenzufassen.

Das Trennungsverbot gilt auch, wenn einmalige und wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Zweck anfallen. In diesem Fall müssen die wiederkehrenden Ausgaben kapitalisiert und mit den einmaligen Ausgaben zusammengerechnet werden.

Beispiel 1:
Die Gemeinde leistet einen einmaligen Beitrag von 100'000.00 Franken zur Rettung einer von einem privaten Unternehmen geführten Busbetrieb in die Nachbargemeinde. Damit der Busbetrieb aufrechterhalten werden kann, verpflichtet sich die Gemeinde gleichzeitig, für die Zukunft einen jährlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 10'000.- an den Busbetrieb zu bezahlen. Bedingung für den einmaligen Beitrag und für die jährlichen Betriebsbeiträge ist, dass der Bus zugleich als Schulbus für die Schüler der Gemeinde, die in der Nachbargemeinde die Sekundarschule besuchen, benutzt werden darf. Im Sinne des Trennungsverbots müssen beide Ausgaben zusammengerechnet werden.
Das Organisationsreglement regelt die Ausgabebefugnis für wiederkehrende Ausgaben. Wenn bspw. das Organisationsreglement vorsieht, dass die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben zehn Mal kleiner ist als für einmalige Ausgaben, werden die wiederkehrenden Ausgaben entsprechend mit 10 Prozent kapitalisiert. Die wiederkehrenden Kosten von Fr. 10‘000,- ergeben zu 10 Prozent kapitalisiert Fr. 100’000.- und zusammen mit dem Rettungsbeitrag muss somit ein Verpflichtungskredit von Fr. 200’000.- beantragt werden.

Beispiel 2:
Die Gemeinde plant den Anschluss an ein regionales IT- Rechenzentrum. Das Projekt beinhaltet die einmaligen Kosten für den Anschluss inkl. notwendiger Software (CHF 90'000.00), sowie jährliche Gebühren für Hosting und Service (CHF 35'000.00).
Die jährlichen Gebühren für Hosting und Service sind wiederkehrende Ausgaben (nicht Folgekosten!). Aufgrund des Trennungsverbots ist eine Aufteilung in 2 Einzelkredite, nämlich einen Verpflichtungskredit für die Investition «Anschluss an das Rechenzentrum», sowie einen Verpflichtungskredit für neue wiederkehrende Ausgaben für Hosting und Service, nicht zulässig.
Zur Bestimmung der Zuständigkeit des finanzkompetenten Organs sind die Ausgaben zusammenzurechnen: Einmalige Ausgaben von CHF 90'000.00 plus die kapitalisierten jährlich wiederkehrenden Kosten von CHF 175'000.00 (Annahme: die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist gemäss Zuständigkeitsordnung im Organisationsreglement der Gemeinde fünfmal kleiner als für einmalige).
Es ist somit dasjenige Organ für den Kreditbeschluss zuständig, welches Ausgaben von CHF 265'000.00 beschliesst.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Keinen Zusammenhang mit dem Trennungsverbot haben die normalen Folgekosten eines beschlossenen Kredits (Abschreibungen, Zinsen, Versicherungen, etc.). Über diese Folgekosten ist aber vor dem Kreditbeschluss zu orientieren.

Beispiel:
Der Kauf eines Pikettfahrzeuges für die Feuerwehr für Fr. 100'000.- bringt zwangsläufig Folgekosten für Versicherung, Abschreibungen, Zinsen etc. mit sich. Diese Folgekosten sind für den Kreditbeschluss transparent darzustellen. Der Kredit wird durch das zuständige Organ aber für Fr. 100'000.- gesprochen. Zusammen mit dem Kreditbeschluss gelten die Folgekosten ebenfalls als beschlossen. Sie werden jährlich als gebundene Ausgaben budgetiert.

Nach dem *Verbot der Zusammenrechnung* dürfen Ausgaben, die zueinander in keiner sachlichen Beziehung stehen, nicht zusammengerechnet werden.

Beispiel:
Die Gemeinde beantragt, ihre Liegenschaften Gemeindeverwaltung und Primarschulhaus zu sanieren. Die Standorte der Liegenschaften liegen nicht nebeneinander. Die Sanierung des Schulhauses ist politisch unbestritten, die Sanierung der Gemeindeverwaltung dagegen ist umstritten. Der sachliche Zusammenhang «Liegenschaftssanierung» darf nun nicht dazu verleiten, der Einfachheit halber nur eine Vorlage auszuarbeiten. Dem zuständigen Organ muss Gelegenheit gegeben werden, beide Geschäfte (Sanierung Schulhaus und Sanierung Gemeindeverwaltung) einzeln annehmen oder ablehnen zu können. Beide Sanierungen bedingen je ein separates Geschäft resp. einen separaten Beschluss.

2.2.1.4.3.5.2 Abzug von Beiträgen Dritter

GV	Beträge Dritter	**Art. 105** [1] Beiträge Dritter dürfen zur Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen werden, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

Beiträge Dritter (Subventionen des Bundes oder des Kantons und Beiträge von anderen Gemeinden oder Privaten, etc.) dürfen zur Bestimmung des zuständigen Organs nur abgezogen werden, wenn die Beiträge

- rechtlich verbindlich zugesichert und
- auch wirtschaftlich sichergestellt sind.

Rechtlich verbindlich zugesichert sind Beiträge, wenn sie zum Beispiel mittels Verfügung oder Entscheid zugesichert oder mit Vertrag geregelt sind (d.h. klagbar sind). Als wirtschaftlich sichergestellt gelten Beiträge insbesondere dann, wenn sie von öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie Bund, Kantonen oder Gemeinden zugesichert werden, wenn eine Bankgarantie besteht oder eine Vorauszahlung geleistet wird.

Sind diese Bedingungen erfüllt, darf ein Kredit nach dem Nettoprinzip gesprochen werden.

Beispiel 1:
Eine Gemeinde will ihre Wasserversorgung rechtlich neu organisieren. Die Gesamtkosten für das Reorganisationsprojekt belaufen sich auf 110‘000 Franken. Der Gemeinderat ist zuständig für Ausgaben bis 75‘000 Franken. Das zuständige kantonale Amt hat mündlich einen Beitrag von voraussichtlich 50% an die beitragsberechtigen Kosten in Aussicht gestellt. Der Gemeinderat will den restlichen Betrag von 50% des Gesamtprojekts in eigener Kompetenz bewilligen.

Das Vorgehen des Gemeinderates ist nicht rechtmässig. Der Beitrag des Dritten (Kanton) kann zwar als wirtschaftlich sichergestellt betrachtet werden, ist jedoch im vorliegenden Fall nicht rechtlich verbindlich zugesichert. Die Beiträge müssen einklagbar sein, um rechtlich als verbindlich zu gelten. Der Kanton hat die Höhe des Betrags lediglich als „voraussichtlich“ zugesichert. Dies reicht nicht aus. Zudem wird den Gemeinden

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

dringend empfohlen, immer schriftliche Zusicherungen einzuholen. Mündliche Verträge sind zwar grundsätzlich zulässig, es besteht aber ein grosses Beweisproblem, wenn geklagt werden muss. Somit muss der Gemeinderat der Versammlung den Kredit brutto, d.h. als Gesamtes ohne Abzug des Beitrages des Kantons, zum Beschluss vorlegen.

Beispiel 2:
Die Gemeinde benötigt einen neuen Traktor. Der Gemeinderat hat seine Kompetenz von 50'000.00 Franken ausgeschöpft und einen Kredit von 50'000.00 Franken beschlossen sowie im Budget eingestellt. Nun liegt eine Offerte für einen Traktor von 54'800.00 Franken vor. Der alte Traktor kann eingetauscht werden für einen Betrag von 5'500.00 Franken. Der Gemeinderat möchte nun die Gutschrift mit dem Anschaffungspreis verrechnen und käme somit unter die 50'000.00 Franken. Der Traktor könnte mit Beschluss des Gemeinderates gekauft werden.
Dieses Vorgehen des Gemeinderates ist widerrechtlich. Es muss das Bruttokreditprinzip angewendet werden, weil es sich bei der verrechenbaren Leistung nicht um einen Beitrag Dritter im Sinn von Art. 105 GV handelt. Unter einem solchen Beitrag gemäss Art. 105 GV wird ein Beitrag „ohne Gegenleistung" verstanden (wie eine Subvention oder der Beitrag eines Grundeigentümers gestützt auf einen Infrastrukturvertrag). Vorliegend muss das gemäss Gemeindereglement zuständige Organ somit einen Nachkredit von 4'800.00 Franken beschliessen.

2.2.1.4.3.5.3 Vorsteuerabzug der Mehrwertsteuer

GV	Mehrwertsteuer	**Art. 105a** [1] Kredite und deren Abrechnungen müssen die Mehrwertsteuer enthalten.

Der Vorsteuerabzug der Mehrwertsteuer (vgl. Kap. 2.7.3.5) wird bei Investitionen in mehrwertsteuerpflichtigen Funktionen (Wasser, Abwasser) gekürzt, wenn Subventionen fliessen. Aus diesem Grund ist die genaue Höhe der Vorsteuer bei der Kreditsprechung nicht bekannt und die Vorsteuer damit weder verbindlich zugesichert noch wirtschaftlich sichergestellt. Die verbindliche Regelung in **Art. 105a GV** bestimmt daher für alle Bereiche der Gemeinde, dass sowohl Kreditvorlagen wie auch Kreditabrechnungen immer inklusive Mehrwertsteuer zu beschliessen sind. Auch für die Bestimmung der Finanzkompetenz ist immer die Ausgabe inklusive Mehrwertsteuer massgebend.

2.2.1.4.3.5.4 Überführung von Werten vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen (Entwidmung) und umgekehrt

GV	Überführung Finanz- / Verwaltungsvermögen	**Art. 104** [1] Wird Finanz- ins Verwaltungsvermögen oder Verwaltungs- ins Finanzvermögen überführt, bestimmt sich das zuständige Organ nach dem Verkehrswert. [2] Für die Umbuchung ist der Buchwert massgebend.

Wird Finanzvermögen (Kap. 2.6.2.2.1) ins Verwaltungsvermögen (Kap. 2.6.2.2.3) übertragen, handelt es sich um eine Ausgabe. Massgebend für die Höhe des Betrages ist der Verkehrswert.

Wird Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen überführt, bedeutet dies, dass dieses Verwaltungsvermögen nicht mehr für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe benötigt wird. Das Verwaltungsvermögen wird entwidmet (Kap. 2.2.1.4.3.5.5). Die Entwidmung geschieht in der Regel mit dem Beschluss über den Ersatz des Sachgutes (bspw. Neubau eines Schulhauses), indem das finanzkompetente Organ seine Einwilligung dazu erteilt, dass ein Vermögensbestandteil nicht mehr öffentlichen Zwecken dienen soll. Dabei ist zur Bestimmung der Finanzkompetenz der Verkehrswert massgebend.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.2.1.5 Aktivierungsgrenze

GV Aktivierungsgrenze

Art. 79a

[1] Der Gemeinderat von Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden kann einzelne Investitionen der Erfolgsrechnung belasten, wenn sie folgende Aktivierungsgrenzen nicht überschreiten:

Einwohnerinnen und Einwohner:	Aktivierungsgrenze:
bis 1000	25 000 Franken
über 1000 bis 5000	50 000 Franken
über 5000 bis 10 000	75 000 Franken
über 10 000	100 000 Franken

[2] Alle übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gemäss Artikel 2 Absatz 1 GG dürfen unter Berücksichtigung entweder des Umsatzes der Erfolgsrechnung oder der Bilanzsumme folgende Aktivierungsgrenzen nicht überschreiten:

Umsatz der Erfolgsrechnung:	Bilanzsumme:	Aktivierungsgrenze:
kleiner als oder gleich 4 Millionen Franken	kleiner als oder gleich 6 Millionen Franken	25 000 Franken
grösser als 4 Millionen Franken	grösser als 6 Millionen Franken	50 000 Franken
grösser als 20 Millionen Franken	grösser als 30 Millionen Franken	75 000 Franken
grösser als 60 Millionen Franken	grösser als 80 Millionen Franken	100 000 Franken

[3] Ergeben die Bilanzsumme und der Umsatz der Erfolgsrechnung gemäss Absatz 2 für eine Gemeinde unterschiedliche Aktivierungsgrenzen ist der tiefere Wert massgebend.

[4] Massgebend für die Aktivierungsgrenzen gemäss Absatz 2 ist der Durchschnitt des Umsatzes der Erfolgsrechnung und der Bilanzsumme der drei vorangehenden Rechnungsjahre.

[5] Die Gemeinden verfolgen eine konstante Praxis.

Art. 79a Abs. 1 GV sieht für die unterschiedlichen Einwohner- und gemischte Gemeindegrössen differenzierte Aktivierungsgrenzen vor. In Einwohner- und gemischten Gemeinden bis 1000 Einwohnerinnen und Einwohner darf die Aktivierungsgrenze 25‘000 Franken nicht überschreiten, bei Einwohner- und gemischten Gemeinden zwischen 1001 bis 5000 Einwohnerinnern und Einwohner nicht 50‘000 Franken überschreiten, bei Einwohner- und gemischten Gemeinden zwischen 5001 bis 10‘000 Einwohnerinnern und Einwohner nicht 75‘000 Franken überschreiten und bei Einwohner- und gemischten Gemeinden mit über 10‘000 Einwohnerinnern und Einwohner darf die Aktivierungsgrenze nicht höher als 100'000 Franken liegen. Diese Aktivierungsgrenzen stellen Höchstbegrenzungen dar und dürfen von den Gemeinden nicht überschritten werden. Ansonsten müssen die Beträge aktiviert werden. Möglich ist hingegen, dass die Gemeinden Investitionen schon ab einer tieferen Grenze aktivieren. Die Festlegung einer tieferen Aktivierungsgrenze erfordert einen Beschluss des Gemeinderats. Es ist zudem möglich, verschiedene Aktivierungsgrenzen für den Allgemeinen

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Haushalt sowie für die Spezialfinanzierungen festzulegen. Insbesondere bei der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung ist eine tiefere Aktivierungsgrenze zu prüfen, da Investitionen über den Werterhalt abgeschrieben werden können.

Wichtig ist dabei, dass die Gemeinde eine konstante Praxis verfolgt.

Weil das Kriterium der Einwohnerzahl für alle anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften ausser den Einwohner- und gemischten Gemeinden nicht geeignet ist, wurden für diese Körperschaften andere Kriterien gewählt. Es sollen der Umsatz der Erfolgsrechnung und die Bilanzsumme (vgl. Kap. 2.6.3.3) herbeigezogen werden, um die Aktivierungsgrenze zu bestimmen (**Art. 79a Abs. 2 GV**). Wenn die Bilanzsumme und der Umsatz der Erfolgsrechnung in einer solchen Körperschaft unterschiedliche Aktivierungsgrenzen ergeben, ist die tiefere Aktivierungsgrenze massgebend. Um einmalige Ausschläge zu vermeiden, ist für die Bestimmung der Aktivierungsgrenze der Durchschnitt des Umsatzes der Erfolgsrechnung und der Bilanzsumme der drei vorangehenden Rechnungsjahre massgebend.

Die Aktivierungsgrenzen sind nicht identisch mit der Ausgabenkompetenz des Gemeinderates. Die maximale Aktivierungsgrenze liegt gemäss **Art. 79a GV** bei 100'000 Franken.

Die Aktivierungsgrenze wird im Anhang zur Jahresrechnung deklariert.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.2.2 Kreditarten

GV	Kreditarten	**Art. 106** [1] Ausgaben werden als Verpflichtungs-, Budget- oder Nachkredit beschlossen.

2.2.2.1 Übersicht Kreditarten

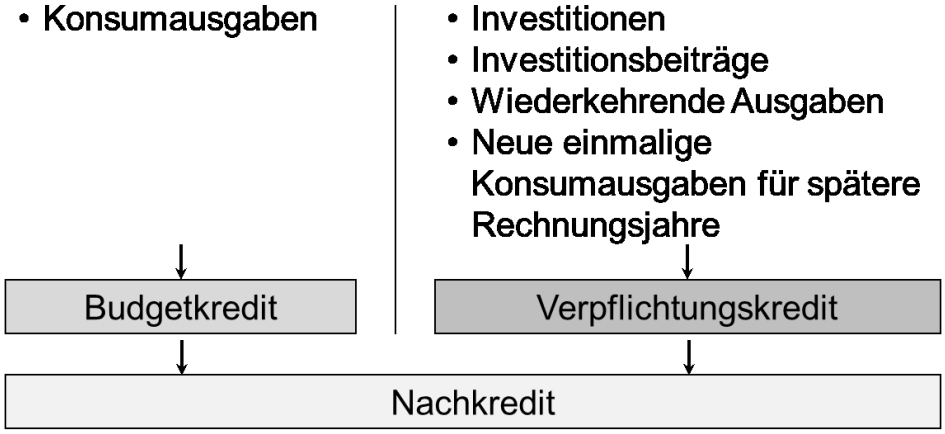

Ausgaben werden entweder als Budget- oder Verpflichtungskredit beschlossen. Reicht diese auf einem Budget- oder Verpflichtungskredit gründende Ausgabe nicht aus, muss ein Nachkredit eingeholt werden.

2.2.2.2 Verpflichtungskredit

GV	Verpflichtungskredite	**Art. 107** [1] Verpflichtungskredite sind zu beschliessen für *a* Investitionen, *b* Investitionsbeiträge und *c* für Ausgaben, die in späteren Rechnungsjahren fällig werden.

GV	Abrechnung	**Art. 109** [1] Über jeden Verpflichtungskredit für Investitionen ist nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. [2] Die Abrechnung ist demjenigen Organ zur Kenntnis zu bringen, welches den Verpflichtungskredit für Investitionen beschlossen hat. [3] Die Abrechnung über Verpflichtungskredite für Investitionen der Stimmberechtigten ist in Gemeinden mit einem Parlament diesem zur Kenntnis zu bringen.
FHDV	Verpflichtungskredite, Abrechnung und Kontrolle	**Art. 15** [1] Über einen Verpflichtungskredit für Investitionen ist abzurechnen, wenn

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

a die projektbezogenen Ausgaben und Einnahmen verbucht sind,
b die Abrechnung von der subventionierenden Behörde genehmigt ist und die Subventionen in ihrer definitiven Höhe zugesichert sind und
c allfällige Grundeigentümerbeiträge rechtskräftig festgesetzt sind.

[2] Über Verpflichtungskredite für Investitionen ist eine Verpflichtungskreditkontrolle zu führen, welche Bestandteil der Jahresrechnung ist. Die Kontrolle enthält mindestens

a das Datum des Kreditbeschlusses,
b die Bezeichnung des Objekts,
c die Kreditsumme,
d das für die Bewilligung des Kredites kompetente Organ,
e die kumulierten Ausgaben und Einnahmen bis Ende des Rechnungsjahres,
f den Saldo des Restkredites oder des Nachkredites,
g das Abrechnungsdatum.

[3] Nicht Bestandteil der Verpflichtungskreditkontrolle nach Absatz 2 sind

a Darlehen
b Beteiligungen
c Investitionsbeiträge.

Verpflichtungskredite werden beschlossen für Investitionen, Investitionsbeiträge, sowie für neue wiederkehrende und neue einmalige Konsumausgaben, die erst zu einem späteren Zeitpunkt resp. in einem späteren Jahr getätigt werden sollen oder fällig werden. Verpflichtungskredite werden entweder als Rahmenkredit oder als Objektkredit gesprochen.

Beispiele:

- *regelmässige, zugesicherte Beiträge an Vereine*
- *Projektierungskredit für eine neue Mehrzweckturnhalle in der Gemeinde*
- *Beitrag an eine Jubiläumsveranstaltung in 5 Jahren*

Beschlossene Verpflichtungskredite werden durch den Gemeinderat vollzogen. Sie bedürfen keiner weiteren Vollzugsermächtigung in Form von separaten Budgetbeschlüssen über die Freigabe der Mittel. Der Kanton Bern kennt für die Gemeinden kein dualistisches Ermächtigungsverfahren, sondern das System, dass das zuständige Organ mit Beschluss des Verpflichtungskredits immer auch zugleich die Bewilligung für die entsprechenden Folgekosten und Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung erteilt.

Dass in den Gemeinden keine doppelte Beschlussfassung getätigt wird, hat zur Folge, dass der Gemeinderat bereits im Zeitpunkt des Beschlusses über den Verpflichtungskredit immer auch über die mit der Ausgabe verbundenen Auswirkungen (Folgekosten, Aufgaben, etc.) informieren und Rechenschaft ablegen muss. Das beschlussfassende Organ muss immer über die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die finanzielle Tragbarkeit informiert werden (**Art. 58 GV** sowie Kap. 2.1.3.2). Diese Verpflichtung lässt sich in der Regel nur mit einem nachgeführten Finanzplan (vgl. Kap. 2.4) erfüllen.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Kann oder soll ein beschlossener Verpflichtungskredit aufgrund einer Veränderung der Situation oder finanziellen Lage gar nicht vollzogen werden, muss ein Wiedererwägungsbeschluss des zuständigen Organs den Kreditbeschluss rückgängig machen (Rückkommensbeschluss). Bezüglich des Zeitpunkts des Vollzugs hat der Gemeinderat aber einen erheblichen Ermessensspielraum. Die Nichtausführung eines beschlossenen Verpflichtungskredits ohne sachliche Gründe für die Verzögerung des Vollzugs dürfte erst ab einem Zeitraum von mehreren Jahren mit Erfolg gerügt werden. Wenn sachliche Gründe für die Verzögerung des Vollzugs bestehen, verlängert sich die Frist für die Ausführung. Zum Vollzug der Ausgabenbeschlüsse gehört auch die Finanzierung (Fremdmittelbeschaffung, etc.).

Jeder Verpflichtungskredit für Investitionen muss nach Abschluss des Vorhabens abgerechnet werden. Die Abrechnung wird demjenigen Organ zur Kenntnis gebracht, das den Kredit beschlossen hat. Einzig in Parlamentsgemeinden wird auch die Abrechnung über Verpflichtungskredite für Investitionen der Stimmberechtigten vom Parlament zur Kenntnis genommen (**Art. 109 Abs. 3 GV**).

Über sämtliche beschlossenen und noch nicht abgerechneten Verpflichtungskredite für Investitionen führt die Gemeinde eine Verpflichtungskreditkontrolle (**Art. 15 Abs. 2 FHDV**). Bestandteil des Anhangs zur Jahresrechnung (**Art. 32k FHDV** sowie Kap. 2.6.5.8) bilden diejenigen Kredite, die in die Zuständigkeit des Organs fallen, das die Jahresrechnung genehmigt. Nicht in die Verpflichtungskreditkontrolle nach **Art. 15 Abs. 2 FHDV** aufzunehmen sind Darlehen und Beteiligungen sowie Investitionsbeiträge (**Art. 15 Abs. 3 FHDV**).

2.2.2.3 Objektkredit

Ein Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein bestimmtes Vorhaben. In der Regel werden Verpflichtungskredite als Objektkredit beschlossen.

Beschlossene Verpflichtungskredite ermächtigen das zuständige Organ, bis zum festgesetzten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

Beispiele:
- *Neubau Mehrzweckgebäude*
- *Neuerstellung Schulweg*
- *Anschaffung einer neuen Reinigungsmaschine für den Werkhof mit verschiedenen Komponenten in späteren Jahren*
- *Revision der Ortsplanung*

2.2.2.4 Rahmenkredit

GV	Rahmenkredit	**Art. 108** [1] Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen. [2] Bei Beschlussfassung über den Rahmenkredit ist festzulegen, welches Organ die Einzelvorhaben beschliessen kann.

Der Rahmenkredit ist die Zusammenstellung mehrerer Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung stehen. Die Gemeinden erhalten damit die Möglichkeit, verschiedene Vorhaben oder Massnahmen, die eine sachliche Verbindung miteinander haben, in einem Rahmenkredit zusammenzufassen.

Beim Beschluss über einen Rahmenkredit muss das zuständige Organ bestimmen, wer die einzelnen Objektkredite beschliessen kann.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Beispiel:
Die Stimmberechtigten beschliessen die Kosten, um Massnahmen zur Sicherung der Schulwege umzusetzen, als Rahmenkredit und ermächtigen den Gemeinderat, die einzelnen Etappen - auch wenn sie die reglementarische Zuständigkeit des Gemeinderates übersteigen - zu beschliessen.

2.2.2.5 Budgetkredit

GV	Budgetkredit	**Art. 110** [1] Jeder Betrag, der einem Konto der Erfolgs- oder Investitionsrechnung zugeordnet ist, stellt einen Budgetkredit dar. [2] Die Gesamtheit der Budgetkredite bildet das Budget.

Mit dem Budget zusammen dürfen nur Ausgaben beschlossen werden, die einmalig und von untergeordneter Bedeutung sind (Konsumausgaben) und im gleichen Rechnungsjahr fällig werden (= Budgetkredit). Jeder einem Konto des Budgets zugeordneter Betrag wird als Budgetkredit bezeichnet. Die Gesamtheit der Budgetkredite bildet demzufolge das Budget.

Beispiele:
a) Material für die Schule, Büromaterial
b) Beitrag an das Fest für das 100-jährige Jubiläum der Burgergemeinde
c) Weiterbildungskurs für die Gemeindeschreiberin
d) Beitrag an das Skilager der Oberstufen

Üblicherweise ist die Gemeindeversammlung oder das Parlament für den Beschluss über das Budget der Erfolgsrechnung zuständig.

Für das Budget der Investitionsrechnung ist der Gemeinderat zuständig, falls die Gemeinde dies nicht anders regelt. Er informiert über die im nächsten Jahr auszuführenden Investitionen. Bei Fälligkeit resp. wenn eine Investition dann tatsächlich getätigt werden soll, muss der Gemeinderat dem gemäss Gemeindereglement finanzkompetenten Organ die Investitionen als Verpflichtungskredit zum Beschluss vorlegen. Die Aufnahme einer Investition in das Budget der Investitionsrechnung ist kein ausreichender Finanzbeschluss zur Ausführung der geplanten Investition.

Das Budget wird in Kapitel 2.5 ausführlich behandelt.

2.2.2.6 Neue einmalige Ausgaben

GV	Ausgabenbeschlüsse	**Art. 111** [1] Neue einmalige Ausgaben der Erfolgsrechnung dürfen mit dem Budget beschlossen werden. [2] Sie sind als neue Ausgaben bekannt zu geben, wenn sie in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments fallen. [3] Ist das Parlament zuständig für den Beschluss über das Budget, darf es neue einmalige Ausgaben der Erfolgsrechnung nur im Rahmen seiner Ausgabenbefugnis beschliessen.

Unter dem Aspekt der Einheit der Materie stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen einzig mit dem Budget, ohne separaten Kredit, neue Ausgaben beschlossen werden dürfen.

Grundsätzlich verlangt das Verbot der Zusammenrechnung, dass Einzelvorhaben separat zu unterbreiten sind. In der Praxis würde dies jedoch zu weit führen, wenn für jede neue Ausgabe im Budget

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

separate Beschlüsse gefasst werden müssten. Unter den in **Art. 111 GV** geregelten Voraussetzungen ist es deshalb möglich, eine neue einmalige Ausgabe gleichzeitig mit dem Budget (Kap.2.5.2) zu beschliessen. Es darf sich dabei jedoch nur um Ausgaben von sachlich untergeordneter Bedeutung handeln.

Die Stimmberechtigten sind in solchen Fällen vorgängig über die einzelnen neuen einmaligen Konsumausgaben im Budget, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, zu informieren.

Alle anderen Ausgaben sind von übergeordneter Bedeutung. Sie lösen Folgekosten aus, die noch in späteren Rechnungsjahren wirken. Diese Ausgaben bedürfen immer eines separaten Verpflichtungskredites, nämlich:

- Neue einmalige Ausgaben für spätere Rechnungsjahre
- neue wiederkehrende Ausgaben, das heisst Ausgaben, die für den gleichen Zweck in zukünftigen Jahren mehrmals ausgegeben werden sollen
- Investitionsausgaben

2.2.2.7 Nachkredit

GV	Nachkredite	**Art. 112** [1] Reicht ein Kredit nicht aus, um die mit dem Kreditbeschluss bezweckte Aufgabe zu erfüllen, sind die erforderlichen zusätzlichen Ausgaben mit einem Nachkredit zu beschliessen. [2] Nachkredite sind dem zuständigen Organ zu unterbreiten, bevor weitere Verpflichtungen eingegangen werden. [3] Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind.

Wenn ein beschlossener Kredit nicht ausreicht, um eine angefangene Aufgabe zu erfüllen oder eine Ausgabe fertigzustellen, muss ein Nachkredit eingeholt werden. Jeder Nachkredit bildet mit dem Hauptkredit eine Einheit.

Beschlossene Verpflichtungskredite dürfen nur durch Nachkredite erhöht werden. Einen neuen Verpflichtungskredit für das gleiche Objekt zu beschliessen, ist nicht gestattet, wenn dies die Einheit der Materie verletzen würde.

Dasselbe gilt sinngemäss für das Budget. Im Budget nicht vorgesehene Ausgaben sind als Nachkredite zu beschliessen.

Nachkredite für neue Ausgaben (vgl. Kap. 2.2.2.6) sind durch das finanzkompetente Organ zu beschliessen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber verpflichtet.

Nachkredite für gebundene Ausgaben (vgl. Kap. 2.2.1.4.3.4) beschliesst der Gemeinderat. Er orientiert das zuständige Organ anlässlich der Kreditabrechnung und anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung.

Wird ein Nachkredit beim zuständigen Organ erst beantragt, wenn sich die Gemeinde bereits verpflichtet hat, kann dieses Organ eine nichtständige Kommission einsetzen, zur Abklärung, ob Sorgfaltspflichten verletzt worden sind (**Art. 112 Abs. 3 GV**). Ist der Gemeinde Schaden entstanden, müssen die Verant-

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

wortlichen diesen unter Umständen der Gemeinde im Rahmen der vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit ersetzen (**Art. 84 GG in Verbindung mit Art. 100 des kantonalen Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)**[10]).

Eine Tabelle der Nachkredite ist Bestandteil des Anhangs zur Jahresrechnung (**Art. 32k FHDV**) sowie Kap.2.6.5.8). In dieser Tabelle müssen sämtliche Nachkredite, die in den Zuständigkeitsbereich der dem Gemeinderat übergeordneten Organe fallen, aufgeführt sein. Zur internen Kontrolle erstellt der Gemeinderat für alle in seiner Kompetenz liegenden Nachkredite eine Nachkredittabelle. Eine frankenmässige Grenze dafür muss jede Gemeinde selber festlegen.

[10] BSG 153.01.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.3 Internes Kontrollsystem

*Das IKS (Internes Kontrollsystem) wird im Kapitel 2.10 und 2.11 vertieft erläutert. Die gesetzlichen Bestimmungen (**Art. 114 GV und Art. 2 FHDV**) gelten unverändert mit HMR2 und sind entsprechend einzuhalten.*

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.4 Finanzhaushaltgleichgewicht, Finanzplanung

2.4.1 Finanzhaushaltsgleichgewicht

GG	Finanzhaushaltsgleichgewicht	**Art. 73** [1] Das Budget ist so auszugestalten, dass der Finanzhaushalt ausgeglichen ist. [2] Ein Defizit der Erfolgsrechnung kann budgetiert werden, wenn es durch einen Bilanzüberschuss gedeckt ist oder wenn Aussicht auf Deckung gemäss Artikel 74 besteht. [3] Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Abschreibungen.

Gesunde finanzielle Verhältnisse sind für die Gemeinden wichtig, damit sie handlungsfähig bleiben. Deshalb wird jedes Jahr ein Finanzplan für die nächsten vier bis acht Jahre erstellt, damit ein ausgewogenes Finanzhaushaltgleichgewicht aufgezeigt werden kann. Daraus abgeleitet ist das Budget so zu erstellen, dass der Finanzhaushalt ausgeglichen ist. Ein Defizit der Erfolgsrechnung darf unter der Bedingung, dass ein allfälliger Bilanzfehlbetrag innert acht Jahren abgetragen werden kann, budgetiert werden. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung unterstützt und berät die Gemeinden bei einer kritischen Entwicklung der Finanzlage.

2.4.2 Finanzplanung

GV	Pflicht und Inhalt	**Art. 64** [1] Die Gemeinden erstellen einen Finanzplan, welcher durch das zuständige Organ beschlossen wird. [2] Einwohnergemeinden, gemischte Gemeinden, Gesamtkirchgemeinden und Kirchgemeinden stellen die Tabelle «Ergebnisse der Finanzplanung» vor Ende Dezember dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zu. [3] Der Finanzplan gibt einen Überblick über die mutmassliche Entwicklung des Finanzhaushaltes in den nächsten vier bis acht Jahren. [4] Der Finanzplan ist mindestens jährlich der Entwicklung anzupassen. [5] Die Direktion für Inneres und Justiz erlässt Bestimmungen zu Form und Inhalt des Finanzplans. [6] Der Finanzplan ist öffentlich.

FHDV	Zweck	**Art. 21** [1] Der Finanzplan dient als Führungsinstrument. Er gibt Auskunft über *a* die Entwicklung der Gemeindefinanzen in den nächsten vier bis acht Jahren, *b* die Investitionstätigkeit, die Auswirkungen der Investitionen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht sowie die

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Tragbarkeit, die Folgekosten und die Finanzierung der Investitionen,

c die Entwicklung von Aufwand und Ertrag, Ausgaben und Einnahmen sowie Bilanzgrössen.

[2] Er wird vom zuständigen Organ beschlossen.

Inhalt

Art. 22

[1] Der Finanzplan besteht aus

a dem Vorbericht,
b der Tabelle «Ergebnisse der Finanzplanung»,
c dem Investitionsprogramm,
d den Berechnungsgrundlagen.

Vorbericht

Art. 23

[1] Im Vorbericht werden die dem Finanzplan zugrunde gelegten Prognoseannahmen und Grundlagen, der Bilanzüberschuss oder der Bilanzfehlbetrag, das Investitionsprogramm, die Investitionsfolgekosten und -erträge, die Tragbarkeit dieser Investitionen sowie die Entwicklung des Finanzhaushalts kommentiert.

Tabelle «Ergebnisse der Finanzplanung»

Art. 24

[1] Die Tabelle «Ergebnisse der Finanzplanung» stellt die Entwicklung für das Basisjahr und die Prognoseperiode von mindestens folgenden Werten dar:

a Bilanzüberschuss oder Bilanzfehlbetrag,
b Reserven,
c Bilanzüberschuss oder Bilanzfehlbetrag einschliesslich zusätzliche Abschreibungen,
d Jahresergebnis (Allgemeiner Haushalt),
e Einlage in finanzpolitische Reserve oder Entnahme aus finanzpolitischer Reserve,
f Jahresergebnis vor Einlage in finanzpolitische Reserve oder Entnahme aus finanzpolitischer Reserve,
g Steuerertrag Natürliche Personen,
h Steuerertrag Juristische Personen,
i Bruttoschulden,
k Nettoinvestitionen (Allgemeiner Haushalt).

[2] Sie enthält zudem folgende Kennzahlen:

a Selbstfinanzierungsgrad (Allgemeiner Haushalt),
b Bilanzüberschussquotient (Allgemeiner Haushalt),
c Selbstfinanzierungsanteil (Gesamthaushalt),
d Kapitaldienstanteil (Gesamthaushalt),
e Nettoschuld pro Einwohner (Gesamthaushalt),
f Massgebliches Eigenkapital pro Einwohner (Gesamthaushalt),
g Steueranlage.

[3] Gesamtkirchgemeinden und Kirchgemeinden erfassen die Werte gemäss Absatz 1 und die Kennzahlen gemäss Absatz 2 Buchstaben a, b und g.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Investitionsprogramm	**Art. 25** [1] Das Investitionsprogramm enthält die beschlossenen und die vom Gemeinderat geplanten Investitionen der Prognoseperiode.
Berechnungsgrundlagen	**Art. 26** [1] Die Berechnungsgrundlagen enthalten abhängig von der Art der Gemeinde und der Grösse des Finanzhaushalts die erforderlichen Angaben zur Erarbeitung des Finanzplans.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.4.2.1 Finanzplanpflicht

Alle gemeinderechtlichen Körperschaften unterstehen der Finanzplanpflicht. Der Finanzplan ist mindestens jährlich zu erstellen beziehungsweise anzupassen.

Abhängig von der Grösse und der Investitionstätigkeit der Körperschaft, ist der Umfang des Finanzplans unterschiedlich. Die Planungsperiode umfasst einen Zeitraum von vier bis acht Jahren. In der Regel werden neben dem laufenden Rechnungsjahr fünf Prognosejahre dargestellt.

Die Tabelle „Ergebnisse der Finanzplanung“ ist dem AGR bis am 31.12. des Jahres einzureichen.

Der Finanzplan ist öffentlich.

2.4.2.2 Inhalt

Der Finanzplan ist über den gesamten Gemeindefinanzhaushalt zu erstellen. Er enthält einen Vorbericht, die Tabelle „Ergebnisse der Finanzplanung“, das Investitionsprogramm und die Berechnungsgrundlagen.

Im Vorbericht werden die Prognoseannahmen (bspw. Zins- und Wirtschaftsentwicklung, Wachstumsraten) und weitere Berechnungsgrundlagen, die der Erstellung des Finanzplanes dienten, erläutert sowie der Bilanzüberschuss oder der Bilanzfehlbetrag, das Investitionsprogramm inkl. der Investitionsfolgekosten und -erträge, die Tragbarkeit dieser Investitionen, und die Entwicklung des Finanzhaushalts kommentiert.

Die Tabelle „Ergebnisse der Finanzplanung“ über den Allgemeinen Haushalt zeigt die Entwicklung für das Basisjahr (letzte genehmigte Jahresrechnung) und die Prognosejahre auf. Dargestellt werden mindestens der Aufwand und Ertrag, die Ausgaben und die Einnahmen, der Bilanzüberschuss oder der Bilanzfehlbetrag, das Ergebnis der Erfolgsrechnung und die Finanzkennzahlen.

Das Investitionsprogramm zeigt die beschlossenen und die geplanten Investitionen auf.

Der Finanzplan muss vollständig sein, das heisst er umfasst alle Aufgabenbereiche und alle voraussehbaren Vorhaben. Die Gliederung richtet sich nach dem Kontenplan der Gemeinde, dieser kann nach Bedarf verdichtet werden. Nur bei gleichem Aufbau sind die Ergebnisse von Finanzplan, Budget und Jahresrechnung aussagekräftig.

Grafische Darstellungen sind nicht obligatorisch. Die Visualisierung eignet sich jedoch besonders für die

- Entwicklung der Erfolgsrechnung, der Nettoinvestitionen und der Neuverschuldung,
- Entwicklung von Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag und
- Darstellung der Finanzkennzahlen über die gesamte Basis- und Prognoseperiode.

2.4.2.3 Zweck

Mit dem Finanzplan steuern die Verantwortlichen den Finanzhaushalt. Die Finanzplanung dient
- als finanzpolitisches Führungsinstrument,
- der Verhinderung von Sachzwängen, indem die Haushaltsentwicklung frühzeitig beurteilt wird und nötige Korrekturmassnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können und
- der Sicherstellung des Handlungsspielraums der Gemeinde.

Der Finanzplan ist ein mittelfristiges Planungsinstrument und gibt Auskunft über die Entwicklung der Gemeindefinanzen in den nächsten vier bis acht Jahren. Zudem bildet er die Grundlage für die Erstellung des Budgets für das Folgejahr. Abhängig von der Grösse und der Investitionstätigkeit der Körperschaft ist der Umfang des Finanzplans sehr unterschiedlich.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Der Finanzplan muss rollend den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Dies geschieht mindestens jährlich. Vor grösseren Investitionsprojekten oder bei angespannter Finanzlage kann die mehrmalige Anpassung sinnvoll sein, beispielsweise unmittelbar nach Abschluss der Vorjahresrechnung oder vor der Kreditvorlage für ein neues, noch nicht enthaltenes Investitionsprojekt, oder vor der nächsten Budgetvorlage.

Investitionen oder Steueranlageveränderungen und deren Folgen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht, werden im Finanzplan aufgezeigt. Finanzpolitik kann auf Stufe Gemeinde besser mit dem mittelfristigen Finanzplan als mit dem (kurzfristigen) Budget betrieben werden. Beim Budget ist der Handlungsspielraum der Gemeinde stark eingeschränkt, da die meisten Budgetpositionen durch rechtliche Vorgaben, eingegangene Verpflichtungen und Kreditbeschlüsse der Gemeinde gebunden sind und kurzfristig kaum beeinflusst werden können. Die Investitionen und die Folgekosten daraus beeinflussen die langfristige Entwicklung der Gemeindefinanzen. Der Finanzplan zeigt auf, wie sich die Liquidität in den nächsten Jahren entwickelt. Drohende Liquiditätsengpässe sowie ein möglicher Handlungsspielraum werden frühzeitig erkannt

2.4.3 Finanzplanung bei Kleinstkörperschaften[11]

GV	Kleinstkörperschaften	**Art. 64a** [1]Für den Finanzplan von Kleinstkörperschaften gelten erleichterte Anforderungen. [2] Als Kleinstkörperschaften im Sinne von Absatz 1 gelten Unterabteilungen, Burgergemeinden und burgerliche Korporationen, Gemeindeverbände und Schwellenkorporationen, deren Bilanz eine Summe von weniger als 1 000 000 Franken oder deren Erfolgsrechnung einen Umsatz von weniger als 100 000 Franken aufweisen. Massgebend ist dabei je der Durchschnitt der drei vorangehenden Rechnungsjahre.

FHDV	Kleinstkörperschaften	**Art. 27** [1] Wenn die Vorgaben im Sinne von Artikel 64a Absatz 2 GV zu Bilanzsumme oder Umsatz unterschritten sind, genügt zur Erfüllung der Finanzplanungspflicht eine schriftliche Bestätigung des Gemeinderates, dass *a* diese Vorgaben erfüllt sind, *b* die Bilanz keinen Bilanzfehlbetrag aufweist und *c* der Gemeinderat während der nächsten fünf Jahre keine Investitionen ausserhalb seiner Ausgabenkompetenz plant. [2] Plant eine Kleinstkörperschaft in den nächsten fünf Jahren Investitionen, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates überschreiten, oder weist sie einen Bilanzfehlbetrag auf, muss sie einen einfachen Finanzplan in Tabellenform erstellen. Dieser muss vom zuständigen Organ beschlossen werden und besteht wenigstens aus Vorbericht, Prognose der Erfolgsrechnung und Folgekostentabelle der Investitionen.

Unterabteilungen, Burgergemeinden und burgerliche Korporationen, Gemeindeverbände und Schwellenkorporationen gelten als Kleinstkörperschaft, wenn die Bilanzsumme unter einer Million

[11] Definition Kleinstkörperschaft, Art.64a GV.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Franken liegt oder wenn der Umsatz der Erfolgsrechnung 100‘000 Franken nicht übersteigt. Für die Ermittlung der Grenzwerte wird jeweils der Durchschnitt der letzten drei Rechnungsjahre herangezogen.

Für Kleinstkörperschaften gelten erleichterte Anforderungen an die Finanzplanpflicht. Dabei wird unterschieden, ob die Körperschaft eine Investitionstätigkeit oder einen Bilanzfehlbetrag aufweist oder nicht.

2.4.3.1 Kleinstkörperschaften ohne Investitionstätigkeit und ohne Bilanzfehlbetrag

Wenn eine Körperschaft die Bedingungen gemäss Artikel **64a Absatz 2 GV** zu Bilanzsumme oder Umsatz erfüllt und sie weder einen Bilanzfehlbetrag ausweist noch in den nächsten Jahren Investitionen plant, genügt zur Erfüllung der Finanzplanpflicht gegenüber dem Kanton[12] die entsprechende schriftliche Bestätigung der Exekutive in der Bescheinigung zur Jahresrechnung (vgl. Kapitel 2.9.4.2.2) unter dem Punkt „Aussagen zur Finanzplanung“.

2.4.3.2 Kleinstkörperschaften mit Investitionstätigkeit oder mit Bilanzfehlbetrag[13]

Plant die Kleinstkörperschaft in den nächsten fünf Jahren Investitionen, welche die Finanzkompetenz der Exekutive übersteigen, oder weist die Körperschaft einen Bilanzfehlbetrag aus, muss **ein einfacher Finanzplan in Tabellenform** erstellt werden. Dieser muss mindestens einen Vorbericht, die Prognose der Erfolgsrechnung und eine Folgekostentabelle der Investitionen enthalten. Der Finanzplan muss vom zuständigen Organ beschlossen werden.

Die Ergebnisse aus diesem Finanzplan müssen in der Bescheinigung zur Jahresrechnung[14] kommentiert werden.

Im Vorbericht wird festgehalten, auf welcher Rechnungsgrundlage der Finanzplan aufbaut, welche Investitionen ausserhalb der Finanzkompetenz der Exekutive in den nächsten fünf Jahren anfallen, wie sich das Rechnungsergebnis und der Bilanzüberschuss oder der -fehlbetrag mit und ohne Investition in den nächsten Jahren entwickeln und welche Schlüsse die Exekutive daraus zieht.

Die Entwicklung der Erfolgsrechnung ist ausgehend von der letzten abgeschlossenen Jahresrechnung, dem aktuellen Budget und gestützt auf die Prognoseannahmen zu berechnen. Vier bis acht Planjahre sind mindestens nach der dreistufigen Funktion darzustellen. In einem ersten Schritt wird das Rechnungsergebnis ohne Investitionen ermittelt. Anschliessend werden die Investitionsfolgekosten dem Rechnungsergebnis gegenübergestellt. Das Ergebnis zeigt auf, ob die Folgekosten und damit die Investition bei sonst gleichbleibenden Bedingungen tragbar sind oder nicht. Sind die Folgekosten nicht tragbar, ist auf die Investition zu verzichten oder die Einnahmen und Ausgaben sind anzupassen.

Beispiel einer Burgergemeinde
Die Burgergemeinde mit einem Bilanzüberschuss von CHF 480'000.- plant für das Jahr 2017 die Sanierung einer Strasse über CHF 60'000.-, mit jährlichen Netto-Folgekosten von CHF 3'200.- Diese Burgergemeinde ist aktuell in einer guten finanziellen Lage. Sie rechnet jedoch damit, dass die Erträge aus der Forstrechnung in den nächsten Jahren abnehmen sowie der Ertrag des Jahres 2016 in der Burgergutsrechnung einmalig hoch ist und sich auf tieferem Niveau stabilisieren wird. Diese Annahmen und die Schlüsse aus der Finanzplanung werden im Vorbericht zum Finanzplan kommentiert.

[12] zuständig: Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR).
[13] Art. 27 FHDV.
[14] Art. 46a Abs. 3 FHDV.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Erfolgsrechnung

Burgergemeinde	*2016*	*2017*	*2018*	*2019*	*2020*	*2021*
8200 Forstwirtschaft, Nettoertrag	1800	900	900	900	900	900
9695 Burgergut, Nettoertrag	5300	2140	2040	2340	2340	2340
Rechnungsergebnis ohne Investition	7100	3040	2940	3240	3240	3240
Investitionsfolgekosten	0	3200	3200	3200	3200	3200
Rechnungsergebnis mit Investition	7100	-160	-260	40	40	40

Ergebnis der Finanzplanung:
Der Bilanzüberschuss per 31. Dezember 2015 beträgt Fr. 480'000.-. Durch die Investition sind Aufwandüberschüsse in den Jahren 2017 und 2018 zu erwarten, die durch den Bilanzüberschuss gedeckt sind.

2.4.4 Finanzplanung bei Bilanzfehlbeträgen

GG Bilanzfehlbetrag

Art. 74

[1] Der Bilanzfehlbetrag muss innert acht Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung abgetragen sein.

[2] Der Bilanzfehlbetrag darf einen Drittel des ordentlichen Jahressteuerertrages nicht übersteigen.

[3] Budgetiert die Gemeinde ein Defizit der Erfolgsrechnung, das nicht durch einen Bilanzüberschuss gedeckt werden kann, weist der Gemeinderat im Finanzplan aus, wie der Bilanzfehlbetrag auszugleichen ist. Der Finanzplan ist dem für die Beschlussfassung über das Budget zuständigen Organ und der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz vorgängig zur Kenntnis zu bringen.

GV Finanzplan bei Bilanzfehlbeträgen

Art. 65

[1] Budgetiert eine Gemeinde einen Bilanzfehlbetrag oder weist sie einen solchen in der Jahresrechnung aus, enthält der Finanzplan einen Überblick gemäss Artikel 64 Absatz 2 und zeigt zusätzlich auf, wie und innert welcher Frist der Bilanzfehlbetrag ausgeglichen wird.

[2] Die Frist für den Ausgleich darf acht Jahre seit der erstmaligen Bilanzierung des Fehlbetrages nicht übersteigen.

[3] Der Finanzplan ist bis zum Ausgleich des Bilanzfehlbetrages jährlich dem Amt für Gemeinden und Raumordnung mit Kopie an das Regierungsstatthalteramt einzureichen.

[4] Als ordentlicher Jahressteuerertrag im Sinne von Artikel 74 Absatz 2 des Gemeindegesetzes gilt die Gesamtheit der Erträge und Aufwände der letzten genehmigten Jahresrechnung aus

a Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen,

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

		b Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen, *c* Liegenschaftssteuern, *d* Steuerabschreibungen periodischer Steuern.

Jede Körperschaft mit Bilanzfehlbetrag muss einen Finanzplan erstellen. Die Gemeinde hat maximal acht Jahre Zeit, um den Bilanzfehlbetrag abzutragen (**Art. 74 GG**). Damit der Ausgleich innert dieser Frist nachgewiesen werden kann, muss der Finanzplan bei Bedarf auf acht Prognosejahre erweitert werden. Wo dies die vorhandenen Finanzplanprogramme nicht zulassen, sind die fehlenden Jahre in Tabellenform zu ergänzen.

Falls der Finanzplan dem zuständigen Organ in Varianten vorgelegt wird, ist bei allen Varianten ein mittelfristiges Finanzhaushaltsgleichgewicht nachzuweisen.

Zum Beispiel: 1. Variante, Steueranlage ist erhöht. 2. Variante, Kürzung der Beiträge in der Funktion Kultur.

2.4.4.1 Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen

GG	Sanierungsmassnahmen	**Art. 75** [1] Weist die Gemeinde seit drei Jahren einen Bilanzfehlbetrag aus, erarbeitet sie vor dem Beschluss über das nächste Budget einen Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen. [2] Der Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen legt die Abtragung des Bilanzfehlbetrages innerhalb der Frist gemäss Artikel 74 Absatz 1 fest. Er ist der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz zur Kenntnis zu bringen.

GV	Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen	**Art. 66** [1] Weist eine Gemeinde seit drei Jahren einen Bilanzfehlbetrag aus, erstellt sie einen Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen gemäss Artikel 75 GG, welcher ausdrücklich als solcher zu bezeichnen ist. [2] Ein Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen ist genügend, wenn er *a* aufzeigt, wie und mit welchen Massnahmen der Bilanzfehlbetrag innert acht Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung abgeschrieben wird und *b* auf realistischen Annahmen und Prognosen beruht. [3] Der Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen ist zusammen mit dem Budget, dem Gemeindeparlament oder den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. [4] Der Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen ist dem Amt für Gemeinden und Raumordnung mit Kopie an das Regierungsstatthalteramt einzureichen. [5] Die Direktion für Inneres und Justiz regelt die Darstellung der Sanierungsmassnahmen.
FHDV	Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen	**Art. 28** [1] Der Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen enthält zusätzlich zu den Finanzplanunterlagen eine tabellarische Beilage zum Vorbericht, bezeichnet als «Sanierungsmassnahmen».

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

[2] Die Beilage «Sanierungsmassnahmen» enthält

a die vom Gemeinderat ergriffenen und die geplanten Sanierungsmassnahmen,

b eindeutige Bezeichnungen und kurze Umschreibungen dieser Massnahmen,

c die zur Bewilligung dieser Massnahmen zuständigen Organe,

d die finanziellen Auswirkungen jeder Massnahme, pro Jahr über die ganze Prognoseperiode dargestellt.

Ein Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen muss erstellt werden, wenn eine Körperschaft während drei aufeinanderfolgenden Jahren in der Jahresrechnung einen Bilanzfehlbetrag aufweist. Dieser ist zusammen mit dem Budget dem zuständigen Organ zur Kenntnisnahme vorzulegen. Ebenfalls ist er dem Amt für Gemeinden und Raumordnung mit Kopie an das Regierungsstatthalteramt einzureichen.

Der Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen ist eindeutig als solcher zu bezeichnen. Er enthält zusätzlich zu den Finanzplanunterlagen eine tabellarische Beilage zum Vorbericht, bezeichnet als „Sanierungsmassnahmen“.

Diese Beilage „Sanierungsmassnahmen“ enthält:

- die vom Gemeinderat bereits ergriffenen und die geplanten Sanierungsmassnahmen
- eindeutige Bezeichnungen und kurze Umschreibungen dieser Massnahmen
- die zur Bewilligung dieser Massnahmen zuständigen Organe
- die finanzielle Auswirkung jeder Massnahme, pro Jahr über die ganze Prognoseperiode dargestellt

Mit dem Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen wird aufgezeigt, wie das Finanzhaushaltsgleichgewicht innerhalb der gesetzlichen Frist wiederhergestellt werden kann.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.5 Budget

2.5.1 Gesetzliche Grundlagen

GG	Finanzhaushaltsgleichgewicht	**Art. 73** [1] Das Budget ist so auszugestalten, dass der Finanzhaushalt ausgeglichen ist. [2] Ein Defizit der Erfolgsrechnung kann budgetiert werden, wenn es durch einen Bilanzüberschuss gedeckt ist oder wenn Aussicht auf Deckung gemäss Artikel 74 besteht. [3] Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Abschreibungen.
	Bilanzfehlbetrag	**Art. 74** [1] Der Bilanzfehlbetrag muss innert acht Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung abgetragen sein. [2] Der Bilanzfehlbetrag darf einen Drittel des ordentlichen Jahressteuerertrages nicht übersteigen. [3] Budgetiert die Gemeinde ein Defizit der Erfolgsrechnung, das nicht durch einen Bilanzüberschuss gedeckt werden kann, weist der Gemeinderat im Finanzplan aus, wie der Bilanzfehlbetrag auszugleichen ist. Der Finanzplan ist dem für die Beschlussfassung über das Budget zuständigen Organ und der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz vorgängig zur Kenntnis zu bringen.
	Sanierungsmassnahmen	**Art. 75** [1] Weist die Gemeinde seit drei Jahren einen Bilanzfehlbetrag aus, erarbeitet sie vor dem Beschluss über das nächste Budget einen Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen. [2] Der Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen legt die Abtragung des Bilanzfehlbetrages innerhalb der Frist gemäss Artikel 74 Absatz 1 fest. Er ist der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz zur Kenntnis zu bringen.
	Massnahmen des Regierungsrates	**Art. 76** [1] Der Regierungsrat legt kantonal letztinstanzlich das Budget und die Steueranlage der Gemeinde fest, wenn *a* der Bilanzfehlbetrag gemäss Budget das Mass von Artikel 74 Absatz 2 übersteigt, *b* die Gemeinde keinen oder einen ungenügenden Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen gemäss Artikel 75 vorlegt oder *c* die Gemeinde einen Beschluss über das Budget oder die Steueranlage fasst, das dem nachgeführten Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen widerspricht. [2] Der Regierungsrat legt im Rahmen von Absatz 1 das Budget so fest, dass es ausgeglichen ist und der Bilanzfehlbetrag gemäss Artikel 74 Absatz 1 abgetragen wird. Er kann dazu die Einnahmen der Gemeinde erhöhen oder deren Ausgaben kürzen, soweit sich die Gemeinde nicht gegenüber Dritten verbindlich verpflichtet hat.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

	Gemeinden ohne Budget	**Art. 77** [1] Der Regierungsrat beschliesst das Budget und legt unter Berücksichtigung von Artikel 74 die Steueranlage fest, wenn das zuständige Gemeindeorgan das Budget bis zum 30. Juni des Rechnungsjahres nicht beschlossen hat. Sein Beschluss ist kantonal letztinstanzlich. [2] Der Gemeinderat informiert die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz mit Kopie an das Regierungsstatthalteramt über das weitere Vorgehen, wenn das zuständige Organ das Budget bis Ende des Vorjahres nicht beschlossen hat.

GV	Jährlichkeit	**Art. 61** [1] Budget und Jahresrechnung werden für ein Kalenderjahr erstellt.
	Grundsatz	**Art. 67** [1] Das Budget ist öffentlich und bildet die Grundlage der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung. [2] Die Direktion für Inneres und Justiz legt den Mindestinhalt des Budgets fest.
	Beschluss	**Art. 68** [1] Das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern bzw. der Kirchensteuern sind gemeinsam zu beschliessen. [2] Das Budget wird vor Beginn des Rechnungsjahres beschlossen. [3] Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, informiert der Gemeinderat das Amt für Gemeinden und Raumordnung mit Kopie an das Regierungsstatthalteramt über das weitere Vorgehen.
	Zeitliche Bindung	**Art. 69** [1] Die im Budget beschlossenen Ausgaben erfolgen im betreffenden Jahr. [2] Im Finanzhaushaltsjahr nicht verwendete Budgetkredite verfallen.
	Unumgängliche Verpflichtungen	**Art. 70** [1] Ohne rechtskräftiges Budget dürfen nur unumgängliche Verpflichtungen eingegangen werden, insbesondere für gebundene Ausgaben.
	Gebundene Ausgaben	**Art. 101** [1] Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht. [2] Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

		[3] Ein Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist gemäss Artikel 34 zu veröffentlichen, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
	Budgetkredit	**Art. 110** [1] Jeder Betrag, der einem Konto der Erfolgs- oder Investitionsrechnung zugeordnet ist, stellt einen Budgetkredit dar. [2] Die Gesamtheit der Budgetkredite bildet das Budget.
	Ausgabenbeschlüsse	**Art. 111** [1] Neue einmalige Ausgaben der Erfolgsrechnung dürfen mit dem Budget beschlossen werden. [2] Sie sind als neue Ausgaben bekannt zu geben, wenn sie in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments fallen. [3] Ist das Parlament zuständig für den Beschluss über das Budget, darf es neue einmalige Ausgaben der Erfolgsrechnung nur im Rahmen seiner Ausgabenbefugnis beschliessen.

FHDV	Mindestinhalt	**Art. 29** [1] Das Budget enthält mindestens *a* den Vorbericht mit einer Kommentierung über das Ergebnis des Budgets, die voraussichtliche Veränderung des Eigenkapitals, die wesentlichen Änderungen gegenüber dem letzten Budget und der letzten Jahresrechnung und die wesentlichen Investitionen im Budgetjahr sowie die Anträge des Gemeinderates an das zuständige Organ, *b* den Zusammenzug des Budgets der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung nach Funktionen, *c* das Budget der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung nach Konten, *d* bei Einwohner- und gemischten Gemeinden zusätzlich die Übersicht über das Budget. [2] Diese Vorgaben gelten nicht für Gemeinden, die ganz oder teilweise nach einem wirkungsorientierten Steuerungsmodell geführt werden; diese beschliessen ihr Budget oder Teile davon als Produktbudget. [3] Das Budget ist jeweils vergleichend mit den Daten des Budgets des laufenden Jahres und der Jahresrechnung des Vorjahres darzustellen.

2.5.2 Inhalt und Aufbau des Budgets

Der Gemeinderat erstellt das Budget der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung für ein Kalenderjahr und legt damit die finanziellen Auswirkungen seines jährlichen «Regierungsprogramms» dar. Das Budget umfasst das nächste Rechnungsjahr, ist damit kurzfristig zukunftsorientiert, und hat unter anderem den mittelfristigen Finanzplan als Grundlage. Weitere Grundlagen bilden bestehende Verträge und Vereinbarungen, welche die Gemeinde binden. Ebenfalls berücksichtigt werden

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

die Anteile der Verbundaufgaben mit dem Kanton, dieser stellt für die jeweilige Berechnung Prognoseannahmen und eine elektronische Berechnungshilfe zur Verfügung.[15] Die zuständigen Gemeindeorgane stellen sicher, dass der Haushalt mittelfristig im Gleichgewicht ist. Ausgaben sind durch Einnahmen zu decken.

Das vom zuständigen Organ genehmigte Budget ist rechtlich verbindlich.

Das Vollständigkeitsprinzip verlangt, dass der Gemeinderat sämtliche voraussehbaren Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung sowie Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung in das Budget aufnimmt, auch wenn allfällige Ausgabenbeschlüsse noch fehlen. Diese Budgetkredite können mit einem Sperrvermerk (z. B. Fussnote oder *) bezeichnet werden. Wird der entsprechende Verpflichtungskredit nicht beschlossen, verfallen diese Budgetkredite.

Das Budget umfasst jedes Konto der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung. Die Konten sind mindestens mit der 4-stufigen Gliederung nach Funktionen und der 4-stufigen Gliederung nach Sachgruppen darzustellen. Basis ist der verbindliche Kontenrahmen gemäss den **Anhängen 1 bis 4 FHDV**. Jedes Konto der Erfolgsrechnung bildet einen Budgetkredit.

Das gesamte Budget ist öffentlich. Über die Art und Weise wie der Gemeinderat das Parlament oder die Stimmberechtigten über das Budget informieren soll, bestehen keine Vorschriften. Jede Gemeinde kann ihre Informationspolitik selber bestimmen. Der Gemeinderat kann dem zuständigen Organ die Unterlagen als Zusammenfassung zustellen. Dabei hat er jedoch die kreditrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Das heisst, er muss dem für die Genehmigung zuständigen Organ allfällige in dessen Kompetenz fallende Ausgaben bekanntgeben (**vgl. Art. 111 GV**). Dasselbe gilt für Nachkredite (**vgl. Art. 112 GV**).

Das vollständige Budget muss allen interessierten Personen zur Einsicht offenstehen und von diesen bezogen werden können.

Für Erläuterungen zum Globalbudget bei wirkungs- und leistungsorientierter Verwaltungsführung **(Art. 118 GV)** vergleiche Kapitel 2.7.5.5.

2.5.3 Vorbericht des Budgets

Im Vorbericht ist das Ergebnis des Budgets zu kommentieren. Dazu sind die wichtigsten Berechnungsgrundlagen (Steueranlagen, wiederkehrende Gebühren) und Geschäftsfälle des Budgetjahres zu erwähnen. Der Vorbericht enthält ferner den Eigenkapitalnachweis mit erläuternden Aussagen zu den Veränderungen in der Kontogruppe 29 (Eigenkapital).

Das Budget ist vergleichend mit den Daten des Vorjahresbudgets und der Vorjahresrechnung darzustellen. Die wesentlichen Änderungen zu den Vorjahreszahlen sind zu kommentieren.

Der Vorbericht enthält zudem den Antrag des Gemeinderates an das zuständige Organ und wird von der Finanzverwalterin oder dem Finanzverwalter sowie vom Gemeinderat unterzeichnet.

Die Publikation von Finanzkennzahlen im Vorbericht zum Budget ist freiwillig.

2.5.4 Budget der Erfolgsrechnung

Mit dem Budget der Erfolgsrechnung kann direkt einmaliger Konsumaufwand beschlossen werden. Ebenfalls zulässig ist die Budgetierung und Verbuchung von Kleininvestitionen in der Erfolgsrechnung. Die Aktivierungsgrenzen gemäss **Art. 79a GV** müssen jedoch zwingend eingehalten werden.

---

[15] Publikation im Internet unter www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/finanz-_und_lastenausgleich unter der Rubrik Finanzplanungshilfe.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

(vgl. Kap. 2.6.3.3.1). Der Grundsatz der Stetigkeit (**Art. 4 FHDV**) verlangt zudem die Einhaltung einer konstanten Praxis. Eine entsprechende Dokumentation ist notwendig.

Das Budget der Erfolgsrechnung muss so erstellt werden, dass der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen ist. Allfällige Bilanzfehlbeträge sind innert einer Frist von acht Jahren abzutragen (**Art. 74 GG**).

Weist das Budget einen Ertragsüberschuss aus und sind die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen, sind zusätzliche Abschreibungen (Einlage in die finanzpolitische Reserve) zwingend zu budgetieren. (vgl. Kap. 2.6.3.1.3). Keine zusätzlichen Abschreibungen sind zu budgetieren, solange die Gemeinde einen Bilanzfehlbetrag aufweist.

2.5.5 Genehmigung

Das Budget wird dem zuständigen Organ zum Beschluss unterbreitet.

Zusammen mit dem Budget werden die Anlagen der ordentlichen Gemeindesteuern festgesetzt (**Art. 68 GV**). Das Budget und die Steueranlage bilden eine Einheit; diese beiden Vorlagen müssen in einem Traktandum dem zuständigen Organ unterbreitet werden. Das Budget wird in der Regel von den Stimmberechtigten beschlossen, sofern im Organisationsreglement keine andere Zuständigkeit geregelt ist.

Nach Gemeindegesetz **(Art. 23 GG)** steht den Stimmberechtigten unter anderem als unübertragbare Aufgabe zu, die Steueranlage zu verändern. Die Gemeinde kann nun in ihrem Organisationsreglement bestimmen, dass das Budget nur bei einer Änderung der Steueranlage von den Stimmberechtigten beziehungsweise vom Parlament beschlossen werden muss und bei gleichbleibender Steueranlage die Exekutive für den Beschluss zuständig ist.

Das Budget ist dem zuständigen Organ noch im Vorjahr zur Genehmigung zu unterbreiten. Wird es verworfen und ist eine erneute Vorlage vor Beginn des Rechnungsjahres nicht mehr möglich, dürfen bis zum Beschluss nur unumgängliche Verpflichtungen, insbesondere für gebundene Ausgaben und verbindliche Vereinbarungen eingegangen werden **(Art. 70 GV)**. Trifft dieser Fall ein, informiert der Gemeinderat das AGR mit Kopie an das Regierungsstatthalteramt über das weitere Vorgehen. Die Gemeinde kann weitere Abstimmungen über Budget und Steueranlage durchführen. Verfügt sie bis zum 30. Juni des Rechnungsjahres über kein Budget, beschliesst es der Regierungsrat.

Unter unumgänglichen Verpflichtungen wird das Minimum dessen verstanden, was die Gemeinde für ihr Funktionieren gerade noch benötigt. Gegenüber der sehr eng gefassten Auslegung der gebundenen Ausgabe besteht somit etwas mehr Handlungsmöglichkeit bei fehlendem Budget. Die Beurteilung, ob eine Ausgabe unumgänglich ist, obliegt dem Gemeinderat. Er hat nach objektiven Kriterien und im Rahmen einer umfassenden Einzelfallprüfung für jede Ausgabe zu bestimmen, ob sie für die ordnungsgemässe Funktionsfähigkeit der Gemeinde notwendig ist.

2.5.6 Budget der Investitionsrechnung

Das Budget der Investitionsrechnung ist ein Führungs- und Planungsinstrument der Behörden und wird, soweit das Organisationsreglement nichts Anderes bestimmt, vom Gemeinderat beschlossen. Investitionsausgaben können nicht mit dem Investitionsbudget beschlossen werden. Dazu braucht es den Beschluss von Verpflichtungskrediten durch das kreditkompetente Organ.

Das Budget der Investitionsrechnung dient hauptsächlich folgenden Zielen:

- Planen der jährlichen Investitionsausgaben und -einnahmen (Investitionstranche)
- Feststellen der finanziellen Auswirkungen von allen Investitionen, die im entsprechenden Rechnungsjahr realisiert werden sollen
- Berechnen des Fremdmittelbedarfs und der daraus folgenden Zinslasten

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

- Ermitteln des Abschreibungsbedarfs
- Ermitteln allfälliger weiterer Folgekosten

2.5.7 Interventionspflicht des Kantons

Der Kanton beachtet die Autonomie der Gemeinden und baut auf ihre Selbstregulierungskraft, auch in schwierigen Situationen. Er beobachtet aber die Entwicklung der Gemeindefinanzhaushalte genau. Die Gemeinden sollen bei finanziellen Problemen primär in eigener Verantwortung ihren Handlungsspielraum nutzen und durch eigene Massnahmen den Haushalt wieder ins Gleichgewicht bringen. Der Kanton interveniert im Zusammenhang mit dem Budget in folgenden Fällen:

- Wenn eine Gemeinde bis zum 30. Juni des Rechnungsjahres kein Budget beschlossen hat (vgl. Kap. 2.5.5).
- Unter bestimmten Voraussetzungen, wenn eine Gemeinde einen Bilanzfehlbetrag aufweist.

Es gibt drei Fälle, in denen der Regierungsrat das Budget und die Steueranlage einer Gemeinde im Zusammenhang mit Bilanzfehlbeträgen festlegt **(Art. 76 GG):**

- Wenn die Gemeinde laut Budget am 31.12. des Budgetjahres einen Bilanzfehlbetrag aufweist, der höher ist als ein Drittel des ordentlichen Jahressteuerertrages. Der Kanton verhindert dadurch, dass eine Gemeinde einen Bilanzfehlbetrag auflaufen lässt, der nur sehr schwer wieder abgetragen werden kann.
- Wenn eine Gemeinde seit drei Jahren einen Bilanzfehlbetrag ausweist und trotzdem keinen oder nur einen ungenügenden Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen vorlegt. In diesem Fall muss angenommen werden, dass die Gemeinde selbst keine Massnahmen ergreifen will oder kann, um den Haushalt wieder ins Gleichgewicht zu bringen.
- Wenn eine Gemeinde mit Bilanzfehlbetrag zwar einen korrekten Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen vorlegt, aber gleichzeitig Beschlüsse fasst, die dem Sanierungsziel zuwider laufen (z.B. indem ein Budget oder eine Steueranlage beschlossen werden, welche den Abbau des Bilanzfehlbetrages innert acht Jahren verunmöglichen).

Muss der Regierungsrat in diesen Fällen intervenieren, so ist er ebenfalls streng an die Frist von acht Jahren gebunden, innert der der Finanzhaushalt wieder ausgeglichen sein muss. Der Regierungsrat muss also das Budget so festlegen, dass das Sanierungsziel erreicht werden kann. Dazu kann er sowohl die Einnahmen erhöhen (Steuer- oder Gebührenanpassung) und/oder die Ausgaben kürzen, indem er Sparmassnahmen anordnet.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.6 Jahresrechnung

2.6.1 Einleitung

GV	Allgemein	**Art. 71** [1] Die Jahresrechnung besteht aus *a* der Bilanz, *b* der Erfolgsrechnung, *c* der Investitionsrechnung, *d* der Geldflussrechnung und *e* dem Anhang. [2] Die Direktion für Inneres und Justiz legt die einzelnen Positionen der Jahresrechnung und deren Reihenfolge fest. [3] Die Jahresrechnung ist öffentlich.
	Öffentliches Verzeichnis	**Art. 97** [1] Die Gemeinde gibt in einem öffentlichen Verzeichnis Auskunft über *a* Personen, die für die Gemeinde in Organen Dritter tätig sind, *b* Mitgliedschaften in Vereinen inklusive Haftungspflichten und *c* vertragliche Beziehungen, die zur Erfüllung von Gemeindeaufgaben eingegangen worden sind.
	Finanzstatistik	**Art. 98** [1] Das Amt für Gemeinden und Raumordnung kann zu statistischen Zwecken Daten aus dem Rechnungswesen der Gemeinden verlangen. [2] Die Resultate werden den Gemeinden auf Wunsch kostenlos zur Verfügung gestellt.

FHDV	Buchhaltung, Allgemeine Anforderungen	**Art. 5** [1] Aktiven und Passiven, die in der Bilanz als Sammelposten ausgewiesen werden, sind durch detaillierte Inventare und Verzeichnisse nachzuweisen. Diese Inventare und Verzeichnisse sind regelmässig, mindestens jährlich, nachzuführen. [2] Die Buchhaltungsunterlagen bestehen aus der Jahresrechnung, den Belegen, den Kontenblättern, dem Journal, den Inventaren, den Verzeichnissen und den Hilfsbüchern. [3] Auf Datenträger aufgezeichnete Buchhaltungsunterlagen müssen jederzeit zu Papier gebracht werden können. [4] Eintragungen mit Bleistift sind nicht zulässig.
	Verbuchung	**Art. 6** [1] Jeder Finanzvorfall wird verbucht. [2] Die Buchhaltung ist tagfertig nachzuführen. Die Verbuchung hat laufend und chronologisch zu erfolgen.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

	[3] Bei Sammelbuchungen muss deren Zusammenhang mit den einzelnen Geschäftsvorfällen unmittelbar nachgewiesen werden können. [4] Jede Buchung hat auf der Grundlage eines Belegs zu erfolgen. Buchung wie Beleg müssen den Tatsachen entsprechen. [5] Fehlerhafte Buchungen dürfen im Hauptbuch nur mit Stornobuchungen korrigiert werden.
Buchführung	**Art. 7** [1] Buchhaltungseröffnung und -abschluss müssen mit den ausgewiesenen Rechnungsergebnissen und den tatsächlichen Beständen übereinstimmen. [2] Wo die Buchhaltungsprogramme provisorische Buchungen erlauben, die nicht sichtbar korrigiert werden können, ist der Buchungskreis mindestens pro Quartal und bei der Zwischenrevision abzuschliessen. Es ist nicht zulässig, länger als drei Monate provisorische Buchungen mitzuführen. [3] Die Buchführung muss nachprüfbar sein (Prüfpfad).
Anforderungen an Belege	**Art. 16** [1] Der Beleg beweist die Richtigkeit der Buchung und hat mindestens das Datum, die ausstellende und die leistungsempfangende Stelle, den Sachverhalt, den Betrag sowie die notwendigen Angaben gemäss der Gesetzgebung über die Mehrwertsteuer zu enthalten. [2] Die Gemeinde ergänzt den Beleg mit ihren Vermerken laut internem Kontrollsystem, mindestens aber mit der Belegnummer, dem Visum, der Zahlungsanweisung und der Kontierung. [3] Die Belege sind zweckmässig und geordnet abzulegen.

2.6.1.1 Einführung

Für eine erfolgreiche und zukunftsorientierte Erfüllung der Gemeindeaufgaben ist eine gesicherte finanzielle Basis unabdingbar. Dazu braucht es verlässliche Zahlen und Daten, was der korrekten Rechnungsführung und Darstellung der Jahresrechnung nach nachvollziehbaren Grundsätzen grosse Bedeutung zukommen lässt.

Die Jahresrechnung ist das Herzstück der Rechnungsführung. Die Gemeinden des Kantons Bern führen ihre Rechnung nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) gemäss **Art. 70 GG** sowie **Art. 60 Abs. 2 GV**. HRM2 stützt sich auf das Handbuch der Kantonalen Finanzdirektorenkonferenz, das 2008 erschienen ist[16], sowie auf die Empfehlungen des SRS. Die Zielsetzungen des HRM2 werden im Kapitel 1 und die Grundsätze zur Haushaltführung im Kapitel 2.1 dieser Arbeitshilfe beschrieben.

[16] Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.6.1.2 Die Jahresrechnung

Verantwortlich für den Finanzhaushalt der Gemeinde ist der Gemeinderat. Die Jahresrechnung zeigt die finanziellen Geschäftsfälle der Gemeinde während eines Jahres und die Aktiven und Passiven an einem bestimmten Stichtag auf. Dabei gilt für alle Gemeinden das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12., der Stichtag ist zwingend der 31.12. des Jahres. Die Jahresrechnung ist vom Gemeinderat und von der für die Finanzverwaltung verantwortlichen Person zu unterzeichnen.

2.6.1.3 Inhalt der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung setzt sich zusammen aus

- der Bilanz
- der Erfolgsrechnung
- der Investitionsrechnung
- der Geldflussrechnung
- dem Anhang

Die Bestandteile der Jahresrechnung werden in den Kapiteln 2.6.2, 2.6.3, 2.6.4 und 2.6.5 dieser Arbeitshilfe näher beschrieben.

Die einzelnen Positionen der Jahresrechnung und deren Reihenfolge werden in **Art. 30 FHDV** verbindlich festgelegt. Die Jahresrechnung ist nach dem Grundsatz "vom Groben zum Detail" aufgebaut und beinhaltet:

- *ein Inhaltsverzeichnis*

- *die Berichterstattung einschliesslich Nachkredite und gebührenfinanzierte Spezialfinanzierungen*
  Die Berichterstattung enthält zusammenfassend einen Kommentar zu den Ergebnissen in den Bereichen Gesamthaushalt, Allgemeiner Haushalt und Spezialfinanzierungen. Im Weiteren kommentiert der Gemeinderat die Aufwands- und Ertragsentwicklung, die Investitionen und die Bilanzsituation.
  Die Nachkredite werden summarisch dargestellt.
  Für die gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen ist eine Übersicht über das Jahresergebnis sowie über das Verwaltungsvermögen und die Bestände des Eigenkapitals zu erstellen.

  In verdichteter Form erhält der Leser so einen schnellen Überblick über die wichtigsten Daten, Ereignisse und Entwicklungen der Gemeinde. Die Quantität und die Reihenfolge der Berichterstattung sind nicht verbindlich vorgegeben.

- *Eckdaten, bestehend aus Übersicht, Selbstfinanzierung und gestuftem Erfolgsausweis nach Gesamthaushalt, Allgemeinem Haushalt und je gebührenfinanzierte Spezialfinanzierung*[17]

  Die Eckdaten zeigen in geraffter Form die wichtigsten zahlenmässigen Ergebnisse der gesamten Jahresrechnung. Darunter fallen unter anderem die Jahresergebnisse, die Steuererträge, die Nettoinvestitionen sowie die Bestände der Hauptsachgruppen in der Bilanz.
  Zu den wichtigen Informationen in diesem Kapitel gehört ebenfalls die Selbstfinanzierung des Gesamthaushalts, welche im Verhältnis zu den Nettoinvestitionen dargestellt wird.
  Den Aussagen zum Erfolg der Jahresrechnung wird unter HRM2 grosses Gewicht beigemessen. Der Leser der Rechnung erhält mit dem gestuften Erfolgsausweis eine differenzierte Übersicht über die Ergebnisse aus betrieblicher Tätigkeit, aus der Finanzierung sowie aus ausserordentlichem Aufwand und Ertrag.

[17] Zweiseitige gebührenfinanzierte Spezialfinanzierungen nach übergeordnetem Recht oder gestützt auf ein Reglement der Gemeinde.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Die Jahresrechnung enthält die Erfolgsausweise für den Gesamthaushalt, sowie einzeln für den Allgemeinen Haushalt und für die gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen.

- *den Zusammenzug der Bilanz*
  Aktiven und Passiven werden anhand der dreistelligen Gliederung der Sachgruppen dargestellt. Für Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden ist der Zusammenzug der Bilanz zwingend, die übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften können darauf verzichten (**Art. 31 Abs.1 FHDV**).

- *den Zusammenzug der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung nach Funktionen und nach Sachgruppen*
  Der Zusammenzug der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung erfolgt anhand der einstelligen funktionalen Gliederung, die Darstellung der Sachgruppen der Erfolgsrechnung erfolgt anhand der zweistelligen Gliederung. Sofern nur eine Funktion geführt wird, können mit Ausnahme der Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden die gemeinderechtlichen Körperschaften auf die Zusammenzüge nach Funktionen und nach Sachgruppen verzichten. (**Art. 31 Abs. 1 FHDV**).

- *die Geldflussrechnung*
  Die Tabelle Geldflussrechnung zeigt die Geldflüsse aus betrieblicher Tätigkeit, sowie aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit. Es sind mindestens die Geldflüsse aus dem Gesamthaushalt darzustellen. Um die Aussagekraft der Geldflussrechnung zu erhöhen, kann die Gemeinde eine differenzierte Geldflussrechnung erstellen, aus der die Geldflüsse aus betrieblicher Tätigkeit und aus Investitionstätigkeit je für den Allgemeinen Haushalt und für die gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen dargestellt werden.

  Kleinstkörperschaften nach **Art. 64a Absatz 2 GV** und Gesamtkirchgemeinden und Kirchgemeinden, welche die in **Art. 64a Absatz 2 GV** festgelegten Werte nicht erreichen, können auf die Erstellung einer Geldflussrechnung verzichten (**Art. 32a GV**).

- *ausgewählte Finanzkennzahlen*
  Die Finanzkennzahlen sind sowohl getrennt als auch konsolidiert zu berechnen (**Art. 36 GV**). Darzustellen sind zehn Finanzkennzahlen für den Gesamthaushalt, sowie zwei Kennzahlen für den Allgemeinen Haushalt und drei Kennzahlen für die Spezialfinanzierungen (vgl. Kapitel 5 Finanzkennzahlen dieser Arbeitshilfe).

  Mit Ausnahme der Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden können die gemeinderechtlichen Körperschaften auf die Darstellung der Finanzkennzahlen verzichten.

- *den Antrag der Exekutive*
  Der Antrag der Exekutive enthält das Ergebnis (Aufwand- oder Ertragsüberschuss) des Gesamthaushalts, sowie die einzelnen Teilergebnisse des Allgemeinen Haushalts und der gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen. Das zuständige Organ genehmigt mit der Jahresrechnung das Ergebnis des Gesamthaushalts.

- *den Bestätigungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans*
  Der Bestätigungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans ist in die Jahresrechnung einzubinden.

- *die Genehmigung der Jahresrechnung*
  Datum der Genehmigung und Unterschrift des zuständigen Organs.

- *den Anhang*

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Bestandteile des Anhangs sind die Offenlegung des angewendeten Rechnungslegungsmodells (Regelwerk und begründete Ausnahmen), die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, der Eigenkapitalnachweis, der Rückstellungsspiegel, der Beteiligungsspiegel, der Gewährleistungsspiegel, der Anlagespiegel sowie zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der finanziellen Situation von Bedeutung sind (detaillierte Erläuterungen zum Anhang der Jahresrechnung siehe Kapitel 2.6.5).

- *Details zur Rechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung je nach Funktionen und Sachgruppen*
  Ebenfalls Bestandteil der Jahresrechnung sind die Details zur Jahresrechnung, bestehend aus jedem einzelnen Konto, mit allen Unterkonten
  - der Bilanz
  - der Erfolgsrechnung nach Funktionen
  - der Erfolgsrechnung nach Sachgruppen
  - der Investitionsrechnung nach Funktionen
  - der Investitionsrechnung nach Sachgruppen

Eine Muster-Jahresrechnung der fiktiven Gemeinde „Stockhorn“ ist im Kapitel 9 dieser Arbeitshilfe zu finden.

2.6.1.4 Öffentliche Verzeichnisse und Inventare

In **Art. 97 GV** werden verschiedene, durch die Gemeinde zu erstellende öffentliche Verzeichnisse beschrieben. Die Mitgliedschaften sowie die vertraglichen Beziehungen, die zur Erfüllung einer Gemeindeaufgabe eingegangen worden sind, werden im Anhang zur Jahresrechnung, im Beteiligungsspiegel, ausgewiesen, soweit sie wesentlich sind. Über die weiteren Mitgliedschaften sowie über die Personen, welche für die Gemeinde in Organen Dritter Einsitz nehmen, sind Verzeichnisse ausserhalb der Jahresrechnung zu führen. Werden Sachanlagen (bspw. Mobiliar) nicht als einzelne Bilanzpositionen ausgewiesen, sind darüber ebenfalls Inventare oder Verzeichnisse ausserhalb der Jahresrechnung zu führen. Dabei gilt die Anlagenbuchhaltung als solches Verzeichnis, wenn die Vermögenswerte darin einzeln ersichtlich sind.

Die Inventare und Verzeichnisse, welche nicht Bestandteil der Jahresrechnung sind, sind jährlich nachzuführen und müssen von der inventarführenden Stelle oder der für die Finanzverwaltung zuständigen Person unterzeichnet werden.

2.6.1.5 Allgemeine Anforderungen an die Buchhaltung

Heute werden die Jahresrechnungen in der Regel mittels Informatikmitteln erstellt. Es gilt jedoch nach wie vor der Grundsatz „keine Buchung ohne Beleg“. Wichtig ist, dass die Buchungen jederzeit mit dem zugrundeliegenden Sachverhalt nachprüfbar sind. Der aus dem Buchungsbeleg hervorgehende Geschäftsfall muss sachlich korrekt erfasst und verbucht werden. Das heisst nicht, dass Fehler nicht mehr korrigiert werden dürfen, die Korrekturen müssen jedoch als solche gekennzeichnet sein. Spätestens quartalsweise muss die Verbuchung definitiv gesetzt werden. Die Belege und Buchungen müssen übereinstimmen und den effektiven Tatsachen entsprechen. Die Überprüfbarkeit zwischen effektiver Leistung oder Verpflichtung bis hin zum Buchungssatz und umgekehrt muss gewährleistet sein (Prüfpfad).

Zur Buchhaltung gehören nebst der Jahresrechnung auch die Belege, die Kontenblätter, die Journale, die Inventare und Verzeichnisse sowie die Hilfsbücher resp. Nebenbücher, wie bspw. die Anlagenbuchhaltung, die Lohnbuchhaltung, die Debitorenbuchhaltung usw. Auf Datenträger aufgezeichnete Buchhaltungsunterlagen müssen jederzeit zu Papier gebracht werden können. Eintragungen mit Bleistift sind nicht zulässig.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.6.1.5.1 Wahl des Kontenrahmens

Die Darstellung der Jahresrechnung erfolgt nach dem verbindlich vorgegebenen Kontenrahmen HRM2 (**FHDV Anhänge 1 bis 4**, siehe Kapitel 3 dieser Arbeitshilfe). Dabei sind die im Eingang zu den einzelnen Kontenrahmen beschriebenen Vorgaben zu beachten. Gestützt auf **Art. 13 FHDV** sind Gemeindeverbände, die ausschliesslich ein Heim betreiben, von dieser Bestimmung ausgenommen und halten sich an die Vorgaben von CURAVIVA.

2.6.1.5.2 Tagfertigkeit

Art. 6 Abs. 2 FHDV verlangt, dass die Buchhaltung tagfertig nachzuführen ist. Für kleinere Körperschaften wird auch eine Nachführung per Ende Monat akzeptiert, da die tagfertige Verbuchung nicht effizient erfolgen könnte. Die chronologische und lückenlose Sammlung der Belege ist dabei unumgänglich und es muss jederzeit innerhalb nützlicher Frist der Nachweis erbracht werden können, dass die Bestände mit der Buchhaltung übereinstimmen, so bspw. bei einer unangemeldeten Zwischenrevision.

2.6.1.5.3 Kassen- und Tresorbestände

Wer für eine Kasse verantwortlich ist, muss periodisch die Kassenbestände mit den Buchbeständen abgleichen. Alle Bestände in Kasse und Tresor müssen verbucht sein[18]. Es empfiehlt sich, je Kasse eine verantwortliche Person zu bestimmen. Allfällige Differenzen sind zu belegen und zu verbuchen. In der Kasse dürfen nur Mittel der Gemeinde aufbewahrt werden und keine privaten Gelder oder andere privaten Wertgegenstände. Für die Aufbewahrung von Wertschriften eignet sich ein Wertschriftendepot bei einer Bank.

2.6.1.5.4 Anforderungen an Belege

Ein Beleg hat folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Datum
- Aussteller
- Leistungsempfänger
- Sachverhalt
- Betrag
- notwendige Angaben für die Mehrwertsteuer (Firmen-Nr., Mehrwertsteuersatz, Abrechnungsart usw.)

[18] Ausnahme bilden Mündelgelder in Verwaltung der Gemeinde (Art. 8 FHDV).

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Die Gemeinde ergänzt den Beleg im Rahmen des IKS mit mindestens folgenden Angaben:

- Kontierung
- Belegnummer
- Visum
- Zahlungsanweisung

Die Ablage erfolgt geordnet und zweckmässig. Der Beleg beweist die Richtigkeit der Buchung und erfüllt damit eine wichtige Funktion im Rahmen der Rechnungsablage.

2.6.1.6 Genehmigung der Jahresrechnung und Information

Die Zuständigkeit zum Beschluss der Jahresrechnung ist im OgR der Gemeinde geregelt. In den meisten Fällen sind die Stimmberechtigten oder das Parlament für die Genehmigung zuständig. Es ist jedoch auch möglich, dass der Gemeinderat die Rechnung abschliessend genehmigt. Die Genehmigung muss in jedem Fall bis zum 30.6. des Folgejahres erfolgen.

Vor der abschliessenden Genehmigung wird die Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde revidiert (vgl. dazu Kap. 2.8 dieser Arbeitshilfe). Dem Rechnungsprüfungsorgan ist für die Prüfung der Jahresrechnung mindestens ein Monat Zeit einzuräumen.

Eine frühzeitige Planung des Jahresabschlusses und der Genehmigung der Jahresrechnung ist zu empfehlen. Damit ist gewährleistet, dass alle zuständigen Organe genügend Zeit für ihre Tätigkeit haben. Für die Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung ist im Kapitel 4 Ziffer1.1 ein Jahresplan enthalten und im Kapitel 4 Ziffer 15.1 steht eine detaillierte Checkliste für den Jahresabschluss zur Verfügung.

Der Gemeinderat hat die Bevölkerung angemessen über die Jahresrechnung zu informieren. Es liegt in seinem Ermessen, inwieweit diese Information geht und hängt auch davon ab, welches Organ die Jahresrechnung genehmigt. Der Gemeinderat kann die Jahresrechnung auszugsweise in der Botschaft veröffentlichen. Die Jahresrechnung ist öffentlich, d.h. die Stimmberechtigten haben ein Einsichtsrecht in die vollständige Jahresrechnung[19].

Nach Genehmigung der Jahresrechnung ist dem AGR bis 31.7. die Bescheinigung zur Jahresrechnung mit Kopie an das zuständige Regierungsstatthalteramt einzureichen (**Art. 126a GV**).

2.6.1.7 Archivierung

Die gebundene Jahresrechnung ist dauernd aufzubewahren. Belege und Kontenblätter sind während zehn Jahren aufzubewahren. Bezüglich Unterlagen mit Personendaten sind zudem die Bestimmungen gemäss Datenschutzgesetzgebung zu beachten. Die Archivierung richtet sich nach den Vorschriften der Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten **(ArchDV Gemeinden)[20].**

Kleinstkörperschaften empfiehlt sich, die Archivierung der Akten im Archiv der Einwohnergemeinde zu vereinbaren.

[19] siehe Informationsgesetz (BSG 107.1).
[20] BSG 170.711.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.6.1.8 Datensicherheit und Datensicherung

Wird die Buchhaltung mit Informatikmitteln geführt, ist der Datensicherheit und Datensicherung die nötige Beachtung zu schenken. Die Buchhaltungsaufzeichnungen müssen jederzeit auf Papier dargestellt werden können.

2.6.1.9 Finanzstatistik

Eines der Ziele der Rechnungslegungsvorschriften ist die Vergleichbarkeit der Jahresrechnungen unter den Gemeinden. **Art. 98 der GV** hält fest, dass das AGR statistische Daten aus dem Rechnungswesen der Gemeinden verlangen kann und im Gegenzug den Gemeinden die Auswertung der Daten kostenlos zur Verfügung stellt.

Das AGR wertet die Jahresrechnungen der Einwohnergemeinden, Gemischten Gemeinden, sowie der Kirchgemeinden aus und erstellt jährlich einen Bericht Gemeindefinanzen und einen Bericht über die finanzielle Situation der bernischen Kirchgemeinden. Unter anderem werden ausgewählte Kennzahlen im Bericht kommentiert und mittels geografischer Karten illustriert. Die Berichte stehen im Internet zur Verfügung unter www.be.ch/gemeinden.

Das AGR kann jederzeit alle erforderlichen Unterlagen verlangen und die Gemeinden zu Kontrollzwecken besuchen (**Art. 142 GV**).

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.6.2 Bilanz

GV	Grundsatz	**Art. 72** [1] Die Bilanz erfasst die Aktiven und Passiven.
	Aktiven	**Art. 73** [1] Die Aktiven werden gebildet aus dem Finanzvermögen und dem Verwaltungsvermögen.
	Finanzvermögen	**Art. 74** [1] Das Finanzvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können.
	Verwaltungsvermögen	**Art. 75** [1] Das Verwaltungsvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.
	Aufteilung von Liegenschaften	**Art. 75a** [1] Eine Liegenschaft kann in Finanzvermögen und in Verwaltungsvermögen aufgeteilt werden, falls *a* die Liegenschaft in Stockwerkeigentum aufteilbar ist, *b* für einen Liegenschaftsteil keine unmittelbare Verbindung mit einer öffentlichen Aufgabenerfüllung besteht und *c* die Aufteilung aufgrund der Baukostenabrechnung oder nach umbautem Raum erfolgt und nachweisbar ist.
	Passiven	**Art. 76** [1] Die Passiven werden gebildet aus dem Fremdkapital und dem Eigenkapital.
	Zweckbestimmte Zuwendungen Dritter (verwaltete unselbständige Stiftungen)	**Art. 92** [1] Zweckbestimmte Zuwendungen Dritter sind im Rahmen der Zweckbestimmung zu verwenden. [2] Enthält die Zweckbestimmung keine abweichende Regelung, verwendet der Gemeinderat die Mittel. Er kann dazu durch Verordnung andere Organe oder Dritte einsetzen. [3] Die Gemeinde hat die ihr zugewendeten Gelder zu verzinsen.
	Zweckänderung	**Art. 93** [1] Die Bestimmung der Zuwendung darf abgeändert werden, wenn der ursprüngliche Zweck nicht mehr erfüllt werden kann. [2] Für die Änderung des Zwecks ist der mutmassliche, zeitgemäss ausgelegte Wille der Stifterin oder des Stifters massgebend. [3] Das Amt für Gemeinden und Raumordnung verfügt auf Antrag der Gemeinde die Zweckänderung. Sie ist gemäss Artikel 34 zu veröffentlichen.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

	Finanzanlagen	**Art. 113** [1] Finanzanlagen sind Vorfälle, welche die Zusammensetzung des Finanzvermögens, jedoch nicht dessen Höhe verändern. [2] Die Mittel sind sicher anzulegen.

FHDV	Bilanz	**Art. 12** [1] Die Gliederung der Konten der Bilanz und die Kontenbezeichnungen richten sich nach den verbindlichen Vorgaben im Anhang 1. Andere Hauptkonten dürfen nicht geführt werden.
	Sichere Anlagen	**Art. 14** [1] Das zuständige Gemeindeorgan legt die Mittel sicher an. Ohne anders lautende reglementarische Bestimmung ist der Gemeinderat für sichere Anlagen, mit Ausnahme von Grundstücks- und Immobiliengeschäften, zuständig. [2] Als sichere Anlagen im Sinne von Artikel 113 GV gelten: *a* festverzinsliche Wertpapiere erstklassiger Schuldner, *b* grundpfandgesicherte Forderungen im Rahmen der 1. Hypothek, *c* Darlehen an gemeinderechtliche Körperschaften, *d* Anlagen in Liegenschaften des Finanzvermögens und *e* weitere Anlagen, die der eidgenössischen Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) entsprechen.

2.6.2.1 Einleitung

Die Bilanz zeigt die Vermögens- und Schuldensituation der Gemeinde am 31.12. des Jahres.

Die Bilanz setzt sich zusammen aus der Aktivseite und der Passivseite. Vermögen und Fremdkapital werden einander gegenübergestellt. Der Saldo ist das Eigenkapital. Die Bilanz wird verändert durch das Jahresergebnis der Erfolgsrechnung (Saldo Aufwand und Ertrag) und durch die Nettoinvestitionen (Saldo Ausgaben und Einnahmen) der Investitionsrechnung. Die Kontierung richtet sich nach dem Kontenrahmen HRM2 für die Gemeinden des Kantons Bern (Kapitel 3 Arbeitshilfe). Dieser enthält nebst der Kontonummer und der Kontobezeichnung eine Einleitung mit Kontierungsangaben sowie Hinweise zu den einzelnen Sachgruppen.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Schematische Darstellung

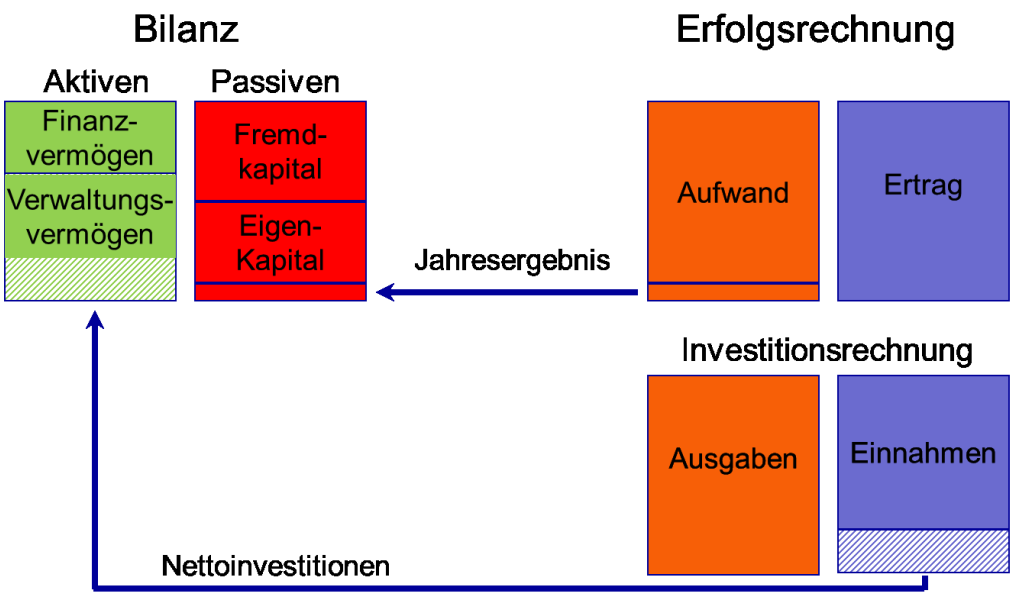

2.6.2.2 Aktiven

Die Aktiven werden aus dem Finanz- und dem Verwaltungsvermögen gebildet und setzen sich zusammen aus

Finanzvermögen

- Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen
- Forderungen
- kurzfristige Finanzanlagen
- aktive Rechnungsabgrenzungen
- Vorräte und angefangenen Arbeiten
- Finanzanlagen
- Sachanlagen Finanzvermögen

Verwaltungsvermögen

- Sachanlagen Verwaltungsvermögen
- Immateriellen Anlagen
- Darlehen
- Beteiligungen und Grundkapitalien
- Investitionsbeiträge

Im Kontenrahmen HRM2 werden zudem ***Forderungen*** *gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital* (SG 109) aufgeführt. Die bernischen Gemeinden kennen nur ***Verbindlichkeiten*** gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit[21] (siehe Erläuterungen unter Kapitel 2.6.2.3 *Passiven*). Diese dürfen keinen negativen Saldo ausweisen. Das Konto «Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital» (SG 109) ist nicht zu verwenden.

[21] Zweckbestimmte Zuwendungen Dritter gemäss Art. 92 und 93 GV.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Die für die bernischen Gemeinden gesetzlich verankerten Zusätzlichen Abschreibungen sind auf der Passivseite unter den Reserven zu bilanzieren, da sie den Charakter einer finanzpolitischen Reserve haben und nicht der Abschreibung von Verwaltungsvermögen dienen.

2.6.2.2.1 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können (**Art. 74 GV**). Finanzvermögen kann also bei Bedarf ohne weiteres in liquide Mittel umgewandelt werden (unter Berücksichtigung der Kompetenzdelegation). Finanzanlagen sind Vorfälle, welche die Zusammensetzung des Finanzvermögens, jedoch nicht seine Höhe verändern (**Art. 113 FHDV**). Finanzvermögen ist nach Liquidität (Verfügbarkeit) gegliedert.

2.6.2.2.1.1 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen

Die *Flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen* sind die jederzeit verfügbaren liquiden Mittel, eingeschlossen Guthaben, die innerhalb von 90 Tagen zur Verfügung stehen.

Beispiel:
Banksparkonto mit einem Guthaben von CHF 100‘000 mit Kündigungsfrist von 3 Monaten für den Bezug des gesamten Betrags.

Ebenfalls zu den Flüssigen Mitteln werden Fremdwährungen oder geldähnliche Mittel gezählt, die als Zahlungsmittel zugelassen sind. Nicht dazu gehören jedoch Reka-Checks. Diese werden in der Sachgruppe 1060x, Vorräte und angefangene Arbeiten, bilanziert.

2.6.2.2.1.2 Forderungen

Zu dieser Sachgruppe gehören die in Rechnung gestellten *Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten* des Rechnungsjahres (Debitoren).

Beispiel:
10103 Debitor Abfall: Guthaben aus den in Rechnung gestellten Abfallgebühren.

Unter den *Kontokorrenten mit Dritten* sind Verrechnungskonten zu bilanzieren zwischen der Gemeinde und Dritten, die nicht zum eigenen Gemeinwesen gehören. Kontokorrente dienen der Vereinfachung des Zahlungsverkehrs, indem gegenseitige Forderungen verrechnet werden. Kontokorrente mit Haben-Saldo sind auf der Passivseite zu führen, wenn der Betrag wesentlich ist.

Beispiel:
1011x Gemeindeverband Müve Alpenraum
Die Gemeinde ist am Gemeindeverband beteiligt, der Gemeindeverband ist jedoch ein eigenständiges Gemeinwesen. Die Gemeinde tritt als Geldgeber gegenüber dem Verband auf.

Kontokorrente mit eigenen Dienststellen sind unter den *Internen Kontokorrenten* aufzuführen. Diese sind zum Rechnungsabschluss möglichst zu saldieren.

Beispiel:
1015x Kontokorrent Unterstufe für Schulreisen

Ebenfalls zu den Forderungen gehören die Steuerforderungen, welche gestützt auf die Abrechnungen der Kantonalen Steuerverwaltung verbucht werden, sowie Anzahlungen, Vorschüsse und übrige Forderungen wie bspw. die Guthaben bei den Sozialversicherungen oder die Mehrwertsteuer-Vorsteuerguthaben. Für Mehrwertsteuer-Vorsteuerguthaben sind je Abrechnungsnummer separate Unterkonten zu führen.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.6.2.2.1.3 Kurzfristige Finanzanlagen

Unter diese Sachgruppe fallen Aktiven per Bilanzstichtag (31.12.), die innerhalb von 90 Tagen bis zu einem Jahr verfügbar sind resp. zur Rückzahlung fällig werden. Dies können Festgeldanlagen oder auch Obligationen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr sein.

Beispiel:
CHF 100'000 Berner Kantonalbank AG, Obligation, 2.25 %, Laufzeit 10 Jahre, fällig am 15.03. des Folgejahres = Umbuchung per 31.12. des Rechnungsjahres:
10220 / 10710 Umbuchung Obligation BEKB, 2.25%, fällig 15.03.xx

2.6.2.2.1.4 Aktive Rechnungsabgrenzungen

Die vorgegebenen Bilanzkonten unterteilen die Rechnungsabgrenzungen in Personal- und Sachaufwand, Steuern, Transfer der Erfolgsrechnung, Finanzaufwand- und Ertrag, übriger Ertrag und aktive Rechnungsabgrenzungen der Investitionsrechnung. Die Erläuterungen zur Rechnungsabgrenzung sind im Kapitel 2.6.3.4 umschrieben.

2.6.2.2.1.5 Vorräte und angefangene Arbeiten

Unter den Vorräten werden diejenigen Werte bilanziert, für welche die Gemeinde einen Gegenwert bezahlt. Der Bestand muss anhand eines Inventars nachprüfbar sein. Für jede gebührenpflichtige Spezialfinanzierung ist ein eigenes Konto zu führen.

Beispiele: Reka-Checks, Kehrichtvignetten des Abfall-Verbandes, Stromzähler

Für die übrigen Vorräte, welche nicht bilanziert werden, ist ein Inventar zu erstellen.

Beispiele: Dauer-Parkkarten, Strandbadeintritte

Bestände und Inventare sind periodisch zu überprüfen.

2.6.2.2.1.6 Finanzanlagen

Darunter fallen alle Finanzanlagen und Forderungen mit einer Laufzeit von über einem Jahr. Ist die Restlaufzeit am Bilanzstichtag (31.12.) weniger als ein Jahr, erfolgt die Umbuchung in die kurzfristigen Finanzanlagen (vgl. Kapitel 2.6.2.2.1.3). Die Mittel sind sicher anzulegen (**Art. 113 GV**). Als sichere Anlagen gelten festverzinsliche Wertpapiere erstklassiger Schuldner, grundpfandgesicherte Forderungen im Rahmen der 1. Hypothek, Darlehen an andere gemeinderechtliche Körperschaften, Anlagen in Liegenschaften des Finanzvermögens und weitere Anlagen, die der BVV2[22] entsprechen (**Art. 14 FHDV**).

Beispiel:
CHF 100'000 Berner Kantonalbank AG, Obligation, 0.75%, Laufzeit 10 Jahre bis 14.07.2025 (Valor 28613887 / ISIN: CH0286138877)

2.6.2.2.1.7 Sachanlagen Finanzvermögen

Darunter fallen Liegenschaften und Mobilien des Finanzvermögens, Anlagen im Bau, Anzahlungen und übrige Sachanlagen des Finanzvermögens. Sachanlagen des Finanzvermögens sollen der Gemeinde einen angemessenen Vermögensertrag bringen.

Beispiele: Vermietung von Wohnungen in einem Mehrfamilienhaus, Verpachtung von gemeindeeigenem Land.

---

[22] Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVV2; SR 831.441.1).

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.6.2.2.1.8 Bewertung von Finanzvermögen

Finanzvermögen wird zum Anschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert. Entstehen der Gemeinde keine Kosten (bspw. Schenkung einer Landparzelle), wird der Zugang zum Verkehrswert bilanziert. Jeweils am Bilanzstichtag, d.h. per 31.12. wird das Finanzvermögen neu bewertet und entsprechend wertberichtigt. Eine Ausnahme bilden die Liegenschaften. Für Liegenschaften (ohne Baurechte) erfolgt die Neubewertung mindestens alle fünf Jahre sowie bei Änderung des amtlichen Wertes. Bei eingetretenen dauerhaftem Wertverlust des Finanzvermögens, zum Beispiel infolge eines Unwetterschadens, ist die Wertberichtigung sofort vorzunehmen.

Beispiel: Infolge eines Blitzschlags brennt das oberste Stockwerk des Mehrfamilienhauses und es sind nur noch vier von sechs Wohnungen nutzbar. Die Liegenschaft ist sofort entsprechend wertzuberichtigen.

2.6.2.2.1.9 Wertberichtigungen

Wertberichtigungen werden bei der entsprechenden Bilanzposition als Minusaktivum erfasst (Ausnahmen bilden die Kontengruppen 107 und 108, siehe nachfolgend). Die Kontierung erfolgt mit der Untergruppe xxxxx.99.

Beispiel:
10103.10 Debitor Abfall: Guthaben aus den in Rechnung gestellten Abfallgebühren.
*10103.**99** Wertberichtigung Debitor Abfall: gefährdetes Guthaben der Fa. xy in Konkurs.*

Da bei den Sachgruppen 107 Finanzanlagen und 108 Sachanlagen Finanzvermögen die Bewertung zu Verkehrswerten erfolgt, wird in der Regel kein Wertberichtigungskonto geführt. Es steht den Gemeinden jedoch frei, auch hierfür ein Wertberichtigungskonto zu führen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist die korrekte Darstellung im Anlagespiegel Sachanlagen Finanzvermögen.

2.6.2.2.2 Liquiditätsplanung

Unter Liquidität versteht man die Zahlungsfähigkeit eines Unternehmens. Es empfiehlt sich, eine Liquiditätsplanung zu erstellen, d.h. die voraussichtlichen Zahlungsein- und -ausgänge eines jeden Monats zu erfassen, damit der Geldmittelbedarf berechnet und gesteuert werden kann. Die Liquiditätsplanung ist rollend anzupassen.

2.6.2.2.3 Verwaltungsvermögen

Verwaltungsvermögen umfasst dasjenige Vermögen, das die Gemeinde für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt (**Art. 75 GV**). Dabei kann es sich sowohl um gesetzlich vorgeschriebene als auch um selbstgewählte Gemeindeaufgaben handeln. Überall dort, wo die Gemeinde ein Interesse daran hat, eine Aufgabe auszuführen, und dazu Vermögenswerte vorhanden sind, handelt es sich um Verwaltungsvermögen. Es sind damit im Gegensatz zum Finanzvermögen keine Vermögensteile, die sich ohne weiteres veräussern lassen und damit der Gemeinde als liquide Mittel zur Verfügung stehen würden. Auch Verwaltungsvermögen kann einen Zins- oder Vermögensertrag generieren.

Beispiel:
Die Gemeinde vermietet ein historisches Stöckli, das sie als denkmalgeschütztes und identitätsstiftendes Objekt im Ortskern besitzt. (Die Gemeinde sieht den Erhalt als Gemeindeaufgabe an.)

Verwaltungsvermögen ist in Anlagekategorien und nach Nutzungsdauer eingeteilt (**Anhang 2 GV**). Die Anlagekategorien und Nutzungsdauern sind verbindlich.

2.6.2.2.3.1 Sachanlagen Verwaltungsvermögen

Darunter fallen unüberbaute Grundstücke, Strassen/Verkehrswege, Wasserverbauungen (Wasserbau), Tiefbauten, Hochbauten, Waldungen und Mobilien. Ebenfalls werden Anlagen im Bau darunter

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

bilanziert. Sachanlagen, die keiner Anlagekategorie zugeordnet werden können, fallen unter die übrigen Sachanlagen.

Der **Anhang 2 der GV** zeigt die Verfeinerung der einzelnen Anlagen nach Nutzungsdauer auf.

Beispiel:
1401 Strassen/Verkehrswege
- Strassen = Strassen mit Belag, geteerte Strassen (Lebensdauer 40 Jahre)
- Naturstrassen = Strassen ohne Belag, Naturwege (Lebensdauer 10 Jahre)
- Strassenanlagen = Beleuchtungs- und Signalanlagen, Spezialbauten (Lebensdauer 20 Jahre)

1403 Übrige Tiefbauten
- Spezialbauwerke = bspw. Brücken (Lebensdauer 25 Jahre)
- Bauten im Wasser = bspw. Stege, Flosse, Molen (Lebensdauer 15 Jahre)
- übrige Tiefbauten (Lebensdauer 40 Jahre)

Sachanlagen für Spezialfinanzierungen sind in separaten Konten zu verbuchen. Für die gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen nach übergeordnetem Recht (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfall) sowie für Elektrizität sind die fünfstelligen Sachgruppen im Kontenrahmen der Bilanz vorgegeben. Die Anlagekategorien gemäss **Anhang 2 der GV** sind verbindlich. Für Anlagen der Gemeindebetriebe (bspw. Gasversorgung, Elektrizitätsversorgung, Fernwärmeverbund) sowie für Alters- und Pflegeheime gelten bezüglich der Nutzungsdauer die übergeordneten Bestimmungen von Bund und Kanton oder, falls keine vorhanden sind, die Branchenregelungen.

Das bei Einführung von HRM2 bestehende Verwaltungsvermögen ist ebenfalls unter Sachanlagen Verwaltungsvermögen, in einem Sammelkonto (SG 14099) zu bilanzieren. Dabei sind die Anlagen des Allgemeinen Haushalts und der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zwingend in separaten Konten (Differenzierung Unterkonto) auszuweisen. Weitere Spezialfinanzierungen können fakultativ in separaten Konten geführt werden. Ebenso sind die Wertberichtigungskonten zu gliedern. Dies erleichtert die Verbuchung der Abschreibungen in der entsprechenden Funktion.

2.6.2.2.3.2 Immaterielle Anlagen

Unter Immaterielle Anlagen fallen die Informatik[23], Lizenzen, Nutzungs- und Markenrechte sowie die übrigen immateriellen Anlagen, wie Planungen (bspw. Orts- und Regionalplanungen, GEP[24], GWP[25]). Ebenfalls sind Immaterielle Anlagen in Realisierung darunter zu verstehen. Die Nutzungsdauern sind im **Anhang 2 der GV** geregelt. Für Anlagen der Spezialfinanzierungen sind separate Bilanzkonten zu verwenden.

Beispiele:
1420x: Ausrüstung aller Schulklassen mit neuen iPads
14214: Wasserkonzession für Waldbach, Betrieb Kleinkraftwerk Elektrizität
14292: Generelles Entwässerungsprojekt

2.6.2.2.3.3 Darlehen

Darunter fallen Darlehen mit festgelegter Laufzeit und Rückzahlungspflicht. Bedingt rückzahlbare Darlehen im engeren Sinn gemäss SRS[26] sind ebenfalls als Darlehen zu bilanzieren (Abgrenzung zu Investitionsbeiträgen). Darlehen, deren Rückzahlung unsicher ist, müssen wertberichtigt werden (Wertberichtigungskonto).

---

[23] Hard- und Software; ICT (Information and Communication Technologie).
[24] Generelle Entwässerungsplanung.
[25] Generelle Wasserversorgungsplanung.
[26] SRS: Schweizerisches Rechnungslegungsgremium, Auslegung der Fachempfehlung 03 vom 23.05.2011.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Darlehen können maximal bis zu ihrem Anschaffungswert wieder aufgewertet werden, wenn der Grund der früher vorgenommenen Wertberichtigung wegfällt.

Beispiel: CHF 200‘000 an Abwasserverband Talboden, Laufzeit 3 Jahre bis 30.6.2019, Zinssatz 0.25%

2.6.2.2.3.4 Beteiligungen, Grundkapitalien

Unter den Beteiligungen sind Eigentümer- oder Miteigentümerrechte der Gemeinde an anderen Unternehmen wie z.B. Aktiengesellschaften, Genossenschaften usw. zu bilanzieren. Beteiligungen werden unabhängig einer allfälligen Investitionsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert. Sie werden wertberichtigt. Die Beteiligungen sind im Beteiligungsspiegel (Anhang zur Jahresrechnung) detailliert auszuweisen.

Beispiel: CHF 20‘000 Beteiligung an Altersheim AG

2.6.2.2.3.5 Investitionsbeiträge

Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden. Sie sind nicht rückzahlbar. Die Abschreibung von Investitionsbeiträgen beim Subventionsgeber orientiert sich nach der Lebensdauer der damit finanzierten Anlage (**Anhang 2 GV**).

Beispiel: Gemeindebeitrag an den Gemeindeverband Wasserversorgung für die Erstellung eines neuen Reservoirs, CHF 250‘000, SG 14621, Nutzungsdauer 66 2/3 Jahre, jährlicher Abschreibungssatz 1.5 %

2.6.2.2.4 Zu- und Abgänge von Verwaltungsvermögen

Zugänge zum Verwaltungsvermögen können nur durch Aktivierung aus der Investitionsrechnung erfolgen. Investitionseinnahmen werden direkt dem entsprechenden Bilanzwert angerechnet und ebenfalls über die Investitionsrechnung verbucht. Es gilt die Nettodarstellung. Abgänge erfolgen durch Übertragung in das Finanzvermögen bei Veräusserung oder Entwidmung, d.h. wenn der Vermögenswert nicht mehr unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dient oder bei Auslagerung/Ausgliederung einer Gemeindeaufgabe an eine selbständige Trägerschaft mit Übertragung des Verwaltungsvermögens.

2.6.2.2.5 Abschreibungen/Wertberichtigungen auf Verwaltungsvermögen

Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen erfolgen linear auf dem Anschaffungswert oder Herstellungswert (**Art. 82 GV**). Es wird indirekt abgeschrieben, das heisst für jedes 4-stellige Konto wird ein Wertberichtigungskonto geführt und auf der Aktivseite mit Minusposition erfasst. Damit bleiben die Anschaffungswerte in der Bilanz jederzeit ersichtlich.

Ist Verwaltungsvermögen komplett abgeschrieben, wird in der Bilanz das Aktivkonto mit dem Wertberichtigungskonto verrechnet. Sollte ein Vermögenswert trotzdem noch weiter genutzt werden, bleibt dies in der Anlagebuchhaltung ersichtlich, indem der Vermögenswert dort mit entsprechender Bezeichnung weitergeführt wird.

Darlehen und Beteiligungen werden nur dann wertberichtigt, wenn eine Wertminderung oder ein Verlust erfolgt. In diesem Fall ist die Wertberichtigung sofort vorzunehmen. (**Art. 83 Abs. 4 GV**).

2.6.2.2.6 Aufteilung von Liegenschaften

Werden Teile einer Liegenschaft als Finanzvermögen und Teile als Verwaltungsvermögen genutzt, kann eine wertmässige Aufteilung in Finanz- und Verwaltungsvermögen sinnvoll sein. Die linearen Abschreibungen auf dem gesamten Wert einer Liegenschaft würden zu einer übermässigen Belastung für eine nicht erforderliche Selbstfinanzierung führen. Eine Aufteilung ist dann zu prüfen, wenn der Anteil der Nutzung im Finanzvermögen wesentlich ist.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Eine Aufteilung kann gestützt auf **Art. 75a GV** erfolgen falls,

e) die Liegenschaft in Stockwerkeigentum aufteilbar ist,
f) für einen Liegenschaftsteil keine unmittelbare Verbindung mit einer öffentlichen Aufgabenerfüllung besteht und
g) die Aufteilung der Baukostenabrechnung oder nach umbautem Raum erfolgt und nachweisbar ist.

Die Aufteilung kann auch anhand der Amtlichen Bewertung oder gestützt auf eine Liegenschaftsschatzung vorgenommen werden. Wichtig ist, dass die Gemeinde bei der gewählten Bewertungsmethode eine konstante Praxis anwendet.

Beispiel:
Die Gemeinde vermietet die Attikawohnung im Gemeindehaus zu einer Marktmiete. Die restliche Liegenschaft über zwei Etagen beherbergt die Gemeindeverwaltung und der Anbau wird durch die Feuerwehr genutzt. Der Anteil der Wohnung an der Gesamtliegenschaft beträgt 8% (Berechnung aufgrund der Amtlichen Bewertung). Da es sich nicht um einen wesentlichen Anteil handelt, wird die gesamte Liegenschaft im Verwaltungsvermögen geführt.

2.6.2.3 Passiven

Die Passiven werden aus dem Fremdkapital und aus dem Eigenkapital gebildet und setzen sich zusammen aus

Fremdkapital

- Laufende Verbindlichkeiten
- Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzung
- Kurzfristige Rückstellungen
- Langfristige Finanzverbindlichkeiten
- Langfristige Rückstellungen
- Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit)

Eigenkapital

- Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen
- Rücklagen der Globalbudgetbereiche
- Vorfinanzierungen
- Reserven
- Neubewertungsreserve Finanzvermögen
- Übriges Eigenkapital
- Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

2.6.2.3.1 Fremdkapital

Das Fremdkapital wird nach Fälligkeit (Laufzeit) gegliedert.

2.6.2.3.1.1 Laufende Verbindlichkeiten

Unter den Laufenden Verbindlichkeiten werden alle Schulden dargestellt, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres fällig werden. Nebst den allgemeinen Kreditoren fallen die Abrechnungskonten der Sozialversicherungen und der Pensionskasse sowie der Mehrwertsteuer darunter.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.6.2.3.1.2 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Darunter werden Schuldverhältnisse bilanziert, welche eine Restlaufzeit von unter einem Jahr aufweisen. Ursprünglich langfristige Kredite sind entsprechend umzubuchen. Dies gilt z.B. für langfristig erhaltene Festkredite, die innerhalb eines Jahres fällig werden, oder für den Anteil an Rückzahlung (Amortisationsrate), der innerhalb eines Jahres fällig wird.

Beispiel:
Die Gemeinde hat im 2012 einen Festkredit mit einer Laufzeit von 10 Jahren über CHF 1'000'000 aufgenommen, der am 10.10.2022 zur Rückzahlung fällig wird. Der Festkredit ist per 31.12.2021 auf das entsprechende Konto der kurzfristigen Verbindlichkeiten umzubuchen. (2064x – 20144).

2.6.2.3.1.3 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei der Passiven Rechnungsabgrenzung handelt es sich um

- Verpflichtungen aus dem Bezug von Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind oder
- vor dem Bilanzstichtag eingegangene Erträge oder Einnahmen, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind (siehe auch Kapitel 2.6.3.4).

Beispiel:
Die Gemeinde vermietet eine Liegenschaft. Der Mieter hat den Mietzins für Januar des Folgejahres bereits per 25.12. einbezahlt.

2.6.2.3.1.4 Kurzfristige Rückstellungen

Rückstellungen betreffen Ereignisse, deren Ursprung in der Vergangenheit liegt und für welche ein Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode erwartet wird oder wahrscheinlich ist (Eintrittswahrscheinlichkeit über 50 Prozent). Die Höhe der Verpflichtung muss zuverlässig abgeschätzt werden können und es muss sich um einen wesentlichen Betrag handeln. Kurzfristig ist die Rückstellung dann, wenn der Mittelabfluss innerhalb eines Jahres erfolgt (siehe auch Kapitel 2.6.3.5).

Beispiele:
Die Mitarbeitende mx hat per Ende Jahr ein Restferienguthaben von 10 Tagen. Es wurde vereinbart, dass sie infolge Pensionierung die Ferien bis Mitte des Folgejahres bezieht oder diese per Austritt ausbezahlt werden. Das Ferienguthaben wird entsprechend in den kurzfristigen Rückstellungen bilanziert.

Am 26.12. ist ein nicht versichertes Schadenereignis entstanden (Felssturz). Mit den Aufräumarbeiten kann erst im Januar des Folgejahres begonnen werden. Diese werden bis Ende März abgeschlossen sein. Die Kosten der Aufräumarbeiten werden gestützt auf eine Offerte resp. Kostenschätzung des Geologen in den kurzfristigen Rückstellungen bilanziert.

Die Rückstellungen sind im Anhang zur Jahresrechnung im Rückstellungsspiegel auszuweisen. Dabei wird differenziert zwischen Bildung, Auflösung und Verwendung der Rückstellung. Die Aufnahme in den Rückstellungsspiegel erfolgt bei Bildung. Werden die Rückstellungen entsprechend dem Zweck und in der Höhe der Bildung verwendet, erfolgt der Eintrag bei der Verwendung. Werden Rückstellungen aufgelöst, weil sie nicht oder nur teilweise verwendet wurden, erfolgt die Darstellung unter der Rubrik «Auflösung».

2.6.2.3.1.5 Langfristige Finanzverbindlichkeiten

Darunter werden Finanzverbindlichkeiten mit einer Laufzeit von über einem Jahr bilanziert.

Beispiel:
Die Gemeinde hat im 2012 einen 10-Jahres-Festkredit über CHF 1'000'000 aufgenommen. Die Restlaufzeit ist > 1 Jahr.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.6.2.3.1.6 Langfristige Rückstellungen

Die Definition der Rückstellungen ist im Kapitel 2.6.2.3.1.4 umschrieben und gilt auch für die langfristigen Rückstellungen. Die Verwendung wird jedoch frühestens im übernächsten Jahr ab Bilanzstichtag erwartet:

Beispiel:
Am 26.12. ist ein nicht versichertes Schadenereignis entstanden (Felssturz), mit den Aufräumarbeiten kann erst nach umfangreichen geologischen Abklärungen und einem entsprechenden Gutachten begonnen werden. Mit der Ausführung der Arbeiten ist erst in zwei bis drei Jahren zu rechnen. Die Kosten der Aufräumarbeiten werden gestützt auf eine Offerte resp. Kostenschätzung des Geologen in den langfristigen Rückstellungen bilanziert.

Auch die langfristigen Rückstellungen sind im Anhang zur Jahresrechnung analog den kurzfristigen Rückstellungen (siehe Kapitel 2.6.2.3.1.4) darzustellen.

2.6.2.3.1.7 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital

Die gesetzlichen Grundlagen sehen für die bernischen Gemeinden Spezialfinanzierungen im Eigenkapital vor, jedoch keine Spezialfinanzierungen im Fremdkapital. Unter diesen Titel fallen nur die Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Bilanz Sachgruppe 2092) .

Unter den Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital werden zweckbestimmte Zuwendungen Dritter gemäss **Art. 92 und 93 GV** bilanziert. Die Gemeinde kann darüber nur im Rahmen des durch den Stifter oder die Stifterin vorbestimmten Zwecks verfügen. Da die Zweckbestimmung sehr unterschiedlich sein kann, muss bei der Verwendung, Verbuchung und Bilanzierung jeweils die zugrundeliegende Urkunde eingesehen werden. Die Guthaben sind zu verzinsen. Ist der Zweck nicht mehr erfüllbar, kann die Gemeinde beim AGR eine Änderung beantragen, die jedoch dem ursprünglichen Willen des Stifters oder der Stifterin zeitgemäss entsprechen muss. Die Änderung muss durch das AGR mittels Verfügung bewilligt werden (**Art. 93 GV**).

2.6.2.3.2 Eigenkapital

Das Eigenkapital setzt sich im HRM2 aus verschiedenen Teilen zusammen:

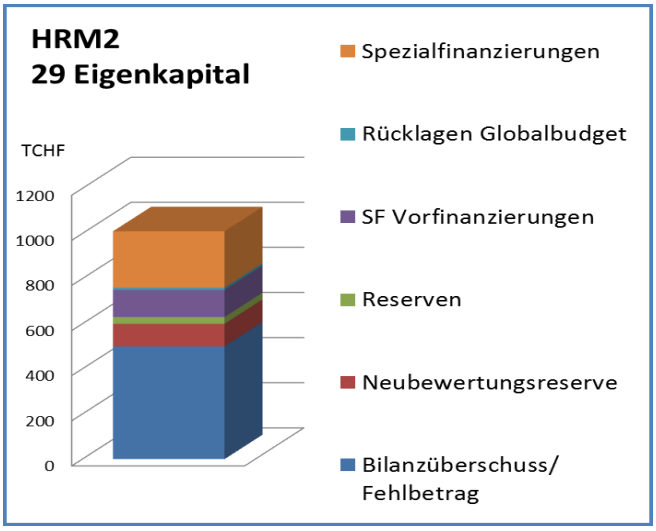

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.6.2.3.2.1 Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen

Unter der Sachgruppe 290 werden die Spezialfinanzierungen im Eigenkapital bilanziert, die folgende Kriterien erfüllen:

- Feuerwehr
- gebührenfinanzierte Spezialfinanzierungen nach übergeordnetem Recht
- gebührenfinanzierte Spezialfinanzierungen nach Gemeindereglement
- Spezialfinanzierungen Übertragung VV (**Art. 85a GV**)

Die kumulierten Ertragsüberschüsse der gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen werden im Eigenkapital je Spezialfinanzierung einzeln dargestellt. Je nach Art der Spezialfinanzierung erfolgt der Abschluss der Funktion über unterschiedliche Sachgruppen (siehe dazu Kapitel 2.7.1 Spezialfinanzierungen).

Für die Spezialfinanzierungen Wasserversorgung (SG 29001), Abwasserentsorgung (SG 29002), Abfall (SG 29003) und Elektrizität (SG 29004) sind die Kontierungen im Kontenrahmen vorgegeben.

2.6.2.3.2.2 Rücklagen der Globalbudgetbereiche

Rücklagen der Globalbudgetbereiche werden nur von Gemeinden verwendet, die über eine Bewilligung zur Führung der Gemeinderechnung nach wirkungsorientierten Steuerungsmodellen verfügen (**Art. 115 ff GV**). Nicht ausgeschöpfte Produktebudgets (Rechnungsüberschüsse, Budgetverbesserungen) werden Ende Jahr auf die Sachgruppe 292x übertragen. Dabei ist für jeden Bereich ein separates Konto zu führen.

2.6.2.3.2.3 Vorfinanzierungen

In die Sachgruppe 293 werden Spezialfinanzierungen auf der Grundlage eines Gemeindereglements, die nicht unter die Sachgruppe 290 fallen, sowie die Spezialfinanzierungen Werterhalt Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bilanziert. Die rechtlichen Grundlagen des Kantons Bern lassen für die bernischen Gemeinden keine reinen Vorfinanzierungen im Sinne von Reserven für zukünftige Vorhaben zu. Einlagen und Entnahmen erfolgen in der entsprechenden Funktion über die Sachgruppen 3893 und 4893. Spezialfinanzierungen, die unter Vorfinanzierungen bilanziert werden, sollten keinen negativen Saldo ausweisen.

Ebenfalls unter der Sachgruppe 293 werden die Spezialfinanzierungen Werterhalt für Wasserversorgung (SG 29301) und Abwasserentsorgung (SG 29302) bilanziert. Je Spezialfinanzierung ist ein separates Konto zu führen. Einlagen und Entnahmen sind im ordentlichen Ergebnis zu zeigen, daher erfolgen sie für diese beiden Spezialfinanzierungen über die SG 3510/4510.

2.6.2.3.2.4 Reserven (Zusätzliche Abschreibungen)

Die gestützt auf **Art. 84 und 85 der GV** zu bildenden zusätzlichen Abschreibungen werden im Eigenkapital bilanziert. Die Bildung erfolgt ebenso wie die Auflösung ausschliesslich gestützt auf die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen (detaillierte Erläuterungen siehe Kap. 2.6.3.1.3).

2.6.2.3.2.5 Neubewertungsreserve

Darunter fällt die Neubewertungsreserve aus der Aufwertung von Finanzvermögen beim Übergang auf HRM2 sowie die Schwankungsreserve. Dabei wird zwischen der Schwankungsreserve aufgrund der rechtlichen Bestimmungen (**Art. 81a GV und Art. T2-3 Abs. 2, Ziff. 5 GV**, SG 29601) sowie der Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten (SG 2961x) unterschieden.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Neubewertungsreserve

Beim Übergang zum HRM2 wurde das Finanzvermögen neu bewertet (**Art. T2-3 Abs. 2 GV**). Die Bewertungskorrekturen wurden über das entsprechende Anlagekonto gebucht und in die Neubewertungsreserve eingelegt (SG 29600). Nach dem Übergang sind keine weiteren Einlagen in die Neubewertungsreserve mehr zulässig.

Burgergemeinden und andere steuerpflichtige öffentlich-rechtliche Körperschaften bewerten ihr Finanzvermögen nach den Vorschriften der Steuergesetzgebung. Sie sind daher von den Bestimmungen zur Neubewertungsreserve ausgenommen.

Entnahmen aus der Neubewertungsreserve werden in den ersten fünf Jahren nach Einführung von HRM2 wie folgt vorgenommen (**Art. T2-3 GV**):

a) zwingend beim Verkauf von Finanzvermögen, das bei der Neubewertung aufgewertet wurde (in der Höhe der Aufwertung)
b) fakultativ im Umfang eines Verlustes bei der periodischen Neubewertung gemäss **Art. 81 Abs. 3 und 4 GV**

Beispiele:

a) Die Gemeinde besitzt seit mehreren Jahren die Liegenschaft Bachstrasse. Bei der Umstellung auf HRM2 wurde die Liegenschaft neu bewertet (CHF 750‘000) und der Betrag der Aufwertung von CHF 250‘000 in die Neubewertungsreserve eingelegt. Im 2017 verkauft die Gemeinde die Liegenschaft Bachstrasse zu CHF 750‘000. Die Entnahme aus der Neubewertungsreserve in der Höhe der seinerzeitigen Aufwertung (Fr. 250‘000.00) ist zwingend vorzunehmen (Buchung in der Sachgruppe 48 gemäss Art. 78 Abs. 4 GV).

b1) Die Gemeinde besitzt verschiedene Liegenschaften, u.a. die Liegenschaft Bachstrasse (siehe Beispiel a). Nun stellt die Gemeinde anlässlich der periodischen Neubewertung fest, dass die Liegenschaft Sonnenstrasse mit einem Bilanzwert von CHF 500‘000, aktuell zu hoch bewertet ist und nur noch zu CHF 450‘000 bilanziert werden kann (Buchung „Wertberichtigung Sachanlagen FV“). Beim Übergang zu HRM2 erfolgte für die Liegenschaft Sonnenstrasse keine Aufwertung. Die Gemeinde kann den Verlust von CHF 50‘000 aus der Neubewertungsreserve entnehmen. (Buchung in der Sachgruppe 48 gemäss Art. 78 Abs. 4 GV).

b2) Die Gemeinde kauft im 2017 die Liegenschaft Waldweg zu CHF 600‘000. Im 2018 verkauft sie diese Liegenschaft mit einem Verlust von CHF 20‘000 zum Preis von CHF 580‘000 (Buchung „Realisierte Verluste auf Grundstücken FV“). Die Gemeinde kann, innerhalb von fünf Jahren seit Einführung von HRM2, den Verlust von CHF 20‘000 aus der Neubewertungsreserve entnehmen. (Buchung in der Sachgruppe 48 gemäss Art. 78 Abs. 4 GV).

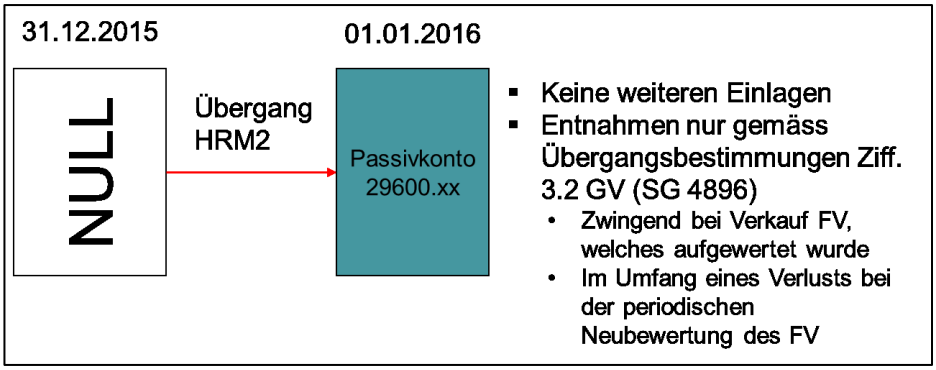

Nach fünf Jahren seit der Einführung von HRM2 ist die Summe von zehn Prozent der gesamten Finanzanlagen und fünf Prozent der gesamten Sachanlagen des Finanzvermögens in die Schwankungsreserve (SG 29601) zu überführen. Ab dem sechsten Jahr nach Einführung von HRM2 wird die Neubewertungsreserve linear innerhalb von fünf Jahren zugunsten des Bilanz-überschusses

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

aufgelöst. Die Gemeinden können *mittels Reglement* bestimmen, dass die Neubewertungsreserve gar nicht oder innerhalb eines längeren Zeitraums aufgelöst wird.

Sofern die Gemeinde über ein entsprechendes Reglement verfügt, sind nach Aufbrauchen der Schwankungsreserve Entnahmen aus der Neubewertungsreserve weiterhin zulässig. Sie dürfen im Umfang eines Verlusts bei der periodischen Neubewertung des Finanzvermögens oder bei eingetretener dauerhafter Wertminderung oder Verlust vorgenommen werden (**Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 3. b und Art. 81a GV**).

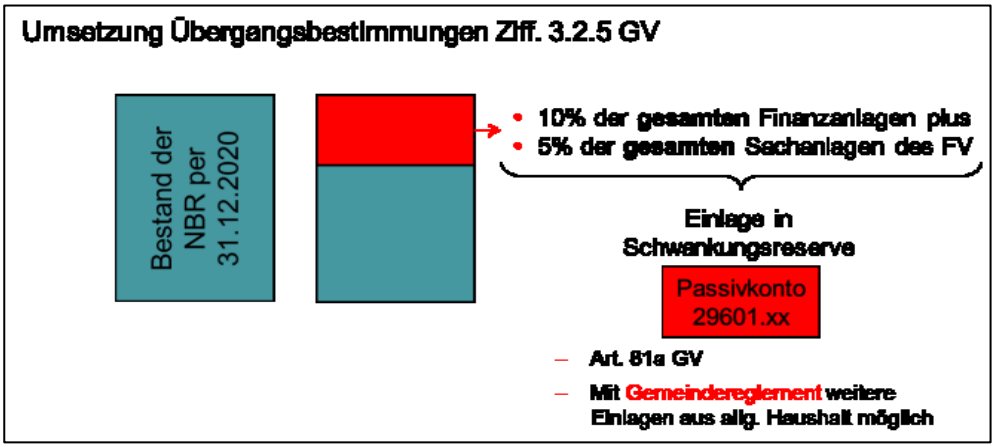

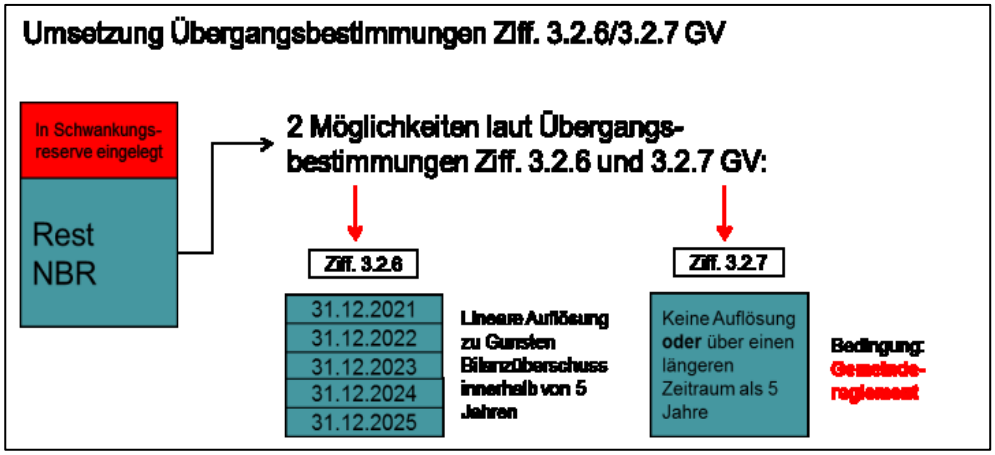

Schwankungsreserve

Schwankungsreserven sollen Wertverminderungen oder Verluste aus der Neubewertung des Finanzvermögens auffangen. Die Führung einer Schwankungsreserve bezweckt, die Wertschwankungen von Finanzvermögen auszugleichen und allfällige Verluste abzufedern. Die Gemeinde kann durch Reglement risikogerechte Einlagen vorsehen.

- gesetzliche Schwankungsreserve (SG 29601)

Nach fünf Jahren seit Einführung von HRM2 wird gestützt auf **Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 5 GV** aus der Neubewertungsreserve ein Anteil in die Schwankungsreserve überführt. Dieser Anteil berechnet sich wie folgt: zehn Prozent der gesamten Finanzanlagen plus fünf Prozent der gesamten Sachanlagen.

- reglementarische Schwankungsreserve (Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten, SG 2961x)

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Will die Gemeinde eine freiwillige Schwankungsreserve führen, benötigt sie dazu ein entsprechendes Reglement. Führt die Gemeinde eine Schwankungsreserve nebst der Neubewertungsreserve bereits ab Einführung von HRM2, ist diese in der Sachgruppe 2961x (Marktreserve auf Finanzinstrumenten) zu bilanzieren.

Beispiel:
Die Gemeinde legt in ihrem Reglement «Schwankungsreserve» fest, dass sie im Falle eines positiven Rechnungsergebnisses einen Anteil des Erfolgs in die Schwankungsreserve einlegt. Die Einlage soll maximal 2% des gesamten Finanzvermögens betragen und die Schwankungsreserve wird maximal alimentiert bis sie den Wert von 15% des gesamten Finanzvermögens erreicht.

2.6.2.3.2.6 Übriges Eigenkapital

Im übrigen Eigenkapital wird dasjenige Eigenkapital bilanziert, das keiner anderen Sachgruppe des Eigenkapitals zugeordnet werden kann.

Beispiele: Dotationskapital eigene Anstalten, Burgergut bei Gemischten Gemeinden

2.6.2.3.2.7 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

Der Bilanzüberschuss/-fehlbetrag setzt sich aus zwei Teilen zusammen, dem Jahresergebnis (SG 2900) sowie den Kumulierten Ergebnissen der Vorjahre (SG 2999). Die Bilanzierung erfolgt immer auf der Passivseite. Ein Bilanzüberschuss wird mit positivem, ein Bilanzfehlbetrag mit negativem Vorzeichen dargestellt.

Das Jahresergebnis zeigt das Resultat des Allgemeinen Haushalts, ohne zweiseitige gebührenfinanzierte Spezialfinanzierungen. Im Folgejahr, d.h. zu Beginn des neuen Rechnungsjahres, wird der Saldo auf die Sachgruppe 2999 (Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre) umgebucht.

Weist die Gemeinde einen Bilanzfehlbetrag aus, muss dieser innert acht Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung abgetragen sein. Er darf zudem einen Drittel des ordentlichen Jahressteuerertrags nicht übersteigen (**Art. 74 GG**). Siehe auch Kapitel 2.9 Kantonale Aufsicht.

Die Veränderung des Eigenkapitals (SG 29) wird im Anhang zur Jahresrechnung im Eigenkapitalnachweis gezeigt.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.6.3 Erfolgs- und Investitionsrechnung

2.6.3.1 Erfolgsrechnung

GV	Erfolgsrechnung	**Art. 78** [1] Die Erfolgsrechnung enthält die Ausgaben für den Wertverzehr (Aufwand) und die damit zusammenhängenden Einnahmen (Ertrag). [2] Sie weist auf der ersten Stufe das operative und auf der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis je mit dem Aufwand- oder dem Ertragsüberschuss aus. [3] Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung verändert das Eigenkapital. [4] Als ausserordentlicher Aufwand und Ertrag gelten *a* Einlagen in und Entnahmen aus Spezialfinanzierungen, die eine Vorfinanzierung bezwecken und ausschliesslich auf einer kommunalen Rechtsgrundlage basieren, *b* Einlagen in und Entnahmen aus Rücklagen der Globalbudgetbereiche, *c* Entnahmen aus der Neubewertungsreserve, *d* Einlagen in und Entnahmen aus der Schwankungsreserve, *e* zusätzliche Abschreibungen, *f* Einlagen in und Entnahmen aus Spezialfinanzierungen Übertragung Verwaltungsvermögen nach Artikel 85a und *g* die Abtragung des Bilanzfehlbetrags.

Die Erfolgsrechnung als Zeitraumrechnung umfasst den Konsumaufwand und die damit zusammenhängenden Erträge eines Kalenderjahres. Der Aufwand schafft keine neuen, mehrjährig nutzbaren Gegenwerte.

Es handelt sich beim Aufwand beispielsweise um:

- Personalaufwand
- Sachaufwand
- Zinsaufwand
- Abschreibungen
- Rückerstattungen
- Beiträge an andere Körperschaften für wertverzehrenden Aufwand (Transferaufwand)

Der Ertrag setzt sich zusammen aus:

- Steuerertrag
- Vermögensertrag
- Gebühren (Entgelte)
- Zuschüsse aus dem Finanzausgleich
- Rückerstattungen und Beiträge (Transferertrag)

Die Differenz zwischen dem Gesamtaufwand und dem Gesamtertrag ist das Ergebnis des Gesamthaushalts. Es setzt sich zusammen aus den Teilergebnissen des Allgemeinen Haushalts und den Ergebnissen in den separat ausgewerteten Spezialfinanzierungen.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Schematische Darstellung:

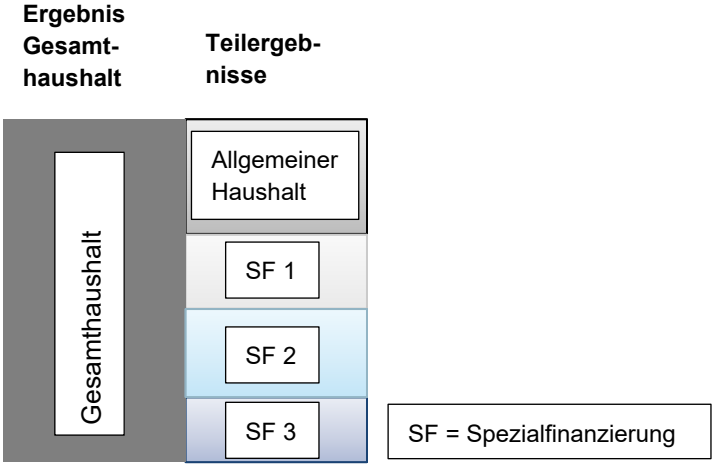

Das Ergebnis des Allgemeinen Haushalts ist das Jahresergebnis der Körperschaft.

Beim Abschluss der Rechnungsperiode werden die Ergebnisse wie folgt verbucht:

Allgemeiner Haushalt
- Ertragsüberschuss 9990.9000.xx / 2990x.xx
- Aufwandüberschuss 2990x.xx / 9990.9001.xx

Spezialfinanzierungen
- Ertragsüberschuss xxxx.9010.xx / 290xx.xx
- Aufwandüberschuss 290xx.xx / xxxx.9011.xx

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.6.3.1.1 Gestufter Erfolgsausweis

Die Erfolgsrechnung wird gestuft geführt. Der Erfolgsausweis zeigt das operative Ergebnis aufgeteilt nach betrieblicher Tätigkeit und Finanzierung, sowie das ausserordentliche Ergebnis. Zusammen bilden sie das Gesamtergebnis.

Betrieblicher Aufwand		Operatives Ergebnis	Gesamtergebnis
30	Personalaufwand		
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen		
35	Einlagen Fonds/Spezialfinanzierungen		
36	Transferaufwand		
37	Durchlaufende Beiträge		
Betrieblicher Ertrag			
40	Fiskalertrag		
41	Regalien und Konzessionen		
42	Entgelte		
43	Verschiedene Erträge		
45	Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen		
46	Transferertrag		
47	Durchlaufende Beiträge		
Betriebliches Ergebnis (Zwischenergebnis aus ordentlichen Aufwänden und ordentlichen Erträgen aus betrieblicher Tätigkeit ohne Finanzerfolg)			
34	Finanzaufwand		
44	Finanzertrag		
Ergebnis aus Finanzierung (Zwischenergebnis als Saldo von Finanzaufwand und Finanzertrag)			
Operatives Ergebnis			
38	Ausserordentlicher Aufwand		
48	Ausserordentlicher Ertrag		
Ausserordentliches Ergebnis			
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung			

Die Erfolgsausweise sind für die folgenden Bereiche je einzeln zu erstellen:

- Gesamthaushalt
- Allgemeiner Haushalt
- Spezialfinanzierungen des übergeordneten Rechts (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallbeseitigung) **zwingend**
- Spezialfinanzierungen gemäss kommunalen Reglementen freiwillig

2.6.3.1.2 Ausserordentlicher Aufwand/Ertrag

Gemäss der Fachempfehlung (FE) Nr. 04 des Handbuchs HRM2 gelten Aufwand und Ertrag als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte, sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen und wenn sie nicht zum operativen Geschäft (Leistungserstellung) gehören. Diese Definition geht sehr weit und lässt einen hohen Ermessensspielraum offen.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Dadurch wird die Beurteilung, ob es sich in einem bestimmten Fall tatsächlich um ausserordentlichen Aufwand, resp. Ertrag handelt, schwierig. Der Kanton Bern hat deshalb in **Art. 78 Abs. 4 GV** die ausserordentlichen Aufwände und Erträge abschliessend aufgelistet. Es handelt sich dabei um:

- Einlagen in und Entnahmen aus Spezialfinanzierungen, die eine Vorfinanzierung bezwecken und ausschliesslich auf einer kommunalen Rechtsgrundlage basieren
- Einlagen in und Entnahmen aus Rücklagen der Globalbudgetbereiche
- Entnahmen aus der Neubewertungsreserve
- Einlagen in und Entnahmen aus der Schwankungsreserve
- Zusätzliche Abschreibungen gemäss **Art. 84 GV**
- Einlagen in und Entnahmen aus Spezialfinanzierungen Übertragung Verwaltungsvermögen nach **Artikel 85a GV**
- Abtragung eines Bilanzfehlbetrags (nur für das Budget relevant)

2.6.3.1.3 Zusätzliche Abschreibungen

GV	1 Grundsätze	**Art. 84** [1] Einwohnergemeinden, gemischte Gemeinden, Gesamtkirchgemeinden und Kirchgemeinden nehmen zusätzliche Abschreibungen vor, wenn im entsprechenden Rechnungsjahr *a* in der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und *b* die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind. [1a] Weist die Gemeinde einen Bilanzfehlbetrag auf, ist zuerst dieser abzutragen, bevor zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden. [2] Bei gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen sind keine zusätzlichen Abschreibungen zulässig. [3] Zusätzliche Abschreibungen sind zu budgetieren. [4] Beim Jahresabschluss errechnete höhere zusätzliche Abschreibungen sind zwingend vorzunehmen.
	2 Berechnung und Verbuchung	**Art. 85** [1] Die zusätzlichen Abschreibungen entsprechen der Differenz Nettoinvestitionen zu ordentlichen Abschreibungen, aber höchstens dem Ertragsüberschuss. Es wird nur der Allgemeine Haushalt berücksichtigt. [2] Die zusätzlichen Abschreibungen werden auf der Passivseite im Konto zusätzliche Abschreibungen bilanziert. [3] Sie werden zugunsten des Kontos Bilanzüberschuss/-fehlbetrag aufgelöst, wenn *a* im Rechnungsjahr ein Aufwandüberschuss des Allgemeinen Haushalts resultiert und *b* das Verhältnis zwischen Bilanzüberschuss und Summe der Steuereinnahmen und Zahlungen aus oder an den Finanzausgleich unter einen bestimmen Wert fällt.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

[4] Die Berechnungsformel, der massgebende Wert je nach Gemeindeart und die maximale Höhe der Auflösung gemäss Absatz 3 richten sich nach Anhang 3.

Einwohnergemeinden, gemischte Gemeinden, Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden nehmen zusätzliche Abschreibungen vor (**Art. 84 GV**). Für die übrigen Körperschaften sind zusätzliche Abschreibungen nicht erlaubt.

Die zusätzlichen Abschreibungen sind eine finanzpolitische Reserve des allgemeinen Haushalts. In gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen dürfen keine zusätzlichen Abschreibungen vorgenommen werden.

Sowohl Bildung wie auch Auflösung der zusätzlichen Abschreibungen sind an die rechtlichen Voraussetzungen gemäss **Art. 84 und 85 GV** gebunden. Sind diese Voraussetzungen gegeben, müssen die zusätzlichen Abschreibungen zwingend vorgenommen oder aufgelöst werden. Wenn die Voraussetzungen fehlen, sind die Bildung und die Auflösung von zusätzlichen Abschreibungen nicht erlaubt. Frei bestimmbare "übrige Abschreibungen" des Verwaltungsvermögens sind nicht zulässig.

Zusätzliche Abschreibungen müssen budgetiert werden (**Art. 84 Abs. 3 GV**). Beim Jahresabschluss sind die zusätzlichen Abschreibungen aufgrund des Jahresergebnisses zu berechnen. Sind die errechneten zusätzlichen Abschreibungen höher als budgetiert, müssen sie zwingend vorgenommen werden. Es braucht keinen Nachkreditbeschluss.

Für die Berechnung der zusätzlichen Abschreibungen stellt das AGR eine Excel-Datei zur Verfügung (www.be.ch\hrm2).

a) **Voraussetzungen** für die **Bildung** von zusätzlichen Abschreibungen (**Art. 84 GV**)
Zusätzliche Abschreibungen müssen vorgenommen werden, wenn die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Ertragsüberschuss im allgemeinen Haushalt
- Die ordentlichen Abschreibungen des allgemeinen Haushalts sind kleiner als die Nettoinvestitionen des allgemeinen Haushalts

Weist die Gemeinde einen Bilanzfehlbetrag auf, ist zuerst dieser abzutragen, bevor zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden.

Schematische Darstellung:

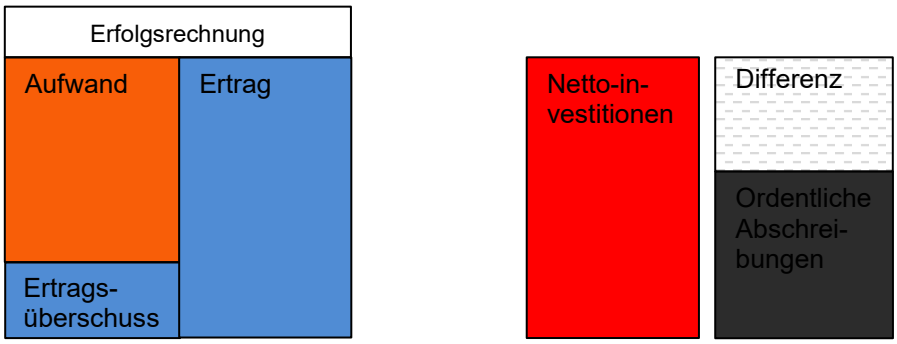

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

b) **Berechnung** zur **Bildung** der zusätzlichen Abschreibungen (**Art. 85 Abs. 1 GV**)
Die zusätzlichen Abschreibungen entsprechen der Differenz zwischen den Nettoinvestitionen und den ordentlichen Abschreibungen, jedoch höchstens dem Betrag des Ertragsüberschusses.

Schematische Darstellung:

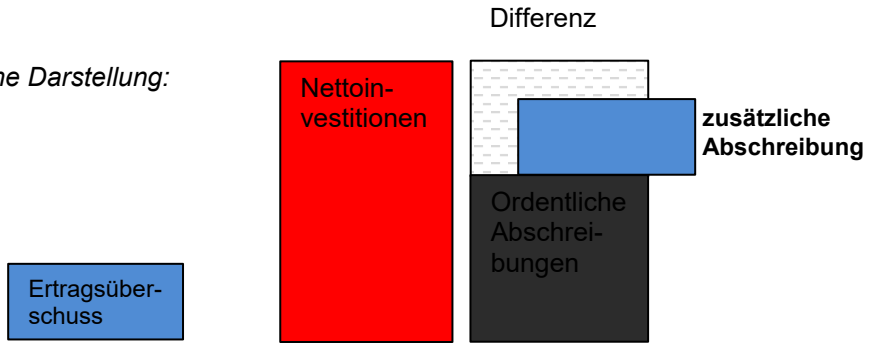

Beispiel Gemeinde Musterwil:

Jahr 2017	**CHF**
Aufwand im Allgemeinen Haushalt	982'000.00
Ertrag im Allgemeinen Haushalt	997'000.00
Ertragsüberschuss im Allgemeinen Haushalt	15'000.00
Nettoinvestitionen im Allgemeinen Haushalt	2'540'000.00
Ordentliche Abschreibungen im Allgemeinen Haushalt	101'000.00
Differenz	2'439'000.00
Zusätzliche Abschreibungen	**15'000.00**

c) **Voraussetzungen und Berechnung** für die **Auflösung** der zusätzlichen Abschreibungen (**Art. 85 Abs. 3 und Anhang 3 GV**)
Entnahmen aus der finanzpolitischen Reserve (SG 2940) müssen vorgenommen werden, wenn die Gemeinde einen Aufwandüberschuss im allgemeinen Haushalt ausweist und der Bilanzüberschuss-quotient (BÜQ) unter einen bestimmten Wert fällt.

Definition BÜQ:

Bilanzüberschuss (Sachgruppe 299)
in % der Steuereinnahmen und Finanzausgleich

Berechnung BÜQ:

$$\frac{\text{Bilanzüberschuss} \times 100}{\text{Direkte Steuern NP und JP +/- Finanzausgleich}}$$

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Berechnungsfaktoren

Bilanzüberschuss: *Bilanzkonten der Sachgruppe 299*

Direkte Steuern NP: *Direkte Steuern Natürliche Personen (Erfolgsrechnung Sachgruppe 400)*

Direkte Steuern JP: *Direkte Steuern Juristische Personen (Erfolgsrechnung Sachgruppe 401)*

Finanzausgleich für Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden:
Zahlungen aus minus Zahlungen an den Finanzausgleich, bestehend aus:
Disparitätenabbau (Sachgruppe 4622.7/3622.7)
Mindestausstattung (Sachgruppe 4621.5)
Pauschale Abgeltung Zentrumslasten (Sachgruppe 4621.6)
geografisch-topografischer Zuschuss (Sachgruppe 4621.6)
sozio-demografischer Zuschuss (Sachgruppe 4621.6)

Finanzausgleich für Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden
Zahlungen aus minus Zahlungen an den Finanzausgleich gemäss Dekret über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 415.2)[27].

Ist die so berechnete Kennzahl BÜQ

a. bei Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden kleiner als 30%
b. und bei Kirchgemeinden kleiner als 75%

sind die zusätzlichen Abschreibungen (SG 29400) aufzulösen, bis der BÜQ 30%, bzw. 75% erreicht, jedoch maximal bis zur Höhe des Aufwandüberschusses.

Beispiel Gemeinde Musterwil:

		2018	2019	2020	2020 neu
		CHF	CHF	CHF	CHF
Aufwandüberschuss (9001)		50'000.00	60'000.00	45'000.00	31'000.00
Saldo Bilanzüberschuss (SG 299)		235'000.00	175'000.00	130'000.00	144'000.00
Steuern	SG 400	380'000.00	380'000.00	370'000.00	
	SG 401	35'000.00	35'000.00	40'000.00	
FILAG	Empfänger	60'000.00	60'000.00	70'000.00	
Total		475'000.00	475'000.00	480'000.00	480'000.00
Saldo zusätzliche Abschreibungen (SG 29400)		15'000.00	15'000.00	15'000.00	1'000.00
	BÜQ	**49.47%**	**36.84%**	**27.08%**	**30.00%**
		Entnahme null	*Entnahme null*	*Entnahme 14'000.00*	

Berechnung Entnahme: 30 % von 480'000.00 abzüglich Saldo Bilanzüberschuss vor Auflösung zusätzliche Abschreibungen (480'000 x 30 % ./. 130'000)

d) Buchungsvorschriften für die zusätzlichen Abschreibungen

Bildung: 9900.3894.xx – 29400.xx

Auflösung: 29400.xx – 9900.4894.xx

[27] Ab 1.1.2020 gemäss Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG [BSG 410.11])

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.6.3.2 Interne Verrechnungen

GV	Interne Verrechnung	**Art. 94** [1] Verrechnungen für verwaltungsinterne Leistungsbezüge sind vorzunehmen, um *a* die Rechnungsstellung gegenüber Dritten sicherzustellen, *b* das wirtschaftliche Ergebnis der einzelnen Verwaltungstätigkeiten feststellen zu können, *c* das Kostendenken und die Eigenverantwortlichkeit zu stärken oder *d* die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Rechnungen sicherzustellen.

2.6.3.2.1 Allgemeine Umschreibung

Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen innerhalb des eigenen Gemeinwesens. Sie bezwecken die Stärkung des Kostendenkens und der Eigenverantwortlichkeit durch eine angemessene Ermittlung des verursachten Aufwands und des erzielten Ertrags. Dadurch wird eine hohe Kostentransparenz erzielt.

Interne Verrechnungen sind vorzunehmen, wenn sie für eine genaue Rechnungsstellung, für die Sicherstellung einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung oder für die Vergleichbarkeit unter den Gemeinden erforderlich und wesentlich sind. Personal-, Sach- und übriger Betriebsaufwand, Abschreibungen und Finanzaufwand sowie Erträge zwischen einzelnen Funktionen werden intern verrechnet um damit die Grundlage zu schaffen, die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung eines bestimmten Bereichs beurteilen zu können.

2.6.3.2.2 Entschädigungen für bestimmte Dienstleistungen

Entschädigungen für bestimmte Dienstleistungen sind als interne Verrechnung zwischen Funktionen der Erfolgsrechnung auszuweisen. Es gilt der Grundsatz, wonach alle für andere Aufgabenbereiche (Funktionen) und Einheiten im eigenen Gemeinwesen erbrachten Leistungen intern verrechnet werden.

Als Basis für die Bemessung der internen Verrechnung kommen in Frage:

- Aufwand / Ertrag eines Aufgabenbereichs oder einer Funktion
- Kosten / Erlöse einer Dienstleistung
- Mengenerfassung (Stückzahl, Ausmass, Anteil in Prozent)
- Einkaufspreise
- Marktpreise für Material aus Eigenproduktion
- Personalaufwand (Leistungserfassung, Arbeitszeitrapporte)

Interne Verrechnungen müssen sachgerecht und in der Höhe angemessen festgelegt werden. Die Gemeinden verfolgen eine konstante Praxis.

2.6.3.2.3 Personalaufwand

Personalaufwand (Löhne und Soziallasten), der verschiedene Funktionen betrifft, ist nach einem sachgerechten Verteilschlüssel intern aufzuteilen. Mit Vorteil erfolgt die Verteilung über die Lohnbuchhaltungssoftware direkt. Andernfalls werden die Löhne und Soziallasten verbucht und anschliessend intern verrechnet.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.6.3.2.4 Berechnung der internen Verrechnungen auf Vollkostenbasis

In den spezialfinanzierten Bereichen Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallbeseitigung ist die Kostendeckung gesetzlich vorgeschrieben. Interne Verrechnungen sind auf der Basis der Vollkosten vorzunehmen.

Berechnung der **Vollkosten**:

Die Gesamtkosten der Allgemeinen Verwaltung berechnen sich nach dem Ergebnis der Finanzbuchhaltung oder, wo vorhanden, nach der Betriebsbuchhaltung/Kostenrechnung.

Die von der Allgemeinen Verwaltung erbrachten Dienstleistungen für die spezialfinanzierten Gemeindebetriebe können nach folgender Formel intern verrechnet werden, um die Vollkosten darzustellen:

$$\frac{\text{Kosten Allgemeine Verwaltung x eingesetzte Arbeitsstunden der Verwaltung für Betrieb}}{\text{Total geleistete Arbeitsstunden in der Verwaltung}}$$

Die Kosten der Allgemeinen Verwaltung setzen sich aus Betriebskosten und Kapitalkosten zusammen. Die Betriebskosten bestehen aus dem Bruttoaufwand der Allgemeinen Verwaltung gemäss Finanzbuchhaltung. Die massgebenden Kosten für die interne Verrechnung der Kapitalkosten (z.B. des Verwaltungsgebäudes) sind ausserhalb der Buchhaltung zu berechnen.

Genauere Kostenermittlungen, beispielsweise anhand einer ausgebauten **Kostenrechnung**, gehen dieser Berechnungsart selbstverständlich vor. Auf jeden Fall ist sicherzustellen, dass die nachgewiesenen vollen Kosten intern verrechnet werden.

Eine andere Variante zur Berechnung der Vollkosten ist die **Zuschlagskalkulation**. Dabei werden die für einen bestimmten Bereich eingesetzten Löhne mit einem Faktor multipliziert.

2.6.3.2.5 Verbuchung interne Verrechnungen

Die interne Verrechnung **innerhalb des allgemeinen Haushalts** (ohne gebührenfinanzierte zweiseitige Spezialfinanzierungen) ist über die Sachgruppen 39/49 vorzunehmen.

Gegenüber den separat dargestellten gebührenfinanzierten zweiseitigen Spezialfinanzierungen sind die internen Verrechnungen wie Entschädigungen an/von Gemeinden und Gemeindeverbänden zu verbuchen.

Wie in Kapitel 2.6.3.1.1 erwähnt, sind für den Gesamthaushalt, den Allgemeinen Haushalt und die Spezialfinanzierungen separate gestufte Erfolgsausweise zu erstellen. In der Darstellung des gestuften Erfolgsausweises sind die Sachgruppen 39/49 nicht enthalten. Damit die Gutschriften und Belastungen sowohl im allgemeinen Haushalt, als auch in den gebührenfinanzierten zweiseitigen Spezialfinanzierungen vollständig ausgewiesen werden, dürfen interne Verrechnungen zwischen den Rechnungskreisen nicht über die Sachgruppen 39/49 verbucht werden.

Folgende Sachgruppen stehen zur Verfügung:

- 3612/4612 für Personal- und Sachaufwand (sofern nicht bereits im sachlich richtigen Konto direkt verbucht)
- 3409/4409 Zinsaufwand oder –ertrag

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.6.3.3 Investitionsrechnung

GV Investitionsrechnung

Art. 79

[1] Die Investitionsrechnung erfasst jene Ausgaben und Einnahmen, die eigene oder subventionierte Vermögenswerte Dritter mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen oder verbessern.

[2] Das Ergebnis der Investitionsrechnung verändert das Verwaltungsvermögen.

Aktivierungsgrenze

Art. 79a

[1] Der Gemeinderat von Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden kann einzelne Investitionen der Erfolgsrechnung belasten, wenn sie folgende Aktivierungsgrenzen nicht überschreiten:

Einwohnerinnen und Einwohner:	Aktivierungsgrenze:
bis 1000	25 000 Franken
über 1000 bis 5000	50 000 Franken
über 5000 bis 10 000	75 000 Franken
über 10 000	100 000 Franken

[2] Alle übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gemäss Artikel 2 Absatz 1 GG dürfen unter Berücksichtigung entweder des Umsatzes der Erfolgsrechnung oder der Bilanzsumme folgende Aktivierungsgrenzen nicht überschreiten:

Umsatz der Erfolgsrechnung:	Bilanzsumme:	Aktivierungsgrenze:
kleiner als oder gleich 4 Millionen Franken	kleiner als oder gleich 6 Millionen Franken	25 000 Franken
grösser als 4 Millionen Franken	grösser als 6 Millionen Franken	50 000 Franken
grösser als 20 Millionen Franken	grösser als 30 Millionen Franken	75 000 Franken
grösser als 60 Millionen Franken	grösser als 80 Millionen Franken	100 000 Franken

[3] Ergeben die Bilanzsumme und der Umsatz der Erfolgsrechnung gemäss Absatz 2 für eine Gemeinde unterschiedliche Aktivierungsgrenzen ist der tiefere Wert massgebend.

[4] Massgebend für die Aktivierungsgrenzen gemäss Absatz 2 ist der Durchschnitt des Umsatzes der Erfolgsrechnung und der Bilanzsumme der drei vorangehenden Rechnungsjahre.

[5] Die Gemeinden verfolgen eine konstante Praxis.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

In der Investitionsrechnung werden sämtliche Investitionsausgaben und –einnahmen verbucht. Als Investitionen werden alle Ausgaben für den Erwerb, die Erstellung sowie die Verbesserung dauerhafter Vermögenswerte für öffentliche Zwecke verstanden. Diese Ausgaben ermöglichen eine neue oder erhöhte Nutzung der Vermögenswerte in quantitativer oder qualitativer Hinsicht über mehrere Jahre.

Daraus folgt, dass in der Investitionsrechnung ausschliesslich Ausgaben und Einnahmen des Verwaltungsvermögens verbucht werden. Zugänge und Abgänge von Finanzanlagen und Sachanlagen des Finanzvermögens sind keine Investitionen und werden daher direkt in die Bilanz gebucht.

Schematische Darstellung:

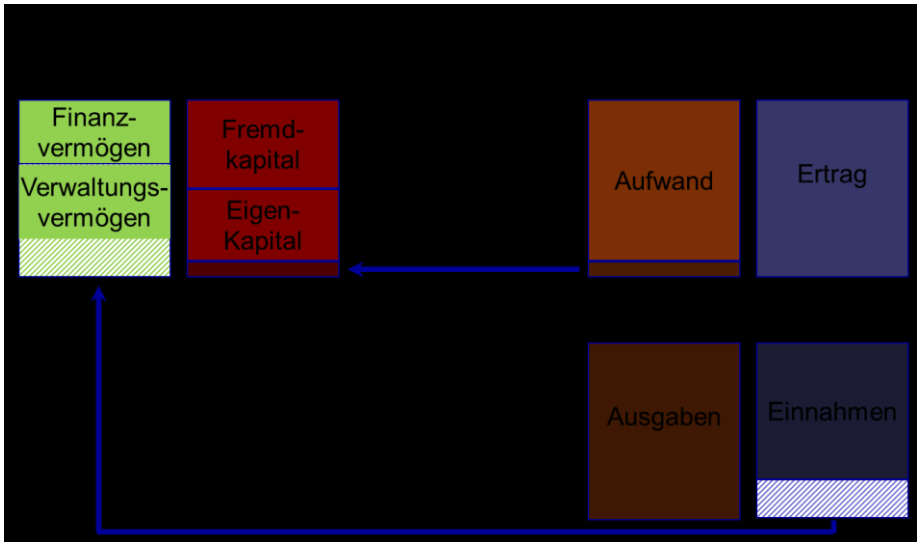

Die Nutzung in **quantitativer** Hinsicht umfasst die Bereitstellung oder die Erweiterung substanzieller Kapazitäten wie beispielsweise den **Neubau** einer Strasse, die Erweiterung eines Schulhauses etc.

Die Nutzung in **qualitativer** Hinsicht enthält die Verlängerung der Nutzungsdauer eines bestehenden Vermögenswerts wie beispielsweise die **Instandstellung** einer Strasse ohne Kapazitätserweiterung.

Aufwand für den reinen Werterhalt oder Unterhalt ohne wertvermehrenden Charakter sind unabhängig von der Aktivierungsgrenze in der Erfolgsrechnung zu buchen.

Investitionen sind somit:

- Ausgaben für Erwerb, Erstellung, Verbesserung und Sanierung von dauerhaften Vermögenswerten, die zum Verwaltungsvermögen gehören;
- Eigenleistungen des Gemeinwesens für die Erstellung oder Verbesserung von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens (Gutschrift in der Erfolgsrechnung);
- Beiträge an Erwerb, Erstellung, Verbesserung oder Sanierung von dauerhaften Vermögenswerten für öffentliche Zwecke (Investitionsbeiträge);
- Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens;
- Übertragungen von Vermögenswerten vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen.

Beiträge für Investitionen von Bund, Kanton, anderen Gemeinden oder Dritten werden in der Investitionsrechnung vereinnahmt.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung werden aktiviert (Sachgruppe 690) beziehungsweise passiviert (Sachgruppe 590) und beim Jahresabschluss in die Bilanz übertragen.

2.6.3.3.1 Aktivierungsgrenze

Wie oben dargelegt, kann aus wirtschaftlicher Sicht recht klar zwischen Investitions- und Konsumausgaben unterschieden werden. Aus praktischen Gründen wäre es jedoch nicht sinnvoll, jede kleinste Investition in der Investitionsrechnung zu erfassen. Nicht wesentliche Investitionen sollen wie Konsumaufwand behandelt werden können.

Der Gemeinderat kann einzelne Investitionen der Erfolgsrechnung belasten, wenn diese die gemäss **Art. 79a GV** festgelegten Aktivierungsgrenzen nicht überschreiten. Die Aktivierungsgrenzen sind somit Obergrenzen. Jede Gemeinde kann Investitionen bereits ab einer tieferen Grenze aktivieren. Die Aktivierungsgrenzen sind mittels Beschluss des Gemeinderates festzulegen. Dabei kann die Gemeinde unterscheiden zwischen einer einzigen Aktivierungsgrenze für alle Investitionen und unterschiedlichen Aktivierungsgrenzen für den Allgemeinen Haushalt und die Spezialfinanzierungen. Rechtlich möglich wäre auch die Festlegung unterschiedlicher Aktivierungsgrenzen für einzelne Anlagekategorien, jedoch ist die praktische Umsetzung aufwändig. Die Gemeinden müssen in jedem Fall eine konstante Praxis verfolgen.

2.6.3.3.2 Verbuchung von Investitionen

Während die Aktivierung von Investitionen in der Privatwirtschaft direkt in der Bilanz erfolgt, werden in den öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Investitionen aus kreditrechtlichen und finanzpolitischen Gründen vorerst in der Investitionsrechnung verbucht und erst am Ende der Rechnungsperiode auf die entsprechenden Bilanzkonten übertragen (Aktivierung beziehungsweise Passivierung).

Details zur Verbuchung siehe Buchungsbeispiel Ziffer 6.1 in Kapitel 4.

Die Investitionsrechnung ist brutto abzuschliessen. Die Verrechnung von Ausgaben und Einnahmen beim Abschluss ist nicht zulässig. Investitionseinnahmen werden dem Anlagegut gutgeschrieben, für welches sie bestimmt sind. Folglich sind die Nettoinvestitionen Basis für die Berechnung der linearen Abschreibungen (Nettoaktivierung).

2.6.3.3.3 Anlagebuchhaltung

Alle Gemeinden führen eine Anlagebuchhaltung. Für Erläuterungen zur Anlagebuchhaltung siehe Kapitel 6.

2.6.3.4 Rechnungsabgrenzungen

Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung sowie Einnahmen und Ausgaben der Investitionsrechnung sind periodengerecht im richtigen Jahr zu buchen, um die korrekte Aussage der Jahresrechnung zu ermöglichen. Dabei sind zu beachten:

Forderungen und Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber, resp. von Dritten:

Nach dem Sollprinzip sind spätestens Ende des Rechnungsjahres alle geschuldeten Verpflichtungen als Aufwand und die rechtskräftig feststehenden Guthaben als Ertrag zu verbuchen. Dabei darf es sich nur um Aufwand und Ertrag handeln, welcher die betreffende Rechnungsperiode betrifft. Gemeinden, welche während des Jahres nur die Zahlungen verbucht haben, müssen die noch nicht bezahlten Ausgaben und Einnahmen bilanzieren (Sollstellung).

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Aktive und Passive Rechnungsabgrenzungen:

Kurzfristige Geldforderungen oder Verpflichtungen, die in ihrer Höhe bekannt und im laufenden Rechnungsjahr eingenommen beziehungsweise ausgegeben worden sind, aber das nächste Rechnungsjahr betreffen, müssen erfasst werden. Die Rechnungsabgrenzungs-Konten werden nur für den Jahresabschluss verwendet. Nach der Wiedereröffnung der Buchhaltung werden die Aktiven und Passiven Rechnungsabgrenzungen durch Umkehrung der Buchungssätze, die zu ihrer Bildung geführt haben, aufgelöst.

Im Unterschied zu den Rückstellungen besteht bei den aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungen keine Unsicherheit der Eintretenswahrscheinlichkeit. Eine Unsicherheit kann höchstens bezüglich der Höhe des Betrags (Passive Rechnungsabgrenzung) vorhanden sein, da dieser unter Umständen geschätzt werden muss.

Rechnungsabgrenzungen zur Ausschöpfung nicht beanspruchter Budgetkredite sind nicht gestattet.

Beispiele:
Aktive Rechnungsabgrenzung
Die Gemeinde bezahlt die Januar-Mieten für die Benützung der zugemieteten Räume im Dezember.

Passive Rechnungsabgrenzung
Der Gemeinderat beschliesst im Dezember den Kauf eines neuen Fotokopiergeräts. Das Gerät wird noch im Dezember bestellt und geliefert. Die Fakturierung erfolgt im Januar des Folgejahres.

Keine Abgrenzung zu Lasten des Rechnungsjahres
Der Gemeinderat beschliesst im Dezember den Kauf eines neuen Fotokopiergeräts. Die Bestellung, Lieferung und Fakturierung erfolgen im Januar des Folgejahres. Es erfolgt keine Abgrenzung zu Lasten des Rechnungsjahres. Der Aufwand wird erfolgswirksam im Folgejahr verbucht.

2.6.3.5 Rückstellungen und Eventualverpflichtungen

Zur Definition der Rückstellungen siehe Kapitel 2.1.4.2.10. Rückstellungen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gebildet wurden.

Zukünftige Aufwände sind keine verpflichtenden Ereignisse im Sinne der Rückstellungen. Ebenso sind nicht fakturierte fällige Verbindlichkeiten keine Rückstellungen, sondern passive Rechnungsabgrenzungen (keine Unsicherheit in der Eintretenswahrscheinlichkeit).

Eventualverbindlichkeiten stellen mögliche Verbindlichkeiten aus einem vergangenen Ereignis dar, wobei die Existenz der Verbindlichkeit erst durch ein zukünftiges Ereignis bestätigt werden muss.

Rückstellungen dienen wie die passive Rechnungsabgrenzung der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und werden aufgrund von Tatbeständen vorgenommen, welche mit genügender Sicherheit auf einen künftigen Mittelabfluss hinweisen.

Im Gegensatz zu den passiven Rechnungsabgrenzungen weisen die Rückstellungen folgende Merkmale auf:

- Sie können kurz- oder langfristig sein.
- Betrag und Fälligkeit (d.h. Zeitpunkt der Auszahlung) lassen sich nicht genau bestimmen.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Für die Bildung von Rückstellungen sind folgende Kriterien zu berücksichtigen (vgl. Kapitel 2.1.4.2.10):

- Wesentlichkeit
  Es sind nur solche Rückstellungen zu erfassen, welche für die zuverlässige Beurteilung des Rechnungsergebnisses wesentlich sind.
- Eintretenswahrscheinlichkeit
  Rückstellungen werden nur dann gebildet, wenn die Eintretenswahrscheinlichkeit grösser als 50% ist[28].
- Zuverlässigkeit
  Die Höhe der gegenwärtigen Verpflichtung muss zuverlässig geschätzt werden können.
- Ursprung der Verpflichtung
  Der Ursprung der gegenwärtigen Verpflichtung muss in der Vergangenheit liegen.

Die Verbuchung der Rückstellungen erfolgt über die entsprechenden Aufwandkonten und die folgenden Sachgruppen der Bilanz:

205xx.xx kurzfristige Rückstellungen

208xx.xx langfristige Rückstellungen

Erhöhungen und Auflösungen von Rückstellungen werden über dieselben Aufwandkonten gebucht, über die sie gebildet wurden: Die Verwendung der Rückstellung wird ebenfalls über das entsprechende Aufwandkonto gebucht, jedoch mit einer Gegenbuchung, so dass die Auswirkung auf die Erfolgsrechnung neutral ist (Bruttoprinzip).

Beispiel Gemeinde Musterwil:

In einem Rechtsstreit beauftragt die Gemeinde im August 2016 einen Anwalt zur Vertretung ihrer Interessen. Das Rechtsverfahren ist bis zum Abschluss der Jahresrechnung nicht erledigt. Die Gemeinde erwartet Honorarforderungen des Anwalts in Höhe von rund Fr. 22'000.00.

Der Betrag von 22'000 Franken wird als wesentlich beurteilt. Die Gemeinde bildet eine kurzfristige Rückstellung in entsprechender Höhe. Die effektive Honorarrechnung des Anwalts im Jahr 2017 beträgt dann 20'500 Franken.

Datum	**Bildung/Auflösung/ Verwendung**	**Soll**	**Haben**	**CHF**
31.12.2016	**Bildung** der Rückstellung	Honorarforderung 0220.3130.xx	kurzfristige Rückstellungen für Prozesse 20520.xx	22'000.00
20.06.2017	**Verwendung** der Rückstellung	kurzfristige Rückstellungen für Prozesse 20520.xx	Honorarforderung 0220.3130.xx	20'500.00
	Honorarrechnung Anwalt	Honorarforderung 0220.3130.xx	Geldkonto 10020.xx	20'500.00
31.12.2017	**Auflösung** der Rückstellung	kurzfristige Rückstellungen für Prozesse 20520.xx	Honorarforderung 0220.3130.xx	1'500.00

[28] Fachempfehlung Nr. 09 Handbuch HRM2

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Die Rückstellungen müssen im **Rückstellungsspiegel** im Anhang zur Jahresrechnung (**Art. 32f FHDV**) begründet und deren Veränderungen nachgewiesen werden.

Bestehende Verbindlichkeiten aus einem vergangenen Ereignis sind Eventualverpflichtungen, wenn:

- es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, die wahrscheinlich nicht zu einem Mittelabfluss führt, jedoch eine gewisse Eintretenswahrscheinlichkeit besteht, oder
- es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, die wahrscheinlich zu einem Mittelabfluss führt, deren Höhe jedoch nicht verlässlich geschätzt werden kann, oder
- es sich um eine mögliche Verpflichtung handelt, deren Existenz von zukünftigen Ereignissen abhängt, die nicht vollständig unter der Kontrolle des Gemeinwesens stehen, und
- der Betrag wesentlich ist.

Als Eventualverpflichtungen sind auch die allfälligen Fehldeckungen von Pensionskassen zu behandeln, solange es sich noch nicht um Sanierungsbeiträge handelt[29].

Eventualverpflichtungen müssen im **Gewährleistungsspiegel** (Anhang zur Jahresrechnung) offengelegt werden.

Beispiele:
Rückstellung
Der Gemeinderat erwartet in einem Rechtsstreit Honorarforderungen ihres Anwalts. Die Höhe der Forderung lässt sich nicht verlässlich abschätzen, da das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist. Die Eintretenswahrscheinlichkeit der Verpflichtung liegt bei über 50%.

Eventualverpflichtung
Der Gemeinderat gewährt dem Verein "Dorfchilbi" eine Defizitgarantie in Höhe von Fr. 50'000.00.

[29] Aus Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2, Ausgabe 2008, Band 10, Fachempfehlung Nr. 09.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.6.4 Geldflussrechnung

GV	**Art. 71** [1] Die Jahresrechnung besteht aus *a* der Bilanz *b* der Erfolgsrechnung *c* der Investitionsrechnung *d* der Geldflussrechnung *e* dem Anhang [2] Die Direktion für Inneres und Justiz legt die einzelnen Positionen der Jahresrechnung und deren Reihenfolge fest. [3] Die Jahresrechnung ist öffentlich. **Art. 79b** [1] Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel. 2 Sie stellt den Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Erfolgsrechnung), den Geldfluss aus Investitionstätigkeit (Investitionsrechnung) und den Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit gestuft dar. [3] Die Direktion für Inneres und Justiz kann für Kleinstkörperschaften sowie Gesamtkirchgemeinden und Kirchgemeinden, welche die in Artikel 64a Absatz 2 festgelegten Werte nicht erreichen, Erleichterungen vorsehen.

FHDV	Jahresrechnung	**Art. 30** [1] Die Jahresrechnung von Einwohner- und gemischten Gemeinden enthält die nachfolgenden Positionen in dieser Reihenfolge: *a* Inhaltsverzeichnis, *b* Berichterstattung inklusive Nachkredite und gebührenfinanzierte Spezialfinanzierungen, *c* Eckdaten bestehend aus Übersicht, Selbstfinanzierung und gestuftem Erfolgsausweis nach Gesamthaushalt, Allgemeinem Haushalt und je gebührenfinanzierte Spezialfinanzierung nach übergeordnetem Recht, *d* Zusammenzug Bilanz, *e* Zusammenzug Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung nach Funktionen, *f* Zusammenzug Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung nach Sachgruppen, *g* Geldflussrechnung, *h* Finanzkennzahlen nach Gesamthaushalt, Allgemeinem Haushalt und je gebührenfinanzierte Spezialfinanzierung nach übergeordnetem Recht, *i* Antrag der Exekutive, *j* Bestätigungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans, *k* Genehmigung der Jahresrechnung, *l* Anhang,

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

m Details zur Rechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung je nach Funktionen und Sachgruppen.

Art. 32a

[1] Die Geldflussrechnung zeigt den Geldfluss (Cash Flow) aus

a der betrieblichen Tätigkeit,
b der Investitionstätigkeit und
c der Finanzierungstätigkeit.

[2] Sie weist zusätzlich die Veränderung der flüssigen Mittel am Ende des Rechnungsjahres aus.

[3] Kleinstkörperschaften nach Artikel 64a Absatz 2 GV und Gesamtkirchgemeinden und Kirchgemeinden, welche die in Artikel 64a Absatz 2 GV festgelegten Werte nicht erreichen, können auf die Erstellung einer Geldflussrechnung verzichten.

2.6.4.1 Allgemeines

Die Geldflussrechnung (GFR) ist neben der Bilanz, der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung zwingender Bestandteil der Jahresrechnung. Mit der Offenlegung der Ursachen für die Geldzuflüsse und Geldabflüsse in derselben Rechnungsperiode trägt die GFR wesentlich zur Transparenz der gesamten Jahresrechnung bei.

Da nur die Geldflüsse erfasst werden, kann die GFR nicht durch buchungstechnische Vorgänge beeinflusst werden, was sie mit anderen Gemeinden vergleichbar macht.

2.6.4.2 Definition/Zweck

Die Geldflussrechnung ist eine Ursachenrechnung; sie zeigt, wie eine bestimmte Liquiditätsituation – **Geld**zuflüsse (Einnahmen) und **Geld**abflüsse (Ausgaben) in einer Periode – entsteht[30].

Die Liquiditätszu- und -abflüsse verändern die flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen.

Die GFR gibt Aufschluss über die Liquiditätsentwicklung in den Bereichen

- Betrieb
- Investitionen
- Finanzierung[31]

2.6.4.3 Begriffe

Der **Geldbegriff** (Flüssige Mittel oder Fonds Flüssige Mittel resp. Fonds Geld) wird weit gefasst und schliesst nicht nur das Bargeld in der Kasse und sofort verfügbare Gelder auf Bank- und Postkonten ein, sondern auch andere Geldanlagen, die nur einem geringen Wertschwankungsrisiko unterliegen und kurzfristig in Geld umgewandelt werden können.

Dabei handelt es sich konkret um Zahlungsmittel (Barmittel und Sichtguthaben) von Kasse (1000), Post (1001) und Bank (1002) und die geldnahen Mittel (Zahlungsmitteläquivalente) mit max. 90 Tage Restlaufzeit wie kurzfristige Geldmarktanlagen (1003) sowie Debit- und Kreditkarten (1004).

[30] Aus Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2, Ausgabe 2008, Band 10, Fachempfehlung Nr. 14.
[31] Es kann auch eine GFR im Zusammenhang mit der Finanzplanung erstellt werden.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Somit gilt:

Geld
+ Geldnahe Mittel
= Flüssige Mittel (Fonds Flüssige Mittel)

Anstelle des Fonds "Flüssige Mittel" kann auch der Fonds "Netto-flüssige Mittel" verwendet werden. Netto bedeutet, dass von den flüssigen Mitteln die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten (< 90 Tage), z.B. Kontokorrentkredite bei Finanzinstituten, in Abzug gebracht werden.

Flüssige Mittel
./. Finanzverbindlichkeiten (Bankkontokorrentkredite) kurzfristig (< 90 Tage)
= Netto-flüssige Mittel (Fonds Netto-flüssige Mittel)

Nicht zu den flüssigen Mitteln gezählt werden:

- Kurz- und langfristige Finanzanlagen.
- Bankguthaben, deren Verwendung eingeschränkt ist.

Die gewählte Methode (Fonds Flüssige Mittel oder Fonds Netto-flüssige Mittel) ist bei der GFR in der Jahresrechnung aufzuführen.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.6.4.4 Aufbau/Gliederung

Die Geldflussrechnung gliedert drei Ursachengruppen oder Bereiche:

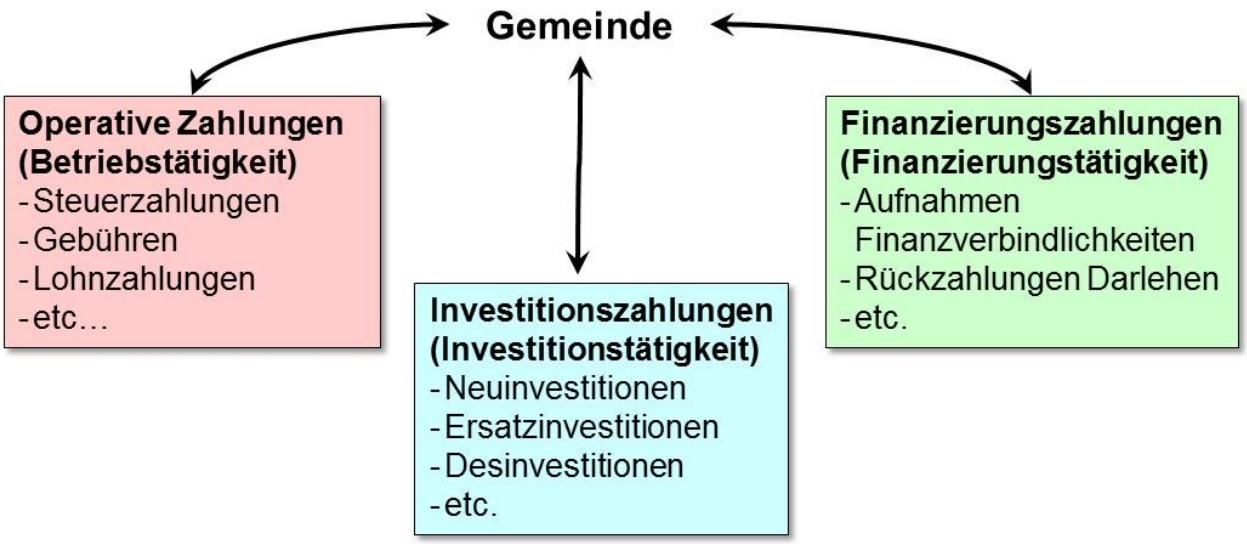

Grafik von Gruber Partner AG, Aarau

Geldfluss aus Betriebstätigkeit

- Das sind die Einnahmen und Ausgaben aus der Geschäfts- oder Betriebstätigkeit. Basis für die Berechnung bildet grundsätzlich die Erfolgsrechnung.
- Der Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit stellt diejenige Grösse dar, die die eigentliche Finanzstärke einer Gemeinde darstellt. Er gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel erwirtschaftet wurden, um Investitionen zu tragen oder Schulden abzubauen.
- Der Kanton Bern berechnet den Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit nach der *„Indirekten Methode“.*

  Berechnung nach der indirekten Methode:

  Erfolg[32] Gesamthaushalt
  + liquiditäts(Geld)**un**wirksamer Aufwand (z.B. Abschreibungen, Zunahme der Kreditoren)
  ./. liquiditäts(Geld)**un**wirksamer Ertrag (z.B. Auflösung Rückstellungen, Zunahme der Debitoren)

Geldfluss aus Investitionstätigkeit

- Das sind die Einnahmen und Ausgaben aus dem Erwerb und der Veräusserungen von Verwaltungs- **und** Finanzvermögen. Basis für die Berechnung des Geldflusses ist die Aktivseite der Bilanz.
- Zeigt die Ausgaben für Ressourcen, die künftige Nutzen oder Erträge generieren sollen.
- Die Gegenüberstellung des Geldflusses aus betrieblicher Tätigkeit mit dem Geldfluss aus Investitionstätigkeit macht transparent, ob die Investitionen der entsprechenden Periode (Rechnungsjahr) aus eigener Kraft finanziert werden konnten. Ist das Ergebnis positiv, ist das der Fall.

[32] Ertrags- oder Aufwandüberschuss.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit

- Das sind die Einnahmen und Ausgaben aus Veränderungen (Erhöhung/Reduktion) der Finanzverbindlichkeiten. Basis bildet das Fremdkapital bzw. die Passivseite der Bilanz.
- Ein negativer Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit zeigt die Summe der zukünftigen Ansprüche von Kapitalgebern gegenüber der Gemeinde.

Übersicht

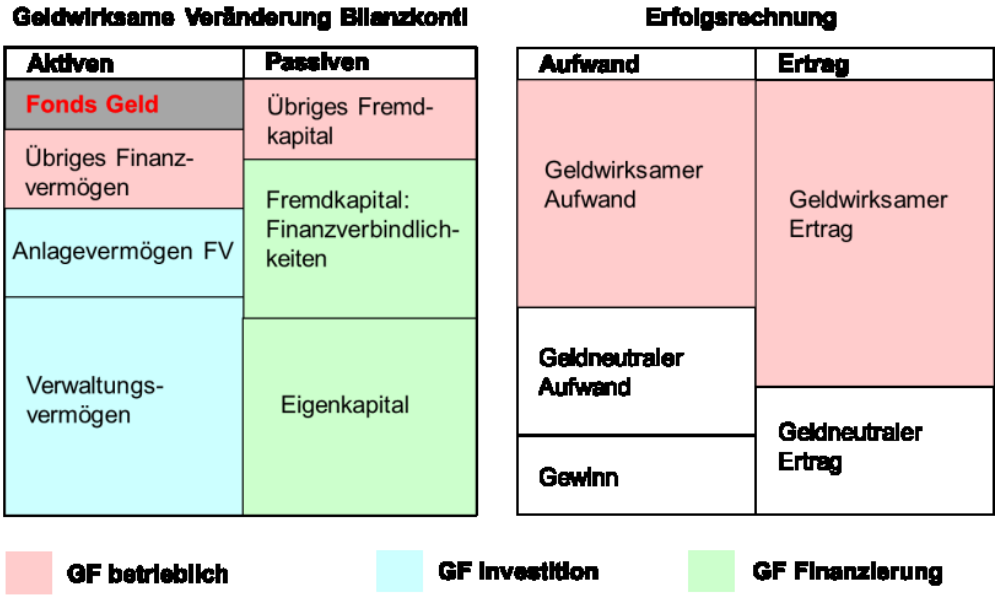

Grafik von Gruber Partner AG, Aarau

2.6.4.5 Ergebnisse der Geldflussrechnung

Geldfluss (Cashflow)[33] aus Betriebs(Geschäfts)tätigkeit
+/- Geldfluss aus Investitionstätigkeit
+/- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit
Veränderung der flüssigen Mittel

Vgl. Skript BWL für Nicht-Betriebswirtschafter FHNW, Prof. Hans-Jörg Nikles, März 2015

[33] Das Gegenteil von Cashflow ist der Cashdrain oder Cashloss.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.6.4.6 Zusammenhang der Rechnungen

Vgl. Skript BWL für Nicht-Betriebswirtschafter FHNW, Prof. Hans-Jörg Nikles, März 2015

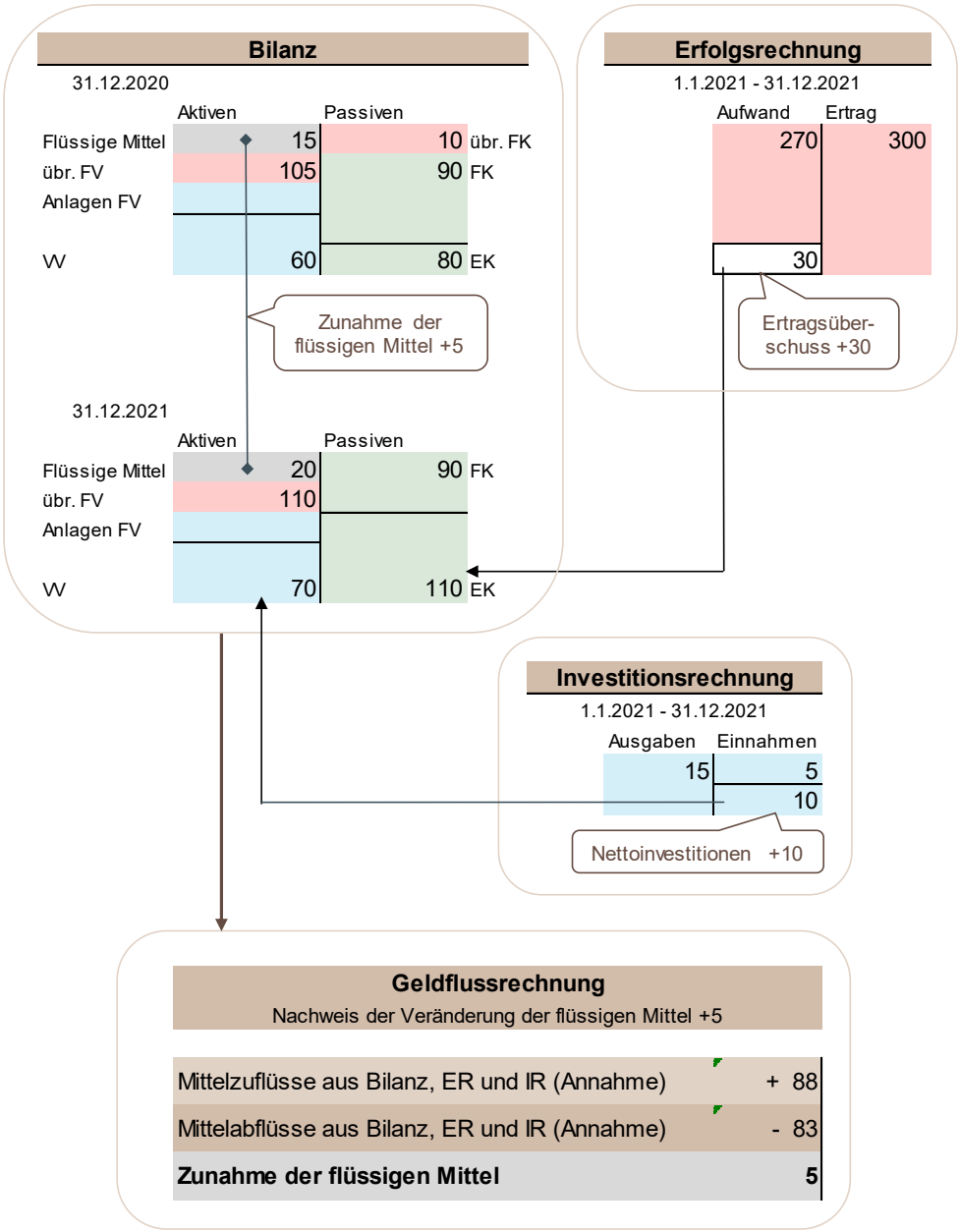

2.6.4.7 Erstellung der Geldflussrechnung

2.6.4.7.1 Allgemeines

Das AGR hat für die Erstellung der GFR ein Excel-Tool entwickeln lassen. Das Hilfsmittel ist auf der Homepage www.be.ch\hrm2 > Praxishilfen aufgeschaltet.

Massgebend für die Erstellung der GFR ist der **Gesamthaushalt** der Gemeinde.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Aus Transparenzgründen empfiehlt das AGR, den Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit und den Geldfluss aus Investitionstätigkeit zusätzlich separat für den allgemeinen Haushalt und die auf dem übergeordneten Recht basierenden Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallbeseitigung darzustellen. Auch kann für weitere mit dem gestuften Erfolgsausweis ausgewertete Spezialfinanzierungen die GFR berechnet werden. Der Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit für Spezialfinanzierungen wird nur dann separat dargestellt, wenn Betriebe/Werke (Spezialfinanzierungen) selbst Finanzverbindlichkeiten aufnehmen können.

2.6.4.7.2 Spezialfinanzierungen

Sollen die Geldflüsse für die Spezialfinanzierungen separat dargestellt werden, müssen für jede auszuwertende Spezialfinanzierung im Minimum die folgenden Bilanzkonten einzeln (bspw. mit Unterkonto) geführt werden:

- Mehrwertsteuer (Vorsteuerguthaben)
- Mehrwertsteuer (Umsatzsteuerschuld)
- Debitoren und Kreditoren
- Vorräte
- Rechnungsabgrenzungen

2.6.4.7.3 Kontierung Kontokorrente

Bei der Kontierung ist den Kontokorrenten spezielle Beachtung zu schenken.

Alle Bestandesveränderungen auf Konten mit erfolgswirksamen Buchungen (beispielsweise Debitoren, Kreditoren) müssen für die Erstellung der Geldflussrechnung berücksichtigt werden.

Damit die Darstellung der Geldflüsse aus Betriebstätigkeit und aus Investitionstätigkeit nicht verzerrt werden, sind die Debitoren und Kreditoren getrennt nach ER und IR zu erfassen.

Kontokorrente mit Dritten (Sachgruppe 10110) haben keinen Einfluss auf den Erfolg.

Die Bestandesveränderungen sind somit nicht für den Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit relevant, sondern für den Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit. Sie müssen deshalb in der Gruppe 101 entsprechend korrigiert werden.

Kontokorrente hingegen, welche die Funktion von Abrechnungskonten übernehmen und Einfluss auf den Erfolg haben, sind im Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit zu berücksichtigen.

Es ist wichtig, den Kontokorrentkonten die richtigen Sachgruppen zuzuordnen. Nur Kontokorrente mit der Definition *„Auf gegenseitigem Verrechnungswege entstandene Guthaben oder Verpflichtungen gegenüber anderen öffentlichen Gemeinweisen oder Privaten (ohne Banken)“* sind in der Kontengruppe 10110 zu führen.

2.6.4.7.4 Kleinstkörperschaften

Kleinstkörperschaften im Sinne von **Art. 64a Abs. 1 GV** können auf die Erstellung der GFR verzichten.
Ebenso von der Erstellungspflicht ausgenommen sind Gesamtkirchgemeinden und Kirchgemeinden, wenn die in **Artikel 64a Abs. 2 GV** festgelegten Werte nicht erreicht werden.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.6.5 Anhang zur Jahresrechnung

GV	Anhang zur Jahresrechnung	**Art. 80** [1] Der Anhang zur Jahresrechnung *a* zeigt das auf die Rechnungslegung anzuwendende Regelwerk und begründet Abweichungen, *b* hält die Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung fest, wo ein Handlungsspielraum besteht, *c* enthält den Eigenkapitalnachweis, *d* enthält den Rückstellungsspiegel, *e* enthält den Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel, *f* zeigt Einzelheiten über Kapitalanlagen in einem Anlagespiegel auf und *g* enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind.

FHDV	Inhalt	**Art. 32b** [1] Der Inhalt des Anhangs zur Jahresrechnung ist in Artikel 80 GV festgelegt.

Die Informationen im Anhang zur Jahresrechnung dienen der Transparenz und sind für die Steuerzahlenden und Gläubiger eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Finanzlage der Gemeinde. Der Anhang zur Jahresrechnung beinhaltet folgende Elemente:

2.6.5.1 Regelwerk

FHDV	Regelwerk	**Art. 32c** [1] Das Regelwerk für die Rechnungslegung ist das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2). [2] Abweichungen von HRM2 sind im Anhang zur Jahresrechnung auszuweisen. [3] Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) erstellt eine Liste der Abweichungen der bernischen Gesetzgebung von HRM2 sowie eine Musterformulierung für die Aufnahme in die Jahresrechnung.

Das HRM2 verlangt die Offenlegung des Regelwerks, welches der Jahresrechnung zugrunde liegt, sowie die Nennung der Abweichungen. Die Gemeinden im Kanton Bern müssen in ihrer Rechnungslegung die kantonalen Vorgaben einhalten. Deshalb ergibt sich für alle bernischen Gemeinden die gleiche Umschreibung unter diesem Punkt mit folgendem Mustertext[34]:

[34] www.be.ch\HRM2.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Angewendetes Regelwerk

Der Rechnungsabschluss der Gemeinde xxx ist in Übereinstimmung mit den geltenden kantonalen gesetzlichen Grundlagen erstellt worden.

*Gemeindegesetz (**GG, BSG 170.11**)*
*Gemeindeverordnung (**GV, BSG 170.111**)*
*Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (**FHDV, BSG 170.511**)*

*Diese orientieren sich gemäss **Art. 70 Absatz 1 GG** am Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden, HRM2, laut Handbuch der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren. Die kantonalen Bestimmungen weichen in einzelnen Bereichen von den Empfehlungen des HRM2 ab.*

Nachfolgend werden die Ausnahmen von HRM2 in den gemeindegesetzlichen Bestimmungen des Kantons Bern aufgelistet:

- *Überbaute Grundstücke im Verwaltungsvermögen werden zusammen mit dem Bauwerk in der entsprechenden Sachgruppe aktiviert und abgeschrieben.*
  *(**Artikel 83 und Anhang 2 GV**)*

- *Die Zweckbindung von Steuermitteln in Spezialfinanzierungen ist unter Beachtung von **Art. 86 bis 88a GV** möglich.*

- *Vorfinanzierungen sind einzig auf Basis einer reglementarischen Grundlage für eine Spezialfinanzierung erlaubt.*
  *(**Artikel 86 bis 88a GV**)*

- *Die bernische Gemeindegesetzgebung kennt weder Fonds im Eigen- noch im Fremdkapital. Eine Ausnahme bilden die Schutzraumersatzabgaben, die aufgrund der Spezialgesetzgebung und zugunsten einer einheitlichen Bilanzierung gemäss HRM2-Kontenplan als Verbindlichkeit gegenüber Fonds im Fremdkapital bilanziert werden.*

- *In der bernischen Gemeindegesetzgebung sind keine Legate und Stiftungen im Eigenkapital vorgesehen. Die **Artikel 92 und 93 GV** regeln die zweckbestimmten Zuwendungen Dritter (verwaltete unselbständige Stiftungen), die definitionsgemäss im Fremdkapital bilanziert werden.*

- *Buchgewinne aus der Übertragung von Verwaltungsvermögen an eine selbständige Trägerschaft, an der sich die Gemeinde beteiligt, werden in eine Spezialfinanzierung eingelegt und innerhalb des gesetzlich definierten Rahmens aufgelöst (**Art. 85a GV**).*

- *Die Anlagekategorien der Gemeindebetriebe sowie der Alters- und Pflegeheime richten sich nach den übergeordneten Bestimmungen von Bund und Kanton, wenn keine vorhanden sind, nach den Branchenregelungen (**Anhang 2 GV**). In den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gelten die Finanzierungsgrundsätze nach dem Wasserversorgungsgesetz (**WVG, BSG 752.32; WVV, BSG 752.321.1**) und dem kantonalen Gewässerschutzgesetz (**KGSchG, BSG 821.0; KGV, BSG 821.1**).*

- *Bei Burgergemeinden und anderen steuerpflichtigen Körperschaften gelten für Abschreibungen, Rückstellungen, Rücklagen und Wertberichtigungen die Vorschriften der Steuergesetzgebung (**Art. 85b GV**).*

- *Der Kontenplan wurde in wenigen Details kantonal spezifisch angepasst, insbesondere*
  - *Anschlussgebühren werden in der Erfolgsrechnung vereinnahmt.*

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

- *Die Verbuchung ausserordentlicher Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung wird in **Artikel 78 GV** abschliessend geregelt.*
- *Ausserordentliche Einnahmen und Ausgaben der Investitionsrechnung sind in der bernischen Gemeindegesetzgebung nicht vorgesehen.*
- *Gemeindeverbände, die ausschliesslich ein Heim betreiben, verwenden laut **Art. 13 FHDV** den schweizerisch harmonisierten Kontenrahmen des Verbandes Heime und Institutionen Schweiz (CURAVIVA).*

2.6.5.2 Bilanzierung und Bewertung

FHDV	Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung	**Art. 32d** [1] Für folgende Bereiche sind die angewendeten Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung im Anhang zur Jahresrechnung festzuhalten: *a* die Aktivierungsgrenzen gemäss Artikel 79a GV und *b* die Neubewertung der Arten des Finanzvermögens gemäss Anhang 1 GV.

2.6.5.2.1 Bewertung Finanzvermögen[35]

Vermögenswerte im Finanzvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen Nutzen erbringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann. Sie werden bei erstmaliger Bilanzierung zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert. Entstehen der Gemeinde keine Kosten, wird zum Verkehrswert im Zeitpunkt des Zugangs bilanziert. Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzstichtag. Bei Liegenschaften mit Ausnahme von Baurechten ist eine systematische Neubewertung mindestens alle fünf Jahre sowie bei Änderung des amtlichen Werts vorzunehmen. Alle anderen Vermögenswerte werden jährlich neu bewertet. Bilanzwerte sind bei eingetretenen, dauerhaften Wertminderungen oder Verlusten sofort zu berichtigen.

Im Anhang der Jahresrechnung ist aufzuführen, wie die Bewertung der Aktiven erfolgt ist. Die Bewertung bestimmt sich nach der Tabelle im **Anhang 1 der GV**:

- Datum letztmalige Bewertung
- Bewertungsmethode
- Art des Finanzvermögens
- Nennung allfälliger Änderung der Bewertungsmethode
- Weitere

Auf Stetigkeit der angewendeten Methode je Vermögensbestandteil ist zu achten.

Beispiel:

Bilanzkonto	Alter Buchwert CHF	Aufwertung CHF	Neuer Buchwert CHF	Bewertungsmethode (Anhang 1, GV)	Letztmalige Bewertung
10800.02 Bauland Parz. 0815	103'559.70	9'883.90	113'443.60	Fläche x Preis/m² Ziff. 2, 1. Priorität	Mit Einführung von HRM2 per 1.1.2014
10800.03 Baurecht Alterssiedlung	11'123.80	72'176.20	83'300.00	Kapitalisierung Baurechtszins, Ziff. 6	Mit Einführung von HRM2 per 1.1.2014
10840.00 Stockhornhütte	72'239.95	296'270.05	368'480.00	Amtlicher Wert x Faktor 1.4 Ziff. 1	Mit Einführung von HRM2 per 1.1.2014
Total Aufwertung		**640'169.15**			

[35] Gemäss Art. 32d Abs. b FHDV.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.6.5.2.2 Bewertung Verwaltungsvermögen

Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn sie einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen hervorbringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann. Sie werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten nach der Nettomethode[36] bilanziert und nach Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Entstehen der Gemeinde keine Kosten, wird zum Verkehrswert im Zeitpunkt des Zugangs bilanziert. Die Bilanzwerte sind bei eingetretenen, dauerhaften Wertminderungen oder Verlusten sofort zu berichtigen.[37] Die geltenden Anlagekategorien und Nutzungsdauern sind in **Anhang 2 GV** aufgeführt.

2.6.5.2.3 Bestehendes Verwaltungsvermögen

Das beim Übergang vom HRM1 auf HRM2 bestehende Verwaltungsvermögen wird über eine festgelegte Dauer von 8 bis 16 Jahren abgeschrieben. Davon ausgenommen sind die Positionen gemäss **Art. T2-4 Abs. 1 Ziff. 3 GV**.

2.6.5.3 Eigenkapitalnachweis[38]

GV	Eigenkapitalnachweis	**Art. 80a** [1] Der Eigenkapitalnachweis zeigt die Ursachen der Veränderungen der einzelnen Eigenkapitalpositionen.

FHDV	Eigenkapitalnachweis	**Art. 32e** [1] Der Eigenkapitalnachweis zeigt Anfangsbestand, Veränderung und Schlussbestand des Eigenkapitals im Rechnungsjahr. [2] Er enthält mindestens *a* die Verpflichtungen oder Vorschüsse der Spezialfinanzierungen und das Jahr der erstmaligen Bilanzierung, *b* … *c* die Aufwertungsreserve nach Artikel 85a GV, *d* die Neubewertungsreserve Finanzvermögen, *e* die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre (Bilanzüberschüsse und Bilanzfehlbeträge), *f* das Jahresergebnis, *g* das Total des Eigenkapitals und *h* den Kommentar zu den wesentlichen Veränderungen. [3] Gemeinden, die ihre Verwaltung ganz oder teilweise nach wirkungsorientierten Steuerungsmodellen führen und über ein Reglement für die Kreditübertragung auf das neue Finanzhaushaltsjahr nach Artikel 118 Absatz 4 GV verfügen, haben zusätzlich die Rücklagen aus den Globalbudgets auszuweisen.

Der Eigenkapitalnachweis zeigt die Veränderung (Zuwachs oder Abgang) der einzelnen Eigenkapitalpositionen und das Jahresergebnis. Der detaillierte Eigenkapitalnachweis erhöht die Transparenz und erleichtert damit auch die Analyse der finanziellen Situation einer Gemeinde. Das Eigenkapital gliedert sich in Verpflichtungen und Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital,

[36] Nettomethode: Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich Subventionen oder Beiträge Dritter.
[37] Arbeitshilfe Kapitel 4, Ziffer 6 Verwaltungsvermögen und Investitionsrechnung.
[38] Arbeitshilfe Kapitel 4, Ziffer 14.6 Mustertabelle Eigenkapitalnachweis.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Vorfinanzierungen, Reserven (inkl. zusätzliche Abschreibungen und Neubewertungsreserve), übriges Eigenkapital sowie den Bilanzüberschuss resp. -fehlbetrag, d.h. die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre. Gemeinden, die ihre Verwaltung ganz oder teilweise nach wirkungsorientierten Steuerungsmodellen führen und über ein Reglement für die Kreditübertragung auf das neue Finanzhaushaltsjahr nach **Art. 118 Abs. 4 GV** verfügen, haben zusätzlich die Rücklagen aus den Globalbudgets auszuweisen.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.6.5.4 Rückstellungsspiegel

GV	Rückstellungsspiegel	**Art. 80b** [1] Der Rückstellungsspiegel zeigt die Veränderung der einzelnen Rückstellungen.

FHDV	Rückstellungsspiegel	**Art. 32f** [1] Im Rückstellungsspiegel sind alle bestehenden Rückstellungen einzeln aufzuführen. [2] Die Rückstellungen sind nach den beiden Kategorien «kurzfristige Rückstellungen» und «langfristige Rückstellungen» zu gliedern. [3] Der Rückstellungsspiegel enthält *a* die Bezeichnung der Rückstellungsart nach vierstelliger Kontengruppe, *b* den Stand der Rückstellungshöhe am Ende des Vorjahres in Franken, *c* den Stand der Rückstellungen am Ende des laufenden Jahres in Franken, *d* den Kommentar zur Veränderung der Rückstellung und *e* die Begründung des Weiterbestandes der Rückstellung.

Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind. Die Rückstellungen sind in kurz- und langfristige Rückstellungen aufzuteilen. Als kurzfristig werden Rückstellungen bezeichnet, welche unterjährig sind und sofort wieder aufgelöst werden können (z.B. Personal, betriebliche Tätigkeit), als langfristig solche, die über mehrere Jahre bestehen (z.B. Investitionen). Falls notwendig, sind Ende Jahr Umbuchungen vorzunehmen.

Der Rückstellungspiegel zeigt die Bildung und Verwendung der Rückstellung. Falls die Rückstellung ohne Verwendung aufgelöst wird, wird sie unter der Rubrik „Auflösung“ erfasst.

Die einzelnen Elemente des Rückstellungsspiegels sind

- die Bezeichnung der Rückstellungsart nach vierstelliger Kontengruppe, zum Beispiel für Ferienguthaben,
- der Stand der Rückstellungshöhe am Ende des Vorjahres in Franken,
- der Stand der Rückstellungen am Ende des laufenden Jahres in Franken,
- den Kommentar zur Veränderung der Rückstellung; z.B. ob die Rückstellung tatsächlich verwendet oder lediglich aufgelöst wurde und
- die Begründung des Weiterbestandes der Rückstellung.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.6.5.5 Beteiligungsspiegel[39]

GV	Beteiligungsspiegel	**Art. 80c** [1] Der Beteiligungsspiegel gibt Auskunft über die kapitalmässige Beteiligung als auch über die Organisationen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

FHDV	Beteiligungsspiegel	**Art. 32g** [1] Im Beteiligungsspiegel sind aufzuführen *a* die gemeindeeigenen Unternehmen (Anstalten) gemäss Artikel 64 GG, *b* Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit (Gemeindeverbände, Anstalten usw.), *c* Mitgliedschaften in und Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts, *d* Mitgliedschaften in einfachen Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften und *e* vertragliche Beziehungen, die zur Erfüllung von Gemeindeaufgaben eingegangen worden sind. [2] Die Gemeinden haben eingegangene Verpflichtungen nach Absatz 1 Buchstaben b bis e nur dann in den Beteiligungsspiegel aufzunehmen, wenn sie wesentlich sind. [3] Der Beteiligungsspiegel enthält pro Organisation *a* Name, Sitz und Rechtsform, *b* Tätigkeiten und zu erfüllende öffentliche Aufgaben, *c* ausgewiesenes Eigenkapital und Anteil der Gemeinde, *d* Anschaffungswert und Buchwert der Beteiligung, *e* Stimmenanteil der Gemeinde, *f* wesentliche weitere Beteiligte *g* wesentliche eigene Beteiligungen der Organisation und Aussagen zur konsolidierten Jahresrechnung, *h* Zahlungsströme im Berichtsjahr zwischen Gemeinde und Organisation und *i* Aussagen zu den spezifischen Risiken einschliesslich Eventual- und Gewährleistungsverpflichtungen der Organisation.

Der Beteiligungsspiegel enthält die Auflistung der Mitgliedschaften und Beteiligungen sowie der vertraglichen Beziehungen der Gemeinde mit Dritten. Verpflichtungen sind dann aufzuführen, wenn sie wesentlich sind.
Zweck des Beteiligungsspiegels soll die tabellarische Darstellung der wichtigen risikobehafteten Engagements der Gemeinde mit den entsprechenden Ausführungen sein. Der Beteiligungsspiegel gibt ein umfassendes Bild über diese Risiken. Es sind sämtliche wesentlichen Aufgabenträger zu erfassen, auch solche, an denen die Gemeinde keine Mehrheitsbeteiligung hat. Verpflichtungen mit geringem oder gar keinem Risiko sind vernachlässigbar und deshalb nicht zwingend im Beteiligungs-

[39] Arbeitshilfe Kapitel 4, Ziffer 14.3 Beteiligungsspiegel.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

spiegel aufzunehmen. Die Wesentlichkeit der Engagements kann sich aus verschiedenen Risikofaktoren ergeben (finanziellen, haftungsrechtlichen, politischen etc.) und ist einzelfallweise festzustellen.

Der Beteiligungsspiegel umfasst

- die gemeindeeigenen Unternehmen (Anstalten) gemäss **Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe b des Gemeindegesetzes**. Bei gemeindeeigenen Anstalten ist die Gemeinde die alleinige Beteiligte. Diese sind immer im Beteiligungsspiegel aufzuführen.
- Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit wie Gemeindeverbände und Anstalten. Die Gemeinden sind in solchen Organisationen meistens mit Kapital beteiligt, leisten Beiträge und haben daher ein Haftungsrisiko.
- Mitgliedschaften in und Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts. Darunter fallen sowohl die Mitgliedschaften in Vereinen und Stiftungen, als auch die Beteiligungen an Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder an Genossenschaften. Obwohl die Gemeinde bei einer Mitgliedschaft in einem Verein oder in einer Stiftung nicht direkt Kapital einwirft, können aus diesen Verpflichtungen Risiken für den Gemeindehaushalt entstehen. Bei Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts wird Kapital eingesetzt, womit grundsätzlich ein Haftungsrisiko verbunden ist.
- Mitgliedschaften in einfachen Gesellschaften und Kollektiv- und Kommanditgesellschaften. Hier handelt es sich um sogenannte Personengesellschaften. Darunter fallen auch die Kollektivanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (**Kollektivanlagengesetz, KAG**)[40], sofern diese keine juristischen Personen darstellen (im Sinne von **Art. 32g Abs. 1 Bst. c FHDV**). Die einzelnen Gesellschafter sind untereinander durch einen Vertrag gebunden. Hier kann bezüglich Kapitalbeteiligung und Haftungsrisiko auf die Ausführungen betreffend Beteiligungen an Unternehmen des öffentlichen Rechts verwiesen werden.
- vertragliche Beziehungen, die zur Erfüllung von Gemeindeaufgaben eingegangen worden sind. Dabei handelt es sich um Verträge zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben (insbesondere Leistungsaufträge) mit Dritten (öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privaten).

Pro Organisation sind nachstehende Angaben aufzulisten:

- Name, Sitz und Rechtsform
- Tätigkeiten und zu erfüllende öffentliche Aufgaben (wenn es sich bei der Organisation um einen Gemeindeverband handelt, ist selbstverständlich weder ein Anschaffungswert noch der Buchwert einer Beteiligung anzugeben)
- ausgewiesenes Eigenkapital und Anteil der Gemeinde
- Anschaffungswert und Buchwert der Beteiligung (wenn es sich bei der Organisation um einen Gemeindeverband handelt, ist weder ein Anschaffungswert noch der Buchwert einer Beteiligung anzugeben)
- Stimmenanteil der beteiligten Gemeinden
- wesentliche weitere Beteiligte
- wesentliche eigene Beteiligungen der Organisation und Aussagen zur konsolidierten Jahresrechnung. Mit wesentlichen eigenen Beteiligungen sind einerseits Beteiligungen der Organisation an Dritten gemeint, welche aus wirtschaftlichen und finanziellen Gründen bedeutend sind, aber anderseits auch solche, die aus politischen Gründen interessieren. Dazu gehören insbesondere Beteiligungen an Organisationen, welche ihrerseits über Beteiligungen an Schwester-

[40] Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (Kollektivanlagengesetz, KAG); SR 951.31.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

oder Tochtergesellschaften verfügen. Die Gemeinden werden verpflichtet, auch solche weiterführende Beteiligungen aufzuführen. Werden Rechnungen von Unternehmungen, an denen die Organisation beteiligt ist, in die Jahresrechnung konsolidiert, sind auch dazu Aussagen zu machen

- Zahlungsströme im Berichtsjahr zwischen Gemeinde und Organisation
- Aussagen zu den spezifischen Risiken, einschliesslich Eventual- und Gewährleistungsverpflichtungen der Organisation.

Diese Angaben sind wichtig, um sich ein vollständiges Bild der Risikosituation machen zu können.

2.6.5.6 Gewährleistungsspiegel

GV	Gewährleistungsspiegel	**Art. 80d** [1] Der Gewährleistungsspiegel enthält Tatbestände, aus denen sich in Zukunft wesentliche Verpflichtungen der Gemeinde ergeben können.

FHDV	Gewährleistungsspiegel	**Art. 32h** [1] Der Gewährleistungsspiegel umfasst insbesondere *a* Eventualverpflichtungen, bei denen die Gemeinde zugunsten Dritter eine Verpflichtung eingeht, insbesondere Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Defizitgarantien, sowie *b* sonstige Sachverhalte mit Eventualcharakter, falls diese nicht als Rückstellungen verbucht sind. [2] Der Gewährleistungsspiegel enthält pro Verbindlichkeit *a* die Namen der Empfängerinnen und Empfänger, der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners, *b* die Bezeichnung der Rechtsbeziehung, *c* die Zahlungsströme im Rechnungsjahr zwischen Gemeinde und Empfängerinnen und Empfängern, *d* die Angaben zu den mit der Gewährleistung gesicherten Leistungen (Betrag) sowie *e* Andere zusätzliche Angaben.

Der Gewährleistungsspiegel enthält eine Auflistung der Tatbestände, welche für die Gemeinde **zukünftige** finanzielle Belastungen zur Folge haben können und deshalb bekannt sein müssen. Auch dieser Spiegel macht auf mögliche Risiken für die Gemeinde aufmerksam. Dies können sein:

- Eventualverpflichtungen, bei denen die Gemeinde zugunsten Dritter eine Verpflichtung eingeht. Es handelt sich dabei insbesondere um Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Defizitgarantien, etc.

- Sonstige Sachverhalte mit Eventualcharakter, falls diese nicht als Rückstellungen verbucht sind.

  Beispiel: Ist die Gemeinde Eigentümerin eines Grundstückes, bei dem vermutet wird, dass eine Altlastensanierung vorgenommen werden muss. Ob tatsächlich eine Sanierung zu machen ist, wann, etc. steht jedoch noch nicht fest.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Für jede Verbindlichkeit sind folgende Angaben erforderlich:

- Die Namen der Empfängerinnen und Empfänger, der Vertragspartnerinnen oder des Vertragspartners. Es ist anzugeben, für wen die Gemeinde zum Beispiel eine Bürgschaft eingeht oder gegenüber wem sie sich verpflichtet, ein allfälliges Defizit zu übernehmen.
- Die Bezeichnung der Rechtsbeziehung. Es muss informiert werden, ob es sich um eine Bürgschaftsverpflichtung, einen Vertrag betreffend Defizitgarantie, etc. handelt.
- Die Zahlungsströme im Rechnungsjahr zwischen der Gemeinde und den Empfängerinnen und Empfängern. Es ist aufzuzeigen, ob und wenn ja, wie viel Geld zwischen der Gemeinde und der Betroffenen oder dem Betroffenen im Rechnungsjahr geflossen ist.
- Die Angaben zu den mit der Gewährleistung gesicherten Leistungen inklusive Betrag.

  Beispiele: Bürgschaft zugunsten eines privaten Altersheimes über CHF 500‘000, zur Vorfinanzierung eines Bauprojekts. Garantieverpflichtung über max. CHF 50‘000 jährlich, an ein allfälliges Defizit der privat geführten Kindertagesstätte.

- Andere zusätzliche Angaben sind nicht zwingend zu machen. Die Gemeinden werden jedoch gehalten, weitere wichtige Informationen über die Empfängerinnen und Empfänger, die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner aufzuführen, sofern dies nötig erscheint.

2.6.5.7 Anlagespiegel

GV	Anlagespiegel	**Art. 80e** [1] Der Anlagespiegel ist ein Zusammenzug aus der Anlagebuchhaltung.

FHDV	Anlagespiegel	**Art. 32i** [1] Der Anlagespiegel zeigt die Summen der Anlagebuchwerte zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres sowie den Grund der Veränderung. Er beinhaltet die Anschaffungskosten, die Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie ergänzende Informationen. [2] Die Angaben gemäss Absatz 1 sind nach folgenden Anlagekategorien auszuweisen: *a* Sachanlagen *b* immaterielle Anlagen *c* Anlagen in Bau *d* Investitionsbeiträge *e* … *f* Finanzvermögen. [3] Die Veränderungen sind wie folgt auszuweisen: *a* Zugänge, *b* Abgänge und Veräusserungen, *c* Wertberichtigungen des Finanzvermögens, *d* ordentliche Abschreibungen und *e* Wertberichtigungen.

Der Anlagespiegel soll ein möglichst vollständiges und transparentes Bild über die Anlagegüter liefern. Der Anlagespiegel dokumentiert nicht nur den kumulierten Wert der Anlagen zu Beginn und am Ende der Rechnungsperiode, sondern zeigt auch die Entwicklung respektive die Veränderung

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

der Anlagewerte im Verlaufe des Jahres auf und gibt klare Auskunft über die Art oder Ursache der Veränderung.

Beispiel: Kauf einer Anlage oder Wertverlust durch einen Schaden

Der Anlagespiegel ist Bestandteil des Anhangs zur Jahresrechnung und ist ein Zusammenzug aus der Anlagenbuchhaltung. In der Anlagenbuchhaltung werden die Vermögenswerte (inklusive Darlehen und Beteiligungen) erfasst, die über mehrere Jahre genutzt werden (Anlagegüter).

Im Anlagespiegel sind die Summen der Anlagebuchwerte und Anschaffungskosten, der kumulierten, ordentlichen Abschreibungen und der Wertberichtigungen, ergänzende Informationen sowie Gründe der Veränderung aufzunehmen. Die Summen sind jeweils zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres aufzuzeigen, das bedeutet als Anfangs- und Schlussbestand, womit die Veränderungen (Zu- und Abgänge) leicht ersichtlich sind.

Die Summen im Anlagespiegel sind den folgenden Kategorien zuzuweisen:

- Sachanlagen
- Immaterielle Anlagen
- Anlagen im Bau
- Investitionsbeiträge
- Finanzvermögen

Die Anlagewerte am Ende der Rechnungsperiode müssen anhand der Bewegungen mit den Werten zu Beginn der Periode abgestimmt werden. Es sind dies insbesondere die Zugänge, die Abgänge und Veräusserungen, die ordentlichen Abschreibungen (planmässige und ausserplanmässige) und Wertberichtigungen gemäss **Art. 83 Abs. 4 GV**, sowie die Veränderungen infolge Neubewertungen und Wertberichtigungen gemäss **Art. 81 Abs. 3 und 4 GV** sowie zusätzliche Informationen.

Beispiel: Veränderung Gebäudeversicherungswert

2.6.5.8 Zusätzliche Angaben

FHDV	Zusätzliche Angaben	**Art. 32k** [1] Als zusätzliche Angaben für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken sind im Anhang einzufügen: *a* die Verpflichtungskreditkontrolle, *b* die Nachkredittabelle und *c* weitere massgebende Angaben.

Unter diesem Punkt sind weitere Angaben zur finanziellen Situation möglich. Ziel ist immer, ein möglichst transparentes, vollständiges Bild der finanziellen Situation der Gemeinde aufzuzeigen. Das hilft, Risiken frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig nötige Massnahmen einzuleiten.

Beispiele
- *Berechnungsblatt Wiederbeschaffung und Einlagen in die Spezialfinanzierung Wasser*
- *Berechnungsblatt Wiederbeschaffung und Einlagen in die Spezialfinanzierung Abwasser*
- *Leasingverträge*
- *Aussagen zu einer eventuellen Schuldenbremse*

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Im Anhang zur Jahresrechnung sind weitere Angaben aufzuführen, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind. Zwingend sind die Verpflichtungskreditkontrolle und die Nachkredittabelle einzufügen.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.7 Spezialgebiete

Unter diesem Titel werden die Spezialfinanzierungen, die Mehrwertsteuer, die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) sowie der Finanzausgleich erläutert.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.7.1 Spezialfinanzierungen

GV	Grundsatz	**Art. 86** [1] Spezialfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe. [2] Verpflichtungen und Vorschüsse sind zu verzinsen. Die Gemeinde kann davon abweichende Regelungen erlassen, soweit nicht besondere Bestimmungen des übergeordneten Rechts etwas anderes vorsehen.
	Voraussetzungen	**Art. 87** [1] Spezialfinanzierungen bedürfen einer Grundlage *a* im übergeordneten Recht oder *b* in einem Reglement der Gemeinde. [2] Das Reglement legt den Zweck der Spezialfinanzierung und die Zuständigkeit zur Bestimmung von Einlagen und Entnahmen fest. [3] Spezialfinanzierungen dürfen nicht mit im Voraus bestimmten Anteilen der ordentlichen Gemeindesteuern oder der Liegenschaftssteuern gespeist werden.
	Vorschüsse	**Art. 88** [1] Vorschüsse für Spezialfinanzierungen sind durch zukünftige Ertragsüberschüsse der spezialfinanzierten Aufgaben innert acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung zurückzuerstatten.
	Abschreibung von vorfinanziertem Verwaltungsvermögen	**Art. 88a** [1] Verwaltungsvermögen, das aufgrund einer Spezialfinanzierung vorfinanziert wird, ist gemäss Anhang 2 abzuschreiben. [2] Der objektbezogene Abschreibungsbetrag wird der entsprechenden Spezialfinanzierung entnommen.

FHDV	Spezialfinanzierungen	**Art. 18** [1] Einlagen in Spezialfinanzierungen sind ausschliesslich über die Sachgruppe Aufwand 3510/3893; Entnahmen über die Sachgruppe Ertrag 4510/4893 vorzunehmen. [2] Die internen Verrechnungen von Abschreibungen und Zinsen auf den gesetzlichen und reglementarischen Spezialfinanzierungen haben nach einheitlichen kommunalen Richtlinien zu erfolgen, soweit keine kantonalen Vorschriften bestehen. [3] Der Zinssatz muss zwischen den von der Gemeinde im betreffenden Rechnungsjahr erzielten Aktiv- und Passivzinssätzen festgelegt werden.

2.7.1.1 Einleitung

Spezialfinanzierungen (SF) sind eine Besonderheit des öffentlichen Rechts. Der Gesetzgeber definiert diese in **Art. 86 GV** wie folgt: "Spezialfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe".

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Mit einer SF sollen Mittel für gesetzlich vorgeschriebene oder für durch die Gemeinde selber gewählte Aufgaben bereitgestellt werden. SF bedürfen immer einer rechtlichen Grundlage, sei dies im übergeordneten Recht oder in einem Reglement der Gemeinde (**Art. 87 GV**).

Das bernische Gemeinderecht kennt nur Spezialfinanzierungen im Eigenkapital.[41]

Die SF werden einerseits aufgrund ihrer rechtlichen Grundlage

- übergeordnetes Recht
- Gemeindereglement

und andererseits aus betriebswirtschaftlicher Sicht

- Spezialfinanzierung im Sinne eines eigenwirtschaftlichen Betriebs (Bilanz SG 290)
- SF Vorfinanzierung zur Bildung von zweckgebundenem Kapital (Bilanz SG 293)

unterschieden.

Generell ist das Eigenkapital der SF zu verzinsen, ausser eine gesetzliche oder reglementarische Grundlage sieht etwas anderes vor.

Nachfolgend werden die einzelnen SF im Detail erläutert.

2.7.1.2 Rechtliche Unterscheidung

2.7.1.2.1 Übergeordnetes Recht

Spezialfinanzierungen nach übergeordnetem kantonalem Recht sind:

- SF Wasserversorgung[42]
- SF Abwasserentsorgung[43]
- SF Abfall[44]
- SF Feuerwehr[45]
- SF Übertragung Verwaltungsvermögen[46]
- SF Mehrwertabgabe (neurechtlich)[47]

Diese SF werden im Kapitel 2.7.1.4 näher erläutert.

2.7.1.2.2 Kommunales Recht

Die Gemeinde kann im eigenen Ermessen weitere SF vorsehen. Zwingende Voraussetzung ist ein durch das zuständige Organ beschlossenes **Gemeindereglement.**

Im Reglement ist der Zweck der SF (für welche Aufgaben sind die Mittel vorgesehen) sowie die Zuständigkeit zur Bestimmung von Einlagen und Entnahmen zu regeln (**Art. 87 Abs. 2 GV**).

Beispiele für SF nach Gemeindereglement sind:

- *Elektrizitätsversorgung*

[41] Der Kontenrahmen des SRS (Schweizerisches Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor) sieht auch SF im Fremdkapital vor, diese gibt es jedoch für Gemeinden im Kanton Bern nicht.
[42] Wasserversorgungsgesetz (WVG), BSG 752.32.
[43] Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG), BSG 821.0.
[44] Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG), BSG 822.1.
[45] Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG), BSG 871.11.
[46] Art. 85a Gemeindeverordnung (GV), BSG 170.111.
[47] Art. 142f Baugesetz (BauG), BSG 721.0

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

- *Fernwärmeverbund*
- *Hafenanlage*
- *Grabunterhalt*
- *Werterhalt Liegenschaften Finanzvermögen*
- *Bewirtschaftung der Gemeindewälder*

Zu beachten ist, dass für diese SF **nicht** ein im Voraus festgelegter Anteil an Gemeindesteuern oder Liegenschaftssteuern (also z.B. «5% der ordentlichen jährlichen Steuern») verwendet werden darf (**Art. 87 Abs. 3 GV**). Hingegen ist es zulässig, einen im Voraus bestimmten Betrag festzulegen (z.B. jährlich CHF 10‘000.00).

Generell ist das Eigenkapital der SF zu verzinsen, ausser die Gemeinde regelt dies im Gemeindereglement ausdrücklich anders.

2.7.1.3 Unterscheidung Spezialfinanzierung als eigenwirtschaftlicher Betrieb und SF Vorfinanzierung

Unter einer Spezialfinanzierung im Sinne eines **eigenwirtschaftlichen Betriebs** (Bilanz-Sachgruppe 290) wird die Zuordnung von Einnahmen an bestimmte Aufgaben verstanden (z.B. Abfallgebühren für die Aufgabe «Abfallentsorgung»). Sie werden in einer Funktion in der Erfolgsrechnung abgebildet. Die Funktion schliesst entweder mit einer Abschlussbuchung zu Gunsten oder zu Lasten des Eigenkapitals der SF ab oder wird mit einer Einlage in die SF oder Entnahme aus der SF ausgeglichen (Zweckbindung des Ergebnisses). Die SF können zusätzlich unterteilt werden in zweiseitige SF und einseitige SF.

SF **Vorfinanzierungen** der Bilanz-Sachgruppe 293 werden zur Bildung von zweckgebundenem Kapital für eine bestimmte Aufgabe geäufnet (z.B. SF «Ortsbildpflege» zur Finanzierung von Massnahmen zur Pflege des Ortsbildes).

2.7.1.3.1 Zweiseitige Spezialfinanzierung (eigenwirtschaftlicher Betrieb)

In der Regel wird unter der zweiseitigen Spezialfinanzierung die *gebührenfinanzierte* SF verstanden. Dabei muss der Aufwand der SF vollständig durch den Gebührenertrag gedeckt werden.

Beispiele für zweiseitige gebührenfinanzierte SF sind:

- *SF Wasserversorgung*
- *SF Abwasserentsorgung*
- *SF Abfall*
- *SF Elektrizitätsversorgung (Grundlage Gemeindereglement)*
  SF Parkhaus (Grundlage Gemeindereglement

Die auf übergeordnetem Recht basierenden gebührenfinanzierten zweiseitigen SF sind mittels des gestuften Erfolgsausweises auszuwerten und darzustellen. Zudem werden ausgewählte Finanzkennzahlen berechnet, wie der Selbstfinanzierungsgrad oder der Kostendeckungsgrad (**Art. 36 FHDV**).

Der Ertragsüberschuss wird über die Sachgruppe 9010, der Aufwandüberschuss über die Sachgruppe 9011 in das Eigenkapital der SF eingelegt resp. entnommen. Entsteht der SF ein Vorschuss, ist dieser innerhalb der gesetzlichen Frist von 8 Jahren seit erstmaliger Bilanzierung durch zukünftige Ertragsüberschüsse aus der SF abzutragen. Die Gemeinde erstellt eine Sanierungsplanung, welche die Rückzahlung des Vorschusses innert 8 Jahren aufzeigt (vgl. auch Kapitel 2.4.4). Das Jahr der erstmaligen Bilanzierung eines Vorschusses ist im Eigenkapitalnachweis offenzulegen (**Art. 32e Abs. 2 Bst. a FHDV**).

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.7.1.3.2 Einseitige Spezialfinanzierung (eigenwirtschaftlicher Betrieb nur bei vorhandenem Eigenkapital)

Bei einer einseitigen SF muss ein allfälliger Aufwandüberschuss durch bestehendes Eigenkapital der SF gedeckt werden. Ist kein Eigenkapital der SF mehr vorhanden, wird der Aufwandüberschuss durch Mittel aus dem Allgemeinen Haushalt gedeckt (Steuererträge). Es sind keine Vorschüsse gegenüber der SF zugelassen. (vgl. Kap. 2.7.1.4.4)

Beispiel für einseitige SF ist:

- *SF Feuerwehr gemäss übergeordnetem Recht*

2.7.1.3.3 SF Vorfinanzierung für zukünftige Investitionen

Das Verwaltungsvermögen wird – mit Ausnahme von Darlehen und Beteiligungen – linear nach Nutzungsdauer abgeschrieben (**Art. 83 Abs. 1 GV**). Diese Vorschrift gilt auch für Verwaltungsvermögen, welches mit einer SF vorfinanziert wird (**Art. 88a GV**). Der objektbezogene Abschreibungsbetrag auf dem Verwaltungsvermögen wird der SF entnommen soweit der Bestand dafür ausreicht. Damit wird die Erfolgsrechnung um den jährlichen Abschreibungsaufwand entlastet.

Beispiel: *Für die in vier Jahren anfallende Erweiterung der Schulanlage wird mittels einer Spezialfinanzierung jährlich ein bestimmter Betrag in die SF Erweiterung Schulanlage eingelegt. Nach Inbetriebnahme der zusätzlichen Schulräume kann der jährliche Abschreibungsbetrag der SF entnommen werden.*

Nebst Vorfinanzierungen für zukünftige Investitionen (Abschreibungsaufwand) sind auch Vorfinanzierungen für weiteren Konsumaufwand der Erfolgsrechnung denkbar.

Beispiel: *In die SF Tagesschule wird jährlich ein Betrag eingelegt, um Tagesschulmodule zu ermöglichen, welche auf Grund einer zu tiefen Anzahl Teilnehmenden nicht beitragsberechtigt sind. Die der Gemeinde verbleibenden Kosten werden aus der SF entnommen.*

Einlagen und Entnahmen aus SF Vorfinanzierungen der Bilanzsachgruppe 293 sind über die SG 3893/4893 zu verbuchen (**Art. 78 Abs. 4 Bst. a GV**). Sie werden im ausserordentlichen Ergebnis gezeigt. Ausnahmen bilden der Werterhalt der SF Wasserversorgung und SF Abwasserentsorgung (vgl. Kap. 2.7.1.4.1).

2.7.1.4 Spezialfinanzierungen mit besonderen Bestimmungen

2.7.1.4.1 SF Wasserversorgung und SF Abwasserentsorgung

Die SF Wasserversorgung und die SF Abwasserentsorgung sind zweiseitige gebührenfinanzierte Spezialfinanzierungen, nach übergeordnetem Recht. Zusätzlich ist gestützt auf das kantonale Recht eine SF Werterhalt zu führen. In diese separate SF werden die linearen Kosten des jährlichen Wertverzehrs eingelegt. Die SF Werterhalt wird als Vorfinanzierung (SG 2930x) geführt.

Sowohl der Bestand der SF Werterhalt als auch das Eigenkapital der SF sind zu verzinsen

Die Einlage in den Werterhalt muss mindestens 60% der jährlichen Werterhaltungskosten betragen. Erreicht der Bestand der SF Werterhalt 25 % des gesamten Wiederbeschaffungswertes, kann auf

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

weitere Einlagen in die SF Werterhalt verzichtet werden. Für die Berechnung der Wiederbeschaffungswerte und der jährlichen Einlage in die SF stellt das AWA[48] ein Berechnungsblatt zur Verfügung.

Die Anschlussgebühren für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung werden der Erfolgsrechnung gutgeschrieben (SG 4240.**5**x) und mit der Einlage in die SF Werterhalt neutralisiert. Die Anschlussgebühren können an die jährliche Einlage in die SF Werterhalt angerechnet werden.

Investitionsgüter werden nach der Nutzungsdauer abgeschrieben (**Anhang 2 GV**) Der Abschreibungsaufwand erscheint in der Erfolgsrechnung. Mit der Entnahme des Abschreibungsbetrages aus der SF Werterhalt (Konto 29301/29302) wird die Erfolgsrechnung wieder entlastet.

Im gestuften Erfolgsausweis (vgl. Kap. 2.6.3.1.1) werden sowohl die Einlagen in als auch die Entnahmen aus der SF Werterhalt Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit gezeigt. Für die SF Wasserversorgung und die SF Abwasserentsorgung werden ausgewählte Kennzahlen berechnet und in der Jahresrechnung veröffentlicht.

Reicht der Bestand der SF Werterhalt nicht aus, um die Abschreibungen für das neue Verwaltungsvermögen (HRM2) und das bestehende Verwaltungsvermögen (HRM1) vollständig entnehmen zu können, ist die jährliche Abschreibung auf dem bestehenden Verwaltungsvermögen entsprechend zu reduzieren. Die SF Werterhalt darf keinen negativen Saldo ausweisen (**Art. T2-4 Abs. 2 Ziff. 1 und 1a GV**).

Für die SF Wasserversorgung und die SF Abwasserentsorgung kann die Festlegung einer tieferen Aktivierungsgrenze als für den allgemeinen Haushalt sinnvoll sein. Mit dieser Massnahme wird die Erfolgsrechnung entlastet und die Selbstfinanzierung gestärkt. Es ist eine konstante Praxis zu verfolgen.

2.7.1.4.2 SF Abfall

Bei der SF Abfall[49] sind die Bestimmungen über die zweiseitigen, gebührenfinanzierten SF anwendbar. Die Kosten für die Abfallbeseitigung (Transport, Entsorgung, Verwertung, Sammelstellen, Grüngut, Tierkadaverbeseitigung usw.) müssen verursachergerecht durch Gebühren finanziert werden.

2.7.1.4.3 SF Feuerwehr

Die Kosten der Feuerwehr werden grundsätzlich durch Feuerwehrersatzabgaben finanziert (nicht Gebühren).

Die nach übergeordnetem Recht[50] geführte SF Feuerwehr ist eine **einseitige SF**. Ein allfälliger Aufwandüberschuss wird dem Allgemeinen Haushalt belastet, sofern das Eigenkapital der SF aufgebraucht ist oder keines gebildet werden konnte.

Gemeinden, welche die Feuerwehr mittelfristig kostendeckend betreiben können, steht die Möglichkeit offen, die SF Feuerwehr als zweiseitige SF zu führen. Grundlage dazu ist ein Gemeindereglement**.** Die Gemeinde kann zudem im eigenen Ermessen bestimmen, ob sie die SF separat auswerten will (gestufter Erfolgsausweis, Kennzahlen) oder nicht.

Es sind damit drei mögliche buchhalterische Abbildungen für die Funktion Feuerwehr möglich:

a) nach übergeordnetem Recht = einseitige SF Feuerwehr
b) mit Gemeindereglement = zweiseitige SF Feuerwehr

---

[48] Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern
[49] Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG), BSG 822.1.
[50] Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG), BSG 871.11.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

b1) keine separate Auswertung
b2) mit separater Auswertung

Die Bilanzsachgruppe lautet in allen Fällen **29000**. Damit der Jahresrechnung entnommen werden kann, ob es sich um eine „einseitige“ oder „zweiseitige“ SF handelt, ist das Bilanzkonto mit einem entsprechenden Vermerk wie folgt zu ergänzen:

29000.xx SF Feuerwehr einseitig
29000.xx SF Feuerwehr zweiseitig

2.7.1.4.4 SF Feuerwehr einseitig

Von Gesetzes wegen ist die SF Feuerwehr als einseitige SF zu führen.

Der Ertragsüberschuss der SF wird mittels Einlage dem Eigenkapital der SF zugewiesen (SG 3510). Ein Aufwandüberschuss wird, soweit der Bestand dafür ausreicht, mittels Entnahme dem Eigenkapital belastet (SG 4510).

Können mit den Feuerwehrersatzabgaben die Aufwendungen der SF nicht gedeckt werden, sind die Kosten der Feuerwehr dem Allgemeinen Haushalt zu belasten. Die Jahresrechnung weist somit in der Bilanz nie einen Vorschuss des allgemeinen Haushalts an die einseitige SF Feuerwehr aus.

2.7.1.4.5 SF Feuerwehr zweiseitig

Eine zweiseitige SF Feuerwehr bedingt eine Grundlage in einem kommunalen Reglement. Eine separate Auswertung der zweiseitigen SF Feuerwehr ist nicht vorgeschrieben. Die Gemeinde kann die Auswertung mittels gestuftem Erfolgsausweis freiwillig erstellen und auch die entsprechenden Kennzahlen berechnen. In der Geldflussrechnung kann die SF Feuerwehr ebenfalls separat dargestellt werden. In diesem Fall sind die Abschlussbuchungen über die Sachgruppen 9010/9011 vorzunehmen. Erfolgt keine separate Auswertung wird der Ausgleich in den Sachgruppen 3510/4510 verbucht.

Entsteht der SF ein Vorschuss, gelten die Bestimmungen analog dem Allgemeinen Haushalt. Das heisst, ein Vorschuss muss innert 8 Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung durch Ertragsüberschüsse gedeckt werden. Das Jahr der erstmaligen Bilanzierung eines Vorschusses ist im Eigenkapitalnachweis zu nennen (**Art. 32e Abs. 2 Bst. a FHDV**).

2.7.1.4.6 Spezialfinanzierung „Übertragung Verwaltungsvermögen“ nach Art. 85a GV

Bei der Übertragung von Verwaltungsvermögen an eine selbständige Trägerschaft öffentlicher Aufgaben ist eine SF "Übertragung Verwaltungsvermögen" zu führen, wenn die Übertragung zu einem höheren Wert als dem Buchwert erfolgt (Aufwertung).

Seit der Einführung von HRM2 gilt die Bestimmung, wonach diese SF nach 5 Jahren innerhalb von 16 Jahren linear aufgelöst werden muss. Für den Fristbeginn ist das Jahr der Einlage massgebend (nicht das Jahr der Einführung von HRM2).

Entnahmen dürfen nur in folgenden Fällen getätigt werden:

- ganze oder teilweise Rücknahme der Aufgabe durch die Gemeinde
- Verkauf oder Teilverkauf der Beteiligung
- Deckung von Wertverminderungen auf dem entsprechenden Verwaltungsvermögen

Bei den gebührenfinanzierten Aufgaben nach übergeordnetem Recht (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfall) ist zu beachten, dass Entnahmen aus der SF den Gebührenpflichtigen zugutekommen müssen.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.7.1.4.7 SF Mehrwertabschöpfung „altrechtlich“

Die „altrechtlichen“ SF Mehrwertabschöpfungen wurden aus vertraglich vereinbarten Beiträgen gebildet. Die Mittel können als Beiträge Dritter an Investitionen angerechnet werden[51]. Die Investition wird somit netto aktiviert. Die SF Mehrwertabschöpfung «altrechtlich» ist in der Sachgruppe 293 zu bilanzieren. Einlagen und Entnahmen sind in der Erfolgsrechnung in den Sachgruppen 3893/4893 zu buchen.

2.7.1.4.8 SF Mehrwertabgabe «neurechtlich»

Die SF Mehrwertabgabe ist eine SF nach Art. 142ff BauG. Anders als bei den Mehrwertabschöpfungen «altrechtlich» können die Abgaben nicht als Beiträge Dritter an Investitionen angerechnet werden. Für die SF Mehrwertabgabe «neurechtlich» gelten die gleichen Bestimmungen wie für SF Vorfinanzierungen (vgl. Kapitel 2.7.1.3.3, **Art. 88a GV**). Die Entnahmen aus der SF richten sich nach den Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung (BauG, RPG).

2.7.1.4.9 Fonds im Fremdkapital

Als einziger Fonds im Fremdkapital wurden bis 31.12.2019 die Schutzraumersatzabgaben bilanziert (SG 2091). Per 1.1.2020 wurden die Bestände vollumfänglich an den Kanton überwiesen und der Fonds in der Bilanz der Gemeinde aufgelöst. Somit sind in den Gemeinden keine Fonds im Fremdkapital in der Sachgruppe 2091 mehr bilanziert.

2.7.1.5 Darstellung der SF im Kontenrahmen HRM2 und Auswertungen

2.7.1.5.1 Kontierung und Flussdiagramm

Spezialfinanzierungen und SF Vorfinanzierungen werden im Eigenkapital bilanziert (Sachgruppe 29). Ein allfälliger Vorschuss wird als negativer Wert im Eigenkapital dargestellt.

Spezialfinanzierung mit Vorfinanzierungscharakter (bspw. SF Werterhalt Wasserversorgung/Abwasserentsorgung, SF Liegenschaftsunterhalt) werden in der Sachgruppe 293 erfasst.

Für die zweiseitigen gebührenfinanzierten SF nach übergeordnetem Recht sind folgende Kontierungen zwingend vorgegeben (vgl. auch **Anhang 1 – 4 FHDV**):

- SF Wasserversorgung SG 29001
- SF Abwasserentsorgung SG 29002
- SF Abfall SG 29003

Für die SF Elektrizität, welche auf einem Gemeindereglement basiert, erfolgt die Bilanzierung auf:

- SF Elektrizität SG 29004

Für die Verbuchung gelten generell folgende Vorgaben (vgl. **Art. 18 FHDV**):

Zweiseitige gebührenfinanzierte SF nach übergeordnetem Recht (SF Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfall), **Sachgruppe 2900**	Verbuchung des Aufwand-, resp. Ertragsüberschusses in der **Sachgruppe 901**.
Zweiseitige SF nach Gemeindereglement, **Sachgruppe 2900**	Wahlweise Verbuchung des Aufwand-, resp. Ertragsüberschusses in der **Sachgruppe 901**,

[51] Vgl. dazu BSIG 1/170.111/13.6 vom 8.6.2015.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

	oder Einlage/Entnahme in den **Sachgruppen 3510/4510**.
SF Vorfinanzierung Werterhalt Wasserversorgung und Werterhalt Abwasserentsorgung, **Sachgruppe 2930**	Einlagen und Entnahmen in den **Sachgruppen 3510/4510**.
Übrige SF Vorfinanzierungen nach Gemeindereglement, **Sachgruppe 2930**	Einlagen und entnahmen in den **Sachgruppen 3893/4893**

Das nachfolgende Flussdiagramm "Spezialfinanzierungen" zeigt gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen die verschiedenen SF sowie deren Verbuchung.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

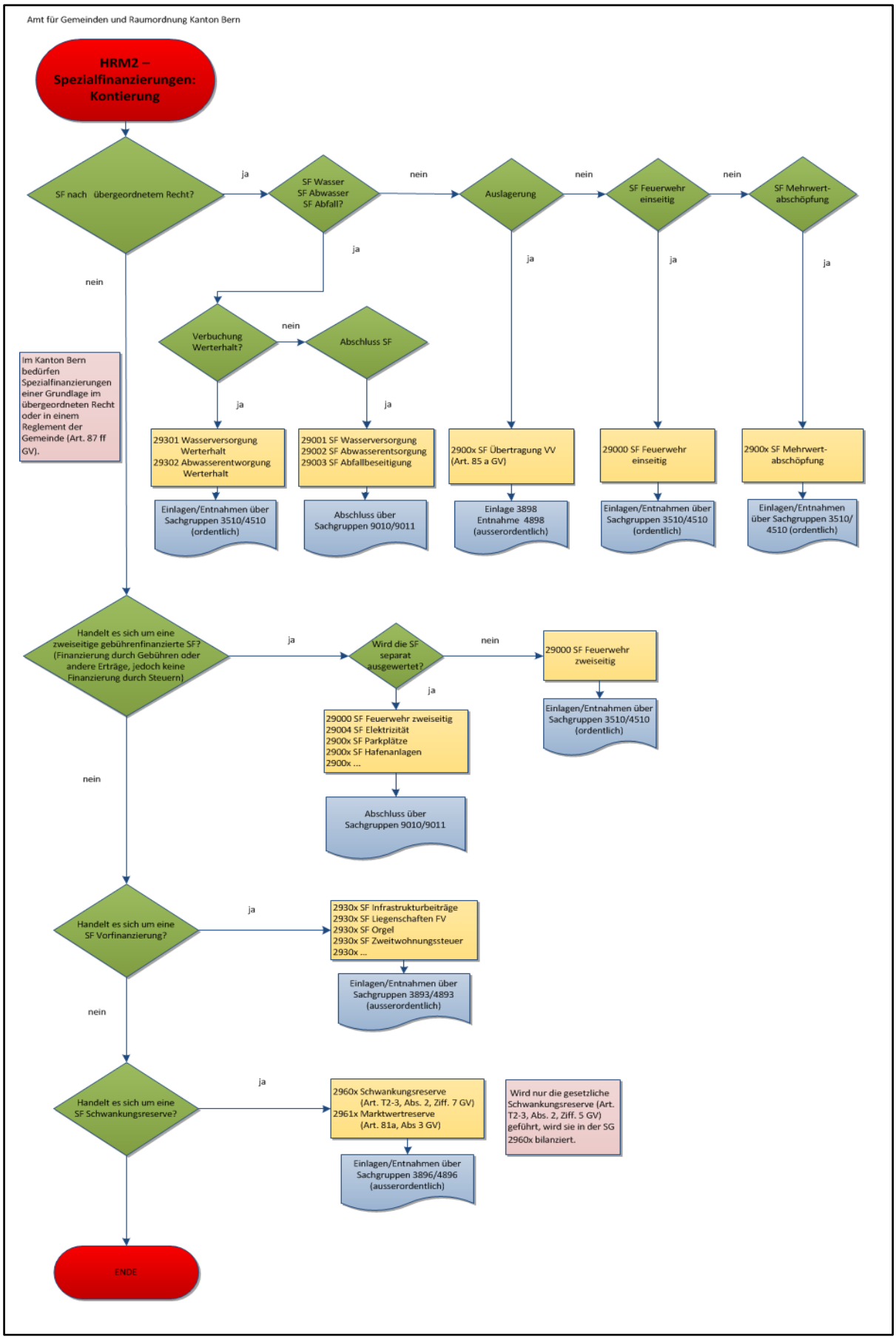

Spezialfinanzierungen für Gemeinden im Kanton Bern mit Verbuchungsangaben

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.7.1.5.2 Interne Verrechnungen

Bei der internen Verrechnung gilt es zu unterscheiden, ob die Verrechnung

a) innerhalb des allgemeinen Haushalts oder
b) zwischen den **separat dargestellten gebührenfinanzierten zweiseitigen SF** und dem allgemeinen Haushalt

erfolgt.

Damit die internen Verrechnungen zwischen den zweiseitigen gebührenfinanzierten SF und dem Allgemeinen Haushalt in der Erfolgsrechnung korrekt ausgewiesen werden, müssen diese über Transferaufwand/-ertrag (3612/4612) verbucht werden. Die interne Verrechnung der Aktiv-/Passivzinsen der Verpflichtung bzw. des Vorschusses gegenüber der SF erfolgt über die SG 3409/4409 (nähere Ausführungen zu den internen Verrechnungen vgl. Kap. 2.6.3.2).

2.7.1.5.3 Anschlussgebühren

Anschlussgebühren werden in der Erfolgsrechnung (SG 4240) vereinnahmt. Bei den SF Wasserversorgung und Abwasserentsorgung werden die Anschlussgebühren in der SG 4240.**5**x verbucht und anschliessend der SF Werterhalt gutgeschrieben. Die Anrechnung an die Einlage in die SF Werterhalt ist möglich (vgl. Kap. 2.7.1.3.1).

2.7.1.5.4 Auswertungen

Für die separat auszuwertenden **gebührenfinanzierten zweiseitigen SF** sind nebst dem **gestuften Erfolgsausweis** die vorgegebenen **Kennzahlen** zu berechnen. Für allfällige weitere separat ausgewertete zweiseitige gebührenfinanzierte SF (Bsp. SF Parkplatz, SF Feuerwehr, SF Elektrizität usw.) werden ebenfalls der gestufte Erfolgsausweis sowie Kennzahlen berechnet und in der Jahresrechnung ausgewiesen. Die Auswertung dieser SF in der Geldflussrechnung ist nicht vorgeschrieben, wird jedoch vom AGR empfohlen.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.7.2 Gebühren

GV	Grundlagen für Gebühren	**Art. 89** [1] Die Gemeinde legt die Grundsätze für die Erhebung und Berechnung von Gebühren in einem Erlass fest. [2] Soweit ein Reglement erforderlich ist, bestimmt dieses mindestens *a* die gebührenpflichtigen Tätigkeiten und Leistungen, *b* den Kreis der zahlungspflichtigen Personen und *c* die Grundzüge der Gebührenbemessung.
	Leistungen in Konkurrenz zu Privaten	**Art. 90** [1] Leistungen der Gemeinde, welche diese in Konkurrenz zu Privaten erbringt, müssen mindestens zu kostendeckenden Preisen am Markt angeboten werden. [2] Ausnahmen bedürfen einer Grundlage in einem Reglement.

Das Thema Gebühren wird in dieser Arbeitshilfe nur sehr rudimentär behandelt. Weiterführende Erläuterungen sind in der entsprechenden juristischen Literatur zu finden.

2.7.2.1 Besonderheit und Abgrenzung

Die Gebühr ist das Entgelt für eine bestimmte, von der abgabepflichtigen Person veranlasste Amtshandlung oder für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung. Sie soll die Kosten, welche dem Gemeinwesen durch die Amtshandlung oder Benutzung entstanden sind, ganz oder teilweise decken.

Schematisch lassen sich die Gebühren wie folgt innerhalb der öffentlichen Abgaben darstellen:

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

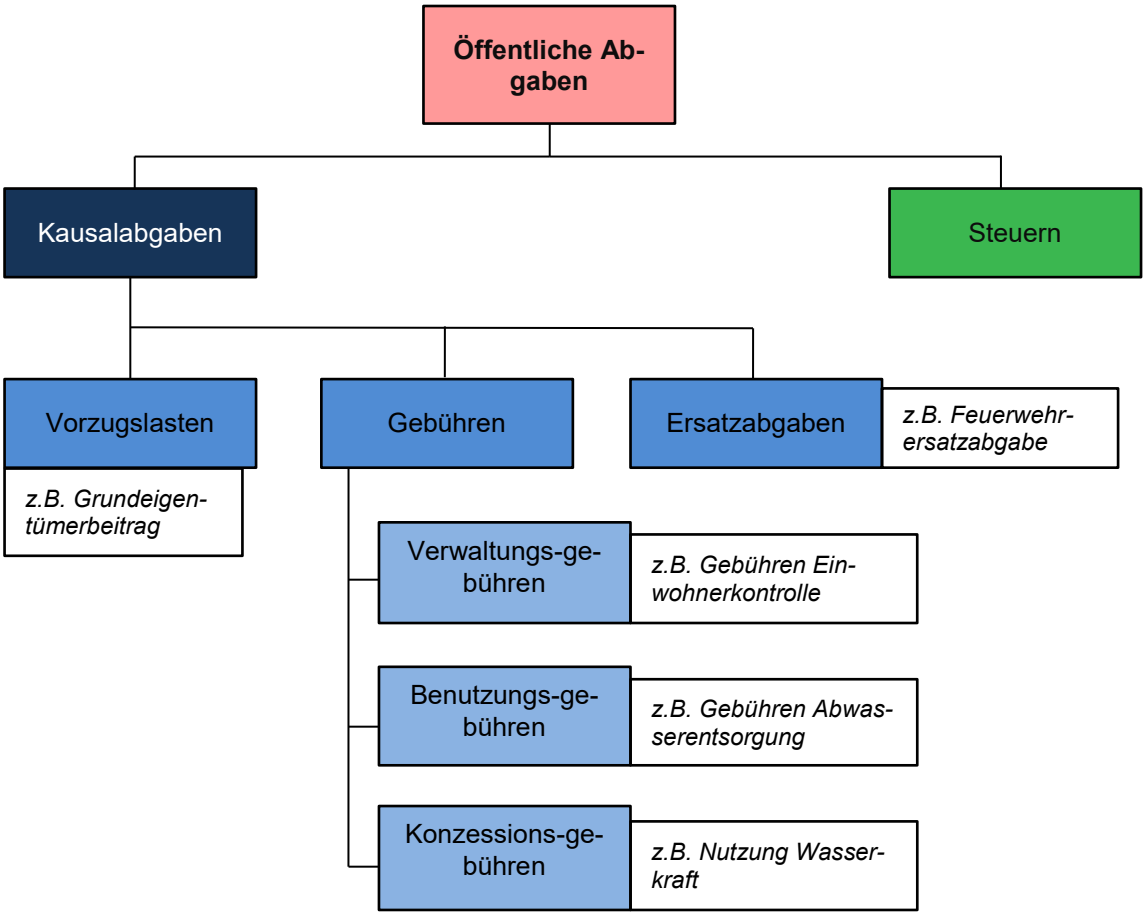

Im Gebührenbereich gelten verschiedene Prinzipien:

Kostendeckungsprinzip	Nach diesem Prinzip soll der Ertrag der Gebühren die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht übersteigen. Das Kostendeckungsprinzip begrenzt die Gebühren insgesamt in ihrer Höhe. Das Kostendeckungsprinzip allein verlangt keine kostendeckenden Gebühren. Es besagt nur, dass die Einnahmen aus den Gebühren nicht höher sein dürfen als die Gesamtkosten des entsprechenden Verwaltungszweiges.
Äquivalenzprinzip	Nach dem Äquivalenzprinzip darf eine Abgabe nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der staatlichen Leistung stehen. Zudem soll sich demnach die Abgabe in vernünftigen Grenzen zum Aufwand bewegen und lässt gewisse Pauschalierungen zu.
Verursacherprinzip	Die Verursachenden von Gebühren sollen nach Möglichkeit für die gesamten für den betreffenden Verwaltungszweig entstehenden Kosten aufkommen. Verursachergerecht sind die Gebühren, wenn sie im Einzelfall berücksichtigen, in welchem Ausmass jemand die angebotene Dienstleistung in Anspruch nimmt.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.7.2.2 Grundlagen für Gebühren

Die Grundlagen für die Gebühren werden in **Art. 89 GV** festgelegt. Die vom Bundesgericht formulierten Anforderungen an die Erhebung von Gebühren lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Kanzlei- und Kontrollgebühren:

Kanzlei- und Kontrollgebühren, als Sonderform der Verwaltungsgebühren, erfordern eine Grundlage in einer Verordnung des Gemeinderates. Die Verordnung bestimmt den Preis für die Dienstleistung, der von der bestellenden Person zu bezahlen ist. Dabei handelt es sich um Gebühren für wenig anspruchs- oder verantwortungsvolle Dienstleistungen (z.B. Beglaubigungen, Verlängerung von Ausweisschriften, Fotokopien), die in der Regel einen bescheidenen Betrag (ca. CHF 25.00 bis 30.00) nicht überschreiten.

Andere Gebühren:

Andere Gebühren, wie Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren oder Konzessionsgebühren, erfordern grundsätzlich eine Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn. Ein Gemeindereglement genügt diesem Erfordernis. Das Gemeindereglement hat mindestens den Kreis der Abgabepflichtigen sowie Gegenstand und Bemessungsgrundlage der Abgabe festzuhalten. Die detaillierte Ausgestaltung kann in diesem Rahmen der Exekutive überlassen werden.

Ausnahmen:

Weniger streng ist die oben umschriebene Anforderung dort, wo die betroffenen Personen sowie Bürger und Bürgerinnen die Gesetzmässigkeit der Gebühr anhand verfassungsmässiger Grundsätze wie des Kostendeckungs- oder Äquivalenzprinzips überprüfen können.

Beispiele von Gebühren:

- *Verwaltungsgebühren (z.B. Bewilligungsgebühr);*
- *Kanzlei- und Kontrollgebühren, als Sonderform der Verwaltungsgebühren (z.B. Gebühren für die Verlängerung von Ausweisschriften, für Beglaubigungen, für die Erteilung von Auskünften oder Bestätigungen);*
- *Benutzungsgebühren (z.B. Wasseranschlussgebühren, Gebühren für Stromlieferungen eines gemeindeeigenen Elektrizitätswerks, Eintrittsgeld für eine kommunale Badeanstalt);*
- *Konzessions-/Monopolgebühren (z.B. Gebühr für den dauernden Standplatz auf öffentlichem Grund, Marktgebühren, usw.).*

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.7.3 Mehrwertsteuer

GV	Mehrwertsteuer	**Art. 91** [1] Unterliegen von den Gemeinden vereinnahmte Entgelte der Mehrwertsteuer, ist diese zusätzlich zu den erhobenen Gebühren, Beiträgen oder sonstigen Abgaben geschuldet, soweit die Gemeinden keine eigene Regelung treffen.

2.7.3.1 Grundlagen/Unterlagen

- Mehrwertsteuergesetz (MWSTG), SR 641.20
- Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV), SR 641.201
- **Branchenbroschüre Nr. 19** (www.estv.admin.ch > Mehrwertsteuer Abgabe RTV > Fachinformationen MWST > Publikationen
- **MWST App:** Die Hauptabteilung Mehrwertsteuer stellt den Steuerpflichtigen eine einfache und schlichte „App“ (iOS und Android) zur Verfügung. Mit dieser Applikation können sämtliche Mehrwertsteuer-Infos und Mehrwertsteuer-Branchen-Infos heruntergeladen werden (www.estv.admin.ch > Mehrwertsteuer Abgabe RTV > Dienstleistungen MWST > MWST App).

Spezifische Fragen über die Steuerpflicht sind an die Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer zu richten.

2.7.3.2 Steuersubjekte

Steuersubjekte der Gemeinwesen sind die **autonomen** Dienststellen von Bund, Kantonen und Gemeinden (auch rechtlich unselbstständige Anstalten wie Gemeindewerke, städtische Verkehrsbetriebe, industrielle Betriebe) und die übrigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

„Was eine autonome Dienststelle ist, wird im Gesetz nicht weiter umschrieben. Die Unterteilung eines Gemeinwesens in Dienststellen richtet sich nach der Gliederung des finanziellen Rechnungswesens (Finanzbuchhaltung), soweit dieses den organisatorischen und funktionalen Aufgaben des Gemeinwesens entspricht (**Art. 12 MWSTV**). Dabei kann auf die funktionale, die institutionelle oder eine andere Gliederung abgestellt werden.“[52]

Daraus kann gefolgert werden, dass die gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfall und Elektrizität) als eigene Dienststellen im Sinne der Steuergesetzgebung gelten.

2.7.3.3 Steuerobjekte

Gemeinwesen erbringen in der Regel sowohl unternehmerische, der Steuer unterliegende und von der Steuer ausgenommene Leistungen, als auch hoheitliche und damit nicht unternehmerische Leistungen.

[52] Aus Branchenbroschüre Nr. 19, Pt. 2.2.1.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

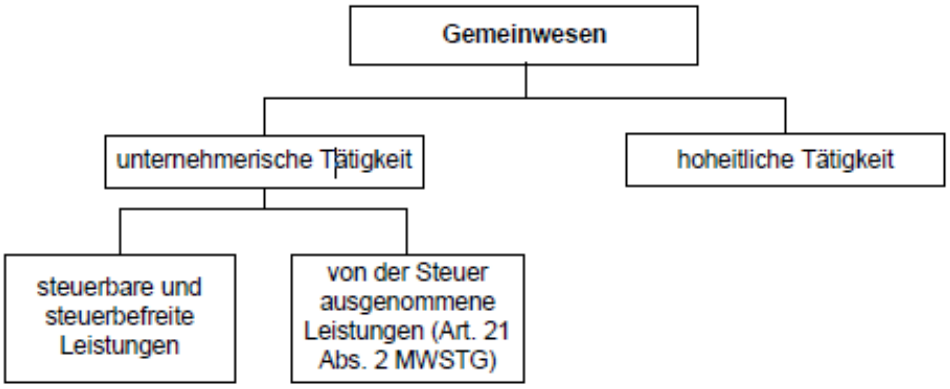

(Grafik aus Branchenbroschüre Nr. 19, 1 Steuerobjekt)

2.7.3.4 Steuerpflicht

Gemeinwesen, autonome Dienststellen und übrige Einrichtungen des öffentlichen Rechts werden für steuerbare Leistungen steuerpflichtig, wenn

- der Jahresumsatz aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen mehr als 100‘000 Franken beträgt. Der Umsatz bemisst sich nach den vereinbarten Entgelten ohne Steuer.

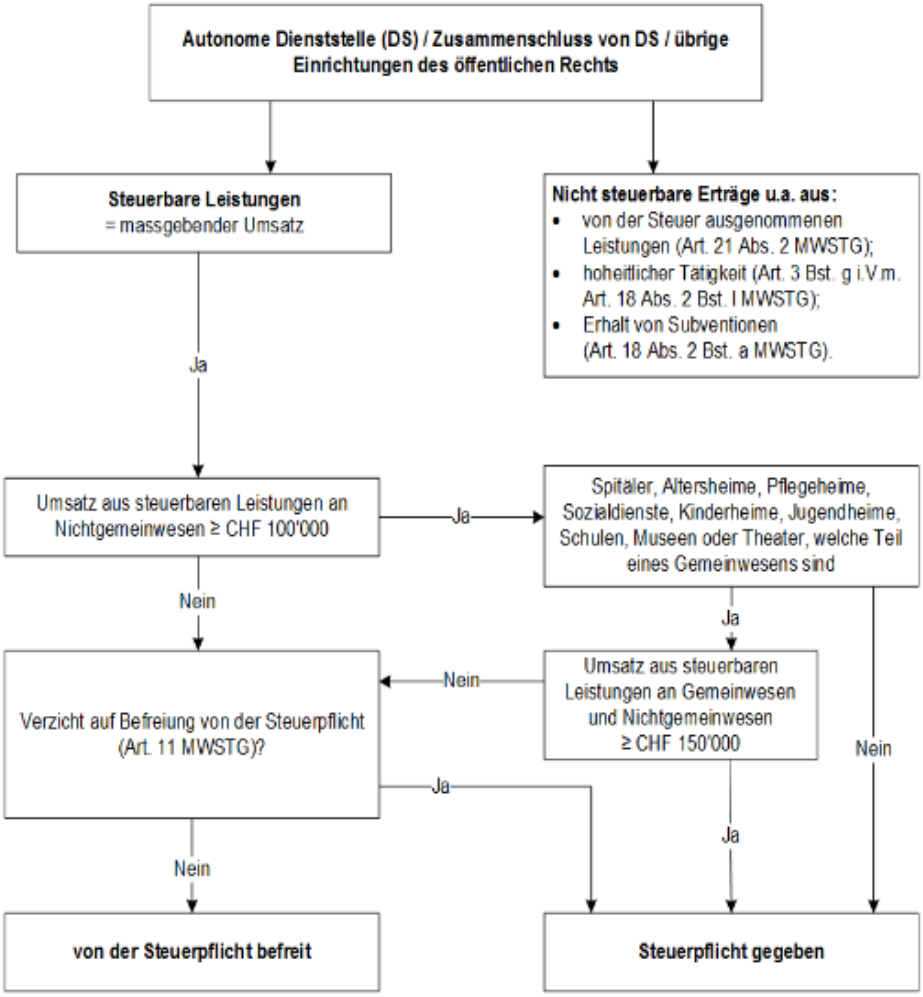

(Grafik aus Branchenbroschüre Nr. 19, Kap. 4 Abklärung der Steuerpflicht)

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Von der Steuer ausgenommen sind (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 MWSTG [641.20]) Leistungen

a. zwischen den Organisationseinheiten des gleichen Gemeinwesens

b. zwischen privat- oder öffentlich-rechtlichen Gesellschaften, an denen ausschliesslich Gemeinwesen beteiligt sind, und den an der Gesellschaft beteiligten Gemeinwesen und deren Organisationseinheiten.

c. zwischen Anstalten oder Stiftungen, die ausschliesslich von Gemeinwesen gegründet wurden, und den an der Gründung beteiligten Gemeinwesen und deren Organisationseinheiten;

und das Zurverfügungstellen von Personal durch Gemeinwesen an andere Gemeinwesen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28bis MWSTG [641.20])

In Art. 21 Abs. 6 MWSTG folgt die Beschreibung, was unter einer „Organisationseinheit“ im Sinne des MWSTG verstanden wird.

Organisationseinheiten eines Gemeinwesens nach Abs. 2 Ziffer 28 sind dessen Dienststellen, dessen privat- oder öffentlich-rechtlichen Gesellschaften, sofern weder andere Gemeinwesen noch andere Dritte daran beteiligt sind, sowie dessen Anstalten und Stiftungen, sofern das Gemeinwesen sie ohne Beteiligung anderer Gemeinwesen oder anderer Dritter gegründet hat.

Ist die Steuerpflicht gegeben, ist über die Homepage der Eidg. Steuerverwaltung (https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/dienstleistungen/formulare-online/anmeldung-bei-der-mwst/anmeldung-bei-der-mwst.html) die Anmeldung vorzunehmen.

2.7.3.5 Vorsteuerkürzung

Mittelflüsse, die laut **Art. 18 Abs. 2 MWSTG** nicht als Entgelte gelten, führen unter Vorbehalt von **Art. 33 Abs. 2 MWSTG** zu einer Kürzung des Vorsteuerabzugs.

Die steuerpflichtige Körperschaft hat ihren Vorsteuerabzug verhältnismässig zu kürzen, wenn sie Gelder nach **Art. 18 Abs. 2 Bst. a – c MWSTG** erhält:

Darunter fallen:

- Subventionen und andere öffentliche Beiträge
- Gelder, die Kur- und Verkehrsvereine ausschliesslich aus öffentlich-rechtlichen Tourismusabgaben erhalten
- Beiträge aus kantonalen Wasser-, Abwasser- und Abfallfonds an Entsorgungsanstalten oder Wasserwerke

2.7.3.6 Abrechnungsmethoden

2.7.3.6.1 Vereinbarte Entgelte

Die MWST wird **grundsätzlich** nach vereinbarten Entgelten abgerechnet (**Art. 39 Abs. 1 MWSTG**). Es ist der Umsatz aus Lieferungen und Dienstleistungen in jener Abrechnungsperiode, in der die Rechnungsstellung erfolgt, zu deklarieren. Die Rechnungsstellung erfolgt spätestens drei Monate nach der Erbringung der Leistung.

2.7.3.6.2 Vereinnahmte Entgelte

Die ESTV gestattet **auf Antrag hin**, die MWST nach vereinnahmten Entgelten abzurechnen (**Art. 39 Abs. 2 MWSTG**). Die ESTV kann Steuerpflichtige in bestimmten Fällen verpflichten, nach dieser

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Methode abzurechnen (**Art. 39 Abs. 4 MWSTG**). Die Abrechnung erfolgt nach den effektiven Einzahlungen/Auszahlungen.

2.7.3.7 Konten

Es werden die folgenden Bilanzkonten benötigt:

Aktivkonto (Vorsteuer)	Passivkonto (Umsatzsteuer)
10192.0x Allgemeiner Haushalt	20022.0x Allgemeiner Haushalt
10192.1x Wasserversorgung 10192.1x Wasserversorgung (IR)	20022.1x Wasserversorgung
10192.2x Abwasserentsorgung 10192.2x Abwasserentsorgung (IR)	20022.2x Abwasserentsorgung
10192.3x Abfall 10192.3x Abfall (IR)	20022.3x Abfall
10192.4x Elektrizität 10192.4x Elektrizität (IR)	20022.4x Elektrizität

Da auf dem Mehrwertsteuerformular die Vorsteuern

- auf **Material- und Dienstleistungsaufwand** und
- auf **Investitionen und übrigem Betriebsaufwand**

separat anzugeben sind, empfiehlt es sich bei den Vorsteuerkonten die Unterscheidung mit Unterkonten vorzunehmen.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.7.4 Finanzausgleich

2.7.4.1 Weitere Grundlagen

- Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG), BSG 631.1
- Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV), BSG 631.111
- Sämtliche Informationen zu FILAG können unter www.fin.be.ch unter dem Register „Finanzen“ und dem Titel „Finanz- und Lastenausgleich“ herunter geladen werden
- Kontierung Finanz- und Lastenausgleich unter www.be.ch/hrm2 (HRM2 Praxishilfen)

Spezifische Fragen im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich sind an die Finanzverwaltung, Abteilung Finanzausgleich (FA), Herrengasse 22, 3011 Bern (Tel. 031 633 48 11) zu richten.

2.7.4.2 Ziel/Zweck

Mit dem Finanzausgleich soll die Steuerkraft der Einwohnergemeinden ausgeglichen und ausgewogene Verhältnisse der Steuerbelastung angestrebt werden.

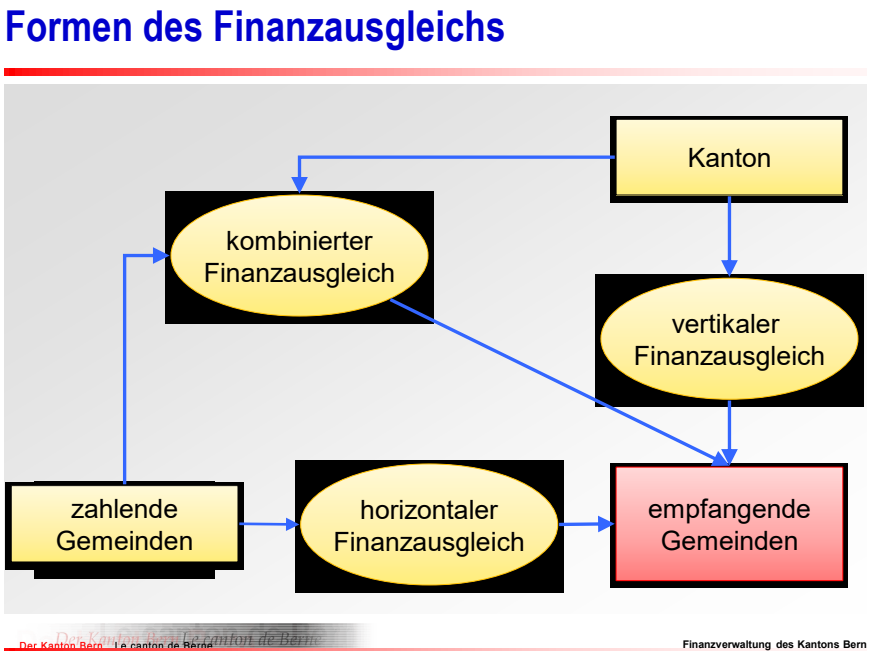

(Quelle: Finanzverwaltung Kanton Bern, Abteilung Finanzausgleich)

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.7.4.3 Schwerpunkte

Das FILAG beinhaltet die folgenden vier Schwerpunkte:

(Quelle: Skript der Finanzverwaltung des Kantons Bern, Abteilung Finanzausgleich zum Diplomlehrgang Finanzverwalter/Finanzverwalterin, Seite 10)

1. Säule – Finanzausgleich

(Link v. 23.2.16: http://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/finanz-_und_lastenausgleich/instrumente/erste_saeule.html)

Die Basis für die Berechnung des Finanzausgleichs bildet der harmonisierte Steuerertrag der Gemeinden, welcher sich aus den harmonisierten ordentlichen Steuern und den harmonisierten Liegenschaftssteuern zusammensetzt. Mit der Harmonisierung werden die Steuererträge der einzelnen Gemeinden untereinander vergleichbar.

Mit der Indexierung des harmonisierten Steuerertrages pro Kopf wird dieser zum harmonisierten Steuerertragsindex HEI. Gemeinden mit einem HEI >100 sind im Disparitätenabbau Nettozahler; Gemeinden mit einem HEI <100 sind Nettoempfänger.

Mit dem horizontalen Finanzausgleich werden Steuerkraftunterschiede der Gemeinden verringert (Disparitätenabbau).

Ausserordentlich finanzschwache Gemeinden erhalten eine zusätzliche Hilfe in Form der Mindestausstattung. Damit sollen diese ein Grundangebot an öffentlichen Gütern und Dienstleistungen bereitstellen können. Die Finanzierung der Mindestausstattung erfolgt durch den Kanton.

2. Säule – Massnahmen für besonders belastete Gemeinden

(Link v. 23.2.16: http://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/finanz-_und_lastenausgleich/instrumente/zweite_saeule.html)

In den Genuss dieser Massnahmen kommen

- Gemeinden mit Zentrumsfunktionen
- Gemeinden mit übermässigen geografisch-topografischen Lasten
- Gemeinden mit sozio-demografischen Lasten

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Zentrumsfunktionen (**Art. 13 ff FILAG**)
Die Zentrumslasten der Städte Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal werden bei der Berechnung des Finanzausgleichs (Disparitätenabbau) wie folgt berücksichtigt:

Die nach Abzug der pauschalen Abgeltung verbleibenden Zentrumslasten werden bei der Berechnung des harmonisierten ordentlichen Steuerertrags vom Gesamtertrag der ordentlichen Gemeindesteuern in Abzug gebracht. Einen pauschalen Zuschuss an die Zentrumslasten, der durch den Kanton finanziert wird, erhalten die Gemeinden Bern, Biel und Thun.

Geografisch-topografische Lasten (**Art. 18 ff FILAG**)
Erwachsen einer Gemeinde infolge ihrer geografischen Lage oder aufgrund struktureller Umstände Nachteile, setzt FILAG zu deren Entlastung die zwei folgenden Zuschüsse ein:

1. Zuschuss Fläche (**Art. 12 Abs. 1 FILAV**)
2. Zuschuss Strassenlänge (**Art. 13 Abs. 1 FILAV**)

Sozio-demografische Lasten (**Art. 21a ff FILAG**)
Gemeinden, die wegen ihrer sozio-demografischen Bevölkerungsstruktur stark belastet sind, erhalten zur Abfederung jährlich einen Zuschuss.

3. Säule – Verbundaufgaben
(Link v. 23.2.16: http://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/finanz-_und_lastenausgleich/instrumente/dritte_saeule.html)

Über die verschiedenen Lastenausgleichssysteme werden Aufgaben mit einem ausgeprägten Verbundcharakter vom Kanton und den Gemeinden gemeinsam finanziert (**Art. 24 ff FILAG**). Diese sind:

- **Lastenausgleich Lehrpersonengehälter Volksschule**

Verteilungsschlüssel	30% Gemeinden 70% Kanton
Verteilungskriterien	gemäss FILAG und FILAV

- **Lastenausgleich Sozialhilfe**

Verteilungsschlüssel	30% Gemeinden 70% Kanton
Verteilungskriterien	Wohnbevölkerung

- **Lastenausgleich Sozialversicherung EL**

Verteilungsschlüssel	50% Gemeinden 50% Kanton
Verteilungskriterien	Wohnbevölkerung

- **Lastenausgleich Öffentlicher Verkehr**

Verteilungsschlüssel	33% Gemeinden 67% Kanton
Verteilungskriterien	67% Fahrplan-Angebot (ÖV-Punkte) 33% Wohnbevölkerung

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

- **Lastenausgleich Familienzulagen für Nichterwerbstätige**

Verteilungsschlüssel	50% Gemeinden 50% Kanton
Verteilungskriterien	Wohnbevölkerung

- **Lastenausgleich neue Aufgabenteilung (Kompensation Lastenverschiebungen Kanton – Gemeinden)**

Verteilungsschlüssel	Lastenverschiebung Saldo; Kanton oder Gemeinden
Verteilungskriterien	Wohnbevölkerung

4. Säule – Gemeindestrukturen, Gemeindereformen
Mit FILAG sollen einerseits die teilweise gewollten strukturerhaltenden Wirkungen (bspw. Verhinderung der Abwanderung aus Berggebieten) aufrechterhalten und andererseits die Gemeindefusionen gefördert werden.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.7.5 Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

2.7.5.1 Gesetzliche Grundlagen

GV	Anwendungsbereich	**Art. 115** [1] Für Gemeinden, die ihre Verwaltung ganz oder teilweise nach wirkungsorientierten Steuerungsmodellen führen, sind die Bestimmungen dieses Abschnittes anwendbar. [2] Soweit dieser Abschnitt keine Abweichungen vorsieht, gelten die Bestimmungen über den Finanzhaushalt. Insbesondere sind die Finanzbuchhaltung und die Jahresrechnung nach dem anwendbaren Rechnungslegungsmodell zu führen bzw. zu erstellen. [3] Abweichungen von den Bestimmungen über den Finanzhaushalt, die für die Einführung von wirkungsorientierten Steuerungsmodellen erforderlich sind, bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung. **Art. 116** [1] Die Bewilligung gemäss Artikel 115 Absatz 3 wird erteilt, wenn die Gemeinde nachweist, dass sie die Voraussetzungen geschaffen hat, um die Gemeinde nach den Vorschriften der Artikel 117 bis 121 wirkungsorientiert zu führen. [2] Die Direktion für Inneres und Justiz legt den Mindestinhalt dieses Nachweises und das Verfahren fest.
	Wirkungs- und leistungsorientierte Führung	**Art. 117** [1]Die kommunalen Aufgaben werden als Produkte umschrieben. Mehrere Produkte können zu einer Produktegruppe zusammengefasst werden. [2] Für Produkte oder Produktegruppen werden Wirkungs- oder Leistungsziele festgelegt. [3] Die Führung der Verwaltung oder die Beauftragung von Dritten erfolgt mittels Leistungsvereinbarungen.
	Globalbudget	**Art. 118** [1] Das Globalbudget stellt die Ausgabenbewilligung in Form eines Budget- oder Verpflichtungskredites dar. Es enthält den Saldo von Aufwand und Ertrag oder Kosten und Erlös für ein Produkt, eine Produktegruppe oder für alle Produktegruppen einer Organisationseinheit. [2] Die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament beschliessen das Globalbudget und, soweit das Reglement dies vorsieht, die Wirkungs- oder Leistungsziele. [3] Dem beschlussfassenden Organ sind die voraussichtlichen Bruttoaufwendungen und -erträge oder Bruttokosten und -erlöse sowie die Wirkungs- und Leistungsziele zur Kenntnis zu bringen.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

		[4] Die Gemeinde bestimmt für jedes Produkt, jede Produktegruppe oder für alle Produktegruppen einer Organisationseinheit, wie Beträge der einzelnen Konten innerhalb des Globalbudgets verschoben werden können. Mit Reglement kann die Kreditübertragung auf das neue Finanzhaushaltsjahr vorgesehen werden.
	Controlling	**Art. 119** [1] Die Gemeinde stellt mittels Controlling sicher, dass Leistung, Wirkung sowie Aufwendungen und Erträge oder Kosten und Erlöse erfasst und beurteilt werden. Die Erkenntnisse sind den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament zur Kenntnis zu bringen.
	Ergebnisprüfung	**Art. 121** [1] Die Gemeinde setzt ein Organ ein, das die Ergebnisse der Leistungs- und Wirkungsmessungen überprüft. [2] Sie kann diese Aufgabe dem Rechnungsprüfungsorgan übertragen.

FHDV	Grundsatz	**Art. 47** [1] Die Gemeinden reichen das Gesuch um Bewilligung von Abweichungen von den Bestimmungen über den Finanzhaushalt bis am 1. Mai des Vorjahres bei der Abteilung Gemeinden des AGR ein. [2] Das AGR prüft das Gesuch innert 60 Tagen seit vollständiger Gesuchseinreichung. Es eröffnet den Entscheid mit einer Verfügung. [3] Die Bewilligung kann befristet werden. [4] Sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die ordnungsgemässe Durchführung des wirkungsorientierten Steuerungsmodells nicht mehr gewährleistet sind.
	Inhalt des Gesuchs	**Art. 48** [1] Die Gemeinden beschreiben in ihrem Gesuch *a* das Projekt, dessen Umfang, Organisation und zeitlicher Ablauf, *b* die Produkte, die sie mit dem wirkungsorientierten Steuerungsmodell anbieten wollen, *c* die Indikatoren und Standards, mit welchen die Qualität und die Quantität der Wirkungen und Leistungen gemessen werden, *d* das Konzept, wie die Aufwendungen bzw. Kosten und die Erträge bzw. Erlöse der einzelnen Produkte erfasst werden, *e* das Controlling-Konzept, *f* das Verfahren zur Prüfung der Ergebnisse, *g* die Informationsgrundsätze.
	Produkte	**Art. 49** [1] Ein Produkt muss die folgenden Kriterien erfüllen:

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

	a Es deckt den Bedarf von Kundinnen und Kunden ausserhalb der leistungserstellenden Einheit (Dritte, andere Abteilungen der Gemeinde) und wird diesen an gegeben. *b* Die allenfalls in einem Produkt zusammengefassten Leistungen müssen sachlich zusammenhängen. *c* Für das Produkt ist ein Preis berechenbar. 2 Die Wirkungen, die erzielt, und/oder die Leistungen, die erbracht werden sollen, werden messbar beschrieben (Produktedefinition).
Indikatoren	**Art. 50** 1 Die Indikatoren erfüllen die folgenden Anforderungen: *a* Sie messen zentrale Werte bezüglich der Wirkung beziehungsweise der Leistung. *b* Sie sind allgemein gültig und den Bedürfnissen entsprechend genau. *c* Sie sind möglichst einfach und wirtschaftlich erfassbar. *d* Sie müssen rechtzeitig zur Verfügung stehen.
Standards	**Art. 51** 1 Die Standards geben die zu erreichenden Werte vor.
Kosten und Erlöse	**Art. 52** 1 Die Aufwendungen bzw. Kosten, die zur Leistungserbringung notwendig sind, sowie die Erträge bzw. Erlöse müssen ausgewiesen werden. 2 Die Gemeinden zeigen in ihrem Konzept auf, *a* wie die Aufwendungen und Erträge in der Finanzbuchhaltung ermittelt oder *b* wie die Kosten und Erlöse mittels einer Kostenrechnung erfasst werden.
Controlling-Konzept	**Art. 53** 1 Im Controlling-Konzept *a* werden die Ziele des Controllings umschrieben, *b* wird bestimmt dass sich das Controlling auf die Produktedefinitionen (als Plandaten) stützt, *c* wird die Form der Berichterstattung umschrieben, *d* wird festgelegt, in welcher Periodizität Bericht erstattet wird, *e* wird die Einbettung des Controllings in die Gemeindeorganisation dargestellt, *f* wird eine Stelle bestimmt, welche als Controlling-Verantwortliche sicherstellt, dass das System richtig angewendet und gepflegt wird.

2.7.5.2 Was sind wirkungsorientierte Steuerungsmodelle

Die sich immer rascher wandelnden Verhältnisse und Anforderungen der heutigen Zeit fordern das Gemeinwesen heraus. Mit dem wirkungsorientierten Steuerungsmodell, auch New Public Management (NPM) genannt, wurde ein neuer Managementansatz entwickelt mit folgendem Grundprinzip:

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Anstelle der Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel an die einzelnen Aufgaben, steht die **Aufgabe und die Art der Aufgabenerfüllung** entsprechend den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger im Vordergrund. Aufgrund der Definition der Aufgabenerfüllung erfolgt die Zuteilung der dafür notwendigen Mittel. Damit wird die Steuerung von den Mitteln (Input - was) zu den Leistungen (Output - wozu) und deren **Wirkung** verlagert.

Unter Inputsteuerung versteht man die Steuerung durch Vorgabe der Ressourcen oder Kredite und stellt diese jährlich im Budget ein. Output-Steuerung hingegen bedeutet die Steuerung durch klare Vorgaben der Leistungen oder Produkte.

Beispiel:
Statt im Gemeinderat darüber zu diskutieren, ob ein oder zwei Staubsauger im Schulhaus notwendig sind und budgetiert werden müssen, werden Vorgaben über die Reinigung des Schulhauses diskutiert und festgelegt, z.B. dass nach der Benützung der Turnhalle durch die Schule und vor der Benützung durch die Vereine täglich eine Grobreinigung der Halle sowie die Reinigung der Garderoben- und Duschenanlagen erfolgen muss. Dazu werden die notwendigen Mittel bewilligt und der Verantwortliche für die Schulanlagen teilt die Mittel so ein, dass er das vorgegebene Ziel erreicht.

NPM enthält ausdrücklich die Pflicht zur Überprüfung, inwieweit mit den eingesetzten öffentlichen Geldern eine hohe Wirksamkeit erreicht werden kann.

Mit NPM werden die Zuständigkeiten bei der Erfüllung von Gemeindeaufgaben auf drei Ebenen aufgeteilt, wobei jede Ebene umfassende Kompetenzen in ihrem Zuständigkeitsbereich erhält:

- Die **normative Ebene** = **Stimmberechtigte / Parlament**
  Sie bestimmt die grundsätzlichen politischen Ziele und das Leistungsangebot.

- Die **strategische Ebene** = **Gemeinderat**
  Sie bereitet Entscheidungen für die normative Ebene vor, präzisiert das Leistungsangebot und koordiniert und überwacht die Tätigkeiten der Verwaltung.

- Die **operative Ebene** = **Verwaltung**
  Sie setzt die vorgegebenen Ziele um, erbringt die bestellten Leistungen (Produkte) oder gibt diese in Auftrag (Ausführung intern, z.B. Bauverwaltung, oder extern).

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

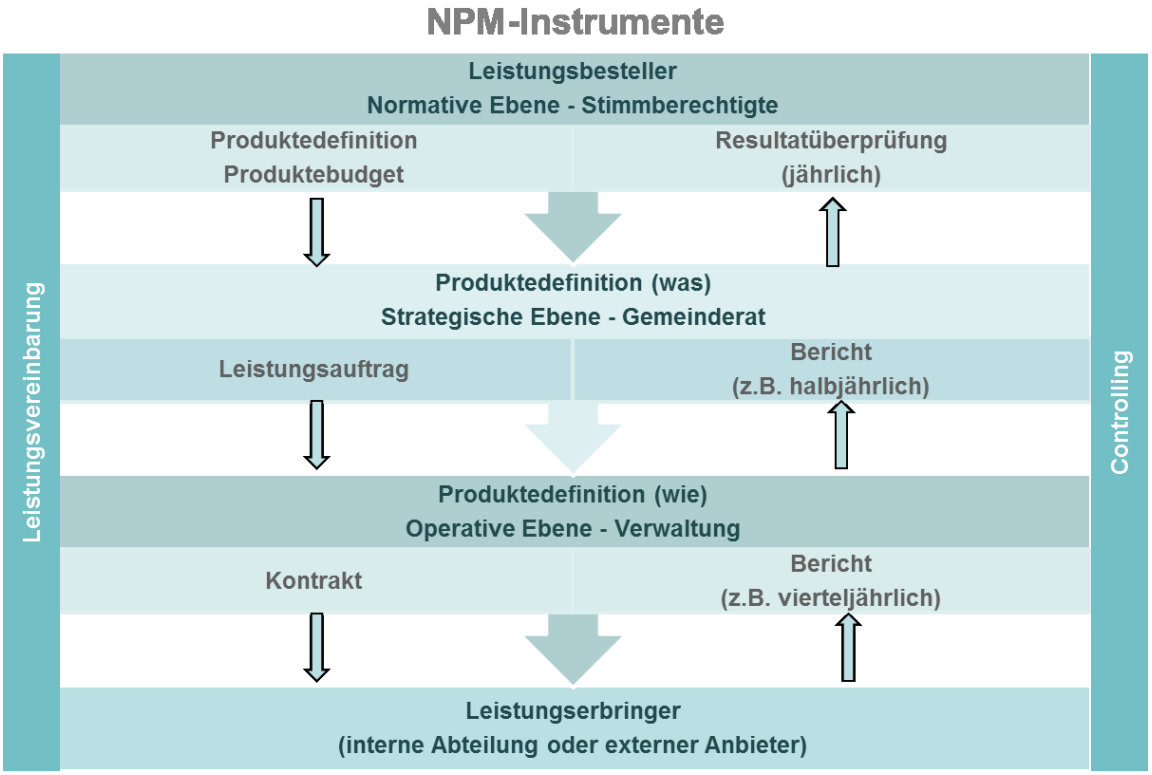

Mit NPM werden allgemeine Grundsätze der Kreditsprechung geändert, indem beispielsweise Budgetkredite auf Folgejahre übertragbar sind. Dafür ist allerdings eine reglementarische Grundlage nötig. Will eine Gemeinde von den allgemeinen Bestimmungen über den Finanzhaushalt abweichen, bedarf es einer Bewilligung des AGR. Damit soll ein möglichst einheitliches Rechnungswesen und eine einheitliche Praxis gewährleitet werden.

Die Finanzbuchhaltung wird auch bei wirkungsorientierten Steuerungsmodellen unverändert nach HRM2 geführt. Zusätzlich zur Finanzbuchhaltung wird anhand einer Kostenrechnung aufgezeigt, welches die vollständigen Kosten der einzelnen Produkte sind. NPM hat den Vorteil, dass es aussagekräftigere Vergleiche mit anderen Anbietern oder anderen Gemeinden zulässt (Benchmarking).

2.7.5.3 Begriffe

Produkte
Kommunale Leistungen werden als Produkte oder Produktegruppen (mehrere Produkte) umschrieben. Dabei muss ein Produkt den Bedarf von Kunden decken, die in einem Produkt zusammengefassten Leistungen müssen sachlich zusammenhängen und für das Produkt muss ein Preis berechenbar sein.

Produktedefinition
Die Umschreibung eines Produktes. Die zu erbringenden Leistungen und die zu erzielende Wirkung, werden mittels Indikatoren und Standards beschrieben.

Indikatoren
Sie messen zentrale Werte bezüglich der Wirkung bzw. der Leistung. Sie sollen möglichst einfach und wirtschaftlich erfassbar sein.

Standards
Die Standards geben die zu erreichenden Werte vor.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Produktebudget
Das Produktebudget ist ein **pauschales** Budget. Die Gemeindeversammlung bzw. das Parlament legen nur die Nettokosten/-erlöse der zu erbringenden Leistungen fest. Die Kompetenz der Finanzmittelaufteilung wird der Verwaltungseinheit übertragen. Diese Globalbudgetierung ersetzt die traditionelle detaillierte (kontenweise) Budgetierung und erlaubt, flexibler auf Veränderungen zu reagieren.

Globalbudget
Das Globalbudget stellt die Ausgabenbewilligung in Form eines Budget- oder Verpflichtungskredits dar. Es enthält den Saldo von Aufwand und Ertrag oder Kosten und Erlös für ein Produkt, eine Produktegruppe oder für alle Produktegruppen einer Organisationseinheit.

Ergebnisprüfung
Die Gemeinde setzt für die Ergebnisprüfung ein Organ ein, das die Ergebnisse der Leistung- und Wirkungsmessungen auf ihre Richtigkeit hin überprüft. Zuerst meldet der Gemeinderat den Stimmberechtigten, ob die gesetzten Ziele erreicht wurden. Aufgabe des Ergebnisprüfungsorgans ist es dann, diese Information auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Es handelt sich dabei um eine Systemprüfung, das heisst, es wird geprüft, ob das Controlling sicherstellt, dass die richtigen Daten für die Berichterstattung verwendet werden.

Controlling
Mittels Controlling stellt die Gemeinde sicher, dass Leistung, Wirkung sowie Aufwendungen und Erträge oder Kosten und Erlöse erfasst und beurteilt werden.

Agentur
Eine rechtlich unselbständige Verwaltungseinheit der öffentlichen Verwaltung, die mit Leistungsauftrag bzw. Leistungsvereinbarung oder Kontrakt und mit Globalbudget geführt wird und Produkte für die Kunden anbietet.

Leistungsauftrag
Vereinbarungen über die zu erbringenden Leistungen zwischen Verwaltungseinheiten der eigenen Gemeinde oder mit externen Dritten.

2.7.5.4 Gesuch um Bewilligung

Abweichungen von den Bestimmungen über den Finanzhaushalt, die für die Einführung von wirkungsorientierten Steuerungsmodellen erforderlich sind, bedürfen einer Bewilligung des AGR (**Art. 115 Abs. 3 GV**). Dabei darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn die Gemeinde nachweist, dass sie die Voraussetzungen geschaffen hat, um die Gemeinde nach den Vorschriften der **Art. 117 bis 121 GV** wirkungsorientiert zu führen. Der Minimalinhalt dieses Nachweises und das Bewilligungsverfahren regeln die **Art. 47-54 FHDV**.

Die Gemeinden haben beim AGR ein Gesuch um Bewilligung von Abweichungen von den Bestimmungen über den Finanzhaushalt einzureichen. Dieses Gesuch muss bis am 1. Mai des Vorjahres beim AGR eintreffen, in welchem NPM eingeführt werden soll (**Art. 47 Abs. 1 FHDV**). Das AGR hat das Gesuch innert 60 Tagen seit vollständiger Gesuchseinreichung zu prüfen und den Entscheid mittels Verfügung zu eröffnen (**Art. 47 Abs. 2 FHDV**).

Das Gesuch muss folgenden Inhalt aufweisen (**Art. 48 FHDV**):

- das Projekt, dessen Umfang, Organisation und zeitlicher Ablauf,
- die Produkte, die sie mit dem wirkungsorientierten Steuerungsmodell anbieten wollen,
- die Indikatoren und Standards, mit welchen die Qualität und die Quantität der Wirkungen und Leistungen gemessen werden,
- das Konzept, wie die Aufwendungen bzw. Kosten und die Erträge bzw. Erlöse der einzelnen Produkte erfasst werden,

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

- das Controlling-Konzept,
- das Verfahren zur Prüfung der Ergebnisse,
- die Informationsgrundsätze.

Abweichungen von den Bestimmungen über den Finanzhaushalt können zu folgenden Bestimmungen der Gemeindeverordnung bewilligt werden:

Art. 63 GV: Detailprinzip

Eine Ausnahmebewilligung von **Art. 63 GV** bedeutet, dass nicht mehr die Einzelkonti für Budget- und Nachkredit massgebend sind, sondern eine bestimmte Anzahl von Konten, die im Globalbudget enthalten sind. Die Verbuchung der Beträge hat aber weiterhin im sachlich richtigen Konto zu erfolgen.

Beispiel:
Wenn die Feuerwehr gesamthaft als NPM-Produktegruppe geführt wird, ist der Budgetkredit über die ganze Funktion 150 zu beschliessen. Ein allfällig nötiger Nachkredit bemisst sich nach der Differenz zwischen budgetiertem und tatsächlichem Nettoaufwand.

Art. 69 GV: Zeitliche Bindung

Die Gemeinde kann bestimmen, dass in Abweichung von **Art. 69 GV** nicht beanspruchte Budgetkredite auf das Folgejahr übertragen werden können. Für die Kreditübertragung auf das neue Finanzhaushaltsjahr benötigt es eine reglementarische Grundlage. Die nicht beanspruchten Budgetkredite werden beim Jahresabschluss in die in der Bilanz dafür vorgesehene Sachgruppe 292 „Rücklagen Globalbudgetbereiche“ übertragen.

Es ist möglich, die Übertragung von Krediten auf das Folgejahr zu limitieren, beispielsweise mit der Bestimmung: «Der Bestand der Rücklagen der Globalbudgetbereiche darf 20 Prozent des Gesamtumsatzes der Produktegruppe nicht übersteigen. » Dadurch wird die Vergleichbarkeit der Gemeinderechnungen verbessert. Abhängig davon, welche Ziele mit der Aufgabenerfüllung erreicht werden, kann es sich aber rechtfertigen, unbegrenzte Kreditübertragungen zuzulassen.

Art. 110 GV: Budgetkredit

Eine Ausnahmebewilligung von **Art. 110 GV** bedeutet - ergänzend zu **Art. 63 GV** - dass nicht mehr die Einzelkonti für Budget- und Nachkredit massgebend sind, sondern eine bestimmte Anzahl von Konten, die im Produkte- bzw. Produktegruppenbudget enthalten sind. Die Gesamtheit der Budgetkredite und Produkte- bzw. Produktegruppenbudgets bilden das Budget der Gemeinde. Sobald eine Gemeinde alle ihre Aufgaben nach NPM führt, bildet die Gesamtheit der Produkte- bzw. Produktegruppenbudgets das Budget der Gemeinde.

Art. 112 GV: Nachkredite

Für die Nachkreditkompetenz ist nicht mehr der Bruttoaufwand massgebend, sondern, die Differenz zwischen beschlossenem und tatsächlichem Nettoaufwand oder Nettoertrag.

2.7.5.5 Globalbudget

Das Globalbudget stellt die Ausgabenbewilligungen in Form eines Budget- oder Verpflichtungskredites dar. Es enthält den Saldo von Aufwand und Ertrag oder Kosten und Erlös für ein Produkt (man spricht in diesem Fall ebenfalls von einem „Produktebudget“), eine Produktegruppe oder für alle Produktegruppen einer Organisationseinheit. Das Globalbudget ist von den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament zu beschliessen. Soweit reglementarisch vorgesehen, sind auch die Wirkungs- und Leistungsziele von den Stimmberechtigten bzw. dem Gemeindeparlament zu beschliessen.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Dem beschlussfassenden Organ sind die voraussichtlichen Bruttoaufwendungen und -erträge sowie die Wirkungs- und Leistungsziele zur Kenntnis zu bringen. Dazu müssen diese detailliert ausgewiesen werden können. Die Gemeinde bestimmt für jedes Produkt, jede Produktegruppe oder für alle Produktegruppen einer Organisationseinheit, wie Beträge der einzelnen Konten innerhalb des Globalbudgets verschoben werden können.

2.7.5.6 Finanzbuchhaltung

Die Ausnahmebewilligung für NPM betrifft den Bereich der Rechnungslegung nicht. Die Vorgaben für die Erstellung der Jahresrechnung gelten weiterhin. Ein Ausgliedern von Betriebsteilen aus der Erfolgs- und Investitionsrechnung ist nur statthaft, wenn eine eigene Rechtspersönlichkeit geschaffen wird. Dies ist normalerweise bei NPM-Dienststellen nicht der Fall.

Die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit aller bernischen Gemeinderechnungen ist in mehrfacher Hinsicht von zentraler Bedeutung. Einerseits stützen sich die Lastenverteilungssysteme des indirekten Finanzausgleichs unter den Gemeinden im Wesentlichen auf die Gemeinderechnungen, andererseits ist aus statistischen Gründen (bspw. für die Nationale Finanzstatistik) eine einheitliche Berichterstattung zwingend. Deshalb ist die Rechnungslegung nach den Regeln des HRM2 vorzunehmen.

Es wird daher klar zwischen der Finanzbuchhaltung nach HRM2 als externer Rechnungsausweis und der internen Betriebsbuchhaltung im Sinne eines Hilfsmittels zur Unternehmungsführung unterschieden.

2.7.5.7 Controlling

Mittels Controlling stellt die Gemeinde sicher, dass Leistung, Wirkung sowie Aufwendungen und Erträge oder Kosten und Erlöse erfasst und beurteilt werden. Es handelt sich dabei um die prozessorientierte Planung, Steuerung und Überwachung des Verwaltungshandelns. Ein frühzeitiges Erkennen von Problemen durch regelmässige Berichterstattung (Reporting) ermöglicht die rechtzeitige Einleitung von Korrekturmassnahmen.

Die Gemeinden, welche ein wirkungsorientiertes Steuerungsmodell einführen möchten, haben ein Controlling-Konzept zu erstellen, das zwingend mit dem Gesuch an das AGR eingereicht werden muss (**Art. 48 Bst. e FHDV**). Das Controlling-Konzept hat folgendes zu beinhalten:

- Die Ziele des Controllings werden umschrieben.
- Es wird bestimmt, wie sich das Controlling auf die Produktedefinitionen (als Plandaten) stützt.
- Die Form der Berichterstattung wird umschrieben.
- Es wird festgelegt, in welcher Periodizität Bericht erstattet wird.
- Es wird die Einbettung des Controllings in die Gemeindeorganisation dargestellt.
- Es wird eine Stelle bestimmt, welche als Controlling-Verantwortliche sicherstellt, dass das System richtig angewendet und gepflegt wird.

2.7.5.8 Ergebnisprüfung

Jenes Organ, welches das Globalbudget beschlossen hat (Stimmberechtigte, Gemeindeparlament), darf erwarten, dass ihm nachträglich Rechenschaft abgelegt wird, ob die Ziele erreicht worden sind oder nicht. Die Exekutive erfüllt diese Pflicht, indem sie im Rahmen ihres Controllings Bericht erstattet. Damit sichergestellt ist, dass diese Informationen der Exekutive auch korrekt erfasst und ausgewiesen werden, prüft das Ergebnisprüfungsorgan die Berichterstattung der Exekutive auf seine Richtigkeit hin.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Beim Ergebnisprüfungsorgan muss es sich um ein verwaltungsunabhängiges Organ handeln. Es sollte der Exekutive übergeordnet sein, gegenüber ihr und der Verwaltung jedoch kein Weisungsrecht haben. Die Gemeinde hat das Ergebnisprüfungsorgan einzusetzen. Sie kann diese Aufgabe dem Rechnungsprüfungsorgan übertragen (**Art. 121 GV i.V.m. Art. 54 FHDV**).

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.8 Rechnungsprüfung

2.8.1 Einleitung

In diesem Kapitel werden die wesentlichen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungsprüfung der gemeinderechtlichen Körperschaften erklärt. Insbesondere werden die organisatorischen Bestimmungen sowie die Befähigung des Rechnungsprüfungsorgans und die Haftung näher dargestellt. Die fachlichen Ausführungen zur Durchführung der Revision sind in der separaten Arbeitshilfe für Rechnungsprüfungsorgane geregelt, die nachfolgend kurz erläutert wird:

Mit der Einführung von HRM2 wurde die Wegleitung für die Rechnungsprüfungsorgane aus dem Jahr 2011 überarbeitet. Die neu erarbeitete Arbeitshilfe für Rechnungsprüfungsorgane (AH RPO) fasst die wesentlichen Rechte und Pflichten der Rechnungsprüfungsorgane für die Bernischen Gemeinden zusammen. Sie ist damit eine wichtige Ergänzung zu den gesetzlichen Vorschriften über die Finanzen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft im Kanton Bern. Im Zentrum stehen die **Rechnungsprüfungshandlungen**. Betreffend die fachlichen Ausführungen verweist die AH RPO auf die Arbeitshilfe Gemeindefinanzen, das alle Informationen über das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) der öffentlichen Haushalte enthält, wie den detaillierten Kontenplan, Kontierungsanleitungen sowie Bewertungsvorschriften, usw.

Die AH RPO soll Rechnungsprüfungsorgane bei ihrer wichtigen Arbeit aktiv unterstützen. Ziel ist es, eine hohe Qualität der Rechnungsprüfungen bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Kanton Bern zu erreichen und so eine wirksame Tätigkeit des Rechnungsprüfungsorgans sicher zu stellen.

Die AH RPO ist in folgende Bereiche (Kapitel) eingeteilt: nebst den rechtlichen Grundlagen enthält sie generelle Erläuterungen zur Rechnungsprüfung in bernischen Gemeinden und zeigt nebst der vorgängigen Prüfungsplanung die wesentlichen Punkte einer erfolgreichen Prüfungsdurchführung mit verschiedenen Prüfungsverfahren, Prüfungshinweisen zu besonderen Themen, der Prüfungsbeendigung und der Berichterstattung. Es werden die unangemeldet Zwischenrevision beschrieben, die zu treffenden Massnahmen bei Unregelmässigkeiten aufgelistet sowie die Finanzaufsicht auf kantonaler und auf Kommunaler Ebene erläutert, ergänzt mit einem Kapitel zum Inkrafttreten der AH RPO.

Die Anhänge enthalten nebst den verschiedenen Vorgaben des Bestätigungsberichts auch Vorlagen für die Prüfungsplanung, die Berechnung der Wesentlichkeit und weitere praktische Unterlagen. Das Kernstück sind jedoch die amtlichen Formulare für die obligatorischen und für die weiteren Prüfungshandlungen im Anhang 2.

2.8.2 Rechtliche Grundlagen

GG	Grundsatz	**Art. 70** [1] Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden. Er orientiert sich dabei am Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2). [2] Die Gemeinde sorgt für *a* die sorgfältige Bewirtschaftung und sparsame Verwendung der öffentlichen Gelder, *b* den Schutz vor Misswirtschaft und *c* ein aussagekräftiges und vergleichbares Rechnungswesen. [3] Sie setzt die für ihre Verhältnisse angemessenen Führungsinstrumente ein. [4] Der Regierungsrat kann dazu Mindestvorschriften erlassen.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

	Verantwortlichkeit	**Art. 71** [1] Der Gemeinderat ist für den Finanzhaushalt verantwortlich.
	Rechnungsprüfung	**Art. 72** [1] Die Rechnungsprüfung wird von verwaltungsunabhängigen Revisorinnen oder Revisoren durchgeführt, die zur Prüfung der Gemeinderechnung befähigt sind. [2] Der Regierungsrat umschreibt die Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung. [3] Die mit der Rechnungsprüfung befassten Personen sind der Gemeinde für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

GV	Inhalt	**Art. 114** [1] Der Gemeinderat sorgt für eine zweckmässige Organisation des Finanzhaushaltes und ein wirksames internes Kontrollsystem. Die Direktion für Inneres und Justiz erlässt dazu Mindestvorgaben.

FHDV	Internes Kontrollsystem (IKS)	**Art. 2** [1] Die Gemeinde hat das interne Kontrollsystem der Grösse ihres Finanzhaushaltes entsprechend auszugestalten. [2] Der Gemeinderat bestimmt *a* die Unterschriftsberechtigungen, *b* die Zuständigkeiten zum Beschluss über Verpflichtungskredite und für die Verwendung bewilligter Kredite, *c* die Zuständigkeit zum Beschluss von Nachkrediten, *d* die Berechtigung zur Zahlungsanweisung, *e* die Visumsregelung, *f* die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen, *g* das Berichtswesen.

Alle gemeinderechtlichen Körperschaften[53] im Kanton Bern unterstehen dem Gemeindegesetz, der Gemeindeverordnung und der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und daher auch den Bestimmungen über die Rechnungsprüfung. Der Gemeinderat ist für den Finanzhaushalt verantwortlich (**Art. 71 GG**) und er ist zudem zuständig für die entsprechende Organisation der Gemeinde, indem er angemessene Führungsinstrumente einsetzt. Die allgemeinen Vorschriften zu den Grundsätzen der Haushaltführung, der Transparenz, der Organisation und des Internen Kontrollsystems (IKS), der finanzrechtlichen Zuständigkeiten und der Kreditarten gelten ebenso für alle Gemeinden.

[53] Einwohnergemeinden, Burgergemeinden, burgerliche Korporationen, gemischte Gemeinden, Kirchgemeinden, Gesamtkirchgemeinden, Gemeindeverbände, Unterabteilungen, Schwellenkorporationen und Regionalkonferenzen.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.8.2.1 Begriff

Die Rechnungsprüfung beinhaltet ein systematisches Nachprüfen, Analysieren und Beurteilen von Sachverhalten. Prüfungsgegenstand sind wirtschaftliche Vorgänge und Tatbestände sowie deren Darstellung in Buchhaltung, Rechnungsablage und anderen finanziellen Ausweisen. Der Schwerpunkt bei der Prüfung der Jahresrechnung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften liegt auf der finanzpolitischen Seite. Da jede Gemeinde eine andere Ausgangslage darstellt, lässt sich kein abschliessender und einheitlicher Prüfkatalog formulieren. Die Prüfung sollte immer mit Blick auf die Situation, die Risiken und wesentlichen Fragestellungen der geprüften Gemeindeeinheit erfolgen.

2.8.2.2 Zielsetzung der Rechnungsprüfung

Ziel der Rechnungsprüfung[54] ist es, mit geeigneten risikoorientierten Prüfungen festzustellen, ob die Jahresrechnung keine wesentlichen Fehlaussagen enthält, die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist und die Rechnungslegungsgrundsätze gemäss HRM2 sowie die Vorschriften über den Finanzhaushalt eingehalten sind.

Die Ziele der Revision einer Jahresrechnung[55] sind die folgenden:

- Selbstschutz der Gemeinde
- Schutz der Öffentlichkeit
- Schutz der Steuerzahlenden und der Gebührenzahlenden
- Gläubigerschutz

Ausserdem bezweckt die Rechnungsprüfung

- die Beurteilung der allgemeinen Organisation des Rechnungswesens;
- das Einbringen von Verbesserungsvorschlägen bezüglich Buchführung, Belegablage und internem Kontrollsystem (IKS);
- die präventive Wirkung der Prüfung auf künftige Fehler und Unregelmässigkeiten;
- die Aufdeckung von bereits erfolgten Fehlern und Unregelmässigkeiten (detektive Wirkung).

Bürgerinnen und Bürger sowie die Aufsichtsbehörde müssen sich auf eine sorgfältige und zuverlässige Rechnungsprüfung verlassen können.

Die jährliche Prüfung soll aber nicht primär auf die eigentliche Aufdeckung und Abklärung strafrechtlicher Tatbestände (dolose[56] Handlungen) ausgerichtet sein. Ziel ist vielmehr die Feststellung, dass die Jahresrechnung frei von wesentlichen Fehlaussagen ist und dass die rechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden.

---

[54] Literatur zur Rechnungsprüfung: Schweizer Prüfungsstandards (PS), Ausgabe 2013 und Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung (HWP), Bände 1 bis 4, Ausgabe 2009, Treuhand-Kammer, Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerexperten, Limmatquai 120, 8021 Zürich (heute Expert Suisse).

[55] Abgeleitet aus HWP 2009, Band 2, Seite 71, Kapitel 4.3 «Ziel und Zweck der Prüfung».

[56] Dolose Handlung: Oberbegriff für Bilanzmanipulation, Veruntreuung, Unterschlagung und alle anderen vorsätzlich durchgeführten Handlungen zum Nachteil der Gemeinde.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.8.3 Das Rechnungsprüfungsorgan

GG	Unvereinbarkeit	**Art. 36** [2] Personen, die Mitglied von Rechnungsprüfungsorganen sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
	Verwandtenausschluss	**Art. 37** [2] Nicht in ein Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit *a* einem Mitglied des Gemeinderates, *b* einem Mitglied einer Kommission oder *c* einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeindepersonals.
	Rechnungsprüfung	**Art. 72** [1] Die Rechnungsprüfung wird von verwaltungsunabhängigen Revisorinnen oder Revisoren durchgeführt, die zur Prüfung der Gemeinderechnung befähigt sind. [2] Der Regierungsrat umschreibt die Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung.

GV	Organisation	**Art. 122** [1] Die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament wählen als Organe der Rechnungsprüfung *a* eine Rechnungsprüfungskommission, *b* eine bzw. einen oder mehrere Revisorinnen und Revisoren oder *c* eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle. [2] Die Rechnungsprüfungsorgane müssen verwaltungsunabhängig sein. [3] Wird die Prüfung einer Revisionsstelle gemäss Absatz 1 Buchstabe c übertragen, gilt das Erfordernis der Unabhängigkeit sowohl für die Revisionsstelle als auch für alle Personen, welche die Prüfung durchführen. [4] Die Direktion für Inneres und Justiz erlässt nähere Vorschriften zur Rechnungsprüfung.
	Befähigung	**Art. 123** [1] Die Rechnungsprüfungsorgane müssen befähigt sein, ihre Aufgaben bei der zu prüfenden Gemeinde zu erfüllen. [2] Eine Person ist zur Prüfung der Gemeinderechnung befähigt, wenn sie über ausreichende Kenntnisse des Gemeindefinanzhaushaltes, des Rechnungswesens und der Revision von Gemeinderechnungen verfügt.
	Besondere Voraussetzungen	**Art. 124**

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

		[1] Übersteigt der Umsatz der Erfolgsrechnung in drei aufeinander folgenden Jahren je zwei Millionen Franken, so ist die Gemeinderechnung durch ein Rechnungsprüfungsorgan zu prüfen, das besondere fachliche Voraussetzungen erfüllt. [2] Ein Rechnungsprüfungsorgan erfüllt die besonderen fachlichen Voraussetzungen im Sinne von Absatz 1, wenn es zusätzlich zu den in Artikel 123 Absatz 2 erwähnten Qualifikationen über eine vertiefte Ausbildung im Bereich der Revisionstätigkeit sowie hinreichende Erfahrung im kommunalen Finanz- und Rechnungswesen verfügt. [3] Wird die Prüfung von einem Rechnungsprüfungsorgan vorgenommen, das aus mehreren Personen besteht, muss nur die Person, welche die Prüfung leitet, die besonderen fachlichen Voraussetzungen erfüllen. [4] Rechnungsprüfungsorgane gemäss Artikel 122 Absatz 1 Buchstabe c, die Gemeinderechnungen gemäss Absatz 1 prüfen, haben sich über eine Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Garantiesumme auszuweisen.
	Sonderprüfung	**Art. 127** [1] Ist die Rechnungsprüfung nicht einer Revisionsstelle gemäss Artikel 122 Absatz 1 Buchstabe c übertragen worden, können die Rechnungsprüfungsorgane innerhalb der Ausgabenbefugnis des Gemeinderates bei ausserordentlichen Schwierigkeiten besondere Sachverständige beiziehen. [2] Die Rechnungsprüfungsorgane bleiben in jedem Fall für die Rechnungsprüfung verantwortlich.

FHDV	Rechnungsprüfungskurs	**Art. 42** [1] Wer Mitglied eines Rechnungsprüfungsorgans für eine gemeinderechtliche Körperschaft ist, muss den vom AGR organisierten Rechnungsprüfungskurs mindestens einmal besucht haben.

2.8.3.1 Organisation und Verwaltungsunabhängigkeit

Die Rechnungsprüfung wird von verwaltungsunabhängigen Revisorinnen oder Revisoren durchgeführt, die zur Prüfung der Gemeinderechnung befähigt sind (**Art. 72 GG**). Die Gemeindeverordnung (**GV**) sowie die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (**FHDV**) regeln die Anforderungen und die Aufgaben ausführlich.

Das Rechnungsprüfungsorgan kann eine Kommission (Rechnungsprüfungskommission; RPK), eine bzw. einen oder mehrere Revisorinnen oder Revisoren (natürliche Person/en) oder eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle sein. Der Einfachheit halber wird nachstehend nur noch der Kurzbegriff RPO verwendet; er gilt gleichlautend für alle möglichen und wählbaren Organe der Rechnungsprüfung gemäss **Art. 122 Abs. 1 GV**.

Das Rechnungsprüfungsorgan wird vom legislativen Organ einer Gemeinde gewählt und ist damit immer direkt der Gemeindeversammlung beziehungsweise dem Gemeindeparlament unterstellt. Seine Angliederung ist somit zwischen der Legislative und dem Exekutivorgan.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Nicht gesetzlicher Auftrag und daher nicht weiter erläutert sind weitere Aufträge, die die Gemeinde dem RPO erteilen kann wie bspw. Datenschutz-Aufsichtsstelle oder Prüfungen im Zusammenhang mit dem Beschaffungswesen.

Die Rechnungsprüfungsorgane müssen in jedem Fall verwaltungsunabhängig sein. Ein Mitglied des Rechnungsprüfungsorganes darf nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören. Es ist nicht zulässig, dass jemand sich selbst kontrolliert. Ebenso dürfen Personen, die mit einem Mitglied des Gemeinderates oder einer Kommission oder einer Vertreterin oder eines Vertreters des Gemeindepersonals in gerader Linie (Grosseltern, Eltern, Kind) verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden sind, nicht Mitglied des Rechnungsprüfungsorgans sein (**Art. 37 Abs. 2 GG**).

2.8.3.2 Befähigung und besondere Voraussetzungen

Jedes Mitglied eines Rechnungsprüfungsorganes muss zu seiner Tätigkeit befähigt sein. Zur Prüfung der Gemeinderechnung ist eine Person befähigt, wenn sie über ausreichende Kenntnisse des Gemeindefinanzhaushaltes, des Rechnungswesens und der Revision von Gemeinderechnungen verfügt.

Diese Voraussetzungen erfüllt, wer sich beispielsweise ausweisen kann über

- einen Lehrabschluss kaufmännischer Richtung oder
- einen allgemeinen Lehrabschluss sowie zusätzlich über kaufmännische Grundkenntnisse verfügt oder
- einen Mittelschulabschluss sowie zusätzlich über kaufmännische Grundkenntnisse verfügt.

Wenn der Umsatz der Erfolgsrechnung einer Gemeinde in drei aufeinander folgenden Jahren je zwei Millionen Franken übersteigt, muss das **Rechnungsprüfungsorgan besondere fachliche Voraussetzungen erfüllen**. Diese besonderen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn die Person, welche die Revision leitet, neben der einfachen Befähigung über eine vertiefte Ausbildung im Bereich der Revisionstätigkeit sowie hinreichende Erfahrung im kommunalen Finanz- und Rechnungswesen verfügt.

Die Revisionsleiterin beziehungsweise der Revisionsleiter sollte beispielsweise über einen der folgenden Titel und über Fachpraxis verfügen[57]:

Titel:

- Eidg. Dipl. Wirtschaftsprüfer/in (HFP)
- Eidg. Dipl. Treuhandexperte/in (HFP)
- Treuhänder/in mit eidg. Fachausweis (BP)
- Eidg. Dipl. Steuerexperte/in (HFP)
- Eidg. Dipl. Experte/in in Rechnungslegung und Controlling (HFP)
- Eidg. Dipl. Betriebswirtschafter/in (HFP)
- Fachmann/-frau in Finanz- und Rechnungswesen (BP)
- Bern. dipl. Finanzverwalter/in
- Absolvent/in eines Hochschulstudiums in Betriebs-oder Wirtschaftswissenschaften

Fachpraxis:

Über genügend Fachpraxis verfügt eine Person, wenn sie nach Erwerb eines der genannten Diplome oder gleichwertigen Abschlusses rund drei Jahre in einer dem Titel entsprechenden Funktion tätig war.

[57] Es handelt es sich hierbei nicht um eine abschliessende Aufzählung.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Die Gemeinde beurteilt, ob das Rechnungsprüfungsorgan befähigt ist. Abhängig vom Organisationsreglement der Gemeinde wird diese Beurteilung in der Regel vom Gemeinderat nach Eingang der Wahlvorschläge vorgenommen.

2.8.3.3 Zulässige Arten des Rechnungsprüfungsorgans

Das Organisationsreglement der Gemeinde (OgR) hat festzulegen, welche Art von Rechnungsprüfungsorgan eingesetzt werden soll resp. muss. Es ist auch möglich, im OgR vorzusehen, eine externe Revisionsstelle einzusetzen, sofern sich nicht genügend Personen mit den entsprechenden Befähigungen für die Rechnungsprüfungskommission, welche die Gemeinde in erster Priorität einsetzen möchte, zur Wahl stellen.

2.8.3.3.1 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommissionen haben sich in vielen Gemeinden bewährt. Es ist möglich, beispielsweise Personen einer Nachbargemeinde in die eigene Rechnungsprüfungskommission zu wählen. Falls das Organisationsreglement nichts Anderes bestimmt, sind in die Rechnungsprüfungskommission alle in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten innerhalb und ausserhalb der Gemeinde wählbar.

2.8.3.3.2 Revisorinnen und Revisoren

Anstelle einer Rechnungsprüfungskommission kann die Rechnungsprüfung auch einer einzelnen oder mehreren Personen übertragen werden. Im Unterschied zur Rechnungsprüfungskommission können hier auch Personen, die in eidgenössischen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt sind, mit der Rechnungsprüfung der Gemeinde betraut werden. In der Regel werden die so eingesetzten Personen im Auftragsverhältnis zur Gemeinde stehen.

2.8.3.3.3 Privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle

In diesem Fall wird die Rechnungsprüfung weder einer Person übertragen, noch setzt die Gemeinde eine Kommission ein. Die Gemeinde betraut eine Revisionsstelle (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Firma) mit der Rechnungsprüfung. Die Revisionsstelle und die von ihr bestimmten Personen müssen das Unabhängigkeitserfordernis erfüllen.

2.8.3.3.4 Sonderprüfung

Falls nicht eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle mit der Revision beauftragt wurde, kann das RPO bei ausserordentlichen Schwierigkeiten besondere, externe Sachverständige beiziehen. Dabei ist zu beachten, dass die Ausgabenbefugnis des Gemeinderates nicht überschritten wird (**Art. 127 GV**).

2.8.3.4 Rechnungsprüfungskurse

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung führt periodisch Kurse zur Einführung in die Rechnungsprüfung einer Gemeinde durch. Jedes Mitglied eines RPO muss mindestens einmal einen solchen Kurs besuchen. Die Ausschreibung erfolgt jeweils Ende Jahr mittels BSIG. Eine erfolgte Absolvierung des Kurses kann jedoch nicht Wahlvoraussetzung sein, Wahl und Kursbesuch sind unabhängig voneinander.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.8.3.5 Haftung

GG	**Art. 72** [3] Die mit der Rechnungsprüfung befassten Personen sind der Gemeinde für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

2.8.3.5.1 Einfache Fahrlässigkeit

Die Rechnungsprüfungsorgane und die sich mit der Rechnungsprüfung befassenden Personen haften gegenüber der Gemeinde für Schäden, die sie in der Ausübung ihrer Aufgabe durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der Pflicht verursachen. Eine einfache Fahrlässigkeit genügt, um Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Gegenüber der Gemeinde haften immer das durch die Stimmberechtigten oder das Parlament eingesetzte Rechnungsprüfungsorgan respektive die dahinterstehenden Personen. Zieht also die Rechnungsprüfungskommission bei besonderen Schwierigkeiten externe Sachverständige bei (Sonderprüfung), bleibt gegenüber der Gemeinde trotzdem immer die Rechnungsprüfungskommission verantwortlich (**Art. 127 GV**). Allenfalls könnte die Kommission aber Regressforderungen gegenüber den externen Sachverständigen geltend machen.

Die Haftpflicht umfasst neben der Absicht und Grobfahrlässigkeit (schwere und offensichtliche Verletzung der gebotenen Sorgfalt) auch die einfache Fahrlässigkeit. Einfache Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die handelnde Person die Sorgfalt ausser Acht gelassen hat, welche nach den üblichen Umständen von ihr hätte gefordert werden können. Es kommt also darauf an, welche Sorgfalt die Gemeinde von einem Rechnungsprüfungsorgan normalerweise erwarten kann. Dabei muss die Gemeinde, die Schadenersatz fordert, beweisen können, dass das Rechnungsprüfungsorgan nicht die übliche Sorgfalt walten liess und unsorgfältig gearbeitet hat. Bei derartigen Haftungsfragen wird – anders als bei der Frage der besonderen Befähigung – nicht zwischen grösseren und kleineren Körperschaften unterschieden.

2.8.3.5.2 Haftpflichtversicherung

Privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Revisionsstellen haben sich gegenüber der Gemeinde über eine Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Garantiesumme auszuweisen, wenn sie Rechnungen prüfen, für welche besondere fachliche Voraussetzungen verlangt werden.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.8.4 Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans

GV	Aufgaben	**Art. 125** [1] Das Organ der Rechnungsprüfung prüft die formelle und materielle Richtigkeit von Buchhaltung und Jahresrechnung. [2] Es nimmt jährlich mindestens eine unangemeldete Zwischenrevision vor.
	Berichterstattung	**Art. 126** [1] Das Organ der Rechnungsprüfung erstattet dem für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Gemeindeorgan Bericht und stellt Antrag. [2] Ist nicht der Gemeinderat Genehmigungsorgan gemäss Absatz 1, ist er vorgängig über den Bericht und den Antrag zu orientieren. Er kann dazu Stellung nehmen.
	Bescheinigung der Gemeinde zur Jahresrechnung	**Art. 126a** [1] Der Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan erstellen jährlich eine «Bescheinigung der Gemeinde zur Jahresrechnung». [3] Die Gemeinden reichen die Bescheinigung dem Amt für Gemeinden und Raumordnung mit Kopie an das Regierungsstatthalteramt vor Ende Juli ein.

FHDV	Obligatorische und weitere Prüfungshandlungen	**Art. 43** [1] Für die Rechnungsprüfung aller gemeinderechtlichen Körperschaften sind zwingend die amtlichen Formulare für die obligatorischen und für die weiteren Prüfungshandlungen zu verwenden. [2] Die Formulare für die obligatorischen und für die weiteren Prüfungshandlungen dürfen erweitert, aber nicht gekürzt werden. [3] Für Kleinstkörperschaften (Art. 64a Abs. 2 GV) ohne Bilanzfehlbetrag und ohne Investitionstätigkeit sind nur die speziell markierten obligatorischen und weiteren Prüfungshandlungen verbindlich vorgeschrieben. [4] Mit Ausnahme von Kleinstkörperschaften sind die weiteren Prüfungshandlungen in allen gemeinderechtlichen Körperschaften so zu planen, dass alle wesentlichen Gebiete mindestens alle vier Jahre geprüft werden.
	Prüfungsplanung	**Art. 45** [1] Mit Ausnahme der Kleinstkörperschaften (Art. 64a Abs. 2 GV) ist in allen gemeinderechtlichen Körperschaften eine Jahres- und Mehrjahresplanung der Rechnungsprüfungstätigkeiten zu erstellen und laufend, mindestens aber jährlich, nachzuführen.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

In der Arbeitshilfe für Rechnungsprüfungsorgane mit amtlichen Formularen (Ausgabe 2016) umschreibt das AGR die Aufgaben der Rechnungsprüfungsorgane detailliert und stellt darin die Unterlagen für die Rechnungsprüfung zur Verfügung. Die darin enthaltenen Weisungen sind verbindlich.

2.8.4.1 Kompetenzen, Rechte und Pflichten des RPO

Das Rechnungsprüfungsorgan ist kein Vollzugsorgan der Gemeinde, das heisst, es darf nicht mit Vollzugsaufgaben beauftragt werden. Demzufolge besitzt es keine selbständigen Verwaltungs- und Entscheidbefugnisse. Das Rechnungsprüfungsorgan unterbreitet seinen Bericht und Antrag dem für die Rechnungsgenehmigung zuständigen Gemeindeorgan.

Die Rechnungsprüferinnen und -prüfer haben zusammengefasst folgende Rechte und Pflichten:

Rechte:

- Akteneinsicht, soweit erforderlich, um die Prüfungsaufgaben wahrnehmen zu können (z. B. Gemeinderatsprotokolle, Korrespondenz).
- Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Gemeinde, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgabe erforderlich ist.
- Einsicht in alle Behältnisse, soweit erforderlich.
- Einholung aller sachdienlichen Auskünfte, soweit dies zur Rechnungsprüfung nötig ist.
- Wird keine externe, professionelle Revisionsstelle eingesetzt, können ausnahmsweise aussenstehende Sachverständige beigezogen werden. In diesem Fall verfügten die RPK über die gleichen Ausgabenbefugnisse wie der Gemeinderat.
- Beizug des AGR oder der Regierungsstatthalterin beziehungsweise des Regierungsstatthalters für Beratung und Unterstützung.

Pflichten:

- Geheimhaltungspflicht.
- Prüfen, ob die Einnahmen vollständig sind.
- Prüfen, ob die Ausgaben zulässig sind.
- Mindestens eine unangemeldete Zwischenrevision jährlich durchführen.
- Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig erfüllen.
- Amtliche Revisionsformulare verwenden.
- Formelle und materielle Prüfung von Buchhaltung und Jahresrechnung.
- Berichterstattung und Antragstellung an das für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständige Organ.
- Information des AGR über besondere Wahrnehmungen.
- Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft, wenn erhärteter Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht sowie Information an das AGR.

2.8.4.2 Prüfungsplanung

Die Prüfungsplanung ist ein wichtiger Teil des Prüfungsprozesses. Neben den terminlichen Rahmenbedingungen geht es dabei in erster Linie um Fragen des Risikos und der Wesentlichkeit. Mit der Planung werden zudem die Schwerpunkte der weiteren Prüfungshandlungen der aktuellen Prüfung festgelegt. Weiter sind der Gegenstand der Prüfung und der personelle Einsatz sorgfältig zu definieren und zu planen.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Es kann nie Ziel der Prüfung einer Jahresrechnung sein, jeden Geschäftsvorfall einzeln nachprüfen zu wollen. Während für Bestandes- und Bewertungsprüfungen Vollständigkeitsprüfungen[58] Sinn machen, werden die übrigen Prüfungen hauptsächlich aufgrund von repräsentativen Stichproben[59] durchgeführt.

Die Prüfung muss so geplant und durchgeführt werden, dass wesentliche Fehlaussagen in der Rechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Neben dem Jahresprüfungsplan wird ein Mehrjahresprüfungsplan erstellt, welcher die Rotation der Prüfgebiete enthält.

Für einen zielgerechten Informationsaustausch zwischen Gemeinde und RPO gilt es, vorerst abzuklären, welche Personen für die Leitung und Aufsicht der Gemeinde verantwortlich und welche Personen oder Gremien für die Zusammenarbeit mit dem RPO die passenden Ansprechpartner sind.

Die Prüfungsarbeiten werden durch eine gute Vorbereitung der erforderlichen Dokumente durch die Mitarbeitenden der Finanzverwaltung erheblich erleichtert. Den Ansprechpersonen ist zeitgerecht, d.h. vor Beginn der eigentlichen Prüfung vor Ort, eine Liste notwendiger Unterlagen zu übergeben. Dabei ist festzuhalten, welche Dokumente nur zur Einsicht bereitgestellt werden sollen und welche Dokumente in Kopie und/oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen sind.

2.8.4.3 Wesentlichkeit

Der Begriff der Wesentlichkeit kann folgendermassen umschrieben werden: «Informationen sind wesentlich, wenn ihr Weglassen oder ihre fehlerhafte Darstellung die auf der Basis des Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen der Adressaten beeinflussen können. Die Wesentlichkeit ist von der Grösse des Postens oder des Fehlers abhängig, die sich nach den besonderen Umständen des Weglassens oder der fehlerhaften Darstellung ergibt. Somit ist die Wesentlichkeit eher eine Schwelle oder ein Grenzwert und weniger eine primäre qualitative Anforderung, die eine Information haben muss, um nützlich zu sein.»[60]

Die Bestimmung der Wesentlichkeit bei der Prüfungsplanung dient somit der Festlegung von Art und Umfang der Prüfungshandlungen, damit das RPO hinreichend Sicherheit gewinnt, dass die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Zu Beginn der Prüfung (in der Planungsphase) ist die Wesentlichkeit zu berechnen. Während der Ausführung der Prüfung kann das RPO auf Sachverhalte stossen, die zu einer Neubeurteilung der Wesentlichkeit Anlass geben durch Aufdecken grosser Fehler. In diesem Fall ist die Wesentlichkeit neu zu berechnen.

2.8.4.4 Prüfungsdurchführung und Prüfungsverfahren

Damit das RPO zu einem Urteil über den geprüften Abschluss gelangen kann, bedarf es begründeter Schlussfolgerungen. Diese kann das RPO erst nach Erlangung ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise ziehen. Die durchgeführten Prüfungshandlungen sind zu dokumentieren. Es gibt verschiedene Arten von Prüfungen: Bei den Funktionsprüfungen steht das Interne Kontrollsystem (IKS) und dessen Wirksamkeit im Vordergrund. Bei den Aussagebezogenen Prüfungen wird insbesondere zwischen Analytischen Prüfungen, die auf Vergleichen basieren und Einzelfallprüfungen unterschieden. Die Einzelfallprüfungen können Bestandes-, Bewertungs- oder Verkehrsprüfungen sein oder auch die Prüfung von Gliederung und Ausweis.

---

[58] Vollständigkeit bedeutet, dass sämtliche Aktiven und Passiven vollständig enthalten sind und die einzelnen Beträge (z.B. Forderungen, Verbindlichkeiten, aktive und passive Rechnungsabgrenzungen) anhand von Belegen und Drittbestätigungen (z.B. Bankauszügen, Inventarlisten) nachgewiesen sind.

[59] Mit einer repräsentativen Stichprobe muss Gewissheit erlangt werden, dass, wenn die Stichprobe keine Fehler aufweist, die entsprechende Position der Jahresrechnung insgesamt keine wesentlichen Fehler enthält.

[60] aus dem HWP, Band 2, Seite 165, Kapitel 2.10 «Bedeutung der Wesentlichkeit».

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

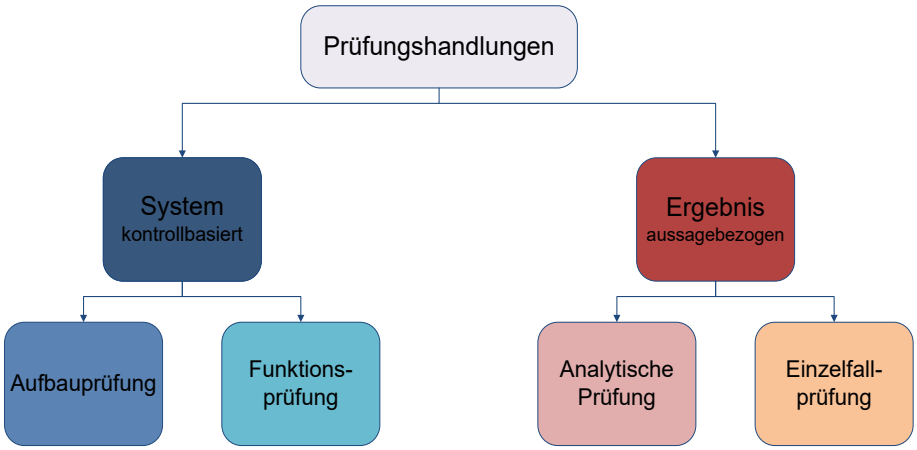

2.8.4.5 Prüfungshinweise zu besonderen Themen

Das Kreditrecht hat für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften aufgrund der direkt-demokratischen Führung einen hohen Stellenwert.[61] Alle Ausgaben sind vom finanzkompetenten Organ der Gemeinde mittels eines Kreditbeschlusses zu genehmigen. Damit sich das finanzkompetente Organ ein möglichst genaues Bild über die finanziellen Auswirkungen eines Beschlusses machen kann, ist es über die damit verbundenen Kosten, die Folgekosten und die Finanzierung zu orientieren (**Art. 58 GV**). Es werden die folgenden drei Kreditarten unterschieden (**Art. 106 GV**):

- Budgetkredit
- Verpflichtungskredit
- Nachkredit

Nebst den Gebühren sind auch die Spezialfinanzierungen speziellen rechtlichen Bestimmungen unterworfen, denen bei der Rechnungsprüfung die nötige Beachtung zu schenken ist.

Zudem ist die korrekte Zuweisung der Aktiven zum Finanz- oder zum Verwaltungsvermögen zu prüfen.

2.8.4.6 Prüfungsbeendigung und Berichterstattung

Zur Berichterstattung gehören nebst dem Bestätigungsbericht auch die Schlussbesprechung sowie der Erläuterungsbericht.

Im Rahmen der Prüfung fordert das RPO von der Gemeinde eine Vollständigkeitserklärung ein, welche einerseits von einem Mitglied der Gemeindebehörde und andererseits von der Verwaltung (derjenigen Person, die für die Buchführung und Abschlusserstellung verantwortlich zeichnet) zu unterzeichnen ist. Zudem muss vor Beginn der Revision eine vom Gemeinderat genehmigte Jahresrechnung vorliegen. Da zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfung der Jahresrechnung die definitive Genehmigung der Jahresrechnung durch die Stimmberechtigten noch ausstehend ist, stellt der Gemeinderat dem RPO nach der Genehmigung der Jahresrechnung durch die Stimmberechtigten eine mit dem entsprechenden Genehmigungsbeschluss ergänzte und unterzeichnete definitive Jahresrechnung zu.

Nach Abschluss der Prüfungsarbeiten und vor der schriftlichen Berichterstattung findet die mündliche Schlussbesprechung statt. Es ist Usanz, die Prüfungsergebnisse mit den Verantwortlichen der

[61] Vgl. dazu separates Kapitel zum Kreditrecht, Ziffer 2.2.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Finanzverwaltung und einer Vertretung des Gemeinderates (Gemeinderatspräsident/in, Ressortvorsteher/in Finanzen, evtl. weitere) zu besprechen.

Die Berichterstattung zur Jahresrechnung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Schlussrevision und die Schlussbesprechung.

Das RPO kann im Rahmen der Prüfungen zu folgenden Prüfungsurteilen kommen:

- uneingeschränktes Prüfungsurteil[62];
- eingeschränktes Prüfungsurteil[63];
- verneinendes Prüfungsurteil (Rückweisungsantrag)[64];
- Unmöglichkeit eines Prüfungsurteils.

Die Berichterstattung hat dem Wortlaut der amtlichen Formulare zu entsprechen. Die Vorlagen stehen im Anhang der AH RPO zur Verfügung. Nebst dem vorgegebenen Text hat das RPO die Möglichkeit, zusätzlich Hinweise zu speziellen Prüfungsergebnissen schriftlich mitzuteilen.

Nach Genehmigung der Jahresrechnung erstellen die Exekutive und das RPO jährlich gemeinsam eine Bescheinigung der Gemeinde zur Jahresrechnung (**Art. 126a Abs. 1 GV**). Deren Inhalt wird in **Art. 46a FHDV** für die einzelnen Gemeindearten aufgezählt und umschrieben. Die Bescheinigung der Gemeinde zur Jahresrechnung, welche je nach Körperschaftsart leichte Unterschiede aufweist, kann auf der Homepage des AGR heruntergeladen werden[65].

2.8.4.7 Unangemeldete Zwischenrevision

GV	Aufgaben	**Art. 125** 2 Es (*das RPO*) nimmt jährlich mindestens eine unangemeldete Zwischenrevision vor.

FHDV	Unangemeldete Zwischenrevision	**Art. 44** 1Für die Berichterstattung über die unangemeldete Zwischenrevision ist das amtliche Berichtsformular zu verwenden. 2 Eine Kopie des Berichtsformulars ist unmittelbar nach Vornahme der unangemeldeten Zwischenrevision dem Gemeinderat zuzustellen.

Laut **Art. 125 Abs. 2 GV** nimmt das RPO mindestens einmal jährlich eine unangemeldete Zwischenrevision vor. Diese Revision ist unaufgefordert vorzunehmen; dabei darf den zu prüfenden Stellen der Zeitpunkt der unangemeldeten Zwischenrevision nicht bekannt sein. Selbst wenn die Kassenbestände in der Gesamtheit die Wesentlichkeitsgrenze nicht erreichen, müssen die Kassen geprüft werden. Heute sind zudem die Prüfungshandlungen zum Geldverkehr auf den Post- und Bankkonten ebenso wichtig. Nach den Bestimmungen von **Art. 44 Abs. 1 FHDV** ist ein separater Bericht über die unangemeldete Zwischenrevision zu erstellen. Für die Berichterstattung ist das

---

62 Gemäss Art. 46 FHDV wird vom Normalwortlaut des Bestätigungsberichts gesprochen, was gleichbedeutend ist mit uneingeschränktem Prüfungsurteil. Das HWP verwendet demgegenüber den heute in der Wirtschaftsprüferbranche gebräuchlichen Begriff einer «Nicht modifizierter Prüfungsaussage».

63 Vgl. Art. 46 Abs. 3. FHDV; im HWP wird der analoge Begriff mit «Modifizierung der Prüfungsaussage; eingeschränktes Prüfungsurteil» bezeichnet.

64 Vgl. Art. 46 Abs. 4 FHDV; im HWP wird der analoge Begriff mit «Modifizierung der Prüfungsaussage; versagtes Prüfurteil» bezeichnet.

65 http://www.be.ch/hrm2 > Praxishilfen.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

amtliche Berichtsformular (vgl. dazu Anhang 6, AH RPO) zu verwenden. Der Gemeinderat ist umgehend über das Ergebnis der unangemeldeten Zwischenrevision zu informieren, indem ihm eine Kopie des Berichtes zuzustellen ist.

2.8.5 Massnahmen bei Unregelmässigkeiten

Wenn in einer Gemeinde Unregelmässigkeiten festgestellt werden, so klärt das zuständige Gemeindeorgan die Angelegenheit ab und veranlasst die notwendigen Massnahmen (**Art. 86 GG**). Im Zusammenhang mit der Rechnungsprüfung sind vor allem Veruntreuungen von Interesse. Werden strafrechtlich relevante Vorgänge vermutet, so sind unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. Es wird empfohlen, bei Verdacht auf finanzielle Unregelmässigkeiten das Gemeindepräsidium zu informieren und das AGR oder das Regierungsstatthalteramt beizuziehen. Damit wird erreicht, dass kommunale und kantonale Stellen koordiniert vorgehen können.

2.8.6 Abgrenzung des Rechnungsprüfungsorgans zu den Kommissionen

2.8.6.1 Vorbemerkung

Für die Rechnungsprüfungsorgane ergeben sich die genauen, mindestens zu erfüllenden Aufgaben aus der kantonalen Gesetzgebung, der Arbeitshilfe Gemeindefinanzen HRM2 und der Arbeitshilfe für Rechnungsprüfungsorgane (AH RPO). Die Aufgaben für die Geschäftsprüfungskommission und die Finanzkommission, sofern eine Gemeinde überhaupt solche Kommissionen einsetzt, bestimmt jede Gemeinde für sich. Die hier wiedergegebenen Abgrenzungen können deshalb je nach Gemeinde etwas anders sein.

2.8.6.2 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Im Unterschied zur RPK prüft die GPK die Zweckmässigkeit einer vorgesehenen Ausgabe und erfüllt damit einen politischen Auftrag. Die GPK ist eine typische Parlamentskommission, hat sich aber auch in Gemeinden ohne Gemeindeparlament verbreitet. Die GPK legt ihren Bericht und Antrag zuhanden der Stimmberechtigten ab. Das Zusammenlegen von RPK und GPK kann unter Umständen sinnvoll sein, da beide Kommissionen eine Kontrollfunktion ausüben und von der Verwaltung unabhängig sind. Setzt die Gemeinde eine GPK ein, sind deren Aufgaben und Stellung in einem Gemeindereglement festzulegen, während die Rechnungsprüfung in übergeordneten gesetzlichen Grundlagen (GG, GV und FHDV) geregelt ist.

2.8.6.3 Finanzkommission (FIKO)

Die FIKO ist ein beratendes Organ des Gemeinderates. Hier muss im Gegensatz zur RPK und GPK nicht Unabhängigkeit von Gemeinderat und Verwaltung verlangt werden, sondern enge Zusammenarbeit. Die FIKO muss zuhanden des Gemeinderates Finanzgeschäfte prüfen und Unterlagen für eine wirkungsvolle Finanzplanung erarbeiten.

2.8.6.4 Zusammenlegung von Aufgaben

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission (RPK) und der Finanzkommission (FIKO) sind völlig unterschiedlich. Aus diesem Grund ist es nicht gestattet, die Aufgaben der FIKO und der RPK zu vermischen oder die beiden Kommissionen zusammenzulegen. Auf der anderen Seite wäre es denkbar, die RPK und die Geschäftsprüfungskommission (GPK) zusammenzulegen, d.h. der RPK auch Geschäftsprüfungsaufgaben explizit zu übertragen.

2.8.6.5 Wirkungsorientierte Steuerungsmodelle

Gemeinden, die ihre Verwaltung ganz oder teileweise nach wirkungsorientierten Steuerungsmodellen führen, können die Aufgabe der Überprüfung der Leistungs- und Wirkungsmessungen dem Rechnungsprüfungsorgan übertragen (**Art. 121 GV**).

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.9 Kantonale Aufsicht

2.9.1 Grundsatz der Subsidiarität

GG	Grundsatz	**Art. 70** [1] Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden. Er orientiert sich dabei am Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2). [2] Die Gemeinde sorgt für *a* die sorgfältige Bewirtschaftung und sparsame Verwendung der öffentlichen Gelder, *b* den Schutz vor Misswirtschaft und *c* ein aussagekräftiges und vergleichbares Rechnungswesen. [3] Sie setzt die für ihre Verhältnisse angemessenen Führungsinstrumente ein. [4] Der Regierungsrat kann dazu Mindestvorschriften erlassen.
	Verantwortlichkeit	**Art. 71** [1] Der Gemeinderat ist für den Finanzhaushalt verantwortlich.
	Pflichten der Gemeinde	**Art. 86** [1] Werden in einer Gemeinde Unregelmässigkeiten festgestellt, so klärt das zuständige Gemeindeorgan die Angelegenheit ab und veranlasst die notwendigen Massnahmen. [2] Die Gemeinden können zu diesem Zweck amtliche Untersuchungen durchführen oder durchführen lassen.

Vom Grundsatz der Autonomie der Gemeinden ausgehend, liegt die Verantwortung für die Gewährleistung der ordnungsgemässen Verwaltung der Gemeinde bei den zuständigen Gemeindeorganen. Trotz dieser kommunalen Selbstständigkeit in der Aufgabenerfüllung, sollen die Gemeinden einen Mindeststandard an Qualität und Quantität ihrer Aufgabenerfüllung gewährleisten. Nach **Art. 86 GG** hat die Gemeinde resp. das jeweils zuständige Gemeindeorgan die Pflicht, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Gemeinde abzuklären und die notwendigen Massnahmen zu veranlassen. Es können zu diesem Zweck amtliche Untersuchungen durchgeführt oder zur Durchführung in Auftrag gegeben werden.

So haben die Gemeinden auch im Bereich des Finanzhaushaltes in erster Linie selber für die Einhaltung der Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden nach HRM2, die sorgfältige Bewirtschaftung und sparsame Verwendung der öffentlichen Gelder zu sorgen, den Schutz vor Misswirtschaft zu gewährleisten und ein aussagekräftiges und vergleichbares Rechnungswesen aufrechtzuerhalten (**Art. 70 GG**). Der Gemeinderat ist für den Finanzhaushalt verantwortlich (**Art. 71 GG**).

Erst wenn die kommunalen Bemühungen zur Behebung allfälliger Unregelmässigkeiten nicht erfolgreich sind, kommt die kantonale Gemeindeaufsicht zum Tragen.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.9.2 Allgemeine Gemeindeaufsicht

GG	Grundsatz	**Art. 85** [1] Die Gemeinden unterstehen der kantonalen Aufsicht.
	Kantonale Aufsicht 1. Zuständige kantonale Stelle	**Art. 87** [1] Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter nimmt die kantonale Aufsicht über die Gemeinden wahr, soweit besondere Vorschriften nicht andere kantonale Stellen damit beauftragen. [2] Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter kann die kantonalen Fachstellen für die Aufsichtstätigkeit beiziehen.

GV	Allgemeine Aufsicht	**Art. 139** [1] Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist zuständig für die Aufsicht über die Gemeinden, soweit dafür nicht durch besondere Vorschriften eine andere kantonale Stelle eingesetzt ist. [2] Sie oder er trifft alle erforderlichen Vorkehren und Massnahmen, die notwendig sind, um die ordnungsgemässe Führung und Verwaltung der Gemeinden zu gewährleisten. [3] Sie oder er berät und unterstützt die Gemeinden.
	Kontrollbesuche	**Art. 141** [1] Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter besucht bei Bedarf, mindestens aber alle vier Jahre die Gemeinden ihres bzw. seines Verwaltungskreises und prüft ihre Verwaltung auf ihre recht- und ordnungsmässige Führung. [2] Sie oder er kann für Besuche kantonale Fachstellen beiziehen. [3] Sie oder er erstattet der Direktion für Inneres und Justiz schriftlich Bericht über den Besuch.
	Information bei Aufhebung von Wahlen oder Beschlüssen	**Art. 144** [1] Hebt die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter eine Wahl oder einen Beschluss der Stimmberechtigten auf, sorgt die Gemeinde unverzüglich für die öffentliche Bekanntmachung des Entscheides.

Die Gemeinden stehen aus organisatorischer Sicht unter der Beaufsichtigung des Kantons, weshalb dieser eine gewisse Verantwortung für die Gemeinden trägt (**Art. 93 Abs. 3 Bst. b und Art. 111 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV)**.

Die kantonale Aufsicht verfolgt zwei Ziele: Zum einen dient sie dem Kanton dazu, seine eigenen Strukturen, zu denen die Gemeinden gehören, zu überwachen. Zum anderen bezweckt sie aber auch die Gewährleistung der Freiräume der Gemeinden, indem er die Grenzen der Autonomie dort festlegt, wo einzelne Gemeinden nicht mehr funktions- und überlebensfähig sind.

Dafür werden Instrumente benötigt, mit denen Fehlentwicklungen vermieden oder korrigiert werden können. Zu den Standardinstrumenten gehören beispielsweise die zwingenden Vorprüfungen der

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Organisationsreglemente und baurechtlichen Grundordnungen der Gemeinden sowie deren Genehmigungen, die freiwillige Vorprüfung weiterer Erlasse (**Art. 55 Abs. 2 GG**), aber ebenso die Pflicht der Gemeinden, für bestimmte Vorhaben eine kantonale Bewilligung einholen zu müssen (**vgl. Art. 78 Abs. 3 GG**). Repressive Eingriffsinstrumente stellen beispielsweise die Eröffnung einer aufsichtsrechtlichen Untersuchung gegen eine Gemeinde oder die Massnahmen gemäss **Art. 89 GG** dar. Nur mittels Gewährung von Eingriffsmöglichkeiten kann sichergestellt werden, dass der Kanton fähig ist, ernsthafte Beeinträchtigungen der Gemeinden – und damit schlussendlich auch des Kantons – zu beseitigen oder gar nicht erst auftreten zu lassen. Diesem Bereich der Massnahmen sind gewisse Grenzen gesetzt: Massnahmen von besonderer Bedeutung werden ausschliesslich durch die höchste Aufsichtsbehörde, den Regierungsrat, angeordnet (**Art. 90 GG**).

Ebenso wichtig sind jedoch die informellen Vorkehrungen der Aufsicht (Beratung, Moderation, Benchmarking usw.). Die kantonalen Fachstellen bieten in diesem Bereich auch fachliche Unterstützung an, stellen den Gemeinden kantonale Ausbildungsangebote zur Verfügung und koordinieren Projekte, welche eine grosse Anzahl von Gemeinden betreffen. Wichtiger Bestandteil der kantonalen Informationstätigkeit gegenüber den Gemeinden bildet die Bernische Systematische Information der Gemeinden (BSIG). Die BSIG-Sammlung enthält Weisungen an die Gemeinden, Informationen und zahlreiche Mustervorlagen für Reglemente, Verträge, usw. Die Beratung der Gemeinden in ihrem jeweiligen Fachgebiet stellt eine zentrale Aufgabe aller kantonalen Aufsichtsbehörden dar.

Das erste kantonale Aufsichtsorgan über die Gemeinden ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter, soweit die besondere kantonale Gesetzgebung nicht eine andere kantonale Stelle ausdrücklich mit der Aufsicht über einen bestimmten Sachbereich beauftragt (wie dies beispielsweise im Bereich des Finanzhaushaltes der Gemeinden der Fall ist; vgl. Kap. 2.9.4). Oberaufsichtsbehörde der Gemeinden ist der Regierungsrat.

Demnach sind die Regierungsstatthalterämter nach **Art. 139 GV** zuständig für die Aufsicht über die Gemeinden, treffen die erforderlichen Vorkehren und Massnahmen, die notwendig sind, um die ordnungsgemässe Führung und Verwaltung der Gemeinden zu gewährleisten und beraten und unterstützen die Gemeinden. Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter besucht bei Bedarf, mindestens aber alle vier Jahre die Gemeinden ihres bzw. seines Verwaltungskreises und prüft ihre Verwaltung auf ihre recht- und ordnungsmässige Führung (**Art. 141 Abs. 1 GV**). Es können für die Inspektionsbesuche kantonale Fachstellen beigezogen werden. Die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) erhält einen schriftlichen Bericht über den Besuch.

2.9.3 Aufsicht über die Gemeindefinanzen

GG	Besondere Befugnisse der kantonalen Fachstelle	**Art. 78** [1] Die zuständige kantonale Stelle berät und beaufsichtigt die Gemeinden im Bereich des Finanzhaushaltes. [2] Sie erlässt eine Arbeitshilfe, welche die Grundlagen des kommunalen Finanzhaushaltes darstellt und dessen Handhabung detailliert beschreibt.

GV	Arbeitshilfe	**Art. 59** [1] Das Amt für Gemeinden und Raumordnung führt in einer Arbeitshilfe die Grundsätze des Finanzhaushaltes aus. [2] ... *[Aufgehoben]* [3] Die Arbeitshilfe erläutert insbesondere *a* die Anforderungen an den Finanzplan,

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

	b Inhalt und Aufbau des Budgets, *c* Inhalt und Aufbau der Jahresrechnung, *d* die Rechnungsführung, *e* die Konsolidierung, *f* das interne Kontrollsystem einschliesslich der Kreditkontrolle, *g* das Controlling für Gemeinden mit neuen Steuerungsmodellen und *h* die Rechnungsprüfung. [4] Sie trägt den Unterschieden der verschiedenen Gemeindearten Rechnung.
Finanzaufsicht	**Art. 142** [1] Das Amt für Gemeinden und Raumordnung unterstützt und beaufsichtigt die Gemeinden bei der Führung ihrer Finanzhaushalte, soweit nicht für bestimmte aufsichtsrechtliche Massnahmen der Regierungsrat zuständig ist. [2] Das Amt für Gemeinden und Raumordnung kann jederzeit alle erforderlichen Unterlagen verlangen und die Gemeinden zu Kontrollzwecken besuchen.

Im Bereich der Finanzaufsicht gilt eine andere Zuständigkeitsregelung.

Nach **Art. 142 GV** ist das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) für die Unterstützung und Beaufsichtigung der Gemeinden bei der Führung ihres Finanzhaushaltes zuständig, soweit nicht für bestimmte aufsichtsrechtliche Massnahmen der Regierungsrat zuständig ist. Das AGR kann jederzeit alle erforderlichen Unterlagen verlangen und die Gemeinden zu Kontrollzwecken besuchen.

Die Aufsicht erfolgt aufgrund von Unregelmässigkeiten, die im Rahmen der Prüfung der Bescheinigung der Jahresrechnung der Gemeinde aufgefallen sind oder aufgrund von Berichten Dritter (Medien, Stimmberechtigte, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, etc.) an das AGR getragen werden. Denkbar ist auch, dass die Gemeinde von sich aus die Hilfe des AGR in Anspruch nimmt und um aufsichtsrechtliche Massnahmen bittet. Das AGR hat die Möglichkeit, jederzeit die Vorlage sämtlicher erforderlicher Dokumente zu verlangen und die Verwaltung zu Kontrollzwecken zu inspizieren. Werden aufgrund der gesichteten Unterlagen aufsichtsrechtliche Massnahmen im Gemeindefinanzhaushalt nötig oder muss eine Untersuchung eingeleitet werden, ist das AGR dafür zuständig. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn eine Gemeinde durch ihren unausgeglichenen Finanzhaushalt in irgendeiner Form gefährdet ist, und die Gemeinde selbst nicht in der Lage ist, die Unregelmässigkeiten zu beheben.

Bei Unregelmässigkeiten, die aus der Bescheinigung zur Jahresrechnung ersichtlich sind, oder bei besonderen Hinweisen oder Vorkommnissen, fordert das AGR die Jahresrechnung bei den Gemeinden ein zur Überprüfung der ordnungsmässigen Rechnungslegung. Das AGR prüft, ob die Jahresrechnung den finanzhaushaltrechtlichen Vorschriften entspricht und ob im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen des Kantons der Umfang der Jahresrechnung, die formelle Anwendung des Rechnungsschemas sowie die Abschreibungs- und Bewertungsvorschriften eingehalten worden sind.

2.9.4 Instrumente der kantonalen Aufsichtsstellen

2.9.4.1 Allgemeine aufsichtsrechtliche Massnahmen

GG	Kantonale Aufsicht 2. Aufsichtsrechtliche Untersuchung	**Art. 88**

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

		[1] Die zuständige kantonale Stelle eröffnet auf aufsichtsrechtliche Anzeige hin oder von Amtes wegen eine Untersuchung, wenn *a* der Verdacht besteht, dass die ordnungsgemässe Verwaltung durch rechtswidriges Handeln der Gemeindeorgane oder auf andere Weise ernsthaft gestört oder gefährdet wird und *b* die Gemeinde die Angelegenheit nicht gemäss Artikel 86 selber ordnet. [2] Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
	3. Massnahmen	**Art. 89** [1] Die zuständige kantonale Stelle kann *a* vorsorgliche Massnahmen treffen, *b* der Gemeinde Weisungen zur Behebung rechtswidriger Zustände erteilen, *c* widerrechtliche Beschlüsse oder Verfügungen von Gemeindeorganen aufheben, *d* anstelle säumiger Gemeindeorgane unerlässliche Anordnungen treffen. [2] Sie kann dem Regierungsrat die Aufhebung widerrechtlicher Erlasse, weitergehende Massnahmen oder die Einsetzung einer besonderen Verwaltung beantragen.
	4. Massnahmen des Regierungsrates	**Art. 90** [1] Der Regierungsrat kann auf Antrag der zuständigen kantonalen Stelle oder von Amtes wegen *a* widerrechtliche Erlasse der Gemeinde aufheben, *b* für die Gemeinde eine besondere Verwaltung einsetzen, sofern die ordnungsgemässe Verwaltung der Gemeinde nicht anders gewährleistet werden kann, *c* weitere notwendige Massnahmen treffen.

GV	Informationspflicht	**Art. 140** [1] Alle kantonalen Stellen, die Aufsichtsaufgaben wahrnehmen, informieren sich gegenseitig über wesentliche Vorkommnisse und deren Behandlung, soweit eine andere kantonale Stelle von der Angelegenheit betroffen ist.

Wenn die Bemühungen der Gemeinde, ihre ordnungsgemässe Verwaltung zu gewährleisten, scheitern oder gar nicht erkennbar waren, nimmt der Kanton seine Aufsichtspflichten gegenüber den Gemeinden wahr. Er verfügt dazu über Instrumente, um im Bedarfsfall Fehlentwicklungen durch Eingriffe vermeiden oder korrigieren zu können, wenn diese die Gemeinden ernsthaft zu beeinträchtigen drohen.

So wird mit **Art. 88 GG** für die zuständigen kantonalen Stellen ein Instrument geschaffen, auf aufsichtsrechtliche Anzeige hin oder von Amtes wegen eine Untersuchung zu eröffnen, wenn der Verdacht besteht, dass die ordnungsgemässe Verwaltung durch rechtswidriges Handeln der Gemeindeorgane oder auf andere Weise ernsthaft gestört oder gefährdet wird und die Gemeinde die Ange-

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

legenheit nicht gemäss **Art. 86 GG** selber ordnet. Das Verfahren der aufsichtsrechtlichen Untersuchung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege[66]. Diese zuständige kantonale Stelle kann im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion nach **Art. 89 GG** auch vorsorgliche Massnahmen treffen, der Gemeinde Weisungen zur Behebung rechtswidriger Zustände erteilen, widerrechtliche Beschlüsse oder Verfügungen von Gemeindeorganen aufheben oder anstelle säumiger Gemeindeorgane unerlässliche Anordnungen treffen.

Bei diesen zuständigen kantonalen Stellen kann es sich um folgende Amtsstellen handeln:

Die verschiedenen Fachämter der sieben Direktionen der kantonalen Zentralverwaltung, unterstützen und beraten die Gemeinden bei Fragestellungen und Unregelmässigkeiten in bestimmten spezifischen Sachgebieten (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfall, Polizei- und Feuerwehrwesen, Schulwesen, Finanzen, usw.). Die Aufsichtspflichten dieser Fachämter beschränken sich in der Regel auf die materiellen Aspekte der Aufgabenerfüllung im jeweiligen Sachgebiet. Kommt eine Gemeinde ihren Pflichtaufgaben in einem dieser fachspezifischen Sachgebiete nicht oder nicht ordnungsgemäss nach, so stehen den Fachämtern in der jeweiligen Spezialgesetzgebung Aufsichtsinstrumente sowie die Möglichkeiten der aufsichtsrechtlichen Untersuchung nach **Art. 88 GG** und Vornahme von Massnahmen nach **Art. 89 GG** zur Verfügung.

Im Bereich der Finanzaufsicht berät, unterstützt und beaufsichtigt das AGR die Gemeinden (**Art. 142 GV** sowie Kap. 2.9.3). Die besonderen Instrumente der Finanzaufsicht werden in Kapitel 2.9.4.2 beschrieben.

Soweit keiner anderen kantonalen Stelle in einem Sachbereich ausdrücklich Aufsichtsfunktion zukommt, sind die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter für die allgemeine Beaufsichtigung der Gemeinden zuständig (**Art. 87 GG**).

Der Regierungsrat ist die oberste Aufsichtsbehörde über die Gemeinden. Ihm stehen deshalb sämtliche aufsichtsrechtlichen Möglichkeiten offen. Er kann alle Massnahmen beschliessen, die anderen kantonalen Aufsichtsorganen auch zustehen (**Art. 89 Abs. 1 GG**). Kann keine dieser Massnahmen die Krisensituation in der Gemeinde beheben, so kann die zuständige kantonale Stelle als letzte und gravierendste Möglichkeit dem Regierungsrat die Aufhebung widerrechtlicher Erlasse, weitergehende Massnahmen oder die Einsetzung einer besonderen Verwaltung beantragen (**Art. 89 Abs. 2 i.V.m. Art. 90 GG**). Es bleibt aber dem Regierungsrat vorbehalten, diese einschneidendsten Massnahmen anzuordnen. Dabei wird besonders berücksichtigt, dass diese Massnahmen erst zum Tragen kommen, wenn keine milderen Mittel resp. Massnahmen mehr zielführend sind und die Missstände in der Gemeinde massiv sind. Aus diesem Grund wird die Einsetzung der besonderen Verwaltung als ultima ratio zur Gewährleistung der ordnungsgemässen Verwaltung der Gemeinde bezeichnet.

Alle kantonalen Stellen haben die Pflicht, sich gegenseitig über wesentliche Vorkommnisse und deren Behandlung zu informieren, soweit eine andere kantonale Stelle von der Angelegenheit betroffen ist (**Art. 140 GV**).

2.9.4.2 Besondere Massnahmen der Finanzhaushaltsaufsicht

GG	Besondere Befugnisse der kantonalen Fachstelle	**Art. 78** [3] Die zuständige kantonale Stelle bewilligt *a* *... [Aufgehoben]* *b* Zweckänderungen von Zuwendungen Dritter und

[66] Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG); BSG 155.21.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

		c weitere Abweichungen von den Vorschriften über den Finanzhaushalt, soweit die Abweichungen durch neue Formen der Verwaltungsführung begründet sind.
	Entwicklung der Finanzlage	**Art. 79** [1] Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz betreibt gestützt auf die Finanzplanung ein System für die Früherkennung von Fehlentwicklungen bei den Finanzhaushalten der Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden, Gesamtkirchgemeinden und Kirchgemeinden. [2] Die Ergebnisse des Früherkennungssystems sind nicht öffentlich.

GV	Früherkennungssystem	**Art. 143** [1] Das Amt für Gemeinden und Raumordnung erstellt aufgrund der Tabelle «Ergebnisse der Finanzplanung» ein internes System für die Früherkennung von Fehlentwicklungen bei den Finanzhaushalten der Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden, Gesamtkirchgemeinden und Kirchgemeinden. Es informiert das Regierungsstatthalteramt über das Resultat des Früherkennungssystems. [2] Es stellt den Gemeinden die Indikatoren und das Bewertungssystem auf dem Internet zur Ermittlung der gemeindeeigenen Ergebnisse des Früherkennungssystems zur Verfügung. [3] Es unterstützt und berät die Gemeinden bei einer kritischen Entwicklung der Finanzlage.

2.9.4.2.1 Früherkennungssystem Finanzaufsicht

Im Bereich der Finanzaufsicht berät, unterstützt und beaufsichtigt das AGR die Gemeinden (**Art. 142 GV**). Dazu verwendet es unter anderem das Früherkennungssystem, bei welchem aus den Ergebnissen der Finanzplanung eine kommende finanzielle Fehlentwicklung der Gemeinde frühzeitig erkannt werden kann (**Art. 79 GG i.V.m. Art. 143 GV**). Das AGR bietet der betroffenen Gemeinde seine Unterstützung und Beratung an. Verdeutlichen sich trotz der Bemühungen der Gemeinde die Anzeichen einer Fehlentwicklung des Finanzhaushalts (oder wegen fehlender Eigeninitiative der Gemeinde) indem die Gemeinde einen Bilanzfehlbetrag ausweist, kommen automatisch die aufsichtsrechtlichen Massnahmen nach **Art. 74 – 76 GG** zum Tragen.

Die Gemeinde muss einen entstandenen Bilanzfehlbetrag innert 8 Jahren seit erstmaliger Bilanzierung abbauen, wobei nach 3 Jahren durchgehenden Ausweises eines Bilanzfehlbetrages ein Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen ausgearbeitet und dem AGR zur Kenntnis gebracht werden muss. Kann die Gemeinde keinen oder nur einen ungenügenden Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen vorlegen oder übersteigt der Bilanzfehlbetrag gemäss Budget ein Drittel des ordentlichen Jahressteuerertrages, so legt der Regierungsrat das Budget und die Steueranlage der Gemeinde fest. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Gemeinde ein Budget oder eine Steueranlage beschliesst, die dem Finanzplan mit den Sanierungsmassnahmen widerspricht. Der Regierungsrat legt das Budget und die Steueranlage gemäss **Art. 76 Abs. 2 GG** auf Antrag des AGR so fest, dass der Bilanzfehlbetrag innert 8 Jahren abgetragen werden kann. Er kann dazu sowohl die Einnahmen der Gemeinde erhöhen als auch die Ausgaben senken.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Wenn diese finanzrechtlichen Massnahmen nach **Art. 76 Abs. 2 GG** die ordnungsgemässe Verwaltung der Gemeinde nicht wiederherstellen können, sind weitere notwendige Massnahmen nach **Art. 90 Bst. c GG** anwendbar (bspw. Aufheben von nicht finanzierbaren Investitionsbeschlüssen durch den Regierungsrat, Erhöhen der Steueranlage durch den Regierungsrat, Abwenden der Krisensituation mittels weiteren geeigneten Massnahmen, etc.). Zuletzt käme die ultima ratio nach **Art. 90 Bst. b GG** zum Tragen und würde der Regierungsrat auf Antrag des AGR eine besondere Verwaltung für die Gemeinde einsetzen.

Zudem verfügt das AGR als Finanzaufsichtsbehörde über besondere Befugnisse, um mittels Ausnahmebewilligungen für einzelne spezielle Finanzvorkommnisse einzelfallgerechte Lösungen für die Gemeinden finden zu können. Nach **Art. 78 GG** ist das AGR befugt, Zweckänderungen von Zuwendungen Dritter nach **Art. 92 GV** sowie weitere Abweichungen von den Vorschriften über den Finanzhaushalt, soweit die Abweichungen durch neue Formen der Verwaltungsführung begründet sind, zu bewilligen.

2.9.4.2.2 Bescheinigung zur Jahresrechnung

GV	Bescheinigung der Gemeinde zur Jahresrechnung	**Art. 126a** [1] Der Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan erstellen jährlich eine «Bescheinigung der Gemeinde zur Jahresrechnung». [2] Das Amt für Gemeinden und Raumordnung prüft gestützt auf diese Bescheinigung, ob es aufsichtsrechtliche Massnahmen gestützt auf Artikel 142 einleiten muss und beschafft sich so zudem allgemeine Finanzdaten und Informationen zur Beurteilung der Finanzlage der Gemeinden. [3] Die Gemeinden reichen die Bescheinigung dem Amt für Gemeinden und Raumordnung mit Kopie an das Regierungsstatthalteramt vor Ende Juli ein. [4] Die Direktion für Inneres und Justiz erlässt nähere Vorschriften zum Inhalt der «Bescheinigung der Gemeinde zur Jahresrechnung».

FHDV	Bescheinigung der Gemeinde zur Jahresrechnung	**Art. 46a** [1] Die «Bescheinigung der Gemeinde zur Jahresrechnung» von Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden enthält folgende Punkte: *a* Vollständigkeitserklärung des Gemeinderates, *b* Bestätigung des Vorhandenseins eines Internen Kontrollsystems (IKS), *c* Bestätigung von Befähigung und Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsorgans, *d* Bestätigung über die Durchführung von Plausibilitätskontrollen, *e* Bestätigung über die Durchführung der Zwischenrevision, *f* Bestätigung über die Durchführung der Revision und Erstellung des Bestätigungsberichts, *g* Angabe zusätzlicher Abschreibungen einschliesslich Höhe ordentlicher Abschreibungen und Nettoinvestitionen für die Berechnung,

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

h Bestand Bilanzüberschuss, bzw. Bilanzfehlbetrag,
i Bestand der Vorschüsse Spezialfinanzierung,
k Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen nach Artikel 85a Absatz 5 GV,
l Bescheinigung des Beschlusses der Jahresrechnung durch das zuständige Organ,
m Bemerkungen und
n Unterschrift des Gemeinderats und des Rechnungsprüfungsorgans.

[2] Die Bescheinigung der Gesamtkirchgemeinden und Kirchgemeinden enthält zusätzlich verschiedene Positionen aus der Jahresrechnung.

[3] Die Bescheinigung der übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften enthält die Punkte gemäss Absatz 1, jedoch anstelle der Angaben gemäss Buchstabe g Aussagen zur Finanzplanung.

[4] Die Bescheinigung erfolgt mit dem amtlichen Formular des AGR.

Die Gemeinden erstellen gestützt auf **Art. 126a Abs. 3 GV** jährlich die Bescheinigung zur Jahresrechnung. Die Daten der Bescheinigung werden in der entsprechenden Online-Anwendung des AGR erfasst. Nach Abschluss der Datenerfassung und spätestens bis Ende Juli des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres reichen die Gemeinden dem AGR das unterzeichnete Quittungsblatt ein. Das AGR prüft gestützt auf die Bescheinigung, ob es aufsichtsrechtliche Massnahmen einleiten muss und beschafft sich allenfalls weitere allgemeine Finanzdaten und Informationen zur Beurteilung der Finanzlage der Gemeinden. Die Direktionsverordnung regelt den Inhalt der Bescheinigung der Jahresrechnung (**Art. 46a FHDV**).

2.9.5 Kosten aufsichtsrechtlicher Verfahren

GG Kosten

Art. 91

[1] Werden durch eine aufsichtsrechtliche Untersuchung rechtswidrige Zustände festgestellt, hat in der Regel die Gemeinde die Kosten der Untersuchung und allfälliger Massnahmen zu tragen.

[2] Ist die Rechtswidrigkeit vorsätzlich oder grobfahrlässig durch Organe der Gemeinde oder das Gemeindepersonal begangen worden, kann die Gemeinde ihnen die Kosten ganz oder teilweise auferlegen.

Die Kosten der Untersuchung und allfälliger Massnahmen, welche aus einer aufsichtsrechtlichen Untersuchung mit der Feststellung von rechtswidrigen Zuständen resultieren, hat nach **Art. 91 GG** in der Regel die Gemeinde zu tragen. Möglicherweise, namentlich in Fällen, in denen die Rechtswidrigkeit vorsätzlich oder grobfahrlässig durch Organe der Gemeinde oder das Gemeindepersonal begangen worden ist, kann die Gemeinde diesen Organen oder Personen die Kosten ganz oder teilweise auferlegen (**Art. 91 Abs. 2 GG**).

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.9.6 Rechtsmittel gegen aufsichtsrechtliche Verfahren

GG	Rechtspflege	**Art. 91a** [1] Gegen Verfügungen der zuständigen kantonalen Stelle in Aufsichtsverfahren kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Das Aufsichtsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG). Die Gemeinde kann sich gegen Verfügungen der zuständigen kantonalen Stellen in Aufsichtsverfahren beim Regierungsrat mit Beschwerde wehren (**Art. 91a GG**). Ist der Regierungsrat verfügende oder entscheidende Behörde nach **Art. 90 GG**, so hat sich die Gemeinde mit Beschwerde direkt an das Verwaltungsgericht des Kantons Bern zu wenden (**Art. 90 Bst. b GG i.V.m. Art. 91a GG und Art. 74 ff. VRPG**). Vorliegend steht die Beschwerde an das Verwaltungsgericht offen, weil kein Akt mit vorwiegend politischem Charakter vorliegt und deshalb keine Beschwerde in öffentlichen Angelegenheiten direkt an das Bundesgericht möglich ist. Eine Beschwerde kann von der Partei, die mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (**Art. 15 und 79a VRPG**).

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.10 Internes Kontrollsystem

2.10.1 Gesetzliche Grundlagen

GG	Finanzhaushalt, Grundsatz	**Art. 70** [1] Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden. Er orientiert sich dabei am Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2). [2] Die Gemeinde sorgt für *a* die sorgfältige Bewirtschaftung und sparsame Verwendung der öffentlichen Gelder, *b* den Schutz vor Misswirtschaft und *c* ein aussagekräftiges und vergleichbares Rechnungswesen. [3] Sie setzt die für ihre Verhältnisse angemessenen Führungsinstrumente ein. [4] Der Regierungsrat kann dazu Mindestvorschriften erlassen
	Verantwortlichkeit	**Art. 71** [1] Der Gemeinderat ist für den Finanzhaushalt verantwortlich.

GV	Organisation und internes Kontrollsystem	**Art. 114** [1] Der Gemeinderat sorgt für eine zweckmässige Organisation des Finanzhaushaltes und ein wirksames internes Kontrollsystem. Die Direktion für Inneres und Justiz erlässt dazu Mindestvorgaben.

FHDV	Internes Kontrollsystem (IKS)	**Art. 2** [1] Die Gemeinde hat das interne Kontrollsystem der Grösse ihres Finanzhaushaltes entsprechend auszugestalten. [2] Der Gemeinderat bestimmt *a* die Unterschriftsberechtigungen, *b* die Zuständigkeiten zum Beschluss über Verpflichtungskredite und für die Verwendung bewilligter Kredite, *c* die Zuständigkeit zum Beschluss von Nachkrediten, *d* die Berechtigung zur Zahlungsanweisung, *e* die Visumsregelung, *f* die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen, *g* das Berichtswesen.

2.10.2 Verantwortlichkeit

Der Gemeinderat ist für die zweckmässige Organisation und damit auch für ein wirksames Internes Kontrollsystem (IKS) verantwortlich (vgl. Art. 114 Abs. 1 Gemeindeverordnung [BSG 170.111]). Der Gemeinderat muss mit einem IKS alle notwendigen, organisatorischen Massnahmen und Vorkehrungen treffen, um das Gemeindevermögen zu schützen. In den rechtlichen Grundlagen sind nur die absoluten Mindestvorgaben genannt. Jede Gemeinde hat entsprechend

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

ihrer Grösse und Organisation weitergehende Massnahmen zu treffen bis hin zu einem vollständig dokumentierten IKS.
Dies hat Auswirkungen auf die Rechnungsprüfung einer Gemeinde[67].

2.10.3 Definition und Zielsetzung

Die interne Kontrolle ist ein Prozess, der vom Gemeinderat, von der Verwaltungsleitung und anderen Mitarbeitenden konzipiert, implementiert und angewendet wird.

Die finanzrelevanten Prozesse sind derart auszugestalten, dass das Vermögen der Körperschaft geschützt ist, die Gesetze, Normen und Reglemente eingehalten werden.

Das IKS soll helfen, um organisatorische Schwachstellen zu minimieren, die eigenen Prozesse zu optimieren und Risiken zu erkennen.

Die Umsetzung des IKS bzw. die Zielerreichung ist in die internen Verwaltungsabläufe zu integrieren und sollte generell mit dem **„Vieraugenprinzip“** vorgenommen werden**.** Darunter wird die Aufteilung eines Geschäftes in mehrere Arbeitsschritte unter Einbezug mehrerer Personen verstanden. Es ist bspw. zu verhindern, dass nur eine Person die Rechnung kontrolliert, verbucht und auch noch selber zur Zahlung freigibt. Die Arbeitsschritte sind von unterschiedlichen Personen auszuführen.

Mit einer klaren Visumsregelung bestimmt die Exekutive von wem der Beleg rechnerisch geprüft, zur Zahlung angewiesen und verbucht wird. Die Zahlungsfreigabe sollte mit einer **Kollektivunterschrift** erfolgen.

Zum IKS gehört auch die Sicherstellung, dass die Einnahmen vollständig und fristgerecht in Rechnung gestellt und der Zahlungseingang überwacht werden.

Dazu sind sämtliche Arbeitsabläufe, wenn möglich schriftlich, festzuhalten. Damit soll eine angemessene Sicherheit auf die folgenden Aspekte bezogen erreicht werden:

- Effizienz und Effektivität der Geschäftstätigkeiten;
- Verlässlichkeit der finanziellen Berichterstattung;
- Einhaltung der Gesetze und Verordnungen;

2.10.4 Ausgestaltung des IKS

Der Gemeinderat regelt/bestimmt unter Berücksichtigung der Grösse des Finanzhaushalts (vgl. **Art. 2 FHDV**):

2.10.4.1 Die Unterschriftsberechtigungen

Der Gemeinderat legt fest, wie und wer verpflichtend im Namen der Gemeinde unterzeichnen darf.

2.10.4.2 Die Zuständigkeiten

- *zum Beschluss von Verpflichtungskrediten*
  Im Grundsatz gilt das Organisationsreglement (OgR) der Gemeinde.

- *für die Verwendung bewilligter Kredite*
  Bewilligte Kredite dürfen nur soweit verwendet werden, als deren Beanspruchung einer klaren Notwendigkeit entspricht. Ausgaben zum Zwecke der vollständigen Kreditverwendung sind nicht gestattet.

---

[67] Vgl. Kap. 2.4, 3.3 und 4.1 Arbeitshilfe für Rechnungsprüfungsorgane

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

Die Auslösung eines Auftrages oder einer Bestellung an Dritte erfolgt durch die budgetverantwortliche Stelle.
Die Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen (BSG 731.2) sind zu berücksichtigen.

- *zum Beschluss von Nachkrediten*
  Entsprechende Gesuche sind durch die budgetverantwortlichen Stellen **vor** dem Eingehen einer Verpflichtung der Finanzverwaltung zuhanden des Gemeinderates einzureichen. Die Nachkreditkompetenz richtet sich nach dem OgR der Körperschaft.
  Mit einem standardisierten Reporting werden Soll-Ist-Abweichungen frühzeitig erkannt und es können entsprechende Massnahmen eingeleitet werden.

- *zum Erlass von Verfügungen*
  Die Verfügungsbefugnisse werden in Reglementen oder Verordnungen der Gemeinde geregelt.

2.10.4.3 Die Zahlungsanweisungsberechtigungen

Es ist festzuhalten (bevorzugt schriftlich), wie der Kreditorenprozess abzulaufen hat. Vom Posteingang bis zur abschliessenden Bezahlung der Rechnung ist zu definieren, welche Kontrollen durch wen bei jedem Arbeitsschritt durchzuführen sind. Eine Rechnung wird erst dann zur Zahlung angewiesen, wenn alle vorgesehenen Kontrollen erfolgt sind.

2.10.4.4 Die Visumsregelegung

Mit dem Visum erfolgt die Bestätigung, dass der auf dem Beleg geschilderte Sachverhalt den Tatsachen entspricht und rechnerisch korrekt ist.
Der auf dem Beleg wiedergegebene Sachverhalt entspricht der in Anspruch genommenen oder gelieferten Leistung.

2.10.4.5 Das Berichtswesen

Es werden steuerungsrelevante Informationen stufengerecht und periodisch für unterschiedliche Anspruchsgruppen aufbereitet.
Das interne Berichtswesen, welches in der Regel unterjährig erstellt wird, liefert mittels Standardberichten wichtige Entscheidungsgrundlagen für die finanzielle Führung.

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.10.5 Das Risikomanagement

Das Risikomanagement setzt sich mit den strategischen und operativen Risiken auseinander. Sämtliche Risiken sind sowohl auf die finanziellen Auswirkungen als auch auf die Eintretenswahrscheinlichkeit zu bewerten.

Als subsidiäre Bewertungskriterien gelten die Funktionsstörungen der Exekutiv- und Verwaltungsstätigkeit sowie die Beeinträchtigung der Reputation. Ein ausgebautes Risikomanagement und Kontrollsystem verschafft der Körperschaft die Sicherheit, dass neue Risiken erkannt und identifizierte Risiken verwaltet werden.

2.10.5.1 Risikoidentifikation

Die Risikoidentifikation sowie die Analyse sollen nicht isoliert in den einzelnen Abteilungen/Bereichen, sondern auf die ganze Körperschaft durchgeführt werden. Nach der Identifikation erfolgt die Bewertung.

2.10.5.2 Beispiele von Risiken

Öffentlich-rechtliche Körperschaften können folgenden Risiken ausgesetzt sein[68]:

Geschäftsrisiken • Organisation • Unternehmenskultur/-umfeld • Image/Reputation	***Haftpflichtrisiken*** • Werkanlagen (Wasser-/Abwasseranlagen) • Öffentliche Liegenschaften • Strassen
Finanz- und Sachrisiken • Konjunktur (Steuereinnahmen) • Finanzielle Führung • Subventionen	***Personalrisiken (alle Ebenen)*** • Personalengpässe • Austritte von wichtigen Mitarbeitenden • Falsch qualifizierte Mitarbeitende, Knowhow
Ökologische Risiken • Altlasten • Störfälle • Abfall-Gruben • Naturgefahren (Bergsturz, Überschwemmung)	***Struktur-Risiken*** • Bevölkerung/Demographie • Arbeitslose • Ausländeranteil • Wohnlage (Stadt, Agglomeration, ländlich) • ÖV • Detailhandel • Ort-/Raumplanung
Risiken im Miliz-System • Behörden • Kommissionen • Eingeschränkter Planungshorizont	***Gesetzgebung/Reformen*** • Gemeindereform • Schulreform • Gesundheitswesen

(Quelle: AH RPO, Pt. 3.3.1, Seite 27)

[68] Aufzählung ist nicht abschliessend

2 Erläuterungen zu den gesetzlichen Bestimmungen

2.10.5.3 Risikobewertung/-einschätzung

Sind die Risiken identifiziert, werden die Eintretenswahrscheinlichkeit und das Schadenpotenzial für jedes Risiko einzeln bewertet und ein einer Matrix abgebildet.

Eintretenswahrscheinlichkeit					
sicher	4	4	8	12	16
sehr wahrscheinlich	3	3	6	9	12
wahrscheinlich	2	2	4	6	8
un-wahrscheinlich	1	1	2	3	4
		1 unbe-deutend	2 moderat	3 bedeutend	4 schwer-wiegend

Schadenpotenzial

geringes Risiko
mittleres Risiko
hohes Risiko

Quelle: Eidg. Finanzverwaltung, Leitfaden IKS, Dezember 2009

Amt für Gemeinden und Raumordnung

Arbeitshilfe Gemeindefinanzen

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2

Kapitel 3

Kontenrahmen

Arbeitshilfe Gemeindefinanzen

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2

Impressum

Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR
Abteilung Gemeinden

Geschäfts-Nr. 270-15-115

Version 6 vom 10.01.2019

Druckversand an alle Gemeinden
Publikation im Internet unter www.be.ch/HRM2

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 3

3 Kontenrahmen 4
3.1 Einleitung 4
3.1.1 HRM2 Kontenrahmen der Bilanz 5
3.1.2 HRM2 Kontenrahmen Funktionale Gliederung 26
3.1.2.1 HRM2 Kontenrahmen für Kirchgemeinden 44
3.1.2.2 HRM2 Kontenrahmen für Regionalkonferenzen 45
3.1.3 HRM2 Kontenrahmen Gliederung nach Sachgruppen Erfolgsrechnung 48
3.1.4 HRM2 Kontenrahmen Gliederung nach Sachgruppen Investitionsrechnung 76

3 Kontenrahmen

3.1 Einleitung

Die nachfolgenden Tabellen basieren auf dem Kontenrahmen der Kantonalen Finanzdirektorenkonferenz resp. der KKAG (Konferenz über die Kantonalen Aufsichtsstellen für die Gemeindefinanzen) und wurden an die Bedürfnisse der bernischen Gemeinden angepasst. Die vorliegende Version 6 wurde aufgrund der Erfahrungen und der Erarbeitung der Grundlagen und der Erkenntnisse aus der Umsetzung mit den Testgemeinden weiterentwickelt.

Der Kontenrahmen HRM2 ist gegenüber HRM1 umfangreicher und es gibt zusätzliche Konten. Die Systematik wurde an die Entwicklungen in den verschiedenen Aufgabenbereichen einer Gemeinde angepasst. Wir empfehlen Ihnen, zuerst Ihren bestehenden Kontenplan zu überprüfen, danach den neuen Kontenrahmen durchzusehen und erst dann mit dem Erstellen des neuen Plans zu beginnen.

Wir bitten Sie, sich an die vorgegebenen Bestimmungen zu halten. Die Systematik dient statistischen Auswertungen, nicht nur für Erhebungen auf kantonaler Ebene (Finanzausgleich, Gemeindevergleiche, Bericht Gemeindefinanzen) sondern auch auf Bundesebene.

Welche Ergänzungen trotzdem möglich oder erlaubt sind, finden Sie jeweils am Anfang der entsprechenden Tabelle. Die Tabellen zeigen die Kontierung mit der Kontenbezeichnung sowie die Hinweise dazu.

3 Kontenrahmen

3.1.1 HRM2 Kontenrahmen der Bilanz

Kontenstruktur: 5+2 Stellen; Muster 99999.99
1- bis 4-stellige Sachgruppen sind generell verbindlich.
Die 5-stellige Sachgruppe ist verbindlich, wenn hier genannt.
5. Ziffer allgemein: 7=Fremdwährungen, 8=Ausland
5./6. Ziffer Gemeindebetriebe: 0=Allg.Haushalt,
1=Wasser, 2=Abwasser, 3=Abfall, 4=Elektrizität
Unterkonto: 99 = Wertberichtigung
WB = Wertberichtigung; RA = Rechnungsabgrenzung
Kontodarstellung: xxxxx.xx

Konto	Bezeichnung	Hinweise
1	**Aktiven**	**Die Aktiven werden in Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert.**
10	Finanzvermögen	Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	Jederzeit verfügbare Geldmittel und Sichtguthaben.
1000	Kasse	
10000	Kasse	Allgemeiner Haushalt.
10007	Kassen und Kassenvorschüsse in Fremdwährungen	
1001	Post	Postkonten mit Haben-Saldo werden unter Konto 2010 Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären geführt.
10017	Postkonten in Fremdwährungen	
10018	Postkonten im Ausland	
1002	Bank	Bankkonten mit Haben-Saldo werden unter Konto 2010 Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären geführt.
10027	Bankkonten in Fremdwährungen	
10028	Bankkonten im Ausland	
1003	Kurzfristige Geldmarktanlagen	Geldmarktanlagen bis 90 Tage Gesamtlaufzeit.
10037	Kurzfristige Geldmarktanlagen in Fremdwährungen	Gesamtlaufzeit bis 90 Tage.
10038	Kurzfristige Geldmarktanlagen im Ausland	Gesamtlaufzeit bis 90 Tage.
1004	Debit- und Kreditkarten	Soll-Posten der Debit- und Kreditkarten-Verkäufe. Zahlungseingänge als Haben- Posten gutschreiben; Differenz (Kommissionen) auf Aufwand ausbuchen.
1009	Übrige flüssige Mittel	Übrige geldähnliche Mittel wie Gedenkmünzen, Medaillen etc., die aber als Zahlungsmittel zugelassen sind.
101	Forderungen	Ausstehende Guthaben und Ansprüche gegenüber Dritten, die in Rechnung gestellt oder geschuldet sind. Noch nicht fakturierte Forderungen werden als aktive Rechnungsabgrenzung bilanziert. Wertberichtigungen (Delkredere) jeweils mit Detailkonto ausweisen, kein Sammelkonto führen.

3 Kontenrahmen

Bilanz

Konto	Bezeichnung	Hinweise
1010	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	Innert Jahresfrist fällige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Dritte. Für jede gebührenfinanzierte SF wird empfohlen, ein separates Unterkonto zu führen. Am Jahresende noch nicht fakturierte Forderungen werden als aktive Rechnungsabgrenzung bilanziert.
1011	Kontokorrente mit Dritten	Durch gegenseitige Verrechnung entstandene Forderungen mit Dritten (ohne Bank- und Postkonten). Kontokorrente mit Haben-Saldo werden unter Sachgruppe 2001 bilanziert. Umbuchung wird empfohlen auf Stufe 4-stellige Kontogliederung und bei wesentlichen Beträgen auch auf 5-stelliger Kontogliederung. Interne Kontokorrente und Kontokorrente mit zu konsolidierenden Partnern siehe Sachgruppe 1015.
10118	Kontokorrente mit Dritten im Ausland	
1012	Steuerforderungen	Forderungen allgemeine Gemeindesteuern. Wertberichtigungen sind unter 10120.99 zu führen.
10120	Forderungen allgemeine Gemeindesteuern	
10120.0	Steuerguthaben	
10120.1	Girokonto Kanton	
10120.99	Wertberichtigung auf Forderungen allgemeine Gemeindesteuern	
1013	Anzahlungen an Dritte	Anzahlungen an Dritte (Vorauszahlungen, Lohnvorschüsse u.a.), bevor eine wirtschaftliche Gegenleistung erbracht wurde. Nach erfolgter Leistung wird die Anzahlung auf das sachgerechte Konto umgebucht.
1014	Transferforderungen	Eingeforderte oder zugesprochene Einnahmenanteile, Entschädigungen und Beiträge. Gegenbuchung in Sachgruppe 46. Sich abzeichnende Ansprüche als aktive Rechnungsabgrenzungen unter Sachgruppe 1043 führen.
1015	Interne Kontokorrente	Kontroll- und Durchlaufkonten, Kontokorrente mit eigenen Dienststellen. Wird nur für Kontokorrentverkehr zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit vollständig konsolidierten Einheiten verwendet. Die Konten sind zum Rechnungsabschluss möglichst zu saldieren.
1016	Vorschüsse für vorläufige Verwaltungsausgaben	Vorschüsse an das Personal für die vorläufige Bestreitung von Verwaltungsausgaben (z.B. Exkursionen, Lager, längere Dienstreisen etc.). Lohnvorschüsse werden unter Sachgruppe 1013 erfasst.

3 Kontenrahmen

Bilanz

Konto	Bezeichnung	Hinweise
1019	Übrige Forderungen	Depotzahlungen, Hinterlegungen, die nicht als Anzahlungen gewertet werden; MWST-Vorsteuerguthaben; Guthaben bei Sozialversicherungen, Verrechnungssteuer. Wertberichtigung (Delkredere) durch Detailkonto trennen (Bruttodarstellung).
10191	Guthaben bei Sozialversicherungen	Verpflichtungen werden unter Sachgruppe 20001 bilanziert.
10192	MWST Vorsteuerguthaben	Vorsteuer Mehrwertsteuer. Je SF ein eigenes Konto führen. Steuerschulden MWST unter Konto 20022 führen.
10192.1	Wasserversorgung	
10192.2	Abwasserentsorgung	
10192.3	Abfall	
10192.4	Elektrizität	
102	Kurzfristige Finanzanlagen	Laufzeiten 90 Tage bis 1 Jahr. (Geldmarktanlagen bis 90 Tage siehe Konto 1003). Wertberichtigungen (Delkredere) durch Detailkonto trennen (Bruttoprinzip).
1020	Kurzfristige Darlehen	Darlehen an Dritte oder an das Personal mit einer (Rest)-Laufzeit von 90 Tagen bis 1 Jahr.
10208	Kurzfristige Darlehen FV an Empfänger im Ausland	Darlehen an Empfänger im Ausland mit einer (Rest)-Laufzeit von 90 Tagen bis 1 Jahr.
1022	Verzinsliche Anlagen	Verzinsliche Anlagen mit einer (Rest)-Laufzeit von 90 Tagen bis 1 Jahr.
10227	Kurzfristige verzinsliche Anlagen FV in Fremdwährungen	Verzinsliche Anlagen in Fremdwährungen mit einer (Rest)-Laufzeit von 90 Tagen bis 1 Jahr.
10228	Kurzfristige verzinsliche Anlagen FV im Ausland	Verzinsliche Anlagen im Ausland mit einer (Rest)-Laufzeit von 90 Tagen bis 1 Jahr.
1023	Festgelder	Festgeldanlagen mit einer Gesamtlaufzeit über 90 Tage bis 1 Jahr. Geldmarktanlagen bis 90 Tage Gesamtlaufzeit unter Sachgruppe 1003 führen. Festgeldanlagen mit Restlaufzeiten von unter 90 Tagen werden nicht auf Sachgruppe 1003 umgebucht.
10237	Festgeldanlagen in Fremdwährungen	Festgeldanlagen in Fremdwährungen mit einer Gesamtlaufzeit über 90 Tage bis 1 Jahr.
10238	Festgeldanlagen im Ausland	Festgeldanlagen im Ausland mit einer Gesamtlaufzeit über 90 Tage bis 1 Jahr.
1029	Übrige kurzfristige Finanzanlagen	Übrige kurzfristige Finanzanlagen. Bezugsrechte.
10297	Übrige kurzfristige Finanzanlagen FV in Fremdwährungen	Übrige kurzfristige Finanzanlagen in Fremdwährungen.
10298	Übrige kurzfristige Finanzanlagen FV im Ausland	Übrige kurzfristige Finanzanlagen im Ausland.

3 Kontenrahmen

Bilanz

Konto	Bezeichnung	Hinweise
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	Forderungen oder Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind. (Um die Werte zu ermitteln, sind teilweise Schätzungen nötig).
1040	Personalaufwand	Abgrenzungen der Sachgruppe 30.
1041	Sach- und übriger Betriebsaufwand	Abgrenzungen der Sachgruppe 31.
1042	Steuern	Ausstehende, nicht fakturierte Steuern. Abgrenzungen der Sachgruppe 40.
1043	Transfers der Erfolgsrechnung	Aufwand- und Ertragsabgrenzungen der Sachgruppen 36, 37 und 46, 47.
1044	Finanzaufwand / Finanzertrag	Aktiv- und Passivzinsen (Marchzinsen aller Art), Abgrenzungen der Sachgruppen 34 und 44.
1045	Übriger betrieblicher Ertrag	Abgrenzungen der Sachgruppen 41, 42 und 43.
1046	Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung	Abgrenzungen der Sachgruppen 5 und 6.
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	Für die Leistungserstellung benötigte Waren und Material.
1060	Handelswaren	Für den Handel bestimmte Waren und Gegenstände, die in unverändertem Zustand verkauft werden. Büromaterial wird nur als Vorrat ausgewiesen, wenn die Dienststelle damit Handel betreibt (Materialzentrale).
10600	Allgemeiner Haushalt	Vorräte. Reka-Checks. Handelswaren der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
10601	Wasserversorgung	
10602	Abwasserentsorgung	
10603	Abfall	Kehrichtvignetten.
10604	Elektrizität	
1061	Roh- und Hilfsmaterial	Material und Waren, die im Herstellungsprozess oder der Leistungserstellung verarbeitet oder verbraucht werden (z.B. Verbrauchsmaterial).
10610	Allgemeiner Haushalt	Vorräte Roh- und Hilfsmaterial der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
10611	Wasserversorgung	
10612	Abwasserentsorgung	
10613	Abfall	
10614	Elektrizität	
1062	Halb- und Fertigfabrikate	Selbst hergestellte Erzeugnisse, die fertig oder teilweise fertig sind und zum Verkauf oder für den Eigengebrauch bestimmt sind.
10620	Allgemeiner Haushalt	Vorräte Halb- und Fertigfabrikate der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
10621	Wasserversorgung	
10622	Abwasserentsorgung	
10623	Abfall	
10624	Elektrizität	

3 Kontenrahmen

Bilanz

Konto	Bezeichnung	Hinweise
1063	Angefangene Arbeiten	Begonnene Arbeiten an einer Leistung oder einem Auftrag für Dritte, welche erst in Rechnung gestellt werden, wenn sie fertig gestellt sind. Es kann sich um Werke oder Dienstleistungen handeln. Unterscheidung zu aktiver Rechnungsabgrenzung beachten.
10630	Allgemeiner Haushalt	Angefangene Arbeiten der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
10631	Wasserversorgung	
10632	Abwasserentsorgung	
10633	Abfall	
10634	Elektrizität	
1068	Geleistete Anzahlungen	Ausgeführte Zahlungen, bevor ein Leistungsaustausch stattfindet. Bei erfolgter Leistung, umbuchen auf entsprechende Sachkonten.
10680	Allgemeiner Haushalt	Geleistete Anzahlungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
10681	Wasserversorgung	
10682	Abwasserentsorgung	
10683	Abfall	
10684	Elektrizität	
107	Finanzanlagen	Finanzanlagen mit Gesamtlaufzeit über 1 Jahr. Finanzanlagen mit einer Restlaufzeit unter 1 Jahr auf Sachgruppe 102 umbuchen.
1070	Aktien und Anteilscheine	Beteiligungen aller Art (Aktien, Partizipationsscheine, Anteile von Anlagefonds, Genussscheine, Genossenschaftsscheine etc.).
10707	Aktien und Anteilscheine in Fremdwährungen	
10708	Aktien und Anteilscheine (Ausland)	
1071	Verzinsliche Anlagen	Obligationen, Hypotheken, Darlehen etc., variabel und festverzinslich, mit einer (Rest)Laufzeit über 1 Jahr.
10717	Langfristige Darlehen und verzinsliche Anlagen FV in Fremdwährungen	Langfristige Darlehen und verzinsliche Anlagen in Fremdwährungen mit einer (Rest)Laufzeit über 1 Jahr.
10718	Langfristige Darlehen und verzinsliche Anlagen FV (Ausland)	Langfristige Darlehen an Empfänger im Ausland sowie langfristige verzinsliche Anlagen im Ausland mit einer (Rest)Laufzeit über 1 Jahr.
1072	Langfristige Forderungen	Überjährige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Dritte. Forderungen mit Restlaufzeit unter 1 Jahr auf Sachkonto 1010 umbuchen. Am Jahresende noch nicht fakturierte Forderungen werden als aktive Rechnungsabgrenzung bilanziert (104).
1079	Übrige langfristige Finanzanlagen	Derivative Finanzinstrumente, Optionen, strukturierte Produkte, die auf Aktien oder anderen Wertschriften basieren, aber kein Stimmrecht enthalten, etc.

3 Kontenrahmen

Bilanz

Konto	Bezeichnung	Hinweise
10797	Übrige langfristige Finanzanlagen in Fremdwährungen	
10798	Übrige langfristige Finanzanlagen im Ausland	
108	Sachanlagen FV	
1080	Grundstücke FV	Nicht überbaute Grundstücke, vorsorglicher Landerwerb, Grundstücke die für Realersatz gehalten werden und ähnliche Grundstücke. Im Baurecht abgetretene Grundstücke.
1084	Gebäude FV	Zu Anlagezwecken oder im Rahmen der Siedlungspolitik für einen Wiederverkauf gehaltene Liegenschaften inkl. deren Grundstücke. Für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigte Liegenschaften (Entwidmungen).
1086	Mobilien FV	Fahrzeuge und Geräte, die ausschliesslich für den Betrieb und Unterhalt von Finanzvermögen gehalten werden. Viehhabe von landwirtschaftlichen Betrieben.
1087	Anlagen im Bau FV	Aktivierung der jährlichen Investitionen im Finanzvermögen, bevor die Anlage genutzt wird.
1088	Anzahlungen FV	Vorauszahlungen für Investitionen im Finanzvermögen, bevor eine Gegenleistung erbracht wurde.
1089	Übrige Sachanlagen FV	Sachanlagen des FV, die keinem anderen Sachkonto zugeteilt werden können.
109	Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.
1090	Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen im FK	Kumulierte Aufwandüberschüsse der Spezialfinanzierungen im Fremdkapital. Bei Spezialfinanzierungen werden bestimmte Gebühren oder Abgaben, welche einen kausalen Zusammenhang mit dem Verwendungszweck haben, gesetzlich zweckgebunden.
1091	Forderungen gegenüber Fonds im FK	Kumulierte Aufwandüberschüsse der Fonds im Fremdkapital. Bei Fonds werden in der Regel Erträge oder allgemeine Staatsmittel ohne kausalen Zusammenhang mit dem Verwendungszweck, gesetzlich zweckgebunden.
1092	Forderungen gegenüber Legaten und Stiftungen im FK	Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital, deren Bestandeskonto 2092 einen Soll-Überschuss aufweist. Wegen der Zweckbindung darf nicht mit Haben-Überschüssen anderer Legate und Stiftungen verrechnet werden. Der Soll-Überschuss muss so rasch als möglich ausgeglichen werden.

3 Kontenrahmen

Bilanz

Konto	Bezeichnung	Hinweise
14	Verwaltungsvermögen	Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Zugänge zum Verwaltungsvermögen können nur durch Aktivierung aus der Investitionsrechnung erfolgen. Abgänge erfolgen durch Abschreibung (planmässige, ausserplanmässige und ausserordentliche) sowie durch Übertragung in das Finanzvermögen bei Veräusserung oder Entwidmung. Bei Nettodarstellung vermindern Investitionseinnahmen die Bilanzwerte.
140	Sachanlagen VV	Jeder 4-stelligen Sachgruppe wird ein Konto "Wertberichtigungen ..." als Minus- Aktivkonto zugeordnet. Die historischen Anschaffungswerte bleiben in der internen Bilanz erhalten; im Anhang müssen im Anlagespiegel Bruttowerte offen gelegt werden. Wird eine Anlagebuchhaltung geführt, wird je Anlage ein Wertberichtigungskonto geführt.
1400	Grundstücke VV unüberbaut	Nicht überbaute Grundstücke (Grünzonen, Parkanlagen, Bio- und Geotope, landwirtschaftliche Flächen, u.a.) ohne Grundstücke von Strassen, Wegen, Brücken (Konto 1401), Wasserverbauungen (Konto 1402) und übrige Tiefbauten (Konto 1403). Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 510; Passivierungen aus Sachgruppe 600 sowie aus Sachgruppe 63.
14000	Allgemeiner Haushalt	Grundstücke der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14001	Wasserversorgung	
14002	Abwasserentsorgung	
14003	Abfall	
14004	Elektrizität	
1401	Strassen / Verkehrswege	Dem allgemeinen Verkehr offene Flächen inkl. Grundstücke der Strassenflächen. Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 501; Passivierungen aus Sachgruppe 601 sowie aus Sachgruppe 63.
14010	Allgemeiner Haushalt	
1402	Wasserbau	Wasserverbauungen, Hochwasserschutz an Fliessgewässern und Seen, inkl. Grundstücke; eigentliche Wasserflächen (See, Fluss etc.) gelten nicht als Sachanlage. Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 502; Passivierungen aus Sachgruppe 602 sowie aus Sachgruppe 63.
14020	Allgemeiner Haushalt	

3 Kontenrahmen

Bilanz

Konto	Bezeichnung	Hinweise
1403	Übrige Tiefbauten	Kläranlagen, Kanalisationen, Deponien, Wasserversorgungsanlagen, Lawinenverbauungen etc. durch Detailkonto trennen. Parzellierte Grundstücke unter 1400 Grundstücke bilanzieren. Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 503; Passivierungen aus Sachgruppe 603 sowie aus Sachgruppe 63.
14030	Allgemeiner Haushalt	Tiefbauten der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14031	Wasserversorgung	
14032	Abwasserentsorgung	
14033	Abfall	
14034	Elektrizität	
1404	Hochbauten	Liegenschaften aller Art inkl. Einrichtungen (Heizung, Gebäudetechnik, Installationen etc.) jedoch ohne Mobiliar. Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 504; Passivierungen aus Sachgruppe 604 sowie aus Sachgruppe 63.
14040	Allgemeiner Haushalt	Hochbauten der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14041	Wasserversorgung	
14042	Abwasserentsorgung	
14043	Abfall	
14044	Elektrizität	
1405	Waldungen	Wald inkl. Grundstücke. Alpen. Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 505; Passivierungen aus Sachgruppe 605 sowie aus Sachgruppe 63.
14050	Allgemeiner Haushalt	
1406	Mobilien VV	Fahrzeuge, Geräte, Maschinen, Anlagen, etc. Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 506; Passivierungen aus Sachgruppe 606 sowie aus Sachgruppe 63.
14060	Allgemeiner Haushalt	Mobilien der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14061	Wasserversorgung	
14062	Abwasserentsorgung	
14063	Abfall	
14064	Elektrizität	
1407	Anlagen im Bau VV	Aktivierung der jährlichen Investitionen im Verwaltungsvermögen, bevor die Anlage genutzt wird. Mit Nutzungsbeginn wird unterjährig auf das entsprechende Bilanzkonto umgebucht.

3 Kontenrahmen

Bilanz

Konto	Bezeichnung	Hinweise
14070	Allgemeiner Haushalt	Anlagen im Bau der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14071	Wasserversorgung	
14072	Abwasserentsorgung	
14073	Abfall	
14074	Elektrizität	
1409	Übrige Sachanlagen	Aktivierung genutzter Anlagen der in Sachgruppe 509 erfassten Investitionsausgaben; Passivierung aus Sachgruppe 609 sowie aus Sachgruppe 63.
14090	Allgemeiner Haushalt	Übrige Sachanlagen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14091	Wasserversorgung	
14092	Abwasserentsorgung	
14093	Abfall	
14094	Elektrizität	
14099	Sammelkonto bestehendes Verwaltungsvermögen beim Übergang auf HRM2	Sammelkonto bestehendes Verwaltungsvermögen beim Übergang auf HRM2. Wertberichtigungen: Allgemeiner Haushalt 14099.99, Wasserversorgung 14099.91, Abwasserentsorgung 14099.92. Die Aufteilung in Bestehendes VV Allgemeiner Haushalt, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind zwingend. Eine weitere Unterteilung des bestehenden VV ist fakultativ.
14099.0	Bestehendes VV Allgemeiner Haushalt	
14099.1	Bestehendes VV Wasserversorgung	
14099.2	Bestehendes VV Abwasserentsorgung	
142	Immaterielle Anlagen	Jeder 4-stelligen Sachgruppe wird ein Konto "Wertberichtigungen ..." als Minus- Aktivkonto zugeordnet. Die historischen Anschaffungswerte bleiben in der internen Bilanz erhalten; im Anhang müssen im Anlagespiegel Bruttowerte offen gelegt werden. Wird eine Anlagebuchhaltung geführt, wird je Anlage ein Wertberichtigungskonto geführt.
1420	Informatik	Informatik, ITC generell. Anlagekategorie 1420 verwenden.
14200	Allgemeiner Haushalt	Informatik, ITC der Gemeindebetriebe ist auf separaten Konten zu führen.
1421	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte	Mehrjährige erworbene Lizenzen und Nutzungsrechte sowie gewährte Nutzungsrechte auf eigenen Marken und Entwicklungen. Informatik siehe Sachgruppe 1420.
14210	Allgemeiner Haushalt	Lizenzen, Nutzungsrechte und Markenrechte der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
1427	Immat. Anlagen in Realisierung	Aktivierungen aus Sachgruppe 52 und Passivierungen aus Sachgruppe 63 am Jahresende von noch nicht genutzten Anlagen.
14270	Allgemeiner Haushalt	Immaterielle Anlagen in Realisierung der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.

3 Kontenrahmen

Bilanz

Konto	Bezeichnung	Hinweise
1429	Übrige immaterielle Anlagen	Z.B Orts- und Zonenplanungen, Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP), Generelle Entwässerungsplanung (GEP) usw. Aktivierung genutzter Anlagen aus Sachgruppe 529; Passivierung aus Sachgruppe 629 sowie aus Sachgruppe 63.
14290	Allgemeiner Haushalt	Übrige immaterielle Anlagen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
144	Darlehen	Darlehen mit festgelegter Laufzeit und Rückzahlungspflicht. Bedingt rückzahlbare Darlehen im engeren Sinn sind als Darlehen zu bilanzieren, solche mit einem Verbot der Zweckentfremdung als Investitionsbeiträge (Konto 146). Ist die Rückzahlung gefährdet, sind Wertberichtigungen vorzunehmen.
1441	Darlehen an Kantone und Konkordate	Aktivierungen aus Sachgruppe 541; Passivierungen aus Sachgruppe 641.
14410	Allgemeiner Haushalt	Darlehen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
1442	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände	Aktivierungen aus Sachgruppe 542; Passivierungen aus Sachgruppe 642.
14420	Allgemeiner Haushalt	Darlehen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
1443	Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen	Aktivierungen aus Sachgruppe 543; Passivierungen aus Sachgruppe 643. Öffentliche Sozialversicherungen sind: AHV, IV, EO, ALV. Die Sozialversicherungsanstalten, AHV-Ausgleichskassen und Arbeitslosenkassen der Kantone und Berufsverbände gelten als öffentliche Unternehmungen.
14430	Allgemeiner Haushalt	Darlehen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
1444	Darlehen an öffentlichen Unternehmungen	Aktivierungen aus Sachgruppe 544; Passivierungen aus Sachgruppe 644. Öffentliche Unternehmungen sind Unternehmen und Anstalten mit mehr als 50% Eigentum der öffentlichen Hand, unabhängig davon, ob die Unternehmung öffentliche Aufgaben erfüllt oder nicht.
14440	Allgemeiner Haushalt	Darlehen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
1445	Darlehen an private Unternehmungen	Aktivierungen aus Sachgruppe 545; Passivierungen aus Sachgruppe 645. Private Unternehmungen des privaten Rechts.
14450	Allgemeiner Haushalt	Darlehen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.

3 Kontenrahmen

Bilanz

Konto	Bezeichnung	Hinweise
1446	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Aktivierungen aus Sachgruppe 546; Passivierungen aus Sachgruppe 646. Organisationen ohne Erwerbsweck sind in der Regel von Ertrags- und Vermögenssteuern befreit.
14460	Allgemeiner Haushalt	Darlehen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
1447	Darlehen an Private Haushalte	Aktivierungen aus Sachgruppe 547; Passivierungen aus Sachgruppe 647. Nicht rückzahlbare Darlehen an private Haushalte werden in der Erfolgsrechnung unter Sachgruppe 3637 gebucht.
14470	Allgemeiner Haushalt	Darlehen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
1448	Darlehen an das Ausland	Aktivierungen aus Sachgruppe 548; Passivierungen aus Sachgruppe 648.
14480	Allgemeiner Haushalt	Darlehen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	Beteiligungen aller Art, die (Mit-)-Eigentümerrechte begründen. Beteiligungen werden unabhängig einer allfälligen Investitionsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.
1452	Beteiligungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden	Aktivierungen aus Sachgruppe 552; Passivierungen aus Sachgruppe 652. Beteiligung (Grundkapitalien) an Gemeindeverbänden und anderen von Gemeinden gemeinsam getragenen Einrichtungen.
14520	Allgemeiner Haushalt	Beteiligungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
1454	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen	Aktivierungen aus Sachgruppe 554; Passivierungen aus Sachgruppe 654. Nationalbank, Kantonalbanken, Swisslos, Sozialversicherungsanstalten, Unternehmen mit mehr als 50% Eigentum der öffentlichen Hand. Zu konsolidierende Unternehmen müssen als Detailkonto geführt werden.
14540	Allgemeiner Haushalt	Beteiligungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
1455	Beteiligungen an privaten Unternehmungen	Aktivierungen aus Sachgruppe 555; Passivierungen aus Sachgruppe 655. Private Unternehmen des privaten Rechts.
14550	Allgemeiner Haushalt	Beteiligungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.

3 Kontenrahmen

Bilanz

Konto	Bezeichnung	Hinweise
1456	Beteiligungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Aktivierungen aus Sachgruppe 556; Passivierungen aus Sachgruppe 656. Private Organisationen ohne Erwerbszweck sind in der Regel von Steuern befreit.
14560	Allgemeiner Haushalt	Beteiligungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
1458	Beteiligungen im Ausland	Aktivierungen aus Sachgruppe 558; Passivierungen aus Sachgruppe 658.
14580	Allgemeiner Haushalt	Beteiligungen der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
146	Investitionsbeiträge	Investitionsbeiträge gem. Fachempfehlung 10. Wertberichtigungen sind als Detailkonto (Minusposten) zu führen, damit der Anlagespiegel im Anhang erstellt werden kann. Bedingt rückzahlbare Darlehen mit Verbot einer Zweckentfremdung sind als Investitionsbeiträge zu bilanzieren. Die Differenz zwischen Buchwert und Nominalwert wird als Eventualverpflichtung ausgewiesen, solange die Zweckentfremdungsklausel gilt (Details s. FE 03 SRS).
1460	Investitionsbeiträge an Bund	Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 560; Passivierungen aus Sachgruppe 660.
14600	Allgemeiner Haushalt	Investitionsbeiträge der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
1461	Investitionsbeiträge an Kantone und Konkordate	Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 561; Passivierungen aus Sachgruppe 661.
14610	Allgemeiner Haushalt	Investitionsbeiträge der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
1462	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindeverbände	Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 562; Passivierungen aus Sachgruppe 662.
14620	Allgemeiner Haushalt	Investitionsbeiträge der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14621	Wasserversorgung	
14622	Abwasserentsorgung	
14623	Abfall	
14624	Elektrizität	
1463	Investitionsbeiträge an öffentliche Sozialversicherungen	Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 563; Passivierungen aus Sachgruppe 663.
14630	Allgemeiner Haushalt	Investitionsbeiträge der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
1464	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen	Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 564; Passivierungen aus Sachgruppe 664.
14640	Allgemeiner Haushalt	Investitionsbeiträge der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14641	Wasserversorgung	
14642	Abwasserentsorgung	
14643	Abfall	
14644	Elektrizität	
1465	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen	Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 565; Passivierungen aus Sachgruppe 665.
14650	Allgemeiner Haushalt	Investitionsbeiträge der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.

3 Kontenrahmen

Bilanz

Konto	Bezeichnung	Hinweise
14651	Wasserversorgung	
14652	Abwasserentsorgung	
14653	Abfall	
14654	Elektrizität	
1466	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 566; Passivierungen aus Sachgruppe 666.
14660	Allgemeiner Haushalt	Investitionsbeiträge der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14661	Wasserversorgung	
14662	Abwasserentsorgung	
14663	Abfall	
14664	Elektrizität	
1467	Investitionsbeiträge an Private Haushalte	Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 567; Passivierungen aus Sachgruppe 667.
14670	Allgemeiner Haushalt	Investitionsbeiträge der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14671	Wasserversorgung	
14672	Abwasserentsorgung	
14673	Abfall	
14674	Elektrizität	
1468	Investitionsbeiträge an das Ausland	Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 568; Passivierungen aus Sachgruppe 668.
14680	Allgemeiner Haushalt	Investitionsbeiträge der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14681	Wasserversorgung	
14682	Abwasserentsorgung	
14683	Abfall	
14684	Elektrizität	
1469	Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau	Aktivierungen aus allen Sachgruppen 56x; Passivierungen aus allen Sachgruppen 66x, wenn die finanzierte Anlage noch nicht genutzt wird.
14690	Allgemeiner Haushalt	Investitionsbeiträge der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
14691	Wasserversorgung	
14692	Abwasserentsorgung	
14693	Abfall	
14694	Elektrizität	
148	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen aus Sachgruppen 383. Zusätzliche Abschreibungen dürfen nicht direkt zu der Anlage gebucht werden.
1489	Nicht zugeteilte kumulierte zusätzliche Abschreibungen	Nicht zuteilbare zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen.
14890	Nicht zugeteilte kumulierte zusätzliche Abschreibungen	

3 Kontenrahmen

Bilanz

Konto	Bezeichnung	Hinweise
2	**Passiven**	**Die Passiven werden in Fremdkapital und Eigenkapital gegliedert.**
20	Fremdkapital	
200	Laufende Verbindlichkeiten	Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.
2000	Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten	Forderungen Dritter aus dem Bezug oder der Inanspruchnahme von Waren, Material oder Dienstleistungen. Forderungen der Sozialversicherungen. Guthaben werden unter der Sachgruppe 1019 bilanziert.
20000	Kreditoren	Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten, für jede gebührenfinanzierte SF ist ein separates Unterkonto zu führen.
20001	Kreditoren Sozial- und Personalversicherungen	Abrechnungskonto für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge. Guthaben werden unter Sachgruppe 10191 bilanziert.
2001	Kontokorrente mit Dritten	Durch gegenseitige Verrechnung entstandene Verbindlichkeiten mit Dritten (ohne Bank- und Postkonten). Kontokorrente mit Soll-Saldo werden unter Sachgruppe 1011 bilanziert. Interne Kontokorrente und Kontokorrente mit zu konsolidierenden Partnern in Sachgruppe 2005 führen.
20010	Kontokorrente mit Kanton	
20011	Kontokorrente mit andern Gemeinden und Gemeindeverbänden	
20012	Kontokorrente mit andern Dritten	
20018	Kontokorrente mit Dritten im Ausland	
2002	Steuern	Rückzahlung von Steuern: Konto für MWST,
20022	Steuerschulden MWST	Steuerschulden Mehrwertsteuern. Je SF ein eigenes Konto führen. MWST-Vorsteuerguthaben unter Konto 1019 führen.
20022.1	MWST Wasserversorgung	
20022.2	MWST Abwasserentsorgung	
20022.3	MWST Abfall	
20022.4	MWST Elektrizität	
2003	Erhaltene Anzahlungen von Dritten	Anzahlungen von Dritten, bevor eine Leistung erbracht wurde. Nach der Leistungserbringung auf die entsprechenden Sachkonten umbuchen. Nicht zu verwechseln mit Depotleistungen (Sachgruppe 2006).
20030	Erhaltene Anzahlungen von Dritten	

3 Kontenrahmen

Bilanz

Konto	Bezeichnung	Hinweise
2004	Transfer-Verbindlichkeiten	Vom Empfänger eingeforderte oder erworbene Transferansprüche. Sich abzeichnende Transferansprüche als passive Rechnungsabgrenzungen führen.
2005	Interne Kontokorrente	Kontroll- und Abrechnungskonten, Kontokorrente mit Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit vollständig zu konsolidierenden Einheiten (separiert mit Detailkonto wegen Konsolidierung). Die Konten sind zum Rechnungsabschluss möglichst zu saldieren.
20050	Kontokorrente mit zu konsolidierenden Einheiten	
20052	Abrechnungskonten übrige Steuern	
20053	Abrechnungskonten Löhne	
2006	Depotgelder und Kautionen	In Verwahrung oder zur Sicherstellung eventueller Ansprüche entgegengenommene Gelder (z.B. Baugarantien, Barkautionen, gerichtliche Kautionen, Wettbewerbe, Schlüsseldepots u.a.).
2009	Übrige laufende Verpflichtungen	
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften bis 1 Jahr Laufzeit.
2010	Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären	Überbrückungskredite, Finanzierungen oder andere Geldausleihungen von Banken, Brokern, Postbank etc. Weisen Post- und Bankkonten in Sachgruppen 1001 und 1002 am Jahresende Haben-Salden auf, sind diese Salden auf Sachgruppe 2010 umzubuchen.
20101	Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Post	
20102	Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken	
20103	Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber anderen Geldinstituten	
20107	Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Geldinstituten in Fremdwährungen	
20108	Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Geldinstituten im Ausland	
2011	Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinwesen und Gemeindeverbänden	Geldausleihungen (Schulden) bei öffentlichen Gemeinwesen, öffentlichen Unternehmungen und öffentlichen Sozialversicherungen.
20110	Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinwesen und Gemeindeverbänden	Laufzeit bis 1 Jahr.
2012	Verbindlichkeiten gegenüber konsolidierten Einheiten	Geldausleihungen (Schulden) bei zu konsolidierenden Einheiten.
20120	Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber konsolidierten Einheiten	Laufzeit bis 1 Jahr.
2013	Verbindlichkeiten gegenüber selbständigen Einheiten	Geldausleihungen (Schulden) bei Einheiten des eigenen Gemeinwesens, die nicht konsolidiert werden.
20130	Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber selbständigen Einheiten	Laufzeit bis 1 Jahr.

3 Kontenrahmen

Bilanz

Konto	Bezeichnung	Hinweise
2014	Kurzfristiger Anteil langfristiger Verbindlichkeiten	Eine langfristige Verbindlichkeit muss im letzten Jahr ihrer Laufzeit umgebucht werden. Innerhalb eines Jahres fällige Amortisations-Tranchen langfristiger Verbindlichkeiten.
20140	Kurzfristiger Anteil von Hypotheken	Innerhalb eines Jahres fällige Rückzahlungen oder Amortisations-Tranchen von Hypotheken.
20142	Kurzfristiger Anteil von Kassascheinen	Innerhalb eines Jahres fällige Rückzahlungen von Kassascheinen.
20143	Kurzfristiger Anteil von Anleihen	Innerhalb eines Jahres fällige Rückzahlungen von Anleihen.
20144	Kurzfristiger Anteil von langfristigen Darlehen	Innerhalb eines Jahres fällige Rückzahlungen oder Amortisations-Tranchen von langfristigen Darlehen. Schuldscheine.
20148	Kurzfristiger Anteil langfristiger Verbindlichkeiten ans Ausland	
2015	Kurzfristiger Anteil langfristiger Leasingverbindlichkeiten	Innerhalb eines Jahres fällige Raten von langfristigen Finanzierungsleasingverträgen. Verpflichtungen aus operativen Leasingverträgen werden nicht bilanziert, sie sind den Mietverträgen gleich gestellt.
20150	Kurzfristiger Anteil langfristiger Leasingverbindlichkeiten	
2016	Derivative Finanzinstrumente	Negative Wiederbeschaffungswerte aus der Marktwertbewertung von derivativen Finanzinstrumenten. Es ist der Saldo aus der Bewertung aller Derivate zu buchen (vgl. Sachgruppe 1029).
2019	Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten	Nicht in den Sachgruppen 2010 bis 2018 bilanzierte kurzfristige Finanzverbindlichkeiten.
204	Passive Rechnungsabgrenzung	Verpflichtungen aus dem Bezug von Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Vor dem Bilanzstichtag eingegangene Erträge oder Einnahmen, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind. Um die Werte zu ermitteln, sind teilweise Schätzungen nötig.
2040	Personalaufwand	Abgrenzungen der Sachgruppe 30. Eine zeitliche Abgrenzung muss dann vorgenommen werden, wenn die Höhe und Fälligkeit der Verbindlichkeit relativ eindeutig bestimmbar ist. Falls keine Abgrenzung vorgenommen wird, können Ferien, Überzeit, Gleitzeitguthaben u.a. alternativ auch in Sachgruppe 2050 verbucht werden.
2041	Sach- und übriger Betriebsaufwand	Abgrenzungen der Sachgruppe 31.
2042	Steuern	Vorauszahlungen für die folgende Steuerperiode. Abgrenzungen der Sachgruppe 40.
2043	Transfers der Erfolgsrechnung	Aufwand- und Ertragsabgrenzungen der Sachgruppen 36, 37 und 46, 47.
2044	Finanzaufwand / Finanzertrag	Abgrenzungen der Sachgruppen 34 und 44.
2045	Übriger betrieblicher Ertrag	Abgrenzungen der Sachgruppen 41, 42 und 43.

3 Kontenrahmen

Bilanz

Konto	Bezeichnung	Hinweise
2046	Passive Rechnungsabgrenzung Investitionsrechnung	Abgrenzungen der Sachgruppen 5 und 6.
205	Kurzfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode.
2050	Kurzfristige Rückstellungen aus Mehrleistungen des Personals	Ferien, Überzeit, Gleitzeitguthaben, Stundenkontokorrente Lehrer, u.a., wenn die Höhe der Verbindlichkeit eher ungewiss ist. Sonst Sachgruppe 2040. Zeitguthaben, die nicht im folgenden Jahr beansprucht werden siehe Sachgruppe 2081.
2051	Kurzfristige Rückstellungen für andere Ansprüche des Personals	Abgangsentschädigungen, Lohnfortzahlungen, Sozialpläne, personalrechtliche Streitfälle (Lohnklagen) etc.
2052	Kurzfristige Rückstellungen für Prozesse	Honorare Rechtsanwalt inkl. Schadenbetrag und allfällige Prozessentschädigungen.
2053	Kurzfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden	Sachschäden und Staatshaftung. Das Schadenereignis muss vor dem Bilanzstichtag eingetreten sein. Es dürfen keine Rückstellungen für möglicherweise auftretende Sachschäden gebildet werden, weil dies den Charakter von stillen Reserven aufweisen würde. Die Wertminderung der beschädigten Sache ist in Sachgruppe 3301 Ausserplanmässige Abschreibungen Sachanlagen zu erfassen.
2054	Kurzfristige Rückstellungen für Bürgschaften und Garantieleistungen	Bei Bürgschaften und Garantieversprechen muss eine Zahlungspflicht wahrscheinlich sein. Zeichnet sich keine Zahlungspflicht ab, sind Bürgschaften und Garantien als Eventualverbindlichkeiten im Anhang aufzuführen.
2055	Kurzfristige Rückstellungen übrige betriebliche Tätigkeit	Rückstellungen für wahrscheinliche Garantie- oder Nachbesserungsleistungen aus betrieblicher Tätigkeit des Gemeinwesens. Risiken aus Abnahmeverpflichtungen, wenn diese nicht erfüllt werden können.
2056	Kurzfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen	Risiken aus Vorsorgevereinbarungen, die innerhalb der nächsten Rechnungsperiode fällig werden.
2057	Kurzfristige Rückstellungen für Finanzaufwand	Risiken aus Geschäftsfällen im Zusammenhang mit Finanz- oder Verwaltungsvermögen, die wahrscheinlich Finanzaufwand werden.
2058	Kurzfristige Rückstellungen der Investitionsrechnung	Bei Sachanlagen können für Restkosten, Garantierückbehalte und Abschlussarbeiten, wenn die Sache in Nutzung geht, Rückstellungen gebucht werden, damit die Anlage aktiviert werden kann.
20580	Kurzfristige Rückstellungen für Sachanlagen der Investitionsrechnung	
20581	Kurzfristige Rückstellungen für Investitionen auf Rechnung Dritter	
20582	Kurzfristige Rückstellungen für immaterielle Anlagen	
20586	Kurzfristige Rückstellungen für Investitionsbeiträge	

3 Kontenrahmen

Bilanz

Konto	Bezeichnung	Hinweise
20588	Kurzfristige Rückstellungen für ausserordentliche Investitionen	
2059	Übrige kurzfristige Rückstellungen	Wahrscheinliche Zahlungen in der folgenden Rechnungsperiode für Risiken, die in den Sachgruppen 2050 bis 2058 nicht enthalten sind.
20590	Kurzfristige Rückstellungen für Steuerteilungen	Zahlung innerhalb 1 Jahr.
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit.
2060	Hypotheken	Grundpfandgesicherte Darlehens-Schulden oder Schuldbriefe.
20608	Hypotheken ausländische Gläubiger	
2062	Kassascheine	
20628	Kassascheine ausländische Gläubiger	
2063	Anleihen	Sammelanleihen der Gemeinde bei ESG oder anderen; andere öffentlich oder privat platzierte Anleihen.
20638	Anleihen ausländische Gläubiger	
2064	Darlehen, Schuldscheine	
20648	Langfristige Darlehen ausländische Gläubiger	Darlehen und Schuldscheine.
2067	Leasingverträge	
2069	Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten	
208	Langfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in einer späteren Rechnungsperiode. (Position 2080 wird durch die Eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden).
2081	Rückstellungen für langfristige Ansprüche des Personals	Ansprüche, die nicht im folgenden Jahr kompensiert werden (z.B. Zeitguthaben für Sabbaticals oder vorzeitige Pensionierung).
2082	Langfristige Rückstellungen für Prozesse	Honorare Rechtsanwalt inkl. Schadenbetrag und allfällige Prozessentschädigungen, die erst in einer späteren Rechnungsperiode wahrscheinlich werden.
2083	Langfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden	Das Schadenereignis muss vor dem Bilanzstichtag eingetreten sein und der Mittelabfluss für die Schadenvergütung an Dritte erfolgt in einer späteren Rechnungsperiode. Es dürfen keine Rückstellungen für möglicherweise eintretende Schadenereignisse gebildet werden, da dies den Charakter von stillen Reserven aufweisen würde. Der Wertverlust der beschädigten oder zerstörten Sache ist nicht als Rückstellung sondern als "ausserplanmässige Abschreibung von Sachanlagen" in Sachgruppe 3301 zu erfassen.

3 Kontenrahmen

Bilanz

Konto	Bezeichnung	Hinweise
2084	Langfristige Rückstellungen für Bürgschaften und Garantieleistungen	Bei Bürgschaften und Garantieversprechen muss eine Zahlungsverpflichtung in einer späteren Rechnungsperiode wahrscheinlich sein. Zeichnet sich keine Zahlungspflicht ab, sind Bürgschaften und Garantien als Eventualverbindlichkeiten im Anhang aufzuführen.
2085	Langfristige Rückstellungen aus übriger betrieblicher Tätigkeit	Rückstellungen für wahrscheinliche Garantie- oder Nachbesserungsleistungen aus betrieblicher Tätigkeit des Gemeinwesens, die erst in einer späteren Rechnungsperiode zu einem Mittelabfluss führen. Risiken aus Abnahmeverpflichtungen, wenn diese nicht erfüllt werden können, die erst in einer späteren Rechnungsperiode zu einem Mittelabfluss führen.
2086	Langfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen	Überbrückungsrenten für Frühpensionäre bis zur AHV-Berechtigung, sofern entsprechende Vereinbarungen vorliegen. Pensionskassen-Deckungslücken werden als Eventualverpflichtung ausgewiesen.
2087	Langfristige Rückstellungen für Finanzaufwand	Risiken aus Geschäftsfällen im Zusammenhang mit Finanz- oder Verwaltungsvermögen, die in einer späteren Rechnungsperiode wahrscheinlich Finanzaufwand werden.
2088	Langfristige Rückstellungen der Investitionsrechnung	Bei Sachanlagen können für Restkosten, Garantierückbehalte und Abschlussarbeiten, die in einer späteren Rechnungsperiode ausgeführt werden, wenn die Sache in Nutzung geht, Rückstellungen gebucht werden, damit die Anlage aktiviert werden kann.
20880	Langfristige Rückstellungen für Sachanlagen der Investitionsrechnung	
20881	Langfristige Rückstellungen für Investitionen auf Rechnung Dritter	
20882	Langfristige Rückstellungen für immaterielle Anlagen	
20886	Langfristige Rückstellungen für Investitionsbeiträge	
20888	Langfristige Rückstellungen für ausserordentliche Investitionen	
2089	Übrige langfristige Rückstellungen der Erfolgsrechnung	Rückstellungen für Risiken, die in den Sachgruppen 2080 bis 2088 nicht erfasst werden können.
20890	Langfristige Rückstellungen für Steuerteilungen	Zahlung wahrscheinlich in Folgeperiode.
209	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet. Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht, Investitionsausgaben und -einnahmen in der Investitionsrechnung. Saldi von Spezialfinanzierungen werden bilanziert.

3 Kontenrahmen

Bilanz

Konto	Bezeichnung	Hinweise
2091	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK	Kumulierte Ertragsüberschüsse der Fonds im Fremdkapital. Bei Fonds werden in der Regel Erträge oder allgemeine Staatsmittel ohne kausalen Zusammenhang mit dem Verwendungszweck, gesetzlich zweckgebunden. Bsp. Schutzraumersatzabgaben . Je Fonds ein Detailkonto führen.
20910	Schutzraumersatzabgaben	
2092	Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im FK	Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Zweckbestimmte Zuwendungen Dritter gemäss GV Art. 92), welche dem Fremdkapital zugeteilt werden.
29	Eigenkapital	
290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Spezialfinanzierungen. Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht, Investitionsausgaben und -einnahmen in der Investitionsrechnung. Saldi von Spezialfinanzierungen werden bilanziert.
2900	Spezialfinanzierungen im EK	Je Gemeindebetrieb ist ein separates Konto zu führen.
29000	Spezialfinanzierung Feuerwehr xy	xy = in der Kontobezeichnung ist aufzuführen, ob es sich um eine einseitige oder zweiseitige Spezialfinanzierung Feuerwehr handelt.
29001	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	
29002	Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung	
29003	Spezialfinanzierung Abfall	
29004	Spezialfinanzierung Elektrizität	
292	Rücklagen der Globalbudgetbereiche	
2920	Rücklagen der Globalbudgetbereiche	Rücklagen gebildet aus Rechnungsüberschüssen bzw. Budgetverbesserungen der einzelnen Bereiche. Je Bereich ein Detailkonto führen.
293	Vorfinanzierungen	Kt. Bern: es sind keine Vorfinanzierungen zugelassen. Hier werden Spezialfinanzierungen mit Vorfinanzierungscharakter geführt. Ein Gemeindereglement ist zwingend erforderlich.
2930	Vorfinanzierungen	Einlagen in Vorfinanzierungen des EK über Sachgruppe 3893/4893 buchen (Ausnahme: Wasser und Abwasser).
29300	Allgemeiner Haushalt	Einlagen in Vorfinanzierungen des EK über Sachgruppe 3893/4893 buchen.
29301	Wasserversorgung Werterhalt	Einlagen in Werterhalt Wasserversorgung über Sachgruppe 3510 buchen. Entnahmen über Sachgruppe 4510 buchen.
29302	Abwasserentsorgung Werterhalt	Einlagen in Werterhalt Abwasserentsorgung über Sachgruppe 3510 buchen. Entnahmen über Sachgruppe 4510 buchen.
29303	Abfall Werterhalt	

3 Kontenrahmen

Bilanz

Konto	Bezeichnung	Hinweise
29304	Elektrizität Werterhalt	
294	Reserven	
2940	Finanzpolitische Reserve	
29400	Zusätzliche Abschreibungen	Zusätzliche Abschreibungen gem. Art. 84 und 85 GV
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2 sowie Wertschwankungen durch periodische Neubewertung des Finanzvermögens.
2960	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	
29600	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	Neubewertung des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2. Weitere Einlagen sind nicht gestattet. Entnahmen und Auflösung gemäss Übergangsbestimmungen 3, GV. Entnahmen mit Sachgruppe 4896.
29601	Schwankungsreserve	Bildung und Verwendung gemäss Übergangsbestimmungen 3.2.5 ff GV, und Art. 81a, Abs. 2 und 3 GV. Einlagen und Entnahmen mit Sachgruppen 3896 und 4896.
2961	Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten	Reserve für Wertschwankungen von Finanzvermögen zur Vermeidung übermässiger Volatilität der Erfolgsrechnung. Reglementsgrundlage erforderlich.
298	Übriges Eigenkapital	In keiner andern Sachgruppe des Eigenkapitals zu führende Posten (z.B. Dotationskapital).
2980	Übriges Eigenkapital	
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird ein Fehlbetrag (negatives Vorzeichen) ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.
2990	Jahresergebnis	Ergebnis des Rechnungsjahres, ohne die Ergebnisse der Fonds im EK sowie der Legate und Stiftungen im EK. Saldo wird zu Beginn des neuen Rechnungsjahres auf Sachgruppe 2999 umgebucht.
2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	Saldo der kumulierten Ergebnisse der Erfolgsrechnung. Wird auch als "Nettovermögen" bezeichnet.

3 Kontenrahmen

3.1.2 HRM2 Kontenrahmen Funktionale Gliederung

Funktionale Gliederung: 4 Stellen; Muster: 9999
1- bis 3-stellige Funktionen sind verbindlich.
Wenn 4. Stelle definiert = verbindliche Funktionsnummern; übrige 4. Stellen frei definierbar (Empfehlung für regionale Organisationen: Ziffern 6 - 9).

Kontodarstellung (mit Sachgruppe): **xxxx**.xxxx.xx

Funktion	Bezeichnung	Hinweise
0	**Allgemeine Verwaltung**	
01	Legislative und Exekutive	
011	Legislative	
0110	Legislative	Gemeindeversammlungen, Grosser Gemeinderat, Gemeindeparlament, Abstimmungen, Abstimmungsunterlagen, Referendum, Wahlen, Urnendienst, Stimmenzähler, Wahlbüro, Geschäftsprüfungskommission, Rechnungsprüfungskommission, Buchprüfungskosten, Parteienfinanzierung.
012	Exekutive	
0120	Exekutive	Gemeinderat, Stadtrat, gemeinde- und stadträtliche Kommissionen (soweit nicht eine andere funktionale Zuordnung gegeben ist), Jungbürgerfeier.
02	Allgemeine Dienste	
021	Finanz- und Steuerverwaltung	
0210	Finanz- und Steuerverwaltung	Nicht zwingend, nur wenn Finanz- und Steuerverwaltung nicht in Funktion 0220 geführt werden (siehe Hinweis 0220).
022	Allgemeine Dienste	
0220	Allgemeine Dienste	Gemeindekanzlei, Personalamt, Bauverwaltung, Baukommission, Bausekretariat (Baupolizei siehe Funktion 1400), Datenschutz (sofern funktionsübergreifende Dienststelle), Informatik, Datenverarbeitungszentrale, Materialzentrale, Gemeindearchiv, Volkszählung, Finanz- und Steuerverwaltung (wenn Finanz- und Steuerverwaltung in einer eigenen Funktion geführt werden sollen, dann zwingend unter 0210), Liegenschaftsverwaltung (sofern in dieser Funktion Liegenschaften des Verwaltungs- und Finanzvermögens verwaltet werden, sonst in betreffender Funktion).
029	Verwaltungsliegenschaften	Verwaltungsliegenschaften sofern nicht anderweitig geführt.
0290	Verwaltungsliegenschaften	Verwaltungsgebäude, Gemeindehaus, Gemeindesaal, Mehrzweckgebäude (sofern nicht für bestimmte Aufgabe), alle übrigen öffentlichen Gebäude, soweit nicht eine andere funktionale Zuordnung gegeben ist. Büroraummiete (sofern nicht für bestimmte Aufgabe).
1	**Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung**	
11	Öffentliche Sicherheit	
111	Polizei	

3 Kontenrahmen

Funktionale Gliederung

Funktion	Bezeichnung	Hinweise
1110	Polizei	Stadtpolizei, Gemeindepolizei, Kantonspolizei, Seepolizei, Sicherheitsdienste, Bewachungsdienste, Securitas, Hundekontrolle, Bootskontrolle, Amts- und Vollzugshilfe, Fundbüro.
112	Verkehrssicherheit	
1120	Verkehrssicherheit	Regelung und Kontrolle des Strassenverkehrs, Strassenpolizei, Velokontrolle, Verkehrszählung, Mofavignetten. (Luftfahrtsicherheit siehe Funktion 6320, Parkplätze siehe Funktion 6155).
12	Rechtssprechung	
120	Rechtssprechung	
1200	Rechtssprechung	Rechtsabteilung der Gemeinde.
14	Allgemeines Rechtswesen	
140	Allgemeines Rechtswesen	
1400	Allgemeines Rechtswesen	Baupolizei, Einwohnerkontrolle, Fremdenpolizei, Eichwesen, Kataster- und Vermessungswesen, Fachstelle für Gleichstellung, Rechtsberatung, Mieterschutz, Bürgerrechtswesen, Einbürgerungen, Plakatwesen, Reklamebewilligungen, Marktwesen, Gemeindewaage, Gewerbepolizei, Patente, Ombudsstelle, Feuerschau.
1402	Kinder- und Erwachsenenschutz	KES.
15	Feuerwehr	
150	Feuerwehr	
1500	Feuerwehr	Gemeindeeigene Feuerwehr, Ölwehr, Brandverhütung, Feuerpolizei, Heustockkontrolle, Katastropheneinsätze, Feuerlöschgeräte und -einrichtungen, Löschwasserweiher, Übungen, Kurse, Feuerwehr-Ersatzabgaben, Rückerstattungen Dritter für Einsätze.
1506	Regionale Feuerwehrorganisation	Regionale Feuerwehren (Gemeindeverband, Anschlussverträge).
16	Verteidigung	
161	Militärische Verteidigung	
1610	Militärische Verteidigung	Schiessstände, Schiessanlagen, obligatorisches Schiessen, Ortsquartiermeister, Truppeneinquartierungen, Rekrutierungen, Inspektionen, Entlassung aus der Wehrpflicht, militärische Vereine.
162	Zivile Verteidigung	
1620	Zivilschutz	Zivilschutzorganisationen, Kurswesen, Zivilschutzmaterial, Zivilschutzbauten, Beiträge an Schutzraumbauten (Pflichtlagerhaltung siehe Funktion 8500), Rückerstattungen Dritter für Einsätze.
1621	Ziviler Gemeindeführungsstab	Gemeindeführungsorgan (GFO).
1626	Regionale Zivilschutzorganisation	Regionale Zivilschutzorganisationen (Gemeindeverband, Anschlussverträge).
1627	Regionaler Führungsstab	Regionales Führungsorgan (RFO).
2	**Bildung**	
21	Obligatorische Schule	

3 Kontenrahmen

Funktionale Gliederung

Funktion	Bezeichnung	Hinweise
211	Eingangsstufe	
2110	Kindergarten	Allgemeiner Kindergartenbetrieb inkl. Integrative Förderung (IF) und Betreuung im Rahmen der Blockzeiten, Lehrtätigkeit (Unterricht) an Tageskindergärten, Aufnahmeunterricht, Unterricht DaZ (Deutsch als Zweitsprache), Kleinklassen, Nachhilfe- und Logopädieunterricht, Therapien (Betreuung ausserhalb Blockzeiten).
2111	Basisstufe	Grundstufe, Eingangsstufe, Schulstufe, die zwei Jahre Kindergarten und die ersten zwei Klassen Primarstufe zusammenführt. Allgemeiner Schulbetrieb inkl. Integrative Förderung (IF) und Betreuung im Rahmen der Blockzeiten, Lehrtätigkeit (Unterricht) an Tagesschulen, Aufnahmeunterricht, Deutsch als Zweitsprache (DaZ-Unterricht), Kleinklassen.
212	Primarstufe	
2120	Primarstufe	Allgemeiner Primarschulbetrieb inkl. Integrative Förderung (IF), Betreuung im Rahmen der Blockzeiten, Lehrtätigkeit (Unterricht), Aufnahmeunterricht, Deutsch als Zweitsprache (DaZ-Unterricht), Kleinklassen, textiles Werken, Aufgabenhilfe, Nachhilfe- und Logopädieunterricht.
213	Oberstufe	
2130	Sekundarstufe I	Allgemeiner Betrieb der Sekundarschule inkl. Integrative Förderung (IF), Betreuung im Rahmen der Blockzeiten, Lehrtätigkeit (Unterricht), Sprachlabor, Berufswahlklassen, Aufnahmeunterricht, Deutsch als Zweitsprache (DaZ-Unterricht), Kleinklassen, Sportklassen.
214	Musikschulen	
2140	Musikschulen	Musikschulen auf Volksschulstufe, Beitragsleistungen an Musikschulen, Gemeindebeiträge an privaten Musikunterricht.
217	Schulliegenschaften	
2170	Schulliegenschaften	Kindergartengebäude, Schulhäuser, Turnhallen, Aussenanlagen, übrige Unterrichtsgebäude und -räumlichkeiten.
218	Tagesbetreuung	
2180	Tagesbetreuung	Betreuungs- und Verpflegungsangebote für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Volksschule wie Tagesschulen (ohne Aufwendungen für die Lehrtätigkeit), Schülerclubs, Horte, Mittagstische, Betreuungsangebote während der Randstunden, Aufgabenhilfe.
219	Obligatorische Schule	Aufgaben im Bereich der obligatorischen Schule (21), die keiner spezifischen Funktion zugeordnet werden können. Die Funktionen 2198 und 2199 sind frei für weitere Aufgaben, sofern nicht anderweitig geführt.
2190	Schulleitung und Schulverwaltung	Schulsekretariat, Schulverwaltung, Schuldirektion. Mögliche Aufteilung: Schulleitung Funktion 2191.

3 Kontenrahmen

Funktionale Gliederung

Funktion	Bezeichnung	Hinweise
2192	Schulbibliothek	Schulinterne Bibliothek (soweit nicht Volksbibliothek unter Funktion 3210).
2193	Schulveranstaltungen	Anlässe, die nicht einer einzelnen Klasse zugeordnet werden.
2194	Freiwilliger Schulsport	Freiwilliger Schulsport, Beiträge an freiwilligen Sport im Rahmen der Volksschule (obligatorischer Schulsport ist in der entsprechenden Schulstufe zu verbuchen).
2195	Schülertransporte	Schultransporte, Beiträge an Abonnemente, Schülerlotsendienst (soweit nicht unter Funktion 2196), Schulbus.
2196	Elternmitarbeit	Elternrat, Elternmitarbeit im Rahmen der Volksschule.
2197	Schulsozialdienst	Schulpsychologischer Dienst.
22	Sonderschulen	
220	Sonderschulen	
2200	Sonderschulen	Sprachheilschulen, heilpädagogische Schulen inkl. Betreuung, Heimversorgungen.
23	Berufliche Grundbildung	
230	Berufliche Grundbildung	
2300	Berufliche Grundbildung	Kosten von eigenen Berufsschulen.
29	Übriges Bildungswesen	
291	Verwaltung	
2910	Verwaltung	Schulkommissionen, Kindergartenkommission, Bildungskommission, Betrieb oder Unterstützung von Bildung, Koordination und Monitoring aller Schulpolitiken, Pläne, Programme (Schulverwaltung der obligatorischen Schule siehe Funktion 2190, Schulliegenschaften siehe Funktion 2170).
299	Bildung	Bildung sofern nicht anderweitig geführt.
2990	Übrige Bildung	Berufsberatung, Schulvereine, hauswirtschaftliche Fortbildungskurse, alle Weiterbildungskurse nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit.
2991	Erwachsenenbildung	Kurse, Veranstaltungen, Beiträge im Rahmen der Erwachsenenbildung.
3	**Kultur, Sport und Freizeit, Kirche**	
31	Kulturerbe	
311	Museen und bildende Kunst	
3110	Museen und bildende Kunst	Kunstförderung, Ortsmuseum, Museen, Anschaffung von Kunstgegenständen.
312	Denkmalpflege und Heimatschutz	
3120	Denkmalpflege und Heimatschutz	Archäologische Untersuchungen, Ausgrabungen, Restaurierungen, Kunstdenkmäler, Burgen und Schlösser, Heimatschutz, Kulturgüterschutz, Erhaltung des Ortsbildes.
32	Kultur, übrige	
321	Bibliotheken	
3210	Bibliotheken	Gemeindebibliothek, Lesegesellschaft. (Schulbibliothek siehe Funktion 2192).
322	Musik und Theater	

3 Kontenrahmen

Funktionale Gliederung

Funktion	Bezeichnung	Hinweise
3220	Musik und Theater	Theater, Gesangs-, Theater- und Musikvereine, Musikgesellschaften, Konzerte, Zirkus.
329	Kultur	Kultur, sofern nicht anderweitig geführt.
3290	Übrige Kultur	Kulturpflege, Kulturkommission, Dorfkultur, Dorfgeschichte, Dorfchronist, Kunst- und Trachtenvereine, Beflaggung, Bundesfeier, Dorfschmuck, Stadthalle (sofern keine andere funktionale Zuordnung gegeben ist), Kongresse, Kongresshaus, Gemeindepartnerschaft, zoologische oder botanische Gärten, Aquarien, Waldlehrpfade und ähnliche Institutionen.
33	Medien	
331	Film und Kino	
3310	Film und Kino	Film, Kino.
332	Massenmedien	Förderung von kulturellem Material, das für die Verbreitung über Fernsehen, Internet und Radio bestimmt ist; Förderung von Schriftstellern, Verlag von Büchern und Zeitungen, Bücherausstellungen sowie Multimediaproduktion (Druckzentralen der öffentlichen Hand siehe Funktion 0220; Bereitstellung von Material für Aufgaben im Bereich Bildung siehe Aufgabenbereich 2).
3320	Massenmedien	Fernsehen, Radio, Presse, Dorfzeitung, Bücher, Multimedia, Webseite, Information (Gemeindeauftritt). Anzeiger: Funktion 3320 (oder ab 3322-3329).
3321	Antennen- und Kabelanlagen [Gemeindebetrieb]	Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von eigenen Gemeinschaftsantennenanlagen und Kabelanlagen für Radio und Fernsehen, Beteiligungskosten an gemeinsam betriebenen Anlagen.
34	Sport und Freizeit	
341	Sport	
3410	Sport	Bojenfelder, Bootshafen, Sportanlagen, Schwimm- und Hallenbäder, Eisbahnen, Saunabetriebe, Schwimm- und Turnkurse (ohne Schulsport), allgemeine Sportanlässe, Vita-Parcours, Jugend + Sport, Reitwege, Sport- und Schiessvereine (Sporteinrichtungen, die mit Institutionen des Bildungswesens verbunden sind siehe Funktion 2170 oder 2194).
342	Freizeit	
3420	Freizeit	Grünzonen, Parkanlagen, Rasen- und Robinsonspielplätze, Wanderwege, Uferwege und Ufergestaltung, Stadtgärtnerei, Familiengärten, Campingplätze, Spielplätze, Ferienheime, Ferienpass, Freizeitzentren, Ludothek. (Zoologische oder botanische Gärten, Aquarien, Waldlehrpfade und ähnliche Institutionen siehe Funktion 3290, Freizeiteinrichtungen, die mit Institutionen des Bildungswesens verbunden sind siehe Funktion 2170).
35	Kirchen und religiöse Angelegenheiten	

3 Kontenrahmen

Funktionale Gliederung

Funktion	Bezeichnung	Hinweise
350	Kirchen und religiöse Angelegenheiten	Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung von Kirchen und religiösen Angelegenheiten. Die Funktionen 3508 und 3509 sind frei für weitere Aufgaben "Kirchen und religiöse Angelegenheiten" sofern nicht anderweitig geführt.
3500	Kirchen und religiöse Angelegenheiten	Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung von Kirchen und religiösen Angelegenheiten. Siehe sep. Plan für Kirchgemeinden.
4	**Gesundheit**	
41	Spitäler, Kranken- und Pflegeheime	
411	Spitäler	
4110	Spitäler	Privatspitäler.
412	Alters-, Kranken- und Pflegeheime	
4120	Alters-, Kranken- und Pflegeheime	Bau, Betrieb, Unterhalt oder Unterstützung von Institutionen mit 24-Stunden-Betrieb, in denen Personen zur stationären Behandlung oder Betreuung aufgenommen werden. Die Einweisung kann aus medizinischen und/oder sozialen Gründen erfolgen und ist in der Regel auf einen längerfristigen Zeitraum angelegt; Kranken- und Pflegeheime, Erholungsheime, Heilbäder, Altersheime, Alterssiedlungen, Alterswohnungen mit Pflegeangebot (Alterswohnungen ohne medizinische Betreuung und ohne Pflege siehe Funktion 5340).
42	Ambulante Krankenpflege	
421	Ambulante Krankenpflege	
4210	Ambulante Krankenpflege	Spitalexterne Krankenpflege, Krankenmobilien, Hauspflege, Hebammen, Elternberatung, Samaritervereine, Schweizerisches Rotes Kreuz.
422	Rettungsdienste	
4220	Rettungsdienste	Ambulanzen, Sanitätspolizei, Rettungsflugwacht, Seerettungsdienst.
43	Gesundheit	
431	Alkohol- und Drogenprävention	
4310	Alkohol- und Drogenprävention	Prophylaktische und therapeutische Massnahmen; Suchtprävention, Alkohol- und Drogenprävention, Drogenstation, Entziehungsanstalten, therapeutische Wohngemeinschaften.
432	Krankheitsbekämpfung, übrige	
4320	Krankheitsbekämpfung, übrige	Krankheitsbekämpfung, Epidemiologie, Impfungen, Schirmbildaktionen, Beitragsleistungen an Institutionen wie Rheumaliga, Krebsliga, Lungenliga usw.
433	Schulgesundheitsdienst	
4330	Schulgesundheitsdienst	Ärztliche Untersuchungen von Schulkindern, Schularzt, Schulapotheke, Schulhygiene (Schulzahnpflege siehe Funktion 4331).
4331	Schulzahnpflege	Schulzahnarzt, Dentalhygiene, Schulzahnklinik.

3 Kontenrahmen

Funktionale Gliederung

Funktion	Bezeichnung	Hinweise
434	Lebensmittelkontrolle	
4340	Lebensmittelkontrolle	Freiwillige Pilzkontrolle. (Wasser-/Trinkwasseruntersuchungen: Selbstkontrollen siehe in entsprechender Funktion 710x oder 341x)
49	Gesundheitswesen	
490	Gesundheitswesen	Gesundheitswesen, sofern nicht anderweitig geführt.
4900	Gesundheitswesen	Desinfektionen, Hygienemassnahmen, Gesundheitskommission, Gesundheitsbehörde, Gesundheitsberatung, ärztlicher Notfalldienst, Krankentransporte.
5	**Soziale Sicherheit**	
52	Invalidität	
523	Invalidenheime	
5230	Invalidenheime	Bau, Betrieb, Unterhalt oder Unterstützung von Einrichtungen für die Unterbringung, Beschäftigung, Betreuung und Förderung von invaliden Menschen; Invalidenheime, Eingliederungsstätten, geschützte Werkstätten, Beiträge an Blindenheime und -vereine, Beiträge an Vereinigungen von Invaliden.
524	Leistungen an Invalide	
5240	Leistungen an Invalide	Individuelle Leistungen an Invalide.
53	Alter + Hinterlassene	
531	Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV	
5310	Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV	AHV-Zweigstelle der Gemeinde, AHV-Beiträge der öffentlichen Hand (ohne Arbeitgeberbeiträge), AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige.
532	Ergänzungsleistungen AHV / IV	
5320	Ergänzungsleistungen AHV / IV	Ergänzungsleistungen zur AHV / IV (ohne Krankenkassenprämien).
533	Leistungen an Pensionierte	
5330	Leistungen an Pensionierte	Ruhegehälter, Pensionsleistungen, Überbrückungsrenten, Teuerungszulagen für Pensionierte.
534	Wohnen im Alter	
5340	Wohnen im Alter	Altersheime, Altersresidenzen, Alterswohnungen, Alterssiedlungen ohne medizinische Betreuung und ohne Pflege (Pflegeheime und Altersheime mit Fokus Pflege siehe Funktion 4120).
535	Leistungen an das Alter	
5350	Leistungen an das Alter	Dienstleistungen und Beiträge für das Alter (soweit keine Zuordnung zu Funktionen 5310 bis 5340 gegeben ist), Stiftung für das Alter, Pro Senectute usw.
54	Familie und Jugend	
541	Familienzulagen	
5410	Familienzulagen	Familienzulagen gemäss Bundes- und Kantonaler Gesetzgebung (ohne Arbeitgeberbeiträge).
543	Alimentenbevorschussung und -inkasso	
5430	Alimentenbevorschussung und -inkasso	Alimentenbevorschussungen, Alimenteninkasso.

3 Kontenrahmen

Funktionale Gliederung

Funktion	Bezeichnung	Hinweise
544	Jugendschutz	
5440	Jugendschutz allgemein	Jugendämter, Jugendsekretariate, Jugendsozialhilfe, Pro Juventute, Beitragsleistungen an solche Institutionen, Pflegekinderaufsicht.
5441	Kinder- und Jugendheime	Kinder- und Jugendheime, Waisenhäuser, Erziehungsheime, Bau, Betrieb und Unterhalt von gemeindeeigenen Heimen sowie Beitragsleistungen an solche.
5444	Offene Kinder- und Jugendarbeit	Gemäss Bestimmungen ASIV (Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration).
545	Leistungen an Familien	
5450	Leistungen an Familien allgemein	Eheberatung, Familienberatung, Familienschutz, Familienhilfe, Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern.
5451	Kinderkrippen und Kinderhorte	Professionell geführte Betreuungseinrichtungen für Kinder, Beitragsleistungen an solche Institutionen, Spielgruppen (Tagesbetreuung, die mit dem Bereich Bildung verbunden ist, siehe Funktion 2180).
5452	Tageseltern	Beiträge an gemeindeeigene Organisation.
5458	Tageselternverein	Beiträge an regionale Tageselternvereine, Organisation Tageseltern.
55	Arbeitslosigkeit	
552	Leistungen an Arbeitslose	
5520	Leistungen an Arbeitslose	Individuelle Leistungen an Arbeitslose; Arbeitslosensozialhilfe, Arbeitslosenunterstützungen, Sozialöhne, Anschlusstaggelder.
559	Arbeitslosigkeit	Arbeitslosigkeit, sofern nicht anderweitig geführt.
5590	Arbeitslosigkeit	Verwaltung und Dienstleistungen im Bereich der Arbeitslosigkeit; Arbeitsämter, regionale Arbeitsvermittlungszentren, Arbeitsbeschaffung, Arbeitsvermittlung, Arbeitsmarktliche Massnahmen, Integrations- und Arbeitsprogramme für Arbeitslose und Ausgesteuerte.
56	Soziales Wohnungswesen	
560	Soziales Wohnungswesen	
5600	Soziales Wohnungswesen	Verwaltung, Bau, Unterhalt und Betrieb von Sozialwohnungen; Unterstützungen in Form von Leistungen wie z.B. Mietzinszuschüsse (Wohnbauförderung siehe Funktion 7900).
57	Sozialhilfe und Asylwesen	
571	Beihilfen	
5710	Beihilfen	Kantonale Beihilfen zu AHV/IV, kantonal-rechtliche Zuschüsse, Altersbeihilfen, Gemeindezuschüsse zu den kantonalen Beihilfen (ohne Krankenkassenprämien). Zuschüsse ausserhalb der Finanzierung von Heimaufenthalten.
5711	Zuschüsse nach Dekret	Zuschüsse nach Dekret.
572	Wirtschaftliche Hilfe	

3 Kontenrahmen

Funktionale Gliederung

Funktion	Bezeichnung	Hinweise
5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	Unterstützung gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung; wirtschaftliche Hilfe an Kantonsbürger, an übrige Schweizerbürger sowie an Ausländer, Rückführungskosten, ausgesteuerte Arbeitslose (die Führung von Personenkonten ist mit Laufnummern möglich).
5721	Freiwillige wirtschaftliche Hilfe	Freiwillige wirtschaftliche Hilfe an Kantonsbürger, an übrige Schweizerbürger sowie an Ausländer, Rückführungskosten.
573	Asylwesen	
5730	Asylwesen	Dienstleistungen oder Unterstützung im Bereich des Asyl- und Flüchtlingswesens; Asylbewerberbetreuung, Flüchtlingshilfe, Integrationsförderung, Besoldung an Betreuer, Unterkünfte, Beiträge an Asylbewerber, Rückführungskosten.
579	Sozialhilfe	Sozialhilfe, sofern nicht anderweitig geführt.
5790	Sozialhilfe	Aufgaben im Bereich Sozialhilfe, die keiner spezifischen Funktion zugeordnet werden können; Sozialbehörde, Sozialkommission, Sekretariat, Flüchtlingshilfe, gemeinnützige Gesellschaften, Verbilligungsaktionen, Winterhilfe, Mahlzeiten, Integration, Personalkosten Sozialarbeiter nach KESG.
5796	Regionaler Sozialdienst	Beitrag an Sozialdienst oder Kosten Sozialdienste (inkl. Lohn- und Verwaltungskosten). Die Führung von Personenkonten ist mit Laufnummern möglich.
5799	Lastenausgleich Sozialhilfe	Lastenausgleich Sozialhilfe.
59	Hilfsaktionen Sozialhilfe	
592	Hilfsaktionen im Inland	
5920	Hilfsaktionen im Inland	Leistungen mit Hilfscharakter, Patenschaft für bedrängte Gemeinden im Inland; freiwillige Hilfeleistungen für andere Kantone und Gemeinden, Patenschaften für andere Gemeinden, Hilfsaktionen im Inland.
593	Hilfsaktionen im Ausland	
5930	Hilfsaktionen im Ausland	Beiträge an gemeinnützige, im Ausland tätige Institutionen (Caritas, HEKS, IKRK, etc.); Beiträge für Entwicklungshilfe, humanitäre Auslandhilfe, Hilfsaktionen im Ausland.
6	**Verkehr und Nachrichtenübermittlung**	
61	Strassenverkehr	
613	Kantonsstrassen, übrige	Ohne Hauptstrassen gemäss Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG).
6130	Kantonsstrassen	Verwaltung, Dienstleistungen, Betrieb, Bau, Unterhalt im Zusammenhang mit den Kantonsstrassen (Verkehrssicherheit siehe Funktion 1120).
615	Gemeindestrassen	

3 Kontenrahmen

Funktionale Gliederung

Funktion	Bezeichnung	Hinweise
6150	Gemeindestrassen	Verwaltung, Dienstleistungen, Betrieb, Bau, Unterhalt im Zusammenhang mit dem Gemeindestrassennetz; Gemeindestrassen, Pflästerungen, Schneeräumung, Signalisierung, Strassenbeleuchtung, Hausnummerierung, Fussgängeranlagen, Radwege, Bike-Routen. (Verkehrssicherheit siehe Funktion 1120). 6151 - 6154 frei für mögliche Unterteilung (z.B. in verschiedene Strassenarten der Gemeinde wie Velowege, Fusswege usw.).
6155	Parkplätze	Parkplätze, Parkhäuser, Park and Ride, Parkuhren.
618	Privatstrassen	
6180	Privatstrassen	Privatstrassen, soweit sie nicht nur der Land- und Forstwirtschaft dienen.
619	Strassen, übriges	Übriges zu Strassen, sofern nicht anderweitig geführt.
6190	Strassen, übriges	Verwaltung, Dienstleistungen, Betrieb, Bau, Unterhalt im Zusammenhang mit Strassen, die nicht zu den Funktionen 61x bis 618x gehören; (Werkhof siehe Funktion 6191 wenn nicht zuteilbar zu Funktion 6150).
6191	Werkhof	Werkhof (wenn nicht zuteilbar zu Funktion 6150).
62	Öffentlicher Verkehr	
621	Bahninfrastruktur	
6210	Bahninfrastruktur	Infrastruktur für den Bahnverkehr (Bau, Unterhalt, Beschaffungen); Bahninfrastruktur, Beiträge an Bahnhofbauten und Bahnlinien, Privatbahnlinien.
622	Regionalverkehr	
6220	Regionalverkehr	Betriebsbeiträge an die SBB und konzessionierte Transportunternehmen im Regionalverkehr; regionale Transportanstalten des allgemeinen Verkehrs, Privatbahndefizitdeckung, Nachtbusse.
623	Agglomerationsverkehr	
6230	Agglomerationsverkehr	Beiträge an den Nahverkehr und Verkehrsleistungen innerhalb von Agglomerationen (z.B. Tarifverbund); Ortsverkehr, Ortsbus, Städtische Verkehrsbetriebe.
629	Öffentlicher Verkehr	Öffentlicher Verkehr, sofern nicht anderweitig geführt.
6290	Öffentlicher Verkehr	Aufgaben und Beträge im Bereich des öffentlichen Verkehrs (62), die keiner spezifischen Funktion zugeordnet werden können; Taxi, Tageskarten SBB, Billett-Verbilligungen.
6291	Gemeindeanteil Öffentlicher Verkehr	Gemeindeanteil Lastenausgleich öffentlicher Verkehr.
63	Verkehr, übrige	
631	Schifffahrt	
6310	Schifffahrt	Verwaltung oder Unterstützung von Angelegenheiten betreffend Betrieb, Nutzung, Errichtung und Instandhaltung von Schifffahrtsnetzen; Hafenanlagen, Schifffahrt, Beiträge an Schifffahrtsgesellschaften, Inkasso gesteigerter Gemeingebrauch Wassernutzung, Bootsplatz- und Hafengebühren (Anteil Schiffssteuern siehe Funktion 9500).

3 Kontenrahmen

Funktionale Gliederung

Funktion	Bezeichnung	Hinweise
632	Luft- und Raumfahrt	
6320	Luft- und Raumfahrt	Aufsicht und Erlassung von Vorschriften, Verwaltung oder Unterstützung von Angelegenheiten betreffend Betrieb, Nutzung von Luftverkehrsnetzen und -einrichtungen; Flughafen, Luftfahrt, Luftfahrtsicherheit, Luftfahrtentwicklung.
633	Sonstige Transportsysteme	
6330	Sonstige Transportsysteme	Verwaltung oder Unterstützung von Angelegenheiten betreffend Betrieb, Gebrauch, Errichtung und Instandhaltung von anderen Beförderungssystemen; Bergbahnen, Sesselbahnen, Skilifte, Luftseilbahnen.
634	Verkehrsplanung allgemein	
6340	Verkehrsplanung allgemein	Verkehrsplanung allgemein, Gesamtverkehrsplanung.
64	Nachrichtenübermittlung	
640	Nachrichtenübermittlung	
6400	Nachrichtenübermittlung	Verwaltung oder Unterstützung von Angelegenheiten betreffend Errichtung, Ausbau, Verbesserung, Betrieb und Instandhaltung von Nachrichtenübermittlungsnetzwerken (postalische, telefonische, drahtlose Übermittlungssysteme und durch Satelliten), Kommunikationsnetze, Poststelle, Postdienstleistungen. (Antennen- und Kabelanlagen siehe Funktion 3321).
7	**Umweltschutz und Raumordnung**	
71	Wasserversorgung	
710	Wasserversorgung	
7100	Wasserversorgung allgemein	Öffentliche Brunnen.
7101	Wasserversorgung [Gemeindebetrieb]	Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von eigenen Wasserversorgungsanlagen, Hydranten.
7106	Regionale Wasserversorgung	Gemeinsame Wasserversorgungsanlagen (Sitzgemeinde) oder Beitrag an Regionale Anlagen, Gemeindeverbände.
72	Abwasserentsorgung	
720	Abwasserentsorgung	
7200	Abwasserentsorgung allgemein	Gewässerschutz (Gewässerverbauungen siehe Funktion 7410).
7201	Abwasserentsorgung [Gemeindebetrieb]	Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von Abwasseranlagen, Abwasserleitungen, Abwasserreinigung, Kanalisationen, Abwasserpumpstationen.
7202	Kläranlagen [Gemeindebetrieb]	Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten einer eigenen Kläranlage, Abwasserreinigungsanlage.
7206	Regionale Abwasseranlagen	Gemeinsame Abwasserentsorgungsanlagen (Sitzgemeinde) oder Beitrag an Regionale Anlagen, Gemeindeverbände.
7207	Regionale Kläranlagen	Gemeinsame Kläranlage (Sitzgemeinde) oder Beteiligungskosten an einer gemeinsam betriebenen Anlage.
73	Abfall	

3 Kontenrahmen

Funktionale Gliederung

Funktion	Bezeichnung	Hinweise
730	Abfall	
7300	Tierkörperbeseitigung	Diese Funktion ist nur zu führen, wenn es aus organisatorischen Gründen notwendig ist (Sammelstelle für mehrere Gemeinden). Der Nettoaufwand ist der Funktion Abfall zu belasten. In den anderen Fällen ist der Aufwand/Ertrag der Tierkörperbeseitigung direkt in der Funktion 7301 "Abfall Gemeindebetrieb" zu verbuchen.
7301	Abfall [Gemeindebetrieb]	Ablagerungsstellen, Kehrichtabfuhr, Multikomponenten-Deponien, Glas- und Sperrgutabfuhr, Separatabfuhr, Altöl und Alteisen, Bauschutt usw.
7302	Kehrichtverbrennungsanlagen [Gemeindebetrieb]	Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von Kehrichtverbrennungsanlagen, Beteiligungskosten an gemeinsam betriebenen Anlagen.
7306	Regionale Abfallentsorgung	Gemeinsame Abfallentsorgung (Sitzgemeinde) oder Beteiligung an gemeinsam betriebenen Sammelstellen.
7307	Regionale Kehrichtverbrennungsanlage	Gemeinsame Anlage (Sitzgemeinde) oder Beteiligung an gemeinsam betriebenen Anlagen.
74	Verbauungen	
741	Gewässerverbauungen	
7410	Gewässerverbauungen	Betrieb, Errichtung, Instandhaltung oder Ausbau von Gewässerverbauungen; Unterhalt der öffentlichen Gewässer, Gewässerkorrektionen, Schwellenwesen, Schwellentelle, Seeregulierung. (Schwellentelle auch über 9106 möglich).
742	Schutzverbauungen	Unterstützung für Betrieb, Errichtung, Instandhaltung oder Ausbau von Verbauungen zum Schutz vor Lawinen, Steinschlag, Murgängen usw. Aufforstungen zum Zwecke der Lawinenverbauungen.
7420	Schutzverbauungen	
745	Naturgefahren	
7450	Naturgefahren	Massnahmen zur Sicherstellung von Landschaften, Massnahmen Gefahrenkarte, Schutzmassnahmen, die zur Sicherung des Lebensraums der Bevölkerung dienen, Sicherheitsmessungen. Einsatzkostenversicherung.
75	Arten- und Landschaftsschutz	
750	Arten- und Landschaftsschutz	
7500	Arten- und Landschaftsschutz	Massnahmen und Aktivitäten, die auf den Schutz und die Wiederansiedlung von Tier- und Pflanzenarten, den Schutz und die Wiederherstellung von Ökosystemen und Lebensräumen sowie den Schutz und die Wiederherstellung von natürlichen und seminatürlichen Landschaften abzielen; Naturschutz, Landschaftsschutz, Schutzreservate, Ökozonen, Schutzmassnahmen, Artenschutz, Weiher, Biotope, Biodiversität, Naturschutzvereine, Naturpark.
76	Bekämpfung von Umweltverschmutzung	
761	Luftreinhaltung und Klimaschutz	

3 Kontenrahmen

Funktionale Gliederung

Funktion	Bezeichnung	Hinweise
7610	Luftreinhaltung und Klimaschutz	Massnahmen und Aktivitäten zur Verringerung von Luftemissionen oder von Luftschadstoffkonzentrationen sowie Massnahmen und Aktivitäten zur Bekämpfung der Emissionen von Treibhausgasen und Gasen, die sich nachteilig auf die stratosphärische Ozonschicht auswirken; Klimaschutz, Luftreinhaltung, Rauchgaskontrollen, Ölfeuerungskontrollen.
769	Bekämpfung von Umweltverschmutzung	Bekämpfung von Umweltverschmutzung, sofern nicht anderweitig geführt.
7690	Bekämpfung von Umweltverschmutzung	Massnahmen und Aktivitäten zum Schutz und zur Sanierung von Boden und Grundwasser (Altlastensanierung), zum Lärm- und Erschütterungsschutz und zum Strahlenschutz (Lärm- und Erschütterungsschutz der ausschliesslich dem Arbeitsschutz dient siehe Funktion 850). Energiespar- und -Effizienzprogramme (z.B. Label Energiestadt).
77	Übriger Umweltschutz	
771	Friedhof und Bestattung	
7710	Friedhof und Bestattung allgemein	Verwaltung, Aufsicht, Kontrolle, Bau, Unterhalt, Betrieb von Friedhöfen; Friedhöfe, Krematorien, Friedhofhallen, Bestattungswesen, Bestattungsamt, Friedhofkommission, Bestattungskosten, Unterhalt der Friedhofanlagen, Friedhofgärtnerei.
7716	Regionale Friedhoforganisation	Regionale Friedhoforganisationen (Gemeindeverband, Anschlussverträge).
779	Umweltschutz	Umweltschutz, sofern nicht anderweitig geführt.
7790	Umweltschutz	Angelegenheiten des Umweltschutzes, die nicht anderweitig zugeordnet werden können; Amt für Umwelt.
7791	Öffentliche Toilettenanlagen	Öffentliche Toiletten und WC-Anlagen.
7792	Hundetoiletten	Hundetoiletten, Robidog, Hundeversäuberungsplätze, Hundetaxe. (Hundetaxe auch über 9103 möglich).
79	Raumordnung	
790	Raumordnung	Mehrwertabschöpfung.
7900	Raumordnung allgemein	Verwaltung von Angelegenheiten der Raumplanung; Verwaltung von Bauordnungen, Flächennutzungsplänen und Bauvorschriften; Raumplanung, Raumordnung, Ortsplanung, Planungskommissionen, Planungsgutachten, Entwicklungskonzepte, Bauvorschriften, Wohnbauförderung (Sozialer Wohnungsbau siehe Funktion 5600).
7906	Regionale Planungsgruppen	Regionale Planungsgruppen (Gemeindeverband, Anschlussverträge), Beiträge an Regionalkonferenzen siehe Funktion 7907, Funktionale Gliederung für Regionalkonferenzen siehe Anhang.
7907	Regionalkonferenzen	Gemeindebeitrag an Regionalkonferenz (Kontenplan für Regionalkonferenzen siehe Anhang). Regionale Aufgaben gemäss der Gesetzgebung über die Regionalpolitik, Agglomerationsbeitrag.
8	**Volkswirtschaft**	
81	Landwirtschaft	

3 Kontenrahmen

Funktionale Gliederung

Funktion	Bezeichnung	Hinweise
811	Verwaltung, Vollzug und Kontrolle	
8110	Verwaltung, Vollzug und Kontrolle	Verwaltung, Aufsicht und Erlassung von Vorschriften der Agrarwirtschaft; Verwaltung Landwirtschaft, Landwirtschaftsamt, landwirtschaftliche Genossenschaften, landwirtschaftliche Ausstellungen, Betriebszählungen, regionaler Landschaftsfonds.
812	Strukturverbesserungen	
8120	Strukturverbesserungen	Massnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum, Unterstützung in Form von Investitionshilfen; landw. Strukturverbesserungen, Güterzusammenlegungen, Meliorationen, Flurwege, Bodenverbesserungen, Betriebsverbesserungerungen, landw. Betriebsberatung, Betriebszählungen, Investitionsbeiträge und -kredite.
813	Produktionsverbesserungen Vieh	
8130	Produktionsverbesserungen Vieh	Verwaltung, Dienstleistungen oder Förderung im Bereich der Viehzuchtverbesserungen; Aufsicht und Kontrolle im Bereich der Tierhaltung und Tierseuchenbekämpfung; Viehwirtschaft, Viehzucht, Viehgesundheitsdienst, Viehinspektionen, Viehausstellungen, Viehmärkte, Viehzählung, Milchkontrolle, Tierseuchenbekämpfung.
814	Produktionsverbesserungen Pflanzen	
8140	Produktionsverbesserungen Pflanzen	Verwaltung, Dienstleistungen oder Förderung im Bereich des Pflanzenbaus; Aufsicht und Kontrolle im Bereich des Pflanzenbaus; Ackerbaustellen, Pflanzen-, Obst- und Rebbau, Bienenzucht, Boden- und Düngeberatung, Pflanzenschutz, Schädlingsbekämpfung (Feuerbrand).
818	Alpwirtschaft	
8180	Alpwirtschaft	Alpbewirtschaftung.
82	Forstwirtschaft	Betrieb oder Unterstützung von Aufforstungsarbeiten, Seuchen- und Krankheitskontrollen, Bekämpfung von Waldbränden und Brandverhütung und Dienstleistungen der Waldflächenerweiterung; Forstwirtschaft, Waldbewirtschaftung, Aufforstungen (Lawinenverbauungen siehe Funktion 7420), Waldzusammenlegungen, Bekämpfung von Waldkrankheiten, Walbrandbekämpfung.
820	Forstwirtschaft	
8200	Forstwirtschaft	
83	Jagd und Fischerei	
830	Jagd und Fischerei	
8300	Jagd und Fischerei	Fischerei, Abschussprämien, Wildschadenverhütung.
84	Tourismus	
840	Tourismus	
8400	Tourismus	Tourismus, Verkehrs- und Verschönerungsvereine, Werbeprospekte, Werbestempel, Kurvereine, Kurtaxe. (Kurtaxe auch über 9104 möglich, Tourismusförderungsabgabe auch über 9105 möglich).

3 Kontenrahmen

Funktionale Gliederung

Funktion	Bezeichnung	Hinweise
8406	Regionaler Tourismus	Gemeinsame Tourismusvereine oder -verbände, Sitzgemeinde oder Beitrag an Regionale Organisationen.
85	Industrie, Gewerbe, Handel	
850	Industrie, Gewerbe, Handel	
8500	Industrie, Gewerbe, Handel	Beiträge im wirtschaftlichen Bereich, Wirtschaftsförderung, Standortförderung, Standortmarketing, Handelsförderung, Gewerbe, Handel, Gewerbeausstellungen, Lehrstellenförderung, Arbeitnehmerschutz, Konsumentenschutz, wirtschaftliche Landesversorgung, Pflichtlagerhaltung, Industriegeleise.
8506	Regionale Wirtschaftsförderung	Regionale Wirtschaftsförderung (Sitzgemeinde) oder Beiträge an Regionale Wirtschaftsförderung.
86	Banken und Versicherungen	
860	Banken und Versicherungen	
8600	Banken und Versicherungen	Gemeindeeigene Banken, Provision auf Garantiekapital.
87	Brennstoffe und Energie	
871	Elektrizität	Verwaltung, Aufsicht und Regulierung, Unterstützung von Angelegenheiten betreffend Erzeugung, Verteilung und Vertrieb von Elektrizität. Errichtung oder Betrieb von Elektrizitätsversorgungssystemen. Unterstützung der Elektrizitätsversorgungsindustrie (Versorgungssicherheit). Ausgaben für die Errichtung von Dämmen.
8710	Elektrizität allgemein	Abgaben und Leistungen von Elektrizitätswerken, Ausgleichsvergütungen, Konzessionsgebühren.
8711	Elektrizitätsnetz [Gemeindebetrieb]	Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von eigenen Elektrizitätsnetzen (Durchleitungs- und Verteilnetz), Stromhandel und übrige Tätigkeitsbereiche siehe Funktion 8712.
8712	Elektrizitätswerk [Gemeindebetrieb]	Stromhandel und übrige Tätigkeitsbereiche von eigenen Elektrizitätswerken ohne Elektrizitätsnetz. Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von Elektrizitätswerken. Elektrizitätsnetz siehe Funktion 8711.
8716	Regionales Elektrizitätsnetz	Beteiligungskosten an gemeinsam betriebenen Elektrizitätsnetzen.
8717	Regionales Elektrizitätswerk	Beteiligungskosten an gemeinsam betriebenen Elektrizitätswerken.
872	Erdöl und Gas	Verwaltung, Aufsicht oder Unterstützung von Angelegenheiten betreffend die Verarbeitung bzw. Erzeugung, Verteilung und Vertrieb von Erdöl und Gas.
8720	Erdöl und Gas allgemein	Beteiligungserträge, Überschussanteil eigener Betriebe.
8721	Gasversorgung [Gemeindebetrieb]	Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von eigenen Gasversorgungsbetrieben.
8726	Regionale Gasversorgung	Beteiligungskosten an gemeinsam betriebenen Gasversorgungen.

3 Kontenrahmen

Funktionale Gliederung

Funktion	Bezeichnung	Hinweise
873	Nichtelektrische Energie	Verwaltung, Aufsicht oder Unterstützung von Angelegenheiten betreffend die Errichtung oder Betrieb von Versorgungssystemen nichtelektrischer Energie; Produktion, Vertrieb und Verwertung von Wärme in Form von Dampf, heissem Wasser oder heisser Luft; Erdwärme; nichtelektrische Energie, die von Wind- oder Sonnenwärme (Solarenergie) produziert wird.
8730	Nichtelektrische Energie allgemein	Alternativenergien, geothermische Ressourcen.
8731	Fernwärmebetrieb [Gemeindebetrieb]	Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von Fernheizwerken, Beteiligungskosten an gemeinsam betriebenen Werken (Holzschnitzelheizungen siehe Funktion 879x).
8736	Regionale Fernwärmeanlage	Beteiligungskosten an gemeinsam betriebenen Werken. (Holzschnitzelheizungen siehe Funktion 879x).
879	Energie	
8790	Energie allgemein	Brennstoffe wie Alkohol, Holz und Holzabfälle, ausgepresstes Zuckerrohr und andere, kommerziell nicht verwertete Brennstoffe; Brennstoffe nicht anderweitig geführt, übrige Energie. (Wind-, Solar- und geothermische Energie siehe Funktion 873).
8791	Fernwärmebetrieb Energie [Gemeindebetrieb]	Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von Fernheizwerken, Beteiligungskosten an gemeinsam betriebenen Werken; Holzschnitzelheizungen (Fernwärmebetriebe nichtelektrische Energie siehe Funktion 873x).
8796	Regionale Fernwärmeanlage Energie	Beteiligungskosten an gemeinsam betriebenen Werken, Holzschnitzelheizungen (Fernwärmebetriebe nichtelektrische Energie siehe Funktion 873x).
89	Sonstige gewerbliche Betriebe	
890	Sonstige gewerbliche Betriebe	
8900	Sonstige gewerbliche Betriebe	Angelegenheiten der Volkswirtschaft, die nicht anderweitig zugeordnet werden können; Kiesgrubenbetriebe, Grastrocknungsanlagen, Dörrbetriebe, Tiefkühlanlagen, Schlachthöfe.
9	**Finanzen und Steuern**	
91	Steuern	
910	Steuern	
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	Einkommens- und Vermögenssteuern, Gewinn- und Kapitalsteuern, Quellensteuern, Steuerteilungen, pauschale Steueranrechnung. Holdingsteuern.
9101	Sondersteuern	Grundstückgewinnsteuern, Sonderveranlagungen, Lotteriegewinnsteuern.
9102	Liegenschaftssteuern	Liegenschaftssteuern.
9103	Hundetaxe	auch über die Funktion 7792 möglich.
9104	Kurtaxe	auch über die Funktion 840 möglich.
9105	Tourismusabgabe	auch über die Funktion 840 möglich.
9106	Schwellentelle	auch über die Funktion 741 möglich.
92	Steuerabkommen	

3 Kontenrahmen

Funktionale Gliederung

Funktion	Bezeichnung	Hinweise
920	Steuerabkommen	
9200	Steuerabkommen	Staatsvertragliche Steuerrückerstattungen an Gemeinwesen anderer Staaten; Steuerabkommen.
93	Finanz- und Lastenausgleich	
930	Finanz- und Lastenausgleich	
9300	Finanz- und Lastenausgleich	Steuerkraftausgleich von und an Gemeinden, Steuerfussausgleich; kirchlicher Finanzausgleich. Investitionsbeiträge einschliesslich Entschuldungsbeiträge werden in der Investitionsrechnung verbucht.
95	Ertragsanteile, übrige	
950	Ertragsanteile, übrige	Anteile der Gemeinden an kantonalen Einnahmen, die nicht zweckgebunden sind; Gemeindeanteile an kantonalen Steuern, Erbschaftssteuern, an Regalien und Patenten und an kantonalen Gebühren.
9500	Ertragsanteile, übrige	Erbschafts- und Schenkungssteuern
96	Vermögens- und Schuldenverwaltung	
961	Zinsen	
9610	Zinsen	Kapitalzinsen, Aktivzinsen, Passivzinsen, Verzugs- und Vergütungszinsen, Verzugs- und Vergütungszinsen Steuern, Brokergebühren.
962	Emissionskosten	
9620	Emissionskosten	Kommissionen, Abgaben und Spesen auf Wertpapieren; Kommissionen und Gebühren bei Emissionen von Kassascheinen, Anleihen, Obligationen usw.
963	Liegenschaften des Finanzvermögens	Liegenschaften (Grundeigentum) als Kapitalanlagen, die veräusserbar sind und nicht der Verwaltungstätigkeit dienen.
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	Bau- und Unterhaltskosten sowie Erträge aus Liegenschaften des Finanzvermögens, Liegenschaftenverwaltung, Gemeindealpen und Gutsbetriebe des Finanzvermögens, Buchgewinne und -verluste Liegenschaften Finanzvermögen (Alpwirtschaft im Verwaltungsvermögen siehe Funktion 8180).
9635	Gutsbetriebe	Gutsbetriebe im Besitz von Burgergemeinden.
969	Finanzvermögen	Finanzvermögen, sofern nicht anderweitig geführt.
9690	Finanzvermögen	Finanzvermögen, die keiner bestimmten Funktion zugeordnet werden können; Buchgewinne, Buchverluste und Wertberichtigungen auf Finanzvermögen (ohne Liegenschaften), Kommissionen und Gebühren beim Einlösen von Coupons sowie bei Fälligkeit von Anleihen, Kommissionen und Abgaben von Handelsgeschäften, Agio, Disagio, Depotverwaltungsgebühren.
9695	Burgergut	Burgerverwaltung, sofern nicht unter Funktion 0 Allgemeine Verwaltung geführt.
97	Rückverteilungen	
971	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe	
9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe	Anteil aus Rückvergütung CO2-Abgabe.
99	Nicht aufgeteilte Posten	
990	Nicht aufgeteilte Posten	

3 Kontenrahmen

Funktionale Gliederung

Funktion	Bezeichnung	Hinweise
9900	Nicht aufgeteilte Posten, Art. 84 GV	Zusätzliche, systembedingte Abschreibungen nach Art. 84 GV.
9901	Abschreibung bestehendes Verwaltungsvermögen	Abschreibung bestehendes VV, wenn nicht in zugehöriger Funktion verbucht.
995	Neutrale Aufwendungen und Erträge	-
9950	Neutrale Aufwendungen und Erträge	Zuwendungen von Dritten ohne Zweckbindung einschliesslich kirchlichen Kollekten.
999	Abschluss	
9990	Abschluss	Allgemein: Aufwand- oder Ertragsüberschuss Ende Rechnungsjahr (Gegenbuchung auf Bilanzkonto 299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag). Gemeindeverbände: Aufwand- oder Ertragsüberschuss des Rechnungsjahres zu Lasten bzw. zu Gunsten der Verbandsgemeinden.

3 Kontenrahmen

3.1.2.1 HRM2 Kontenrahmen für Kirchgemeinden

Funktion	Bezeichnung
3500	Kirchen und religiöse Angelegenheiten
3501-3599	Funktionale Gliederung für Kirchgemeinden zur Verfügung

Sachgruppe	Bezeichnung
3198	Kirchliche Aufgaben

Im Übrigen sind die generellen Kontierungsanleitungen verbindlich.

3 Kontenrahmen

3.1.2.2 HRM2 Kontenrahmen für Regionalkonferenzen

Funktion	Bezeichnung
0	**Verwaltung Regionalkonferenz**
01	Organe Regionalkonferenz
013	Regionalversammlung
0130	Regionalversammlung
014	Kommissionen
0140	Kommissionen
015	Geschäftsleitung
0150	Geschäftsleitung
02	Geschäftsstelle
022	Geschäftsstelle
0220	Geschäftsstelle
2	**Bildung**
21	Bildung
210	Koordination / Administration
2100	Koordination / Administration
213	Planung / Entwicklung Regional
2130	Planung / Entwicklung Regional
214	Planung / Entwicklung Teilregional
2140	Planung / Entwicklung Teilregional
3	**Kultur**
32	Kulturförderung
320	Koordination / Administration
3200	Koordination / Administration
323	Planung / Entwicklung Regional
3230	Planung / Entwicklung Regional
324	Planung / Entwicklung Teilregional
3240	Planung / Entwicklung Teilregional
325	Regionale Kulturförderprojekte
3250	Regionale Kulturförderprojekte
5	**Soziales**
57	Sozialhilfe
570	Koordination / Administration
5700	Koordination / Administration
573	Planung / Entwicklung Regional
5730	Planung / Entwicklung Regional
574	Planung / Entwicklung Teilregional
5740	Planung / Entwicklung Teilregional
6	**Verkehr und Raumordnung**
65	Verkehr und Siedlung
650	Koordination / Administration
6500	Koordination / Administration
653	Planung / Entwicklung Regional
6530	Planung / Entwicklung Regional
654	Planung / Entwicklung Teilregional
6540	Planung / Entwicklung Teilregional
66	Raumordnung

3 Kontenrahmen

Kontenrahmen für Regionalkonferenzen

Funktion	Bezeichnung
660	Koordination / Administration
6600	Koordination / Administration
663	Planung / Entwicklung Regional
6630	Planung / Entwicklung Regional
6631	ADT
6633	Landschaft
6634	Landschaftspflegeprojekte
664	Planung / Entwicklung Teilregional
6640	Planung / Entwicklung Teilregional
67	Verkehr
670	Koordination / Administration
6700	Koordination / Administration
673	Planung / Entwicklung Regional
6730	Planung / Entwicklung Regional
6731	Planung / Entwicklung Regional Gesamtverkehr
6732	Planung / Entwicklung Regional ÖV
6733	Planung / Entwicklung Regional MIV
6734	Planung / Entwicklung Regional LV
6735	Planung / Entwicklung Velo- und Bikerouten
674	Planung / Entwicklung Teilregional
6740	Planung / Entwicklung Teilregional
6741	Planung / Entwicklung Teilregional Gesamtverkehr
6742	Planung / Entwicklung Teilregional ÖV
6743	Planung / Entwicklung Teilregional MIV
6744	Planung / Entwicklung Teilregional LV
6745	Planung / Entwicklung Teilregional Velo- und Bikerouten
675	Regionale Zusatzangebote ÖV
6750	Regionale Zusatzangebote ÖV
7	**Energie und Umwelt**
71	Energie
716	Energieberatung
7160	Energieberatung
72	Umwelt
720	Umwelt
7200	Umwelt
8	**Volkswirtschaft**
84	Wirtschaftspolitik
840	Koordination / Administration
8400	Koordination / Administration
843	Planung / Entwicklung Regional
8430	Planung / Entwicklung Regional
844	Planung / Entwicklung Teilregional
8440	Planung / Entwicklung Teilregional
88	Regionalpolitik
880	Koordination / Administration
8800	Koordination / Administration
883	Planung / Entwicklung Regional
8830	Planung / Entwicklung Regional
884	Planung / Entwicklung Teilregional

3 Kontenrahmen

Kontenrahmen für Regionalkonferenzen

Funktion	Bezeichnung
8840	Planung / Entwicklung Teilregional
885	Agglomerationsentwicklung
8850	Agglomerationsentwicklung
9	**Finanzen und Steuern**
99	Nicht aufgeteilte Posten
999	Abschluss
9990	Abschluss

3 Kontenrahmen

3.1.3 HRM2 Kontenrahmen Gliederung nach Sachgruppen Erfolgsrechnung

Detailkonten: 4 + 2 Stellen; Muster: 9999.99
1- bis 4-stellige Sachgruppen sind generell verbindlich.
Aufwandminderung: Ziffer x9 auf Unterkontoebene.
In Ausnahmefällen wird eine 5-stellige Sachgruppe vorgegeben.
Kontodarstellung (mit Sachgruppe): xxxx.**xxxx**.xx

Sachgruppe	Bezeichnung	Hinweise
3	**Aufwand**	
30	Personalaufwand	Aufwand, der für das eigene Personal und die Behördenmitglieder geleistet wird, sowie Leistungen an das inaktive Personal und für temporäre Anstellungen.
300	Behörden und Kommissionen	Durch ein Wahlorgan oder eine zuständige Amtsstelle gewählte Gremien.
3000	Löhne, Tag- und Sitzungsgelder an Behörden und Kommissionen	Löhne sowie Tag- und Sitzungsgelder an Behördenmitglieder, Kommissionen, Stimmenzähler und Mitglieder des Abstimmungs- und Wahlausschusses u.a. Reisekosten und andere Spesen (Kostenersatz) auf Konto 3170 Reisekosten und Spesen erfassen.
3001	Vergütungen an Behörden und Kommissionen	Vergütungen für Verrichtungen, die nicht zum massgebenden Lohn gehören. Reisekosten und andere Spesen (Kostenersatz) auf Konto 3170 Reisekosten und Spesen erfassen.
301	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	Im Anstellungsverhältnis beschäftigtes Personal, welches dem Personalrecht des Gemeinwesens unterstellt ist.
3010	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	Löhne inkl. Überstundenzuschläge an das Verwaltungs- und Betriebspersonal, inkl. zeitlich befristete Anstellungsverhältnisse. Nur Löhne und Lohnbestandteile bzw. Lohnzuschläge. Lohnfortzahlungen, Abgangsentschädigungen bei Sozialplänen auf entsprechendes Sachkonto buchen. Zulagen siehe Sachgruppe 304. Aufwandminderungskonto: 3010.09 (Taggelder von Kranken- und Unfallversicherungen, Erwerbsersatz, Mutterschaftsentschädigung der Ausgleichskasse).
302	Löhne der Lehrpersonen	
3020	Löhne der Lehrpersonen	
303	Temporäre Arbeitskräfte	Von Arbeitsvermittlern zur Verfügung gestellte Arbeitskräfte.
3030	Temporäre Arbeitskräfte	Aufwandminderungskonto: 3030.09 (Taggelder von Kranken- und Unfallversicherungen, Erwerbsersatz, Mutterschaftsentschädigung der Ausgleichskasse).
304	Zulagen	Zulagen auf gesetzlicher Basis oder für zusätzliche Verrichtungen, besondere Arbeitserschwernisse oder ähnliches. Zulagen können unter Umständen AHV/IV/EO-ALV pflichtig sein.

3 Kontenrahmen

Gliederung nach Sachgruppen Erfolgsrechnung

Sachgruppe	Bezeichnung	Hinweise
3040	Kinder- und Ausbildungszulagen	Kinder- und Ausbildungszulagen zu Lasten des Gemeinwesens. Familienzulagen, wenn nicht im Bruttolohn enthalten.Von der Familienausgleichskasse (SVA) vergütete Kinder- und Ausbildungszulagen über ein Kontokorrentkonto in der Bilanz abwickeln.
3042	Verpflegungszulagen	Vom Arbeitgeber vergütete Zulagen für auswärtige Verpflegung.
3043	Wohnungszulagen	Vom Arbeitgeber vergütete Zulagen für Wohnzwecke.
3049	Übrige Zulagen	Andere Zulagen für dienstliche Verrichtungen wie Stundenplaner-Zulagen, Gefahren-Zulagen, Schicht-Zulagen, Kleider-Entschädigungen, etc.
305	Arbeitgeberbeiträge	Arbeitgeberbeiträge an Sozial- und Personalversicherungen.
3050	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	Arbeitgeberbeiträge an die öffentlichen Sozialversicherungen inkl. Verwaltungskostenanteil. Aufwandminderungskonto: 3050.09.
3052	AG-Beiträge an Pensionskassen	Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen.
3053	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	Arbeitgeberbeiträge an die obligatorischen Unfallversicherungen (SUVA oder Privatversicherer) sowie an Nichtberufsunfallversicherungen, wenn der Arbeitgeber sich an der Prämie beteiligt. Personal-Haftpflichtversicherungen.
3054	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	Arbeitgeberbeiträge an Familienausgleichskasse.
3055	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	Arbeitgeberbeiträge an Krankentaggeldversicherungen.
3056	AG-Beiträge an Krankenkassenprämien	Arbeitgeberbeiträge an Krankenkassenprämien.
3059	Übrige AG-Beiträge	Arbeitgeberbeiträge an übrige Sozial- und Vorsorgeversicherungen.
306	Arbeitgeberleistungen	Leistungen an inaktives Personal (Ruhegehälter, Renten, Teuerungszulagen auf Renten etc.).
3060	Ruhegehälter	Vom Gemeinwesen getragene Altersleistungen inkl. Teuerungszulagen.
3061	Renten oder Rentenanteile	Vom Gemeinwesen getragene Altersleistung inkl. Teuerungszulagen.
3062	Vom Gemeinwesen getragene Teuerungszulagen	Vom Gemeinwesen getragene Teuerungszulagen.
3063	Unfallrenten und Rentenablösungen	Vom Gemeinwesen getragene Renten und Rentenablösungen.
3064	Überbrückungsrenten	Überbrückungsrenten für fehlende AHV bei vorzeitig Pensionierten bis zum Erreichen des Pensionsalters.
3069	Übrige Arbeitgeberleistungen	Übrige Arbeitgeberleistungen an inaktives Personal.
309	Übriger Personalaufwand	

3 Kontenrahmen

Gliederung nach Sachgruppen Erfolgsrechnung

Sachgruppe	Bezeichnung	Hinweise
3090	Aus- und Weiterbildung des Personals	Schulungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungskosten für die Personalschulung. Kostenbeiträge an Studienaufenthalte und Studienreisen des Personals, Honorare an externe Referenten und Kursleiter.
3091	Personalwerbung	Kosten der Personalrekrutierung, wie Inserate, Reisespesen der Bewerber, Stellenvermittler, Assessments, grafologische und andere Gutachten.
3099	Übriger Personalaufwand	Personalanlässe, Personalausflüge, Beiträge an Personalvereinigungen, Geschenke an das Personal (nicht DAG), vertrauensärztliche Untersuchungen, Vergünstigungen für Reiseschecks.
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	
310	Material- und Warenaufwand	Aufwand für die Beschaffung von Konsumgütern, die vom Gemeinwesen in der betreffenden Rechnungsperiode verbraucht werden.
3100	Büromaterial	Verbrauchsmaterial für das Büro und die Verwaltungsaufgaben, einschliesslich Verbrauchsmaterial der Büroinformatik.
3101	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	Betriebs-, Verbrauchs- und Produktionsmaterialien; Materialien für den baulichen und betrieblichen Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, die das eigene Personal verarbeitet; Treibstoffe, Waren und Gegenstände für den Wiederverkauf ausser Lebensmittel und medizinische Artikel.
3102	Drucksachen, Publikationen	Druck- und Kopierkosten für Publikationen oder zum internen Gebrauch, Amtsblatt und andere Anzeiger des Gemeinwesens, Werbe- und PR-Broschüren, Buchbinder, Fachpublikationen, Submissionsinserate und Wettbewerbs- Ausschreibungen, Personalzeitung, Inserate.
3103	Fachliteratur, Zeitschriften	Fachbücher, Fachzeitschriften (gedruckt oder elektronisch), Zeitungen, Newsletter, Adressbücher, Gesetzessammlungen, Karten, Normblätter, Pläne, Anschaffungen von Büchern, Heften, Zeitschriften etc. für Bibliotheken.
3104	Lehrmittel	Verbrauchsmaterial für Unterricht und Forschung.
3105	Lebensmittel	Lebensmittel und Zutaten, Getränke, Nahrungsmittel für die Herstellung von Mahlzeiten oder für den Wiederverkauf.
3106	Medizinisches Material	Arzneien, Medikamente, Verbandmaterial, medizinisches Verbrauchsmaterial.
3109	Übriger Material- und Warenaufwand	Verbrauchsmaterial, das nicht Sachgruppen 3100 Büromaterial bis 3106 Medizinisches Material zugeordnet werden kann.
311	Nicht aktivierbare Anlagen	Anschaffung von Mobilien, Geräten, Fahrzeugen, Informatik-Geräten.
3110	Büromöbel und Geräte	Anschaffung von Büromöbeln, Bürogeräten, Büromaschinen (ohne Computer, Drucker etc.), Kopiergeräten, Reprogeräten.

3 Kontenrahmen

Gliederung nach Sachgruppen Erfolgsrechnung

Sachgruppe	Bezeichnung	Hinweise
3111	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge.	Anschaffung von Apparaten, Fahrzeugen aller Art, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeugen.
3112	Kleider, Wäsche, Vorhänge	Anschaffung von Dienstkleidern, Uniformen, Bekleidung für betreute Personen und Patienten, Vorhänge, Bettwäsche, Tischwäsche.
3113	Hardware	Anschaffung von IT-Geräten und Apparate, Peripheriegeräten, Drucker, Netzwerk-Komponenten, Ersatzteile.
3115	Viehhabe	Anschaffung und Aufzucht von Klein- und Grossvieh.
3116	Medizinische Geräte	Anschaffung von medizinischen Geräten und medizinischem Besteck.
3118	Immaterielle Anlagen	Entwicklung und Anschaffung von Software, Lizenzen.
3119	Übrige nicht aktivierbare Anlagen	Anschaffung von Mobilien, die keiner andern Sachgruppe zugeordnet werden können.
312	Ver- und Entsorgung Liegenschaften Verwaltungsvermögen	Für Liegenschaften des Verwaltungsvermögens. Für Liegenschaften des Finanzvermögens siehe Sachgruppe 3439.
3120	Ver- und Entsorgung Liegenschaften Verwaltungsvermögen	Heizmaterial, Energie, Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Meteorwasser, Kehrichtgebühren (für Liegenschaften des Verwaltungsvermögens).
313	Dienstleistungen und Honorare	
3130	Dienstleistungen Dritter	Sämtliche Dienstleistungen, die nicht durch eigenes Personal erbracht werden und die nicht Sachgruppen 3131 bis 3139 zugeordnet werden können; u.a. Telefon und Kommunikation, Kabelnetzgebühren, Portokosten, Post- und Bankspesen, Mitglieder- und Verbandsbeiträge.
3131	Planungen und Projektierungen Dritter	Planung und Projektierungen Dritter für Bauvorhaben zur Vorbereitung der Kreditbewilligung.
3132	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	Externe Berater und Fachexperten, Gutachter, Spezialisten von Drittfirmen oder Selbständigerwerbende (Nicht temporäre Arbeitskräfte).
3133	Informatik-Nutzungsaufwand	Nutzung von externen Rechenzentren (Outsourcing), Server-Hosting, Nutzung Web-Server in fremdem Rechenzentrum, u.a.
3134	Sachversicherungsprämien	Gebäudeversicherungsprämien für Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, Kaskoversicherungsprämien für Dienstfahrten mit dem Privatfahrzeug, Viehversicherung, Hagelversicherung, Diebstahl- und Einbruchversicherung, Haftpflichtversicherungen.
3135	Dienstleistungsaufwand für Personen in Obhut	Arbeitsentgelte für Patienten in Kliniken und für Gefangene und Anstaltsinsassen, Pekulium; Krankenkassenprämien, Arzt- und Zahnarztkosten für Gefangene, Asylbewerber etc.
3136	Honorare privatärztlicher Tätigkeit	Anteil des Arztes und des Personals am Honorar aus privatärztlicher Behandlung.
3137	Steuern und Abgaben	Verkehrsabgaben für Dienstfahrzeuge, Alkoholsteuer, Stempelabgaben, MWST-Ablieferung bei Pauschalsatzmethode.

3 Kontenrahmen

Gliederung nach Sachgruppen Erfolgsrechnung

Sachgruppe	Bezeichnung	Hinweise
3138	Kurse, Prüfungen und Beratungen	Vom Gemeinwesen durchgeführte Kurse, Weiterbildungsangebote, Fachprüfungen, Fähigkeitsprüfungen, Feuerwehrausbildung.
3139	Lehrlingsprüfungen	Gewerbliche und Kaufmännische Lehrlings- und Lehrabschlussprüfungen; übrige Dienstleistungen unter Sachgruppe 3130 erfassen.
314	Baulicher Unterhalt und betrieblicher Unterhalt	Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens.
3140	Unterhalt an Grundstücken	Unterhalt von Parkanlagen, Plätze, Biotope; alle Anlagen, die in Sachgruppe 1400 Grundstücke VV unüberbaut bilanziert sind.
3141	Unterhalt Strassen / Verkehrswege	Unterhalt von dem allgemeinen Verkehr geöffneten Strassen/Verkehrswegen; alle Anlagen, die in Sachgruppe 1401 Strassen, Verkehrswege bilanziert sind.
3142	Unterhalt Wasserbau	Gewässerunterhalt, Ufer- und Böschungspflege, Unterhalt von Wasserbauten, See- und Gewässerreinigung; alle Anlagen, die in Sachgruppe 1402 Wasserbau bilanziert sind.
3143	Unterhalt übrige Tiefbauten	Unterhalt der übrigen Tiefbauten, Kanalisation, Werk- und Wasserleitungen; Unterhalt aller Anlagen, die in Sachgruppe 1403 Übrige Tiefbauten bilanziert sind.
3144	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	Unterhalt von Gebäuden und Einrichtungen, die in Sachgruppe 1404 Hochbauten bilanziert sind.
3145	Unterhalt Wald	Unterhalt der Waldungen, die in Sachgruppe 1405 Waldungen bilanziert ist.
3149	Unterhalt übrige Sachanlagen	Unterhalt der Sachanlagen, die in Sachgruppe 1409 Übrige Sachanlagen bilanziert ist.
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	Nur Sachanlagen des VV.
3150	Unterhalt Büromöbel und -geräte	Unterhalt von Büromöbeln, Bürogeräten, Büromaschinen (ohne Computer, Drucker etc.), Kopiergeräten, Reprogeräten.
3151	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge	Unterhalt von Apparaten, Fahrzeugen aller Art, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeugen.
3153	Informatik-Unterhalt (Hardware)	Unterhalt von IT-Geräten und Apparaten, Peripheriegeräten, Druckern, Netzwerk-Komponenten, Ersatzteilen.
3156	Unterhalt medizinische Geräte	Unterhalt von medizinischen Geräten, medizinischem Besteck.
3158	Unterhalt immaterielle Anlagen	Unterhalt von Software (Service-Verträge, Patches, Service-Packs, Up-Grades etc.). Release-Wechsel gelten als Anschaffung.
3159	Unterhalt übrige mobile Anlagen	Unterhalt von Mobilien, die keiner anderen Sachgruppe zugeordnet werden können.
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	Nur für Verwaltungszwecke genutzte Güter und Sachanlagen.
3160	Miete und Pacht Liegenschaften	Miete und Pacht von Räumlichkeiten, Grundstücken, Flächen aller Art; Baurechtszinsen.
3161	Mieten, Benützungskosten Anlagen	Mieten und Benützungskosten für Fahrzeuge, Geräte, Mobilien, übrige Sachanlagen.

3 Kontenrahmen

Gliederung nach Sachgruppen Erfolgsrechnung

Sachgruppe	Bezeichnung	Hinweise
3162	Raten für operatives Leasing	Prämien und Leasingraten für operatives Leasing von Sachanlagen aller Art.
3169	Übrige Mieten und Benützungskosten	Mieten und Benützungskosten für übrige Sachanlagen und immaterielle Nutzungsrechte, die keiner andern Sachgruppe zugeordnet werden können.
317	Spesenentschädigungen	Entschädigungen und Ersatz von Auslagen an Behörden, Kommissionsmitglieder, Richter, Personal, Lehrkräfte.
3170	Reisekosten und Spesen	Ersatz von Reisekosten, Übernachtung, Verpflegung, für die Benützung privater Motorfahrzeuge, Benützung privater Räume und Geräte für dienstliche Verrichtungen, Vergünstigungen des Arbeitgebers für Bahnabonnements.
3171	Exkursionen, Schulreisen und Lager	Aufwendungen für Exkursionen, Lager, Schulreisen.
318	Wertberichtigungen auf Forderungen	
3180	Wertberichtigungen auf Forderungen	Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Delkredere).
3181	Tatsächliche Forderungsverluste	Abschreibungen nicht einbringlicher Forderungen aus Lieferungen und Leistungen inkl. Steuererlasse. Die Sachgruppe kann für Forderungsverluste und für Steuererlasse (Forderungsverzichte) mit Unterkonti unterteilt werden.
319	Verschiedener Betriebsaufwand	
3190	Schadenersatzleistungen	Haftpflichtschadenvergütungen an Dritte, Landschadenvergütungen, Schadenersatzleistungen an Dritte, Unfallentschädigungen an Dritte, Vergütung für beschädigte Sachen von Dritten, Vergütung für abhanden gekommene Sachen von Dritten.
3192	Abgeltung von Rechten	Abgeltung von Nutzungsrechten Dritter.
3199	Übriger Betriebsaufwand	Entschädigung für Freigesprochene, Unentgeltliche Rechtsbeistände, Parteikostenentschädigung; Vorsteuerkürzung MwSt. (für Pauschalsatzmethode siehe Konto 3137), Betriebsaufwand, der keiner anderen Sachgruppe zugeordnet werden kann. Ratskredit.
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	Planmässige Abschreibungen, Wertberichtigungen des Verwaltungsvermögens. Zusätzliche Abschreibungen werden unter Sachgruppe 38 erfasst.
330	Sachanlagen VV	Abschreibungen und Wertberichtigungen der Sachgruppe 140 Sachanlagen VV.
3300	Planmässige Abschreibungen Sachanlagen	Planmässige Abschreibungen nach Nutzungsdauer werden je Bilanz-Sachgruppe in Detailkonten geführt. Die Detaillierung ist so zu wählen, dass die für den Anlagespiegel im Anhang benötigten Angaben entnommen werden können.
3300.0	Planmässige Abschreibungen Grundstücke VV	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1400 Grundstücke VV.
3300.1	Planmässige Abschreibungen Strassen / Verkehrswege VV	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1401 Strassen / Verkehrswege VV.
3300.2	Planmässige Abschreibungen Wasserbau VV	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1402 Wasserbau VV.
3300.3	Planmässige Abschreibungen übrige Tiefbauten VV	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1403 Übrige Tiefbauten VV.

3 Kontenrahmen

Gliederung nach Sachgruppen Erfolgsrechnung

Sachgruppe	Bezeichnung	Hinweise
3300.4	Planmässige Abschreibungen Hochbauten VV	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1404 Hochbauten VV.
3300.5	Planmässige Abschreibungen Waldungen VV	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1405 Waldungen VV.
3300.6	Planmässige Abschreibungen Mobilien VV	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1406 Mobilien VV.
3300.9	Planmässige Abschreibungen übrige Sachanlagen VV	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1409 Übrige Sachanlagen VV.
3301	Ausserplanmässige Abschreibungen Sachanlagen	Ausserplanmässige Abschreibungen (Impairment). Es sollte dieselbe Kontostruktur angewendet werden wie für Sachgruppe 3300 Planmässige Abschreibungen Sachanlagen.
3301.0	Ausserplanmässige Abschreibungen Grundstücke VV	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1400 Grundstücke VV.
3301.1	Ausserplanmässige Abschreibungen Strassen / Verkehrswege VV	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1401 Strassen / Verkehrswege VV.
3301.2	Ausserplanmässige Abschreibungen Wasserbau VV	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1402 Wasserbau VV.
3301.3	Ausserplanmässige Abschreibungen übrige Tiefbauten VV	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1403 Übrige Tiefbauten VV.
3301.4	Ausserplanmässige Abschreibungen Hochbauten VV	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1404 Hochbauten VV.
3301.5	Ausserplanmässige Abschreibungen Waldungen VV	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1405 Waldungen VV.
3301.6	Ausserplanmässige Abschreibungen Mobilien VV	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1406 Mobilien VV.
3301.7	Ausserplanmässige Abschreibungen Anlagen im Bau VV	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1407 Anlagen im Bau.
3301.9	Ausserplanmässige Abschreibungen übrige Sachanlagen VV	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1409 Übrige Sachanlagen VV.
332	Abschreibungen Immaterielle Anlagen	Abschreibungen und Wertberichtigungen der Sachgruppe 142 Immaterielle Anlagen VV.
3320	Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen	Planmässige Abschreibungen nach Nutzungsdauer werden je Bilanz-Sachgruppe in Detailkonten geführt. Die Detaillierung ist so zu wählen, dass die für den Anlagespiegel im Anhang benötigten Angaben entnommen werden können.
3320.0	Planmässige Abschreibungen Informatik	Planmässige Abschreibungen auf Sachgruppe 1420 Informatik VV.
3320.1	Planmässige Abschreibungen Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte	Planmässige Abschreibungen auf Sachgruppe 1421 Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte VV.
3320.9	Planmässige Abschreibungen übrige immaterielle Anlagen	Planmässige Abschreibungen auf Sachgruppe 1429 Übrige immaterielle Anlagen VV.
3321	Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen	Ausserplanmässige Abschreibungen (Impairment). Es sollte dieselbe Kontostruktur angewendet werden wie für Sachgruppe 3320 Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen.
3321.0	Ausserplanmässige Abschreibungen Informatik	Ausserplanmässige Abschreibungen auf Sachgruppe 1420 Informatik VV.
3321.1	Ausserplanmässige Abschreibungen Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte	Ausserplanmässige Abschreibungen auf Sachgruppe 1421 Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte VV.

3 Kontenrahmen

Gliederung nach Sachgruppen Erfolgsrechnung

Sachgruppe	Bezeichnung	Hinweise
3321.7	Ausserplanmässige Abschreibungen Immaterielle Anlagen in Realisierung	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1427 Immaterielle Anlagen in Realisierung.
3321.9	Ausserplanmässige Abschreibungen übrige immaterielle Anlagen	Ausserplanmässige Abschreibungen auf Sachgruppe 1429 Übrige immaterielle Anlagen VV.
34	Finanzaufwand	Der Aufwand für die Verwaltung, Beschaffung und das Halten von Vermögen zu Anlagezwecken einschliesslich der flüssigen Mittel sowie der Schulden und Verbindlichkeiten.
340	Zinsaufwand	Passiv- und Schuldzinsen aller Art für die Inanspruchnahme fremder Mittel.
3400	Verzinsung laufende Verbindlichkeiten	Passivzinsen der Sachgruppe 200 Laufende Verbindlichkeiten.
3401	Verzinsung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	Passivzinsen der Sachgruppe 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten.
3406	Verzinsung langfristige Finanzverbindlichkeiten	Passivzinsen der Sachgruppe 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten.
3409	Übrige Passivzinsen	Nicht anders zugeordnete Passivzinsen. Zinsen Spezialfinanzierungen und Sonderrechnungen.
341	Realisierte Kursverluste	
3410	Realisierte Kursverluste auf Finanzanlagen FV	Tatsächlich eingetretene Wertminderungen von Finanzanlagen (Sachgruppe 107 Finanzanlagen) bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen. Je Sachgruppe der Bilanz wird ein Detailkonto geführt. Damit können die für den Anlagespiegel benötigten Angaben aus der Buchhaltung entnommen werden.
3410.0	Realisierte Kursverluste auf Aktien und Anteilscheinen FV	Tatsächlich eingetretene Wertminderungen von Aktien und Anteilscheinen des Finanzvermögens (Sachgruppe 1070 Aktien und Anteilscheine) bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen.
3410.1	Realisierte Kursverluste auf verzinslichen Anlagen FV	Tatsächlich eingetretene Wertminderungen von verzinslichen Anlagen des Finanzvermögens (Sachgruppe 1071 Verzinsliche Anlagen) bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen.
3410.2	Realisierte Verluste auf langfristigen Forderungen FV	Tatsächlich eingetretene Wertminderungen von langfristigen Forderungen des Finanzvermögens (Sachgruppe 1072 Langfristige Forderungen) bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen.
3410.9	Realisierte Kursverluste auf übrigen langfristigen Finanzanlagen	Tatsächlich eingetretene Wertminderungen von übrigen langfristigen Finanzanlagen (Sachgruppe 1079 übrige langfristige Finanzanlagen) bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen.
3411	Realisierte Verluste auf Sachanlagen FV	Tatsächlich eingetretene Wertminderungen von Sachanlagen des Finanzvermögens (Sachgruppe 108 Sachanlagen FV) bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen. Je Sachgruppe der Bilanz wird ein Detailkonto geführt. Damit können die für den Anlagespiegel benötigten Angaben aus der Buchhaltung entnommen werden.

3 Kontenrahmen

Gliederung nach Sachgruppen Erfolgsrechnung

Sachgruppe	Bezeichnung	Hinweise
3411.0	Realisierte Verluste auf Grundstücken FV	Tatsächlich eingetretene Wertminderungen von Grundstücken des Finanzvermögens (Sachgruppe 1080 Grundstücke FV) bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen.
3411.4	Realisierte Verluste auf Gebäuden FV	Tatsächlich eingetretene Wertminderungen von Gebäuden des Finanzvermögens (Sachgruppe 1084 Gebäude FV) bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen.
3411.6	Realisierte Verluste auf Mobilien FV	Tatsächlich eingetretene Wertminderungen von Mobilien des Finanzvermögens (Sachgruppe 1086 Mobilien FV) bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen.
3411.9	Realisierte Verluste auf übrigen Sachanlagen FV	Tatsächlich eingetretene Wertminderungen von übrigen Sachanlagen des Finanzvermögens (Sachgruppe 1089 Übrige Sachanlagen FV) bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen.
3419	Kursverluste Fremdwährungen	Kursverluste auf Fremdwährungen im Zahlungsverkehr und Fremdwährungskonten; nicht bei Veräusserung von Finanzanlagen in Fremdwährung.
342	Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten	
3420	Kapitalbeschaffung und - verwaltung	Kommissionen und Gebühren bei der Emission von Kassascheinen, Anleihen, Obligationen etc. sowie beim Einlösen von Coupons sowie Fälligkeit von Anleihen; Depotverwaltungsgebühren, Zeichnungsscheine, Kommissionen und Abgaben von Handelsgeschäften u.a.
343	Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen	Baulicher Unterhalt, Betriebskosten für Strom, Kehricht, Heizung etc.
3430	Baulicher Unterhalt Liegenschaften FV	Nicht aktivierbarer baulicher Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens, die in Sachgruppe 1080/1084 bilanziert sind.
3431	Nicht baulicher Unterhalt Liegenschaften FV	Aufwand für den nicht aktivierbaren Unterhalt der Liegenschaften und Einrichtungen des Finanzvermögens, wie Hauswartung, Reinigung, Umgebungspflege, Rasen- und Gartenpflege, Schneeräumung, Unterhalt der Heizung, Liftanlagen, Gebäudetechnik, Geräten für den Unterhalt etc.
3439	Übriger Liegenschaftsaufwand FV	Gebäudeversicherungsprämien, Gebäudehaftpflichtversicherungsprämien, Wasserversorgung, Strom, Abwasser- und Klärgebühren, Kehrichtgebühren, amtliche Gebühren, etc.
344	Wertberichtigungen Anlagen FV	
3440	Wertberichtigungen Finanzanlagen FV	Wertberichtigung durch Bewertung von Finanzanlagen (Wertschriften und übrige Finanzanlagen FV) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften. (Sachgruppe 107).

3 Kontenrahmen

Gliederung nach Sachgruppen Erfolgsrechnung

Sachgruppe	Bezeichnung	Hinweise
3441	Wertberichtigung Sachanlagen FV	Wertberichtigung durch Bewertung von Sachanlagen des FV (Sachgruppe 108) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften: Grundstücke, (Sachgruppe 1080), Gebäude (Sachgruppe 1084), Mobilien (Sachgruppe 1086), übrige Sachanlagen (Sachgruppe 1089).
3441.7	Wertberichtigung Anlagen im Bau FV	Wertberichtigung durch Bewertung von Sachanlagen des FV der Sachgruppe 1087 Anlagen im Bau FV nach eingetretenen dauerhaften Wertminderungen oder Verlusten.
349	Verschiedener Finanzaufwand	
3499	Übriger Finanzaufwand	Skontoabzug, wenn Brutto fakturiert wird; Zinsvergütungen auf Steuerrückvergütungen; Kassadifferenzen, Bargeldverlust durch Diebstahl, Negativzinsen.
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	
350	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	
3500	Einlagen in Spezialfinanzierungen FK	Einlagen in die Sachgruppe 2090 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im FK. Als Einlage wird der Ertragsüberschuss der Rechnungsperiode gebucht.
3501	Einlagen in Fonds des FK	Einlagen in die Sachgruppe 2091 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK. Als Einlage wird der Ertragsüberschuss der Rechnungsperiode gebucht.
3502	Einlagen in Legate und Stiftungen	Einlagen in die Sachgruppe 2092 Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen im FK. Als Einlage wird der Ertragsüberschuss der Rechnungsperiode gebucht.
351	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	Aus Transparenzgründen sollte der Abschluss von Spezialfinanzierungen und Fonds im Eigenkapital über die Konten 9010 und 9011 erfolgen.
3510	Einlagen in Spezialfinanzierungen EK	Einlagen in die Sachgruppe 2900 Spezialfinanzierungen im EK. Ausnahmen siehe 3510.1 und 3510.5.
3510.1	Einlagen in Spezialfinanzierungen EK	Einlage Werterhalt Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (Sachgruppe 29301 und 29302).
3510.5	Einlagen in Spezialfinanzierungen EK	Einlage Anschlussgebühren Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (Sachgruppe 29301 und 29302).
36	Transferaufwand	
360	Ertragsanteile an Dritte	Gesetzliche Anteile anderer Gemeinwesen am Ertrag bestimmter Abgaben.
3600	Ertragsanteile an Bund	Die einzelnen an den Bund abzuliefernden Ertragsanteile werden durch Detailkonto getrennt. Die Erträge werden nach dem Bruttoprinzip gebucht.
3601	Ertragsanteile an Kantone und Konkordate	Die einzelnen Ertragsanteile des Kantons (z.B. Anteil der Kantons an den Passgebühren) sind durch Detailkonto zu trennen. Erträge werden nach dem Bruttoprinzip gebucht.

3 Kontenrahmen

Gliederung nach Sachgruppen Erfolgsrechnung

Sachgruppe	Bezeichnung	Hinweise
3602	Ertragsanteile an Gemeinden und Gemeindeverbände	Für die Finanzstatistik durch Detailkonto zu trennen.
3603	Ertragsanteile an öffentliche Sozialversicherungen	Die einzelnen Ertragsanteile der Sozialversicherungen sind durch Detailkonto zu trennen.Erträge werden nach dem Bruttoprinzip gebucht.
3604	Ertragsanteile an öffentliche Unternehmungen	Die einzelnen Ertragsanteile der öffentlichen Unternehmungen sind durch Detailkonto zu trennen. Erträge werden nach dem Bruttoprinzip gebucht.
361	Entschädigungen an Gemeinwesen	Entschädigung an ein Gemeinwesen, die für ein anderes ganz oder teilweise eine Aufgabe erfüllt, die einem öffentlichen Zweck dient und nach der gegebenen Aufgabenteilung Sache des eigenen Gemeinwesens ist. Die Entschädigung wird in der Regel mit Bezug zu den Kosten festgesetzt.
3610	Entschädigungen an Bund	Entschädigungen an den Bund für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde.
3611	Entschädigungen an Kantone und Konkordate	Entschädigungen an Kantone für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Bundes oder der Gemeinde. Inkasso Gemeindesteuern durch Kanton. Lastenverteilung Sozialhilfe und Bildung.
3612	Entschädigungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	Entschädigungen an andere Gemeinden und Gemeindeverbände, für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde und Gemeindeverbände. Interne Verrechnungen zwischen Allgemeinem Haushalt und Spezialfinanzierungen.
3613	Entschädigungen an öffentliche Sozialversicherungen	Entschädigungen an öffentliche Sozialversicherungen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Gemeinwesen.
3614	Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen	Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Gemeinwesen.
362	Finanz- und Lastenausgleich	
3621	Finanz- und Lastenausgleich an Kanton	Finanz- und Lastenausgleichsbeiträge der Gemeinden an den Kanton. Vertikaler Finanzausgleich.
3621.5	Finanzausgleichsbeiträge an Kanton	Innerkantonaler Finanzausgleich von Gemeinde an Kanton; Steuerkraftausgleichsbeiträge. Fonds für Sonderfälle, Sonderfallregelung.
3621.6	Lastenausgleichsbeiträge an Kanton	Innerkantonaler Lastenausgleich von Gemeinde an Kanton, neue Aufgabenteilung.
3622	Finanz- und Lastenausgleich an Gemeinden und Gemeindeverbände	Horizontaler Finanzausgleich.
3622.7	Disparitätenabbau Gemeinden	Disparitätenabbau Gemeinden.
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	Bedingt rückzahlbare Darlehen Typ à fonds perdus sind als Transferaufwand zu verbuchen.
3630	Beiträge an den Bund	Laufende Betriebsbeiträge an den Bund, wie z.B. Beiträge landwirtschaftliche Familienzulagen; Rückerstattung von Ergänzungsleistungen aus Vorjahren.

3 Kontenrahmen

Gliederung nach Sachgruppen Erfolgsrechnung

Sachgruppe	Bezeichnung	Hinweise
3631	Beiträge an Kantone und Konkordate	Laufende Betriebsbeiträge an Kanton und Konkordate. Lastenverteilung EL und Familienzulagen Nichterwerbstätige. Lastenverteilung Öffentlicher Verkehr (ÖV).
3632	Beiträge an Gemeinden und Gemeindeverbände	Laufende Betriebsbeiträge an Gemeinden und Gemeindeverbände.
3634	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	Laufende Betriebsbeiträge an öffentliche Unternehmungen.
3635	Beiträge an private Unternehmungen	Laufende Betriebsbeiträge an private Unternehmungen.
3636	Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Laufende Betriebsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck wie z.B. kirchliche Organisationen, Hilfswerke, Pflege-, Jugend- und Erziehungsheime; politische Parteien.
3637	Beiträge an private Haushalte	Laufende Beiträge an private Haushalte wie z.B. Sozialhilfe, Krankenkassenprämienverbilligungen u.a. Stipendien in separatem Detailkonto führen wegen Finanzstatistik.
3638	Beiträge an das Ausland	Laufende Betriebsbeiträge an Empfänger im Ausland oder für die Verwendung im Ausland wie z.B. Beiträge an schweizerische Hilfswerke im Ausland.
364	Wertberichtigungen Darlehen VV	
3640	Wertberichtigungen Darlehen VV	Für Wertberichtigungen sind Detailkonten gemäss der Struktur der Sachgruppe 144 Darlehen zu führen.
3640.1	Wertberichtigungen Darlehen VV an Kanton und Konkordate	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1441 Darlehen VV an Kanton und Konkordate.
3640.2	Wertberichtigungen Darlehen VV an Gemeinden und Gemeindeverbände	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1442 Darlehen VV an Gemeinde und Gemeindeverbände.
3640.3	Wertberichtigungen Darlehen VV an öffentliche Sozialversicherungen	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1443 Darlehen VV an öffentliche Sozialversicherungen.
3640.4	Wertberichtigungen Darlehen VV an öffentliche Unternehmungen	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1444 Darlehen VV an öffentliche Unternehmungen.
3640.5	Wertberichtigungen Darlehen VV an private Unternehmungen	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1445 Darlehen VV an private Unternehmungen.
3640.6	Wertberichtigungen Darlehen VV an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1446 Darlehen VV an private Organisationen ohne Erwerbszweck.
3640.7	Wertberichtigungen Darlehen VV an private Haushalte	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1447 Darlehen VV an private Haushalte.
3640.8	Wertberichtigungen Darlehen VV an das Ausland	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1448 Darlehen VV an das Ausland.
365	Wertberichtigungen Beteiligungen VV	
3650	Wertberichtigungen Beteiligungen VV	Für Wertberichtigungen sind Detailkonten gemäss der Struktur der Sachgruppe 145 Beteiligungen, Grundkapitalien zu führen.
3650.2	Wertberichtigungen Beteiligungen VV an Gemeinden und Gemeindeverbänden	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1452 Beteiligungen VV an Gemeinde und Gemeindeverbände.
3650.4	Wertberichtigungen Beteiligungen VV an öffentlichen Unternehmungen	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1454 Beteiligungen VV an öffentliche Unternehmungen.

3 Kontenrahmen

Gliederung nach Sachgruppen Erfolgsrechnung

Sachgruppe	Bezeichnung	Hinweise
3650.5	Wertberichtigungen Beteiligungen VV an privaten Unternehmungen	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1455 Beteiligungen VV an private Unternehmungen.
3650.6	Wertberichtigungen Beteiligungen VV an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1456 Beteiligungen VV an private Organisationen ohne Erwerbszweck.
3650.8	Wertberichtigungen Beteiligungen VV im Ausland	Wertberichtigungen der Sachgruppe 1458 Beteiligungen VV an das Ausland.
366	Abschreibungen Investitionsbeiträge	
3660	Planmässige Abschreibung Investitionsbeiträge	Planmässige Abschreibungen nach Nutzungsdauer werden je nach Bilanz-Sachgruppe in Detailkonten geführt. Die Detaillierung ist gemäss der Struktur der Sachgruppe 146 Investitionsbeiträge zu führen.
3660.0	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an Bund	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1460 Investitionsbeiträge an Bund.
3660.1	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an Kanton und Konkordate	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1461 Investitionsbeiträge an Kanton und Konkordate.
3660.2	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindeverbände	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1462 Investitionsbeiträge an Gemeinde und Gemeindeverbände.
3660.3	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an öffentliche Sozialversicherungen	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1463 Investitionsbeiträge an öffentliche Sozialversicherungen.
3660.4	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1464 Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen.
3660.5	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an private Unternehmungen	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1465 Investitionsbeiträge an private Unternehmungen.
3660.6	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1466 Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck.
3660.7	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an private Haushalte	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1467 Investitionsbeiträge an private Haushalte.
3660.8	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an das Ausland	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1468 Investitionsbeiträge an das Ausland.
3661	Ausserplanmässige Abschreibung Investitionsbeiträge	Ausserplanmässige Abschreibungen werden je Bilanz-Sachgruppe in Detailkonten geführt. Die Detaillierung ist gemäss der Struktur der Sachgruppe 146 Investitionsbeiträge zu führen.
3661.0	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an Bund	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1460 Investitionsbeiträge an Bund.
3661.1	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an Kanton und Konkordate	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1461 Investitionsbeiträge an Kanton und Konkordate.
3661.2	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindeverbände	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1462 Investitionsbeiträge an Gemeinde und Gemeindeverbände.
3661.3	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an öffentliche Sozialversicherungen	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1463 Investitionsbeiträge an öffentliche Sozialversicherungen.

3 Kontenrahmen

Gliederung nach Sachgruppen Erfolgsrechnung

Sachgruppe	Bezeichnung	Hinweise
3661.4	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1464 Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen.
3661.5	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an private Unternehmungen	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1465 Investitionsbeiträge an private Unternehmungen.
3661.6	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1466 Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck.
3661.7	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an private Haushalte	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1467 Investitionsbeiträge an private Haushalte.
3661.8	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an das Ausland	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 1468 Investitionsbeiträge an das Ausland.
369	Verschiedener Transferaufwand	
3690	übriger Transferaufwand	Nicht anders zugeordneter Transferaufwand.
3699	Rückverteilungen	Rückverteilungen von Abgaben und Steuern; z.B. CO2-Abgabe.Die einzelnen Rückverteilungen sind durch Detailkonto zu trennen.
37	Durchlaufende Beiträge	Durchlaufende Beiträge gibt das Gemeinwesen an Dritte weiter. Das Gemeinwesen hat diese Mittel von einem anderen Gemeinwesen erhalten. Die Zugänge werden in Sachgruppe 47 und die Auszahlungen in Sachgruppe 37 erfasst. Die Sachgruppen 37 und 47 müssen am Ende der Rechnungsperiode übereinstimmen, dazu sind Rechnungsabgrenzungen vorzunehmen.
370	Durchlaufende Beiträge	
3700	Bund	Durchlaufende Beiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an den Bund weitergeleitet werden.
3701	Kantone und Konkordate	Durchlaufende Beiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an Kanton oder Konkordate weitergeleitet werden.
3702	Gemeinden und Gemeindeverbände	Durchlaufende Beiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an Gemeinden oder Gemeindeverbände weitergeleitet werden.
3703	Öffentliche Sozialversicherungen	Durchlaufende Beiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an öffentliche Sozialversicherungen weitergeleitet werden.
3704	Öffentliche Unternehmungen	Durchlaufende Beiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an öffentliche Unternehmungen weitergeleitet werden.
3705	Private Unternehmungen	Durchlaufende Beiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an private Unternehmungen weitergeleitet werden.
3706	Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Durchlaufende Beiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an private Organisationen ohne Erwerbszweck weitergeleitet werden.

3 Kontenrahmen

Gliederung nach Sachgruppen Erfolgsrechnung

Sachgruppe	Bezeichnung	Hinweise
3707	Private Haushalte	Durchlaufende Beiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an private Haushalte weitergeleitet werden.
3708	Ausland	Durchlaufende Beiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an Empfänger im Ausland weitergeleitet werden.
38	Ausserordentlicher Aufwand	Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand resp. ausserordentlicher Ertrag gelten auch zusätzliche Abschreibungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrages sowie Einlagen in und Entnahmen aus dem Eigenkapital.
389	Einlagen in das Eigenkapital	Erfolgswirksam gebuchte Einlagen in das Eigenkapital.
3892	Einlagen in Rücklagen der Globalbudgetbereiche	Erfolgswirksam gebuchte Einlagen in die Rücklagen von Globalbudgetbereichen.
3893	Einlagen in Vorfinanzierungen des EK	Vorausdeckung zukünftiger Investitionsvorhaben. Einlagen in die Sachgruppe 2930 Vorfinanzierungen.
3894	Einlagen in finanzpolitische Reserven	Einlage zusätzliche Abschreibungen nach Art. 84 und 85 GV.
3896	Einlagen in Neubewertungsreserven	Einlagen in die Sachgruppe 296, Schwankungsreserve, Neubewertungsreserve Finanzvermögen, wenn Aufwertungen im FV erfolgswirksam vorgenommen wurden.
3898	Einlagen übriges Eigenkapital	Einlagen in das übrige Eigenkapital (entsprechend Bilanzkonto 2980) sowie SF Übertragung VV gem. Art. 85a GV.
3899	Abtragung Bilanzfehlbetrag	Die jährliche Tranche der Abtragung des Bilanzfehlbetrages muss budgetiert werden, damit dieser Aufwand in den Saldo der Erfolgsrechnung eingerechnet wird. Nur auf diese Weise kann der mittelfristige Ausgleich der Erfolgsrechnung im Budget geplant werden. (In der Buchführung bzw. zum Rechnungsabschluss wird dieser Anteil nicht gebucht, weil der gesamte Saldo der Erfolgsrechnung auf das Bilanzkonto 2990 oder 2999 mit der Abschlussbuchung übertragen und damit vollumfänglich mit dem Bilanzfehlbetrag verrechnet wird).
39	Interne Verrechnungen	Interne Verrechnungen können zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit zu konsolidierenden Einheiten vorgenommen werden. Am Ende der Rechnungsperiode müssen die Sachgruppen 39 und 49 übereinstimmen. Aufwand und Ertrag dürfen nicht unterschiedlich abgegrenzt werden.
390	Material- und Warenbezüge	
3900	Interne Verrechnung von Material- und Warenbezügen	Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikel aller Art.

3 Kontenrahmen

Gliederung nach Sachgruppen Erfolgsrechnung

Sachgruppe	Bezeichnung	Hinweise
391	Dienstleistungen	
3910	Interne Verrechnung von Dienstleistungen	Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.
392	Pacht, Mieten, Benützungskosten	
3920	Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungskosten	Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen etc.
393	Betriebs- und Verwaltungskosten	
3930	Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten von gemeinsam oder in Untermiete genutzte Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien. Overhead-Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen.
394	Kalk. Zinsen und Finanzaufwand	
3940	Interne Verrechnung von kalk. Zinsen und Finanzaufwand	Vergütungen für kalkulatorische Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen.
395	Planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen	
3950	Interne Verrechnung von planmässigen und ausserplanmässigen Abschreibungen	Planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen, sofern diese nicht direkt den Dienststellen belastet werden.
398	Übertragungen	
3980	Interne Übertragungen	Buchmässige Vorgänge zwischen Amtsstellen, ohne dass eine Leistung (Warenbezug oder Dienstleistung, Benützung etc.) besteht, z.B. Übertragung eines Betrages vom Amt in die Erfolgsrechnung einer Spezialfinanzierung oder eines Fonds oder umgekehrt.
399	Übrige interne Verrechnungen	
3990	Übrige interne Verrechnungen	Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.

3 Kontenrahmen

Gliederung nach Sachgruppen Erfolgsrechnung

Sachgruppe	Bezeichnung	Hinweise
4	**Ertrag**	
40	Fiskalertrag	
400	Direkte Steuern natürliche Personen	
4000	Einkommenssteuern natürliche Personen	Direkte Staats- oder Gemeindesteuern auf dem Einkommen natürlicher Personen. Liquidationsgewinnsteuern von Personengesellschaften oder Einzelfirmen (gem. Art. 8 Steuerharmonisierungsgesetz). Steuerausscheidungen und pauschale Steueranrechnung als Detailkonto führen (siehe Anleitung Steuerkontierung).
4000.0	Einkommenssteuern	Einkommenssteuern.
4000.2	Nachsteuern und Bussen	Nachsteuern und Bussen Natürliche Personen.
4000.4	Aktive Steuerausscheidungen Einkommen	Aktive Steuerausscheidungen Einkommensteuern (Steuerteilungen natürliche Personen).
4000.5	Passive Steuerausscheidungen Einkommen	Ertragsminderungskonto. (Steuerteilungen natürliche Personen).
4000.6	Pauschale Steueranrechnung	Ertragsminderungskonto. Pauschale Steueranrechnungen natürliche Personen.
4000.7	Rückstellungen Steuerteilungen	Rückstellungen für Steuerteilungen Natürliche Personen.
4000.8	Lotteriegewinnsteuer	Lotteriegewinnsteuer.
4001	Vermögenssteuern natürliche Personen	Direkte Staats- oder Gemeindesteuern auf dem Vermögen natürlicher Personen.
4001.0	Vermögenssteuern	Vermögenssteuern.
4001.4	Aktive Steuerausscheidungen Vermögen	Aktive Steuerausscheidungen Vermögen (Steuerteilungen natürliche Personen).
4001.5	Passive Steuerausscheidungen Vermögen	Ertragsminderungskonto. (Steuerteilungen natürliche Personen).
4002	Quellensteuern natürliche Personen	Direkte Staats- oder Gemeindesteuern auf dem Einkommen von natürlichen Personen mit Wohnsitz im Ausland (gem. Art. 35 Steuerharmonisierungsgesetz).
4002.0	Quellensteuern	Quellensteuern natürliche Personen (Ertragsabrechnung NESKO).
4002.1	Quellensteuern Grenzgänger	Quellensteuern ausserhalb der Ertragsabrechnung (BGSA, Grenzgänger).
401	Direkte Steuern juristische Personen	
4010	Gewinnsteuern juristische Personen	Direkte Staats- oder Gemeindesteuern auf dem Gewinn von juristischen Personen inkl. Liquidationsgewinne gem. Art. 24 Steuerharmonisierungsgesetz.
4010.0	Gewinnsteuern	Gewinnsteuern juristische Personen.
4010.2	Nachsteuern und Bussen	Nachsteuern und Bussen juristische Personen.
4010.4	Aktive Steuerausscheidungen Gewinnsteuern	Aktive Steuerausscheidungen Gewinnsteuern (Steuerteilungen juristische Personen).
4010.5	Passive Steuerausscheidungen Gewinnsteuern	Ertragsminderungskonto. Passive Steuerausscheidungen Gewinnsteuern (Steuerteilungen juristische Personen).
4010.6	Pauschale Steueranrechnung juristische Personen	Ertragsminderungskonto.
4010.7	Rückstellung Steuerteilungen	

3 Kontenrahmen

Gliederung nach Sachgruppen Erfolgsrechnung

Sachgruppe	Bezeichnung	Hinweise
4011	Kapitalssteuern juristische Personen	Direkte Staats- oder Gemeindesteuern auf dem Kapital von juristischen Personen.
4011.0	Kapitalssteuern juristische Personen	Kapitalsteuern juristische Personen.
4011.4	Aktive Steuerausscheidungen Kapitalsteuern	Aktive Steuerausscheidungen Kapitalsteuern. (Steuerteilungen juristische Personen).
4011.5	Passive Steuerausscheidungen Kapitalsteuern	Ertragsminderungskonto. (Steuerteilungen juristische Personen).
4012	Quellensteuern juristische Personen	Quellensteuern von juristischen Personen gemäss Art. 35 ff. Steuerharmonisierungsgesetz. Quellensteuern von juristischen Personen fallen nur in einigen wenigen Geschäftsfällen an.
4019	Übrige direkte Steuern juristische Personen	Holdingsteuern.
402	Übrige Direkte Steuern	
4021	Grundsteuern	Periodische Objektsteuern auf dem Grundbesitz oder auf Liegenschaften. Liegenschaftssteuer.
4022	Vermögensgewinnsteuern	Grundstückgewinnsteuern, Kapitalgewinnsteuern, Vermögensgewinnsteuern.
4022.0	Grundstückgewinnsteuern	Grundstückgewinnsteuern.
4022.1	Sonderveranlagungen	Sonderveranlagungen.
4024	Erbschafts- und Schenkungssteuern	Kantonale Rechtsübertragungssteuern auf Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen.
4029	Eingang abgeschriebene Steuern	Eingang abgeschriebene Steuern.
403	Besitz- und Aufwandsteuern	
4033	Hundesteuer	Abgabe für Hunde, Hundetaxe.
4039	Übrige Besitz- und Aufwandsteuer	Nicht anderswo zugeordnete Abgaben auf dem Besitz oder Aufwand. Kurtaxe, Tourismusförderungsabgabe, Schwellentelle.
41	Regalien und Konzessionen	
410	Regalien	Erträge aus Regalien und Monopolen.
4100	Regalien	Salzregal, Bergregal, Fischereiregal, Jagdregal u.a.
412	Konzessionen	Erträge aus der Erteilung von Konzessionen und Patenten oder Nutzungsrechten an öffentlichen Sachen (gesteigerter Gemeingebrauch); mit hoheitlichen Rechten verbunden.
4120	Konzessionen	Klein- und Mittelverkaufsabgaben, Wasserrechts- und -Nutzungskonzessionen, Wasserentnahme aus Gewässern, Wirtschafts- und Kleinhandelspatente, Viehhandelspatente, Nutzung von Erdwärme oder Grundwässer durch Erdsonden, Kiesgewinnung, Strassencafés, Marktstand (Standplatz) u.a.
413	Ertragsanteile an Lotterien, Sport-Toto, Wetten	Bewilligungen für Lotterien und gewerbsmässige Wetten.
4130	Ertragsanteile an Lotterien, Sport-Toto, Wetten	Einnahmenanteile an Lotterien (Interkant. Landeslotterie, Zahlenlotto, u.a.) sowie Sport-Toto und gewerbsmässigen Wetten.
42	Entgelte	
420	Ersatzabgaben	Ertrag aus Abgaben, welche Pflichtige als Ersatz leisten, wenn sie von öffentlichrechtlichen Pflichten befreit werden.
4200	Ersatzabgaben	Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe, Ersatzabgabe für Schutzraumbauten und Parkplätze, u.a.

3 Kontenrahmen

Gliederung nach Sachgruppen Erfolgsrechnung

Sachgruppe	Bezeichnung	Hinweise
421	Gebühren für Amtshandlungen	Gebühren für vom Einzelnen beanspruchte Amtshandlung einschliesslich der damit verbundenen Auslagen und Schreibgebühren des Gemeinwesens. (Verwaltungsgebühren).
4210	Gebühren für Amtshandlungen	Alle amtlichen Gebühren und Bewilligungen.
422	Spital- und Heimtaxen, Kostgelder	
4220	Taxen und Kostgelder	Taxen und Gebühren (Entgelte) für die Leistungen der Spitäler und Kliniken, Kranken-, Pflege- und Altersheime, Erziehungsheime, Besserungsanstalten, Strafvollzugsanstalten, Obdachlosenheime und Notschlafstellen, Internate, Tierspital und Tierheime u.a.
4221	Vergütung für besondere Leistungen	Vergütungen für Laborleistungen, Intensivpflege und Spezialwachen, aussergewöhnliche Kosten für Pfleglinge, Heiminsassen und andere betreute Personen.
423	Schul- und Kursgelder	
4230	Schulgelder	Schulgelder von Privaten für obligatorische und öffentliche Schulen wie Berufsschulen, Maturitätsschulen, Kollegiengelder, Fachhochschulen etc. zum Besuch des Unterrichts. Kostenanteile anderer Gemeinwesen werden in Sachgruppe 461 Entschädigungen von Gemeinwesen.
4231	Kursgelder	Freiwilligenkurse, welche einer breiten Öffentlichkeit offen stehen. Der Anbieter erbringt diese Kurse ausserhalb des Pflichtunterrichts von öffentlichen Schulen, es besteht keine gesetzliche Verpflichtung, solche Kurse anzubieten.
424	Benützungsgebühren und Dienstleistungen	
4240	Benützungsgebühren und Dienstleistungen	Erträge aus der Benützung öffentlicher Einrichtungen, Geräten und Mobilien sowie beanspruchte Dienstleistungen, welche keine Amtshandlungen darstellen. Gebühren für Wasser, Abwasser, Abfall, Elektrizität.
4240.5	Anschlussgebühren	Anschlussgebühren Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Die Anschlussgebühren sind in den Werterhalt einzulegen. (Einlage mit Sachgruppe 3510.5, Einlage in Sachgruppe 29301 und 29302).
425	Erlös aus Verkäufen	
4250	Verkäufe	Verkäufe von Waren und Mobilien aller Art. Verkauf nicht mehr benötigter Mobilien, Fahrzeuge, Geräte (Occasionen), Verwertung von Fundsachen, u.a.
426	Rückerstattungen	
4260	Rückerstattungen Dritter	Rückerstattungen von Dritten für Ausgaben des Gemeinwesens. Mehrwertsteuerpflichtige Rückerstattungen sollten brutto als Ertrag gebucht werden. Sind Rückerstattungen den entsprechenden Personalaufwendungen zuordenbar, können sie als Aufwandminderung (netto oder mit Detailkonto separiert) erfasst werden.

3 Kontenrahmen

Gliederung nach Sachgruppen Erfolgsrechnung

Sachgruppe	Bezeichnung	Hinweise
427	Bussen	
4270	Bussen	Erträge aus Bussen aller Art (Strafsteuern siehe Sachgruppe 40).
429	Übrige Entgelte	
4290	Übrige Entgelte	Eingang abgeschriebener Forderungen und nicht anderswo zugeordnete Entgelte.
43	Verschiedene Erträge	
430	Verschiedene betriebliche Erträge	
4300	Honorare privatärztlicher Tätigkeit	Den Patienten in Rechnung gestellte Honorare des Privatarztes. Der an den Arzt weitergeleitete Anteil am Honorar wird unter Sachgruppe 3136 Honorare privatärztlicher Tätigkeit erfasst (Bruttoprinzip).
4301	Beschlagnahmte Vermögenswerte	Strafrechtlich oder polizeilich eingezogene Vermögenswerte (konfiszierte Werte) und unrechtmässig erworbene Vermögensvorteile; Konkursamtliche Versteigerungserlöse, Zwangsverwertung.
4309	Übriger betrieblicher Ertrag	Nicht anderswo zugeordnete Erträge aus betrieblicher Tätigkeit. Mehrwertabschöpfung.
431	Aktivierung Eigenleistungen	
4310	Aktivierbare Eigenleistungen auf Sachanlagen	Leistungen des eigenen Personals und eigener Waren- und Materiallieferungen aus dem Finanzvermögen (z.B. Vorräte) an die Schaffung oder Erstellung von Sachanlagen. Die Belastung erfolgt in der Sachgruppe 50 der Investitionsrechnung.
4311	Aktivierbare Eigenleistungen auf immateriellen Anlagen	Leistungen des eigenen Personals und eigene Waren- und Materiallieferungen aus dem Finanzvermögen (z.B. Vorräte) an die Schaffung oder Erstellung von immateriellen Sachanlagen (Softwareentwicklung u.a.). Die Belastung erfolgt in der Sachgruppe 52 der Investitionsrechnung.
4312	Aktivierbare Projektierungskosten	Aufgelaufene Projektierungskosten der Erfolgsrechnung, welche bei der Kreditbewilligung dem Investitionsobjekt belastet werden. Die Belastung erfolgt in der Sachgruppe 50 der Investitionsrechnung.
432	Bestandesveränderungen	Abgrenzungen für selbst hergestellte Halb- und Fertigfabrikate sowie angefangene Arbeiten und Dienstleistungen.
4320	Bestandesveränderungen Halb- und Fertigfabrikate	In der Rechnungsperiode erstellte Waren, welche erst in den folgenden Rechnungsperioden verkauft werden. Bewertung zu Herstell- bzw. Anschaffungskosten, wenn diese unter dem erzielbaren Netto-Verkaufserlös liegen (Niedrigstwertprinzip).
4321	Bestandesveränderungen angefangene Arbeiten (Dienstleistungen)	In der Rechnungsperiode geleistete Dienstleistungen, welche erst in der folgenden Rechnungsperiode verkauft werden. Es wird der Anteil an der Fertigstellung in Prozent des Verkaufserlöses bewertet.

3 Kontenrahmen

Gliederung nach Sachgruppen Erfolgsrechnung

Sachgruppe	Bezeichnung	Hinweise
4329	Übrige Bestandesveränderungen	Zum Beispiel: In der Rechnungsperiode geborenes Vieh. Bilanzierung unter Sachgruppe 1086 Mobilien FV.
439	Übriger Ertrag	
4390	Übriger Ertrag	Nachlässe, Schenkungen, Erbloses Gut etc.
44	Finanzertrag	
440	Zinsertrag	
4400	Zinsen flüssige Mittel	Zinsen von Post- und Bankkonten sowie kurzfristigen Geldmarktanlagen (Sachgruppe 100).
4401	Zinsen Forderungen und Kontokorrente	Zinsen auf Forderungen der Sachgruppe 101; Verzugszinsen auf Forderungen, Kontokorrentzinsen, Zinsen auf Depotgelder.
4402	Zinsen kurzfristige Finanzanlagen	Zinsen von Finanzanlagen der Sachgruppe 102.
4407	Zinsen langfristige Finanzanlagen	Zinsen von Finanzanlagen der Sachgruppe 107.
4409	Übrige Zinsen von Finanzvermögen	Nicht anderswo zugeordnete Zins- oder andere Vermögenserträge des FV.
441	Realisierte Gewinne FV	
4410	Gewinne aus Verkäufen von Finanzanlagen FV	Realisierte Kursgewinne aus der Veräusserung von kurz- oder langfristigen Finanzanlagen. Detailkonten nach Art der Finanzanlagen führen.
4410.0	Gewinne aus Verkäufen von Aktien und Anteilscheinen FV	Realisierte Kursgewinne aus der Veräusserung von Aktien und Anteilscheinen.
4410.1	Gewinne aus Verkäufen von verzinslichen Anlagen FV	Realisierte Kursgewinne aus der Veräusserung von verzinslichen Finanzanlagen.
4410.9	Gewinne aus übrigen langfristigen Finanzanlagen FV	Realisierte Kursgewinne aus der Veräusserung von übrigen langfristigen Finanzanlagen.
4411	Gewinn aus Verkäufen von Sachanlagen FV	Realisierte Buchgewinne aus der Veräusserung von Sachanlagen des FV. Detailkonten nach Art der Sachanlagen führen.
4411.0	Gewinn aus Verkäufen von Grundstücken FV	Realisierte Buchgewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des FV.
4411.4	Gewinn aus Verkäufen von Gebäuden FV	Realisierte Buchgewinne aus der Veräusserung von Gebäuden des FV.
4411.6	Gewinn aus Verkäufen von Mobilien FV	Realisierte Buchgewinne aus der Veräusserung von Mobilien des FV.
4411.9	Gewinn aus Verkäufen von übrigen Sachanlagen FV	Realisierte Buchgewinne aus der Veräusserung von übrigen Sachanlagen des FV.
4419	Übrige realisierte Gewinne aus Finanzvermögen	Nicht anderswo genannte realisierte Gewinne aus der Veräusserung von FV.
442	Beteiligungsertrag FV	
4420	Dividenden	Dividenden und andere Ausschüttungen von Gewinnanteilen von Anlagen im FV.
4429	Übriger Beteiligungsertrag	Bezugsrechte, Nennwertrückzahlungen u.a.
443	Liegenschaftenertrag FV	
4430	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften FV	Mietzinse, Pacht- und Baurechtszinsen aus Liegenschaften und Grundstücken des FV.
4431	Vergütung für Dienstwohnungen FV	Vergütungen des eigenen Personals für Dienstwohnungen.
4432	Vergütung für Benützungen Liegenschaften FV	Vergütung für kurzfristige Vermietung und Benützung von Räumen in Liegenschaften des FV (z.B. Saalmieten).

3 Kontenrahmen

Gliederung nach Sachgruppen Erfolgsrechnung

Sachgruppe	Bezeichnung	Hinweise
4439	Übriger Liegenschaftenertrag FV	Nicht anderswo zugeordnete Erträge von Liegenschaften des FV, Versicherungsleistungen.
444	Wertberichtigungen Anlagen FV	Folgebewertungen erfolgen grundsätzlich nach dem Einzelbewertungsprinzip.Positive und negative Bewertungsänderungen können in der Sachgruppe 444 netto erfasst werden. Resultiert ein negativer Saldo (Wertminderung des Gesamtbestandes), muss der Saldo auf die Sachgruppe 344 umgebucht werden.
4440	Marktwertanpassungen Wertschriften	Folgebewertungen von Wertschriften des FV.
4441	Marktwertanpassungen Darlehen	Folgebewertungen von Darlehen des FV.
4442	Marktwertanpassungen Beteiligungen	Folgebewertungen von Beteiligungen des FV.
4443	Marktwertanpassungen Liegenschaften	Folgebewertungen von Liegenschaften und Grundstücken des FV. (Sachgruppen 1080 und 1084).
4449	Marktwertanpassungen übrige Sachanlagen	Folgebewertungen von übrigen Sachanlagen des FV. (Sachgruppen 1086 und 1089).
445	Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des VV	
4450	Erträge aus Darlehen VV	Zinsen von Darlehen des VV.
4451	Erträge aus Beteiligungen VV	Dividenden und andere Ausschüttungen von Gewinnanteilen von Anlagen im VV.
446	Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen	Finanzertrag von Beteiligungen der Sachgruppen 1450 Beteiligungen am Bund, 1451 Beteiligungen an Kantonen und Konkordaten, 1452 Beteiligungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden, 1453 Beteiligungen an öffentlichen Sozialversicherungen, 1454 Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen.
4460	Öffentliche Betriebe des Bundes	Finanzertrag von öffentlich-rechtlichen Unternehmungen nach Bundesrecht.
4461	Öffentliche Unternehmen der Kantone mit öffentlichrechtlicher Rechtsform, Konkordate	Finanzertrag von selbständigen und unselbständigen Anstalten des Kantons sowie von Konkordaten nach kantonalem Recht.
4462	Gemeindeverbände, selbständige und unselbständige Gemeindebetriebe	Finanzertrag von öffentlich-rechtlichen Anstalten der Gemeinden, Gemeindeverbänden und Gemeindebetrieben, die nicht als juristische Gesellschaften (privat-rechtlich) organisiert sind.
4463	Öffentliche Unternehmen als Aktiengesellschaft oder andere privatrechtliche Organisationsform	Finanzertrag von AG, spezialgesetzlichen AG, GmbH, Genossenschaften, Vereinen, einfachen Gesellschaften und anderen juristischen Personen, bei denen die öffentliche Hand die Kapitalmehrheit hält. Dividenden.
4468	Öffentliche Unternehmungen im Ausland	Erträge von öffentlichen Unternehmungen im Ausland, unabhängig ihrer Rechtsform.
4469	Übrige öffentliche Unternehmungen	Erträge anderer öffentlicher Unternehmungen.
447	Liegenschaftenertrag VV	
4470	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften VV	Mietzinse, Pacht- und Baurechtszinsen von Liegenschaften des VV.
4471	Vergütung Dienstwohnungen VV	Vergütungen des eigenen Personals für Dienstwohnungen des VV.

3 Kontenrahmen

Gliederung nach Sachgruppen Erfolgsrechnung

Sachgruppe	Bezeichnung	Hinweise
4472	Vergütung für Benützungen Liegenschaften VV	Vergütungen für kurzfristige Vermietung und Benützung von Räumen in Liegenschaften des VV (z.B. Saalmieten, Turnhallen, Sportplätze und -Anlagen, Mehrzweckhallen u.a.).
4479	Übrige Erträge Liegenschaften VV	Nicht anderswo genannte Erträge aus Liegenschaften des VV.
448	Erträge von gemieteten Liegenschaften	Erträge aus Untermiete oder Weitervermietung an Dritte von gemieteten Liegenschaften.
4480	Mietzinse von gemieteten Liegenschaften	Miet- und Pachtzinse für Untermiete oder aus Weitervermietung von für Verwaltungszwecke gemietete Liegenschaften.
4489	Übrige Erträge von gemieteten Liegenschaften	Erträge für kurzfristige Vermietung und Benützung von Räumen in für Verwaltungszwecke gemietete Liegenschaften.
449	Übriger Finanzertrag	
4490	Aufwertungen VV	Aufwertungen von Liegenschaften, Sachanlagen und Finanzanlagen des VV durch Verlängerung der Nutzungsdauern oder ausnahmsweiser Neubewertung. Nach Bilanz-Sachgruppen getrennte Detailkonten führen, weil Aufwertungen im Anlagespiegel des Anhangs nachzuweisen sind.
4499	Übriger Finanzertrag	Zum Beispiel Negativzinsen.
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	
450	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	Fonds und Spezialfinanzierungen müssen am Ende der Rechnungsperiode ausgeglichen werden, indem die Aufwandüberschüsse (Defizite) in das Bilanzkonto übertragen werden.
4500	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des FK	Entnahmen werden der Sachgruppe 2090 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im FK belastet. Als Entnahme wird der Aufwandüberschuss der Rechnungsperiode gebucht.
4501	Entnahmen aus Fonds des FK	Entnahmen werden der Sachgruppe 2091 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK belastet.
4502	Entnahmen aus Legaten und Stiftungen	Entnahmen werden der Sachgruppe 2092 Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im FK belastet.
451	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	Aus Transparenzgründen sollte der Abschluss von Spezialfinanzierungen und Fonds im Eigenkapital über die Konten 9010 und 9011 erfolgen.
4510	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des EK	Entnahmen werden der Sachgruppe 2900 Spezialfinanzierungen im EK belastet. Entnahmen aus Werterhalt Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.
46	Transferertrag	
460	Ertragsanteile	
4600	Anteil an Bundeserträgen	
4601	Anteil an Kantonserträgen und Konkor-	

3 Kontenrahmen

Gliederung nach Sachgruppen Erfolgsrechnung

Sachgruppe	Bezeichnung	Hinweise
	daten	
4601.0	Anteil am Ertrag kantonaler Steuern	
4601.2	Anteil an kantonalen Gebühren	
4601.9	Anteil an übrigen kantonalen Erträgen	
4602	Anteil an Gemeindeerträgen und Erträgen Gemeindeverbände	In den Gemeinderechnungen muss je Ertragsart ein Detailkonto geführt werden.
4603	Anteil an Erträgen öffentlicher Sozialversicherungsanstalten	
4604	Anteile an Erträgen öffentlicher Unternehmungen	
461	Entschädigungen von Gemeinwesen	Entschädigung von einem Gemeinwesen, für welches das eigene Gemeinwesen ganz oder teilweise eine Aufgabe erfüllt, die einem öffentlichen Zweck dient und nach der gegebenen Aufgabenteilung Sache des anderen Gemeinwesens ist. Die Entschädigung wird in der Regel mit Bezug zu den Kosten festgesetzt.
4610	Entschädigungen vom Bund	Entschädigungen vom Bund, für Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich.
4611	Entschädigungen von Kantonen und Konkordaten	Entschädigungen von Kantonen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Kantone. Entschädigung Registerführung Kirchensteuern und Quellensteuern.
4612	Entschädigungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Entschädigungen an andere Gemeinden und Gemeindeverbände, für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde und Gemeindeverbände. Interne Verrechnungen zwischen Allgemeinem Haushalt und Spezialfinanzierungen.
4613	Entschädigungen von öffentlichen Sozialversicherungen	Entschädigungen von öffentlichen Sozialversicherungen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Sozialversicherungen.
4614	Entschädigungen von öffentlichen Unternehmungen	Entschädigungen von öffentlichen Unternehmungen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Unternehmungen.
462	Finanz- und Lastenausgleich	
4621	Finanz- und Lastenausgleich von Kantonen und Konkordaten	Zahlungen der Kantone an die Gemeinden.
4621.5	Vertikaler Finanzausgleich	Innerkantonaler Finanzausgleich (Beiträge des Kantons an die Gemeinden; vertikaler FAG); Steuerkraftausgleichsbeiträge, Steuerfussausgleichausgleichsbeiträge. Mindestausstattung und Fonds für Sonderfälle.
4621.6	Vertikaler Lastenausgleich	Innerkantonaler Lastenausgleich (Beiträge des Kantons an die Gemeinden; vertikaler LAG); Lastenausgleichsbeiträge. Zentrumslasten, geotopografischer Zuschuss, soziodemografischer Zuschuss.
4621.9	Übriger Finanz- und Lastenausgleich	Übriger Finanz- und Lastenausgleich vom Kanton an die Gemeinden (vertikaler FAG). Projektbeiträge an Fusionen, Kompensation Einbussen Fusionen.
4622	Finanz- und Lastenausgleich von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Finanz- und Lastenausgleichsbeiträge von Gemeinden an Gemeinden und Gemeindeverbände.

3 Kontenrahmen

Gliederung nach Sachgruppen Erfolgsrechnung

Sachgruppe	Bezeichnung	Hinweise
4622.7	Horizontaler Finanzausgleich	Innerkantonaler Finanzausgleich (Beiträge von Gemeinden an Gemeinden; horizontaler FAG). Disparitätenabbau zwischen den Gemeinden.
463	Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	
4630	Beiträge vom Bund	Laufende Betriebsbeiträge vom Bund.
4631	Beiträge von Kantonen und Konkordaten	Laufende Betriebsbeiträge von Kanton und Konkordaten.
4632	Beiträge von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Laufende Betriebsbeiträge von Gemeinden und Gemeindeverbänden.
4633	Beiträge von öffentlichen Sozialversicherungen	Laufende Betriebsbeiträge von öffentlichen Sozialversicherungen.
4634	Beiträge von öffentlichen Unternehmungen	Laufende Betriebsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen.
4635	Beiträge von privaten Unternehmungen	Laufende Betriebsbeiträge von privaten Unternehmungen.
4636	Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	Laufende Betriebsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck.
4637	Beiträge von privaten Haushalten	Laufende Betriebsbeiträge von privaten Haushalten.
4638	Beiträge aus dem Ausland	Laufende Betriebsbeiträge aus dem Ausland.
469	Verschiedener Transferertrag	
4690	Übriger Transferertrag	Rückzahlung abgeschriebener Investitionsbeiträge. Nicht anderswo zugeordneter Transferertrag.
4699	Rückverteilungen	Einnahmen aus Rückverteilungen (inkl. eigene); z.B. CO2-Abgabe. Die einzelnen Rückverteilungen sind durch Detailkonto zu trennen.
4699.1	Rückverteilung CO2-Abgabe	Anteil aus der Rückverteilung der CO2-Abgabe an die Arbeitgebenden.
47	Durchlaufende Beiträge	Durchlaufende Beiträge gibt das Gemeinwesen an Dritte weiter. Das Gemeinwesen hat diese Mittel von einem anderen Gemeinwesen erhalten. Die Zugänge werden in Sachgruppe 47 und die Auszahlungen in Sachgruppe 37 erfasst. Die Sachgruppen 37 und 47 müssen am Ende der Rechnungsperiode übereinstimmen, dazu sind Rechnungsabgrenzungen vorzunehmen.
470	Durchlaufende Beiträge	
4700	Durchlaufende Beiträge vom Bund	Durchlaufende Beiträge vom Bund, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
4701	Durchlaufende Beiträge von Kantonen und Konkordaten	Durchlaufende Beiträge vom Kanton, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
4702	Durchlaufende Beiträge von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Durchlaufende Beiträge von Gemeinden und Gemeindeverbänden, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
4703	Durchlaufende Beiträge von öffentlichen Sozialversicherungen	Durchlaufende Beiträge von öffentlichen Sozialversicherungen, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.

3 Kontenrahmen

Gliederung nach Sachgruppen Erfolgsrechnung

Sachgruppe	Bezeichnung	Hinweise
4704	Durchlaufende Beiträge von öffentlichen Unternehmungen	Durchlaufende Beiträge von öffentlichen Unternehmungen, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
4705	Durchlaufende Beiträge von privaten Unternehmungen	Durchlaufende Beiträge von privaten Unternehmungen, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
4706	Durchlaufende Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	Durchlaufende Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
4707	Durchlaufende Beiträge von privaten Haushalten	Durchlaufende Beiträge von privaten Haushalten, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
4708	Durchlaufende Beiträge aus dem Ausland	Durchlaufende Beiträge aus dem Ausland, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
48	Ausserordentlicher Ertrag	Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand resp. ausserordentlicher Ertrag gelten auch zusätzliche Abschreibungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrages sowie Einlagen in und Entnahmen aus der Spezialfinanzierungen.
485	Ausserordentliche Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	
4850	Ausserordentliche Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	Entnahmen aus Fonds, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.
489	Entnahmen aus dem Eigenkapital	
4892	Entnahmen aus Rücklagen der Globalbudgetbereiche	Erfolgswirksam gebuchte Entnahmen aus Rücklagen von Globalbudgetbereichen (Sachgruppe 2920). Die zusätzlichen Aufwendungen der Globalbudgetbereiche werden in den entsprechenden Sachgruppen erfasst. Zum Ausgleich dieser Aufwände wird der entsprechende Betrag aus den Rücklagen entnommen (Bruttoprinzip).
4893	Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK	
4894	Entnahmen aus finanzpolitischen Reserven	Entnahme zusätzliche Abschreibungen nach Art. 84 und 85 GV.
4896	Entnahmen aus Neubewertungsreserven	Entnahmen aus Sachgruppe 296, Schwankungsreserve, Neubewertungsreserven des Finanzvermögens zum Ausgleich von Schwankungen durch die Bewertung zum Verkehrswert.
4898	Entnahmen übriges Eigenkapital	Entnahmen aus dem übrigen Eigenkapital (entsprechend Bilanzkonto 2980) sowie SF Übertragung VV gem. Art. 85a GV.

3 Kontenrahmen

Gliederung nach Sachgruppen Erfolgsrechnung

Sachgruppe	Bezeichnung	Hinweise
49	Interne Verrechnungen	Interne Verrechnungen können zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit zu konsolidierenden Einheiten vorgenommen werden. Am Ende der Rechnungsperiode müssen die Sachgruppen 39 und 49 übereinstimmen. Aufwand und Ertrag dürfen nicht unterschiedlich abgegrenzt werden.
490	Material- und Warenbezüge	Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikel aller Art.
4900	Interne Verrechnung von Material- und Warenbezügen	Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikel aller Art.
491	Dienstleistungen	Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.
4910	Interne Verrechnung von Dienstleistungen	Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.
492	Pacht, Mieten, Benützungskosten	Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen etc.
4920	Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungskosten	Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen etc.
493	Betriebs- und Verwaltungskosten	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten von gemeinsam oder in Untermiete genutzten Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien. Overhead-Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen.
4930	Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten von gemeinsam oder in Untermiete genutzten Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien. Overhead-Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen.
494	Kalk. Zinsen und Finanzaufwand	Vergütungen für kalkulatorische Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verpflichtungskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.
4940	Interne Verrechnung von kalk. Zinsen und Finanzaufwand	Vergütungen für kalkulatorische Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen.
495	Planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen	Planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen, sofern diese nicht direkt den Dienststellen belastet werden.
4950	Interne Verrechnung von planmässigen und ausserplanmässigen Abschreibungen	Planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen, sofern diese nicht direkt den Dienststellen belastet werden.

3 Kontenrahmen

Gliederung nach Sachgruppen Erfolgsrechnung

Sachgruppe	Bezeichnung	Hinweise
498	Übertragungen	Buchmässige Vorgänge zwischen Amtsstellen, ohne dass eine Leistung (Warenbezug oder Dienstleistung, Benützung etc.) besteht, z.B. Übertragung eines Betrages vom Amt in die Erfolgsrechnung einer Spezialfinanzierung oder eines Fonds oder umgekehrt.
4980	Interne Übertragungen	Buchmässige Vorgänge zwischen Amtsstellen, ohne dass eine Leistung (Warenbezug oder Dienstleistung, Benützung etc.) besteht, z.B. Übertragung eines Betrages vom Amt in die Erfolgsrechnung einer Spezialfinanzierung oder eines Fonds oder umgekehrt.
499	Übrige interne Verrechnungen	Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.
4990	Übrige interne Verrechnungen	Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.
9	**Abschlusskonten**	
90	Abschluss Erfolgsrechnung	
900	Abschluss Allgemeiner Haushalt	Der Saldo der Erfolgsrechnung des allgemeinen Haushaltes wird beim Abschluss der Rechnungsperiode in die Bilanz auf die Sachgruppe 2990 Jahresergebnis übertragen. Der Nachweis der Finanzierung wird mit der Geldflussrechnung erbracht, er wird nicht in den Abschlusskonten nachgewiesen.
9000	Ertragsüberschuss	Abschlussbuchung, um den Ertragsüberschuss an die Bilanz, Konto 2990 Jahresergebnis, zu buchen.
9001	Aufwandüberschuss	
901	Abschluss Spezialfinanzierungen und Fonds im EK	Abschluss der Spezialfinanzierungen und Fonds im EK.
9010	Abschluss Spezialfinanzierungen und Fonds im EK, Ertragsüberschuss	Abschlussbuchung, um den Ertragsüberschuss der Spezialfinanzierung, Konto 2900 Spezialfinanzierung im EK, zu buchen.
9011	Abschluss Spezialfinanzierungen und Fonds im EK, Aufwandüberschuss	Abschlussbuchung, um den Aufwandüberschuss der Spezialfinanzierung, Konto 2900 Spezialfinanzierung im EK, zu buchen.
903	Abschluss übrige zweckgebundene Eigenmittel	Abschluss der übrigen zweckgebundenen Eigenmittel (Gegenkoto 298).
9030	Abschluss übrige zweckgebundene Eigenmittel, Ertragsüberschuss	Abschlussbuchung, um den Ertragsüberschuss von übrigen zweckgebundenen Eigenmitteln an die Bilanz, Konto 2980 übriges Eigenkapital, zu buchen.
9031	Abschluss übrige zweckgebundene Eigenmittel, Aufwandüberschuss	Abschlussbuchung, um den Aufwandüberschuss von übrigen zweckgebundenen Eigenmitteln an die Bilanz, Konto 2980 übriges Eigenkapital, zu buchen.

3 Kontenrahmen

3.1.4 HRM2 Kontenrahmen Gliederung nach Sachgruppen Investitionsrechnung

Detailkonten: 4 + 2 Stellen; Muster: 9999.99
1- bis 4-stellige Sachgruppen sind generell verbindlich
In Ausnahmefällen wird eine 5-stellige Sachgruppe vorgegeben.
Kontodarstellung (mit Sachgruppe): xxxx.**xxxx**.xx

Konto	Bezeichnung	Hinweise
5	**Investitionsausgaben**	**Investitionsausgaben bewirken einen künftigen Vermögenszufluss oder weisen einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen auf.** **Die Ausgaben werden am Ende der Rechnungsperiode aktiviert, d.h. in der Sachgruppe 14 Verwaltungsvermögen als Zugang erfasst (Gegenkonto: 690).** **Die Aktivierungsgrenzen sind in Art. 79a GV geregelt. Unterhalb dieser Grenze werden Sachanlagen unter Sachgruppe 311 nicht aktivierbare Anlagen erfasst.**
50	Sachanlagen	Investitionsausgaben für die Beschaffung oder Erstellung von Sachanlagen, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
500	Grundstücke	Unbebaute Flächen, ohne Grundstücke der Sachgruppen Strassen/Verkehrswege [501], Wasserbau [502].
5000	Grundstücke	Nicht überbaute Grundstücke (Grünzonen, Parkanlagen, Bio- und Geotope, landwirtschaftliche Flächen, u.a.), ohne Grundstücke der Sachgruppen Strassen/Verkehrswege [501], Wasserbau [502]; Waldungen [505], und der Alpen [509]; überbaute Grundstücke (Verwaltungsliegenschaften, Sportanlagen u.a.).
501	Strassen / Verkehrswege	Fussgängeranlagen, Fahrradanlagen, Strassen, Nationalstrassen (nach altrechtlicher Ordnung), Waldstrassen, Schienenwege, Bergbahnen, Transportanlagen, Wasserstrassen, übrige Verkehrswege inkl. Grundstücke. Die Grundstücke und die baulichen Ausgaben werden nicht getrennt aktiviert.
5010	Strassen / Verkehrswege	Dem allgemeinen Verkehr offene Flächen inkl. Grundstücke der Strassenflächen. Strassen inkl. Strassenbeleuchtung, Waldstrassen. Die Grundstücke und die baulichen Ausgaben werden nicht getrennt aktiviert.
502	Wasserbau	Wasserbau an Fliessgewässern und Seen inkl. Grundstücke. Die Wasserfläche (bzw. das Flussbett oder der Seegrund) gilt nicht als Grundstück und wird nicht aktiviert.
5020	Wasserbau	Wasserbau, Uferschutz, Gewässerausbau, Bachöffnungen, Renaturierungen, Hochwasserschutz.
503	Übriger Tiefbau	Kanalisation, ARA, Wasserversorgung, usw. Parzellierte Grundstücke unter Sachgruppe 500 erfassen.

3 HRM2 Kontenrahmen

Gliederung nach Sachgruppen Investitionsrechnung

Konto	Bezeichnung	Hinweise
5030	Übrige Tiefbauten allgemein	Tiefbauten der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
5031	Tiefbauten Wasserversorgung	
5032	Tiefbauten Abwasserbeseitigung	
5033	Tiefbauten Abfall	
5034	Tiefbauten Elektrizität	
504	Hochbauten	Erwerb und Erstellung von Gebäuden (inkl. Boden) und Einbauten in gemietete Liegenschaften sowie Einrichtungen (technische Gebäudeausrüstung) jedoch ohne Mobiliar.
5040	Hochbauten	
505	Waldungen	Waldbestand inkl. Grundstücke.
5050	Waldungen	
506	Mobilien	Mobilien, Geräte, Fahrzeuge, Maschinen, Geräte aller Art.
5060	Mobilien	
509	Übrige Sachanlagen	Nicht anderswo zugeordnete Sachanlagen.
5090	Übrige Sachanlagen	Alpen.
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	Investitionen auf Rechnung Dritter werden durch diese Dritte rückerstattet (Sachgruppe 61). In der Rechnungsperiode vorgenommene Ausgaben begründen eine entsprechende Forderung gegenüber diesen Dritten. Ausgaben und Rückerstattungsansprüche werden am Ende der Rechnungsperiode so abgegrenzt, dass sie gleich hoch sind und sich ausgleichen.
510	Grundstücke	Investitionen auf Rechnung Dritter an Grundstücken.
5100	Investitionen in Grundstücke auf Rechnung Dritter	
511	Strassen / Verkehrswege	Investitionen auf Rechnung Dritter an Strassen / Verkehrswegen.
5110	Investitionen in Strassen / Verkehrswege auf Rechnung Dritter	
512	Wasserbau	Investitionen auf Rechnung Dritter an Gewässern.
5120	Investitionen in Wasserbau auf Rechnung Dritter	
513	Übriger Tiefbau	Investitionen auf Rechnung Dritter übriger Tiefbau.
5130	Investitionen übriger Tiefbau auf Rechnung Dritter	
514	Hochbauten	Investitionen auf Rechnung Dritter an Hochbauten.
5140	Investitionen in Hochbauten auf Rechnung Dritter	
515	Waldungen	Investitionen auf Rechnung Dritter an Waldungen.
5150	Investitionen in Waldungen auf Rechnung Dritter	
516	Mobilien	Investitionen auf Rechnung Dritter an Mobilien.
5160	Investitionen in Mobilien auf Rechnung Dritter	
519	Übrige Sachanlagen	Investitionen auf Rechnung Dritter an übrigen Sachanlagen.

3 HRM2 Kontenrahmen

Gliederung nach Sachgruppen Investitionsrechnung

Konto	Bezeichnung	Hinweise
5190	Investitionen in übrige Sachanlagen auf Rechnung Dritter	
52	Immaterielle Anlagen	Investitionsausgaben für immaterielle Anlagen.
520	Informatik	Informatik, ITC mit mehrjähriger Nutzungsdauer (Sachgruppe 1420).
5200	Informatik	
521	Patente / Lizenzen	Erworbene Patent- und Lizenzrechte mit mehrjähriger Nutzungsdauer.
5210	Patente / Lizenzen	
529	Übrige immaterielle Anlagen	Nicht anderswo zugeordnete immaterielle Anlagen. Zum Beispiel Orts- und Zonenplanungen, Generelle Entwässerungsplanung (GEP) usw. auf Gemeindeebene.
5290	Übrige immaterielle Anlagen	Ortsplanung, Zonenplanungen, Regionalplanungen.
5291	Wasserversorgung	Genereller Wasserversorgungsplan (GWP).
5292	Abwasserentsorgung	Genereller Entwässerungsplan (GEP).
54	Darlehen	Rückzahlbare Darlehen mit vereinbarter Laufzeit werden unabhängig einer allfälligen Investitionsgrenze als Investitionsausgabe betrachtet. Bedingt rückzahlbare Darlehen im engeren Sinn sind als Darlehen zu bilanzieren solche mit einem Verbot der Zweckentfremdung als Investitionsbeiträge (Konto 56).
541	Kantone und Konkordate	Rückzahlbare Darlehen an Kantone und Konkordate.
5410	Darlehen an Kantone und Konkordate	
542	Gemeinden und Gemeindeverbände	Rückzahlbare Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände. Konto 5420 und 5520.
5420	Darlehen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	
543	Öffentliche Sozialversicherungen	Rückzahlbare Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen.
5430	Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen	
544	Öffentliche Unternehmungen	Rückzahlbare Darlehen an öffentliche Unternehmungen. (Konto 5440 und 5540).
5440	Darlehen an öffentlichen Unternehmungen	
545	Private Unternehmungen	Rückzahlbare Darlehen an private Unternehmungen.
5450	Darlehen an private Unternehmungen	
546	Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Rückzahlbare Darlehen an Organisationen ohne Erwerbszweck.
5460	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	
547	Private Haushalte	Rückzahlbare Darlehen an private Haushalte. Aktivierbare Studiendarlehen durch Detailkonto separieren. (Konto 5470 und 5471).
5470	Darlehen an private Haushalte	
5471	Studiendarlehen	
548	Ausland	Rückzahlbare Darlehen an Schuldner im Ausland.

3 HRM2 Kontenrahmen

Gliederung nach Sachgruppen Investitionsrechnung

Konto	Bezeichnung	Hinweise
5480	Darlehen an das Ausland	
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	Beteiligungen und Grundkapitalien werden unabhängig von einer allfälligen Investitionsgrenze als Investitionsausgabe betrachtet. Beteiligung an Gemeindeverband möglich 5520. Aufteilung in 54 Darlehen und 55 Beteiligungen.
551	Kantone und Konkordate	Grundkapitalien an Konkordate.
5510	Beteiligungen an Kantonen und Konkordaten	
552	Gemeinden und Gemeindeverbände	
5520	Beteiligungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden	
553	Öffentliche Sozialversicherungen	
5530	Beteiligungen an öffentlichen Sozialversicherungen	
554	Öffentliche Unternehmungen	Beteiligungen und Grundkapitalien an öffentlichen Unternehmungen.
5540	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen	
555	Private Unternehmungen	Beteiligungen und Grundkapitalien an privaten Unternehmungen.
5550	Beteiligungen an privaten Unternehmungen	
556	Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Beteiligungen und Grundkapitalien an Organisationen ohne Erwerbszweck. Beteiligungen können in Form von Genossenschaftsscheinen, Mitgliedschaftserklärungen, Aktien oder anderen Beteiligungspapieren erfolgen.
5560	Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	
557	Private Haushalte	
5570	Beteiligungen an privaten Haushalten	
558	Ausland	Beteiligungen und Grundkapitalien an Unternehmungen im Ausland.
5580	Beteiligungen im Ausland	
56	Eigene Investitionsbeiträge	Investitionsausgaben für Beiträge an Investitionen Dritter. Bedingt rückzahlbare Darlehen mit Verbot einer Zweckbindung sind als Investitionsbeiträge zu bilanzieren.
560	Bund	Investitionsbeiträge an den Bund.
5600	Investitionsbeiträge an den Bund	
561	Kantone und Konkordate	Investitionsbeiträge an Kantone und Konkordate.
5610	Investitionsbeiträge an Kantone und Konkordate	
562	Gemeinden und Gemeindeverbände	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindeverbände. Konto 5620 und 5640.
5620	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindeverbände	
563	Öffentliche Sozialversicherungen	Investitionsbeiträge an öffentliche Sozialversicherungen.

3 HRM2 Kontenrahmen

Gliederung nach Sachgruppen Investitionsrechnung

Konto	Bezeichnung	Hinweise
5630	Investitionsbeiträge an öffentliche Sozialversicherungen	
564	Öffentliche Unternehmungen	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen.
5640	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen	
565	Private Unternehmungen	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen. Konto 5650 und 5660.
5650	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen	
566	Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck.
5660	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	
567	Private Haushalte	Investitionsbeiträge an private Haushalte.
5670	Investitionsbeiträge an private Haushalte	
568	Ausland	Investitionsbeiträge an Empfänger im Ausland.
5680	Investitionsbeiträge an das Ausland	
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	Durchlaufende Investitionsbeiträge gibt das Gemeinwesen an Dritte weiter. Das Gemeinwesen hat diese Mittel von einem anderen Gemeinwesen erhalten. Die Zugänge werden in Sachgruppe 67 und die Auszahlungen in Sachgruppe 57 erfasst. Die Sachgruppen 57 und 67 müssen am Ende der Rechnungsperiode übereinstimmen, dazu sind Rechnungsabgrenzungen vorzunehmen.
571	Kantone und Konkordate	Durchlaufende Investitionsbeiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an Kantone oder Konkordate weitergeleitet werden.
5710	Durchlaufende Investitionsbeiträge an Kantone und Konkordate	
572	Gemeinden und Gemeindeverbände	Durchlaufende Investitionsbeiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an Gemeinden oder Gemeindeverbände weitergeleitet werden. Konto 5720 und 5740.
5720	Durchlaufende Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindeverbände	
573	Öffentliche Sozialversicherungen	Durchlaufende Investitionsbeiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an öffentliche Sozialversicherungen weitergeleitet werden.
5730	Durchlaufende Investitionsbeiträge an öffentliche Sozialversicherungen	
574	Öffentliche Unternehmungen	Durchlaufende Investitionsbeiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an öffentliche Unternehmungen weitergeleitet werden.
5740	Durchlaufende Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen	
575	Private Unternehmungen	Durchlaufende Investitionsbeiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an private Unternehmungen weitergeleitet werden. Konto 5750 und 5760.
5750	Durchlaufende Investitionsbeiträge an private Unternehmungen	

3 HRM2 Kontenrahmen

Gliederung nach Sachgruppen Investitionsrechnung

Konto	Bezeichnung	Hinweise
576	Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Durchlaufende Investitionsbeiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an private Organisationen ohne Erwerbszweck weitergeleitet werden.
5760	Durchlaufende Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	
577	Private Haushalte	Durchlaufende Investitionsbeiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an private Haushalte weitergeleitet werden.
5770	Durchlaufende Investitionsbeiträge an privat Haushalte	
578	Ausland	Durchlaufende Investitionsbeiträge von anderen Gemeinwesen oder Dritten, welche an Empfänger im Ausland weitergeleitet werden.
5780	Durchlaufende Investitionsbeiträge an das Ausland	
59	Übertrag an Bilanz	
590	Passivierungen	Die Einnahmen der Sachgruppen 60, 62-66 und 68 werden im "Haben" der entsprechenden Bilanz-Sachgruppen 14 Verwaltungsvermögen gebucht. Die Gegenbuchung im "Soll" erfolgt auf dieser Sachgruppe 590.Die Sachgruppen 51/61 sowie 57/67 gleichen sich innerhalb der Rechnungsperiode aus. Sie werden deshalb nicht bilanziert.
5900	Passivierte Einnahmen	
5901	Überschuss IR	Ausnahmefälle.

3 HRM2 Kontenrahmen

Gliederung nach Sachgruppen Investitionsrechnung

Konto	Bezeichnung	Hinweise
6	**Investitionseinnahmen**	
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	Zur Veräusserung bestimmter Sachanlagen bzw. für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigte Sachanlagen müssen in das Finanzvermögen (Sachgruppe 108) übertragen werden (Entwidmung).
600	Übertragung von Grundstücken	Übertragungen aus der Sachgruppe 1400 Grundstücke VV in das Finanzvermögen.
6000	Übertragung von Grundstücken ins Finanzvermögen	
601	Übertragung von Strassen / Verkehrswegen	Übertragungen aus der Sachgruppe 1401 Strassen / Verkehrswege in das Finanzvermögen.
6010	Übertragung von Strassen / Verkehrswegen ins Finanzvermögen	Konto 6010, 6020, 6030.
602	Übertragung von Wasserbauten	Übertragungen aus der Sachgruppe 1402 Wasserbau in das Finanzvermögen.
6020	Übertragung von Wasserbauten ins Finanzvermögen	
603	Übertragung übrige Tiefbauten	Übertragungen aus der Sachgruppe 1403 übrige Tiefbauten in das Finanzvermögen.
6030	Übertragung von übrigen Tiefbauten ins Finanzvermögen	
604	Übertragung Hochbauten	Übertragungen aus der Sachgruppe 1404 Hochbauten in das Finanzvermögen.
6040	Übertragung von Hochbauten ins Finanzvermögen	
605	Übertragung Waldungen	Übertragungen aus der Sachgruppe 1405 Waldungen in das Finanzvermögen.
6050	Übertragung von Waldungen ins Finanzvermögen	
606	Übertragung Mobilien	Übertragungen aus der Sachgruppe 1406 Mobilien in das Finanzvermögen.
6060	Übertragung von Mobilien ins Finanzvermögen	
609	Übertragung übrige Sachanlagen	Übertragungen aus der Sachgruppe 1409 übrige Sachanlagen in das Finanzvermögen. Konto 6090.
6090	Übertragung von übrigen Sachanlagen ins Finanzvermögen	
61	Rückerstattungen	Investitionen auf Rechnung Dritter (Sachgruppe 51) werden durch diese Dritte rückerstattet und in Sachgruppe 61 ausgewiesen (Bruttoprinzip). In der Rechnungsperiode vorgenommene Ausgaben begründen eine entsprechende Forderung gegenüber diesen Dritten. Ausgaben und Rückerstattungsansprüche werden am Ende der Rechnungsperiode so abgegrenzt, dass sie gleich hoch sind und sich ausgleichen.
610	Grundstücke	Rückerstattungen für Investitionen auf Rechnung Dritter an Grundstücken. Aufteilung 6100, 6110, 6112, usw.
6100	Rückerstattungen Dritter für Investitionen in Grundstücke	

3 HRM2 Kontenrahmen

Gliederung nach Sachgruppen Investitionsrechnung

Konto	Bezeichnung	Hinweise
611	Strassen / Verkehrswege	Rückerstattungen für Investitionen auf Rechnung Dritter an Strassen / Verkehrswegen.
6110	Rückerstattungen Dritter für Investitionen in Strassen / Verkehrswege	
612	Wasserbau	Rückerstattungen für Investitionen auf Rechnung Dritter an Gewässern.
6120	Rückerstattungen Dritter für Investitionen in Wasserbau	
613	Tiefbau	Rückerstattungen für Investitionen auf Rechnung Dritter übriger Tiefbau.
6130	Rückerstattungen Dritter für Investitionen übriger Tiefbau	
614	Hochbauten	Rückerstattungen für Investitionen auf Rechnung Dritter an Hochbauten.
6140	Rückerstattungen Dritter für Investitionen in Hochbauten	
615	Waldungen	Rückerstattungen für Investitionen auf Rechnung Dritter an Waldungen.
6150	Rückerstattungen Dritter für Investitionen in Waldungen	
616	Mobilien	Rückerstattungen für Investitionen auf Rechnung Dritter an Mobilien.
6160	Rückerstattungen Dritter für Investitionen in Mobilien	
619	Verschiedene Sachanlagen	Rückerstattungen für Investitionen auf Rechnung Dritter an übrigen Sachanlagen.
6190	Rückerstattungen Dritter für Investitionen in übrige Sachanlagen	
62	Abgang immaterielle Anlagen	Übertragung von immateriellen Sachanlagen in das Finanzvermögen (vgl. Sachgruppe 60).
620	Software	Übertragungen aus der Sachgruppe 1420 Software in das Finanzvermögen.
6200	Übertragung Software ins Finanzvermögen	
621	Patente / Lizenzen	Übertragungen aus der Sachgruppe 1421 Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte in das Finanzvermögen.
6210	Übertragung Patente / Lizenzen ins Finanzvermögen	
629	Übrige immaterielle Anlagen	Übertragungen aus der Sachgruppe 1429 übrige immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen.
6290	Übertragung übrige immaterielle Anlagen ins Finanzvermögen	
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	Investitionsbeiträge von Dritten für die Mit-Finanzierung eigener Investitionsausgaben.
630	Bund	Investitionsbeiträge vom Bund für eigene Investitionsausgaben.
6300	Investitionsbeiträge vom Bund	
631	Kantone und Konkordate	Investitionsbeiträge von Kantonen und Konkordaten für eigene Investitionsausgaben.

3 HRM2 Kontenrahmen

Gliederung nach Sachgruppen Investitionsrechnung

Konto	Bezeichnung	Hinweise
6310	Investitionsbeiträge von Kantonen und Konkordaten	
632	Gemeinden und Gemeindeverbände	Investitionsbeiträge von Gemeinden und Gemeindeverbänden für eigene Investitionsausgaben.
6320	Investitionsbeiträge von Gemeinden und Gemeindeverbänden	
633	Öffentliche Sozialversicherungen	Investitionsbeiträge von öffentlichen Sozialversicherungen für eigene Investitionsausgaben.
6330	Investitionsbeiträge von öffentlichen Sozialversicherungen	
634	Öffentliche Unternehmungen	Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen für eigene Investitionsausgaben.
6340	Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen	
635	Private Unternehmungen	Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen für eigene Investitionsausgaben.
6350	Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen	
636	Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck für eigene Investitionsausgaben.
6360	Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	
637	Private Haushalte	Investitionsbeiträge von privaten Haushalten für eigene Investitionsausgaben.
6370	Investitionsbeiträge von privaten Haushalten	Anschlussgebühren werden über die Erfolgsrechnung verbucht. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung: die Anschlussgebühren werden über die Erfolgsrechnung in die Vorfinanzierung (Spezialfinanzierung) eingelegt.
638	Ausland	Investitionsbeiträge aus dem Ausland für eigene Investitionsbeiträge.
6380	Investitionsbeiträge aus dem Ausland	
64	Rückzahlung von Darlehen	
641	Kantone und Konkordate	Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1441.
6410	Rückzahlung von Darlehen an Kantone und Konkordate	
642	Gemeinden und Gemeindezweckverbände	Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1442.
6420	Rückzahlung von Darlehen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	
643	Öffentliche Sozialversicherungen	Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1443.
6430	Rückzahlung von Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen	
644	Öffentliche Unternehmungen	Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1444.
6440	Rückzahlung von Darlehen an öffentliche Unternehmungen	
645	Private Unternehmungen	Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1445.
6450	Rückzahlung von Darlehen an private Unternehmungen	

3 HRM2 Kontenrahmen

Gliederung nach Sachgruppen Investitionsrechnung

Konto	Bezeichnung	Hinweise
646	Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1446.
6460	Rückzahlung von Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	
647	Private Haushalte	Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1447. Rückzahlung von Studiendarlehen mit separatem Detailkonto führen.
6470	Rückzahlung von Darlehen an private Haushalte	
6471	Rückzahlung von Studiendarlehen	
648	Ausland	Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1448.
6480	Rückzahlung von Darlehen an das Ausland	
65	Übertragung von Beteiligungen	Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen (vgl. Sachgruppe 60).
651	Kantone und Konkordate	Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1451 in das Finanzvermögen.
6510	Übertragung von Beteiligungen an Kantonen und Konkordaten ins Finanzvermögen	
652	Gemeinden und Gemeindezweckverbände	Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1452 in das Finanzvermögen.
6520	Übertragung von Beteiligungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden ins Finanzvermögen	
653	Öffentliche Sozialversicherungen	Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1453 in das Finanzvermögen.
6530	Übertragung von Beteiligungen an öffentlichen Sozialversicherungen ins Finanzvermögen	
654	Öffentliche Unternehmungen	Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1454 in das Finanzvermögen.
6540	Übertragung von Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen ins Finanzvermögen	
655	Private Unternehmungen	Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1455 in das Finanzvermögen.
6550	Übertragung von Beteiligungen an privaten Unternehmungen ins Finanzvermögen	
656	Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1456 in das Finanzvermögen.
6560	Übertragung von Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck ins Finanzvermögen	
657	Private Haushalte	Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1457 in das Finanzvermögen.
6570	Übertragung von Beteiligungen an privaten Haushalten ins Finanzvermögen	

3 HRM2 Kontenrahmen

Gliederung nach Sachgruppen Investitionsrechnung

Konto	Bezeichnung	Hinweise
658	Ausland	Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1458 in das Finanzvermögen.
6580	Übertragung von Beteiligungen VV im Ausland ins Finanzvermögen	
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	Investitionsbeiträge des Gemeinwesens an Dritte müssen unter Umständen bei Zweckentfremdung der finanzierten Investition zurückbezahlt werden. Da Investitionsbeiträge planmässig abgeschrieben werden, wird nur der noch vorhandene Restbuchwert als Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge gebucht, der übersteigende Betrag wird in einer Erfolgsrechnung in Sachgruppe 4690 erfasst.
660	Bund	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1460.
6600	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an den Bund	
661	Kantone und Konkordate	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1461.
6610	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an Kantone und Konkordate	
662	Gemeinden und Gemeindeverbände	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1462.
6620	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an Gemeinden und Gemeindeverbände	
663	Öffentliche Sozialversicherungen	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1463.
6630	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an öffentliche Sozialversicherungen	
664	Öffentliche Unternehmungen	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1464.
6640	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an öffentliche Unternehmungen	
665	Private Unternehmungen	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1465.
6650	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an private Unternehmungen	
666	Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1466.
6660	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	
667	Private Haushalte	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1467.
6670	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an private Haushalte	
668	Ausland	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1468.
6680	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an das Ausland	

3 HRM2 Kontenrahmen

Gliederung nach Sachgruppen Investitionsrechnung

Konto	Bezeichnung	Hinweise
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	Durchlaufende Investitionsbeiträge gibt das Gemeinwesen an Dritte weiter. Das Gemeinwesen hat diese Mittel von einem anderen Gemeinwesen erhalten. Die Zugänge werden in Sachgruppe 67 und die Auszahlungen in Sachgruppe 57 erfasst. Die Sachgruppen 57 und 67 müssen am Ende einer Rechnungsperiode übereinstimmen, dazu sind Rechnungsabgrenzungen vorzunehmen.
671	Kantone und Konkordate	Durchlaufende Investitionsbeiträge von Kantonen, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
6710	Durchlaufende Investitionsbeiträge von Kantonen und Konkordaten	
672	Gemeinden und Gemeindeverbände	Durchlaufende Investitionsbeiträge von Gemeinden und Gemeindeverbänden, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
6720	Durchlaufende Investitionsbeiträge von Gemeinden und Gemeindeverbänden	
673	Öffentliche Sozialversicherungen	Durchlaufende Investitionsbeiträge von öffentlichen Sozialversicherungen, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
6730	Durchlaufende Investitionsbeiträge von öffentlichen Sozialversicherungen	
674	Öffentliche Unternehmungen	Durchlaufende Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
6740	Durchlaufende Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen	
675	Private Unternehmungen	Durchlaufende Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
6750	Durchlaufende Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen	
676	Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Durchlaufende Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
6760	Durchlaufende Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	
677	Private Haushalte	Durchlaufende Investitionsbeiträge von privaten Haushalten, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
6770	Durchlaufende Investitionsbeiträge von privaten Haushalten	
678	Ausland	Durchlaufende Investitionsbeiträge aus dem Ausland, welche an andere Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
6780	Durchlaufende Investitionsbeiträge aus dem Ausland	

3 HRM2 Kontenrahmen

Gliederung nach Sachgruppen Investitionsrechnung

Konto	Bezeichnung	Hinweise
69	Übertrag an Bilanz	
690	Aktivierungen	Die Ausgaben der Sachgruppen 50, 52-56 und 58 werden im "Soll" der entsprechenden Bilanz-Sachgruppen 14 Verwaltungsvermögen gebucht. Die Gegenbuchung im "Haben" erfolgt auf dieser Sachgruppe 690. Die Sachgruppen 51/61 sowie 57/67 gleichen sich in der Rechnungsperiode aus und werden deshalb nicht bilanziert.
6900	Aktivierte Ausgaben	

Arbeitshilfe Gemeindefinanzen

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2

Kapitel 4

Berechnungs- und Buchungsbeispiele

Arbeitshilfe Gemeindefinanzen

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2

Impressum

Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR
Abteilung Gemeinden

Geschäfts-Nr. 270-15-115

Version 2.2 vom 15.05.2017

Druckversand an alle Gemeinden
Publikation im Internet unter www.be.ch/HRM2

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemein ... 5
1.1 Jahresterminplan ... 5
2 Flüssige Mittel ... 6
2.1 Kassendifferenzen ... 6
3 Guthaben ... 8
3.1 Forderungen; Sollstellung und Bewertung ... 8
4 Anlagen Finanzvermögen ... 10
4.1 Verbuchung Zinsabrechnung (Aktivzinsen) ... 10
4.2 Verbuchung Wertschriftenverkehr ... 12
4.3 Wertschriftenverzeichnis ... 22
4.4 Bestandesänderungen der Vorräte ... 24
4.5 Unentgeltlicher Zugang Finanzvermögen ... 27
4.6 Liegenschaften Finanzvermögen; Kauf und Erschliessung ... 30
4.7 Liegenschaften Finanzvermögen; Renovation ... 32
4.8 Liegenschaften Finanzvermögen; Betriebsabrechnung ... 34
4.9 Liegenschaften Finanzvermögen; Renditeberechnung ... 36
4.10 Liegenschaften Finanzvermögen; Verkauf ... 37
4.11 Liegenschaften Verwaltungsvermögen; Verkauf ... 39
4.12 Übertragung von Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen ... 42
4.13 Übertragung von Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen ... 44
4.14 Finanzvermögen; Periodische Neubewertung, Wertverminderung ... 46
4.15 Finanzvermögen; Periodische Neubewertung, Aufwertung ... 48
5 Aktive und Passive Rechnungsabgrenzung ... 50
5.1 Aktive und Passive Rechnungsabgrenzungen ... 50
6 Verwaltungsvermögen und Investitionsrechnung ... 53
6.1 Investitionsausgaben und –einnahmen; Abschluss Investitionsrechnung ... 53
6.2 Planmässige Abschreibungen Verwaltungsvermögen ... 55
6.3 Ausserplanmässige Abschreibungen Verwaltungsvermögen ... 57
6.4 Zusätzliche Abschreibungen ... 58
6.5 Auflösung zusätzliche Abschreibungen VV ... 60
6.6 Anlagen im Bau; Inbetriebnahme ... 61
6.7 Investitionsbeiträge ... 66
6.8 Aktivierung von ausstehenden Beiträgen von Dritten für Investitionen (Aktive Rechnungsabgrenzung Investitionsrechnung) ... 69
6.9 Übertragung Verwaltungsvermögen ... 72
6.10 Veräusserung von Werten aus bestehendem Verwaltungsvermögen ... 76
6.11 Investitionsbeitrag aus SF Mehrwertabschöpfung ... 78
7 Laufende Verpflichtungen / kurzfristige Schulden ... 80
7.1 Umbuchung langfristige / kurzfristige Finanzverbindlichkeiten ... 80

8 Mittel- und langfristige Schulden ... 81

9 Verwaltete unselbständige Stiftungen ... 82

9.1 Verwaltete unselbständige Stiftungen (Legate, Schenkungen) ... 82

10 Rückstellungen ... 85

10.1 Rückstellungen ... 85

11 Spezialfinanzierungen ... 90

11.1 Spezialfinanzierung Antennen- und Kabelanlage ... 90

11.2 Spezialfinanzierung Wasserversorgung
Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung ... 97

11.3 Spezialfinanzierung mit Vorfinanzierungscharakter ... 106

12 Eigenkapital ... 108

12.1 Bilanzüberschuss ... 108

12.2 Bilanzfehlbetrag ... 109

13 Erfolgsrechnung ... 113

13.1 Verbuchung der Besoldungen ... 113

13.2 Gemeindesteuern ... 116

13.3 Kontierung Finanz- und Lastenausgleich ... 119

13.4 Lastenausgleich Sozialhilfe ... 120

13.5 Interne Verrechnungen ... 125

13.6 Mehrwertsteuer ... 128

14 Anhang Jahresrechnung ... 131

14.1 Anhang zur Jahresrechnung; Anzuwendendes Regelwerk und Abweichungen ... 131

14.2 Anhang zur Jahresrechnung; Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung ... 132

14.3 Beteiligungsspiegel ... 134

14.4 Gewährleistungsspiegel ... 135

14.5 Anlagespiegel ... 136

14.6 Eigenkapitalnachweis ... 138

15 Abschlussarbeiten ... 139

15.1 Checkliste für Abschlussarbeiten ... 139

16 Weitere Buchungsbeispiele ... 143

16.1 Investitionsbeitrag aus SF Mehrwertabschöpfung ... 143

16.2 Verwaltete unselbstständige Stiftungen (Legate, Schenkungen) ... 147

16.3 Auflösung Neubewertungsreserve ... 153

16.4 Familienergänzende Kinderbetreuung mit Betreuungsgutscheinen ... 157

1 Allgemein

1.1 Jahresterminplan

Der folgende Jahresterminplan gilt für die Erstellung und Verabschiedung der Jahresrechnung, des Budgets und des Finanzplans:

Januar bis März	Eröffnung des neuen Jahres und Übertrag des «Jahresergebnisses» (Konto 2990x.xx) ins Konto «kumulierte Ergebnisse der Vorjahre« (Konto 2999x.xx) Abschlussarbeiten (Abgrenzungen und Abschlussbuchungen; Erstellen von Abrechnungen, Abschlusstabellen, Verzeichnissen und Bestandsnachweisen)
März/April	Erstellen der Jahresrechnung gemäss Vorlage Beratung und Verabschiedung der Jahresrechnung durch den Gemeinderat
April/Mai	Rechnungsprüfung Erstellen des Investitionsprogramms für die Finanzplanung
Mai/Juni	Genehmigung der Jahresrechnung durch die Gemeindeversammlung
Juni/Juli	Versand der Bescheinigung zur Jahresrechnung ans AGR, dies bis spätestens am 31. Juli **(Art. 126a GV)**
Juli bis September	Erstellen von Finanzplan und Budget
Oktober	Beratung und Verabschiedung von Budget und Finanzplan durch den Gemeinderat
November	Erstellen des Terminplans für den bevorstehenden Rechnungsabschluss sowie für die Finanzplanung und die Budgetierung des Folgejahrs. Information an sämtliche betroffenen Verwaltungsstellen und Behörden
Dezember	Genehmigung des Budgets durch die Gemeindeversammlung Zustellung der Tabelle «Ergebnisse der Finanzplanung» durch die Gemeinden und Kirchgemeinden ans AGR bis spätestens am 31. Dezember **(Art. 64 GV)**

2 Flüssige Mittel

2.1 Kassendifferenzen

Hinweis

Primär gilt es, Kassendifferenzen durch möglichst häufige Bestandeskontrollen (am besten täglich, mindestens aber wöchentlich) zu vermeiden. Weitere Sicherungsmassnahmen sind:

- den Geldverkehr laufend verbuchen (unverbuchte Belege auf ein absolutes Minimum beschränken),
- keine Gelder aufbewahren, welche nicht auch verbucht sind,
- die Bestände möglichst tief halten,
- den Kreis der zugriffsberechtigten Personen auf das notwendige Minimum beschränken,
- die Barbestände sicher aufbewahren,
- den Barbestand angemessen versichern.

Kassendifferenzen sind sofort zu verbuchen. Bis zur abschliessenden Abklärung können sie auf einem separaten Differenzenkonto (1019) verbucht werden; danach bzw. in jedem Fall per Rechnungsabschluss sind sie definitiv über die Erfolgsrechnung auszubuchen.

Die Kassendifferenz wird über das Konto "Übriger Finanzaufwand" ausgebucht.

Werden Unregelmässigkeiten festgestellt, so klärt das zuständige Gemeindeorgan die Angelegenheit ab und veranlasst die notwendigen Massnahmen. Zu diesem Zweck kann eine amtliche Untersuchung durchgeführt oder veranlasst werden (**Art. 86 GG**, vgl. Kapitel 2, Ziffer 9 Kantonale Aufsicht).

Fall

Bei der Bestandeskontrolle wird ein Manko von CHF 50.35 festgestellt. Die durchgeführten Kontrollen führen vorderhand zu keinem Ergebnis.
Der Betrag wird bis zur nächsten Bestandeskontrolle auf ein Differenzenkonto übertragen.

Die weiteren, zwischenzeitlich durchgeführten Abklärungen führen ebenfalls zu keinem Ergebnis. Die Differenz ist bei der nächsten Bestandeskontrolle unverändert.
Der Betrag wird nun definitiv ausgebucht.

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Kassendifferenz (Manko)	1019x.xx	1000x.xx	50.35
2)	Berichtigung der Kassendifferenz	9690.3499.xx	1019x.xx	50.35

2.1 Kassendifferenzen

Bilanz

1000x.xx
Kasse Finanzverwaltung

	1) 50.35

1019x.xx
Differenzenkonto

1) 50.35	
	2) 50.35

Erfolgsrechnung

9690.3499.xx
Abschreibungen Finanzvermögen

2) 50.35	

3 Guthaben

3.1 Forderungen; Sollstellung und Bewertung

Nach dem Sollprinzip **(Art. 4 Bst. e FHDV)** sind die Ausgaben resp. die Einnahmen zu verbuchen, wenn sie geschuldet resp. in Rechnung gestellt sind, spätestens jedoch per Rechnungsabschluss.

Die Geldkonten müssen per Stichtag 31.12. abgeschlossen werden.

Die Guthaben (Forderungen) sind grundsätzlich zum Nominalwert zu bilanzieren. Für gefährdete Guthaben sind entsprechende Wertberichtigungen vorzunehmen. Das AGR empfiehlt die Wertberichtigungsberechnung aufgrund der Einzelfallbetrachtung. Pauschalwertberichtigungen bis zu 5 % des Ausstandes sind jedoch möglich (vgl. Kapitel 4, Ziffer 10.1 Rückstellungen).

Wertberichtigungen werden im entsprechenden Bilanzkonto auf der Unterkontoebene mit der Launummer 99 verbucht.

Fall:

Rechnungsjahr:

Fakturierung der Kabelfernsehgebühren, inkl. MWST (8 % MWST = Fr. 10'053.85)	135’726.75
Gutschriften auf dem Postkonto für Zahlungen von Kabelfernsehgebühren	95’870.00
Die Liegenschaftsbesitzer einer grösseren Überbauung haben Konkurs angemeldet. Die offenen Kabelfernsehgebühren (inkl. MWST) beziffern sich am 31.12. auf	9’153.00’
Der Betrag exkl. MWST wird vorsorglich wertberichtigt (MWST = Fr. 678.00).	8’475.00

Folgejahr:

Im Folgejahr wird das Konkursverfahren abgeschlossen. Die Gläubiger erhalten eine Konkursdividende (inkl. MWST) von 15 % (15 % von Fr. 9'153.00).	1’372.95
Die Restforderung muss abgeschrieben werden.	7’780.05
Mit der Erledigung des Falls wird die im Vorjahr gebildete Wertberichtigung aufgelöst.	8’475.00

Buchungen Rechnungsjahr

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Fakturierung Kabelfernsehgebühren	x	3321.4240.xx	125’672.90
2)	Fakturierung Mehrwertsteuer	x	20022.xx	10’053.85
3)	Sollstellung der Fakturierung	10100.xx	x	135’726.75
4)	Zahlungen	Geldkonto	10100.xx	95'870.00
5)	Wertberichtigung	3321.3180.xx	10100.99	8’475.00

x Gegenbuchung fehlt, da als Sammelbuchung erfasst.

Bei Verlusten ist der Abzug vom steuerpflichtigen Entgelt in der Steuerperiode vorzunehmen, in welcher der Leistungserbringer die Forderung als uneinbringlich ausbucht.

3.1 Forderungen; Sollstellung und Bewertung

Bilanz

xxxxx.xx Geldkonto		20022.xx Umsatzsteuer Antennen- und Kabelanlage	
4) 95'870.00			2) 10'053.85

10100.xx Rechnungstellung ESR		10100.99 Wertberichtigungen auf Forderungen	
3) 135'726.75			SV) 207'000.00
	4) 95‘870.00		5) 8‘475.00

Erfolgsrechnung

3321.3180.xx Wertberichtigungen auf Forderungen		3321.4240.xx Benützungsgebühren und Dienstleistungen	
5) 8'475.00			1) 125'672.90

Buchungen Folgejahr

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
6)	Zahlung Konkursdividende	Geldkonto	10100.xx	1’372.95
7)	Abschreibung Forderungen	3321.3181.xx	x	7’203.75
8)	Korrektur MWST	20022.xx	x	576.30
9)	Abschreibung der Restforderung	x	10100.xx	7’780.05
10)	Auflösung der Wertberichtigung	10100.99	3321.3180.xx	8’475.00

x Gegenbuchung fehlt, da als Sammelbuchung erfasst.

Bilanz

xxxxx.xx Geldkonto		20022.xx Umsatzsteuer Antennen- und Kabelanlage	
6) 1'372.95		8) 576.30	

10100.xx Rechnungstellung ESR		10100.99 Wertberichtigungen auf Forderungen	
	6) 1'372.95		SV) 215'475.00
	9) 7'780.05	10) 8'475.00	

Erfolgsrechnung

3321.3181.xx Tatsächliche Forderungsverluste		3321.3180.xx Wertberichtigungen auf Forderungen	
7) 7'203.75			10) 8'475.00

4 Anlagen Finanzvermögen

4.1 Verbuchung Zinsabrechnung (Aktivzinsen)

Das Bruttoverbuchungsprinzip besagt **(Art. 62 GV),** dass Ausgaben und Einnahmen in ihrer vollen Höhe in getrennten Konti zu verbuchen sind. Angewendet auf den Fall einer Zinsabrechnung mit Verrechnungssteuerabzug und Gebührenbelastung ergeben sich folgende Buchungen:

Fall

Rechnungsjahr:

1.	Bankzins brutto (Bilanzkonto Sachgruppe 100 flüssige Mittel)*	320.00
2.	35% Verrechnungssteuern	-112.00
3.	Bankspesen	-45.75
4.	Bankgutschrift netto	162.25

* *Beim Zinsertrag ist zu unterscheiden zwischen Zinsen auf flüssigen Mitteln, auf Forderungen und Kontokorrenten, auf kurzfristigen und langfristigen Finanzanlagen sowie übrigen Zinsen (Sachgruppen 4400, 4401 4402, 4407 und 4409).*

Folgejahr:

Die im Vorjahr sollgestellte Verrechnungssteuer wird aufgrund des gestellten Antrages (siehe Formular 25 "Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer" der Eidg. Steuerverwaltung) zurückerstattet. (inkl. weitere Vorjahre)	492.45

4.1 Verbuchung Zinsabrechnung (Aktivzinsen)

Buchungen Rechnungsjahr

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Bankzins brutto	x	9610.4400.xx	320.00
2)	Verrechnungssteuerabzug	1019x.xx	x	112.00
3)	Bankspesen	9690.3130.xx	x	45.75
4)	Bankgutschrift netto	1002x.xx	x	162.25

x Gegenbuchung fehlt, da als Sammelbuchung erfasst.

Bilanz

1002x.xx
Bank Test Nr. 16 8.888.888.08

4)	162.25	

1019x.xx
Verrechnungssteuern

SV)	380.45	
2)	112.00	

Erfolgsrechnung

9690.3130.xx
Bankspesen

3)	45.75	

9610.4400.xx
Zinsen auf flüssigen Mitteln

		1) 320.00

Buchungen Folgejahr

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
5	Rückerstattung Verrechnungssteuer	Geldkonto	1019x.xx	492.45

Bilanz

xxxxx.xx
Geldkonto

5)	492.45	

1019x.xx
Verrechnungssteuer

SV)	492.45	
		5) 492.45

4.2 Verbuchung Wertschriftenverkehr

Gemäss **Art. 81 GV** wird das Finanzvermögen periodisch neu bewertet und zum Verkehrswert am Bilanzierungsstichtag in der Bilanz geführt. Die Neubewertung erfolgt bei Liegenschaften mit Ausnahme von Baurechten alle fünf Jahre (oder bei Änderung des Amtlichen Wertes) und jährlich bei allen anderen Vermögenswerten. Massgebend für die Bewertung ist **Anhang 1 GV**.

Obligationen (Kauf und marchzählige Zinsabgrenzung)
An der Börse kotierte Wertpapiere sind per Ende Jahr zum Börsenwert zu bilanzieren.

Beim Rechnungsabschluss ist das Sollprinzip betreffend ausstehender Zinsen zu berücksichtigen. Letztere sind marchzählig zu berechnen und transitorisch abzugrenzen.

Gemäss **Art. 113 Abs. 2 GV** sind die Mittel sicher anzulegen. **Art. 14 FHDV** führt näher aus, welche Anlagen als sicher gelten.

Fall 1:

Kauf von 2%-Obligationen am 31.10., nominal CHF 60'000.00, Zinstermin 30.6., Kurs 103 %

5.	Bankbelastung per 31.10. (Erwerbspreis)	61'800.00
6.	Bankbelastung für die Zinsen ab 1.7. bis 31.10.	400.00
7.	Bankspesen (Courtage, Abgaben und Gebühren)	110.50
	Total Bankbelastung per 31.10.	62'310.50
8.	Zinsabgrenzung per 31.12. (ab 1.7., das heisst für 6 Monate)	600.00
	Kurswert per Jahresende: 101,5 %	60'900.00
9.	Wertminderung per Jahresende	900.00

4.2 Verbuchung Wertschriftenverkehr

Buchungen Rechnungsjahr

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Kurswert der erworbenen Obligationen	1071x.xx	x	61'800.00
2)	Bankbelastung für die Zinsen ab 1.7.-31.10.	9610.4407.xx	x	400.00
3)	Bankspesen	9690.3130.xx	x	110.50
4)	Bankbelastung per 31.10.	x	1002x.xx	62'310.50
5)	Wertminderung per Jahresende	9690.3440.xx	1071x.xx	900.00
6)	Marchzinsen per 31.12. (Zinsen ab 1.7.-31.12.)	1044x.xx	9610.4407.xx	600.00

x Gegenbuchung fehlt, da als Sammelbuchung erfasst.

Bilanz

1002x.xx
Bank

	4) 62'310.50

1071x.xx
Verzinsliche Anlagen (Obligationen)

1) 61'800.00	
	5) 900.00

1044x.xx
Akt. Rechnungsabgrenzung
Finanzertrag

6) 600.00	

Erfolgsrechnung

9690.3130.xx
Bankspesen

3) 110.50	

9610.4407.xx
Zinsen langfristige Finanzanlagen

2) 400.00	
	6) 600.00

9690.3440.xx
WB Finanzanlagen FV

5) 900.00	

4.2 Verbuchung Wertschriftenverkehr

Obligationen (Wertberichtigung gemäss Art. 81 Abs. 4 GV)
Die Bilanzwerte sind bei eingetretenen dauerhaften Wertverminderungen oder Verlusten sofort zu berichtigen **(Art. 81 Abs. 4 GV).**

Fall 1: (Fortsetzung des vorhergehenden Falls)

Im Folgejahr wird mit der Obligationenschuldnerin (Emittentin der Obligationenanleihe) ein Nachlassvertrag abgeschlossen. Die Obligationäre müssen einen Ausfall von 60% ihrer Forderungen in Kauf nehmen.

Buchungen Rechnungsjahr

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Wertberichtigung des Bilanzwerts (60% des Kurswerts von CHF 60'900.00)	9690.3440.xx	1071x.xx	36'540.00

Bilanz

1071x.xx
Verzinsliche Anlagen (Obligationen)

SV)	60'900.00		
		1)	36'540.00

Erfolgsrechnung

9690.3440.xx
WB Finanzanlagen FV

1)	36‘540.00		

4.2 Verbuchung Wertschriftenverkehr

Aktien (Kauf und Bilanzierung)
Aktien und Anteilscheine sind bei der erstmaligen Bilanzierung zum Anschaffungswert zu bilanzieren. Sie werden jährlich neu bewertet. Die Neubewertung richtet sich nach **Anhang 1 GV**.

Ist der Kurswert am Bilanzstichtag höher oder tiefer als der Buchwert, wird die Wertberichtigung erfolgswirksam verbucht.

Fall 2:

30. Oktober 2016:
Kauf von 10 Aktien à nominal CHF 500.00 zum Kurs von CHF 1'020.00

1.	Bankbelastung	10'200.00
2.	Bankspesen (Courtage, Abgaben und Gebühren)	67.50
	Total Bankbelastung per 30.10.2016	10'267.50

Die Bewertung der Aktien per 31.12.2016 (periodische Neubewertung gemäss Art. 81 GV) ergibt einen Kurswert von CHF 1'075.00/Aktie

Der Verkehrswert am Bilanzierungsstichtag beträgt somit 10'750.00

4.2 Verbuchung Wertschriftenverkehr

Buchungen Rechnungsjahr

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Kauf der Aktien (Kurswert)	1070x.xx	x	10'200.00
2)	Bankspesen	9690.3130.xx	x	67.50
3)	Bankbelastung		1002x.xx	10'267.50
4)	Aufwertungsgewinn per 31.12.2016	1070x.xx	9690.4440.xx	550.00

x Gegenbuchung fehlt, da als Sammelbuchung erfasst.

Bilanz

1002x.xx
Bank

	3) 10'267.50

1070x.xx
Aktien

1) 10'200.00	
4) 550.00	

Erfolgsrechnung

9690.3130.xx
Bankspesen

2) 67.50	

9690.4440.xx
Marktwertanpassung Wertschriften

	4) 550.00

4.2 Verbuchung Wertschriftenverkehr

Fall 2: (Fortsetzung des vorhergehenden Falls)

Bei der Bewertung im Folgejahr beträgt der Kurswert per 31.12.2017 CHF 1'150.00 pro Aktie oder total CHF 11'500.00.

Der Kursgewinn von CHF 750.00 ist wiederum als Wertberichtigung erfolgswirksam zu verbuchen.

Buchungen Rechnungsjahr

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Marktwertanpassung Aktien	1070x.xx	9690.4440.xx	750.00

Bilanz

1070x.xx
Aktien

SV)	10'750.00	
1)	750.00	

Erfolgsrechnung

9690.4440.xx
Marktwertanpassung Wertschriften

		1) 750.00

4.2 Verbuchung Wertschriftenverkehr

Aktien (Verkauf mit Buchgewinn)
Ein Buchgewinn ergibt sich aus der Differenz zwischen dem höheren Verkaufspreis und dem tieferen Buchwert.

Fall 2: (Fortsetzung des vorhergehenden Falls)

30. März 2018:
Verkauf von 5 Aktien à nominal CHF 500.00 zum Kurs von CHF 1'200.00

1.	Bankgutschrift	6'000.00
2.	Bankspesen (Courtage, Abgaben und Gebühren)	41.50
Total Bankgutschrift		5'958.50
Buchgewinn	= Kursdifferenz zwischen Buchwert und Verkauf = 5 x (CHF 1'200.00 ./. CHF 1'150.00)	250.00

4.2 Verbuchung Wertschriftenverkehr

Buchungen Rechnungsjahr

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Verkauf der Aktien (Kurswert)	x	1070x.xx	6'000.00
2)	Bankspesen	9690.3130.xx	x	41.50
3)	Bankgutschrift	1002x.xx	x	5'958.50
4)	Buchgewinn aus dem Verkauf der Aktien	1070x.xx	9690.4410.0x	250.00

x Gegenbuchung fehlt, da als Sammelbuchung erfasst.

Bilanz

1002x.xx
Bank

3) 5'958.50	

1070x.xx
Aktien

SV) 11'500.00	
	1) 6'000.00
4) 250.00	

Erfolgsrechnung

9690.3130.xx
Bankspesen

2) 41.50	

9690.4410.0x
Gewinne aus Verkäufen
Finanzanlagen FV

	4) 250.00

4.2 Verbuchung Wertschriftenverkehr

Aktien (Wertberichtigung Kurswert)

Fall 2: (Fortsetzung des vorhergehenden Falls)

31.12.2018:
Bewertung der 5 Aktien à nominal CHF 500.00 zum Kurs von CHF 1'000.00

1. Kurswert gemäss Depotauszug Bank		5'000.00
Wertberichtigung: Differenz zwischen Buchwert und Kurswert am 31.12.2018 Buchwert: CHF 5'750.00 Kurswert: CHF 5'000.00	Wertminderung somit CHF	750.00

Im Rahmen des Verlusts aus der Neubewertung des Finanzvermögens kann innerhalb von 5 Jahren seit Einführung von HRM2 eine Entnahme aus der Neubewertungsreserve vorgenommen werden (**GV, Übergangsbestimmungen Ziff. 3.2.3 Bst a**).
Ab dem 6. Jahr ist eine entsprechende Entnahme aus der Schwankungsreserve zulässig **(Art. 81a GV).**

4.2 Verbuchung Wertschriftenverkehr

Buchungen Rechnungsjahr

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Wertberichtigung Aktien	9690.3440.xx	1070x.xx	750.00
2)	Entnahme aus der Neubewertungsreserve*	29600.xx	9690.4896.xx	750.00

** falls vorhanden und nur in den ersten 5 Jahren seit Einführung HRM2.*

Bilanz

1070x.xx
Aktien

SV) 5'750.00	1) 750.00

29600.xx
Neubewertungsreserve

2) 750.00	

Erfolgsrechnung

9690.3440.xx
Wertberichtigungen Finanzanlagen

1) 750.00	

9690.4896.xx
Entnahme aus der Neubewertungs-reserve

	2) 750.00

4.3 Wertschriftenverzeichnis

Hinweis

Werden in der Bilanz anstelle von Einzelpositionen Sammelposten bilanziert, müssen die Einzelpositionen mittels Verzeichnissen nachgewiesen werden. Diese Verzeichnisse sind regelmässig, mindestens jährlich nachzuführen.

Die Verzeichnisse zu Sammelposten gehören zu den so genannten übrigen, nicht in die Jahresrechnung einzubindenden Buchhaltungsunterlagen. Sie sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren **(Art. 32 Abs. 2 FHDV)**.

Verzeichnisse erübrigen sich, wenn aus der Bilanz die Einzelpositionen ersichtlich sind (pro Position wird ein Konto geführt).

Verzeichnismuster

Ein Wertschriftenverzeichnis kann beispielsweise die Angaben gemäss nachstehendem Muster enthalten. Sind Kaufjahr und Kaufpreis nicht bekannt und können diese Angaben mit vertretbarem Aufwand nicht beschafft werden, kann bei der betreffenden Position nicht verfügbar (n.v.) eingetragen werden.

Ein detaillierter Depotauszug einer Bank kann ebenfalls als Grundlage eines Wertschriftenverzeichnisses dienen.

4.3 Wertschriftenverzeichnis

Titel	Kaufjahr	Zinssatz	Nominalwert je Titel	Anzahl	Kaufpreis	Wert-berichti-gungen Rechnungsjahr	Buchwert per 31.12.
Finanzvermögen							
Konto 1022x.xx Verzinsliche Anlagen kurzfristig							***133'853.90***
Sparkonto Nr. 123.456.789 Bank Muster			0.00	1			45'626.60
Sparkonto Nr. 16778.2445 Bank Test			0.00	1			68'227.30
Kassenschein Bank Test, Verfall 30.6.2017	2007	2.0%	10'000.00	1	10'000.00		10'000.00
Obligation Schweiz. Eidgenossenschaft, Verfall 31.5.2018	2010	1.5%	10'000.00	1	10'500.00		10'000.00
Konto 1070x.xx Aktien und Anteilscheine							***64'501.00***
BKW AG, Aktien, 601-630	1998		2'000.00	30	64'500.00	3'000.00	67'500.00
Genossenschaft Muster	1968		100.00	1	100.00		1.00
Konto 1071x.xx Verzinsliche Anlagen							***7'110.00***
Kirchgemeinde, Darlehen	1992		7'110.00	1			7'110.00
Verwaltungsvermögen (Darlehen und Beteiligungen)							
Konto 1455x.xx							***25'000.00***
Abfallverwertungs-AG, Aktien, Nr. 225 – 274	1966		500.00	50	25'000.00		25'000.00
Skilift Rachernberg, Aktien, Nr. 526-555	n.v.		500.00	30	n.v.		1.00
Schwimmbad, Anteilscheine, Nr. 91-290	2016		100.00	200	20'000.00	- 19'999.00	1.00
Käserei, Anteilscheine, Nr. 298-355	1971		100.00	58	5'800.00		1.00

4.4 Bestandesänderungen der Vorräte

Hinweis

Im Finanzvermögen werden Vorräte bilanziert, wenn diese für die Leistungserstellung benötigt werden und der Bestand als wesentlich beurteilt wird. Büromaterial wird nur bilanziert, wenn damit Handel betrieben wird.

Beispiele:
- Heizöl
- Holz
- Streusalz
- Baumaterial
- usw.

Die Bewertung richtet sich nach Art. 81 Gemeindeverordnung, wonach Finanzvermögen bei seiner erstmaligen Bilanzierung zum Anschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert wird. Zu den Anschaffungskosten gehören alle Kosten des Erwerbs (z.B. Material, Fracht, Zoll, Versicherungsprämien, nicht rückforderbare Mehrwertsteuer).

Nicht zu den Anschaffungskosten gehören Provisionszahlungen und Finanzierungs-/Lagerkosten. Ermässigungen wie Skonti und Rabatte sind bei der Ermittlung der Anschaffungskosten in Abzug zu bringen.

Der Verbrauch bzw. die Lagerveränderung wird zu den durchschnittlichen (Mittelwert) Anschaffungskosten bewertet.

Fall 1

01.01.XX	Bestand Heizöl 2‘500 Liter zu CHF 98.00/100 Liter	2‘450.00
20.02.XX	Einkauf Heizöl 6‘000 Liter zu CHF 75.00/100 Liter	4‘500.00
10.10.XX	Einkauf Heizöl 3‘500 Liter zu CHF 68.00/100 Liter	2‘380.00
31.12.XX	Verbrauch Heizöl 10‘000 Liter CHF 80.00/100 Liter[1]	8‘000.00[2]
31.12.XX	Bestand Heizöl 2‘000 Liter CHF 80.00/100 Liter[1]	1‘600.00[2]
31.12.XX	Bestandeskorrektur	850.00

[1] *Durchschnittspreis*
[2] *Keine Buchung*

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Einkauf Heizöl 6‘000 Liter zu CHF 75.00/100 Liter	xxxx.3120.xx[1]	Geldkonto	4‘500.00
2)	Einkauf Heizöl 3‘500 Liter zu CHF 68.00/100 Liter	xxxx.3120.xx	Geldkonto	2‘380.00
3)	Bestandeskorrektur	xxxx.3120.xx	10610.xx	850.00

[1] *Liegenschaften im Finanzvermögen: SG 3431 oder 3439 anstelle der SG 3120*

4.4 Bestandesänderungen der Vorräte

Bilanz

10610.xx Vorrat Heizöl			
SV	2‘450.00	3)	850.00
		S)	1‘600.00

xxxxx.xx Geldkonto			
		1)	4‘500.00
		2)	2‘380.00

Erfolgsrechnung

xxxx.3120.xx Energiekosten Heizöl			
1)	4‘500.00		
2)	2‘380.00		
3)	850.00		

Fall 2

Im Oktober 20X1 hat die Burgergemeinde XY Holz geschlagen. Dieses konnte nicht vollumfänglich verkauft werden. Der Holzrestbestand hat einen Verkaufswert von ca. CHF 50‘000.00

31.12.20X1 Holzbestand zum Verkaufswert von CHF 50‘000 50‘000.00

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Holzbestand zum Verkaufspreis	10600.xx	8200.4320.xx	50‘000.00

Bilanz

10600.xx Holzvorrat			
1)	50‘000.00		

Erfolgsrechnung

8200.4320.xx Bestandesveränderung Halb- und Fertigfabrikate			
		1)	50‘000.00

4.4 Bestandesänderungen der Vorräte

FOLGEJAHR

05.02.20X2	Holzverkauf von CHF 5‘250.00	5‘250.00
01.04.20X2	Holzverkauf von CHF 8‘500.00	8‘500.00
31.12.20X2	Korrektur/Neubewertung des Holzvorrats	10‘200.00

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Holzverkauf	Geldkonto	8200.4250.xx	5‘250.00
2)	Holzverkauf	Geldkonto	8200.4250.xx	8‘500.00
3)	Bestandeskorrektur	8200.4320.xx	10600.xx	10‘200.00

Bilanz

xxxxx.xx
Geldkonto

1)	5‘250.00		
2)	8‘500.00		

10600.xx
Holzvorrat

SV	50‘000.00	3)	10‘200.00

Erfolgsrechnung

8200.4250.xx
Holzverkauf

		1)	5‘250.00
		2)	8‘500.00

8200.4320.xx
Bestandesveränderung
Halb- und Fertigfabrikate

3)	10‘200.00		

4.5 Unentgeltlicher Zugang Finanzvermögen

Hinweis

Die Mittel aus Schenkungen, Zuwendungen, usw. **ohne Zweckbestimmung** werden zugunsten des Allgemeinen Haushaltes als ordentlicher Ertrag verbucht.

Zweckbestimmte Zuwendungen Dritter (unselbständige Stiftungen) sind gemäss **GV Art. 92** im Rahmen der Zweckbestimmung zu verwenden (Buchungsbeispiel Nr. 16.2).

Fall 1:

Die Gemeinde Musterwil erhält eine Schenkung in Form eines Obligationenportfolios im Wert von CHF 500‘000.00 ohne Zweckbestimmung.

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Eingang Wertschriften	1071x.xx	9950.4390.xx	500‘000.00

Bilanz

1071x.xx Obligationen	
1) 500‘000.00	

Erfolgsrechnung

9950.4390.xx Übriger Ertrag	
	1) 500‘000.00

4.5 Unentgeltlicher Zugang Finanzvermögen

Fall 2:

Die Gemeinde mietet seit Jahren Räumlichkeiten für den Betrieb des Kindergartens. Nun bietet sich ihr die Gelegenheit, das Gebäude in Eigentum zu übernehmen.

Der Eigentümer Gottfried Muster übergibt der Gemeinde das Gebäude unentgeltlich. Die Bewertung des Gebäudes ergibt einen Verkehrswert von CHF 360'000.00 **(Art. 81 Abs. 1 GV).**

Die Gemeinde wird das Gebäude weiterhin für den Betrieb des Kindergartens nutzen. Es erfolgt daher eine Umgliederung vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen mit entsprechendem Beschluss des zuständigen Organs.

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Zugang des Vermögenswerts	1084x.xx	9950.4390.xx	360'000.00
2)	Widmung und Umgliederung in das Verwaltungsvermögen	2170.5040.xx	1084x.xx	360'000.00
3)	Aktivierung	14040.xx	9990.6900.xx	360'000.00

Bilanz

1084x.xx
Gebäude Kindergarten

1)	360'000.00	2)	360'000.00

14040.xx
Hochbauten

3)	360'000.00		

Erfolgsrechnung

9950.4390.xx
Schenkung Gebäude Kindergarten

		1)	360'000.00

Investitionsrechnung

2170.5040.xx
Umgliederung Kindergarten

2)	360'000.00		

9990.6900.xx
Aktivierungen

		3)	360'000.00

4.5 Unentgeltlicher Zugang Finanzvermögen

Fall 3:

Die Gemeinde Musterwil erhält aus einer Erbmasse ein Aktienportfolio im Wert von CHF 250‘000.00 geschenkt mit der Zweckbestimmung, dass der Ertrag dem Betrieb des Kindergartens zugute kommen soll. Der Dividendenertrag wird der unselbständigen Stiftung gutgeschrieben. Im Rahmen der Zweckbestimmung erfolgt anschliessend eine Entnahme aus der unselbständigen Stiftung zu Gunsten der Funktion Kindergarten.

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Eingang Aktienbestände	1070x.xx	2092x.xx	250‘000.00
2)	Dividendenertrag (1‘500.00)	Geldkonto	2092x.xx	975.00
3)	davon 35% Verrechnungssteuer	1019x.xx	2092x.xx	525.00
4)	Entnahme zugunsten Kindergarten	2092x.xx	2110.4502.xx	1‘500.00
5)	Wertberichtigung per Ende Jahr (Aufwertung)	1070x.xx	9690.4440.xx	250.00
	im Falle einer Wertminderung (in Konten nicht dargestellt):			
5a)	Wertberichtigung per Ende Jahr (Abwertung)	9690.3440.xx	1070x.xx	650.00

Bilanz

1070x.xx
Aktien und Anteilscheine

1)	250‘000.00		
5)	250.00		

xxxxx.xx
Geldkonto

2)	975.00		

2092x.xx
Legat vw (250'000.-)

		1)	250‘000.00
		2)	975.00
		3)	525.00
4)	1‘500.00		

1019x.xx
Guthaben Verrechnungssteuer

3)	525.00		

Erfolgsrechnung

2110.4502.xx
Entnahme aus Legaten

		4)	1‘500.00

9690.4440.xx
Marktwertanpassungen Wertschriften

		5)	250.00

4.6 Liegenschaften Finanzvermögen; Kauf und Erschliessung

Hinweis

Die Investitionsrechnung erfasst jene Ausgaben und Einnahmen, die eigene oder subventionierte Vermögenswerte Dritter mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen oder verbessern **(Art. 79 Abs. 1 GV)**. Daher werden in der Investitionsrechnung keine Investitionen/Desinvestitionen (Käufe/Verkäufe/Renovationen) aus dem Finanzvermögen erfasst.

Der Kauf bzw. Bau von Liegenschaften des Finanzvermögens ist finanzhaushaltsrechtlich gesehen keine Investition, sondern eine Anlage.

Kauft eine Gemeinde Land mit der festen Absicht dieses zu erschliessen und im Anschluss mindestens kostendeckend zu verkaufen, ist diese Transaktion über das Finanzvermögen abzuwickeln.
Sämtliche Detailerschliessungskosten und der Landverkauf sind direkt über das Finanzvermögen (Bilanzkonto 1080x) abzuwickeln. Die Investitionsausgaben für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung werden als Verwaltungsvermögen bilanziert. Die Erstellung solcher Anlagen (Investitionen) wirken sich auf den Wiederbeschaffungswert aus.

Fall

Kauf Grundstück Parzelle XXX zwecks Erschliessung und Verkauf	125‘000.00
Verschreibungskosten	10‘000.00
Erschliessungsausgaben für Strasse	200'000.00
Erschliessungsausgaben für öffentlicher Beleuchtung	60‘000.00
Kalkulatorische Zinsen	3‘950.00
Erschliessung Wasserversorgung	120‘000.00
Erschliessung Abwasserentsorgung	150‘000.00
Grundeigentümerbeitrag an die Strasse (100%)	200‘000.00
Verkauf von Parzellen	320‘000.00
Buchgewinn	121‘050.00

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Kauf Grundstück Parzelle XXX	1080x.xx	Geldkonto	125‘000.00
2)	Kosten Notar für Verschreibung	1080x.xx	Geldkonto	10‘000.00
3)	Erschliessungskosten Strasse	1080x.xx	Geldkonto	200‘000.00
4)	Erschliessungskosten öffentliche Beleuchtung	1080x.xx	Geldkonto	60‘000.00
5)	Kalkulatorische Zinsen (1% v. 395‘000.00)	1080x.xx	9610.4409.xx	3‘950.00
6)	Kosten Wasserversorgung	7101.5031.xx	Geldkonto	120‘000.00
7)	Kosten Abwasserentsorgung	7201.5032.xx	Geldkonto	150‘000.00
8)	Abschluss IR (Aktivierung Wasserversorgung)	14031.xx	9990.6900.xx	120‘000.00
9)	Abschluss IR (Aktivierung Abwasserentsorgung)	14032.xx	9990.6900.xx	150‘000.00
10)	Verkauf der erschlossenen Parzellen	Geldkonto	1080x.xx	320‘000.00
11)	Strassen-Grundeigentümerbeiträge	Geldkonto	1080x.xx	200‘000.00
12)	Buchgewinn[1]	1080x.xx	9630.4411.0x	121‘050.00

[1] Gesamtinvestition CHF 398‘950.00 ./. Verkaufserlös CHF 520‘000.00 = CHF 121‘050.00.

4.6 Liegenschaften Finanzvermögen; Kauf und Erschliessung

Bilanz

1080x.xx
Grundstück Parzelle XXX

1)	125‘000.00	10)	320‘000.00
2)	10‘000.00	11)	200‘000.00
3)	200‘000.00		
4)	60‘000.00		
5)	3‘950.00		
12)	121‘050.00		

xxxxx.xx
Geldkonto

10)	320‘000.00	1)	125‘000.00
11)	200‘000.00	2)	10‘000.00
		3)	200‘000.00
		4)	60‘000.00
		6)	120‘000.00
		7)	150‘000.00

14031.xx
Tiefbauten Wasser

8)	120‘000.00		

14032.xx
Tiefbauten Abwasser

9)	150‘000.00		

Erfolgsrechnung

9630.4411.0x
Buchgewinn aus Verkauf Parz. XXX

		12)	121‘050.00

9610.4409.xx
Zins Erschliessung Parz. XXX

		5)	3‘950.00

Investitionsrechnung

7101.5031.xx
Erschliessung Wasser Parzelle XXX

6)	120‘000.00		

7201.5032.xx
Erschliessung Abwasser Parz. XXX

7)	150‘000.00		

9990.6900.xx
Aktivierungen

		8)	120‘000.00
		9)	150‘000.00

4.7 Liegenschaften Finanzvermögen; Renovation

Hinweis

Die Investitionsrechnung erfasst jene Ausgaben und Einnahmen, die eigene oder subventionierte Vermögenswerte Dritter mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen oder verbessern **(Art. 79 Abs. 1 GV)**. Daher werden in der Investitionsrechnung keine Investitionen/Desinvestitionen (Käufe/Verkäufe/Renovationen) aus dem Finanzvermögen erfasst.

Renovationen enthalten in der Regel werterhaltende und wertvermehrende Baukosten. **Aktivierbar und für die Anlagebuchhaltung relevant ist nur der wertvermehrende Teil**; Ausgaben für den Werterhalt sind als Aufwand über die Erfolgsrechnung zu buchen.

Die Unterscheidung, ob eine Erneuerung werterhaltenden oder wertvermehrenden Charakter hat, ist in der Praxis nicht immer einfach vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund werden in einem ersten Schritt die gesamten Baukosten direkt aktiviert. Davon werden in einem zweiten Schritt, die geschätzten werterhaltenden Baukosten der Erfolgsrechnung belastet.

Verfügt die Körperschaft über eine Spezialfinanzierung „Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens“ (SF WEU) und können die werterhaltenden Baukosten dieser belastet werden, ist die Erfolgsrechnung entsprechend zu entlasten (s. Fall Nr. 2).

Der Fall 1 zeigt den Buchungsvorgang ohne das Vorhandensein einer SF WEU.

Fall 1

Rechnung Fassaden AG (neue Dämmung)*	125‘000.00
Rechnung Gärtner (Fussweg neue Platten)	15‘000.00

** Ist in der Anlagenbuchhaltung zu berücksichtigen, da wertvermehrend.*

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Rechnung Fassaden AG	1084x.xx	Geldkonto	125‘000.00
2)	Rechnung Gärtner	9630.3430.xx	Geldkonto	15‘000.00

Bilanz

1084x.xx
Liegenschaft XXX

1)	125‘000.00	

xxxxx.xx
Geldkonto

	1	125‘000.00
	2)	15‘000.00

Erfolgsrechnung

9630.3430.xx
Baulicher Unterhalt

2)	15‘000.00	

4.7 Liegenschaften Finanzvermögen; Renovation

Fall 2

Rechnung Fassaden AG (neue Dämmung)	125‘000.00
Rechnung Gärtner (Fussweg neue Platten)	15‘000.00
SF WEU Entnahme der Fusswegerneuerung	15‘000.00

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Rechnung Fassaden AG	1084x.xx	Geldkonto	125‘000.00
2)	Rechnung Gärtner	9630.3430.xx	Geldkonto	15‘000.00
3)	Entnahme aus SF WEU	2930x.xx	9630.4893.xx	15‘000.00

Bilanz

1084x.xx
Liegenschaft XXX

1)	125‘000.00	

2930x.xx
Entnahme aus SF WEU

3)	15‘000.00	

xxxxx.xx
Geldkonto

	1)	125‘000.00
	2)	15‘000.00

Erfolgsrechnung

9630.3430.xx
Baulicher Unterhalt

2)	15‘000.00	

9630.4893.xx
Entnahme aus SF WEU

	3)	15‘000.00

4.8 Liegenschaften Finanzvermögen; Betriebsabrechnung

Hinweis

Mit dem Finanzvermögen soll grundsätzlich eine Rendite erzielt und nicht die Erfolgsrechnung (Allgemeiner Haushalt) belastet werden.

Gemäss **Art. 17 FHDV** sind der Funktion 9630 sowohl der geldmässige Aufwand als auch der verrechnete Personal- und Sachaufwand, die kalkulatorischen Zinsen sowie allfällige Einlagen in die Spezialfinanzierung (SF WEU) für den betriebsbedingten Wertverzehr und den aperiodischen Unterhalt zu belasten.

Diese Aufwendungen sind durch die Liegenschaftserträge zu decken. Mit dem in eine Liegenschaft investierten Finanzvermögen sollte mindestens eine marktübliche Rendite erzielt werden. Decken die Liegenschaftserträge die Aufwendungen nicht, wird der allgemeine Haushalt belastet.

Fall

Buchwert der Liegenschaft:	
Land	122‘000.00
Gebäude	416‘000.00
Total (bilanziert per 31.12.)	538‘000.00
Gebäudeversicherungswert	440‘000.00
Mietzinsertrag	45‘600.00
Rückerstattung Nebenkosten	4‘200.00
Entnahme aus der Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des FV[1]	12‘630.00
Total Ertrag	62‘430.00
Unterhalt und Reparaturen (inkl. verrechnete Nebenkosten von CHF 4‘200.00)	16‘830.00
Übriger geldmässiger Aufwand	8‘570.00
Verrechneter Personal- und Sachaufwand	1‘800.00
Verrechnete (kalkulatorische) Zinsen	
• 1.5 % auf Gestehungskosten	8‘070.00
Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des FV	
• 2 % des Gebäudeversicherungswertes	8‘800.00
Total Aufwand	44‘070.00
Total Ertrag	62‘430.00
Total Aufwand	44‘070.00
Ertragsüberschuss zu Gunsten des allgemeinen Haushalts	18‘360.00

[1] Zur Deckung des Aufwandes für Unterhalt und Reparaturen.

4.8 Liegenschaften Finanzvermögen; Betriebsabrechnung

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Rechnungen für Unterhalt und Reparaturen	9630.3430.xx	20000.xx	16‘830.00
2)	Rechnungen für den übrigen geldmässigen Aufwand	9630.343x.xx	20000.xx	8‘570.00
3)	Zahlung von Kreditorenrechnungen	20000.xx	Geldkonto	25‘400.00
4)	Verrechneter Personal- und Sachaufwand	9630.3910.xx	0220.4910.xx	1‘800.00
5)	Verrechnete Zinsen	9630.3940.xx	9610.4940.xx	8‘070.00
6)	Einlage in die SF Werterhalt Liegenschaften FV	9630.3893.xx	2930x.xx	8‘800.00
7)	Fakturierung der Mietzinsen	1010x.xx	9630.4430.xx	45‘600.00
8)	Fakturierung der Nebenkosten	1010x.xx	9630.4439xx	4‘200.00
9)	Gutschriften für Mietzinsen und Nebenkosten	Geldkonto	1010x.xx	49‘800.00
10)	Entnahme aus der Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens	2930x.xx	9630.4893.xx	12‘630.00

Bilanz

xxxxx.xx
Geldkonto

9)	49‘800.00	3)	25‘400.00

20000.xx
Kreditoren

3)	25‘400.00	1)	16‘830.00
		2)	8‘570.00

1010x.xx
Forderungen

7)	45‘600.00	9)	49‘800.00
8)	4‘200.00		

2930x.xx
Liegenschaften FV Werterhalt

10)	12‘630.00	6)	8‘800.00

Erfolgsrechnung

9630.3430.xx
Baulicher Unterhalt

1)	16‘380.00		

0220.4910.xx
Interne Verrechnung

		4)	1‘800.00

9630.343x.xx
Übriger geldmässiger Aufwand

2)	8‘570.00		

9610.4940.xx
Int. Verrechnung kalk. Zinsen

		5)	8‘070.00

9630.3893.xx
Einlage in SF WEU

6)	8‘800.00		

9630.4430.xx
Mietzins Liegenschaft FV

		7)	45‘600.00

9630.3910.xx
Int. Verrechnung v. Dienstleistungen

4)	1‘800.00		

9630.4439.xx
Rückerstattungen Dritter NK

		8)	4‘200.00

9630.3940.xx
Int. Verrechnung kalk. Zinsen

5)	8‘070.00		

9630.4893.xx
Entnahme aus SF Werterhalt

		10)	12‘630.00

4.9 Liegenschaften Finanzvermögen; Renditeberechnung

Bruttorendite

Gestehungskosten der Liegenschaft:

Land	122‘000.00
Gebäude	416‘000.00
Investiertes Kapital	538‘000.00
Massgebender Ertrag (Mietzinsertrag)	45‘600.00
Bruttorendite (in Prozent der Gestehungskosten)	8.5 %

Formel: $\frac{\text{Mietzinsertrag x 100}}{\text{Investiertes Kapital}}$

Nettorendite[1]

Gestehungskosten (Investiertes Kapital)		538‘000.00
Massgebender Erfolg:[2]		
Brutto-Mietzinsertrag	45‘600.00	
Rückerstattung Nebenkosten	4‘200.00	
Entnahme aus Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften FV	12‘630.00	
./. Unterhalt und Reparaturen	-16‘830.00	
./. Übriger geldmässiger Aufwand	-8‘570.00	
./. Einlage in Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften FV	-8‘800.00	
./. Verrechneter Personal- und Sachaufwand	-1‘800.00	
Massgebender Netto-Mietzinsertrag		26‘430.00
Nettorendite (in Prozent der Gestehungskosten)		4.9 %

Formel: $\frac{\text{Netto-Mietzinsertrag x 100}}{\text{Investiertes Kapital}}$

[1] Die Nettorendite zeigt den Ertrag des eingesetzten Kapitals. Allfällige Fremdkapitalzinsen (Hypothekar-/Darlehenszinsen) zur Finanzierung des Objekts sind davon in Abzug zu bringen.

[2] Unter Erfolg wird entweder ein Gewinn oder Verlust verstanden. Für die Berechnung des massgebenden Erfolgs, werden die Zinsen für das von der Gemeinde eingesetzte Kapital nicht berücksichtigt.

4.10 Liegenschaften Finanzvermögen; Verkauf

Hinweis

Die Investitionsrechnung erfasst jene Ausgaben und Einnahmen, die eigene oder subventionierte Vermögenswerte Dritter mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen oder verbessern **(Art. 79 Abs. 1 GV)**. Daher werden in der Investitionsrechnung keine Investitionen/Desinvestitionen (Käufe/Verkäufe/Renovationen) aus dem Finanzvermögen erfasst.

Der Kauf bzw. Bau von Liegenschaften des Finanzvermögens ist finanzrechtlich gesehen keine Investition, sondern eine Anlage. Der Verkauf von Liegenschaften erfolgt immer über das Finanzvermögen. Befindet sich eine Liegenschaft im Verwaltungsvermögen, so muss diese vor dem Verkauf ins Finanzvermögen überführt resp. entwidmet und neu bewertet werden.

Der beim Verkauf anfallende Buchgewinn wird über das Konto 4411.0 (Gewinn aus Verkäufen von Grundstücken) resp. 4411.4 (Gewinn aus Verkäufen von Gebäuden) ausgewiesen. Allfällige Buchverluste werden entweder dem Konto 3411.0 (Verluste aus Verkäufen von Grundstücken) oder 3411.4 (Verluste aus Verkäufen von Gebäuden) belastet.

Wurde das zu verkaufende Grundstück/Gebäude mit Übergang auf HRM2 neu bewertet und der daraus resultierende Neubewertungsgewinn in die Neubewertungsreserve eingelegt, muss der Neubewertungsgewinn, im Maximum der noch bestehenden Neubewertungsreserve, mit dem Verkauf aufgelöst werden.

Fall

Buchwert Grundstück/Gebäude per 31.12.2015	440‘000.00
Amtlicher Wert	650‘700.00
Neuer Buchwert zu Beginn HRM2 (Faktor 1.4 vom Amtlichen Wert)	910‘980.00
Einlage in die Neubewertungsreserve infolge Neubewertung Finanzvermögen	470‘980.00

Fall A

Verkaufserlös höher als Buchwert	1‘000‘000.00

Fall B

Verkaufserlös tiefer als Buchwert	800‘000.00

Buchungen Fall A

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Auflösung Neubewertungsreserve	29600.0x	9630.4896.0x	470‘980
2)	Verbuchung realisierter Gewinn	10840.0x	9630.4411.4x	89‘020
3)	Verbuchung Verkaufserlös	Geldkonto	10840.0x	1‘000‘000

4.10 Liegenschaften Finanzvermögen; Verkauf

Bilanz

10840.0x
Gebäude FV

SV)	910‘980.00	3)	1‘000‘000.00
2)	89‘020.00		

29600.0x
Neubewertungsreserve FV

1)	470‘980.00		

xxxxx.xx
Geldkonto

3)	1‘000‘000.00		

Erfolgsrechnung

9630.4896.0x
Entnahme aus Neubewertungsreserve

		1)	470‘980.00

9630.4411.4x
Gewinn aus Verkäufen von Gebäuden FV

		2)	89‘020.00

Buchungen Fall B

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Auflösung Neubewertungsreserve	29600.0x	9630.4896.0x	470‘980
2)	Verbuchung realisierter Verlust	9630.3411.4x	10840.0x	110‘980
3)	Verbuchung Verkaufserlös	Geldkonto	10840.0x	800‘000

Bilanz

10840.0x
Gebäude FV

SV)	910‘980.00	2)	110‘980.00
		3)	800‘000.00

29600.0x
Neubewertungsreserve FV

1)	470‘980.00		

xxxxx.xx
Geldkonto

3)	800‘000.00		

Erfolgsrechnung

9630.3411.4x
Realisierte Verluste auf Gebäuden FV

2)	110‘980.00		

9630.4896.0x
Entnahme aus Neubewertungsreserve

		1)	470‘980.00

4.11 Liegenschaften Verwaltungsvermögen; Verkauf

Hinweis

Wird eine Liegenschaft des Verwaltungsvermögens verkauft, muss diese zuerst ins Finanzvermögen überführt werden (Entwidmung).

Für die Umbuchung ist der Buchwert massgebend **(Art. 104 Abs. 2 GV).** Der Verkehrswert definiert das für die Beschlussfassung zuständige Organ **(Art. 104 Abs. 1 GV).**

Die lineare Abschreibung vom Anschaffungswert wird im Kanton Bern indirekt über das Minus-Aktivkonto Wertberichtigung verbucht.

Vor dem Verkauf des Aktivums, das indirekt abgeschrieben worden ist, muss diese zuerst auf das entsprechende Aktivkonto umgebucht werden.

Der Buchgewinn wird als Marktwertanpassung unter der Funktion „Liegenschaften des Finanzvermögens“ in die Erfolgsrechnung gebucht.

Fall A

Die Liegenschaft hat unter HRM1 noch nicht bestanden.

Anschaffungswert 2017	379‘406.00
Ordentliche Abschreibungen per 31.12.2020 (Nutzungsdauer 25 Jahre; 4 Jahre zu 4 %)	60‘705.00
Buchwert des zu verkaufenden Kindergartenpavillons	318‘701.00
Verkehrswert bei Übertragung (Verkaufspreis)	350‘000.00

Buchungen Fall A

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Umbuchung der Wertberichtigung	14040.99	14040.0x	60‘705.00
2)	Überführung des VV ins FV	10840.0x	2170.6040.xx	318‘701.00
3)	Verbuchung Buchgewinn	10840.0x	9630.4443.0x	31‘299.00
4)	Abschluss IR = Passivierung	9990.5900.xx	14040.0x	318‘701.00
5)	Verkauf Liegenschaft	Geldkonto	10840.0x	350‘000.00

Bilanz

14040.0x
Hochbauten VV allg. Haushalt

		1)	60‘705.00
		4)	318‘701.00

10840.0x
Gebäude FV

2)	318‘701.00	5)	350‘000.00
3)	31‘299.00		

Wertberichtigung Hochbauten VV
14040.99

1)	60‘705.00	SV)	60‘705.00

xxxxx.xx
Geldkonto

5)	350‘000.00		

4.11 Liegenschaften Verwaltungsvermögen; Verkauf

Erfolgsrechnung

9630.4443.0x Marktwertanpassung Liegenschaft FV	
	3) 31‘229.00

Investitionsrechnung

9990.5900.xx Passivierte Einnahmen	
4) 318‘701.00	

2170.6040.xx Übertragung von Hochbauten in FV	
	2) 318‘701.00

Fall B

Hinweis

Liegenschaft hat bereits vor Umstellung auf HRM2 bestanden. Wurde als bestehendes Verwaltungsvermögen in HRM2 übernommen.

Verwaltungsvermögen bei Übernahme per 31.12.2015			1‘000‘000.00
davon	Liegenschaft Kindergartenpavillon	250‘000.00	
	Primarschulhaus	420‘000.00	
	Verwaltungsgebäude	330‘000.00	

Gewählte Abschreibungsdauer: 12 Jahre

Fall

2019 Verkauf des Kindergartenpavillons (Verkaufspreis)	385‘000.00
Buchwert des Kindergartenpavillons per 31.12.2018	187‘500.00
Wertberichtigungen per 31.12.2018	62‘500.00[1]
Gewinn aus Verkauf	197‘500.00[2]

[1] *Der lineare jährliche Abschreibungsbetrag beträgt CHF 20‘833.35 (Basis: CHF 250‘000). Total für 2016 – 2018 = CHF 62‘500.*

[2] *Differenz von Buchwert zum Verkehrswert (Verkaufspreis).*

Buchungen Fall B

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Umbuchung Wertberichtigungen	14099.99	14099.0x	62‘500.00
2)	Übertrag des VV ins FV	10840.0x	2170.6040.xx	187‘500.00
3)	Verbuchung Buchgewinn	10840.0x	9630.4443.0x	197‘500.00
4)	Abschluss IR = Passivierung	9990.5900.xx	14099.0x	187‘500.00
5)	Verkauf der Liegenschaft	Geldkonto	10840.0x	385‘000.00

4.11 Liegenschaften Verwaltungsvermögen; Verkauf

Bilanz

14099.99 Wertberichtigung VV allg. HH			
1)	62‘500.00		

14099.0x Bestehendes VV allg. HH			
SV)	1‘000‘000.00	1)	62‘500.00
		4)	187‘500.00

10840.0x Gebäude FV			
2)	187‘500.00	5)	385‘000.00
3)	197‘500.00		

xxxxx.xx Geldkonto			
5)	385‘000.00		

Erfolgsrechnung

9630.4443.0x Marktwertanpassung Lg FV			
		3)	197‘500.00

Investitionsrechnung

9990.5900.xx Passivierte Einnahmen			
4)	187‘500.00		

2170.6040.xx Übertragung von Hochbauten ins FV			
		2)	187‘500.00

4.12 Übertragung von Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen

Hinweis

Vermögenswerte des Finanzvermögens, welche für die öffentliche Aufgabenerfüllung benötigt werden, sind zum **Buchwert** vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen umzubuchen **(Art. 104 Abs. 1 GV).**

Der **Verkehrswert** bestimmt das für die Beschlussfassung zuständige Organ **(Art. 104 Abs. 2 GV).**

Bei der Übertragung ist die aus der Neubewertung beim Übergang von HRM1 zu HRM2 bestehende Neubewertungsreserve aufzulösen.

Überführungen von Finanz- ins Verwaltungsvermögen sind immer Investitionen.

Fall

Übertrag einer überbauten Liegenschaft vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen (die Liegenschaft wird neu als Kindergarten genutzt).

Buchwert Hochbaute inkl. Grundstück	1‘500‘000
Aufwertungsgewinn aus Einführung HRM2	200‘000

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Auflösung Aufwertungsgewinn	29600.0x	9630.4896.0x	200‘000
2)	Übertrag Grundstück/Gebäude in IR	2110.5040.xx*	10840.0x	1‘500‘000
3)	Abschluss IR = Aktivierung Hochbaute inkl. Boden in VV	14040.0x	9990.6900.xx	1‘500‘000

* *Grundstück/Gebäude wird neu als Kindergarten genutzt. Die entsprechende Funktion ist zu wählen.*

Bilanz

10840.0x
Gebäude FV

SV)	1‘500‘000.00	2)	1‘500‘000.00

29600.0x
Neubewertungsreserve FV

1)	200'000.00		

14040.0x
Hochbaute VV allg. Haushalt

3)	1‘500‘000.00		

4.12 Übertragung von Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen

Erfolgsrechnung

9630.4896.0x Entnahme aus Neubewertungsreserve	
	1) 200‘000.00

Investitionsrechnung

2110.5040.xx Hochbaute VV allg. Haushalt	
2) 1‘500‘000.00	

9990.6900.xx Aktivierte Ausgaben	
	3) 1‘500‘000.00

4.13 Übertragung von Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen

Hinweis

Vermögenswerte, welche für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, müssen ins Finanzvermögen übertragen werden.

Für die Umbuchung ist der Buchwert massgebend **(Art. 104 Abs. 2 GV)**. Das für die Beschlussfassung zuständige Organ bestimmt sich nach dem Verkehrswert **(Art. 104 Abs. 1 GV)**.

Nach der Übertragung ist das Finanzvermögen neu zu bewerten **(Art. 81 GV).**

Der Abgang von Verwaltungsvermögen wird in der Investitionsrechnung verbucht.

Die Investitionsrechnung erfasst jene Ausgaben und Einnahmen, die eigene oder subventionierte Vermögenswerte Dritter mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen oder verbessern **(Art. 79 Abs. 1 GV)**. Daher werden in der Investitionsrechnung keine Investitionen/Desinvestitionen (Käufe/Verkäufe/Renovationen) aus dem Finanzvermögen erfasst.
Es entfällt die Umbuchung innerhalb der Investitionsrechnung.

Fall

Die Verwaltung zieht ins neu erstellte Gemeindehaus. Das alte Verwaltungsgebäude wird zur Vermietung ausgeschrieben.

Buchwert	1.00
Verkehrswert bei Übertragung	425‘000.00
Aufwertungsgewinn	424‘999.00

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Übertragung des VV ins FV	10840.0x	0290.6040.xx	1.00
2)	Verbuchung Aufwertungsgewinn	10840.0x	9630.4443.0x	424‘999.00
3)	Abschluss IR = Passivierung	9990.5900.xx	14040.0x	1.00

Bilanz

14040.0x
Hochbauten VV

SV)	1.00	3)	1.00

10840.0x
Gebäude FV

1)	1.00		
2)	424‘999.00		

Erfolgsrechnung

9630.4443.0x
Marktwertanpassung Liegenschaft FV

		2)	424‘999.00

4.13 Übertragung von Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen

Investitionsrechnung

9990.5900.xx Passivierte Einnahmen		0290.6040.01 Übertragung von Hochbauten ins FV	
3) 1.00			1) 1.00

4.14 Finanzvermögen; Periodische Neubewertung, Wertverminderung

Hinweis

Das Finanzvermögen wird periodisch neu bewertet und zum Verkehrswert am Bilanzierungsstichtag in der Bilanz geführt **(GV Artikel 81 und Anhang I)**. Die Neubewertung erfolgt bei Liegenschaften mit Ausnahme von Baurechten mindestens alle fünf Jahre (oder bei Änderung des Amtlichen Wertes) und bei allen anderen Vermögenswerten jährlich. Massgebend für die Bewertung ist **Anhang 1 GV**. Bei eingetretenen dauerhaften Wertverminderungen oder Verlusten erfolgt eine sofortige Wertberichtigung.

Ist Finanzvermögen zu einem Wert bilanziert, der über dem Verkehrswert liegt, so ist eine Wertberichtigung vorzunehmen. Innerhalb der ersten fünf Jahre ab Einführung von HRM2 kann der Wertverlust der Neubewertungsreserve entnommen werden, maximal im Umfang dieser Reserve. Kann der Wertverlust nicht der Neubewertungsreserve belastet werden, wird dieser ab dem sechsten Jahr in erster Priorität der Schwankungsreserve und in zweiter Priorität der Erfolgsrechnung belastet.

Eine Wertberichtigung muss auch aus der Anlagebuchhaltung resp. im Anlagespiegel ersichtlich sein.

Fall 1

Wert Liegenschaft Murenberg per 31.12.2020	550‘000.00
Wert Liegenschaft Murenberg laut Verkehrswertgutachten	510‘000.00
Wertberichtigungsbedarf	40‘000.00

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1	Wertberichtigung infolge Neubewertung	9630.3441.xx	1084x.xx	40‘000.00
2	Entnahme aus Neubewertungsreserve	29600.xx	9630.4896.xx	40‘000.00

Bilanz

1084x.xx Gebäude FV		29600.xx Neubewertungsreserve FV	
	1) 40‘000.00	2) 40‘000.00	

Erfolgsrechnung

9630.3441.xx Wertberichtigung Liegenschaften FV		9630.4896.xx Entnahme aus Neubewertungs-reserve	
1) 40‘000.00			2) 40‘000.00

4.14 Finanzvermögen; Periodische Neubewertung, Wertverminderung

Fall 2

Es besteht keine Neubewertungsreserve mehr.

Wert Liegenschaft Murenberg per 31.12.2025	550‘000.00
Wert Liegenschaft Murenberg laut Verkehrswertgutachten	510‘000.00
Abschreibungsbedarf	40‘000.00

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1	Wertberichtigung infolge Neubewertung	9630.3441.xx	1084x.xx	40‘000.00

Bilanz

1084x.xx
Gebäude FV

	1) 40‘000.00

Erfolgsrechnung

9630.3441.xx
Wertberichtigung Liegenschaften FV

1) 40‘000.00	

4.15 Finanzvermögen; Periodische Neubewertung, Aufwertung

Hinweis

Das Finanzvermögen wird periodisch neu bewertet und zum Verkehrswert am Bilanzierungsstichtag in der Bilanz geführt **(GV Artikel 81 und Anhang I)**. Wenn der Buchwert einer Liegenschaft unter dem Verkehrswert liegt, ist die Liegenschaft entsprechend aufzuwerten. Massgebend für die Bewertung ist **Anhang 1 GV**.

Laut Ziff. 3.2.1 der Übergangsbestimmungen GV wird der Neubewertungsgewinn bei erstmaliger Neubewertung in die Neubewertungsreserve eingelegt. Weitere Einlagen sind gemäss **Ziff. 3.2.2 der Übergangsbestimmungen GV** nicht gestattet. Mit Reglement **(Art. 81a Abs. 3 GV)** können ab dem sechsten Jahr nach Einführung von HRM2 Neubewertungsgewinne der Schwankungsreserve zugewiesen werden (siehe Fall 3). Andernfalls ist die Aufwertung erfolgswirksam.

Fall 1

Infolge der periodischen allgemeinen Neubewertung[1] wurde der Amtliche Wert der Liegenschaft Sonnenberg neu festgelegt.

Amtlicher Wert vor der Neubewertung	1‘250‘000.00
Buchwert per 1.1. (Amtlicher Wert x Faktor 1,4)	1‘750‘000.00
Amtlicher Wert nach der Neubewertung	1‘350‘000.00
Buchwert per 31.12. (Amtlicher Wert x Faktor 1,4)	1‘890‘000.00
Aufwertung (Buchwert nach Neubewertung ./. Buchwert vor Neubewertung)	140‘000.00

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Aufwertung Liegenschaft Sonnenberg	1084x.xx	9630.4443.xx	140‘000.00

Bilanz

1084x.xx
Gebäude FV

SV)	1‘750‘000.00	
1)	140‘000.00	

Erfolgsrechnung

9630.4443.xx
Liegenschaften FV
Marktwertanpassungen

		1) 140‘000.00

[1] Haben sich im Grossteil des Kantons Bern seit der letzten allgemeinen Neubewertung die Verkehrs- und Ertragswerte erheblich verändert, ordnet der Grosse Rat per Dekret eine allgemeine Neubewertung der Grundstücke und Wasserkräfte an.

4.15 Finanzvermögen; Periodische Neubewertung, Aufwertung

Fall 2

Wert Liegenschaft Murenberg per 31.12.2016 (bilanziert)	550‘000.00
Wert Liegenschaft Murenberg laut Verkehrswertgutachten im Jahre 2021	575‘000.00
Aufwertung	25‘000.00

(Annahme, dass kein Reglement für eine Schwankungsreserve besteht).

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1	Wertberichtigung infolge Neubewertung	1084x.xx	9630.4443.xx	25‘000.00

Bilanz

1084x.xx
Gebäude FV

1)	25‘000.00	

Erfolgsrechnung

9630.4443.xx
Marktwertanpassung Liegenschaften

	1)	25‘000.00

Fall 3

Neubewertung mit Einlage in die Schwankungsreserve unter der Bedingung, dass ein Reglement besteht.

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1	Wertberichtigung infolge Neubewertung	1084x.xx	9630.4443.xx	25‘000.00
2	Einlage in Schwankungsreserve	9630.3896.xx	29601.xx	25‘000.00

Bilanz

1084x.xx
Gebäude FV

1)	25‘000.00	

29601.xx
Schwankungsreserve

	2)	25‘000.00

Erfolgsrechnung

9630.3896.xx
Einlage in Schwankungsreserve

2)	25‘000.00	

9630.4443.xx
Marktwertanpassung Liegenschaften

	1)	25‘000.00

5 Aktive und Passive Rechnungsabgrenzung

5.1 Aktive und Passive Rechnungsabgrenzungen

Hinweis
Die Rechnungsabgrenzungsposten dienen sowohl der korrekten Vermögens- und Schuldermittlung auf den Bilanzstichtag als auch der periodengerechten Abgrenzung des Aufwandes/Ausgaben und Ertrages/Einnahmen in der Erfolgs- und Investitionsrechnung (vgl. Kapitel 2, Ziffer 6.3 Erfolgs- und Investitionsrechnung). Diese sind somit kurzfristiger Natur[1].

Aktive Rechnungsabgrenzungen (AR) (lt. Schweizer Handbuch für Wirtschaftsprüfung) sind
- Aufwand/Ausgaben im alten Jahr, die als solche dem nächsten Rechnungsjahr zu belasten sind (z.B. vorausbezahlte Miet- und Pachtzinsen, Versicherungsprämien)
- Erträge/Einnahmen des alten Jahres, die aber erst im nächsten Rechnungsjahr eingehen (z.B. ausstehende Kapitalzinsen, Mieten, Provisionen).

Passive Rechnungsabgrenzungen (PR)
- Erträge/Einnahmen im alten Jahr, die als solche dem nächsten Rechnungsjahr gutzuschreiben sind (z.B. im Voraus erhaltene Kapitalzinsen, Miet- und Pachtzinsen)
- Aufwand/Ausgaben des alten Jahres, der erst im nächsten Rechnungsjahr bezahlt wird (z.B. Darlehenszinsen, Mieten, Löhne).

Als aktive bzw. passive Rechnungsabgrenzungen sind nur Positionen zu erfassen, die weder den Forderungen noch den Laufenden Verbindlichkeiten zuzuordnen sind.

Begrifflich sind Wertberichtigungen und Rückstellungen von den passiven Rechnungsabgrenzungen zu trennen und auf separaten Konten zu erfassen.

Fall

1.	Im Dezember sind die Versicherungsprämien für das nächste Jahr bezahlt worden; Aktive Rechnungsabgrenzung	12'500.00
2.	Die Dezembermiete für die vermietete Hauswartwohnung[2] geht erst im Januar ein; Aktive Rechnungsabgrenzung	741.00
3.	Der Mietzins für das 1. Semester des nächsten Rechnungsjahres für die Geschäftslokalitäten ist bereits im Dezember eingegangen; Passive Rechnungsabgrenzung	6‘000.00
4.	Für das am 1. Oktober neu aufgenommene Darlehen bei einer Versicherungsgesellschaft sind die Passivzinsen abzugrenzen (Kapital = 1 Mio. Franken, Zinssatz = 1.55 %, Zinsdauer = 3 Monate; Passive Rechnungsabgrenzung	3'875.00
	Rückbuchungen im nächsten Rechnungsjahr *)	diverse

**) Die Rückbuchungen im nächsten Rechnungsjahr sind umgekehrt über die gleichen Konten vor-zunehmen. Das Bruttoverbuchungsprinzip ist für diese Fälle nicht anwendbar (vgl. Kapitel 2, Ziffer 6.3 Erfolgs- und Investitionsrechnung).*

[1] Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung Band 1, Teil IV, Pt. 6.11.1.

[2] Annahme, dass die Hauswartwohnung im Verwaltungsvermögen bilanziert ist.

5.1 Aktive und Passive Rechnungsabgrenzungen

Buchungen Rechnungsjahr

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1a)	Zahlung Versicherungsprämie Folgejahr	xxxx.3134.xx *(entsprechende Funktion)*	Geldkonto	12'500.00
1b)	Abgrenzung Versicherungsprämie Folgejahr	1041x.xx	xxxx.3134.xx	12'500.00
2)	Abgrenzung Dez.-Miete	1044x.xx	0290.4471.xx	741.00
3a)	Miete Geschäftslokal 1. Semester	Geldkonto	9630.4430.xx	6'000.00
3b)	Abgrenzung Miete Geschäftslokal 1. Semester	9630.4430.xx	2044x.xx	6'000.00
4)	Zinsabgrenzung langfristige Darlehen	9610.3406.xx	2044x.**xy**[1]	3'875.00

[1] Wird als Dauerabgrenzung auf einem separaten Konto (Stufe Unterkonto) gebucht.

Bilanz

xxxxx.xx
Geldkonto

SV)	25‘000.00		
		1a)	12‘500.00
3a)	6‘000.00		

1041x.xx
AR Sach- und übr. Betr.aufwand

1b)	12‘500.00		

1044x.xx
AR Finanzaufwand/-ertrag

2)	741.00		

2044x.xx
PR Finanzaufwand/-ertrag

		3b)	6‘000.00

2044x.xy
PR Finanzaufwand/-ertrag

		4)	3‘875.00

Erfolgsrechnung

xxxx.3134.xx
Sachversicherungsprämien

1a)	12‘500.00	1b)	12‘500.00

0290.4471.xx
Mietzins Dienstwohnung VV

		2)	741.00

9630.4430.xx
Pacht- und Mietzinse FV

3b)	6‘000.00	3a)	6‘000.00

9610.3406.xx
Verzinsung langfristige Finanzverbindlichkeiten

4)	3‘875.00		

5.1 Aktive und Passive Rechnungsabgrenzungen

Buchungen Folgejahr

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
5)	Auflösung 1b	xxxx.3134.xx	1041x.xx	12'500.00
6)	Auflösung 2	0290.4471.xx	1044x.xx	741.00
7)	Zahlungseingang Dez.-Miete Vorjahr	Geldkonto	0290.4471.xx	741.00
8)	Auflösung 3b	2044x.xx	9630.4430.xx	6'000.00
9)	Auflösung 4	keine	Buchung[2]	

[2] *Wird als Dauerabgrenzung stehen gelassen. Die Auflösung erfolgt erst im Zeitpunkt der Darlehensrückzahlung.*

Bilanz

xxxxx.xx
Geldkonto

SV) 18‘500.00	
7) 741.00	

1041x.xx
AR Sach- und übr. Betr.aufwand

SV) 12‘500.00	5) 12‘500.00

1044x.xx
AR Finanzaufwand/-ertrag

SV) 741.00	6) 741.00

2044x.xx
PR Finanzaufwand/-ertrag

8) 6‘000.00	SV) 6‘000.00

2044x.xy
PR Finanzaufwand/-ertrag

	SV) 3‘875.00

Erfolgsrechnung

xxx.3134.xx
Sachversicherungsprämien

5) 12‘500.00	

0290.4471.xx
Mietzins Dienstwohnung VV

6) 741.00	7) 741.00

9630.4430.xx
Pacht- und Mietzinse FV

	8) 6‘000.00

6 Verwaltungsvermögen und Investitionsrechnung

6.1 Investitionsausgaben und –einnahmen; Abschluss Investitionsrechnung

Hinweis

Die Investitionsrechnung erfasst jene Ausgaben und Einnahmen, die eigene oder subventionierte Vermögenswerte Dritter mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen oder verbessern **(Art. 79 Abs. 1 GV).** Daher werden in der Investitionsrechnung keine Investitionen/Desinvestitionen (Käufe/Verkäufe/Renovationen) aus dem Finanzvermögen erfasst.

Das Ergebnis der Investitionsrechnung verändert das Verwaltungsvermögen **(Art. 79 Abs. 2 GV)**.

Die Exekutive kann einzelne Investitionen der Erfolgsrechnung belasten, wenn sie die Aktivierungsgrenze gemäss **Artikel 79a Abs. 5 GV** nicht übersteigen. Die Gemeinden verfolgen eine konstante Praxis.

Die Investitionsausgaben und -einnahmen werden im öffentlichen Rechnungswesen vorerst in der Investitionsrechnung verbucht und am Ende der Rechnungsperiode auf die zutreffenden Bilanzkonten übertragen. Diesen Übertrag nennt man Aktivierung bzw. Passivierung. Die Investitionsrechnung ist zwingend brutto abzuschliessen.

Fall

Anschaffung Informatik Hardware	116'735.00
Unternehmerrechnungen für den Ausbau der Musterfachstrasse	187'343.70
Subventionen an die Ortsplanung[1]	90'152.45
Aktivierung der Investitionsausgaben (Abschluss der Investitionsrechnung)	304'078.70
Passivierung der Investitionseinnahmen (Abschluss der Investitionsrechnung)	90'152.45

[1] Subventionen für angefangene Investitionen sind beim Rechnungsabschluss, gestützt auf das Sollprinzip, im Verhältnis zu den Ausgaben zu aktivieren. Der Einfachheit halber wurde in diesem Musterbeispiel darauf verzichtet.

6.1 Investitionsausgaben und –einnahmen; Abschluss Investitionsrechnung

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Firma Universal, Informatik Hardware	0220.5200.xx	Geldkonto	116‘735.00
2)	Baugeschäft A, Bauarbeiten	6150.5010.xx	Geldkonto	187‘343.70
3)	Subventionen für Ortsplanung	Geldkonto	7900.6310.xx	90‘152.45
4)	Abschluss der Investitionsrechnung (Aktivierung)	14010.xx	x	187‘343.70
5)	Abschluss der Investitionsrechnung (Aktivierung)	14200.xx	x	116‘735.00
6)	Abschluss der Investitionsrechnung (Aktivierung)	x	9990.6900.xx	304‘078.70
7)	Abschluss der Investitionsrechnung (Passivierung)	9990.5900.xx	14290.xx	90‘152.45

x Gegenbuchung fehlt, da als Sammelbuchung erfasst.

Bilanz

xxxxx.xx
Geldkonto

		1)	116‘735.00
		2)	187‘343.70
3)	90‘152.45		

14200.xx
Informatik

5)	116‘735.00		

14010.xx
Strassen

4)	187‘343.70		

14290.xx
Ortsplanung

		7)	90‘152.45

Investitionsrechnung

0220.5200.xx
Anschaffung Informatik

1)	116‘735.00		

7900.6310.xx
Kantonsbeiträge

		3)	90‘152.45

6150.5010.xx
Ausbau Musterfachstrasse

2)	187‘343.70		

9990.5900.xx
Passivierte Einnahmen

7)	90‘152.45		

9990.6900.xx
Aktivierte Ausgaben

		6)	304‘078.70

6.2 Planmässige Abschreibungen Verwaltungsvermögen

Hinweis

Unter HRM2 wird ab Inbetriebnahme des Objektes mit der linearen Abschreibung begonnen. Wird ein Objekt unterjährig in Betrieb genommen, ist mit dem Jahresabschluss eine ganze Abschreibungstranche (nicht pro rata) der Erfolgsrechnung zu belasten.

Das Objekt wird in der Anlagebuchhaltung der entsprechenden Anlagekategorie zugeordnet, welche mit der Nutzungsdauer verknüpft ist. Innerhalb der Anlagebuchhaltung werden auf dieser Grundlage die planmässigen linearen Abschreibungen berechnet und bei integrierten EDV Systemen sowohl in die Erfolgsrechnung als auch in die Bilanz übertragen.

Das Verwaltungsvermögen ist **gemäss Art. 83 Abs. 3 der GV** bei eingetretenen, dauerhaften Wertverminderungen oder Verlusten sofort ausserplanmässig abzuschreiben.

Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden wie Finanzvermögen bewertet. Abgeschrieben werden diese, wenn dauerhafte Wertverminderungen oder Verluste eingetreten sind. Die Berichtigung hat sofort zu erfolgen.

Für die Gemeindebetriebe wie Gasversorgung, Elektrizitätswerke, Fernwärmeverbund usw. gelten die übergeordneten Bestimmungen von Bund und Kanton bzw. die Branchenregelungen.

Von der Gemeinde geleistete Investitionsbeiträge werden nach der Nutzungsdauer des „subventionierten“ Objektes planmässig abgeschrieben.

Fall

Die Verwaltung hat per 1.4.2017 das neu erstellte Verwaltungsgebäude bezogen.
Die Baukosten wurden bis zu Inbetriebnahme unter Anlagen im Bau bilanziert.

Baukosten „Anlagen im Bau“[1] 487‘928.25

[1] Die Umbuchung innerhalb des VV erfolgt direkt in der Bilanz.

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Übertragung von Anlagen im Bau in richtige Sachgruppe	1404x.xx	1407x.xx	487‘928.25
2)	Planmässige Abschreibung von 3% (33 1/3 Jahre)	0290.3300.4x	1404x.99	14‘637.85

Bilanz

1404x.xx
Verwaltungsliegenschaft

1)	487‘928.25	

1407x.xx
Anlagen im Bau

	1)	487‘928.25

1404x.99
WB Verwaltungsliegenschaft

	2)	14‘637.85

6.2 Planmässige Abschreibungen Verwaltungsvermögen

Erfolgsrechnung

	0290.3300.4x Planmässige Abschreibung	
2)	14‘637.85	

6.3 Ausserplanmässige Abschreibungen Verwaltungsvermögen

Hinweis

Erfahren Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens dauerhafte Wertminderungen oder Verluste sind die Bilanzwerte sofort zu berichtigen **(Art. 83 Abs. 3 GV)**.

Ausserplanmässige Abschreibungen müssen vorgenommen werden, wenn eine dauerhafte Wertminderung durch vollständige oder teilweise Zerstörung des Objektes eingetreten ist und das Ende der Nutzungsdauer laut **Anhang 2 GV** noch nicht erreicht ist.

Wertminderung auf bestehendem Verwaltungsvermögen gemäss Art. T2-4 GV sind nur dann ausserplanmässig abzuschreiben, wenn es sich um einen **wesentlichen** Teil handelt.

Wichtig

Bei Anlagegütern, bei welchen bereits bei Inbetriebnahme klar ist, dass die Lebensdauer kürzer sein wird als die im **Anhang 2 GV** definierte Nutzungsdauer (bspw. stark befahrene Strasse), darf die Restnutzungsdauer erst nach Vorliegen des Beschlusses über die Ersatzinvestition ausserplanmässig abgeschrieben werden. **Es ist nicht erlaubt, dieses Anlagegut bereits ab Inbetriebnahme mit der verkürzten Nutzungsdauer abzuschreiben**.

Fall

Durch einen Brand wird das Schulhaus im Jahr 2020 teilweise zerstört. Ein Gebäudeteil muss komplett abgerissen werden. Die Wertminderung beträgt gemäss Schätzung CHF 250‘800.00 und muss gestützt auf **Art. 83 Abs. 3 GV** sofort ausserplanmässig abgeschrieben werden. Der verbleibende Restwert wird über die verbleibende Nutzungsdauer planmässig linear abgeschrieben.

Anschaffungswert Schulhaus (Inbetriebnahme im Jahr 2017)	785'000.00
Planmässige Abschreibungen (Nutzungsdauer 25 Jahre = 4%) 2017, 2018 und 2019, total	94'200.00
Wertminderung durch Brandfall (ausserplanmässige Abschreibung)	250‘800.00
Restwert	440‘000.00
Planmässige Abschreibung Restwert (Rest-Nutzungsdauer 22 Jahre)	20‘000.00

1.	Wertminderung durch teilweise Zerstörung im Jahr 2020, gemäss Schätzung	250‘800.00
2.	Planmässige Abschreibung 2020 (440‘000.00 davon 1/22)	20‘000.00

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Ausserplanmässige Abschreibung	2170.3301.4x	14040.99	250‘800.00
2)	Planmässige Abschreibung	2170.3300.4x	14040.99	20‘000.00

Bilanz

14040.99
Hochbauten Wertberichtigung

	SV	94'200.00
	1)	250‘800.00
	2)	20'000.00

14040.xx
Schulhaus

SV	785'000.00	

Erfolgsrechnung

2170.3301.4x
Ausserplanmässige Abschreibung

1)	250‘800.00	

2170.3300.4x
Planmässige Abschreibung

2)	20'000.00	

6.4 Zusätzliche Abschreibungen

Grundsätze
Zusätzliche Abschreibungen betreffen nur den **allgemeinen Haushalt**. Sie unterliegen einer festen Regel und dürfen nicht nach freiem Ermessen vorgenommen werden. Sie werden budgetiert und müssen beim Abschluss der Jahresrechnung aufgrund der effektiven Zahlen zwingend berechnet und verbucht werden. Weitere Erläuterungen sind in Kapitel 2, Ziffer 6.3 Erfolgs- und –Investitionsrechnung enthalten.

Berechnung
Vorausgesetzt wird, dass die Erfolgsrechnung einen Ertragsüberschuss ausweist und die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind. Die zusätzlichen Abschreibungen entsprechen der Differenz aus Nettoinvestitionen und ordentlichen Abschreibungen, soweit diese nicht grösser ist als der Ertragsüberschuss. In die Berechnung wird der allgemeine Haushalt, nicht aber die zweiseitigen gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen einbezogen.

Detail

	Abschreibungen Sachanlagen VV	330
	Abschreibungen immaterielle Anlagen VV	332
	Abschreibungen Investitionsbeiträge	366
	Wertberichtigungen Darlehen VV	364
	Wertberichtigungen Beteiligungen VV	365
	= Ordentliche Abschreibungen Gesamthaushalt	
./.	Ordentliche Abschreibungen Wasserversorgung (Funktion 7101)	div. SG wie oben
./.	Ordentliche Abschreibungen Abwasserentsorgung (Funktionen 7201,7202)	div. SG wie oben
./.	Ordentliche Abschreibungen Abfall (Funktion 7301)	div. SG wie oben
./.	Ordentliche Abschreibungen übrige zweiseitige gebührenfinanzierte Spezialfinanzierungen (Funktion xxxx)	div. SG wie oben
	= Ordentliche Abschreibungen allgemeiner Haushalt	

	Aktivierung der Investitionsausgaben	6900
	./. Passivierung der Investitionseinnahmen	5900
	= Nettoinvestitionen Gesamthaushalt	
./.	Nettoinvestitionen Wasserversorgung (Funktion 7101)	7101.5-7101.6
./.	Nettoinvestitionen Abwasserentsorgung (Funktionen 7201, 7202)	7201.5-7201.6 7202.5-7202.6
./.	Nettoinvestitionen Abfall (Funktion 7301)	7301.5-7301.6
./.	Nettoinvestitionen übrige zweiseitige gebührenfinanzierte Spezialfinanzierungen (Funktion xxxx)	xxxx.5-xxxx.6
	= Nettoinvestitionen allgemeiner Haushalt	

	Nettoinvestitionen allgemeiner Haushalt	
./.	Ordentliche Abschreibungen allgemeiner Haushalt	
	= Differenz ordentliche Abschreibungen zu Nettoinvestitionen (DANI)	

Ertragsüberschuss allgemeiner Haushalt	9000

6.4 Zusätzliche Abschreibungen

Regeln nach Art. 84 Absatz 1 GV

Ausgangslage	Umfang zusätzliche Abschreibungen
DANI ≤ 0	keine
DANI > 0 und Ertragsüberschuss ≤ 0	keine
DANI > 0 und Ertragsüberschuss ≤ DANI, aber > 0	Ertragsüberschuss
DANI > 0 und Ertragsüberschuss > DANI	DANI

Arbeitshilfe Excel
Das AGR stellt eine detaillierte Berechnungshilfe zur Verfügung unter: www.be.ch/hrm2 > Gemeindefinanzen > HRM2 > Praxishilfen

Fall

Nach den Abschlussbuchungen weist die Jahresrechnung einen Ertragsüberschuss von CHF 110‘000 aus. Die ordentlichen Abschreibungen des allgemeinen Haushalts belaufen sich auf CHF 248‘000, die Nettoinvestitionen auf CHF 815‘000.
Die Differenz aus den ordentlichen Abschreibungen zu den Nettoinvestitionen (DANI) beträgt demnach CHF 567‘000.
Die Gemeinde muss zusätzliche Abschreibungen im Umfang des Ertragsüberschusses als ausserordentlichen Aufwand verbuchen. 110‘000.00

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1	Verbuchung zusätzliche Abschreibungen	9900.3894.xx	29400.xx	110‘000.00

Bilanz

29400.xx
Zusätzliche Abschreibungen

	SV) 215‘000.00
	1) 110‘000.00

Erfolgsrechnung

9900.3894.xx
Zusätzliche Abschreibungen VV

1) 110‘000.00	

6.5 Auflösung zusätzliche Abschreibungen VV

Berechnung und Verbuchung

Entnahmen aus der finanzpolitischen Reserve (SG 2940) müssen vorgenommen werden, wenn die Gemeinde im entsprechenden Rechnungsjahr einen Aufwandüberschuss im allgemeinen Haushalt ausweist und der Bilanzüberschussquotient (BÜQ) unter einen bestimmten Wert fällt (**Art. 85 Abs. 3 GV**).

Gemäss **Anhang 3 GV** ist die Auflösungsvoraussetzung für die zusätzliche Abschreibungen gegeben, wenn die berechnete Kennzahl BÜQ

a. bei Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden kleiner als 30%
b. und bei Kirchgemeinden kleiner als 75%

ist. Die zusätzlichen Abschreibungen werden maximal bis zur Höhe des Aufwandüberschusses aufgelöst und nur soweit, bis mit der Auflösung der BÜQ 30%, bzw. 75% erreicht ist**.**

Für die Berechnung des BÜQ und der zusätzlichen Abschreibungen stellt das AGR eine Berechnungshilfe zur Verfügung unter www.be.ch/hrm2 > Praxishilfen.

Weitere Erläuterungen sind in Kapitel 2, Ziffer 6.3.1.3 Zusätzliche Abschreibungen enthalten.

Fall

Nach den Abschlussbuchungen weist die Jahresrechnung 2017 einen Aufwandüberschuss von CHF 30‘000 aus. Der Saldo Bilanzüberschuss beträgt CHF 300‘000 und die Steuereinnahmen samt Finanzausgleich betragen CHF 1‘108‘000. Daraus resultiert ein Bilanzüberschussquotient (BÜQ) von 27.08%. Die Differenz zum BÜQ 30% beträgt 2.92%. In absoluten Zahlen sind dies CHF 32‘400. Da jedoch maximal in Höhe des Aufwandüberschusses aufgelöst werden kann, können CHF 30‘000 aus der finanzpolitischen Reserve entnommen werden. Der Saldovortrag des Kontos "zusätzliche Abschreibungen" (29400.xx) beträgt per 1.1.2017 CHF 60'000.

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1	Auflösung zusätzliche Abschreibungen	29400.xx	9900.4894.xx	30‘000.00

Bilanz

29400.xx
Zusätzliche Abschreibungen

1) 30‘000.00	SV) 60‘000.00

Erfolgsrechnung

9900.4894.xx
Auflösung Zusätzliche Abschreibungen

	1) 30‘000.00

6.6 Anlagen im Bau; Inbetriebnahme

Hinweis

Sämtliche Investitionen für Objekte des Verwaltungsvermögens werden über die Investitionsrechnung im Konto „Anlagen im Bau“ aktiviert und gleichzeitig in der Anlagebuchhaltung aufgenommen.

Mit der Inbetriebnahme des Objektes/Anlage erfolgt innerhalb der Anlagebuchhaltung die Umbuchung auf das entsprechende Anlagekonto.

Inbetriebnahme
Als Inbetriebnahme wird derjenige Zeitpunkt betrachtet, ab welchem das Objekt dem Gebrauch übergeben/zugeführt wird.

Investitionsausgaben nach Inbetriebnahme
Es besteht die Möglichkeit, dass nach der Inbetriebnahme des Objektes, infolge von verzögerter Bauabrechnung (bspw. Umgebungsarbeiten), noch Investitionsausgaben/-einnahmen für das Objekt anfallen.

Solche Investitionsausgaben/-einnahmen können bis maximal zwei Jahre, nachdem die erste planmässige Abschreibung vorgenommen wurde, auf die betreffende Anlage gebucht werden. Die im Verwaltungsvermögen bilanzierte Investition erhöht sich damit oder, im Falle eines Investitionsbeitrags, wird diese reduziert. Folglich steigen oder vermindern sich die jährlichen planmässigen Abschreibungen, da die Nutzungsdauer unverändert bleibt.

Wird die Frist von zwei Jahren überschritten, ist die entsprechende Investition in der Anlagebuchhaltung der richtigen Anlagekategorie zuzuordnen und planmässig abzuschreiben.

Fall

1. Erste Akonto-Rechnung der Aushubfirma für den Aushub des neu zu erstellenden Verwaltungsgebäudes 55‘000.00
2. Akonto-Rechnung des Architekten 25‘000.00

Buchungen Rechnungsjahr

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Akonto Rechnung Aushubfirma	0290.5040.xx	Geldkonto	55‘000.00
2)	Akonto Rechnung Architekt	0290.5040.xx	Geldkonto	25‘000.00
3)	Abschluss der Investitionsrechnung / Umbuchung auf „Anlagen im Bau“ (Aufnahme in Anlagebuchhaltung)	1407x.xx	9990.6900.xx	80‘000.00

Bilanz

xxxxx.xx
Geldkonto

	1)	55‘000.00
	2)	25‘000.00

1407x.xx
Anlagen im Bau
Verwaltungsliegenschaften

3)	80‘000.00	

Investitionsrechnung

0290.5040.xx
Verwaltungsliegenschaft

1)	55‘000.00	
2)	25‘000.00	

9990.6900.xx
Aktivierungen

		3) 80‘000.00

6.6 Anlagen im Bau; Inbetriebnahme

Buchungen Folgejahr

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
4)	Akonto Rechnung Baumeister	0290.5040.xx	Geldkonto	150‘000.00
5)	Akonto Rechnung Architekt	0290.5040.xx	Geldkonto	25‘000.00
6)	Akonto Rechnung Gerüstbauer	0290.5040.xx	Geldkonto	10‘000.00
7)	Definitive Bauabrechnung des Architekten	0290.5040.xx	Geldkonto	125‘000.00
8)	Abschluss der Investitionsrechnung / Umbuchung auf „Anlagen im Bau“	1407x.xx	9990.6900.xx	310‘000.00
9)	Inbetriebnahme der Verwaltungsliegenschaft per 1. Oktober / Umgliederung auf Anlagekonto VV innerhalb der Anlagebuchhaltung[1]	1404x.xx	1407x.xx	390‘000.00
10)	Planmässige Abschreibung (33 1/3 Jahre = 3 % p.a.)	0290.3300.4x	1404x.99	11‘700.00[2]

Bilanz

xxxxx.xx
Geldkonto

		4)	150‘000.00
		5)	25‘000.00
		6)	10‘000.00
		7)	125‘000.00

1407x.xx
Anlagen im Bau
Verwaltungsliegenschaft

SV)	80‘000.00	9)	390‘000.00
8)	310‘000.00		

1404x.99
Wertberichtigung
Verwaltungsliegenschaft

		10)	11‘700.00

1404x.xx
Verwaltungsliegenschaft

9)	390‘000.00		

Investitionsrechnung

0290.5040.xx
Verwaltungsliegenschaft

4)	150‘000.00		
5)	25‘000.00		
6)	10‘000.00		
7)	125‘000.00		

9990.6900.xx
Aktivierungen

		8)	310‘000.00

Erfolgsrechnung

0290.3300.4x
Planm. Abschreibungen
Hochbauten VV

10)	11‘700.00		

[1] Ob eine Buchung nötig ist, hängt vom Informatik-System ab. Im Beispiel dargestellt.

[2] Wird mit 3 % p.a. gerechnet (jährlicher Abschreibungsbetrag = CHF 11‘700), ist mit Ablauf der Nutzungsdauer von 33 1/3 Jahren die Investition nicht komplett abgeschrieben. Mit der letzten Abschreibungsrate am Ende der Nutzungsdauer ist die Differenz zu buchen.

6.6 Anlagen im Bau; Inbetriebnahme

Buchungen Folgejahr +1 infolge verspäteter Abrechnung

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
11)	Schlussrechnung der Gartenbau Grünbau AG vom 15.4. Folgejahr +1	0290.5040.xx	Geldkonto	127‘000.00
12)	Abschluss der Investitionsrechnung / Umbuchung auf „Verwaltungsliegenschaft“ im VV	1404x.xx	9990.6900.xx	127‘000.00
13)	Auf entsprechendes Objekt in der Anlagebuchhaltung zuweisen[1]			
14)	Planmässige Abschreibung des Gebäudes und der Umgebungsarbeiten[2]	0290.3300.4x	1404x.99	15‘627.84

Bilanz

xxxxx.xx
Geldkonto

	11)	127‘000.00

1404x.xx
Verwaltungsliegenschaft

SV)	390‘000.00	
12)	127‘000.00	

1404x.99
Wertberichtigung Verwaltungsliegenschaft

	SV)	11‘700.00
	14)	15‘627.84

Investitionsrechnung

0290.5040.xx
Verwaltungsliegenschaft

11)	127‘000.00	

9990.6900.xx
Aktivierungen

	12)	127‘000.00

Erfolgsrechnung

0290.3300.4x
Planmässige Abschreibungen Hochbauten VV

14)	15‘627.84	

[1] Ob die Zuweisung manuell in der Anlagebuchhaltung zu erfolgen hat, hängt vom Informatik-System ab.

[2] Die Schlussrechnung der Gartenbau Grünbau AG von CHF 127‘000 wird nicht über 33 1/3 Jahre, sondern nur noch über 32 1/3 Jahre abgeschrieben (CHF 3‘927.84). Somit beträgt die neue jährliche Abschreibungsrate für die Liegenschaft CHF 15‘627.84 (CHF 11‘700 + CHF 3‘927.84).

6.6 Anlagen im Bau; Inbetriebnahme

Immaterielle Anlagen

Hinweis

Immaterielle Anlagen werden in der Bilanz unter der Kontogruppe 142 geführt. Grundsätzlich bestehen betreffend der Bilanzierung und der Inbetriebnahme keine Unterschiede gegenüber den Hoch-/Tiefbauten des Verwaltungsvermögens. Die Investitionen für Immaterielle Anlagen werden über die Investitionsrechnung im Konto „Immaterielle Anlagen in Realisierung“ aktiviert und gleichzeitig in die Anlagebuchhaltung übernommen.

Inbetriebnahme

Als Inbetriebnahme wird derjenige Zeitpunkt betrachtet, ab welchem das Objekt dem Gebrauch übergeben/zugeführt wird resp. die Genehmigung des Kantons (bspw. Orts- und Zonenplanungen, Generelle Entwässerungsplanung (GEP) usw.) vorliegt.

Fall

1.	Erste Teilrechnung des Planungsbüros betreffend der Ortsplanungsrevision	20‘021.70
2.	Expertenhonorar für Gutachten	25‘000.00

Buchungen Rechnungsjahr

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Teilrechnung Planungsbüro	7900.5290.xx	Geldkonto	20‘021.70
2)	Expertenhonorar für Gutachten	7900.5290.xx	Geldkonto	14‘529.55
3)	Abschluss der Investitionsrechnung / Umbuchung auf „Immaterielle Anlagen in Realisierung“ (Aufnahme in Anlagebuchhaltung)	14270.xx	9990.6900.xx	34‘551.25

Bilanz

xxxxx.xx
Geldkonto

	1)	20‘021.70
	2)	14‘529.55

14270.xx
Ortsplanungsrevision in Realisierung

3)	34‘551.25	

Investitionsrechnung

7900.5290.xx
Ortsplanung

1)	20‘021.70	
2)	14‘529.55	

9990.6900.xx
Aktivierungen

		3) 34‘551.25

6.6 Anlagen im Bau; Inbetriebnahme

Buchungen Folgejahr

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
4)	Druckkosten Ortsplan	7900.5290.xx	Geldkonto	5‘578.10
5)	Rechtsvertretung; Büro Law & Order	7900.5290.xx	Geldkonto	12‘483.65
6)	Abschlussrechnung Planungsbüro	7900.5290.xx	Geldkonto	18‘910.40
7)	Abschluss der Investitionsrechnung / Umbuchung auf „Immaterielle Anlagen in Realisierung“ (Aufnahme in Anlagebuchhaltung)	14270.xx	9990.6900.xx	36‘972.15
8)	Genehmigung der Ortsplanung durch Kanton per Februar / Umbuchung auf Anlagekonto VV innerhalb der Anlagebuchhaltung[1]	1429x.xx	14270.xx	71‘524.40
9)	Planmässige Abschreibung (10 Jahre)[2]	7900.3320.9x	1429x.99	7‘152.45

Bilanz

xxxxx.xx
Geldkonto

		4)	5‘578.10
		5)	12‘483.65
		6)	18‘910.40

14270.xx
Ortsplanungsrevision in Realisierung

SV)	34‘551.25	8)	71‘524.40
7)	36‘972.15		

1429x.99
Wertberichtigung Ortsplanung VV

		9)	7‘152.45

1429x.xx
Ortsplanung

8)	71‘524.40		

Investitionsrechnung

7900.5290.xx
Ortsplanung

4)	5‘578.10		
5)	12‘483.65		
6)	18‘910.40		

9990.6900.xx
Aktivierungen

		7)	36‘972.15

Erfolgsrechnung

7900.3320.9x
Planmässige Abschreibungen

9)	7‘152.45		

[1] Ob eine Buchung nötig ist, hängt vom Informatik-System ab. Im Beispiel dargestellt.

[2] Anhang 2 Gemeindeverordnung (GV) *[Ortsplanung 10 Jahre].*

6.7 Investitionsbeiträge

Bei den Investitionsbeiträgen ist zwischen folgenden 2 Gruppen zu unterscheiden:

a) Eigene Investitionsbeiträge (Sachgruppe Investitionsrechnung 56)
Investitionsausgaben für Beiträge an Investitionen Dritter.

b) Investitionsbeiträge für eigene Rechnung (Investitionsrechnung Bilanz 63)
Investitionsbeiträge von Dritten für die Mitfinanzierung eigener Investitionsausgaben.

6.7 Investitionsbeiträge

a) Eigene Investitionsbeiträge

Hinweis

Die Abschreibung von eigenen Investitionsbeiträgen orientiert sich nach der Nutzungsdauer der damit finanzierten Anlage. Die Wertberichtigung wird als "Abschreibung Investitionsbeiträge" in der Sachgruppe 366 gebucht.

Fall 1

Die Gemeinde leistet ihren Beitrag an die Investition "Neubau Aufbahrungshalle" des Gemeindeverbandes "Friedhofwesen Region Seegemeinden"

Der Beitrag beläuft sich auf CHF 120'000.00.

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Beitrag an Gemeindeverband Friedhofwesen	7716.5620.xx	Geld	120'000.00
2)	Aktivierung	14620.xx	9990.6900.xx	120'000.00
3)	Planmässige Abschreibung Verwaltungsvermögen (Nutzungsdauer: 40 Jahre)	7716.3660.2x	14620.99	3'000.00

Bilanz

14620.xx
Investitionsbeiträge

2)	120'000.00		

xxxxx.xx
Geldkonto

		1)	120'000.00

14620.99
WB Investitionsbeiträge

		3)	3'000.00

Investitionsrechnung

7716.5620.xx
Investitionsbeiträge Gemeindeverband

1)	120'000.00		

9990.6900.xx
Aktivierungen

		2)	120'000.00

Erfolgsrechnung

7716.3660.2x
Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge

3)	3'000.00		

6.7 Investitionsbeiträge

b) Investitionsbeiträge für eigene Rechnung

Hinweis

Investitionsbeiträge für eigene Rechnung werden in der Investitionsrechnung vereinnahmt und dem damit finanzierten Vermögenswert gutgeschrieben (passiviert). In der Bilanz wird somit die Nettoinvestition, d.h. die Investitionssumme abzüglich des Investitionsbeitrags abgebildet und gemäss der Nutzungsdauer ordentlich abgeschrieben.

Fall 2

Die Gemeinde betreibt als Sitzgemeinde den Regionalen Werkhof für sich und die umliegenden Gemeinden. An das Investitionsprojekt Neuanschaffung Schneeräumfahrzeug erhält sie von den angeschlossenen Gemeinden Investitionsbeiträge im Gesamtbetrag von CHF 180'000.00. Die Gesamtausgaben betragen CHF 320'000.00.

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Unternehmerrechnungen	6191.5060.xx	Geld	320‘000.00
2)	Beiträge der Gemeinden	Geld	6191.6320.xx	180'000.00
3)	Aktivierung	14060.xx	9990.6900.xx	320‘000.00
4)	Passivierung	9990.5900.xx	14060.xx	180'000.00
5)	Planmässige Abschreibung Verwaltungsvermögen (Nettoinvestition Sitzgemeinde: CHF 140'000.00 [320'000.00 ./. 180'000.00],Nutzungsdauer: 10 Jahre)	6191.3300.6x	14060.99	14'000.00

Bilanz

xxxxx.xx
Geldkonto

		1)	320‘000.00
2)	180‘000.00		

14060.xx
Fahrzeuge

3)	320'000.00		
		4)	180'000.00

14060.99
WB Fahrzeuge

		5)	14'000.00

Erfolgsrechnung

6191.3300.6x
Planmässige Abschreibungen
Fahrzeuge

5)	14'000.00		

Investitionsrechnung

6191.5060.xx
Anschaffung Fahrzeug

1)	320‘000.00		

9990.6900.xx
Aktivierung

		3)	320‘000.00

6191.6320.xx
Investitionsbeiträge Gemeinden

		2)	180'000.00

9990.5900.xx.xx
Passivierung

4)	180'000.00		

6.8 Aktivierung von ausstehenden Beiträgen von Dritten für Investitionen (Aktive Rechnungsabgrenzung Investitionsrechnung)

Hinweis

Für zugesicherte jedoch noch ausstehende Beiträge für Investitionen ist beim Rechnungsabschluss, gestützt auf das Sollprinzip, im Verhältnis zu den Ausgaben eine aktive Rechnungsabgrenzung Investitionsrechnung zu bilanzieren.

Durch die Aktivierung wird der Buchwert des Verwaltungsvermögens reduziert, die linearen Abschreibungen berechnen sich auf dem Nettoinvestitionswert und das Rechnungsergebnis wird periodengerecht dargestellt.

Auflösung Rechnungsabgrenzung:
Die aktiven Rechnungsabgrenzungen werden grundsätzlich zu Beginn der Rechnungsperiode nach dem Bilanzstichtag vollständig aufgelöst. Grössere aktive Rechnungsabgrenzungen der Investitionsrechnung werden erst bei der Realisation des Tatbestandes (z.B. bei Verbuchen des entsprechenden Ertrags) aufgelöst. Auch bei Rechnungsabgrenzungen, die sich über mehrere Jahre hinziehen, ist jährlich nur die zutreffende Summe aufzulösen. Die Auflösung richtet sich nach der Erbringung der Leistung.

Fall

Verpflichtungskredit für den Bau eines öffentlichen Schutzraumes	900‘000.00
Zugesicherte Kantonsbeiträge (80% der beitragsberechtigten Kosten von CHF 625‘000.00)	-500‘000.00
Netto von der Gemeinde zu finanzieren	400‘000.00

Das Projekt wird im Rechnungsjahr zum grössten Teil fertiggestellt und in Betrieb genommen. Die Abrechnung zur Geltendmachung der Subventionen erfolgt im Folgejahr.

Der Beginn der Abschreibungen fällt mit der Inbetriebnahme der Anlage zusammen. Die Restkosten für die Fertigstellung des Schutzraumes können nachträglich auf das gleiche Bilanzkonto (gleiche Anlage) aktiviert werden. Nachträgliche Aktivierungen auf eine Anlage sind bis 2 Jahre nach Inbetriebnahme möglich.

6.8 Aktivierung von ausstehenden Beiträgen von Dritten für Investitionen (Aktive Rechnungsabgrenzung Investitionsrechnung)

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Investitionsausgaben (90% von CHF 900‘000.00)	1620.5040.xx	Geldkonto	810‘000.00
2)	Aktivierung (Sollstellung) Anteil des zugesicherten Beitrags (90 % von CHF 500‘000.00)	10460.xx	1620.6310.xx	450‘000.00
3)	Abschluss der Investitionsrechnung Aktivierung	14040.xx	9990.6900.xx	810‘000.00
4)	Abschluss der Investitionsrechnung Passivierung	9990.5900.xx	14040.xx	450‘000.00
5)	Inbetriebnahme der Anlage und Beginn lineare Abschreibung 3% auf CHF 360‘000.00	1620.3300.4x	14040.99	10‘800.00

Bilanz

xxxxx.xx
Geldkonto

		1)	810‘000.00

10460.xx
Beiträge Kanton

2)	450‘000.00		

14040.xx
Öffentlicher Schutzraum 2

3)	810‘000.00	4)	450‘000.00

14040.99
WB Öffentlicher Schutzraum

		5)	10‘800.00

Investitionsrechnung

1620.5040.xx
Bau öffentlicher Schutzraum

1)	810‘000.00		

1620.6310.xx
Kantonsbeiträge

		2)	450‘000.00

9990.5900.xx
Passivierte Einnahmen

4)	450‘000.00		

9990.6900.xx
Aktivierte Ausgaben

		3)	810‘000.00

Erfolgsrechnung

1620.3300.4x
Abschr. Schutzraum

5)	10‘800.00		

6.8 Aktivierung von ausstehenden Beiträgen von Dritten für Investitionen (Aktive Rechnungsabgrenzung Investitionsrechnung)

Folgejahr

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
6)	Fertigstellung Schutzraum (Restkosten)	1620.5040.xx	Geldkonto	92‘180.00
7)	Subventionsabrechnung und Zahlungseingang Kantonsbeitrag	Geldkonto	1620.6310.xx	428‘600.00
8)	Auflösung aktive Rechnungsabgrenzung	1620.6310.xx	10460.xx	450‘000.00
9)	Abschluss der Investitionsrechnung Aktivierung Investitionsausgaben	14040.xx	9990.6900.xx	92‘180.00
10)	Abschluss der Investitionsrechnung Aktivierung Auflösung aktive Rechnungsabgrenzung	14040.xx	9990.5900.xx	450‘000.00
11)	Abschluss der Investitionsrechnung Passivierung	9990.5900.xx	14040.xx	428‘600.00
12)	Lineare Abschreibungen 3% auf CHF 473‘580.00	1620.3300.4x	14040.99	14‘207.40

Bilanz

xxxxx.xx
Geldkonto

7)	428‘600.00	6)	92‘180.00

10460.xx
Beiträge Kanton

SV)	450‘000.00	8)	450‘000.00

14040.99
WB Öffentlicher Schutzraum

		SV)	10‘800.00
		12	14‘207.40

14040.xx
Öffentlicher Schutzraum 2

SV)	360‘000.00	11)	428‘600.00
9)	92‘180.00		
10)	450‘000.00		

Investitionsrechnung

1620.5040.xx
Bau öffentlicher Schutzraum

6)	92‘180.00		

1620.6310.xx
Kantonsbeiträge

		7)	428‘600.00
8)	450‘000.00		

9990.5900.xx
Passivierte Einnahmen

		10)	450‘000.00
11)	428‘600.00		

9990.6900.xx
Aktivierte Ausgaben

		9)	92‘180.00

Erfolgsrechnung

1620.3300.4x
Abschr. Schutzraum

12)	14'207.40		

6.9 Übertragung Verwaltungsvermögen

Hinweis

Art. 85a GV regelt das Vorgehen, wenn bei der Übertragung einer Gemeindeaufgabe an eine selbständige Trägerschaft (z.B. Aktiengesellschaft, Anstalt etc.) Vermögenswerte aus dem Verwaltungsvermögen übergehen und anlässlich der Übertragung aus betriebswirtschaftlichen Gründen neu bewertet werden müssen. Errichtet die Gemeinde die Trägerschaft und ist auch daran beteiligt, hat die Übertragung zum Buchwert zu erfolgen.

Wenn die übertragende Aufgabe nach wie vor als eine Gemeindeaufgabe gilt, und somit jederzeit an die Gemeinde zurückfallen kann (mit entsprechenden finanziellen Konsequenzen), darf der Erlös aufgrund der erfolgten Aufwertung bei der Übertragung nicht zur „kosmetischen" Verbesserung der Finanzlage der Gemeinde verwendet werden. Im Rahmen der Aufwertung sind deshalb bei der Übertragung spezielle Spezialfinanzierungen in diesem Umfang zu bilden.

Der betriebswirtschaftlich begründete Aufwertungsgewinn muss laut Art. 85a Ziff. 2 GV in die Spezialfinanzierung „Übertragung Verwaltungsvermögen" eingelegt werden.

Fall 1 – Ausgliederung an eine Aktiengesellschaft

Das gemeindeeigene Elektrizitätsnetz wurde mit Einführung von HRM2 als bestehendes Verwaltungsvermögen übernommen.

Der Gemeinderat hat entschieden, das bestehende Verwaltungsvermögen während 10 Jahren linear abzuschreiben.

Die Gemeinde-Beteiligung an der Partner AG wurde mit Übergang HRM2 nicht neu bewertet.

Das Elektrizitätsnetz wird ab 01.01.2018 ausgegliedert und in Form einer Aktiengesellschaft (Energie Muster AG) geführt.

Per 31.12.2017 zu übertragendes Verwaltungsvermögen:

	Buchwert	**Übertragungswert**	**Buchgewinn**
14099.4x Übernahme per 31.12.2017	6‘250‘000		
14099.94 Wertberichtigung[1]	-1‘250‘000		
	5‘000‘000	10‘000‘000	5‘000‘000
14554.xx Beteiligung Partner AG	100‘000	500‘000	400‘000
Totale	5‘100‘000	10‘500‘000	5‘400‘000

Die Gemeinde überträgt weiter folgende Aktiven / Passiven:

1010x.xx Debitoren Energie	350‘000
20000.xx Kreditoren Energie	75‘000
29004.xx SF Elektrizitätsversorgung	3‘000‘000

[1] Kontosaldo per 31.12.2017 für Wertberichtigungen für 2016 u. 2017 (CHF 625‘000.00/Jahr resp. 10% von CHF 6‘250‘000.00).

6.9 Übertragung Verwaltungsvermögen

Weitere Informationen:

Aktienkapital der Energie Muster AG 4‘000‘000

Die Anlagen werden zum Übertragungswert gemäss Bewertungsgutachten an die AG übertragen.

Die Gemeinde hält das Aktienkapital zu 100 %. Aus den Übertragungen bleibt ein Überschuss zugunsten der Gemeinde von CHF 3‘775‘000[1]. Die Gemeinde gewährt dafür der Energie Muster AG ein verzinsliches Darlehen.

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Übertragung Anlagen Elektrizitätsnetz	1015x.xx	8711.6030.xx	10‘000‘000
2)	Übertragung Beteiligung Elektrizitätsnetz	1015x.xx	8711.6540.xx	500‘000
3)	Passivierung Übertragung Anlagen Elektrizitätsnetz	9990.5900.xx	14099.4x	10‘000‘000
4)	Passivierung Übertragung Beteiligung Elektrizitätsnetz	9990.5900.xx	14544.xx	500‘000
5)	Übertragung Debitoren	1015x.xx	1010x.xx	350‘000
6)	Übertragung Kreditoren	20000.xx	1015x.xx	75‘000
7)	Übertragung SF Elektrizitätsversorgung	29004.xx	1015x.xx	3‘000‘000
8)	Buchgewinn Anlagen Elektrizität	14099.4x	8711.4490.xx	5‘000‘000
9)	Buchgewinn Beteiligung Elektrizität	14544.xx	8711.4451.xx	400‘000
10)	Bildung SF „Übertragung Verwaltungsvermögen“	8711.3898.xx	2900x.xx	5‘400‘000
11)	Umbuchung Wertberichtigung	14099.94	14099.4x	1‘250‘000
12)	Beteiligung an Energie Muster AG	8711.5540.xx	1015x.xx	4‘000‘000
13)	Darlehen an Energie Muster AG	8711.5440.xx	1015x.xx	3‘775‘000
14)	Aktivierung Beteiligung	1454x.xx	9990.6900.xx	4‘000‘000
15)	Aktivierung Darlehen	1444x.xx	9990.6900.xx	3‘775‘000

Bilanz

1015x.xx
Kontokorrent Übertragung Elektrizität

1)	10‘000‘000	6)	75‘000
2)	500‘000	7)	3‘000‘000
5)	350‘000	12)	4‘000‘000
		13)	3‘775‘000
	10‘850‘000		10‘850‘000

1010x.xx
Debitoren Elektrizität

		5)	350‘000

14544.xx
Beteiligung Elektrizität

9)	400‘000	4)	500‘000

1444x.xx
Darlehen an Energie Muster AG

15)	3‘775‘000		

1454x.xx
Beteiligung Energie Muster AG

14)	4‘000‘000		

14099.94
Wertberichtigung Elektrizität

11)	1‘250‘000	SV	1‘250‘000

[1] siehe Buchung Nr. 13 resp. Saldo Kontokorrent-Konto Nr. 1015x.xx.

6.9 Übertragung Verwaltungsvermögen

14099.4x
Bestehendes VV Elektrizität

SV	6‘250‘000	3)	10‘000‘000
8)	5‘000‘000	11)	1‘250‘000

2900x.xx
SF „Übertragung VV“

		10)	5‘400‘000

20000.xx
Kreditoren Elektrizität

6)	75‘000		

29004.xx
SF Elektrizität

7)	3‘000‘000	SV	3‘000‘000

Erfolgsrechnung

8711.4490.xx
Buchgewinn Anlagen Elektrizität

		8)	5‘000‘000

8711.4451.xx
Buchgewinn Beteiligung Elektrizität

		9)	400‘000

8711.3898.xx
Einlage in SF „Übertragung VV“

10)	5‘400‘000		

Investitionsrechnung

8711.6030.xx
Übertragung Elektrizitätsanlagen

		1)	10‘000‘000

8711.6540.xx
Übertragung Beteiligung Elektrizität

		2)	500‘000

8711.5540.xx
Beteiligung an
öffentlichen Unternehmungen

12)	4‘000‘000		

8711.5440.xx
Darlehen an
öffentlichen Unternehmungen

13)	3‘775‘000		

9990.5900.xx
Passivierung

3)	10‘000‘000		
4)	500‘000		

9990.6900.xx
Aktivierung

		14)	4‘000‘000
		15)	3‘775‘000

6.9 Übertragung Verwaltungsvermögen

Hinweis

Wurde die Übertragung aus betriebswirtschaftlichen Gründen aufgewertet und der Aufwertungsgewinn gemäss **Art. 85a Abs. 2 GV** in eine Spezialfinanzierung eingelegt, muss diese gemäss Bst. d) frühestens nach 5 Jahren innerhalb von 16 Jahren aufgelöst werden.

Die Entnahme darf bei den gebührenfinanzierten Aufgaben wie Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung ausschliesslich den Gebührenpflichtigen zugutekommen **(Art. 85a Abs. 5 Bst. e GV)**.

Fall 2

Frühestens im Jahr 2023 muss die SF „Übertragung VV“, welche per 1.1.2018 (s. Fall 1) errichtet wurde, über eine Dauer von 16 Jahren aufgelöst werden.

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Entnahme 1. Rate (1/16) aus SF „Übertragung VV“	2900x.xx	9950[1].4898.xx	337‘500

Bilanz

2900x.xx
SF „Übertragung VV“

		SV)	5‘400‘000
1)	337‘500		

Erfolgsrechnung

9950.4898.xx
Entnahme aus SF „Übertragung VV“

		1)	337‘500

[1] In den Bereichen Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung muss die Entnahme der entsprechenden Funktion gutgeschrieben werden. Das gilt nicht für die Elektrizität, weshalb die Funktion 9950 (Neutrale Aufwendungen/Erträge) zu verwenden ist.

6.10 Veräusserung von Werten aus bestehendem Verwaltungsvermögen

Hinweis

Beim Übergang zu HRM2 wird das bestehende Verwaltungsvermögen zu Buchwerten übernommen. Es wird linear abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer wird zusammen mit dem Beschluss über das erste Budget nach HRM2 verbindlich festgelegt.

Wird vor Ablauf der festgelegten Abschreibungsdauer ein Vermögenswert des bestehenden Verwaltungsvermögens veräussert, ist der Bestand des Bilanzkontos 14099.0x zu bereinigen, wenn es sich um einen **wesentlichen** Teil handelt.

Die bis zum Zeitpunkt der Veräusserung auf dem zu veräussernden Vermögenswert vorgenommenen Wertberichtigungen (14099.99) sind entsprechend aufzulösen.

Fall

Die Gemeinde hat beim Übergang HRM2 bestehendes Verwaltungsvermögen zum Buchwert von CHF 235'000.00 übernommen. Davon macht das Schulhaus einen wesentlichen Teil aus. Die Gemeinde schätzt den Restwert auf CHF 200'000.00.

Die Gemeinde wählt eine Abschreibungsfrist von 12 Jahren. In den Jahren 2016 und 2017 werden somit je 19'583.00 abgeschrieben. Im Jahr 2018 wird die Schule in der Gemeinde geschlossen. Das Gebäude wird entwidmet und dem Finanzvermögen zugeteilt. Am Ende des Jahres wird das Schulhaus verkauft.

Übersicht bestehendes Verwaltungsvermögen und WB bestehendes Verwaltungsvermögen

		Buchwert CHF	*Konto 14099.99 CHF*	*Konto 14099.0x CHF*
1.1.2016	Saldo Konto 14099.0x beim Übergang HRM2			235'000.00
31.12.2016	Abschreibungen 2016: 8,33% auf Buchwert bei Übergang HRM2		- 19'583.00	
31.12.2017	Abschreibungen 2017: 8,33% auf Buchwert bei Übergang HRM2		- 19'583.00	
1.1.2018	Netto-Buchwert best. Verwaltungsvermögen CHF 235'000.00 minus CHF 39'166.00 (14099.0x ./. 14099.99)	195'834.00		
1.1.2018	Davon Gebäude Schulhaus: CHF 200'000.00 abzüglich 2 Jahrestranchen zu 8,33% Abschreibungen (CHF 33'333.00)	166'667.00		
2018	Entwidmung Schulhaus zum Buchwert			- 166'667.00
2018	Auflösung Wertberichtigung (kumulierte ordentliche Abschreibungen)		33'333.00	- 33'333.00
	Bilanzwert bestehendes Verwaltungsvermögen nach Entwidmung Gebäude Schulhaus		5'833.00	35'000.00
	Netto-Buchwert bestehendes Verwaltungsvermögen 14099.0x ./. 14099.99	29'167.00		
31.12.2018	Abschreibungen 2018: 8,33% auf Buchwert bei Übergang HRM2 (CHF 35'000.00)		- 2'916.00	

6.10 Veräusserung von Werten aus bestehendem Verwaltungsvermögen

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Auflösung Wertberichtigung	14099.99	14099.0x	33'333.00
2)	Entwidmung Vermögenswert zum Buchwert (Wert bei Übergang HRM2: CHF 200'000.00)	10840.xx	2170.6090.xx	166'667.00
3)	Passivierung	9990.5900.xx	14099.0x	166'667.00
4)	Verkauf Gebäude ehemaliges Schulhaus	Geldkonto	10840.xx	350'000.00
5)	Gewinn Verkauf ehemaliges Schulhaus	10840.xx	9630.4411.4x	183'333.00

Bilanz

10840.xx
Gebäude ehemaliges Schulhaus

2)	166'667.00		
		4)	350'000.00
5)	183'333.00		

14099.0x
Bestehendes Verwaltungsvermögen

SV)	235'000.00		
		1)	33'333.00
		3)	166'667.00

xxxxx.xx
Geldkonto

4)	350'000.00		

14099.99
WB bestehendes Verwaltungsvermögen

		SV)	39'166.00
1)	33'333.00		

Investitionsrechnung

9990.5900.xx
Passivierungen

3)	166'667.00		

2170.6090.xx
Übertragung von übrigen Sachanlagen ins FV

		2)	166'667.00

Erfolgsrechnung

9630.4411.4x
Gewinn
Verkauf Liegenschaften FV

		5)	183'333.00

6.11 Investitionsbeitrag aus SF Mehrwertabschöpfung

Hinweis

Die vor dem 1. April 2017 bestehenden **„altrechtlichen“ Spezialfinanzierungen (SF) Mehrwertabschöpfung** wurden gestützt auf die damaligen geltenden Bestimmungen mit Verträgen vereinbart. Es ist zulässig diese Beiträge Dritter analog Subventionen und Investitionsbeiträge direkt der Investition anzurechnen (Nettomethode). Die Buchungen werden im nachfolgenden Buchungsbeispiel Fall 1 dargestellt.

Gestützt auf die per 1.5.2014 in Kraft getretenen Bestimmungen im Raumplanungsgesetz[1] und die per 1.4.2017 geltenden Bestimmungen im Kantonalen Baugesetz[2] sind **„neurechtliche“ Spezialfinanzierungen für die Mehrwertabschöpfung** bei Einzonungen (20% Mehrwertabschöpfung) zu führen. Die Gemeinden sind zudem frei, weitergehende Mehrwertabgaben (Aufzonungen, Umzonungen, Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen) einzufordern. Diese müssen in einem entsprechenden Reglement geregelt werden. Die Verwendung der Mehrwertabgaben ist ebenfalls gesetzlich festgelegt[3]. Generell sind 10% der Abschöpfung an den Kanton weiterzugeben[4]. Die Buchungen werden im Buchungsbeispiel Fall 2 dargestellt, siehe Seite 141.

Fall 1 „altrechtliche“ Mehrwertabschöpfung

Aus früheren Jahren besteht eine SF Mehrwertabschöpfung von CHF 290‘000.00[5].
Die Gemeinde tätigt eine Investitionsausgabe von CHF 230‘000.00 für das Schulhaus.
Davon soll die Hälfte als Investitionsbeitrag der bestehenden SF Mehrwertabschöpfung entnommen werden.

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1	Investitionsausgabe für Schulhaus	2170.5040.xx	Geldkonto	230‘000.00
2	Entnahme aus der SF Mehrwertabschöpfung	2930x.xx	7900.4893.xx	115‘000.00
3	Investitionsbeitrag aus SF MWA als Einnahme in IR	7900.3690.xx	2170.6370.xx	115‘000.00
4	Abschluss IR (Aktivierung Investition)	1404x.xx	9990.6900.xx	230‘000.00
5	Abschluss IR (Passivierung Investitionsbeitrag)	9990.5900.xx	1404x.xx	115‘000.00

[1] Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979, RPG, SR 700.
[2] Baugesetz vom 9. Juni 1985,BauG, BSG 721.0.
[3] Art. 142f BauG i.V.m. Art. 5 Abs. 1ter RPG.
[4] Art. 142f Abs. 1 BauG.
[5] In der Erfolgsrechnung erfolgte die Gutschrift auf dem Konto 7900.4309.xx. Die Einlage in die SF Mehrwertabschöpfung erfolgt über 7900.3893.xx an 2930x.xx.

6.11 Investitionsbeitrag aus SF Mehrwertabschöpfung

Bilanz

1404x.xx
Schulliegenschaft

4)	230‘000.00	5)	115‘000.00
		S)	115‘000.00

2930x.xx
SF Mehrwertabschöpfung

2)	115‘000.00	SV)	290‘000.00

xxxxx.xx
Geldkonto

		1)	230‘000.00

Erfolgsrechnung

7900.3690.xx
übriger Transferaufwand
Auflösung MWA

3)	115‘000.00		

7900.4893.xx
Entnahme aus MWA

		2)	115‘000.00

Investitionsrechnung

2170.5040.xx
Hochbaute Schulliegenschaft

1)	230‘000.00		

2170.6370.xx
Investitionsbeitrag aus MWA

		3)	115‘000.00

9990.5900.xx
Abschluss IR

5)	115‘000.00		

9990.6900.xx
Abschluss IR

		4)	230‘000.00

7 Laufende Verpflichtungen / kurzfristige Schulden

7.1 Umbuchung langfristige / kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Hinweis

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten sind Verpflichtungen aus Finanzgeschäften mit einer Laufzeit von maximal einem Jahr. Dabei ist die tatsächliche, vertragliche Bindung massgebend. Finanzverbindlichkeiten mit einer Laufzeit von über einem Jahr, fallen unter die langfristigen Finanzverbindlichkeiten.

Eine Umbuchung in die sachlich richtige Kategorie erfolgt sofort bei Feststellung resp bei Bilanzierung.

Fall 1

Per 1. April 2016 erhält die Gemeinde ein Darlehen ihrer Hausbank von CHF 400‘000.
Die Laufzeit beträgt 5 Jahre mit jährlicher Amortisation. Erstmals per 30.3.2017.

Per 31.12.2016 ist die per 30.3.17 fällige Rate von CHF 80‘000 auf kurzfristige Finanzverbindlichkeiten umzubuchen.

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Umbuchung der Amortisationsrate	2064x.xx	20144.xx	80‘000.00

Bilanz

2064x.xx Darlehen xy			
1)	80‘000.00	SV)	400‘000.00

20144.xx Darlehen xy			
		1)	80‘000.00

Fall 2

Eine Festzins-Hypothek mit einer Laufzeit von einem Jahr wird drei Monate vor Ablauf/Rückzahlung in eine 10-jährige Festzins-Hypothek umgewandelt.

23.03.XXX2 Verlängerung der bestehenden einjährigen Festzins-Hypothek in eine 10-jährige 525‘000.00

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Umwandlung/Umbuchung der Hypothek	20102.xx	2060x.xx	525‘000.00

Bilanz

20102.xx Hypothek abc			
1)	525‘000.00	SV)	525‘000.00

2060x.xx Hypothek abc			
		1)	525‘000.00

8 Mittel- und langfristige Schulden

(keine Beispiele)

9 Verwaltete unselbständige Stiftungen

9.1 Verwaltete unselbständige Stiftungen (Legate, Schenkungen)

Das überarbeitete Buchungsbeispiel befindet sich im Kapitel 16.2.

9.1 Verwaltete unselbständige Stiftungen (Legate, Schenkungen)

Das überarbeitete Buchungsbeispiel befindet sich im Kapitel 16.2.

9.1 Verwaltete Stiftungen (Legate, Schenkungen)

Das überarbeitete Buchungsbeispiel befindet sich im Kapitel 16.2.

10 Rückstellungen

10.1 Rückstellungen

Hinweis
Die Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit (vor dem Bilanzstichtag) begründete, wahrscheinliche, vereinbarte oder faktische Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber abschätzbar ist. Sie dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gebildet wurden.

Merkmale
- kurzfristig (Mittelabfluss innerhalb eines Jahres)
- langfristig (Mittelabfluss später als einem Jahr)
- Betrag und Fälligkeit lassen sich nicht genau bestimmen

Eine Rückstellung ist zu bilden, wenn die folgenden Kriterien **kumulativ** erfüllt sind:

- Es handelt sich um eine gegenwärtige Verpflichtung, deren Ursprung in einem Ergebnis der Vergangenheit liegt.
- Der Mittelabfluss zur Erfüllung der Verpflichtung ist wahrscheinlich (über 50%).
- Die Höhe der Verpflichtung kann zuverlässig geschätzt werden.
- Der Betrag ist wesentlich.

Beispiele:
- Ansprüche des Personals: Lohnklagen, Ferien- und Zeitguthaben
- Prozesse: Honorare, Schadenbetrag, Prozessentschädigung
- Altlasten: Bspw. Sanierung von Schiessanlagen

KEINE Rückstellungen sind zu bilden für Aufwände/Defizite aus künftigen Tätigkeiten, deren Ursprung/Eintreten in der Zukunft liegt.

Beispiele
- Künftige Defizite
- Allgemeines Äufnen von Rückstellungen zur Ergebnisverbesserung

Die Berücksichtigung der Rückstellung ist für die Feststellung des Aufwandes und der Ausgaben am Ende der Rechnungsperiode notwendig.

Wertberichtigungen werden nicht als Rückstellungen gebucht (vgl. Kapitel 4, Ziffer 6.3 Ausserplanmässige Abschreibungen).

Bildung und Auflösung der Rückstellungen sind - wie bei den aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungen - auf dem gleichen Konto vorzunehmen. Das Bruttoverbuchungsprinzip ist hier nicht anwendbar.

Im **Anhang zur Jahresrechnung** gibt ein detaillierter **Rückstellungsspiegel (Art. 32 f FHDV)** Auskunft über die im Rechnungsjahr gebildeten, verwendeten und aufgelösten Rückstellungen.

Fall 1: Rückstellung zu Lasten der Erfolgsrechnung

Die Faktur für das Anwaltshonorar betreffend die im Rechnungsjahr abgeschlossene Streitsache F ist bis zum Rechnungsabschluss nicht eingetroffen. Kosten laut Anwaltskanzlei	25'000.00
Die im Folgejahr eintreffende Honorarrechnung beziffert sich auf	25'650.00

10.1 Rückstellungen

Buchungen Rechnungsjahr

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Rückstellung für Honorar Streitsache F	0220.3132.xx	2052x.xx [1]	25‘000.00

[1]Für nicht im Folgejahr zu erwartender Aufwand Konto 2082x.xx (Langfristige Rückstellungen für Prozesse) verwenden.

Bilanz

2052x.xx
Kurzfristige Rückstellungen
für Prozesse

	1) 25‘000.00

Erfolgsrechnung

0220.3132.xx
Honorare externe Berater

1) 25‘000.00	

Buchungen Folgejahr

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
2)	Auflösung Rückstellung Streitsache F	2052x.xx	0220.3132.xx	25‘000.00
3)	Zahlung Rechnung Honorar Anwaltskanzlei	0220.3132.xx	Geldkonto	25‘650.00

Bilanz

2052x.xx
Kurzfristige Rückstellungen
für Prozesse

2) 25‘000.00	SV) 25‘000.00

100xx.xx
Geldkonto

	3) 25‘650.00

Erfolgsrechnung

0220.3132.xx
Honorare externe Berater

3) 25‘650.00	2) 25‘000.00

10.1 Rückstellungen

Fall 2: Rückstellung zu Lasten der Investitionsrechnung

Bis zum Rechnungsabschluss sind noch einige Unternehmerrechnungen betreffend Sanierung des Verwaltungsgebäudes offen. Gemäss Zusammenstellung des bauleitenden Architekten sind Werkleistungen abzugrenzen von	45'000.00
Im Folgejahr treffen die Unternehmerrechnungen ein. Das Total beziffert sich auf	50'328.70

Buchungen Rechnungsjahr

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
4)	Rückstellung für ausstehende Unternehmerrechnungen	0290.5040.xx	2058x.xx	45‘000.00

Bilanz

2058x.xx
Kurzfristige Rückstellungen der IR

	4) 45‘000.00

Investitionsrechnung

0290.5040.xx
Sanierung Verwaltungsgebäude

4) 45‘000.00	

Buchungen Folgejahr

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
5)	Auflösung Rückstellung für ausstehende Unternehmerrechnungen	2058x.xx	0290.5040.xx	45‘000.00
6)	Zahlung der Unternehmerrechnungen	0290.5040.xx	Geldkonto	50‘328.70

Bilanz

2058x.xx
Kurzfristige Rückstellungen der IR

	SV) 45‘000.00
5) 45‘000.00	

100xx.xx
Geldkonto

	6) 50‘328.70

Investitionsrechnung

0290.5040.xx
Sanierung Verwaltungsgebäude

	5) 45‘000.00
6) 50‘328.70	

10.1 Rückstellungen

Fall 3: Rückstellung für Ferien-, Gleitzeit- und Überzeitguthaben

Ungewisse in der Höhe nicht exakt quantifizierbare Verbindlichkeiten für aufgelaufene Ferien-, Gleitzeit- und Überzeitguthaben inkl. der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers[1], sind als kurzfristige Rückstellungen zu bilanzieren. Das Rückstellungskonto wird als Bestandeskonto geführt. Am Jahresende wird die Bestandesveränderung gebucht.

1.	Bestand per 31.12.20**X1** von aufgelaufenen Ferien- und Überzeitguthaben	28‘800.00
2.	Bestand per 31.12.20**X2** von aufgelaufenen Ferien- und Überzeitguthaben	32‘000.00
3.	Auflösung der gesamten Rückstellung im Jahr 20X3	32‘000.00
4.	Auszahlung/Verwendung im Jahr 20X3	33‘100.00

Hinweis: Kann die Höhe der Verbindlichkeit exakt beziffert werden, ist diese unter 2040x.xx (Passive Rechnungsabgrenzung / Personalaufwand) zu buchen.

Buchungen Rechnungsjahr 20x1

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Bildung Rückstellung für Ferien- und Überzeit	xxxx.3010.xx *(entsprechende Funktion)*	2050x.xx	28‘800.00

Bilanz

2050x.xx
Kurzfristige Rückstellung
Mehrleistungen Personal

	1) 28‘800.00

Erfolgsrechnung

xxxx.3010.xx
Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal

1) 28‘800.00	

[1] In diesem Beispiel nicht dargestellt.

10.1 Rückstellungen

Buchungen Rechnungsjahr 20x2

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
2)	Erhöhung der Rückstellung	xxxx.3010.xx *(entsprechende Funktion)*	2050x.xx	3‘200.00

Bilanz

2050x.xx
Kurzfristige Rückstellung
Mehrleistungen Personal

	SV) 28‘800.00
	2) 3‘200.00

Erfolgsrechnung

xxxx.3010.xx
Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal

2) 3‘200.00	

Buchungen Rechnungsjahr 20x3

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
3)	Auflösung der Rückstellung	2050x.xx	xxxx.3010.xx	32‘000.00
4)	Auszahlung der aufgelaufenen Guthaben	xxxx.3010.xx	Geldkonto	33‘100.00

Bilanz

2050x.xx
Kurzfristige Rückstellung
Mehrleistungen Personal

3) 32‘000.00	SV) 32‘000.00

100xx.xx
Geldkonto

	4) 33‘100.00

Erfolgsrechnung

xxxx.3010.xx
Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal

	3) 32‘000.00
4) 33‘100.00	

11 Spezialfinanzierungen

11.1 Spezialfinanzierung Antennen- und Kabelanlage

Hinweis

Spezialfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe. Verpflichtungen und Vorschüsse sind zu verzinsen. Die Gemeinde kann davon abweichende Regelungen erlassen, soweit nicht besondere Bestimmungen des übergeordneten Rechts etwas anderes vorsehen **(Art. 86 GV)**.

Spezialfinanzierungen bedürfen einer Grundlage im übergeordneten Recht oder in einem Reglement der Gemeinde **(Art. 87 Abs. 1 GV).**

Die Spezialfinanzierung Gemeinschaftsantenne/Kabelnetz ist eine auf einem **Gemeindereglement** basierende Spezialfinanzierung (vgl. Kapitel 2, Ziffer 7.1 Spezialfinanzierungen).

Die Spezialfinanzierung wird mit der Verbuchung des Ergebnisses (Aufwand- oder Ertragsüberschuss) in das entsprechende Eigenkapitalkonto abgeschlossen.

Entsteht durch die Verbuchung des Ergebnisses ein Vorschuss des allgemeinen Haushalts an die Spezialfinanzierung verbleibt der Saldo im gleichen Konto auf der Passivseite (negatives Vorzeichen).

Bei einer gewollten Gewinnablieferung an den allgemeinen Haushalt oder einer Defizitdeckung durch den allgemeinen Haushalt sind die entsprechenden Buchungen vor der Abschlussbuchung vorzunehmen.

Nachfolgend werden als Abschlussbeispiele die verschiedenen Ergebnisvarianten aufgezeigt.

11.1 Spezialfinanzierung Antennen- und Kabelanlage

Variante 1: Ertragsüberschuss, Konto Spezialfinanzierung als Verpflichtung

1.	Bestand per 1.1. auf dem Eigenkapitalkonto 2900x.xx Antennen- und Kabelanlage	187'091.40
2.	Umsatz während des Rechnungsjahres:	
	Aufwand	74‘704.25
	Ertrag	148‘903.60
3.	Ertragsüberschuss vor Gewinnablieferung	74‘199.35
4.	Gewinnablieferung an allgemeinen Haushalt (z.B. 80% des Ertragsüberschusses)[1]	59‘360.00
5.	Ertragsüberschuss in der Funktion 3321 Antennen- und Kabelanlage	14‘839.35

[1] *Gemäss den Bestimmungen im Reglement über die Spezialfinanzierung.*

11.1 Spezialfinanzierung Antennen- und Kabelanlage

Buchungen Rechnungsjahr

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Gewinnablieferung an allgemeinen Haushalt	3321.3602.xx	9950.4602.xx	59‘360.00
2)	Abschluss der Spezialfinanzierung	3321.9010.xx	2900x.xx	14‘839.35

Bilanz

2900x.xx
Antennen- und Kabelanlage

	SV) 187'091.40
	2) 14'839.35

Erfolgsrechnung

3321.9010.xx
Abschluss SF Antennen- + Kabelanlage
Ertragsüberschuss

2) 14'839.35	

3321.3602.xx
Ertragsanteil Antennen- + Kabelanlage

1) 59'360.00	

9950.4602.xx
Ertragsanteil Antennen- + Kabelanlage

	1) 59'360.00

11.1 Spezialfinanzierung Antennen- und Kabelanlage

Variante 2: Ertragsüberschuss, Konto SF als Vorschuss:

1. Bestand per 1.1. auf dem Eigenkapitalkonto 2900x.xx Antennen- und Kabelanlage - 46'055.20
2. Ertragsüberschuss vor Gewinnablieferung 74‘199.35

Ausgangslage:

	Funktion 3321 Antennen- + Kabelanlage	
	Aufwand	Ertrag
Total Aufwand vor Verbuchung des Ergebnisses	74'704.25	
Total Ertrag		148'903.60
Ertragsüberschuss	74'199.35	
	148'903.60	148'903.60

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Abschluss der Spezialfinanzierung	3321.9010.xx	2900x.xx	74'199.35

Bilanz

2900x.xx Antennen- und Kabelanlage ~~(Vorschuss seit 2014)~~	
SV)	- 46'055.20
1)	74'199.35
Saldo	28'145.15

Erfolgsrechnung

3321.9010.xx Abschluss SF Antennen- + Kabelanlage Ertragsüberschuss	
1) 74'199.35	

11.1 Spezialfinanzierung Antennen- und Kabelanlage

Variante 3: Aufwandüberschuss, Konto SF als Verpflichtung:

1. Bestand per 1.1. auf dem Eigenkapitalkonto 2900x.xx Antennen- und Kabelanlage 187'091.40
2. Aufwandüberschuss in der Funktion 3321 "Antennen- und Kabelanlage" 74‘199.35

Ausgangslage:

	Funktion 3321 Antennen- + Kabelanlage	
	Aufwand	Ertrag
Total Aufwand	148'903.60	
Total Ertrag vor Verbuchung des Ergebnisses		74'704.25
Aufwandüberschuss		74'199.35
	148'903.60	148'903.60

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Abschluss der Spezialfinanzierung	2900x.xx	3321.9011.xx	74'199.35

Bilanz

2900x.xx Antennen- und Kabelanlage	
	SV) 187'091.40
1) 74'199.35	
	Saldo: 112'892.05

Erfolgsrechnung

3321.9011.xx Abschluss SF Antennen- + Kabelanlage Aufwandüberschuss	
	1) 74'199.35

11.1 Spezialfinanzierung Antennen- und Kabelanlage

Variante 4: Aufwandüberschuss, Konto SF als Verpflichtung:

1. Bestand per 1.1. auf dem Eigenkapitalkonto 2900x.xx Antennen- und Kabelanlage 46'055.20
2. Aufwandüberschuss in der Funktion 3321 "Antennen- und Kabelanlage" 74‘199.35

Ausgangslage:

	Funktion 3321 Antennen- + Kabelanlage	
	Aufwand	Ertrag
Total Aufwand	148'903.60	
Total Ertrag vor Verbuchung des Ergebnisses		74'704.25
Aufwandüberschuss		74'199.35
	148'903.60	148'903.60

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Abschluss der Spezialfinanzierung	2900x.xx	3321.9011.xx	74'199.35

Bilanz

2900x.xx Antennen- und Kabelanlage (Vorschuss seit 2016)	
	SV) 46'055.20
1) 74'199.35	
	Saldo: - 28'144.15

Erfolgsrechnung

3321.9011.xx Abschluss SF Antennen- + Kabelanlage Aufwandüberschuss	
	1) 74'199.35

Hinweis

Vorschüsse für Spezialfinanzierungen sind durch zukünftige Ertragsüberschüsse der spezialfinanzierten Aufgaben innert acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung zurückzuerstatten **(Art. 88 GV)**.

Im Falle eines Vorschusses an die Spezialfinanzierung muss die Kontobezeichnung mit dem Jahr der erstmaligen Bilanzierung des Vorschusses ergänzt werden.

11.1 Spezialfinanzierung Antennen- und Kabelanlage

Variante 5: Aufwandüberschuss, Konto SF als Vorschuss:

1. Bestand per 1.1. auf dem Eigenkapitalkonto 2900x.xx Antennen- und Kabelanlage - 46'055.20
2. Aufwandüberschuss in der Funktion 3321 Antennen- und Kabelanlage 74‘199.35

Ausgangslage:

	Funktion 3321 Antennen- + Kabelanlage	
	Aufwand	Ertrag
Total Aufwand	148'903.60	
Total Ertrag vor Verbuchung des Ergebnisses		74'704.25
Aufwandüberschuss		74'199.35
	148'903.60	148'903.60

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Abschluss der Spezialfinanzierung	2900x.xx	3321.9011.xx	74'199.35

Bilanz

2900x.xx Antennen- und Kabelanlage (Vorschuss seit 2016)	
	SV) - 46'055.20
1) 74'199.35	
	Saldo: - 120'254.55

Erfolgsrechnung

3321.9011.xx Abschluss SF Antennen- + Kabelanlage Aufwandüberschuss	
	1) 74'199.35

Hinweis

Vorschüsse für Spezialfinanzierungen sind durch zukünftige Ertragsüberschüsse der spezialfinanzierten Aufgaben innert acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung zurückzuerstatten **(Art. 88 GV)**.

Im Falle eines Vorschusses an die Spezialfinanzierung muss die Kontobezeichnung mit dem Jahr der erstmaligen Bilanzierung des Vorschusses ergänzt werden.

11.2 Spezialfinanzierung Wasserversorgung Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung

Hinweis

Gemäss Gewässerschutzgesetz[1] und Wasserversorgungsgesetz[2] des Kantons Bern führen die Trägerschaften von öffentlichen Abwasserentsorgungen und Wasserversorgungen eine Spezialfinanzierung Werterhalt. Der Werterhalt berechnet sich auf der Basis der Wiederbeschaffungswerte der Anlagen und aufgrund deren Nutzungsdauer. Die jährlichen Einlagen in den Werterhalt müssen mindestens 60% der jährlichen Erneuerungsrate betragen. Dabei ist der Werterhalt mindestens solange zu äufnen, bis er 25% des gesamten Wiederbeschaffungswertes erreicht. Ebenfalls in den Werterhalt einzulegen sind die einmaligen Anschlussgebühren.

Die Anlagen werden entsprechend der Anlagekategorie nach Lebensdauer linear abgeschrieben. Die Lebensdauern entsprechen den Vorgaben des AWA[3] und richten sich nach den Bestimmungen im Anhang 2 der GV.

Das Eigenkapital und der Werterhalt der zweiseitigen gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen sind zu verzinsen.

Die Berechnungsgrundlagen und Formulare finden Sie unter

www.bve.be.ch > Wasser > Wasserversorgung > Organisation > Wiederbeschaffungswerte

www.bve.be.ch > Wasser > Abwasserentsorgung > Wiederbeschaffungswerte

Die Meldeformulare enthalten für Wasser und für Abwasser die Wiederbeschaffungswerte und Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt und dienen als Anhang zur Jahresrechnung.

[1] Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG), BSG 821.0.
[2] Wasserversorgungsgesetz (WVG), BSG 752.32.
[3] AWA: Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern.

11.2 Spezialfinanzierung Wasserversorgung Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung

Die Beispiele sind für die Spezialfinanzierung Wasserversorgung erstellt worden. Sie gelten sinngemäss für die Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung.

Fall 1

Einlage in Werterhalt
Abschreibung bestehendes Verwaltungsvermögen
Abschreibung neues Verwaltungsvermögen nach HRM2
Verbuchung von Anschlussgebühren

Wiederbeschaffungswert der Wasserversorgungsanlagen	3'600'000.00
Einlage in den Werterhalt gemäss Berechnungsblatt (100%)[1]	60‘000.00
Buchwert bestehendes Verwaltungsvermögen am 1.1.	50‘000.00
Bestand Eigenkapital[2] SF Wasserversorgung am 1.1.	50'000.00
Bestand Werterhalt am 1.1.	0.00
Investition Erneuerung Wasserleitung Moos	250'000.00
Abschreibung Wasserleitung Moos (Lebensdauer 80 Jahre, Abschreibung 1.25 %)	3'125.00

Buchungen Rechnungsjahr, Jahresende

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Investition Erneuerung Wasserleitung, Abschluss IR	14031.xx	9990.6900.xx	250‘000.00
2)	Einlage in Spezialfinanzierung Werterhalt	7101.3510.1x	29301.xx	60'000.00
3)	Abschreibung Investition Wasserleitung Moos	7101.3300.3x	14031.99	3'125.00
4)	Abschreibung bestehendes Verwaltungsvermögen	7101.3300.9x	14099.91	50‘000.00
5)	Entnahme aus Werterhalt	29301.xx	7101.4510.xx	53‘125.00
6)	Auflösung Wertberichtigung bestehendes Verwaltungsvermögen infolge vollständiger Abschreibung	14099.91	14099.1x	50‘000.00

Bilanz

14031.xx
Übrige Tiefbauten Wasserversorgung

1) 250‘000.00	

29301.xx
Spezialfinanzierung Werterhalt Wasserversorgung

	SV) 0.00
	2) 60‘000.00
5) 53‘125.00	

14031.99
Übrige Tiefbauten Wasserversorgung, Wertberichtigung

	3) 3‘125.00

29001.xx
Spezialfinanzierung Wasserversorgung

	SV) 50‘000.00

[1] entspricht der Einlage in den Werterhalt im Jahr vor Einführung von HRM2.
[2] unter HRM1 = SF Rechnungsausgleich.

11.2 Spezialfinanzierung Wasserversorgung Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung

14099.91 Bestehendes Verwaltungsvermögen Wasserversorgung, Wertberichtigung	
	4) 50‘000.00
6) 50‘000.00	

14099.1x Bestehendes Verwaltungsvermögen Wasserversorgung	
SV) 50‘000.00	
	6) 50‘000.00

Erfolgsrechnung

7101.3300.3x Planmässige Abschreibung übrige Tiefbauten Wasserversorgung	
3) 3‘125.00	

7101.3510.1x Einlage in Spezialfinanzierung Werterhalt Wasserversorgung	
2) 60‘000.00	

7101.3300.9x Planmässige Abschreibung bestehendes Verwaltungsvermögen Wasserversorgung	
4) 50‘000.00	

7101.4510.xx Entnahme aus Spezialfinanzierung Werterhalt Wasserversorgung	
	5) 53‘125.00

Investitionsrechnung

9990.6900.xx Aktivierte Ausgaben	
	1) 250‘000.00

11.2 Spezialfinanzierung Wasserversorgung Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung

Anschlussgebühren

Im gleichen Jahr nimmt die Gemeinde Anschlussgebühren Wasserversorgung über CHF 25‘000.00 ein für ein fertiggestelltes Mehrfamilienhaus. Diese Anschlussgebühren sind ebenfalls in den Werterhalt einzulegen (Fortsetzung Fall 1).

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Fakturierung Anschlussgebühren	10101.xx[1]	7101.4240.5x	25‘000.00
2)	Zahlungseingang Anschlussgebühren	Geldkonto	10101.xx	25‘000.00
3)	Einlage Anschlussgebühren in Werterhalt	7101.3510.5x	29301.xx	25‘000.00

Bilanz

xxxxx.xx
Geldkonto

2) 25‘000.00	

29301.xx
Spezialfinanzierung
Werterhalt Wasserversorgung

	SV) 6‘875.00
	3) 25‘000.00

10101.xx
Debitor (Wasserversorgung)

1) 25‘000.00	
	2) 25‘000.00

Erfolgsrechnung

7101.3510.5x
Einlage in Spezialfinanzierung Werterhalt Wasserversorgung

3) 25‘000.00	

7101.4240.5x
Anschlussgebühren
Wasserversorgung

	1) 25‘000.00

[1] Es wurde die fünfte Kontostelle xxxx1.xx mit einer 1 belegt, da hier davon ausgegangen wird, dass die Spezialfinanzierung in der Geldflussrechnung separat ausgewiesen wird. Ansonsten wäre auch die Kontierung 1010x.xx möglich.

11.2 Spezialfinanzierung Wasserversorgung Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung

Abschluss Spezialfinanzierung

a) Verzinsung
b) Verrechneter Verwaltungsaufwand
c) Abschlussbuchungen

Die Abschlussarbeiten umfassen die Verbuchung der Abschreibungen, die Einlagen und Entnahmen aus dem Werterhalt, die Verzinsung der Spezialfinanzierungen zu 2% (durchschnittliches Verwaltungsvermögen abzüglich Eigenkapital und Werterhalt), die Verrechnung des internen Verwaltungsaufwands von CHF 12‘000.00 sowie die Abschlussbuchung. Die Verbuchung Werterhalt ist bereits abgebildet worden (Fall 1).

Wiederbeschaffungswert der Wasserversorgungsanlagen	3'600'000.00
Einlage in den Werterhalt gemäss Berechnungsblatt (100%)	60‘000.00
Buchwert bestehendes Verwaltungsvermögen am 1.1.	50‘000.00
Bestand Eigenkapital SF Wasserversorgung am 1.1.	50'000.00
Bestand Werterhalt am 1.1.	0.00
Bestand Werterhalt am 31.12.	31‘875.00
Investition Erneuerung Wasserleitung Moos	250'000.00
Abschreibung Wasserleitung Moos (Lebensdauer 80 Jahre, Abschreibung 1.25 %)	3'125.00
Bestand Verwaltungsvermögen am 31.12.	246‘875.00

Berechnung für Verzinsung:

Bestand Verwaltungsvermögen Wasserversorgung am 1.1.	50‘000.00
Bestand Verwaltungsvermögen Wasserversorgung am 31.12.	246‘875.00
Durchschnittlicher Bestand Verwaltungsvermögen	148‘437.50
abzüglich Eigenkapital SF Wasserversorgung per 1.1.	-50‘000.00
abzüglich Werterhalt SF Wasserversorgung per 1.1.	-0.00
Saldo	98‘437.50
Verzinsung zu 2%	1‘968.75

Buchungen Jahresende

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Verrechnete Passivzinsen	7101.3409.xx	9610.4409.xx	1‘968.75
2)	Verrechneter Verwaltungsaufwand	7101.3612.xx	0220.4612.xx	12‘000.00
3)	Abschlussbuchung Ertragsüberschuss	7101.9010.xx	29001.xx	11‘031.25

Bilanz

29001.xx Spezialfinanzierung Wasserversorgung	
	SV) 50‘000.00
	3) 11‘031.25

11.2 Spezialfinanzierung Wasserversorgung Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung

Erfolgsrechnung

7101.3409.xx Wasserversorgung übrige Passivzinsen	
1) 1‘968.75	

0220.4612.xx Allgemeine Dienste Entschädigungen	
	2) 12‘000.00

7101.3612.xx Wasserversorgung Entschädigungen	
3) 12‘000.00	

9610.4409.xx Übrige Zinsen von Finanzvermögen	
	1) 1‘968.75

7101.9010.xx Spezialfinanzierungen Ertragsüberschuss	
3) 11‘031.25	

Auszug:

Bilanz SF Wasserversorgung per 31.12.

		Aktiven	Passiven
140	**Übrige Tiefbauten Wasserversorgung**	**246‘825.00**	
1403x.xx	Übrige Tiefbauten Wasserversorgung	250‘000.00	
14031.99	Übrige Tiefbauten Wasserversorgung, Wertberichtigung	-3‘125.00	
14099.1x	Bestehendes Verwaltungsvermögen WV	0.00	
14099.91	Bestehendes Verwaltungsvermögen Wasserversorgung, Wertberichtigung	-0.00	
290	**SF Wasserversorgung**		**61‘031.25**
29001.xx	SF Wasserversorgung (Eigenkapital)		61‘031.25
293	**Wasserversorgung Werterhalt**		**31‘875.00**
29301.xx	Wasserversorgung Werterhalt		31‘875.00

11.2 Spezialfinanzierung Wasserversorgung Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung

Auszug:

Funktion 7101 SF Wasserversorgung per 31.12.[1]		Aufwand	Ertrag
3	**Aufwand**	**307‘093.75**	
30	Personalaufwand	80‘000.00	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	75‘000.00	
33	Abschreibungen des Verwaltungsvermögens		
3300.3x	Planmässige Abschreibungen übrige Tiefbauten WV	3‘125.00	
3300.91	Planmässige Abschreibungen bestehendes VV	50‘000.00	
34	Finanzaufwand		
3409.xx	Passivzinsen	1‘968.75	
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen		
3510.xx	Einlage in SF Werterhalt Wasserversorgung	85‘000.00	
36	Transferaufwand		
3612.xx	Verwaltungsaufwand	12‘000.00	
4	**Ertrag**		**318‘125.00**
42	Entgelte		
4240.xx	Grundgebühren Wasserversorgung		145‘000.00
4240.xx	Verbrauchsgebühren Wasserversorgung		95‘000.00
4240.51	Anschlussgebühren Wasserversorgung		25‘000.00
44	Finanzertrag		
4409.xx			
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		
4510.xx	Entnahme aus SF Werterhalt Wasserversorgung		53‘125.00
9	**Abschlusskonten**	**11‘031.25**	
90	Abschluss Erfolgsrechnung		
9010	Ertragsüberschuss	11‘031.25	
9011	Aufwandüberschuss		
		318‘125.00	318‘125.00

[1] Die Darstellung kann je nach Informatiklösung variieren.

11.2 Spezialfinanzierung Wasserversorgung Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung

Fall 2

Nebst der Abschreibung des bestehenden Verwaltungsvermögens werden auch die neuen Investitionen abgeschrieben. Da der **Werterhalt nicht ausreicht** (unter der Annahme, dass keine Anschlussgebühren in den Werterhalt gebucht werden konnten), **um sowohl das bestehende Verwaltungsvermögen als auch die neuen Investitionen abzuschreiben**, wird zuerst die lineare Abschreibung auf der neuen Investition vorgenommen und das bestehende Verwaltungsvermögen entsprechend mit einem tieferen Betrag abgeschrieben. **(GV, Übergangsbestimmungen 4.2.2)**. Nach Vornahme der Abschreibungen und nach deren Neutralisation durch Entnahme aus der SF Werterhalt Wasserversorgung darf diese keinen negativen Saldo ausweisen.

Wiederbeschaffungswert der Wasserversorgungsanlagen	3'600'000.00
Einlage in den Werterhalt gemäss Berechnungsblatt (100%)	60'000.00
Buchwert bestehendes Verwaltungsvermögen am 1.1.	100'000.00
Abschreibung bestehendes Verwaltungsvermögen CHF 60‘000.00 abzüglich Abschreibung neue Wasserleitung Moos von CHF 3‘125.00	56‘875.00
Bestand Eigenkapital SF Wasserversorgung am 1.1.	50'000.00
Bestand Werterhalt am 1.1.	0.00
Investition Erneuerung Wasserleitung Moos	250'000.00
Abschreibung Wasserleitung Moos (Lebensdauer 80 Jahre, Abschreibung 1.25 %)	3'125.00

Buchungen Rechnungsjahr, Jahresende

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Investition Erneuerung Wasserleitung, Abschluss IR	14031.xx	9990.6900.xx	250‘000.00
2)	Einlage in Spezialfinanzierung Werterhalt	7101.3510.xx	29301.xx	60'000.00
3)	Abschreibung Investition Wasserleitung Moos	7101.3300.3x	14031.99	3'125.00
4)	Abschreibung bestehendes Verwaltungsvermögen	7101.3300.9x	14099.91	56‘875.00
5)	Entnahme aus Werterhalt	29301.xx	7101.4510.xx	60‘000.00

Bilanz

14031.xx
Übrige Tiefbauten Wasserversorgung

1) 250‘000.00	

29301.xx
Spezialfinanzierung Werterhalt Wasserversorgung

	SV) 0.00
	2) 60‘000.00
5) 60‘000.00	

14031.99
Übrige Tiefbauten Wasserversorgung, Wertberichtigung

	3) 3‘125.00

14099.1x
Bestehendes Verwaltungsvermögen Wasserversorgung

SV) 100‘000.00	

14099.91
Bestehendes Verwaltungsvermögen Wasserversorgung, Wertberichtigung

	4) 56‘875.00

11.2 Spezialfinanzierung Wasserversorgung Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung

Erfolgsrechnung

7101.3300.3x Planmässige Abschreibung übrige Tiefbauten Wasserversorgung	
3) 3‘125.00	

7101.3510.xx Einlage in Spezialfinanzierung Wert-erhalt Wasserversorgung	
2) 60‘000.00	

7101.3300.9x Planmässige Abschreibung bestehendes Verwaltungsvermögen Wasserversorgung	
4) 56‘875.00	

7101.4510.xx Entnahme aus Spezialfinanzierung Werterhalt Wasserversorgung	
	5) 60‘000.00

Investitionsrechnung

9990.6900.xx Aktivierte Ausgaben	
	1) 250‘000.00

11.3 Spezialfinanzierung mit Vorfinanzierungscharakter

Hinweis

Nebst den durch übergeordnetes Recht vorgegebenen zweiseitigen gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen zwecks Vorfinanzierung[1] können die Gemeinden auch weitere Spezialfinanzierungen führen. Diese bedingen ein Reglement der Gemeinde **(Art. 87 GV)** und können grob in folgende Arten unterteilt werden:

- Vorfinanzierungen Werterhalt[2]
- Vorfinanzierungen für Beiträge an Ausgaben der Erfolgsrechnung
- Vorfinanzierungen für zukünftige Investitionen

Bei den Vorfinanzierungen für zukünftige Investitionen ist zu beachten, dass Entnahmen nur für die ordentlichen Abschreibungen vorgenommen werden dürfen **(Art. 88a GV)**. Die ordentlichen Abschreibungen erfolgen entsprechend der Tabelle Anlagekategorien und Nutzungsdauer **(Anhang 2 GV).**

Fall 1 – Vorfinanzierung für Beiträge an Ausgaben der Erfolgsrechnung

Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung für die Jugendförderung. Unterstützt werden Projekte, die Junge für Junge für eine sinnvolle Freizeitgestaltung organisieren. Gemäss Reglement wird jährlich ein Betrag von CHF 2‘000.00[3] in die Spezialfinanzierung eingelegt. Eine Gruppe von Jugendlichen plant nun einen Sommer-Open-Air-Kinoanlass. Der Gemeinderat, welcher gemäss Reglement für die Entnahmen zuständig ist, spricht einen Kredit von CHF 5‘000.00. Der Bestand der Spezialfinanzierung beträgt per 1.1. CHF 32'000.00.

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Jährliche Einlage in die SF Jugendförderung	3421.3893.xx	2930x.xx	2‘000.00
2)	Auszahlung Beitrag an Jugendliche	3421.3636.xx	Geldkonto	5'000.00
3)	Entnahme Beitrag an Jugendliche aus der SF	2930x.xx	3421.4893.xx	5‘000.00

Bilanz

xxxxx.xx
Geldkonto

	2) 5‘000.00

2930x.xx
Spezialfinanzierung
Jugendförderung

	SV) 32‘000.00
	1) 2‘000.00
3) 5‘000.00	

Erfolgsrechnung

3421.3636.xx
Beitrag an private Org.
ohne Erwerbszweck

2) 5‘000.00	

3421.4893.xx
Entnahmen aus Vorfinanzierungen
des EK

	3) 5‘000.00

3421.3893.xx
Einlagen in Vorfinanzierungen
des EK

1) 2‘000.00	

[1] Werterhalt Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.
[2] siehe Buchungsbeispiel SF Wasserversorgung.
[3] Dieser Betrag ist zu budgetieren.

11.3 Spezialfinanzierung mit Vorfinanzierungscharakter

Fall 2 - Vorfinanzierung für zukünftige Investitionen

Die Gemeinde plant einen Schulhausneubau. Die Planungsphase ist angelaufen, wird jedoch aufgrund von notwendigen Zonenplananpassungen länger dauern. Die Gemeinde möchte jedoch bereits heute einen jährlichen Betrag für die zukünftige grosse Investition im Budget einstellen. Das entsprechende Reglement für die Führung einer Spezialfinanzierung Schulhausneubau wird durch die dafür zuständige Gemeindeversammlung genehmigt. Es sieht jährliche Einlagen von CHF 100‘000.00 vor. Die Spezialfinanzierung soll solange geäufnet werden, bis das Schulhaus in Betrieb genommen wird.

Die Gemeinde ist sich bewusst, dass sie danach nur die jährlichen ordentlichen Abschreibungen aus der Spezialfinanzierung Schulhausneubau entnehmen kann **(Art. 88a GV).**

Buchungen Rechnungsjahr

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Jährliche Einlage in die SF Schulhausneubau	2170.3893.xx	2930x.xx	100‘000.00

Bilanz

2170.3893.xx Einlagen in Vorfinanzierungen	
1) 100‘000.00	

2930x.xx Spezialfinanzierung Schulhausneubau	
	1) 100‘000.00

Nach 6 Jahren ist die neue Schulanlage betriebsbereit. Die Kosten belaufen sich auf 8‘500‘000.00. Bei einer Lebensdauer von 25 Jahren beträgt der Abschreibungssatz 4%, entsprechend belaufen sich die jährlichen Abschreibungen auf CHF 340‘000.00:

Buchungen Folgejahr

2)	Abschreibung neue Schulanlage	2170.3300.4x	14040.99	340‘000.00
3)	Entnahme aus SF Schulhausneubau	2930x.xx	2170.4893.xx	340‘000.00

Bilanz

14040.99 Hochbauten Schulanlagen, Wertberichtigung	
	2) 340‘000.00

2930x.xx Spezialfinanzierung Schulhausneubau	
	SV) 500‘000.00
3) 340‘000.00	

Erfolgsrechnung

2170.3300.4x Planmässige Abschreibung Hochbauten VV	
2) 340‘000.00	

2170.4893.xx Entnahmen aus Vorfinanzierungen	
	3) 340‘000.00

12 Eigenkapital

12.1 Bilanzüberschuss

Das Jahresergebnis der Erfolgsrechnung (allgemeiner Haushalt) wird als Ertrags- oder Aufwandüberschuss mit der Abschlussbuchung in die Bilanz übertragen (SG 2990):

- Ertragsüberschuss Buchung: 9990.9000.xx / 29900.xx
- Aufwandüberschuss Buchung: 29900.xx / 9990.9001.xx

Zusammen mit den kumulierten Ergebnissen der Vorjahre (SG 2999) bildet die SG 299 den Bilanzüberschuss oder –fehlbetrag.

Fall:

Erfolgsrechnung (allgemeiner Haushalt)	Aufwand	Ertrag
Total	8'558'842.57	8'241'263.02
Aufwandüberschuss		317’579.55

Buchungen Rechnungsjahr

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Aufwandüberschuss[1)]	29900.xx	9990.9001.xx	317'579.55

[1)] *Bei einem Ertragsüberschuss wird das Konto 9990.9000.xx verwendet.*

Bilanz

29900.xx
Jahresergebnis

	SV) 0.00
1) 317’579.55	

Erfolgsrechnung

9990.9001.xx
Aufwandüberschuss

	1) 317'579.55

12.1 Bilanzüberschuss

Buchungen Folgejahr

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Übertrag des Ergebnisses per 1.1.	29990.xx	29900.xx	317’579.55

Bilanz

29900.xx Jahresergebnis		29990.xx Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	
	SV) -317’579.55		SV) 892’278.90
	1) 317’579.55	1) 317’579.55	

12.2 Bilanzfehlbetrag

Das Jahresergebnis der Erfolgsrechnung (allgemeiner Haushalt) wird als Ertrags- oder Aufwandüberschuss mit der Abschlussbuchung in die Bilanz übertragen (SG 2990):

- Ertragsüberschuss Buchung: 9990.9000.xx / 29900.xx
- Aufwandüberschuss Buchung: 29900.xx / 9990.9001.xx

Ein Bilanzfehlbetrag entsteht dann, wenn zur Deckung des Aufwandüberschusses kein oder kein genügendes Eigenkapital (kumulierte Ergebnisse der Vorjahre, SG 2999) vorhanden ist. Ein nicht gedeckter Aufwandüberschuss verbleibt als Bilanzfehlbetrag mit einem negativen Vorzeichen (-) auf der Passivseite der Bilanz (SG 299). Das Jahr der erstmaligen Bilanzierung ist im Eigenkapitalnachweis bei der Sachgruppe 299 (Bestand per 31.12.) zu nennen.

Der Bilanzfehlbetrag muss innert acht Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung abgetragen sein **(Art. 74 Abs. 1 GG)**.

Unterschied Budget / Jahresrechnung

Liegt ein Bilanzfehlbetrag vor und es wird ein **Ertragsüberschuss budgetiert**, ist dieser als "Abtragung des Bilanzfehlbetrags" in **Sachgruppe 3899** zu budgetieren. Auf diese Weise wird deutlich, dass ein Ertragsüberschuss nicht für neue Aufgaben zur Verfügung steht, sondern in erster Linie für den Ausgleich des Bilanzfehlbetrags verwendet werden muss.

Beim **Abschluss der Jahresrechnung** wird der **Ertragsüberschuss** über die **Sachgruppe 9000** gebucht und vollständig auf das Bilanzkonto 2990 übertragen (ordentliche Abschlussbuchung).

12.2 Bilanzfehlbetrag

Fall:

Budget 2016		**Jahresrechnung 2016**	
Das Budget rechnet mit einer ausgeglichenen Rechnung. Das Jahresergebnis im Allgemeinen Haushalt beträgt null.	0.00	Das Konto „Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre“ (SG 29990) beträgt per 1.1.2016	574’699.35
		Die Erfolgsrechnung **2016** schliesst mit einem **Aufwand**überschuss ab (SG 29900).	- 662’310.20
		Per 31.12.2016 wird in der SG 299 ein Bilanzfehlbetrag ausgewiesen.	- 87’610.85
Budget 2017		**Jahresrechnung 2017**	
Das Budget rechnet mit einem **Aufwand**überschuss.	- 20'000.00	Die Erfolgsrechnung **2017** schliesst mit einem **Aufwand**überschuss ab (SG 29900).	- 35’400.30
		Per 31.12.2017 beträgt der Saldo der SG 299	- 123'011.15
Budget 2018		**Jahresrechnung 2018**	
Eine Steuererhöhung sowie Kosteneinsparungen führen zu einem positiven Jahresergebnis im Budget.	*90'000.00*	Die Erfolgsrechnung **2018** schliesst mit einem **Ertrags**überschuss ab (SG 29900).	83’122.30
Die Abtragung des Bilanzfehlbetrags ist zu budgetieren. **Konto: 9990.3899.xx (90'000.00)** Das Jahresergebnis im allgemeinen Haushalt beträgt somit **null**.	0.00		
		Per 31.12.2018 beträgt der Saldo der SG 299	- 39'888.85
Budget 2019		**Jahresrechnung 2019**	
Das Budget rechnet erneut mit einem positiven Jahresergebnis.	92'000.00	Die Erfolgsrechnung **2019** schliesst mit einem **Ertrags**überschuss ab (SG 29900).	128'369.85
Die Abtragung des Bilanzfehlbetrags ist zu budgetieren. **Konto: 9990.3899.xx (33'011.15[1])** Das Jahresergebnis im allgemeinen Haushalt beträgt somit 58'988.85. (Vor der Berechnung von allfälligen zusätzlichen Abschreibungen.)			
		Per 31.12.2019 beträgt der Saldo der SG 299	88'481.00

[1] Berechnung: Saldo SG 299 per 31.12.2017 CHF -123'011.15, abzügl. erwarteter Ertragsüberschuss gem. Budget 2018 CHF 90'000.00 = erwarteter Restsaldo SG 299 per 31.12.2019 CHF -33'011.15.

12.2 Bilanzfehlbetrag

Buchungen Rechnungsjahr 2016

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Aufwandüberschuss 2016	29900.xx	9990.9001.xx	662'310.20

Erfolgsrechnung

9990.9001.xx
Aufwandüberschuss

	1) 662'310.20

Bilanz

29900.xx
Jahresergebnis

	SV) 0.00
1) 662'310.20	

29990.xx
Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre

	SV) 574'699.35

		31.12.2016	01.01.2016
299	**Bilanz**überschuss/**-fehlbetrag**	**- 87'610.85**	**574'699.35**
29900.xx	Jahresergebnis	- 662'310.20	0.00
29990.xx	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	574'699.35	574'699.35

Die Sachgruppe 299 (Summe Konten 29900.xx und 29990.xx) weist einen Minussaldo auf. Es besteht somit ein Bilanzfehlbetrag. Das Jahr der erstmaligen Bilanzierung ist im Eigenkapitalnachweis bei der Sachgruppe 299 (Bestand per 31.12.) zu nennen.

Buchungen Rechnungsjahr 2017

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
2)	Übertrag des Ergebnisses per 1.1.	29990.xx	29900.xx	662'310.20
3)	Aufwandüberschuss 2017	29900.xx	9990.9001.xx	35‘400.30

Erfolgsrechnung

9990.9001.xx
Aufwandüberschuss

	3) 35’400.30

Bilanz

29900.xx
Jahresergebnis

	SV) -662'310.20
	2) 662'310.20
3) 35'400.30	
	Saldo -35'400.30

29990.xx
Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre

	SV) 574’699.35
2) 662’310.20	
	Saldo -87'610.85

		31.12.2017	01.01.2017
299	**Bilanz**überschuss/**-fehlbetrag**	**- 123'011.15**	**- 87'610.85**
29900.xx	Jahresergebnis	- 35'400.30	- 662'310.20
29990.xx	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	- 87'610.85	574'699.35

Buchungen Rechnungsjahr 2018				
Nr.	**Geschäftsvorfall, Sachverhalt**	**Soll**	**Haben**	**Betrag**
4)	Übertrag des Ergebnisses per 1.1.	29990.xx	29900.xx	35'400.30
5)	Ertragsüberschuss 2018	9990.9000.xx	29900.xx	83'122.30

Erfolgsrechnung

9990.9000.xx
Ertragsüberschuss

5)	83'122.30	

Bilanz

29900.xx
Jahresergebnis

	SV)	-35'400.30
	4)	35'400.30
	5)	83'122.30
	Saldo	83'122.30

29990.xx
Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre

	SV)	-87'610.85
4)	35'400.30	
	Saldo	-123'011.15

		31.12.2018	01.01.2018
299	**Bilanz**überschuss/**-fehlbetrag**	**- 39'888.85**	**- 123'011.15**
29900.xx	Jahresergebnis	83'122.30	- 35'400.30
29990.xx	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	- 123'011.15	- 87'610.85

Buchungen Rechnungsjahr 2019				
Nr.	**Geschäftsvorfall, Sachverhalt**	**Soll**	**Haben**	**Betrag**
6)	Übertrag des Ergebnisses per 1.1.	29900.xx	29990.xx	83'122.30
7)	Ertragsüberschuss 2019	9990.9000.xx	29900.xx	128'369.85

Erfolgsrechnung

9900.9000.xx
Ertragsüberschuss

7)	128'369.85	

Bilanz

29900.xx
Jahresergebnis

	SV)	83'122.30
6)	83'122.30	
	7)	128'369.85
	Saldo	128'369.85

29990.xx
Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre

	SV)	-123'011.15
	6)	83'122.30
	Saldo	-39'888.85

		31.12.2019	01.01.2019
299	**Bilanzüberschuss**/-fehlbetrag	**88'481.00**	**- 39'888.85**
29900.xx	Jahresergebnis	128'369.85	83'122.30
29990.xx	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	- 39'888.85	- 123'011.15

Die Sachgruppe 299 (Summe Konten 29900.xx und 29990.xx) weist einen positiven Saldo (CHF 88'481.00) auf. Es besteht somit wieder ein Bilanzüberschuss.
Sofern die Bedingungen für die Vornahme von zusätzlichen Abschreibungen gegeben sind, muss das verbleibende Jahresergebnis (CHF 88'481.00) ganz oder teilweise in die finanzpolitische Reserve (Sachgruppe 29400.xx) eingelegt werden.

13 Erfolgsrechnung

13.1 Verbuchung der Besoldungen

Hinweis

Nach dem Bruttoverbuchungsprinzip ist bei den Besoldungen der Bruttolohn im Aufwand zu verbuchen und für die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge sind unter den Passiven (Verbindlichkeiten) je Versicherungskategorie separate Abrechnungskonten zu führen.

Fall

Bruttolohn			6‘500.00
Kinderzulage (nach KFamZG)			230.00
Ausbildungszulage (nach KFamZG)			580.00
Betreuungszulage (nach PG)			110.00
Arbeitnehmerbeiträge			
AHV/IV/EO	5.15 % von 6‘500.00	334.75	
ALV	1.10 % von 6‘500.00	71.50	
Pensionskasse		384.85	
NBU		35.75	
Total Arbeitnehmerbeiträge		826.85	- 826.85
Nettolohn			6‘593.15
Spesen			311.00
Abzug für Miete Dienstwohnung			- 1‘440.00
Auszahlung			5‘464.15
Arbeitgeberbeiträge			
AHV/IV/EO	5.15 % von 6‘500.00	334.75	
ALV	1.10 % von 6‘500.00	71.50	
Pensionskasse		439.20	
FAK	1.80 % von 6‘500.00	117.00	
Unfallversicherung (BU+NBU)		134.45	
Total Arbeitgeberbeiträge		1‘096.90	

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Bruttolohn	0220.3010.xx	x	6‘500.00
2)	Arbeitnehmerbeiträge AHV/IV/EO/ALV	X	20001.xx	406.25
3)	Arbeitgeberbeiträge AHV/IV/EO/ALV	0220.3050.xx	20001.xx	406.25
4)	Arbeitnehmerbeiträge Pensionskasse	X	20001.xx	384.85
5)	Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	0220.3052.xx	20001.xx	439.2
6)	Arbeitnehmerbeiträge Unfallversicherung	X	20001.xx	35.75
7)	Arbeitgeberbeiträge Unfallversicherung	0220.3053.xx	20001.xx	134.45
8)	Arbeitgeberbeiträge FAK	0220.3054.xx	20001.xx	117.00
9)	Kinder- und Ausbildungszulagen	10191.xx	x	810.00
10)	Betreuungszulage	0220.3040.xx	x	110.00
11)	Spesen	0220.3170.xx	x	311.00
12)	Miete Dienstwohnung	X	0290.4471.xx	1‘440.00
13)	Auszahlung	X	100xx.xx	5‘464.15
14)	Verwaltungskosten Ausgleichskasse	0220.3050.xx	20001.xx	104.45

x Gegenbuchung fehlt, da als Sammelbuchung erfasst.

13.1 Verbuchung der Besoldungen

Die Verbuchung der Verwaltungskosten der Ausgleichskasse erfolgt im vorliegenden Beispiel Ende Jahr mit der Schlussabrechnung. Verschiedene Informatiklösungen bieten jedoch die Möglichkeit an, die Verwaltungskosten mit der monatlichen Lohnverarbeitung zu berechnen und somit laufend zu verbuchen.

Die Rückerstattung der Kinder- und Ausbildungszulagen erfolgt direkt auf das Debitorenkonto (10191.01). Zahlt eine Gemeinde höhere Zulagen, ist die Differenz im Aufwand unter Kinder- und Ausbildungszulagen (Sachgruppe 3040.0X) zu verbuchen.

Bilanz

100xx.xx Geldkonto	
	13) 5‘464.15

20001.xx Verbindlichkeiten AHV/IV/EO/ALV	
	2) 406.25
	3) 406.25
	14) 104.45

10191.xx Kontokorrent Familienausgleichskasse	
9) 810.00	

20001.xx Verbindlichkeiten Pensionskasse	
	4) 384.85
	5) 439.20

20001.xx Verbindlichkeiten Unfallversicherung	
	6) 35.75
	7) 134.45

20001.xx Verbindlichkeiten Familienausgleichskasse	
	8) 117.00

13.1 Verbuchung der Besoldungen

Erfolgsrechnung

0220.3010.xx Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	
1) 6‘500.00	

0220.3040.xx Betreuungszulagen	
10) 110.00	

0220.3050.xx AG-Beiträge AHV/IV/EO/ALV, Verwaltungskosten	
3) 406.25	
14) 104.45	

0220.3052.xx AG-Beiträge an Pensionskassen	
5) 439.20	

0220.3053.xx AG-Beiträge an Unfallversicherung	
7) 134.45	

0220.3054.xx AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	
8) 117.00	

0220.3170.xx Spesen	
11) 311.00	

0290.4471.xx Vergütung Dienstwohnung	
	12) 1‘440.00

13.2 Gemeindesteuern

Kontenplan

Bilanz

Konto-Nr.	Bezeichnung
	Aktiven
1012	**Steuerforderungen**
10120.xx	Forderungen allgemeine Gemeindesteuern
10120.0x	Steuerguthaben NESKO
10120.1x	Girokonto Kanton
10120.99	Wertberichtigung auf Forderungen allg. Gemeindesteuern
	Passiven
205	**kurzfristige Rückstellungen**
2059	**übrige kurzfristige Rückstellungen**
20590.xx	kurzfristige Rückstellungen für Steuerteilungen (Zahlung innerhalb 1 Jahr)
208	**langfristige Rückstellungen**
2089	**übrige langfristige Rückstellungen**
20890.xx	langfristige Rückstellungen für Steuerteilungen (Zahlung wahrscheinlich in Folgeperiode)

Erfolgsrechnung

	Konto-Nr.	Bezeichnung
	022	**Allgemeine Dienste (auch über Funktion 021 Finanz- und Steuerverwaltung möglich)**
	0220.3611.xx	Entschädigungen an Kanton
	0220.4611.xx	Entschädigungen Registerführung Kirchensteuern
	0220.4611.xx	Entschädigungen Registerführung Quellensteuern
	150	**Feuerwehr**
	150x.4200.xx	Ersatzabgaben Feuerwehrdienstpflicht
	150x.3181.xx	Forderungsverluste Ersatzabgaben Feuerwehrdienstpflicht
	910	**Steuern**
	9100	**Allgemeine Gemeindesteuern**
	9100.3180.xx	Wertberichtigung gefährdete Steuerguthaben
xy	9100.3181.xx	Forderungsverluste allgemeine Gemeindesteuern
xy	9100.4000.0x	Einkommenssteuern
	9100.4000.2x	Nachsteuern und Bussen
xy	9100.4000.4x	Aktive Steuerausscheidungen Einkommen
xy	9100.4000.5x	Passive Steuerausscheidungen Einkommen
xy	9100.4000.6x	Pauschale Steueranrechnungen natürliche Personen
xy	9100.4000.7x	Rückstellungen für Steuerteilungen natürliche Personen
xy	9100.4001.0x	Vermögenssteuern

13.2 Gemeindesteuern

xy	9100.4001.4x	Aktive Steuerausscheidungen Vermögen
xy	9100.4001.5x	Passive Steuerausscheidungen Vermögen
xy	9100.4002.0x	Quellensteuern
xy	9100.4002.1x	Quellensteuern ausserhalb der Ertragsabrechnung (BGSA, Grenzgänger)
xy	9100.4010.0x	Gewinnsteuern
	9100.4010.2x	Nachsteuern und Bussen
xy	9100.4010.4x	Aktive Steuerausscheidungen Gewinnsteuern
xy	9100.4010.5x	Passive Steuerausscheidungen Gewinnsteuern
xy	9100.4010.6x	Pauschale Steueranrechnungen juristische Personen
xy	9100.4010.7x	Rückstellungen für Steuerteilungen juristische Personen
xy	9100.4011.0x	Kapitalsteuern
xy	9100.4011.4x	Aktive Steuerausscheidungen Kapitalsteuern
xy	9100.4011.5x	Passive Steuerausscheidungen Kapitalsteuern
xy	9100.4012.xx	Quellensteuern juristische Personen
xy	9100.4019.xx	Holdingsteuern
xy	9100.4029.xx	Eingang abgeschriebene Steuern
	9101	**Sondersteuern**
	9101.3180.xx	Wertberichtigung gefährdete Sondersteuern
	9101.3181.xx	Forderungsverluste Sondersteuern
	9101.4000.8x	Lotteriegewinnsteuern
	9101.4022.0x	Grundstückgewinnsteuern
	9101.4022.1x	Sonderveranlagungen
	9101.4029.xx	Eingang abgeschriebene Sondersteuern
	9102	**Liegenschaftssteuern**
	9102.3180.xx	Wertberichtigung gefährdete Liegenschaftssteuern
x	9102.3181.xx	Forderungsverluste Liegenschaftssteuern
x	9102.4021.xx	Liegenschaftssteuern
x	9102.4029.xx	Eingang abgeschriebene Liegenschaftssteuern
	9103	**Hundetaxe (auch über Funktion 7792 möglich)**
	9103.3181.xx	Forderungsverluste Hundetaxe
	9103.4033.xx	Hundetaxe
	9104	**Kurtaxe (auch über Funktion 840 möglich)**
	9104.3181.xx	Forderungsverluste Kurtaxe
	9104.4039.xx	Kurtaxe
	9105	**Tourismusförderungsabgabe (auch über Funktion 840 möglich)**
	9105.3181.xx	Forderungsverluste Tourismusförderungsabgabe
	9105.4039.xx	Tourismusförderungsabgabe
	9106	**Schwellentelle (auch über Funktion 741 möglich)**
	9106.3181.xx	Forderungsverluste Schwellentelle
	9106.4039.xx	Schwellentelle
	9107	**Zweitwohnungssteuer (auch über Funktion 840 möglich)**
	9107.3181.xx	Forderungsverluste/Erlasse[1)] Zweitwohnungssteuer
	9107.4039.xx	Zweitwohnungssteuer

13.2 Gemeindesteuern

	9500	**Ertragsanteile, übrige**
	9500.4024.xx	Erbschafts- und Schenkungssteuern
	9500.3181.xx	Forderungsverluste/ Erlasse[1)] Erbschafts- und Schenkungssteuern
x	9500.4600.xx	Ertragsanteile an Direkter Bundessteuer
	9610	**Zinsen**
	9610.3499.xx	Vergütungszinsen
	9610.4401.xx	Verzugszinsen
	9610.3181.xx	Abschreibungen (Verzugszins)

Steueraufteilung nach Jahren: in separater Steuerstatistik zu führen, daher keine Unterteilung in Rechnungsjahr und Vorjahre (zu wenig aussagekräftig)

x für Finanzausgleich massgebende Konten
y für Berechnung Steueranlagezehntel massgebende Konten

[1)] Die Sachgruppe kann für Forderungsverluste und für Steuererlasse (Forderungsverzichte) mit Unterkonti unterteilt werden.

13.3 Kontierung Finanz- und Lastenausgleich

	Funktion	Aufwand	Ertrag
Finanzausgleich			
• Disparitätenabbau Gemeinden	9300	3622.7	4622.7
• Mindestausstattung	9300		4621.5
• Pauschale Abgeltung Kanton Zentrumslasten	9300		4621.6
• Geografisch-topografischer Zuschuss	9300		4621.6
• Soziodemografischer Zuschuss	9300		4621.6
• Fonds für Sonderfälle Sonderfallregelung	9300	3621.5	4621.5
• Fonds für Sonderfälle Fusionen GFG Projektbeiträge	9300		4621.9
• Fonds für Sonderfälle Kompensation Einbussen Fusionen	9300		4621.9
• Lastenausgleich neue Aufgabenteilung	9300	3621.6	
Gemeindeanteil Lastenausgleich «Bildung»			
• Lehrergehälter Kindergarten	2110	3611	4611
• Lehrergehälter Basisstufe	2111	3611	4611
• Lehrergehälter Primarstufe	2120	3611	4611
• Lehrergehälter Sekundarstufe 1	2130	3611	4611
Gemeindeanteil Lastenausgleich «Sozialversicherung EL»	5320	3631	
Gemeindeanteil Lastenausgleich «Familienzulagen Nichterwerbstätige»	5410	3631	
Gemeindeanteil Lastenausgleich «Sozialhilfe»	5799	3611	4611
Kindes- und Erwachsenenschutz (KES)	5459	3611	4611
Gemeindeanteil Lastenausgleich «Öffentlicher Verkehr»	6291	3631	

13.4 Lastenausgleich Sozialhilfe

Die Verbundaufgaben zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich Sozialhilfe werden innerhalb des Kantons durch die folgenden Direktionen und Ämter vollzogen:

1) Sozialhilfe: Amt für Integration und Soziales (GSI[1])
2) Prämienverbilligungen: Amt für Sozialversicherungen (DIJ[2])
3) Kindes- und Erwachsenenschutz: Kantonales Jugendamt (DIJ)

Die Sozialhilfe-Abrechnung enthält die Abrechnungen für folgende Bereiche:
- Wirtschaftliche Hilfe
- Alimentenbevorschussungen
- Besoldungskosten Sozialdienste
- Beschäftigungsangebote
- Suchthilfe und Gesundheitsförderung
- Kinderbetreuung, u.a. Kindertagesstätten, Tagesfamilienorganisation, Jugedarbeit
- Spezifische Integration, u.a. Notschlafstellen, Frauenhäuser, Integration/Migration

Das Amt für Sozialversicherungen (DIJ) erstellt die Abrechnung für
- Prämienverbilligungen der Krankenkasse (DIJ)

Das Jugendamt (DIJ) erstellt die Abrechnung für
- Kostenanteile Kindes- und Erwachsenenschutz

In den Gemeinden werden die Aufgaben durch den Sozialdienst wahrgenommen. Grössere Gemeinden führen einen eigenen Sozialdienst und sind teilweise zusätzlich als Sitzgemeinde für umliegende Gemeinden zuständig oder mehrere Gemeinden sind in einem regionalen Gemeindeverband zusammengeschlossen.

Das Amt für Integration und Sozialhilfe (GSI) stellt allen Gemeinden Mitte Jahr eine Verfügung über die Abrechnung der Sozialhilfeaufwendungen zu. Diese enthält die definitiven Zahlen des Vorjahres sowie eine Akontorechnung für das laufende Jahr. Es wird nur der Saldo überwiesen.

Die Abrechnung für die Prämienverbilligung wird den Gemeinden durch das Amt für Sozialversicherung (DIJ) zugestellt und wird im Buchungsbeispiel nicht abgebildet. Sowohl Aufwand als auch Ertrag sind gemäss den Weisungen der GSI zu erfassen. Die Verbuchung erfolgt in der Funktion 5720. Allfällige Differenzen werden im Folgejahr über die Abrechnung der Sozialhilfeaufwendungen ausgeglichen.

Die Abrechnung für den Kindes- und Erwachsenenschutz erfolgt durch das Jugendamt (DIJ). Die Verbuchung wird am Schluss des Buchungsbeispiels ergänzend dargestellt.

Die Beilage 2 der Abrechnung des Kantons schlüsselt die verschiedenen Kosten nach Angebot auf. Diese können damit in den entsprechenden Funktionen erfasst werden[3].

Fall 1: Sozialhilfeaufwendungen mit Periodenabgrenzung

Die für die periodengerechte Abgrenzung des Lastenverteilers Sozialhilfe[4] relevanten Beträge (pro Kopf-Aufwand) werden durch die Abteilung Finanzausgleich (FIN) aufgrund der Angaben des Sozialamtes des Kantons (GSI) im Januar mit der Finanzplanungshilfe im Internet publiziert.

---

[1] Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
[2] Direktion für Inneres und Justiz
[3] Bsp. Rückerstattung Betreuungsgutscheine, Alimentenbevorschussung, Offene Kinder- und Jugendarbeit
[4] Siehe BSIG Nr. 1/170.511/7.1 vom 24.11.2014

13.4 Lastenausgleich Sozialhilfe

Muster-Abrechnung:

Massgebende mittlere Wohnbevölkerung: 1’560

Lastenverteiler	**Massgebende Ansätze pro Kopf gemäss Prognoseannahmen Kanton**	**Zeitliche Abgrenzung**
Sozialhilfe	CHF 520.00	CHF 811'200.00
Ergänzungsleistungen	CHF 233.00	CHF 363'480.00
Familienzulagen	CHF 6.00	CHF 9’360.00
Total (gerundet)	**CHF 759.00**	**CHF 1'184'040.00**

Der Nettoaufwand der Gemeinde im 20x1 betrug CHF 550‘000.00.

Im folgenden Buchungsbeispiel werden zwei Jahre dargestellt:

- Jahr 20x1: Rechnungsabgrenzung Prognose Lastenanteile und Sollstellung der Sozialhilfeaufwendungen Jahr 20x1
- Jahr 20x2: Verbuchung Sozialhilfeabrechnung 20x1

Buchungen Jahr 20x1

Nr.	**Geschäftsvorfall, Sachverhalt**	**Soll**	**Haben**	**Betrag**
1)	Abgrenzung Lastenausgleich Sozialhilfe	5799.3611.xx	20430.xx	811‘200.00
2)	Abgrenzung Lastenausgleich EL	5320.3631.xx	20430.xx	363‘480.00
3)	Abgrenzung Lastenausgleich Familienzulagen	5410.3631.xx	20430.xx	9‘360.00
4)	Sollstellung Nettoaufwand Sozialhilfe 20x1 (Abrechnungsguthaben der Gemeinde)	10140.xx	5799.4611.xx	550‘000.00

Bilanz

10140.xx
Transferforderungen Sozialhilfe

SV	170‘000.00		
4)	550‘000.00		

20430.xx
Passive Rechnungsabgrenzung Transfers der Erfolgsrechnung

		1)	811‘200.00
		2)	363‘480.00
		3)	9‘360.00

Erfolgsrechnung

5799.3611.xx
Lastenausgleich Sozialhilfe

1)	811‘200.00		

5410.3631.xx
Lastenausgleich Familienzulagen

3)	9‘360.00		

5320.3631.xx
Lastenausgleich Ergänzungsleistung

2)	363‘480.00		

5799.4611.xx
Rückerstattung Sozialhilfe

		4)	550‘000.00

13.4 Lastenausgleich Sozialhilfe

Buchungen Jahr 20x2 (Rechnungsjahr)

Anfang Jahr wird die Abgrenzung aufgelöst, im Frühjahr wird der Gemeinde die Abrechnung der Sozialhilfeaufwendungen 20x1 zugestellt (siehe nachfolgende Verfügung). Ende Jahr wird wiederum die Abgrenzung für das Jahr 20x2 vorgenommen (die Verbuchung ist im Jahr 20x1 aufgeführt und wird hier nicht wiederholt).

Sollte es zwischen dem im 20x1 verbuchten Nettoaufwand der Gemeinde (CHF 550‘000) und der Abrechnung des Kantons (Ziff 1.2, Abrechnungsguthaben der Gemeinde) oder beim Lastenanteil zu einer Differenz kommen, ist diese im Jahr 20x2 erfolgswirksam zu verbuchen. Im nachfolgenden Beispiel ist der Lastenanteil pro Einwohner in der Abrechnung um CHF 2.00 höher, als die Abgrenzung.

Verfügung über die Abrechnung der Sozialhilfeaufwendungen für das Jahr 20x1

1.1 Lastenanteil

1‘560 Einwohner (mittlere Wohnbevölkerung) x CHF 522.00	CHF	814‘320.00

1.2 Abrechnung der Aufwendungen 20x1

Abrechnungsguthaben der Gemeinde (gem. Beilage 2)	CHF	550‘000.00
Lastenanteil	CHF	814‘320.00
Guthaben des Kantons	CHF	264‘320.00
Akontozahlung der Gemeinde an den Kanton im Jahr 20x1	CHF	170‘000.00
Guthaben des Kantons aus der Abrechnung 20x1	CHF	94‘320.00

1.3 Abrechnung 20x1 und Akontozahlung 20x2

Guthaben des Kantons aus der Abrechnung 20x1	CHF	94‘320.00
Akontozahlung der Gemeinde an den Kanton 20x2 (2/3 von 264‘320.00)	CHF	176‘000.00
Saldo Lastenausgleich zu Gunsten des Kantons	CHF	270‘320.00

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll		Haben	Betrag
1)	Auflösung Abgrenzung Lastenverteiler Sozialhilfe	20430.xx		5799.3611.xx	811‘200.00
2)	Auflösung Abgrenzung Lastenverteiler EL	20430.xx		5320.3631.xx	363‘480.00
3)	Auflösung Abgrenzung Lastenverteiler Familienzulagen	20430.xx		5410.3631.xx	9‘360.00
4)	Lastenanteil Sozialhilfe 20x1	5799.3611.xx		10140.xx	814‘320.00
5)	Guthaben des Kantons aus der Abrechnung 20x1	10140.xx	S		94‘320.00
6)	Akontozahlung an den Kanton für 20x2	10140.xx	S		176‘000.00
	Sammelbuchung Zahlung Saldo an Kanton		S	10020.xx	270‘320.00
7)	Lastenanteil EL 20x1 (separate Abrechnung DIJ)	5320.3631.xx		10020.xx	363‘480.00
8)	Lastenanteil Familienzulagen 20x1 (separate Abrechnung DIJ)	5410.3631.xx		10020.xx	9‘360.00

S = Sammelbuchung

13.4 Lastenausgleich Sozialhilfe

Bilanz

20430.xx
Passive Rechnungsabgrenzung
Transfers der Erfolgsrechnung

		SV	1‘184‘040.00
1)	811‘200.00		
2)	363‘480.00		
3)	9‘360.00		

10140.xx
Lastenausgleich
Sozialhilfe

SV)	720‘000.00		
		4)	814‘320.00
5)	94‘320.00		
6)	176‘000.00		
	990‘320.00		814‘320.00
		SV)	176‘000.00

Der Saldo entspricht der Akontozahlung der Gemeinde an den Kanton für das Rechnungsjahr 20x2 von CHF 176‘000

10020.xx
Geldkonto

		5)+6)	270‘320.00
		7)	363‘480.00
		8)	9‘360.00

Erfolgsrechnung

5799.3611.xx
Lastenausgleich Sozialhilfe

		1)	811‘200.00
4)	814‘320.00		

5410.3631.xx
Lastenausgleich Familienzulagen

		3)	9‘360.00
8)	9‘360.00		

5320.3631.xx
Lastenausgleich Ergänzungsleistung

		2)	363‘480.00
7)	363‘480.00		

Verbuchung Abrechnung Fallpauschalen KES

Die Abrechnung wird für das aktuelle Rechnungsjahr zugestellt.

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Vergütung der Fallpauschalen KES	10020.xx	5459.4611.xx	66‘500.25

Verbuchung Betreuungsgutscheine

siehe Buchungsbeispiel 16.4

13.4 Lastenausgleich Sozialhilfe

Fall 2: Sozialhilfeaufwendungen ohne Periodenabgrenzung

Wird die Abrechnung Lastenausgleich Sozialhilfe nicht periodengerecht abgegrenzt, ist sie im Folgejahr erfolgswirksam zu buchen.

Sollte es zwischen dem im 20x1 verbuchten Nettoaufwand der Gemeinde (CHF 550‘000) und der Abrechnung des Kantons (Ziff 1.2, Abrechnungsguthaben der Gemeinde) zu einer Differenz kommen, ist diese ebenfalls im Jahr 20x2 erfolgswirksam zu verbuchen.

Buchungen Jahr 20x2 (Rechnungsjahr)

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll		Haben	Betrag
1)	Lastenanteil Sozialhilfe 20x1	5799.3611.xx		10140.xx	814‘320.00
2)	Guthaben des Kantons aus der Abrechnung 20x1	10140.xx	S		94‘320.00
3)	Akontozahlung an den Kanton für 20x2	10140.xx	S		176‘000.00
	Sammelbuchung Zahlung Saldo an Kanton		S	10020.xx	270‘320.00
4)	Lastenanteil EL 20x1 (separate Abrechnung DIJ)	5320.3631.xx		10020.xx	363‘480.00
5)	Lastenanteil Fam.zulagen 20x1 (separate Abrechnung DIJ)	5410.3631.xx		10020.xx	9‘360.00

S = Sammelbuchung

Bilanz

10020.xx
Geldkonto

2)+3)	270‘320.00	
4)	363‘480.00	
5)	9‘360.00	

10140.xx
Lastenausgleich Sozialhilfe

SV)	720‘000.00		
		1)	814‘320.00
2)	94‘320.00		
3)	176‘000.00		
	990’320.00		814‘320.00
		S)	176‘000.00

Der Saldo entspricht der Akontozahlung der Gemeinde an den Kanton für das Rechnungsjahr 20x2 von CHF 176‘000.

Erfolgsrechnung

5799.3611.xx
Lastenausgleich Sozialhilfe

1)	814‘320.00	

5410.3631.xx
Lastenausgleich Familienzulagen

5)	9‘360.00	

5320.3631.xx
Lastenausgleich Ergänzungsleistung

4)	363‘480.00	

13.5 Interne Verrechnungen

Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen für Leistungsbezüge innerhalb der Erfolgsrechnung. Gemäss **Art. 94 GV** sind sie vorzunehmen, um

a) die Rechnungsstellung gegenüber Dritten sicherzustellen,
b) das wirtschaftliche Ergebnis der einzelnen Verwaltungstätigkeiten feststellen zu können,
c) das Kostendenken und die Eigenverantwortlichkeit zu stärken und
d) die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Jahresrechnungen sicherzustellen.

Innerhalb des allgemeinen Haushalts

Für die internen Verrechnungen stehen folgende Sachgruppen zur Verfügung:

- 3900/4900 Interne Verrechnung von Material- und Warenbezügen
- 3910/4910 Interne Verrechnung von Dienstleistungen
- 3920/4920 Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungskosten
- 3930/4930 Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten
- 3940/4940 Interne Verrechnung von kalk. Zinsen und Finanzaufwand
- 3950/4950 Interne Verrechnung von planmässigen und ausserplanmässigen Abschreibungen

Die Sachgruppen für interne Verrechnungen (39/49) sind ausschliesslich innerhalb des Bereichs allgemeiner Haushalt (ohne gebührenfinanzierte zweiseitige Spezialfinanzierungen) zu verwenden.

Zwischen allgemeinem Haushalt und gebührenfinanzierten zweiseitigen Spezialfinanzierungen

Gutschriften und Belastungen für Leistungsbezüge in den spezialfinanzierten Bereichen sind zwingend und auf der Basis der Vollkosten vorzunehmen.

Gegenüber den separat darzustellenden zweiseitigen Spezialfinanzierungen können die Gutschriften/Belastungen nicht über die Sachgruppen 39/49 (interne Verrechnungen) verbucht werden. Sie müssen wie Entschädigungen an/von Dritten betrachtet werden (vgl. Kapitel 2, Ziffer 7.1 Spezialfinanzierungen).

Personalaufwand ist als Transferaufwand/-ertrag intern zu verrechnen (sofern nicht bereits auf der richtigen Funktion verbucht) in den Sachgruppen 3612/4612.

Zinse sind als Zinsaufwand oder –ertrag zu verbuchen, in den Sachgruppen 3409/4409.

Abschreibungen sind direkt in der Funktion zu buchen. Die Abschreibungen des beim Übergang zu HRM2 bestehenden Verwaltungsvermögens sind ebenfalls wenn möglich in der Funktion zu buchen. Insbesondere bei zweiseitigen gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen ist diese Vorgabe, vor dem Hintergrund der Vollkostenrechnung, von Bedeutung. Werden die Abschreibungen des bestehenden Verwaltungsvermögens als Sammelbuchung vorgenommen, ist der Anteil des Verwaltungsvermögens im Bereich Abfall der entsprechenden Funktion zu belasten.

13.5 Interne Verrechnungen

Fälle

Verrechnung der rapportierten Arbeitsleistungen des Werkhofs für den Fussballplatz	1'842.55
Verrechnung der Betriebskosten des im Gemeindehaus integrierten Materiallagers des Werkhofs	2‘500.00
Verrechnung der Verwaltungskosten für das Schulsekretariat	3‘800.00
Verrechnung des kalkulatorischen Zinses auf dem Nettovermögen der Abwasserentsorgung →Nettovermögen = Verwaltungsvermögen abzüglich Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen (SG Bilanz: 290 + 293) (vgl. Kapitel 2, Ziff. 7.1 Spezialfinanzierungen)	25'258.85
Verrechnung der Abschreibungen auf den Mobilien der Abfallentsorgung (bestehendes VV beim Übergang von HRM1 auf HRM2)	1'000.00
Verrechnung der Miete für in der Militärunterkunft untergebrachte Asylsuchende	3'600.00

Buchungen Rechnungsjahr

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Verrechnung Arbeitslohn Werkhof	3410.3910.xx	6191.4910.xx	1'842.55
2)	Verrechnung Betriebskosten Materiallager Werkhof	6191.3930.xx	0290.4930.xx	2‘500.00
3)	Verrechnung Verwaltungskosten Schulsekretariat	2190.3930.xx	0220.4930.xx	3‘800.00
4)	Verrechnung Miete Militärunterkunft an Asylsuchende	5730.3920.xx	1610.4920.xx	3'600.00
5)	Verrechnung kalkulatorischer Zins Abwasserentsorgung	7201.3409.xx	9610.4409.xx	25'258.85
6)	Verrechnung Abschreibungen Mobilien Abfallentsorgung	7301.3612.xx	9901.4612.xx	1'000.00

13.5 Interne Verrechnungen

Erfolgsrechnung

3410.3610.xx IV Dienstleistungen		6191.4910.xx IV Dienstleistungen	
1)	1'842.55		1) 1'842.55

Erfolgsrechnung

3410.3930.xx IV Betriebskosten		6191.4930.xx IV Betriebskosten	
2)	2'500.00		2) 2'500.00

Erfolgsrechnung

2190.3930.xx IV Verwaltungskosten		0220.4930.xx IV Verwaltungskosten	
3)	3'800.00		3) 3'800.00

Erfolgsrechnung

5730.3920.xx IV Miete Militärunterkunft		1610.4920.xx IV Miete Militärunterkunft	
4)	3'600.00		4) 3'600.00

Erfolgsrechnung

7201.3409.xx Zinsaufwand		9610.4409.xx Zinsertrag	
5)	25'258.85		5) 25'258.85

Erfolgsrechnung

7301.3612.xx IV Abschreibungen best. VV Abfall		9901.4612.xx IV Abschreibungen best. VV Abfall	
6)	1'000.00		6) 1'000.00

13.6 Mehrwertsteuer

Hinweis

Bruttomethode
Die Einnahmen und Ausgaben werden inklusive der Mehrwertsteuer auf die einzelnen Ertrags- und Aufwandkonten verbucht.

Periodisch, in der Regel vierteljährlich, müssen die Steuerbeträge herausgerechnet und auf die Aktivkonten (Vorsteuer MwSt.) und das Passivkonto (geschuldete MwSt. [Umsatzsteuer]) gesammelt übertragen werden.

Nettomethode
Die Vor- bzw. Umsatzsteuer wird unmittelbar bei den einzelnen Einnahmen und einzelnen Ausgaben herausgerechnet und auf die Aktivkonten (Vorsteuer MwSt.) und das Passivkonto (geschuldete MwSt. [Umsatzsteuer]) gebucht.

Die Konten der Erfolgs- und der Investitionsrechnung enthalten somit keine MwSt. Die Mehrwertsteuerbelastung lässt sich einfach aus den Bilanzkonten ablesen.

Saldo- und Pauschalsteuersatz
(www.estv.admin.ch > Mehrwertsteuer Abgabe RTV > Fachinformationen MWST > Saldo- und Pauschalsteuersätze)

Bei Saldo- und Pauschalsteuersätzen handelt es sich um Branchensätze, welche die Abrechnung mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) wesentlich vereinfachen, da die Vorsteuer nicht ermittelt werden muss. Die geschuldete Steuer wird durch die Multiplikation des Bruttoumsatzes (Umsatz inkl. MwSt.) mit dem entsprechenden von der ESTV bewilligten Saldo-/Pauschalsteuersatz berechnet.

Vereinfachtes Beispiel nach Nettomethode und vereinbartem Entgelt[1]

a)	Fakturierung der Benützungsgebühren der Antennen- und Kabelanlage inkl. 8 %[2] MwSt.	135‘224.05
	davon Umsatzsteuer (135‘224.05 : 108 x 8)	10‘016.60
b)	Fakturierung der übrigen Entgelte der Antennen- und Kabelanlage inkl. 8 % MwSt.	545.60
	davon Umsatzsteuer (545.60 : 108 x 8)	40.40
c)	Fakturierung der Anschlussgebühren der Antennen- und Kabelanlage inkl. 8% MwSt.	16‘398.25
	davon Umsatzsteuer (16‘398.25 : 108 x 8)	1‘214.70
d)	Rechnung Dritter inkl. 8 % MwSt.	54‘041.35
	davon abzugsfähige Vorsteuer (54‘041.35 : 108 x 8)	4‘003.05
e)	Abrechnung mit der ESTV (11‘271.70 – 4‘003.05)	7‘268.65*

* *Dieser Betrag (Zahlung) ist in den Kontokreuzen nicht ersichtlich, da die Saldi auf das allgemeine Kreditorenkonto umgebucht werden.*

[1] Vereinbartes Entgelt: **vgl. Kapitel 2, Ziffer 7.3.6.1 Mehrwertsteuer.**
[2] Die aktuellen Steuersätze sind über die Internetseite der Eigenössischen Steuerverwaltung abrufbar.

13.6 Mehrwertsteuer

Bemerkung
Zinserträge führen in der Regel zu einer **Vorsteuerkürzung** (s. Branchenbroschüre Nr. 19, Kap. 7.2.6).

Die Vorsteuerkürzung ist der entsprechenden Funktion und dem **Sachgruppenkonto 3199.xx** (Sollbuchung) zu belasten. Als Gegenkonto (Habenbuchung) ist das Vorsteuerkonto 10192.xx zu verwenden.

Fallbeispiele für die Ermittlung und Verbuchung von Vorsteuerkürzungen:
Hierzu wird auf die ausführlichen Erläuterungen und Darstellungen in der Branchenbroschüre Nr. 19 "Gemeinwesen" verwiesen (vgl. Teil C Anhang).

Buchungen Rechnungsjahr

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1)	Fakturierung Benützungsgebühren, inkl. 8 % MwSt.	10100.xx	x[1]	135'224.05
2)	davon Benützungsgebühren ohne Umsatzsteuer	x[1]	3321.4240.xx	125'207.45
3)	Umsatzsteuer	x[1]	20022.xx	10'016.60
4)	Fakturierung Entgelte, inkl. 8.0 % MwSt.	10100.XX	x[1]	545.60
5)	davon übrige Entgelte ohne Umsatzsteuer	X	3321.4309.xx	505.20
6)	Umsatzsteuer	x	20022.xx	40.40
7)	Fakturierung Anschlussgebühren, inkl. 8.0 % MwSt.	10100.xx	x	16'398.25
8)	davon Anschlussgebühren ohne Umsatzsteuer	x	3321.4240.5x	15'183.55
9)	Umsatzsteuer	x	20022.xx	1'214.70
10)	Rechnungen Dritter, inkl. 8.0 % MwSt.	x	20000.xx	54'041.35
11)	davon Leistungswert ohne Vorsteuer	3321.31xx.xx	x	50'038.30
12)	Vorsteuer Allgemeiner Haushalt	10192.0x	x	4'003.05
	Abrechnung mit der Eidg. Steuerverwaltung:			
13)	Umsatzsteuer-Saldoumbuchung auf Kreditoren	20022.xx	20000.xx	11'271.70
14)	Vorsteuer-Saldoumbuchung auf Kreditoren	20000.xx	10192.0x	4'003.05

x Gegenbuchung fehlt, da als Sammelbuchung erfasst.

Bilanz

10100.xx
Forderungen

1)	135‘224.05		
4)	545.60		
7)	16‘398.25		

20022.xx
Umsatzsteuer Antennen- und Kabelanlage

13)	11‘271.70	3)	10‘016.60
		6)	40.40
		9)	1‘214.70

10192.0x
Vorsteuer Allg. Haushalt

12)	4‘003.05	14)	4‘003.05

20000.xx
Kreditoren

14)	4‘003.05	10)	54‘041.35
		13)	11‘271.70

13.6 Mehrwertsteuer

Erfolgsrechnung

3321.31xx.xx Diverse Aufwandkonten			
11)	50‘038.30		

3321.4240.xx Übrige Entgelte			
		2)	125‘207.45

3321.4309.xx Übriger betrieblicher Ertrag			
		5)	505.20

3321.4240.5x Anschlussgebühren			
		8)	15‘183.55

Vereinfachtes Beispiel nach Bruttomethode und vereinbartem Entgelt

1.	Erlös drittes Quartal aus Hallenbad-/Schwimmbadeintritten, inkl. 8 % MwSt. (Abrechnung mit Pauschalsteuersatz* von 3.7 %)	43‘040.00
2.	Unternehmerrechnung für Unterhaltsarbeiten, inkl. 8 % MwSt. (kein Vorsteuerabzug)	10‘760.00
3.	Abrechnung mit der Eidg. Steuerverwaltung (3.7 % von 43‘040.00)	1‘592.48

* *MWST-Info → 12 Saldosteuersätze → 19 Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten.*

Buchungen Rechnungsjahr

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1	Bankgutschrift für Eintrittserlöse, inkl. 8 % MwSt.	Geldkonto	3410.4240.xx	43‘040.00
2	Unternehmerrechnung, inkl. 8 % MwSt.	3410.3144.xx	20000.xx	10‘760.00
3	Buchung der MwSt. (3.7 % von CHF 43‘040.00)	3410.4240.x9[1]	20022.xx	1‘592.48
4	Abrechnung mit der Eidg. Steuerverwaltung: Saldoumbuchung auf Kreditoren (Zahlung)	20022.0x	20000.xx	1‘592.48

Bilanz

xxxxx.xx Geldkonto			
1)	43‘040.00		

20000.xx Kreditoren			
		2)	10‘760.00
		4)	1‘592.48

20022.0x Umsatzsteuer			
4)	1‘592.48	3)	1‘592.48

Erfolgsrechnung

3410.3144.xx Unterhalt Hochbau, Gebäude			
2)	10‘760.00		

3410.4240.xx Eintritte			
3)	1‘592.48	1)	43‘040.00

[1] Kann als Aufwandminderung oder Netto verbucht werden. Die Nettoverbuchung ist nur unter der Bedingung zulässig, wenn es sich um den gleichen Fall handelt und das gleiche Rechnungsjahr betrifft.

14 Anhang Jahresrechnung

14.1 Anhang zur Jahresrechnung; Anzuwendendes Regelwerk und Abweichungen

Das HRM2 verlangt die Offenlegung des Regelwerks, das der Jahresrechnung zugrunde liegt, sowie die Nennung der Abweichungen. Die Gemeinden im Kanton Bern müssen in ihrer Rechnungslegung die kantonalen Vorgaben einhalten. Deshalb ergibt sich für alle bernischen Gemeinden die gleiche Umschreibung unter diesem Punkt mit folgendem Standardtext:

Angewendetes Regelwerk

Der Rechnungsabschluss der Gemeinde xxx ist in Übereinstimmung mit den geltenden kantonalen gesetzlichen Grundlagen erstellt worden.

Gemeindegesetz (GG, BSG 170.11)
Gemeindeverordnung (GV, BSG 170.111)
Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV, BSG 170.511)

*Diese orientieren sich gemäss **Art. 70 Abs. 1 GG** am Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden, HRM2, laut Handbuch der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren. Die kantonalen Bestimmungen weichen in einzelnen Bereichen von den Empfehlungen des HRM2 ab. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung stellt eine Auflistung dieser Ausnahmen zur Verfügung unter www.be.ch/hrm2 > Rubrik Gemeindefinanzen > HRM2.*

Alternativ zum Verweis auf die durch das AGR publizierte Liste kann die Gemeinde in ihrer Jahresrechnung auch die einzelnen Abweichungen im Detail nennen. Dabei ist zu beachten, dass diese vollständig aufzuführen sind, auch wenn die Gemeinde durch einzelne Bestimmungen nicht direkt betroffen ist. Es geht unter dem Titel „Anzuwendendes Regelwerk und Abweichungen“ darum, dem Leser der Jahresrechnung generell aufzuzeigen, welche kantonal bernischen Bestimmungen gelten und wo sie allenfalls vom HRM2 abweichen.

14.2 Anhang zur Jahresrechnung; Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung

Die Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung sind zu einem grossen Teil für alle Gemeinden einheitlich vorgegeben. Bei der Definition der Aktivierungsgrenze gemäss **Art. 79a GV** und bei der periodischen Neubewertung des Finanzvermögens gemäss **Anhang 1 GV** besteht allerdings für die einzelne Gemeinde ein erheblicher Spielraum. Um die entsprechenden Festlegungen der Gemeinde transparent offenzulegen und damit auch deren stetige Anwendung überprüfbar zu machen, müssen sie gemäss **Art. 32d FHDV** im Anhang zur Jahresrechnung genannt werden.

Der Leser der Jahresrechnung soll sich rasch ein Bild über die geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften machen können. Dazu dient die folgende Musterformulierung, die – soweit Spielraum besteht auf die Gemeinde angepasst - übernommen werden kann.

Musterformulierungen

a) ***Finanzvermögen***

Vermögenswerte im Finanzvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen Nutzen erbringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann. Sie werden bei erstmaliger Bilanzierung zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert. Entstehen der Gemeinde keine Kosten, wird zum Verkehrswert zum Zeitpunkt des Zugangs bilanziert. Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzstichtag, wobei eine systematische Neubewertung bei Liegenschaften mit Ausnahme von Baurechten alle fünf Jahre oder bei Änderung des amtlichen Werts, bei allen anderen Vermögenswerten jährlich erfolgt. Die Bilanzwerte sind bei eingetretenen dauerhaften Wertminderungen oder Verlusten sofort zu berichtigen.

Anschliessend folgt ein auf die individuelle Situation angepasster Fliesstext mit folgendem Inhalt (nicht abschliessend):

- Datum letztmaliger Bewertung
- Bewertungsmethode
- Art des Finanzvermögens
- Nennung allfälliger Veränderungen der Bewertungsmethode
- weitere

Ausformuliertes Beispiel

Die Gemeinde xx hat die Liegenschaften im Finanzvermögen letztmals per 31.12.201x neu bewertet. Die Bewertung der nicht bebauten Grundstücke erfolgte auf Basis eines Referenzpreises x die Fläche, die Miethäuser wurden nach der Formel amtlicher Wert x 1.4 bewertet. Die Finanzanlagen basieren auf den Nominalwerten.

Je nach Situation kann diese nähere Umschreibung auch in einer tabellarischen Darstellung erfolgen, vgl. das Muster in Kapitel 9, Berichterstattung Einwohnergemeinde, Anhang zur Jahresrechnung.

14.2 Anhang zur Jahresrechnung; Anzuwendendes Regelwerk und Abweichungen

b) Verwaltungsvermögen

Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen mehrjährigen öffentlichen Nutzen hervorbringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann. Sie werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten nach der Nettomethode bilanziert und nach der definierten Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Entstehen der Gemeinde keine Kosten, wird zum Verkehrswert zum Zeitpunkt des Zugangs bilanziert. Die Bilanzwerte sind bei eingetretenen dauerhaften Wertminderungen oder Verlusten sofort zu berichtigen. Die geltenden Anlagekategorien und Nutzungsdauern sind in ***Anhang 2 GV*** *umschrieben.*

Die Gemeinde xx belastet einzelne Investitionen der Erfolgsrechnung, wenn sie folgende Akti-vierungsgrenze(n) nicht überschreiten:

Allgemeiner Haushalt	*CHF xx'000*
Spezialfinanzierung Wasserversorgung	*CHF xx'000*
Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung	*CHF xx'000*

c) Bestehendes Verwaltungsvermögen beim Übergang auf HRM2

Das per 31.12.201x beim Übergang auf HRM2 bestehende Verwaltungsvermögen wird linear über xx Jahre abgeschrieben. Davon ausgenommen sind die Positionen gemäss ***Ziffer 4.1.3 der Übergangsbestimmungen der GV****.*

14.3 Beteiligungsspiegel

Beteiligungen

Unter einer Beteiligung wird eine Institution in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts (z.B. selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt oder Gemeindeverband) oder in einer Rechtsform des Privatrechts (z.B. AG, GmbH, Genossenschaft, Stiftung) verstanden, an der die Gemeinde als Mitglied oder Trägerin beteiligt ist und die öffentliche Aufgaben erfüllt. Eine abschliessende Aufzählung findet sich im **Art. 32g, Abs. 1 FHDV.**

Der Beteiligungsspiegel ist ein Teil des Anhangs der Jahresrechnung (**Art. 80. Abs. 1 Bst. e** GV). Er zeigt auf, welches die Verflechtungen der Gemeinde mit anderen Institutionen sind und gibt Hinweise auf mögliche Risiken, die sich daraus für die Gemeinde ergeben könnten (**Art. 32g, Abs. 2 FHDV**)..

Nicht in den Beteiligungsspiegel aufzunehmen sind die Finanzanlagen (Wertschriften des Finanzvermögens).

In einem **separaten Verzeichnis** (nicht als Bestandteil der Jahresrechnung) werden folgende Informationen ausgewiesen **(Art. 97 GV)**:

- Personen, welche für die Gemeinde in Organen Dritter tätig sind
- Mitgliedschaften in Vereinen inkl. Haftungspflichten
- Vertragsbeziehungen, die zur Erfüllung von Gemeindeaufgaben eingegangen worden sind.

Beteiligungen (im Sinne der öffentlichen Aufgabenerfüllung)

Name, Sitz Rechtsform	Tätigkeitsgebiet	Nominalkapital (100%)	Eigentumsanteil	Stimmanteil - E: Exekutive - L: Legislative	Wesentliche weitere Beteiligte	Buchwert per 31.12.	Anschaffungswert	Wesentliche weitere Beteiligungen der Organisation	Rechnungslegungsnorm; Aussage zur Jahresrechnung
Gemeindeeigene Unternehmen (Anstalten) gem. Art. 64 Abs. 1 Bst. b GG*									
Alters- und Pflegeheim Linde, Musterwil, Anstalt	Betrieb Alters- und Pflegeheim	300'000	100.00%	E: 100%	keine	300'000	300'000	keine	HRM2; Konsolidierung
Öffentlich-rechtliche Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit (Gemeindeverbände, Anstalten etc.)*									
Schulverband Bach, Musterwil Gemeindeverband	Oberstufenzentrum	0	33.33%	L: 20%	Einwohnergemeinde Musterwil	0	0	keine	HRM2; Aufwandverrechnung via Kost Gemeindeverband ohne Eigenk
Mitgliedschaften in und Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts*									
Versorgung Aare AG, Musterwil, Aktiengesellschaft	Energie- und Wasserversorgung	20'000'000	100.00%	L: 100 %	keine	20'000'000	20'000'000	keine	OR; Keine Konsolidierung Unternehmensgewinn 2 Mio.CH- Bilanzsumme 60 Mio. CHF Eigenkapital 35 Mio. CHF
Mitgliedschaften in einfachen Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften*									
Baukonsortium Ahorn, Vorderdorf, Einfache Gesellschaft	Eigentum Landparzelle mit Zweck Bau Freizeitpark	1'000'000	33.33%	E: 33.33 %	Einwohnergemeinde Vorderdorf; Golf Park AG, Vorderdorf	600'000	600'000	keine	OR; Eigentumsanteil Grstk. gem. Anlagebuchhaltung
Vertragliche Beziehungen zur Erfüllung von Gemeindeaufgaben*									
*s. Art. 32 g FHDV				Es sind nur für die Gemeinde wesentliche Beteiligungen aufgeführt.					

14.4 Gewährleistungsspiegel

Der Gewährleistungsspiegel zeigt die Eventualverpflichtungen der Gemeinde.

11.6 Gewährleistungsspiegel

Name der Empfängers/ Vertragspartner	Rechtsbeziehung	Angaben zu den gesicherten Leistungen Art, Betrag, Verfall, Zinsangaben usw.)	Zahlungsströme im Berichtsjahr	Spezifische zusätzliche Angaben
Privatrechtliche Unternehmen (nach OR/ZGB)				
Dorfvereine	Vertrag/Vereinbarung	Defizitgarantie im Umfang von Fr. 40'000.00		
Öffentlich-rechtliche Unternehmen (nach Gemeindegesetz)				
Öffentlich-rechtliche Verträge				
PBK, Pensionskasse Kanton Bern	Anschlussvertrag vom	Nachschusspflicht bei Unterdeckung	Fr. XX	Deckungsgrad per 31.12.2016:
Weitere Verpflichtungen (Altlasten, Leasing usw.)				
Océ (Schweiz) AG, Zürich	Leasingvertrag	Leasingrate	Fr. XX	

14.5 Anlagespiegel

Anlagespiegel Finanzvermögen

Musterwil		**Anlagespiegel**	**2017**				
EG		**Finanzvermögen**					
			108 Finanzvermögen Sachanlagen				
			1080	1084	1086	1087	1089
			Grundstücke unüberbaut	Gebäude Finanzvermögen	Mobilien des Finanz-vermögens	Anlagen im Bau Finanzvermögen	Übrige Sachanlagen FV
Anschaffungskosten	Anlagewert	1.1. 20xx					
	Zuwachs/ Zugänge	2017					
	Abgänge	2017					
	Umgliederungen	2017					
	Anlagewert	31.12.20xx	0	0	0	0	0
kumulierte Wertberichtigungen	Stand per	1.1.20xx					
	Wertminderungen	2017					
	Aufwertungen	2017					
	Umgliederungen	2017					
	Stand per	31.12.20xx	0	0	0	0	0
Buchwerte	**Buchwert netto**	**31.12.20xx**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**
	davon Anlagen in Leasing	31.12.20xx					
	Versicherungswerte	31.12.20xx					

Ergänzende Informationen zum Anlagespiegel im Anhang zur Jahresrechnung

Anlagespiegel Sachanlagen Verwaltungsvermögen

Musterwil		**Anlagespiegel**	**2017**								
EG		**Sachanlagen Verwaltungsvermögen**									
			140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen								
			1400	1401	1402	1403	1404	1405	1406	1407	1409
			Grundstücke unbebaut	Strassen/ Verkehrswege	Wasserbau	Tiefbauten übrige	Hochbauten	Waldungen/ Alpen	Mobilien	Anlagen im Bau	Übrige Sachanlagen* (ohne 14099)
Anschaffungskosten	Anlagewert	1.1.20xx									
	Zuwachs/ Zugänge	2017									
	Abgänge	2017									
	Umgliederungen	2017									
	Anlagewert	31.12.20xx	0	0	0	0	0	0	0	0	0
kumulierte ordentliche Abschreibungen	Stand per	1.1.20xx									
	Planmässige Abschreibungen	2017									
	Ausserplanmässige Abschreibungen	2017									
	Wertkorrekturen	2017									
	Stand per	31.12.20xx	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Buchwerte	**Buchwert netto**	**31.12.20xx**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**
	davon Anlagen in Leasing	31.12.20xx									
	Versicherungswerte	31.12.20xx									

* darin nicht enthalten ist das bestehende VV bei Einführung von HRM2:

	01.01.20xx		Kumulierte Wertberichtigungen		Saldo per 31.12.20xx
Allgemeiner Haushalt	14099.0x	CHF ...	14099.99	CHF ...	CHF ...
Wasserversorgung	14099.1x	CHF ...	14099.91	CHF ...	CHF ...
Abwasserentsorgung	14099.2x	CHF ...	14099.92	CHF ...	CHF ...
ev. weitere (verfügte Ausnahmen, SF)					
Total		**CHF ...**		**CHF ...**	**CHF ...**

14.5 Anlagespiegel

Anlagespiegel übriges Verwaltungsvermögen

Musterwil		**Anlagespiegel**	**2017**					
EG		**Übriges Verwaltungsvermögen**						
			142 Immaterielle Anlagen VV			**144 Darlehen VV**	**145 Beteiligungen VV**	**146 Investitionsbeiträge VV**
			1420	1427	1421 & 1429	1441-1447	1452-1456	1460-1469
			Informatik	Immat. Anlagen in Realisierung	übrige immaterielle Anlagen	Darlehen	Beteiligungen	Investitionen
Anschaffungskosten	Anlagewert	1.1. 20xx						
	Zuwachs/ Zugänge	2017						
	Abgänge	2017						
	Umgliederungen	2017						
	Anlagewert	31.12.20xx	0	0	0	0	0	0
kumulierte ordentliche Abschreibungen	Stand per	1.1.20xx						
	Planmässige Abschreibungen	2017						
	Ausserplanmässige Abschreibungen	2017						
	Wertkorrekturen	2017						
	Stand per	31.12.20xx	0	0	0	0	0	0
Buchwerte	**Buchwert netto**	**31.12.20xx**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**
	davon Anlagen in Leasing	31.12.20xx						
	Versicherungswerte	31.12.20xx						

Ergänzende Informationen zum Anlagespiegel im Anhang zur Jahresrechnung

14.6 Eigenkapitalnachweis

Eigenkapitalnachweis Kanton Bern (Muster)

in Tausend CHF

Eigenkapital per 01.01.xxxx			Veränderungsnachweis Erhöhung (+) durch			Reduktion (-) durch			Eigenkapital per 31.12.xxxx		
		CHF			CHF			CHF			CHF
29	**Eigenkapital**	**210**			**75**			**-50**	**29**	**Eigenkapital**	**235**
290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	110		Einlagen in SF EK	30		Entnahmen aus SF EK	-20	290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	120
29000	*SF Feuerwehr einseitig oder*		*3510.xx*			*4510.xx*			*29000*	*SF Feuerwehr einseitig oder*	
29000	*SF Feuerwehr zweiseitig oder*	*5*	*3510.xx*			*4510.xx*		*-5*	*29000*	*SF Feuerwehr zweiseitig oder*	*0*
29000	*SF Feuerwehr zweiseitig*		*9010.00*			*9011.00*			*29000*	*SF Feuerwehr zweiseitig*	
29001	*SF Wasserversorgung*	*10*	*9010.10*		*5*	*9011.10*			*29001*	*SF Wasserversorgung*	*15*
29002	*SF Abwasserentsorgung*	*40*	*9010.20*			*9011.20*		*-5*	*29002*	*SF Abwasserentsorgung*	*35*
29003	*SF Abfall*	*20*	*9010.30*			*9011.30*		*-10*	*29003*	*SF Abfall*	*10*
29004	*SF Elektrizität*	*45*	*9010.40*		*10*	*9011.40*			*29004*	*SF Elektrizität*	*55*
2900x	*weitere SF*	*-10*	*9010.xx*		*15*	*9011.xx*			*2900x*	*weitere SF*	*5*
2900x	*SF Übertragung VV nach Art. 85a GV*	*0*	*3898.xx*		*0*	*4898.xx*			*2900x*	*SF Übertragung VV nach Art. 85a GV*	*0*
292	Rücklagen der Globalbudgetbereiche	0	3892	Einlagen in Rücklagen Globalbudgetbereiche EK	0	4892	Entnahmen aus Rücklagen der Globalbudgetbereiche	0	292	Rücklagen der Globalbudgetbereiche	0
293	Vorfinanzierungen	30		Einlagen in Vorfinanzierungen EK	50		Entnahmen aus Vorfinan-zierungen des EK	-25	293	Vorfinanzierungen	55
29300	*Allgemeiner Haushalt*	*10*	*3893*			*4893*		*-5*	*29300*	*Allgemeiner Haushalt*	*5*
29301	*Wasserversorgung Werterhalt*	*20*	*3510.xx*		*20*	*4510.xx*		*-10*	*29301*	*Wasserversorgung Werterhalt*	*30*
29302	*Abwasserentsorgung Werterhalt*	*0*	*3510.xx*		*30*	*4510.xx*		*-10*	*29302*	*Abwasserentsorgung Werterhalt*	*20*
294	Reserven			Einlagen			Entnahmen		294	Reserven	
29400	*Zusätzliche Abschreibungen*		*3894.xx*			*4894.xx*			*29400*	*Zusätzliche Abschreibungen*	
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	30		Einlagen	0		Entnahmen	-5	296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	25
29600	*Neubewertungsreserve FV*	*30*	*3896.xx*		0	*4896.xx*		*-5*	*29600*	*Neubewertungsreserve FV*	*25*
29601	*Schwankungsreserve*		*3896.xx*			*4896.xx*			*29601*	*Schwankungsreserve*	
298	Übriges Eigenkapital	0	3898	Einlagen übriges Eigenkapital	0	4898	Entnahmen übriges Eigenkapital	0	298	Übriges Eigenkapital	0
299	Bilanzüberschuss/-Fehlbetrag	40	2990	**Jahresergebnis Überschuss (+) Defizit (-)**	**-5**				299	Bilanzüberschuss/-Fehlbetrag	35

Erläuterungen:

Die erste Spalte zeigt das Eigenkapital am 1.1.xxxx des Jahres. Spalten zwei und drei zeigen die Veränderungen und die Spalte vier zeigt das Eigenkapital per 31.12.2015.

Das Jahresergebnis wird in der zweiten Spalte unten ausgewiesen. Je nachdem ob die Zahl positiv oder negativ ist, handelt es sich um einen Ertragsüberschuss oder um ein Defizit.

29000 SF Feuerwehr: die Kontierung ist mit der Bezeichung "einseitig" oder "zweiseitig" zu ergänzen.

Es gibt drei Möglichkeiten, die SF Feuerwehr zu führen: als einseitige SF oder als zweiseitige SF ohne separate Auswertung resp. mit separater Auswertung. Je nachdem erfolgt der Abschluss über eine andere SG:

Einseitige Feuerwehr: Einlagen und Entnahmen über die SG 3150 / 4510 (ordentlicher Aufwand/Ertrag)

Zweiseitige Feuerwehr: ohne Auswertung, d.h. die SF ist in die Auswertung des Allgemeinen Haushalts integriert: Einlagen und Entnahmen über die SG 3150 / 4510

Zweiseitige Feuerwehr mit separater Auswertung: die SF Feuerwehr wird wie andere zweiseitige SF separat ausgewertet. Abschluss über SG 9010 / 9011

29300 SF Allgemeiner Haushalt: zB Liegenschaften FV

29301/2 Die Einlagen erfolgen wie bisher gemäss Berechnungsblatt Wiederbeschaffungswerte, die Einlage erfolgt über die SG 3510 (Dartellung im ordentlichen Ergebnis der SF).

Die Entnahme entspricht der linearen Abschreibung gestützt auf die Lebensdauer gemäss Anhang II der GV.

Die Verbuchung erfolgt über die SG 4510 (Darstellung im ordentlichen Ergebnis der SF).

Nebst den Wiederbeschaffungswerten werden auch die Anschlussgebühren in den Werterhalt Wasserversorgung und Abwasserentsorgung eingelegt.

29400 Regelbasierte Zusätzliche Abschreibungen gemäss Art. 84 ff GV (Berechnung mittels Excel-Tool, siehe Praxishilfen HRM2 auf der Homepage AGR)

29600 Nach der Einführung von HRM2 werden aus der Neubewertungsreserve nur noch Entnahmen verbucht. Es dürfen keine weiteren Einlagen vorgenommen werden.

15 Abschlussarbeiten

15.1 Checkliste für Abschlussarbeiten

Investitionsrechnung

- ☐ Konsumausgaben in Investitionsrechnung? Umbuchen
- ☐ Finanzvermögen über Investitionsrechnung gebucht? Umbuchen
- ☐ Aktivierung der Ausgaben / Passivierung der Einnahmen
- ☐ Anrechnung von Mehrwertabschöpfung aus Verträgen an die Investitionsausgaben?
- ☐ Anrechnung von Investitionsbeiträgen/Subventionen an die Investitionsausgaben?

Erfolgsrechnung

- ☐ SF Wasserversorgung/Abwasserentsorgung: Einlage in Werterhalt über 3510.1x / Entnahme über 4510.xx
- ☐ SF Wasserversorgung/Abwasserentsorgung: Übereinstimmung Einlage mit Berechnungsblatt Werterhalt
- ☐ SF: Vereinnahmung der Anschlussgebühren über 4240.5x / Wasserversorgung/Abwasserentsorgung: Neutralisation über 3510.5x
- ☐ 39 und 49 ausgeglichen
- ☐ Alle Investitionen über der Aktivierungsgrenze über die Investitionsrechnung gebucht?
- ☐ Vornahme Interne Verrechnungen (SF über 3612/4612) / interne Verrechnungen ausgeglichen?
- ☐ Verbuchung der Abschreibungen (indirekt über Wertberichtigungskonto) in der richtigen Funktion
- ☐ Abschluss der separat auszuwertenden Spezialfinanzierungen über 9010/9011

Bilanz

- ☐ Abstimmung Bilanzsumme Aktiven und Passiven
- ☐ Saldonachweise erbringen (Saldi der Bilanz sind nachweisbar/plausibel/aussagekräftig)
- ☐ Inventare erstellen bzw. nachführen
- ☐ Bewertung des Finanzvermögens gemäss Art. 81 GV
- ☐ In Betrieb genommene Anlagen umbuchen
- ☐ Aktive und Passive Rechnungsabgrenzungen (Unterscheidung Erfolgs-/Investitionsrechnung)
- ☐ Abstimmung Sachgruppe 100
- ☐ Sollstellung von 1010 ➔ vor allem zugesicherte Subventionen/Beiträge
- ☐ Gefährdete Forderungen wertberichtigen (➔ Steuerforderungen)
- ☐ Kontokorrentkonten abstimmen (Sachgruppe 1015)
- ☐ Rückerstattungsantrag Verrechnungssteuer erstellen/einreichen
- ☐ MwSt. Abrechnung (Unterscheidung Erfolgs-/Investitionsrechnung)
- ☐ Verzinsung von Depotgeldern, Legaten, Spezialfinanzierungen usw.
- ☐ Umbuchen von Finanzverbindlichkeiten von langfristig nach kurzfristig und vice versa
- ☐ Überprüfung der Rückstellungen (Bildung, Auflösung, Unterscheidung langfristig und kurzfristig)
- ☐ Umbuchung Jahresergebnis Vorjahr (2990x) auf 2999x erfolgt?
- ☐ Umbuchung Wertberichtigungskonto (nur wenn Anlage im Verwaltungsvermögen komplett abgeschrieben)
- ☐ Erstellung Abrechnungen mit AHV, Pensionskasse etc.

Ergebnis

- ☐ Gesonderte Darstellung des Gesamten/Allgemeinen Haushalts und der gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen
- ☐ Ergebnis Erfolgsrechnung = Ergebnis Gesamthaushalt (Aufwand-/Ertragsüberschuss)
- ☐ Ergebnis Investitionsrechnung = Nettoinvestitionen
- ☐ Ergebnis Allgemeiner Haushalt = Gesamthaushalt ohne Spezialfinanzierungen

Anlagebuchhaltung

- ☐ In Betrieb genommene Anlagen sind auf entsprechende Anlagekategorie umgebucht
- ☐ In Betrieb genommene Anlagen werden abgeschrieben
- ☐ Ordentliche Abschreibungen (richtige Kontierung der Wertberichtigung in Bilanz)
- ☐ Ordentliche Abschreibungen für bestehendes Verwaltungsvermögen (Darstellung im Anlagespiegel)

Zusätzliche Abschreibungen

- ☐ Berechnung der zusätzlichen Abschreibungen mit Excel Tool
- ☐ Einlage in Reserve (29400) über Sachgruppe 3894
- ☐ Entnahme (4894) aus Reserve, wenn Bedingungen erfüllt (Berechnung mit Excel Tool)
- ☐ Abgeschriebene Anlage "inaktiv" setzen (hängt von Informatik ab)

15.1 Checkliste für Abschlussarbeiten

Geldflussrechnung

- ☐ Überprüfung, ob Geldflussrechnung keine Differenz aufweist (Kontrolltotal = 0)
- ☐ Stimmen die Ergebnisse der Einwohnergemeinde und wenn dargestellt die der Spezialfinanzierungen mit Erfolgsrechnung überein?
- ☐ Stimmen die Nettoinvestitionen des Gesamten Haushalts mit Geldflussrechnung überein?

Finanzkennzahlen

- ☐ Berechnung Kennzahlen mit Tool für Gesamthaushalt, Allgemeiner Haushalt und Spezialfinanzierungen

Eigenkapitalnachweis

- ☐ Erstellung Eigenkapitalnachweis gemäss Vorlage
- ☐ Abstimmung Bestände per 1.1. und 31.12. mit Bilanz

Rückstellungsspiegel

- ☐ Abstimmung Bestände per 1.1. und 31.12. Bilanz Sachgruppen 205 und 208
- ☐ Überprüfung der Rückstellungen (Bildung, Auflösung, Unterscheidung langfristig und kurzfristig) ➔ s. Bilanz

Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel

- ☐ aktualisiert und überprüft

Anlagespiegel

- ☐ Block Anschaffungskosten: Anlagewert per 1.1. = Buchwert per 31.12. Vorjahr
- ☐ Block Abschreibungen: Stand per 1.1. = Stand per 31.12. Vorjahr
- ☐ Block Abschreibungen: Abschreibungen stimmen mit Erfolgsrechnung überein
- ☐ Block Buchwert: Buchwert netto = Bilanzwert

Kreditkontrolle

- ☐ Verpflichtungskreditkontrolle erstellen
- ☐ Bezeichnung (Datum Kreditbeschluss, Nachkredite)
- ☐ Kredite abrechnen

Nachkredite

- ☐ Nachkredittabelle erstellen
- ☐ Nachkredite genehmigen lassen

Weitere massgebende Angaben

- ☐ Berechnungsblätter Wiederbeschaffungswerte
- ☐ Anrechnung Anschlussgebühren an Einlage Werterhalt (nicht zwingend)

Revision

- ☐ Vorbereitung der Revision
- ☐ Vollständigkeitserklärung unterzeichnen lassen
- ☐ Bestätigungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans

Nach Genehmigung

- ☐ Unterschriften
- ☐ Bescheinigung zur Jahresrechnung (Termin: 31.7.)
- ☐ Jahresrechnung binden lassen
- ☐ Jahresrechnung an FINAUS senden (Termin: 30.06.XXXX)

15.1 Checkliste für Abschlussarbeiten

Per Stichtag 31. Dezember	Abschluss der Geldkonten. Vollständige Erfassung von Aufwand und Ertrag (Sollstellungen).
Periodische Abrechnungen	AHV, Pensionskasse, Unfallversicherung, Taggeldversicherung, Lohnausweise, Rückvergütung der Verrechnungssteuer und der Mehrwertsteuer usw.
Abgrenzungen	Periodengerechte Aufteilung von Aufwand und Ertrag bzw. von Ausgaben und Einnahmen (Forderungen, Kreditoren, aktive und passive Rechnungsabgrenzung, Rückstellungen).
Interne Verrechnungen	Allgemeiner Haushalt: Belastungen und Gutschriften innerhalb der Laufenden Rechnung. Spezialfinanzierungen: direkte Buchung in der betreffenden Funktion. Eigenleistungen für Investitionen.
Abschluss der Investitionsrechnung	Ausgaben aktivieren, Einnahmen passivieren (nur VV).
Abschluss der Anlagenbuchhaltung und der Sonderrechnungen	Nötige Arbeiten zur Verbuchung der ordentlichen Abschreibungen.
Zusätzliche obligatorische Abschreibung	Prüfen, ob je nach Ergebnis zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden müssen (**Art. 84 und 85 GV**).
Tabelle Geldflussrechnung	Erstellung der zusammenfassenden Tabelle mittels Programm.
Finanzkennzahlen	Berechnung von Finanzkennzahlen mittels des Excel-Tools, das den Gemeinden zur Verfügung gestellt wird (www.be.ch/hrm2).
Eigenkapitalnachweis	Erstellen des tabellarischen Eigenkapitalnachweises gemäss Vorlage auf www.be.ch/hrm2.
Spezialfinanzierungen	Direkte Verbuchung der Abschreibungen in die SF und Abschluss der Konten gemäss Vorlagen auf www.be.ch/hrm2.
Depotgelder, Verwaltete Stiftungen	Verrechnung der (kalkulatorischen) Zinsen.
Inventare	Erstellen von Bestandsnachweisen für Sammelposten.

Neubewertung des FV	Neubewertung des Finanzvermögens gemäss **Anhang 1 GV**; Verbuchung der nötigen Korrekturen (**Art. 81 GV**).
Erstellen der Anhänge zur Jahresrechnung (**Art. 32 FHDV**)	Gemäss Jahresrechnungsvorlagen auf www.be.ch/hrm2.
Bestandsnachweise	Kontrolle der bilanzierten Bestände; Erstellen der Bestandsnachweise für Aktiven und Passiven.
Vollständigkeitserklärung	Erstellen und Unterzeichnen der Vollständigkeitserklärung zuhanden des Rechnungsprüfungsorgans.
Ergebnis der Erfolgsrechnung	Ergebnis der Erfolgsrechnung verbuchen und Überweisung in die Bilanz.
Plausibilitätskontrollen	Vornahme der Plausibilitätskontrollen.
Vorbericht	Verfassen der Kommentare zur Jahresrechnung.

16 Weitere Buchungsbeispiele

16.1 Investitionsbeitrag aus SF Mehrwertabschöpfung

Hinweis

Gestützt auf die per 1.5.2014 in Kraft getretenen Bestimmungen im Raumplanungsgesetz[1] und die per 1.4.2017 geltenden Bestimmungen im Kantonalen Baugesetz[2] sind **„neurechtliche" Spezialfinanzierungen für die Mehrwertabschöpfung** bei Einzonungen (20% Mehrwertabschöpfung) zu führen. Die Gemeinden sind zudem frei, weitergehende Mehrwertabgaben (Aufzonungen, Umzonungen, Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen) einzufordern. Diese müssen in einem entsprechenden Reglement geregelt werden. Die Verwendung der Mehrwertabgaben ist ebenfalls gesetzlich festgelegt[3]. Generell sind 10% der Abschöpfung an den Kanton weiterzugeben[4]. Wird die Mehrwertabschöpfung für Investitionen verwendet, darf laut Art. 88a Gemeindeverordnung nur der objektbezogene, ordentliche Abschreibungsbetrag der SF entnommen werden.

Fall 2 „neurechtliche SF Mehrwertabschöpfung"

Verfügung Mehrwertabschöpfung ab 1.4.2017:			
- Verkehrswert Parzelle 999 vor Einzonung	(5'000 m2 x CHF 10.00)		CHF 50'000.00
- Verkehrswert Parzelle 999 nach Einzonung	(5'000 m2 x CHF 600.00)		CHF 3'000'000.00
Mehrwert			CHF 2'950'000.00
davon Abschöpfung nach RPG		20%	CHF 590'000.00
davon Abschöpfung nach Gemeindereglement		15%	CHF 442'500.00
Total Mehrwertabschöpfung			CHF 1'032'500.00
davon an Gemeinde		90%	CHF 929'250.00
davon an Kanton Bern		10%	CHF 103'250.00
Total Mehrwertabschöpfung			CHF 1'032'500.00

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1	Zahlungseingang Mehrwertabschöpfung	Geldkonto	…	1'032'500.00
2	Gemeindeanteil (90%)	…	7909.4022.xx	929'250.00
3	Kantonsanteil (10%)	…	7909.4707.xx	103'250.00
4	Überweisung Kantonsanteil	7909.3701.xx	Geldkonto	103'250.00
5	Einlage in SF Mehrwertabschöpfung	7909.3510.xx	2900x.xx	929'250.00

Bilanz

xxxxx.xx
Geldkonto

1)	1'032'500.00		
		4)	103'250.00
		S)	929'250.00

2900x.xx
SF Mehrwertabschöpfung

		5)	929'250.00

[1] Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979, RPG, SR 700.
[2] Baugesetz vom 9. Juni 1985,BauG, BSG 721.0.
[3] Art. 142f BauG i.V.m. Art. 5 Abs. 1ter RPG.
[4] Art. 142f Abs. 1 BauG.

16.1 Investitionsbeitrag aus SF Mehrwertabschöpfung

Erfolgsrechnung

7909.3701.xx Kantonsanteil MWA			7909.3510.xx Einlage in SF MWA		
4)	103‘250.00		5)	929‘250.00	

7909.4022.xx Mehrwertabschöpfung			7909.4707.xx Mehrwertabschöpfung Kantonsanteil		
		2) 929‘250.00			3) 103‘250.00

Fall 2.1 Entnahme für Massnahmen

Im Folgejahr hat die Gemeinde ein Grundstück von der Bauzone wieder in die Landwirtschaftszone überführt (Auszonung) und entschädigt den Grundeigentümer hierfür mit CHF 250‘000.00

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1	Fällige Entschädigung an Eigentümer nach Umzonung (Privatperson)	7909.3637.xx	Geldkonto	250‘000.00
2	Entnahme aus SF Mehrwertabschöpfung	2900x.xx	7909.4510.xx	250‘000.00

Bilanz

xxxxx.xx Geldkonto			2900x.xx SF Mehrwertabschöpfung		
		1) 250‘000.00			SV) 929‘250.00
			2)	250‘000.00	
			S)	679‘250.00	

Erfolgsrechnung

7909.3637.xx Entschädigung Umzonung			7909.4510.xx Entnahme aus SF MWA		
1)	250‘000.00				2) 250‘000.00

16.1 Investitionsbeitrag aus SF Mehrwertabschöpfung

Fall 2.2 Entnahme für Massnahmen

Die Gemeinde realisiert neben einer neu erstellten Wohnsiedlung einen Park mit neuer Fussgänger-Brücke über den Dorfbach und einem Fussweg[1]. Sie finanziert die ordentlichen Abschreibungen über die SF Mehrwertabschöpfung. Die gesamten Investitionen belaufen sich auf 1‘500‘000.00 Franken.

Kreditabrechnung	**Betrag**	**Lebensdauer**	
- Fussgängerbrücke[2]	CHF 1‘200‘000.00	25 Jahre (4% Abschreibung)	CHF 48‘000.00
- Fussweg[3]	CHF 300‘000.00	10 Jahre (10% Abschreibung)	CHF 30‘000.00
Total	**CHF 1‘500‘000.00**		**CHF 78‘000.00**

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1	Investition Fussgängerbrücke	6150.5030.xx	Geldkonto	1‘200‘000.00
2	Investition Fussweg	6150.5010.xx	Geldkonto	300‘000.00
3	Aktivierung IR (Aktivierung Fussgängerbrücke)	14030.xx	9990.6900.xx	1‘200‘000.00
4	Aktivierung IR (Aktivierung Fussweg)	14010.xx	9990.6900.xx	300‘000.00
5	planmässige Abschreibungen Verwaltungsvermögen	6150.3300.3x	14030.99	48‘000.00
6	planmässige Abschreibungen Verwaltungsvermögen	6150.3300.1x	14010.99	30‘000.00
7	Entnahme ordentliche Abschreibungen aus SF Mehrwertabschöpfung. (Es darf maximal der Bestand entnommen werden, die SF Mehrwertabschöpfung darf keinen Vorschuss ausweisen.)	2900x.xx	6150.4510.xx	78‘000.00

Bilanz

xxxxx.xx
Geldkonto

		1)	1‘200‘000.00
		2)	300‘000.00

2900x.xx
SF Mehrwertabschöpfung

		SV)	679‘250.00
7)	78‘000.00		
S)	601‘250.00		

14010.xx
Gemeindestrassen

4)	300‘000.00		

14010.99
Wertberichtigung Gemeindestrassen

		6)	30‘000.00

14030.xx
Übrige Tiefbauten

3)	1‘200‘000.00		

14030.99
Wertberichtigung Übrige Tiefbauten

		5)	48‘000.00

[1] Die Verwendung der SF muss den gesetzlichen Bestimmungen des RPG (Art. 5 Abs. 1ter RPG) entsprechen.
[2] GV Anhang 2: Übrige Tiefbauten, Spezialbauwerke.
[3] GV Anhang 2: Naturstrassen.

16.1 Investitionsbeitrag aus SF Mehrwertabschöpfung

Erfolgsrechnung

6150.3300.1x
Planmässige Abschreibungen Strassen und Verkehrswege

6)	30‘000.00	

6150.4510.xx
Entnahme aus SF MWA

		7) 78‘000.00

6150.3300.3x
Planmässige Abschreibungen Übrige Tiefbauten

5)	48‘000.00	

Investitionsrechnung

6150.5010.xx
Investitionen Strassen und Verkehrswege

2)	300‘000.00	

9990.6900.xx
Abschluss IR

		3) 1‘200‘000.00
		4) 300‘000.00

6150.5030.xx
Investitionen Übrige Tiefbauten

1)	1‘200‘000.00	

16.2 Verwaltete unselbstständige Stiftungen (Legate, Schenkungen)

Mittel, die einer Gemeinde von Dritten mit der Auflage, diese zweckentsprechend zu verwenden, übergeben werden, sind unselbständige Stiftungen.

Die unselbständigen Stiftungen werden als Schuld der Gemeinde gegenüber dem zu erfüllenden Zweck ausgewiesen. Das „Geld“ (Bargeld, Post- und Bankguthaben) wird ins Finanzvermögen integriert und wie das übrige Vermögen bewirtschaftet, also nicht separat ausgewiesen. Die Gemeinde muss für die Beanspruchung dieses Geldes den unselbständigen Stiftungen einen Zins gutschreiben.

Sachanlagen und Finanzanlagen werden in das Finanzvermögen integriert und unterliegen den Bewertungsvorschriften gemäss Art. 81 der Gemeindeverordnung (GV, BSG 170.111). Ein Wertzuwachs, resp. eine Wertminderung erfolgen grundsätzlich zu Gunsten, bzw. zu Lasten des Allgemeinen Haushalts der Gemeinde.

Wenn das Legat mit der **Nutzung** einer bestimmten Sachanlage (z.B. Liegenschaft) verbunden ist, sind diese gesondert vom übrigen Finanzvermögen der Gemeinde auszuweisen. Die Aufwände und Erträge im Zusammenhang mit solchen Vermögenswerten sind in einer separaten Funktion (969x "Stiftungsverwaltung") zu verbuchen.

Erhält die Gemeinde Legate oder Schenkungen **ohne Zweckbestimmung**, gehören diese in die allgemeinen Mittel. Sie werden in der Erfolgsrechnung im Konto 9950.4390.xx verbucht **(Art. 92ff GV).**

Nachstehend sind für folgende Sachverhalte Buchungsbeispiele aufgeführt:

a) Vermögenswert verwaltete unselbständige Stiftung ohne Auflagen bezüglich Nutzung

- Fall 1: Stiftung besteht aus Barmitteln; keine Stiftungsverwaltung; direkte Buchung der Bestandeszunahme oder Bestandesabnahme der Stiftung
- Fall 2: Stiftung besteht aus Barmitteln; keine Stiftungsverwaltung; keine direkte Buchung der Bestandeszunahme oder Bestandesabnahme der Stiftung
- Fall 3: Stiftung besteht aus Barmitteln und einer Liegenschaft; keine Stiftungsverwaltung

b) Vermögenswerte verwaltete unselbständige Stiftung mit Auflagen bezüglich Nutzung

- Fall 4: Stiftungsvermögen besteht aus Barmitteln und einer Liegenschaft; mit Stiftungsverwaltung

16.2 Verwaltete unselbstständige Stiftungen (Legate, Schenkungen)

a) Vermögenswert verwaltete unselbständige Stiftung ohne Auflagen bezüglich Nutzung

Fall 1

Aus verschiedenen, zweckgebundenen Schenkungen besteht eine unselbständige Stiftung "Seniorenfahrt". Gemäss Zweckbestimmung der Stifter können dieser Stiftung jährlich maximal CHF 2'000.00 als Beitrag an den Tagesausflug mit betagten Gemeindebürger/innen entnommen werden. Das Kapital per Jahresbeginn ist mit 2 % zu verzinsen.

Bestand per 1.1.	31'935.65
Finanzierung der Car Reise	1'785.00
Zinsgutschrift Stiftung "Seniorenfahrt" per 31.12. (2 % von CHF 31'935.65)	638.70

Die Bestandeszunahme oder die Bestandesabnahme der Stiftung wird direkt über das Verpflichtungskonto (2092x.xx) gebucht.

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
SV)	Bestand per 1.1.			31'935.65
1)	Firma O, Car für Seniorenfahrt	2092x.xx	Geldkonto	1‘785.00
2)	Zinsgutschrift (2% a/CHF 31'935.65)	9610.3409.xx	2092x.xx	638.70

Bilanz

xxxxx.xx
Geldkonto

	1) 1‘785.00

2092x.xx
Unselbst. Stiftung „Seniorenfahrt“

1) 1‘785.00	SV 31'935.65
	2) 638.70

Erfolgsrechnung

9610.3409.xx
Übrige Passivzinsen

2) 638.70	

16.2 Verwaltete unselbstständige Stiftungen (Legate, Schenkungen)

Fall 2

Aus verschiedenen, zweckgebundenen Schenkungen besteht eine unselbständige Stiftung "Seniorenfahrt". Gemäss Zweckbestimmung des Stifters können dieser Stiftung jährlich maximal CHF 2'000.00 als Beitrag an den Tagesausflug mit betagten Gemeindebürger/innen entnommen werden. Das Kapital per Jahresbeginn ist mit 2 % zu verzinsen.

Bestand per 1.1.	31'935.65
Diverse Auslagen Seniorenfahrt	3'255.00
Anteil Stiftung "Seniorenfahrt"	2'000.00
Zinsgutschrift Stiftung "Seniorenfahrt" per 31.12. (2 % von CHF 31'935.65)	638.70

Die Bestandeszunahme oder die Bestandesabnahme der Stiftung wird in der Erfolgsrechnung verbucht. Bei einer Bestandeszunahme erfolgt die Buchung über die Sachgruppe 3502 resp. bei einer Abnahme über die Sachgruppe 4502.

Buchungen Rechnungsjahr

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
SV)	Bestand per 1.1.			31'935.65
1)	Diverse Auslagen Seniorenfahrt	5350.3130.xx	Geldkonto	3'255.00
2)	Anteil Stiftung "Seniorenfahrt"	2092x.xx	5350.4502.xx	2'000.00
3)	Zinsgutschrift (2% a/CHF 31'935.65)	9610.3409.xx	2092x.xx	638.70

Bilanz

xxxxx.xx
Geldkonto

	1) 3'255.00

2092x.xx
Unselbst. Stiftung „Seniorenfahrt“

2) 2'000.00	SV 31'935.65
	3) 638.70

Erfolgsrechnung

5350.3130.xx
Auslagen Seniorenfahrt

1) 3'255.00	

5350.4502.xx
Entnahme Stiftung "Seniorenfahrt"

	2) 2'000.00

9610.3409.xx
Übrige Passivzinsen

3) 638.70	

16.2 Verwaltete unselbstständige Stiftungen (Legate, Schenkungen)

Fall 3:

Aus einer Schenkung (Liegenschaft und Bargeld) besteht eine unselbständige Stiftung "Legat Brunner".

Die Gemeinde leistet bestimmungsgemäss Beiträge an verschiedene Empfänger. Die Liegenschaft ist Bestandteil des Finanzvermögens der Gemeinde und wird nicht gesondert bewirtschaftet.

Buchungen Rechnungsjahr (20_1)

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1	Eröffnung Legat Brunner (Zugang Liegenschaft)	1084x.xx	2092x.xx	700'000.00
2	Eröffnung (Zugang Bargeld)	Geld	2092x.xx	80'000.00
3	Beiträge gemäss Zweckbestimmung	2092x.xx	Geld	5'500.00
4	Zins Legat (1,5% a/CHF 780'000.00)	9610.3409.xx	2092x.xx	11'700.00

Bilanz

1084x.xx
Liegenschaft X (Legat Brunner)

1)	700'000.00		

2092x.xx
Unselbst. Stiftung „Legat Brunner“

		1)	700'000.00
		2)	80'000.00
3)	5'500.00		
		4)	11'700.00

xxxxx.xx
Geldkonto Gemeinde

SV)	125'000.00		
2)	80'000.00		
		3)	5'500.00

Erfolgsrechnung

9610.3409.xx
Zins Legat Brunner

4)	11'700.00		

16.2 Verwaltete unselbstständige Stiftungen (Legate, Schenkungen)

b) Vermögenswerte Stiftung mit Auflagen bezüglich Nutzung

Die Vermögenswerte der unselbständigen verwalteten Stiftungen werden, mit Ausnahme der Bargeldmittel, separat verwaltet. Der Wert der Stiftung wird in der Bilanz der Gemeinde auf der Aktivseite (SG 107 + 108) und auf der Passivseite (SG 2092) identisch ausgewiesen.

Die Stiftungsverwaltung erfolgt in der Funktion 969x (Stiftungsverwaltung).

Fall 4:
Mit dem Legat "Jost" wurde der Gemeinde eine Liegenschaft vermacht, mit dem Zweck, die Wohnungen und die Erträge daraus sozial benachteiligten Menschen zur Verfügung zu stellen. Die Liegenschaft wird im Finanzvermögen gesondert geführt. Sämtliche Aufwände und Erträge im Zusammenhang mit der Liegenschaft werden in der Funktion 969x "Stiftungsverwaltung" erfasst.

Betrieb Stiftung: Die Gemeinde leistet bestimmungsgemäss Beiträge an verschiedene Empfänger und bewirtschaftet die Liegenschaft der Stiftung.

Buchungen Rechnungsjahr (20_1)

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1	Eröffnung Legat Jost (Zugang Liegenschaft)	1084x.xx	2092x.xx	700'000.00
2	Eröffnung (Zugang Bargeld)	Geld	2092x.xx	80'000.00
3	Unterhalt Liegenschaft	969x.31xx.xx	Geld	15'000.00
4	Beiträge gemäss Zweckbestimmung	969x.3637.xx	Geld	5'500.00
5	Ertrag aus Mietzinsen der Liegenschaft Jost	Geld	969x.443x.xx	26'000.00
6	Zins Legat (1,5% a/CHF 80'000.00)	9690.3940.xx	969x.4940.xx	1'200.00
7	Ertragsüberschuss Stiftungsverwaltung Legat Jost	969x.3502.xx	2092x.xx	6'700.00

Bilanz

1084x.xx
Liegenschaft X (Legat Jost)

1)	700'000.00		

2092x.xx
Unselbst. Stiftung „Legat Jost“

		1)	700'000.00
		2)	80'000.00
		7)	6'700.00
SV)	786'700.00		

xxxxx.xx
Geldkonto Gemeinde

2)	80'000.00		
		3)	15'000.00
		4)	5'500.00
5)	26'000.00		

Erfolgsrechnung

969x.31xx.xx
Unterhalt Liegenschaft X (Legat Jost)

3)	15'000.00		

969x.3637.xx
Beiträge aus Legat Jost

4)	5'500.00		

9690.3940.xx
Zins Legat Jost

6)	1'200.00		

969x.443x.xx
Mietzinse Liegenschaft X (Legat Jost)

		5)	26'000.00

969x.3502.xx
Einlage in Legat Jost

7)	6'700.00		

969x.4940.xx
Zins Legat Jost

		6)	1'200.00

16.2 Verwaltete unselbstständige Stiftungen (Legate, Schenkungen)

Betrieb Stiftung: Die Gemeinde leistet bestimmungsgemäss Beiträge an verschiedene Empfänger und bewirtschaftet die Liegenschaft der Stiftung. Die **Neubewertung der Liegenschaft** hat eine **Aufwertung** zur Folge.

Buchungen Folgejahr (20_2)

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1	Unterhalt Liegenschaft	969x.31xx.xx	Geld	70'000.00
2	Beiträge gemäss Zweckbestimmung	969x.3637.xx	Geld	6'800.00
3	Ertrag aus Mietzinsen der Liegenschaft Jost	Geld	969x.443x.xx	26'000.00
4	Zins Legat Jost (1,5% a/CHF 86'700.00)	9690.3940	969x.4940.xx	1'300.50
5	Aufwertung Liegenschaft Legat Jost	1084x.xx	969x.4443.xx	150'000.00
6	Ertragsüberschuss Stiftungsverwaltung Legat Jost	969x.3502.xx	2092x.xx	100'500.50

Bilanz

1084x.xx
Liegenschaft X (Legat Jost)

SV)	700'000.00		
5)	150'000.00		

2092x.xx
Unselbst. Stiftung „Legat Jost“

		SV)	786'700.00
		6)	100'500.50

xxxxx.xx
Geldkonto Gemeinde

SV)	170'000.00		
		1)	70'000.00
		2)	6'800.00
3)	26'000.00		

Erfolgsrechnung

969x.31xx.xx
Unterhalt Liegenschaft X (Legat Jost)

1)	70'000.00		

969x.3637.xx
Beiträge aus Legat Jost

2)	6'800.00		

969x.443x.xx
Mietzinse Liegenschaft X (Legat Jost)

		3)	26'000.00

9690.3940.xx
Zins Legat Jost

4)	1'300.50		

969x.4443.xx
Marktwertanpassung Liegenschaft Legat Jost

		5)	150'000.00

969x.3502.xx
Einlage in Legat Jost

6)	100'500.50		

969x.4940.xx
Zins Legat Jost

		4)	1'300.50

16.3 Auflösung Neubewertungsreserve

Hinweis

Mit der Einführung von HRM2 wird das Finanzvermögen neu bewertet (Art. T2-3 GV). Aufwertungsgewinne werden in die Neubewertungsreserve eingelegt (SG 29600). Nach der Einführung von HRM2 sind keine weiteren Einlagen in die Neubewertungsreserve mehr zulässig.

Entnahmen aus der Neubewertungsreserve werden **in den ersten fünf Jahren** nach Einführung von HRM2 wie folgt vorgenommen (Art. T2-3 GV):

a) **zwingend** beim Verkauf von Finanzvermögen, das bei der Neubewertung aufgewertet wurde (in der Höhe der Aufwertung)
b) **fakultativ** im Umfang eines Verlustes bei der periodischen Neubewertung gemäss Art. 81 Abs. 3 und 4 GV

Nach fünf Jahren seit Einführung von HRM2 wird gestützt auf Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 5 GV aus der Neubewertungsreserve ein Anteil in die Schwankungsreserve (SG 29601) überführt. Dieser Anteil berechnet sich wie folgt:

- 10% der gesamten Finanzanlagen (Bilanz Sachgruppe 107), plus
- 5% der gesamten Sachanlagen im Finanzvermögen (Bilanz Sachgruppe 108).

Ab dem sechsten Jahr seit Einführung von HRM2 wird die Neubewertungsreserve innerhalb von fünf Jahren zugunsten des Bilanzüberschusses aufgelöst.

Sowohl die Entnahme des Prozentanteils aus der Neubewertungsreserve als auch die **betragsmässig gleich hohe Einlage** in die Schwankungsreserve sind als ausserordentlicher Aufwand/Ertrag in der Erfolgsrechnung zu buchen (Art. 78 Abs. 4 Bst. c + d GV).

Ebenso ist die lineare Auflösung der Neubewertungsreserve als ausserordentlicher Ertrag in der Erfolgsrechnung zu buchen (Art. 78 Abs. 4 Bst. c GV).

Die Gemeinde kann mittels Reglement regeln, dass die Neubewertungsreserve gar nicht oder innerhalb eines längeren Zeitraums, d.h. über mehr als 5 Jahre, aufgelöst wird (Art. T2-3 Abs. 2, Ziff. 7 GV).
Verfügt die Gemeinde über ein solches Reglement und ist die Schwankungsreserve bereits aufgebraucht, sind Entnahmen aus der Neubewertungsreserve im Umfang eines Verlustes bei der periodischen Neubewertung gemäss Art. 81 Abs. 3 und 4 auch **nach Ablauf der ersten fünf Jahre** nach Einführung von HRM2 zulässig (Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 3 Bst b).

16.3 Auflösung Neubewertungsreserve

Fall (Einwohnergemeinde, Einführung HRM2 2016)

Jahr 2021

Bestand Neubewertungsreserve (SG 29600) per 31.12.2020	350'000.00
Bestand Finanzanlagen (SG 107) per 31.12.2020	280'000.00
Bestand Sachanlagen im Finanzvermögen (SG 108) per 31.12.2020	1'440'000.00
10% der Finanzanlagen	28'000.00
5% der Sachanlagen im Finanzvermögen	72'000.00
Total Überführung in Schwankungsreserve	**100'000.00**
Bestand Neubewertungsreserve per 31.12.2021	250'000.00
Auflösung linear über 5 Jahre[1]: 20% von 250'000.00	**50'000.00**

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
SV)	Bestand Neubewertungsreserve per 1.1.2021			350'000.00
1)	Entnahme aus der Neubewertungsreserve	29600.xx	9950.4896.xx	100'000.00
2)	Einlage in die Schwankungsreserve	9950.3896.xx	29601.xx	100'000.00
Saldo	Bestand Neubewertungsreserve per 31.12.2021			250'000.00
3)	Auflösung linear zu Gunsten Bilanzüberschuss	29600.xx	9950.4896.xx	50'000.00

Bilanz

29600.xx
Neubewertungsreserve

	SV 350'000.00
1) 100'000.00	
	Saldo 250'000.00
3) 50'000.00	

29601.xx
Schwankungsreserve

	2) 100'000.00

Erfolgsrechnung

9950.3896.xx
Einlage in die Schwankungsreserve

2) 100'000.00	

9950.4896.xx
Auflösung Neubewertungsreserve

	1) 100'000.00
	3) 50'000.00

[1] Die Gemeinde verfügt über kein Reglement nach Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 7 GV.

16.3 Auflösung Neubewertungsreserve

Fall (Einwohnergemeinde, Einführung HRM2 2016)

Jahr 2022

01.05.2022: Verkauf Sachanlage FV (Aufwertung bei Einführung HRM2, CHF 20'000.00)

→ **zwingende Entnahme** aus der Neubewertungsreserve (Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 4 GV).

31.12.2022: Verlust aus der periodischen Neubewertung des Finanzvermögens (CHF 5'000.00)

→ Die Gemeinde verfügt über kein Reglement nach Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 7 GV. Eine **Entnahme** im Umfang des Verlustes ist somit **nur aus der Schwankungsreserve** möglich und nur sofern der Bestand dafür ausreicht (Art. 81a Abs. 2 GV).
→ Reicht der Bestand nicht aus oder ist die Schwankungsreserve bereits aufgebraucht, verbleibt der Verlust in der Erfolgsrechnung zu Lasten des Bilanzüberschusses (vgl. auch Buchungsbeispiel Nr. 4.14).
→ **Die Entnahme aus der noch bestehenden Neubewertungsreserve ist nicht erlaubt.**

Bestand Neubewertungsreserve am 1.1.2022	200'000.00
01.05.2022: Auflösung Anteil Aufwertungsgewinn infolge Verkauf Sachanlage FV	20'000.00
Saldo 31.12.2022 vor Buchung der linearen Auflösung	180'000.00
Auflösung: ¼ von CHF 180'000.00 (Restbetrag über Restdauer)	45'000.00
Saldo 31.12.2022 nach Buchung der linearen Auflösung	135'000.00

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
SV)	Bestand Neubewertungsreserve per 1.1.2022			200'000.00
1)	Auflösung Anteil Aufwertungsgewinn infolge Verkauf Sachanlage FV zu Gunsten Bilanzüberschuss	29600.xx	9950.4896.xx	20'000.00
2)	Auflösung linear zu Gunsten Bilanzüberschuss	29600.xx	9950.4896.xx	45'000.00

Bilanz

29600.xx
Neubewertungsreserve

	SV 200'000.00
1) 20'000.00	
2) 45'000.00	

Erfolgsrechnung

9950.4896.xx
Auflösung Neubewertungsreserve

	1) 20'000.00
	2) 45'000.00

16.3 Auflösung Neubewertungsreserve

Fall (Einwohnergemeinde, Einführung HRM2 2016)

Jahr 2023

Bestand Neubewertungsreserve per 01.01.2023	135'000.00
Auflösung[1]: ¼ von CHF 180'000.00	45'000.00
Saldo 31.12.2023	90'000.00

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
SV)	Bestand Neubewertungsreserve per 1.1.2023			135'000.00
1)	Auflösung linear zu Gunsten Bilanzüberschuss	29600.xx	9950.4896.xx	45'000.00

Bilanz

29600.xx
Neubewertungsreserve

	SV 135'000.00
1) 45'000.00	

Erfolgsrechnung

9950.4896.xx
Auflösung Neubewertungsreserve

	1) 45'000.00

[1] Die Gemeinde verfügt über kein Reglement nach Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 7 GV.

16.4 Familienergänzende Kinderbetreuung mit Betreuungsgutscheinen

Mit Änderung vom 13. Februar 2019 der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV, BSG 860.113) hat der Regierungsrat das Betreuungsgutscheinsystem eingeführt.

Für die Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte (Kita) oder durch eine Tagesfamilie (TFO) werden den Eltern Betreuungsgutscheine abgegeben[2]. Die Betreuungsgutscheine werden von der Gemeinde ausgegeben und zu 80 % durch den Kanton und zu 20 % durch die Gemeinde finanziert. Die Aufwendungen des Betreuungsgutscheinsystems können in den Lastenausgleich eingegeben werden.

Nachstehend sind für folgende Sachverhalte Buchungsbeispiele aufgeführt:

Fall 1: Die Betreuung erfolgt durch eine eigene Kita der Gemeinde.

Fall 2: Die Betreuung erfolgt durch eine unabhängige Kita oder eine Tagesfamilie. Es ist dabei unerheblich, ob das Kind eine Kita in der Wohngemeinde oder in einer anderen Gemeinde des Kantons Bern, z.B. in der Nähe des Arbeitsplatzes besucht.

Kostenaufteilung	
Totalkosten der Kita für die Betreuung des Kindes	CHF 26'244.00
Kostenanteil Eltern	- CHF 11'844.00
Betreuungsgutschein (einkommensabhängig[3])	CHF 14'400.00
Kostenanteil Gemeinde 20 % von CHF 14'400.00	CHF 2'880.00
Kostenanteil Kanton 80 % von CHF 14'400.00	CHF 11'520.00
Total Betreuungsgutschein	CHF 14'400.00

[2] ab 1.8.2019 mit Ermächtigung des Sozialamts freiwillig möglich, ab Inkrafttreten des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote [im Verlauf des Jahres 2021] obligatorisch.

[3] Die Tarife sind von der GEF (Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern) verbindlich vorgegeben und im Internet publiziert.

Fall 1

Die Gemeinde betreibt die eigene Kita «Apfel». In diesem Fall sind für die Führung der Kita und die Verbuchung der Betreuungsgutscheine verschiedene Funktionen zu verwenden. Die Kita wird in der Funktion 5451 geführt. Die Betreuungsgutscheine werden innerhalb der Funktion 545x[4] verbucht. Die Abrechnung der Aufwendungen für die Betreuungsgutscheine erfolgt über den Lastenausgleich. In der Funktion 545x verbleibt der Kostenanteil der Gemeinde von CHF 2'880.00 (Anteil von 20 % des Betreuungsgutscheins).

Buchungen Rechnungsjahr

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1	Rechnung der Gemeinde an die Eltern	1010x.xx	5451.4240.xx	11’844.00
2	Anteil Betreuungsgutschein (intern)	545x.3637.xx	5451.4612.xx	14’400.00
3	Abgrenzung Anteil Kanton (80% des Betreuungsgutscheins)	10140.xx	545x.4611.xx	11’520.00
4	Abrechnung des Kantons (Lastenausgleich)	Geldkonto	10140.xx	11’520.00

Bilanz

1010x.xx
Debitoren

1)	11‘844.00		

10140.xx
Lastenausgleich Sozialhilfe

3)	11‘520.00	4)	11‘520.00

Geldkonto

4)	11’520.00		

Erfolgsrechnung

545x.3637.xx
Leistungen an Private

2)	14‘400.00		

5451.4612.xx
Kita “Apfel“ Gemeindebeitrag

		2)	14‘400.00

5451.4240.xx
Kita “Apfel“ Elternbeitrag

		1)	11‘844.00

545x.4611.xx
Anteil Kanton

		3)	11‘520.00

[4] Die Funktion 5450 bietet sich für die Verbuchung der Betreuungsgutscheine an. Es wird nicht zwingend vorgeschrieben, welche Funktion innerhalb der 3-stelligen Gliederung «Leistungen an Familien» (Funktion 545) gewählt wird.

Fall 2

Die Gemeinde führt keine eigene Kita. Sie entrichtet jedoch Betreuungsgutscheine für die Betreuung von Kindern, die in der eigenen Gemeinde wohnhaft sind und in der Kita „Zipfel“ eines Nachbarortes betreut werden. Die Betreuungsgutscheine werden innerhalb der Funktion 545x[5] verbucht. Die Abrechnung der Aufwendungen für die Betreuungsgutscheine erfolgt über den Lastenausgleich. In der Funktion 545x verbleibt der Kostenanteil der Gemeinde von CHF 2'880.00 (Anteil von 20 % des Betreuungsgutscheins).

Buchungen Rechnungsjahr

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1	Rechnung der Kita “Zipfel“ an die Gemeinde (Betreuungsgutschein)	545x.3637	2000x.xx	14'400.00
2	Abgrenzung Anteil Kanton (80% des Betreuungsgutscheins)	10140.xx	545x.4611.xx	11’520.00
3	Abrechnung des Kantons (Lastenausgleich)	Geldkonto	10140.xx	11’520.00

Bilanz

2000x.xx
Kreditoren

		1)	14‘400.00

10140.xx
Lastenausgleich Sozialhilfe

2)	11‘520.00	3)	11‘520.00

Geldkonto

3)	11’520.00		

Erfolgsrechnung

545x.3637.xx
Leistungen an Private

1)	14‘400.00		

545x.4611.xx
Anteil Kanton

		2)	11‘520.00

[5] Die Funktion 5450 bietet sich für die Verbuchung der Betreuungsgutscheine an. Es wird nicht zwingend vorgeschrieben, welche Funktion innerhalb der 3-stelligen Gliederung «Leistungen an Familien» (Funktion 545) gewählt wird.

Amt für Gemeinden und Raumordnung

Arbeitshilfe Gemeindefinanzen

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2

Kapitel 5

Finanzkennzahlen

Arbeitshilfe Gemeindefinanzen

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2

Impressum

**Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR
Abteilung Gemeinden**

Geschäfts-Nr. 270-15-115

Version 1.1 vom 15.05.2017

Druckversand an alle Gemeinden
Publikation im Internet unter www.be.ch/HRM2

Inhaltsverzeichnis

5 Finanzkennzahlen 4
5.1 Definition Finanzkennzahlen 5
5.2 Finanzkennzahlen des Kantons Bern 5
5.2.1 Terminologie Gesamthaushalt, Allgemeiner Haushalt und Spezialfinanzierungen 5
5.2.2 Ermittlung 6
5.2.3 Darstellung in der Jahresrechnung 6
5.2.4 Konsolidierung 6
5.2.5 Finanzkennzahlen Gesamthaushalt 6
5.2.6 Finanzkennzahlen Allgemeiner Haushalt 6
5.2.7 Finanzkennzahlen Spezialfinanzierungen 7
5.3 Berechnungen und Erläuterungen zu den Finanzkennzahlen Gesamthaushalt 7
5.4 Berechnungen und Erläuterungen zu den Finanzkennzahlen Allgemeiner Haushalt 12
5.5 Berechnungen und Erläuterungen zu den Finanzkennzahlen Spezialfinanzierungen 13
5.6 Interpretation von Finanzkennzahlen 14

5 Finanzkennzahlen

FHDV	Jahresrechnung 1. Einwohner- und gemischte Gemeinden	**Art. 30** Die Jahresrechnung von Einwohner- und gemischten Gemeinden enthält die nachfolgenden Positionen in dieser Reihenfolge: *a* Inhaltsverzeichnis, *b* Berichterstattung einschliesslich Nachkredite und gebührenfinanzierte Spezialfinanzierungen, *c* Eckdaten bestehend aus Übersicht, Selbstfinanzierung und gestuftem Erfolgsausweis nach Gesamtem Haushalt, Allgemeinem Haushalt und je gebührenfinanzierte Spezialfinanzierung nach übergeordnetem Recht, *d* Zusammenzug der Bilanz, *e* Zusammenzug der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung nach Funktionen, *f* Zusammenzug der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung nach Sachgruppen, *g* Geldflussrechnung, ***h*** **Finanzkennzahlen nach Gesamtem Haushalt, Allgemeinem Haushalt und je gebührenfinanzierte Spezialfinanzierung nach übergeordnetem Recht,** *i* Antrag der Exekutive, *k* Bestätigungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans, *l* Genehmigung der Jahresrechnung, *m* Anhang, *n* Details zur Rechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung je nach Funktionen und Sachgruppen.

FHDV	Jahresrechnung 2. Übrige gemeinderechtliche Körperschaften	**Art. 31** [1] In der Jahresrechnung der übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften kann auf folgende Positionen verzichtet werden: *a* Finanzkennzahlen *b* … *c* ... *d* Zusammenzüge von Erfolgsrechnung (sofern nur eine Funktion geführt wird), Investitionsrechnung und Bilanz.

FHDV	Konsolidierung Finanzkennzahlen	**Art. 36** [1] Die Finanzkennzahlen sind sowohl getrennt als auch konsolidiert zu berechnen. [2] In der Jahresrechnung ist die getrennte und konsolidierte Darstellung verbindlich. [3] Im Budget und im Finanzplan ist die getrennte und konsolidierte Darstellung freiwillig.

5 Finanzkennzahlen

5.1 Definition Finanzkennzahlen

Zur Beurteilung der Finanz- und Vermögenslage einer Gemeinde kommt den Finanzkennzahlen eine wichtige Bedeutung zu. Kennzahlen verdichten Daten, filtern daraus zielgerichtete Informationen und zeigen finanzpolitische Trends auf. Des Weiteren machen Finanzkennzahlen die Zielerreichung wirtschaftlicher Plangrössen messbar und unterstützen das Gemeindemanagement in der nachhaltigen Gestaltung und Steuerung des Finanzhaushaltes, indem rechtzeitig Korrekturmassnahmen in die Wege geleitet werden können. Kennzahlen sind somit wesentliche Grössen für die Entscheidungsfindung in den Gemeinden und sie sind wichtige Indikatoren für den Gemeindevergleich.

Die Bildung von Kennzahlen und die Steuerung der Haushalte auf den verschiedenen Ebenen sind untrennbar miteinander verbunden. Dabei liefern die aus dem Rechnungswesen gewonnenen Daten und Kennzahlen den verschiedenen Adressaten die notwendigen Informationen:

- **Öffentlichkeit und Politik**: Festlegung der politischen Prioritäten, Beurteilung der mittelfristigen Schuldenentwicklung
- **Interne Gemeindeführung**: Sicherstellung einer effizienten Aufgabenerfüllung, indem Plangrössen (von Finanzplan und Budget) abgeleitet, formuliert und schliesslich die Wirkung von getroffenen Massnahmen ausgewertet werden
- **Kapitalgeber:** Beurteilung der Risikosituation eines Gemeinwesens
- **Finanzstatistik** (Eidg. und Kant. Finanzstatistik): gesamtwirtschaftliche Aussagen, Vergleiche der öffentlichen Gemeinwesen
- **Aufsicht:** Definieren von Interventionsgrössen und gesamtheitliche Vergleiche der bernischen Gemeinden
- **Finanzausgleich:** Massstab für die Berechnung von Zahlungen resp. Leistungen des Finanzausgleichs

5.2 Finanzkennzahlen des Kantons Bern

5.2.1 Terminologie Gesamthaushalt, Allgemeiner Haushalt und Spezialfinanzierungen

Art. 30 Abs. 1 Bst. h FHDV enthält die Präzisierung für die Darstellung der Finanzkennzahlen. Die Finanzkennzahlen sind neu nicht nur für den Gesamthaushalt, sondern auch getrennt nach Allgemeinem Haushalt („Steuerhaushalt“) und nach gebührenfinanzierten Bereichen (Spezialfinanzierungen des übergeordneten Rechts) zu berechnen und darzustellen. Zu den gebührenfinanzierten Bereichen zählen u.a. Spezialfinanzierungen wie Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfall. Die Spezialfinanzierungen werden im Kapitel Erläuterungen 2.7.1 näher umschrieben.

Die nachfolgenden Erläuterungen sollen zu einem besseren Verständnis der verwendeten Begriffe beitragen:

▪ Gesamthaushalt	Allgemeiner Haushalt inklusive Spezialfinanzierungen
▪ Allgemeiner Haushalt	«Steuerhaushalt» = Gesamthaushalt abzüglich die gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen
▪ Spezialfinanzierungen	Gebührenfinanzierte Spezialfinanzierungen mit separater Auswertung («Werke» oder «Gemeindebetriebe»)

5 Finanzkennzahlen

5.2.2 Ermittlung

Im Kanton Bern haben die Gemeinden zehn Finanzkennzahlen für den Gesamthaushalt, zwei Kennzahlen für den Allgemeinen Haushalt und drei Kennzahlen für die Spezialfinanzierungen darzustellen. Die detaillierten und verbindlichen Berechnungen sowie die Erläuterungen zu den erwähnten Kennzahlen befinden sich in den Tabellen der nachfolgenden Kapitel.

Basierend auf dem geltenden HRM2-Kontenrahmen, erfolgt die Berechnung der Finanzkennzahlen mittels eines Excel-Tools, das den Gemeinden zur Verfügung gestellt wird (www.be.ch/hrm2).

5.2.3 Darstellung in der Jahresrechnung

Die Finanzkennzahlen bilden bei den Einwohner- und gemischten Gemeinden Bestandteil der Jahresrechnung (**Art. 30 Abs. 1 Bst. h FHDV**).

Bei den übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften kann in der Jahresrechnung auf die Darstellung der Position der Finanzkennzahlen verzichtet werden (**Art. 31 Abs. 1 Bst. a FHDV**).

5.2.4 Konsolidierung

Sonderrechnungen gemäss **Art. 95 Abs. 1 GV** müssen in Budget und Jahresrechnung aufgenommen (konsolidiert) werden. Freiwillig ist die Konsolidierung von Rechnungen von Gemeindeunternehmen nach **Art. 65 GG** und von weiteren Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss **Art. 67 GG**.

Wird eine Konsolidierung vorgenommen, sind die Finanzkennzahlen gemäss **Art. 36 FHDV** aufgrund ihrer Wichtigkeit und Aussagekraft sowohl getrennt als auch konsolidiert zu berechnen (Absatz 1). In der Jahresrechnung ist diese Darstellung verbindlich (Absatz 2), im Budget und im Finanzplan kann die Darstellung freiwillig vorgenommen werden (Absatz 3).

5.2.5 Finanzkennzahlen Gesamthaushalt

Für den **Gesamthaushalt** sind gemäss HRM2 folgende Kennzahlen vorgesehen:

- Nettoverschuldungsquotient (NVQ)
- Selbstfinanzierungsgrad (SFG)
- Zinsbelastungsanteil (ZBA)
- Bruttoverschuldungsanteil (BVA)
- Investitionsanteil (INA)
- Kapitaldienstanteil (KDA)
- Nettoschuld in Franken pro Einwohner (N/ EW)
- Selbstfinanzierungsanteil (SFA)
- Nettozinsbelastungsanteil (NZB)
- Massgebliches Eigenkapital pro Einwohner (MEK/ EW)

5.2.6 Finanzkennzahlen Allgemeiner Haushalt

Für den **allgemeinen Haushalt** sind mit HRM2 folgende Kennzahlen definiert:

- Selbstfinanzierungsgrad (SFG)
- Bilanzüberschussquotient (BÜQ)

5 Finanzkennzahlen

5.2.7 Finanzkennzahlen Spezialfinanzierungen

Für die gebührenfinanzierten Bereiche wie die Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfall gelten folgende Kennzahlen:

- Selbstfinanzierungsgrad (SFG)
- Kostendeckungsgrad (KDG)
- Werterhaltungsquote (WEQ)

5.3 Berechnungen und Erläuterungen zu den Finanzkennzahlen Gesamthaushalt

Nettoverschuldungsquotient (NVQ)			
Berechnung			***Sachgruppe***
	Fremdkapital	+	20
	Finanzvermögen	-	10
	= Nettoschulden		
	direkte Steuern natürliche Personen (NP)	+	400
	direkte Steuern juristische Personen (JP)	+	401
	Disparitätenabbau	+/-	4622/3622
	Mindestausstattung	+	4621.5
	Pauschale Abgeltung Zentrumslasten	+	4621.6
	geografisch-topografischer Zuschuss	+	4621.6
	sozio-demografischer Zuschuss	+	4621.6
	= Direkte Steuern NP und JP und Finanzausgleich		
	$\frac{\textbf{Nettoschulden x 100}}{\textbf{Direkte Steuern NP und JP und FA}}$	**=**	**Nettoverschuldungsquotient (NVQ)**
Aussage	Der Nettoverschuldungsquotient gibt an, welcher Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen +/- Finanzausgleich erforderlich wäre, um die Nettoschulden zu tilgen.		

5 Finanzkennzahlen

Selbstfinanzierungsgrad (SFG)

Berechnung

		Sachgruppe
Ergebnis Gesamthaushalt		90
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	+	33
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	+	35
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-	45
Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen	+	364
Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen	+	365
Abschreibungen Investitionsbeiträge	+	366
Einlagen in das Eigenkapital	+	389
Entnahmen aus dem Eigenkapital	-	489
Aufwertungen Verwaltungsvermögen	-	4490
= Selbstfinanzierung		
aktivierte Investitionsausgaben	+	690
passivierte Investitionseinnahmen	-	590
= Nettoinvestitionen		

$$\frac{\textbf{Selbstfinanzierung x 100}}{\textbf{Nettoinvestitionen}} = \textbf{Selbstfinanzierungsgrad (SFG)}$$

Aussage

Der Selbstfinanzierungsgrad gibt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Bei einem Wert von über 100 % können Investitionen finanziert und/oder Schulden abgebaut werden, ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung, bzw. zu einer Fremdfinanzierung, was gleichzeitig eine grössere Verschuldung bedeutet.
Diese Kennzahl kann von Jahr zu Jahr sehr stark schwanken. Dies insbesondere bei den kleineren Gemeinden, da die Investitionstätigkeit sehr unregelmässig ist. Deshalb muss der Selbstfinanzierungsgrad über mehrere Jahre betrachtet werden, um eine Beurteilung vornehmen zu können.

Zinsbelastungsanteil (ZBA)

Berechnung

		Sachgruppe
Zinsaufwand	+	340
Zinsertrag	-	440
= Nettozinsaufwand		
Ertrag Erfolgsrechnung	+	4
Durchlaufende Beiträge	-	47
interne Verrechnungen	-	49
Entnahmen aus dem Eigenkapital	-	489
Entnahmen aus Neubewertungsreserve	+	4896
= Laufender Ertrag		

$$\frac{\textbf{Nettozinsaufwand x 100}}{\textbf{Laufender Ertrag}} = \textbf{Zinsbelastungsanteil (ZBA)}$$

Aussage

Der Zinsbelastungsanteil sagt aus, welcher Anteil des laufenden Ertrags durch den Nettozinsaufwand gebunden ist. Je höher der Zinsbelastungsanteil ist, desto mehr Mittel werden für die Schuldzinsen aufgewendet und je tiefer der Wert, desto grösser der finanzielle Handlungsspielraum. Ein negativer Zinsbelastungsanteil zeigt an, dass mehr Zinsertrag erwirtschaftet als für Zinsen ausgegeben wird.
Diese Kennzahl liefert somit Informationen zur finanziellen Situation einer Gemeinde. Im Vergleich über mehrere Jahre wird die Verschuldungstendenz und im Vergleich zu anderen Gemeinden die Verschuldungssituation erkannt.

5 Finanzkennzahlen

Bruttoverschuldungsanteil (BVA)

Berechnung

		Sachgruppe
Laufende Verbindlichkeiten	+	200
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	+	201
Derivative Finanzinstrumente	-	2016
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	+	206
= Bruttoschulden		
Ertrag Erfolgsrechnung	+	4
Durchlaufende Beiträge	-	47
interne Verrechnungen	-	49
Entnahmen aus dem Eigenkapital	-	489
Entnahmen aus Neubewertungsreserve	+	4896
= Laufender Ertrag		

$$\frac{\textbf{Bruttoschulden x 100}}{\textbf{Laufender Ertrag}} \quad \textbf{= Bruttoverschuldungsanteil (BVA)}$$

Aussage

Der Bruttoverschuldungsanteil zeigt die Verschuldungssituation der Gemeinde und beantwortet die Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht. Diese Kennzahl gibt an, wie viele Prozente vom laufenden Ertrag benötigt werden, um die Bruttoschulden abzubauen.

Investitionsanteil (INA)

Berechnung

		Sachgruppe
Sachanlagen	+	50
Investitionen auf Rechnung Dritter	+	51
Immaterielle Anlagen	+	52
Darlehen	+	54
Beteiligungen und Grundkapitalien	+	55
Eigene Investitionsbeiträge	+	56
= Bruttoinvestitionen (690)		
Personalaufwand	+	30
Sach- und Betriebsaufwand	+	31
Wertberichtigungen auf Forderungen	-	3180
Finanzaufwand	+	34
Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen	-	344
Transferaufwand	+	36
Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen	-	364
Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen.	-	365
Abschreibungen Investitionsbeiträge	-	366
=Gesamtausgaben		

$$\frac{\textbf{Bruttoinvestitionen x 100}}{\textbf{Gesamtausgaben}} \quad \textbf{= Investitionsanteil (INA)}$$

Aussage

Diese Kennzahl zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen im Verhältnis zum jährlichen Gesamtaufwand. Sie sagt jedoch alleine nichts über die finanzielle Situation der Gemeinde aus.

5 Finanzkennzahlen

Kapitaldienstanteil (KDA)

Berechnung

		Sachgruppe
Zinsaufwand	+	340
Zinsertrag	-	440
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	+	33
Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen	+	364
Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen	+	365
Abschreibungen Investitionsbeiträge	+	366
= Kapitaldienst		
Ertrag Erfolgsrechnung	+	4
Durchlaufende Beiträge	-	47
interne Verrechnungen	-	49
Entnahmen aus dem Eigenkapital	-	489
Entnahmen aus Neubewertungsreserve	+	4896
= Laufender Ertrag		

$$\frac{\textbf{Kapitaldienst x 100}}{\textbf{Laufender Ertrag}} \quad \textbf{= Kapitaldienstanteil (KDA)}$$

Aussage

Der Kapitaldienstanteil ist die Messgrösse für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten.
Unter Kapitaldienst versteht man die Nettozinsen plus Abschreibungen und Wertberichtigungen. Diese Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der laufende Ertrag durch die Zinsen und die ordentlichen Abschreibungen (Kapitaldienst) belastet ist. Ein steigender Anteil weist somit auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.

Nettoschuld in Franken pro Einwohner (N/EW)

Berechnung

		Sachgruppe
Fremdkapital	+	20
Finanzvermögen	-	10
= Nettoschuld		
= mittlere Wohnbevölkerung		

$$\frac{\textbf{Nettoschuld}}{\textbf{mittlere Wohnbevölkerung}^{1)}} \quad \textbf{= Nettoschuld in Franken pro Einwohner (N/EW)}$$

Aussage

Die Nettoschuld je Einwohner wird als Gradmesser für die Verschuldung verwendet.
Bei der Beurteilung ist ergänzend die finanzielle Leistungsfähigkeit massgebend (Selbstfinanzierungsanteil berücksichtigen). Ein negativer Wert entspricht einem Nettovermögen pro Einwohner.

[1)] gemäss Art. 7 FILAG und Art. 5 FILAV (die mittlere Wohnbevölkerung wird ermittelt, indem der Bevölkerungsstand am letzten Kalendertag jeden Monats addiert und die Summe durch zwölf dividiert wird).

5 Finanzkennzahlen

Selbstfinanzierungsanteil (SFA)

Berechnung

		Sachgruppe
Ergebnis Gesamthaushalt		90
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	+	33
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	+	35
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-	45
Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen	+	364
Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen	+	365
Abschreibungen Investitionsbeiträge	+	366
Einlagen in das Eigenkapital	+	389
Entnahmen aus dem Eigenkapital	-	489
Aufwertungen Verwaltungsvermögen	-	4490
= Selbstfinanzierung		
Ertrag Erfolgsrechnung	+	4
Durchlaufende Beiträge	-	47
interne Verrechnungen	-	49
Entnahmen aus dem Eigenkapital	-	489
Entnahmen aus Neubewertungsreserve	+	4896
= Laufender Ertrag		

$$\frac{\textbf{Selbstfinanzierung x 100}}{\textbf{Laufender Ertrag}} \quad \textbf{= Selbstfinanzierungsanteil (SFA)}$$

Aussage

Der Selbstfinanzierungsanteil spiegelt die Finanzkraft und den finanziellen Spielraum einer Gemeinde wieder und gibt an, welcher Anteil des Ertrags zur Finanzierung der Investitionen oder zum Abbau von Schulden aufgewendet werden kann (finanzielle Leistungsfähigkeit).

Nettozinsbelastungsanteil (NZB)

Berechnung

		Sachgruppe
Finanzaufwand	+	34
Zinsertrag	-	440
realisierte Gewinne Finanzvermögen	-	441
Beteiligungsertrag Finanzvermögen	-	442
Liegenschaftsertrag Finanzvermögen	-	443
Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen	-	444
= Finanzaufwand netto		
direkte Steuern natürliche Personen (NP)	+	400
direkte Steuern juristische Personen (JP)	+	401
übrige direkte Steuern	+	402
= Steuerertrag (direkte Steuern)		

$$\frac{\textbf{Finanzaufwand netto x 100}}{\textbf{Steuerertrag}} \quad \textbf{= Nettozinsbelastungsanteil (NZB)}$$

Aussage

Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Steuerertrages der Gemeinde für die Verzinsung der Schulden aufgewendet werden muss. Ein hoher Zinsbelastungsanteil weist auf eine hohe Verschuldung hin.

5 Finanzkennzahlen

Massgebliches Eigenkapital pro Einwohner (MEK/EW)			
Berechnung			***Sachgruppe***
	Eigenkapital	+	29
	Verpflichtungen(+)/Vorschüsse(-) gegenüber Spez.fin.	-	290
	Vorfinanzierung (Werterhalt) Wasserversorgung	-	29301
	Vorfinanzierung (Werterhalt) Abwasserentsorgung	-	29302
	= Massgebliches Eigenkapital (MEK)		
	= mittlere Wohnbevölkerung		
	Massgebliches Eigenkapital / mittlere Wohnbevölkerung[1)]		**= Massgebliches Eigenkapital pro Einwohner**
Aussage	Diese Kennzahl ist eine Vergleichsgrösse und wird im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich verwendet.		

5.4 Berechnungen und Erläuterungen zu den Finanzkennzahlen Allgemeiner Haushalt

Selbstfinanzierungsgrad (SFG)			
Berechnung			***Sachgruppe***
	Jahresergebnis		900
	Abschreibungen steuerfinanziertes Verwaltungsvermögen	+	33
	Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen	+	364
	Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen	+	365
	Abschreibungen Investitionsbeiträge	+	366
	Einlagen in das Eigenkapital	+	389
	Entnahmen aus dem Eigenkapital	-	489
	Aufwertungen Verwaltungsvermögen	-	4490
	= Selbstfinanzierung		
	aktivierte Investitionsausgaben	+	690
	passivierte Investitionseinnahmen	-	590
	= Nettoinvestitionen		
	Selbstfinanzierung x 100 / Nettoinvestitionen		**= Selbstfinanzierungsgrad (SFG)**
Aussage	Der Selbstfinanzierungsgrad gibt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Bei einem Wert von über 100 % können Investitionen finanziert und/oder Schulden abgebaut werden, ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung, bzw. zu einer Fremdfinanzierung, was gleichzeitig eine grössere Verschuldung bedeutet. Diese Kennzahl kann von Jahr zu Jahr sehr stark schwanken. Dies insbesondere bei den kleineren Gemeinden, da die Investitionstätigkeit sehr unregelmässig ist. Deshalb muss der Selbstfinanzierungsgrad über mehrere Jahre betrachtet werden, um eine Beurteilung vornehmen zu können.		

[1)] gemäss Art. 7 FILAG und Art. 5 FILAV (die mittlere Wohnbevölkerung wird ermittelt, indem der Bevölkerungsstand am letzten Kalendertag jeden Monats addiert und die Summe durch zwölf dividiert wird).

5 Finanzkennzahlen

Bilanzüberschussquotient (BÜQ)			
Berechnung			***Sachgruppe***
	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	+/-	299
	= Bilanzüberschuss/-fehlbetrag		
	direkte Steuern natürliche Personen (NP)	+	400
	direkte Steuern juristische Personen (JP)	+	401
	FILAG / Disparitätenabbau	+	4622
	FILAG / Disparitätenabbau	-	3622
	Mindestausstattung	+	4621.5
	Pauschale Abgeltung Zentrumslasten	+	4621.6
	geografisch-topografischer Zuschuss	+	4621.6
	sozio-demografischer Zuschuss	+	4621.6
	= Direkte Steuern NP und JP und Finanzausgleich		
	Bilanzüberschuss/ -fehlbetrag x 100 / **Direkte Steuern NP und JP und FA**	**= Bilanzüberschussquotient (BÜQ)**	
Aussage	Der Bilanzüberschuss wird im Verhältnis zum Steuerertrag +/- Finanzausgleich definiert. Eine gesunde Eigenkapitalbasis ist notwendig, um eine gute Eigenfinanzierung sicherszustellen. Der Bilanzüberschussquotient wird nur für den allgemeinen Haushalt berechnet.		

5.5 Berechnungen und Erläuterungen zu den Finanzkennzahlen Spezialfinanzierungen

Selbstfinanzierungsgrad (SFG)			
Berechnung			***Sachgruppe***
	Ertrags-/Aufwandüberschuss Spezialfinanzierung		
	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	+	33
	Einlagen in Werterhalt (nur für Wasser/ Abwasser)	+	35
	Abschreibungen Investitionsbeiträge	+	366
	Entnahmen aus Werterhalt (nur für Wasser/ Abwasser)	-	45
	Einlagen in die SF Wasser/ Abwasser / Abfall (Art. 85a GV)	+	3898
	Entnahmen aus der SF Wasser/ Abwasser / Abfall (Art. 85a GV)	-	4898
	= Selbstfinanzierung		
	aktivierte Investitionsausgaben	+	690
	passivierte Investitionseinnahmen	-	590
	= Nettoinvestitionen		
	Selbstfinanzierung x 100 / **Nettoinvestitionen**	**= Selbstfinanzierungsgrad (SFG)**	
Aussage	Der Selbstfinanzierungsgrad gibt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Bei einem Wert von über 100 % können Investitionen finanziert und/oder Schulden abgebaut werden, ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung, bzw. zu einer Fremdfinanzierung, was gleichzeitig eine grössere Verschuldung bedeutet. Diese Kennzahl kann von Jahr zu Jahr sehr stark schwanken. Dies insbesondere bei den kleineren Gemeinden, da die Investitionstätigkeit sehr unregelmässig ist. Deshalb muss der Selbstfinanzierungsgrad über mehrere Jahre betrachtet werden, um eine Beurteilung vornehmen zu können.		

5 Finanzkennzahlen

Kostendeckungsgrad (KDG)	
Berechnung	Ertrag Spezialfinanzierung + 7101.xx *Funktion* Aufwandüberschuss Spezialfinanzierung - 9011.xx *Sachgruppe* **= Ertrag ohne Rechnungsergebnis** Ertragsüberschuss Spezialfinanzierung - 9010.xx **= Aufwand ohne Rechnungsergebnis** **Ertrag ohne Rechnungsergebnis x 100 / Aufwand ohne Rechnungsergebnis** **= Kostendeckungsgrad (KDG)**
Aussage	Der Kostendeckungsgrad misst das Verhältnis vom Ertrag zum Aufwand da sowohl für Wasser, Abwasser, Abfall etc. die Gebühren kostendeckend anzusetzen sind. Ist der Kostendeckungsgrad größer als 100%, so wurde ein Gewinn erwirtschaftet; ist er kleiner als 100%, so ist ein Verlust entstanden.

Werterhaltungsquote (WEQ)		
Berechnung		***Sachgruppe***
	Bestand Werterhaltung	29301
	Wiederbeschaffungswerte	Anhang Jahresrechnung
	Bestand Werterhaltung x 100 / Wiederbeschaffungswerte	**= Werterhaltungsquote (WEQ)**
Aussage	Diese Kennzahl gibt das Verhältnis von Werterhalt zu Wiederbeschaffungswerten bei Wasser und Abwasser an, da die Gesetzgebung die Möglichkeit vorsieht, die Einlagen in den Werterhalt zu reduzieren bzw. ganz auszusetzen, sobald der Bestand Werterhalt 25% der Wiederbeschaffungswerte erreicht oder überschritten hat.	

5.6 Interpretation von Finanzkennzahlen

Unterschiede in Struktur und Aufgabenerfüllung, Investitionstätigkeit und Buchführung erschweren den Vergleich dieser Finanzkennzahlen zwischen den Gemeinden.

Nachfolgend werden einige Schwierigkeiten bei der Interpretation von Finanzkennzahlen im interkommunalen Vergleich aufgeführt:

- **Bewertung des Finanzvermögens** ist nicht identisch.
- Unterschiedliche Aufgabenstruktur von **ländlichen, städtischen, touristischen und anderen Gemeinden** (topografische Verhältnisse).
- Unterschiede in der Bevölkerungsstruktur (alters-, einkommens- und vermögensbezogen) u.a.
- **Gemeindeverbände und private Trägerschaften** öffentlicher Aufgaben wie ausgelagerte und privatrechtlich geführte Betriebe erfüllen vielfältige Aufgaben im Auftrag der angeschlossenen Gemeinden. Die Finanzierung der Investitionen ist unterschiedlich: Teilweise fallen die Baukosten bei den Verbänden an, teilweise finanzieren die Ge-

5 Finanzkennzahlen

meinden die Investitionen direkt. Diese Umstände haben Auswirkungen auf die Finanzkennzahlen.

- Gemeinden mit gleichhoher oder ähnlich hoher Einwohnerzahl können die Aktivierungsgrenzen unterschiedlich festsetzen. Dadurch werden Ausgaben für Investitionen entweder der Erfolgsrechnung (bei höherer Aktivierungsgrenze) oder bei der Investitionsrechnung (bei tieferer Aktivierungsgrenze) belastet. Diese Tatsache ist beim interkommunalen Kennzahlenvergleich zu beachten.
- Die **Standortgemeinde** einer Sekundarschule oder anderer kapitalintensiver regionaler Anlagen hat tendenziell einen höheren Zinsbelastungs- und Kapitaldienstanteil als die vertraglich angeschlossenen Gemeinden.

Trotz dieser Schwierigkeiten können folgende Empfehlungen für die Interpretation der Finanzkennzahlen hinzugezogen werden:

- Die Kennzahlen sollten nicht jede für sich allein, sondern in ihrer Gesamtheit immer im Zeitverlauf als Mehrjahresvergleich (mittel- bis langfristige Vergleichsperiode) und im Kontext anderer Faktoren betrachtet werden. Schlussendlich ist die übergreifende **Analyse mehrerer Indikatoren** der Schlüssel dazu, Kennzahlen in ein aussagekräftiges Ergebnis zu transferieren.
- Besonders die **Veränderung der Kennzahlen ist wichtig**. Eine Gemeinde ist z.B. mit einem Selbstfinanzierungsanteil von gleichbleibenden 10 % unter Umständen in einer besseren Lage als eine Gemeinde, deren Selbstfinanzierungsanteil laut Finanzplan von 15% auf 10% sinkt.
- Das AGR empfiehlt, die Finanzkennzahlen anhand eines **Mehrjahresvergleichs mit ähnlichen Gemeinden oder mit dem Kantonsdurchschnitt zu beurteilen**. Bei gesamtschweizerischen Vergleichen sind aus verschiedenen Gründen Vorbehalte angebracht. Es ist nicht sichergestellt, dass die Mittelwertberechnung bei allen Kantonen einheitlich erfolgt. Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden wie auch die Steuersysteme können von Kanton zu Kanton unterschiedlich sein.

Die neuen Bestimmungen des HRM2 geben Anlass, die Richtwerte zu den Finanzkennzahlen neu zu definieren. Dazu müssen zuerst mehrere Rechnungsabschlüsse nach HRM2 vorliegen.

Um die Finanzlage der bernischen Gemeinden zu analysieren, erstellt das AGR jährlich einen Bericht der finanziellen Situation der politischen Gemeinden und der Kirchgemeinden. Darin werden die Finanzkennzahlen sowie weitere Kennzahlen berechnet, teilweise auf geografischen Karten dargestellt und kommentiert. Diese Berichte sind unter www.be.ch/gemeinden zu finden.

**Amt für Gemeinden und
Raumordnung**

Arbeitshilfe Gemeindefinanzen

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2

Kapitel 6

Anlagebuchhaltung

Arbeitshilfe Gemeindefinanzen

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2

Impressum

**Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR
Abteilung Gemeinden**

Geschäfts-Nr. 270-15-115

Version 1 vom 1.12.2015

Druckversand an alle Gemeinden
Publikation im Internet unter www.be.ch/HRM2

Inhaltsverzeichnis

6 Anlagebuchhaltung 4
6.1 Der Anlagespiegel 4
6.1.1 Zweck des Anlagespiegels 4
6.1.2 Aufbau der Anlagespiegel 4
6.1.3 Brutto-Wertentwicklung der Anlagegüter im FV und im VV 5
6.1.3.1 Brutto-Wertentwicklung des Verwaltungsvermögens 5
6.1.3.2 Brutto-Wertentwicklung des Finanzvermögens 7
6.2 Leasing 8
6.3 Bestehendes Verwaltungsvermögen bei Übergang zu HRM2 8
6.4 Beispiele 10

6 Anlagebuchhaltung

6 Anlagebuchhaltung

6.1 Der Anlagespiegel

6.1.1 Zweck des Anlagespiegels

Der Anlagespiegel soll ein möglichst vollständiges und transparentes Bild über die Anlagegüter liefern. Der Anlagespiegel dokumentiert nicht nur den kumulierten Wert der Anlagen zu Beginn und Ende der Periode, sondern zeigt auch die Entwicklung respektive die Veränderung der Anlagewerte unter dem Jahr und gibt klare Auskunft über die Art oder Ursache der Veränderung (beispielsweise Kauf einer Anlage oder Wertverlust durch einen Schaden).

Der Anlagespiegel ist Bestandteil des Anhangs zur Jahresrechnung und ist ein Zusammenzug aus der Anlagebuchhaltung (Art. 80e und 80f GV).

In der Anlagenbuchhaltung werden die Vermögenswerte (inklusive Darlehen und Beteiligungen) erfasst, die über mehrere Jahre genutzt werden (Anlagegüter).

Die Anlagegüter sind in Anlagekategorien zu unterteilen. Es sind folgende grundsätzliche Anlagekategorien zu verwenden:

- Grundstücke
- Gebäude, Hochbauten
- Tiefbauten
- Abwasseranlagen, Abfallanlagen
- Mobilien, Fahrzeuge, Maschinen
- Immaterielle Anlagen
- Informatik
- Investitionsbeiträge
- Darlehen
- Beteiligungen, Grundkapitalien

Vorräte sind keine Anlagen, dafür ist ein Lagerbestand zu führen im Sinne einer Inventarliste.

6.1.2 Aufbau der Anlagespiegel

Auf Gemeindeebene im Kanton Bern werden 3 Spiegel geführt, unterteilt in folgende Bereiche: Sachanlagen Finanzvermögen (FV), Sachanlagen Verwaltungsvermögen (VV) und übriges VV. Für jeden Bereich gibt es ein separates Excel-Arbeitsblatt.

Speziell zu beachten ist, dass der Spiegel „Sachanlagen VV“ die Werte des Gesamthaushalts darstellt.

Der Anlagespiegel zeigt die Brutto-Wertentwicklung der Anlagegüter auf der horizontalen Achse (Zeilen). In den Spalten sind die Anlagekategorien dargestellt.

Die Brutto-Wertentwicklung ist in drei Blöcke unterteilt, welche auch farblich unterschieden werden. Die drei Blöcke sind: (1, in grün) Anschaffungskosten, (2, in rot) kumulierte ordentliche Abschreibungen beim VV resp. kumulierte Wertberichtigungen beim FV sowie (3, in blau) Buchwerte. Der zweite Block ist für das FV und das VV zu unterscheiden, weil diesbezüglich andere Bewertungs- und Abschreibungsregeln gelten. In diesem Block wird die Entwicklung der Abschreibungen und Wertberichtigungen offengelegt.

Jeder Spiegel führt die seinem Bereich zugehörigen Anlagekategorien in Spalten auf, welche im Detail mit Kontonummer und Bezeichnung (Bsp. 1400 Grundstücke unbebaut) oder zusam-

6 Anlagebuchhaltung

mengefasst mit Kontengruppe und Bezeichnung (Bsp. 1460-1469 Investitionen) abgebildet sind.

6.1.3 Brutto-Wertentwicklung der Anlagegüter im FV und im VV

Der Anlagespiegel zeigt für die einzelnen Anlagekategorien die Brutto-Wertentwicklung während eines Rechnungsjahres (01.01. -31.12.) auf. Im Gemeinwesen unterscheidet sich das FV vom VV in seiner Bedeutung für die Gemeinde, aber auch in den Bewertungs- und Abschreibungsregeln. Das VV wird linear nach Nutzungsdauer abgeschrieben während das FV nicht abgeschrieben wird. Nach HRM2 wird das FV periodisch neu bewertet und bei Bedarf wertberichtigt. Daraus ergibt sich eine unterschiedliche Wertentwicklung der beiden Vermögenswerte.[1]

Im Folgenden werden die einzelnen Positionen der Brutto-Wertentwicklung des VV und des FV erläutert. Aus Komplexitätsgründen wird zuerst das VV behandelt und darauffolgend das FV.

6.1.3.1 Brutto-Wertentwicklung des Verwaltungsvermögens

Anlagegüter des VV sind Sachanlagen, immaterielle Anlagen, Darlehen, Beteiligungen[2] und Investitionsbeiträge.

- Anschaffungskosten
  - Anlagewert zu Beginn der Periode (Anfangswert = Schlusswert des Vorjahres)
  - Zuwachs/Zugänge: Investitionen[3] über der Aktivierungsgrenze[4] in das vorhandene Anlagevermögen sowie Erwerb neuer Vermögenswerte (z.B. Erweiterungsbau Schulhaus oder Bau einer neuen Mehrzweckhalle). Neues VV wird zum Anschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert (Art. 82 GV).
  - Abgänge: Abgänge von Vermögenswerten oder Wertberichtigungen im Zusammenhang mit Abgängen oder bei Übertragung des VV an eine selbständige Trägerschaft
  - Umgliederungen zwischen den Kategorien wie Umbuchungen von Anlagen in Bau zu Hochbauten oder Umgliederungen zwischen VV und FV
  - Anlagewert am Ende der Periode (Schlusswert) ist das Resultat aus den obigen Positionen
- Kumulierte ordentliche Abschreibungen VV (Art. 83 GV)[5],[6]

---

[1] Dasselbe überbaute Grundstück kann eine völlig andere Bewertung und Wertentwicklung erfahren, je nach dem ob es dem VV zugewiesen (Konto 1404) wird und über eine Nutzungsdauer linear abgeschrieben wird oder ob es dem FV zugewiesen wird (Konto 1084) und periodisch neu bewertet wird gemäss Anhang 1 GV.

[2] Beteiligungen werden auch im Beteiligungsspiegel aufgeführt.

[3] Zu unterscheiden ist eine Investition vom Unterhalt. Unterhalt ist auch unter HRM2 keine Investition und wird direkt über die Erfolgsrechnung (ER) gebucht. Eine Investition ist eine wertvermehrende Ausgabe zur Schaffung von Vermögenswerten im VV. Sie schafft mehrjährigen Nutzen und wird in der Investitionsrechnung erfasst. Somit erscheint sie auch in der Anlagebuchhaltung und im Anlagespiegel.

[4] Eine Anlage wird aktiviert, wenn die Aktivierungsgrenze erreicht wird. Andernfalls wird sie direkt über die ER abgeschrieben (keine Aufnahme in die Anlagenbuchhaltung und den Anlagespiegel). Siehe Art. 79a GV.

[5] Sowohl planmässige als auch ausserplanmässige Abschreibungen sind jedoch ordentliche Abschreibungen. Einzig die zusätzlichen Abschreibungen – welche nicht einer spezifischen Anlage zugeordnet werden – finden keine Aufnahme in den Anlagespiegel.

[6] Abschreibungen beginnen im Jahr der Nutzung mit einer vollen Abschreibungstranche. Vor der Nutzung erfolgt die Aktivierung der Anlage über das Konto Anlagen in Bau – ohne Abschreibung der Anlage.

6 Anlagebuchhaltung

  - Stand per Anfang der Periode: Beträge der kumulierten Abschreibungen zu Beginn der Periode (bisher getätigte Abschreibungen), entspricht dem Saldo des Wertberichtigungskontos der jeweiligen Anlagekategorie
  - Planmässige Abschreibungen gem. Anhang 2 der Gemeindeverordnung (linear über die Nutzungsdauer) mit Ausnahme von Darlehen und Beteiligungen, welche nicht planmässig abgeschrieben werden
  - Ausserplanmässige Abschreibungen durch verkürzte Nutzungsdauer oder eine dauerhafte Wertminderung oder durch Verlust
  - Wertkorrekturen: Dies ist ein Sammelbegriff für alle anderen wertmässigen Korrekturen wie a) Wertberichtigungen[7] respektive Wertaufholungen[8] bei Darlehen und Beteiligungen oder b) Aufwertungen im Zusammenhang mit einer Übertragung von VV in eine selbständige Trägerschaft oder c) Berichtigungen durch Umgliederungen oder d) Abschreibungsberichtigungen im Zusammenhang mit Abgängen. Im Falle von Umgliederungen zwischen den Anlagekategorien[9] werden die getätigten Abschreibungen auch auf die neue Anlagekategorie übertragen.
  - Beträge der kumulierten Abschreibungen am Ende der Periode
- Buchwerte
  - Buchwert netto per Ende des Jahres = Resultat aus Anlagewert per 31.12. und den kumulierten ordentlichen Abschreibungen VV per 31.12.
  - Separat ausgewiesen werden die Anlagen in Leasing (siehe Abschnitt Leasing)
  - Ebenfalls separat ausgewiesen werden allfällige Versicherungswerte für gewisse Anlagekategorien

Es gibt auch Investitionen mit gemischter Nutzung (Beispiel: Erweiterungsbau Schulhaus mit Grundstück, Gebäude, Mobilien und Informatik). Es ergeben sich dadurch unterschiedliche Nutzungsdauern. In solchen Fällen ist das Anlagegut aufzuteilen und gesondert nach den vorgegebenen Nutzungsdauern zu erfassen.

Das Verwaltungsvermögen wird komplett abgeschrieben und muss nicht mit einem Promemoria-Franken bilanziert werden. In der Bilanz erscheint die Anlage mit Anschaffungswert und die Abschreibung wird als Wertberichtigung in einem Minus-Aktivkonto geführt. Am Ende der Lebensdauer wird die Anlage in der Bilanz ausgebucht. Wird sie weiterverwendet, bleibt sie in der Anlagenbuchhaltung sichtbar. Die komplett abgeschriebene Anlage kann aus dem Spiegel entfernt werden.

Die Abschreibungsfrist beginnt bei Inbetriebnahme einer Anlage. Das AGR empfiehlt, im Jahr der Inbetriebnahme mit einer vollen Jahrestranche zu beginnen. Wird beispielsweise die Anlage im Mai in Betrieb genommen (8 Monate Nutzung der Anlage im ersten Jahr), werden auf der Anlage dennoch Abschreibungen für 12 Monate gebucht.
Die Gemeinde ist jedoch frei, unterjährig abzuschreiben, d.h. bei einer Inbetriebnahme im Mai auch lediglich 8 Monate auf der Anlage abzuschreiben.

---

[7] Gemäss Art. 83 Ziffer 4 GV werden Darlehen und Beteiligungen sofort wertberichtigt bei dauerhaften Wertverminderungen oder Verlusten.

[8] Gemäss Art. 83 Ziffer 5 GV können Darlehen und Beteiligungen im Umfang früher getätigter und nachgewiesener Wertberichtigungen bis höchstens zum Anschaffungswert aufgewertet werden, wenn der Verkehrswert mindestens gleich hoch ist wie der neue Buchwert.

[9] Umgliederungen zwischen VV und FV.

6 Anlagebuchhaltung

Es ist eine konstante Praxis zu verfolgen und falls unterjährig abgeschrieben wird, muss dies aus der Anlagebuchhaltung ersichtlich sein.

Bei grösseren Anlagen werden vor Fertigstellung der Gesamtanlage bereits Teile der Anlage in Betrieb genommen (Teilinbetriebnahme). In einem solchen Fall beginnt auch die Abschreibung gestaffelt über die in Betrieb genommenen Teile der Anlage.

6.1.3.2 Brutto-Wertentwicklung des Finanzvermögens

Analog zur Entwicklung des VV gestalten sich die Anschaffungskosten und Buchwerte des FV.

- Anschaffungskosten (Art. 81 GV)
  - Anlagewert zu Beginn der Periode
  - Zuwachs/Zugänge
  - Abgänge von Vermögenswerten oder Wertberichtigungen im Zusammenhang mit Abgängen[10]
  - Umgliederungen zwischen den Kategorien[11]
  - Anlagewert am Ende der Periode (Schlusswert)
- Buchwerte
  - Buchwert netto per Ende des Jahres = Resultat aus Anlagewert per 31.12. und den kumulierten Wertberichtigungen FV per 31.12.
  - Separat ausgewiesen werden die Anlagen in Leasing (siehe Abschnitt Leasing)
  - Ebenfalls separat ausgewiesen werden allfällige Versicherungswerte für gewisse Anlagekategorien

Anders ist es bei den Wertberichtigungen. Dieser Block ist gegenüber dem VV anders. Das FV wird periodisch neu bewertet (Anhang 1 GV sowie GV Übergangsbestimmungen Ziff. 3). Es finden keine Abschreibungen statt.

- Kumulierte Wertberichtigungen FV (sogenannte „Impairments“)
  - Beträge der kumulierten Wertberichtigung zu Beginn der Periode. Diese Wertberichtigungen aus Vorperioden sind in der Finanzbuchhaltung (FIBU) nicht ersichtlich, wenn kein Wertberichtigungskonto geführt wird. Sie sind nur in der Anlagebuchhaltung ersichtlich.
  - Wertminderungen: Wertminderungen infolge einer Neubewertung des FVs oder Wertberichtigungen bei eingetretener dauernder Wertminderung oder Verlust
  - Aufwertungen während der Periode, die sich aus einer Neubewertung ergeben
  - Umgliederungen: Im Falle von Umgliederungen zwischen den Anlagekategorien werden die Wertberichtigungen auch auf die neue Anlagekategorie übertragen.
  - Beträge der kumulierten Wertberichtigung am Ende der Periode. Der Betrag der kumulierten Wertberichtigungen per Ende der Periode enthält auch alle Wertberichtigungen aus den Vorjahren. Dieser Betrag im Anlagespiegel entspricht deshalb nicht der in der FIBU ersichtlichen Wertveränderung aus der laufenden Periode.

---

[10] Entspricht beispielsweise der Verkaufspreis nicht dem Buchwert, verändert der realisierte Verlust/Gewinn den Wert der Sachanlage

[11] VV, das entwidmet wird und ins FV fliesst, kommt dem FV zu Buchwerten zu – also netto. Das bedeutet, dass vor der Umgliederung das Wertberichtigungskonto des VV aufgelöst werden muss.

6 Anlagebuchhaltung

Es soll an dieser Stelle nochmals explizit erwähnt sein, dass die Wertentwicklung im Anlagespiegel des AGR brutto dargestellt wird – auch für das FV. Da in der FIBU beim FV kein Wertberichtigungskonto geführt wird, werden sämtliche Bewegungen direkt auf das entsprechende Konto gebucht und beim Jahresabschluss der Saldo ins neue Jahr übernommen. Man spricht von einer Netto-Buchung.

Dies ist nicht kongruent mit dem Brutto-Ausweis über die Wertentwicklung. Im Anlagespiegel werden die Anschaffungskosten und die Wertberichtigungen per Jahresende nicht verrechnet, wie in der FIBU. Sie werden konsequent über die Jahre gesondert ausgewiesen. Das gibt bedeutend mehr Informationsgehalt.

Im Idealfall wird der Anlagespiegel durch die Informatiksoftware automatisiert befüllt, weil es mit zunehmender Anzahl Anlagen und Jahren recht komplex werden kann.

Es steht der Gemeinde frei, auf den Sachgruppen 107 und 108 ein Wertberichtigungskonto zu führen (analog dem Verwaltungsvermögen).[12]

6.2 Leasing

Ein Leasing ist eine Vereinbarung, bei der der Leasinggeber dem Leasingnehmer gegen Zahlung das Recht auf Nutzung eines Vermögenswertes für einen vereinbarten Zeitraum überträgt. In den meisten Fällen sind dies Sachanlagen, selten auch immaterielle Anlagen.

Leasinggeschäfte werden zu Bilanzierungs- und Reportingzwecken in operatives Leasing oder Finanzierungsleasing unterteilt. Die Abgrenzung erfolgt nach wirtschaftlichen Kriterien, nicht nach juristischen, denn das rechtliche Eigentum wird beim Leasingvertrag nicht übertragen. Befindet sich der Leasingnehmer jedoch in einer eigentümerähnlichen Situation und übernimmt die mit dem Leasingvertrag verbundenen Chancen und Risiken, handelt es sich um ein Finanzierungsleasing. Alle anderen Leasinggeschäfte, die nicht als Finanzierungsleasing beurteilt werden können, gelten als operatives Leasing.

Ein operatives Leasing (z.B. für Druckergeräte) ist vergleichbar mit einem gewöhnlichen Mietvertrag und wird nicht bilanziert[13]. Die Verbuchung der Leasingrate erfolgt über die Erfolgsrechnung. Das Leasinggut verbleibt in der Bilanz des Leasinggebers.
Ein Finanzierungsleasing wird buchhalterisch als Vermögen dargestellt[14] und wird beim Leasingnehmer in derselben Anlagekategorie aktiviert, wie wenn die Anlage gekauft worden wäre.

Geleaste Sachanlagen und immaterielle Anlagen müssen in der Anlagenbuchhaltung respektive im Anlagespiegel als Finanzierungsleasing gekennzeichnet sein.

Die Abschreibungsdauer des Leasinggegenstandes ist nicht zwingend gleich lang wie die Vertragsdauer des Leasings. Die Abschreibungsdauer der Anlage richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen gemäss Anhang 2 GV.

6.3 Bestehendes Verwaltungsvermögen bei Übergang zu HRM2

Bei Übergang zu HRM2 wird das bestehende Verwaltungsvermögen linear über 8-16 Jahre abgeschrieben (ausgenommen den Positionen gemäss Ziffer 4.1.3. der Übergangsbestimmun-

[12] Wird beim FV ein Wertberichtigungskonto geführt, sind die Buchungssätze zu den weiter hingegen aufgeführten Beispielen A-C nicht anwendbar.

[13] Operatives Leasing wird im Gewährleistungsspiegel dargestellt.

[14] Die Leasingverbindlichkeit wird bei den kfr. oder lfr. Finanzverbindlichkeiten passiviert.

6 Anlagebuchhaltung

gen der GV). Das bestehende VV wird zu Buchwerten übernommen und in das Sammelkonto 14099 übertragen.

Im Anlagespiegel wird dies im Spiegel „Sachanlagen VV“ unterhalb der Tabelle mit Fussnote ausgewiesen. Dafür sind im Arbeitsblatt vier Zeilen vorgefertigt: Für die Bereiche allgemeiner Haushalt, SF Wasser, SF Abwasser und ev. weitere. Die unter HRM1 verfügten Ausnahmen vom Abschreibungssatz bestehen weiterhin und werden unter „ev. weitere“ geführt.

Besteht Bedarf für zusätzliche SF kann die Gemeinde unter „ev. weitere" selbständig beliebig viele Zeilen hinzufügen.

Ausgewiesen werden folgende Werte des bestehenden Verwaltungsvermögens:

- Per Anfang der Periode (01.01.20xx) je Bereich (allg. Haushalt, SF) auf 6-stelliger Kontoebene
- Kumulierte Wertberichtigungen je Bereich mit Konto 14099.99 resp. 14099.9x
- Saldo per Ende der Periode (31.12.20xx) je Bereich unter Berücksichtigung der kumulierten Wertberichtigungen
- Totale der obigen Unterteilungen

	01.01.20xx		Kumulierte Wertberichtigungen		Saldo per 31.12.20xx
Allgemeiner Haushalt	14099.0x	CHF …	14099.99	CHF …	CHF …
Wasserversorgung	14099.1x	CHF …	14099.91	CHF …	CHF …
Abwasserentsorgung	14099.2x	CHF …	14099.92	CHF …	CHF …
ev. weitere (verfügte Ausnahmen, SF)					
Total		**CHF ...**		**CHF ...**	**CHF ...**

Bestehende Darlehen und Beteiligungen des VV erscheinen nicht in obiger Tabelle. Das AGR empfiehlt bestehende Beteiligungen und Darlehen in die Anlagebuchhaltung aufzunehmen und auch im Anlagespiegel beim übrigen Verwaltungsvermögen auszuweisen.

6 Anlagebuchhaltung

6.4 Beispiele

A: Die Gemeinde verkauft ein Grundstück aus dem Finanzvermögen zum Verkehrswert von 400

			108 Finanzvermögen Sachanlagen	Bemerkungen
			1080 Grundstücke unüberbaut	
Anschaffungskosten	Anlagewert	1.1. 2017	500	1. Wert des Grundstücks zu Beginn der Periode (übernommen aus Anlageschlusswert der Vorperiode).
	Zuwachs/ Zugänge	2017		
	Abgänge	2017	-500	3. Abgang des Grundstücks während der Periode zum Anschaffungswert 500; Der Verkaufspreis ist hier nicht abgebildet.
	Umgliederungen	2017		
	Anlagewert	31.12.2017	0	
kumulierte Wertberichtigungen	Stand per	1.1.2017	-100	2. Kumulierte Wertminderung zu Beginn der Periode (übernommen aus Schlusswert der Vorperiode). Verkehrswert = 500 - 100.
	Wertminderungen	2017	100	4. Die Wertminderung aus Vorperioden (vgl. 2.) wird beim Verkauf aufgelöst.
	Aufwertungen	2017		
	Umgliederungen	2017		
	Stand per	31.12.2017	0	
Buchwerte	**Buchwert netto**	**31.12.2017**	**0**	5. Da das Grundstück verkauft wurde, erscheint es am Ende der Periode nicht mehr in der Anlagebuchhaltung.
	davon Anlagen in Leasing	31.12.2017		
	Versicherungswerte	31.12.2017		

Bemerkung: Würde die Gemeinde ein Grundstück aus dem Verwaltungsvermögen verkaufen, so müsste sie dieses zuerst vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen umgliedern.

Buchungen

Nr.	**Geschäftsvorfall, Sachverhalt**	**Soll**	**Haben**	**Betrag**
1	Verbuchung Verkaufserlös	Geldkonto	1080x.xx	400

Bilanz

xxxxx.xx
Geldkonto

1)	400	

1080x.xx
Grundstücke unüberbaut FV

SV)	400	1)	400

6 Anlagebuchhaltung - Beispiele

Das Beispiel A geht davon aus, dass bezüglich dieser Sachanlage beim Übergang zu HRM2 keine Einlage in die Neubewertungsreserve vorgenommen wurde.

Im obigen Beispiel wird deutlich sichtbar, dass der Anlagespiegel die Wertentwicklung **brutto** darstellt. Die historischen Anschaffungskosten von 500 und die kumulierten Wertberichtigungen aus Vorperioden von 100 werden separat ausgewiesen - oft über mehrere Jahre. Die Buchführung des Finanzvermögens erfolgt hingegen **netto.** Der Saldovortrag auf dem Konto 1080x.xx ist 400 wie die Buchwerte netto im Spiegel.

Die Buchung der Wertberichtigung im Vorjahr war:

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1	Wertminderung Grundstück (aus Neubewertung)	9630.3441.xx	1080x.xx	100

Bilanz

1080x.xx
Grundstücke unüberbaut FV

SV)	500		
		1)	100

Erfolgsrechnung

9630.3441.xx
Wertberichtigung Sachanlagen FV

1)	100		

Zusatz: Hätte man das Grundstück im 2017 zu 450 verkauft, wäre die Buchung wie folgt gewesen:

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1	Verbuchung realisierter Gewinn	1080x.xx	9630.4411.0x	50
2	Verbuchung Verkaufserlös	Geldkonto	1080x.xx	450

Bilanz

xxxxx.xx
Geldkonto

2)	450		

1080x.xx
Grundstücke unüberbaut FV

SV)	400		
1)	50		
		2)	450

Erfolgsrechnung

9630.4411.0x
Gewinn aus Verkäufen von Grundstücken FV

		1)	50

6 Anlagebuchhaltung - Beispiele

B: Zukauf von Finanzvermögen (Grundstück unüberbaut) am 21.03.2017 von 100, zudem werden die Grundstücke des Finanzvermögens unter Jahr (Oktober 2017) neu bewertet und erfahren eine Wertsteigerung von 10

			108 Finanzvermögen Sachanlagen	Bemerkungen
			1080 Grundstücke unüberbaut	
Anschaffungskosten	Anlagewert	1.1. 2017	500	1. Wert bestehende Grundstücke zu Beginn der Periode (übernommen aus Anlageschlusswert der Vorperiode).
	Zuwachs/ Zugänge	2017	100	3. Zukauf eines weiteren Grundstücks im FV während der Periode. Der Anschaffungswert ist 100.
	Abgänge	2017		
	Umgliederungen	2017		
	Anlagewert	31.12.2017	600	5. Anlageschlusswert aller Grundstücke.
kumulierte Wertberichtigungen	Stand per	1.1.2017	-100	2. Kumulierte Wertminderung zu Beginn der Periode (übernommen aus Schlusswert der Vorperiode). Zu Beginn der Periode ist der Verkehrswert auf Grundstücken 500 -100 = 400.
	Wertminderungen	2017		
	Aufwertungen	2017	10	4. Aufwertungen auf Grundstücken im laufenden Jahr. Es ist hier nicht ersichtlich, welches Grundstück welche Aufwertung im einzelnen erfahren hat.
	Umgliederungen	2017		
	Stand per	31.12.2017	-90	5. Die Summe der aufgelaufenen Wertberichtigungen. Total erfährt die Anlagekategorie Grundstücke unbebaut eine Wertberichtigung um -90.
Buchwerte	**Buchwert netto**	**31.12.2017**	**510**	6. Schlusswert der Grundstücke FV.
	davon Anlagen in Leasing	31.12.2017		
	Versicherungswerte	31.12.2017		

6 Anlagebuchhaltung - Beispiele

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1	Kauf Grundstück	1080x.xx	Geldkonto	100
2	Verbuchung Aufwertung Grundstücke	1080x.xx	9630.4443.xx	10

Bilanz

1080x.xx
Grundstücke unüberbaut FV

SV)	400	
1)	100	
2)	10	

xxxxx.xx
Geldkonto

	1)	100

Erfolgsrechnung

9630.4443.xx
Marktwertanpassung
Liegenschaft FV

	2)	10

6 Anlagebuchhaltung - Beispiele

C: Schaden durch einen Brand an einem Gebäude des FV (Schadenhöhe geschätzt 300)

			108 Finanzvermögen Sachanlagen	Bemerkungen
			1084 Gebäude Finanzvermögen	
Anschaffungskosten	Anlagewert	1.1. 2017	500	1. Wert bestehendes Gebäude zu Beginn der Periode (übernommen aus Anlageschlusswert der Vorperiode).
	Zuwachs/ Zugänge	2017		
	Abgänge	2017		
	Umgliederungen	2017		
	Anlagewert	31.12.2017	500	3. Anlageschlusswert der Immobilien FV ist unverändert, es wurde weder etwas verkauft noch zugekauft noch umgegliedert.
kumulierte Wertberichtigungen	Stand per	1.1.2017		
	Wertminderungen	2017	300	2. Das Gebäude wird durch einen Brand teilweise zerstört und erfährt eine dauernde Wertminderung von 300. Die Buchung erfolgt sofort.
	Aufwertungen	2017		
	Umgliederungen	2017		
	Stand per	31.12.2017	-300	4. Die Summe der aufgelaufenen Wertberichtigungen ist eine Wertminderung um 300.
Buchwerte	**Buchwert netto**	**31.12.2017**	**200**	5. Schlusswert der Immobilien FV.
	davon Anlagen in Leasing	31.12.2017		
	Versicherungswerte	31.12.2017		

6 Anlagebuchhaltung - Beispiele

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1	Wertminderung am Gebäude durch Schaden	9630.3441.xx	1084x.xx	300

Bilanz

1084x.xx
Gebäude FV

SV)	500	1)	300

Erfolgsrechnung

9630.3441.xx
Wertberichtigung Sachanlagen

1)	300		

6 Anlagebuchhaltung - Beispiele

D: Eine Gemeinde hat das neu gebaute Schwimmbad (Sachanlage VV) per 01.05.2017 in Betrieb genommen: Umgliederung innerhalb des VV

			140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen		Bemerkungen
			1404 Hochbauten	1407 Anlagen im Bau	
Anschaffungskosten	Anlagewert	01.01.2017	0	550	1. Zu Beginn der Periode ist die Anlage noch im Bau mit einem Herstellungswert von 550. Hochbauten = 0
	Zuwachs/ Zugänge	2017			
	Abgänge	2017			
	Umgliederungen	2017	550	-550	2 Umgliederung von Anlagen in Bau auf Hochbauten (1407 auf 1404).
	Anlagewert	31.12.2017	550	0	4. Schlusswert der Anlage: Hochbauten 550, in Bau = 0.
kumulierte ordentliche Abschreibungen	Stand per	01.01.2017	0	0	
	Planmässige Abschreibungen	2017	22		3. Volle Abschreibungstranche von 550 x 4% = 22 (Nutzungsdauer 25 Jahre).
	Ausserplanmässige Abschreibungen	2017			
	Wertkorrekturen	2017			
	Stand per	31.12.2017	22	0	5. Kumulierte ordentliche Abschreibung auf den Hochbauen des VV. Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben.
Buchwerte	**Buchwert netto**	**31.12.2017**	**528**	**0**	6. Buchwert Hochbauten am Ende der Periode.
	davon Anlagen in Leasing	31.12.2017			
	Versicherungswerte	31.12.2017	550		7. Das Schwimmbad ist zu 550 versichert.

6 Anlagebuchhaltung - Beispiele

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1	Umgliederung zwischen den Anlagekategorien	14040.xx	14070.xx	550
2	Planmässige Abschreibung auf Hochbauten	3410.3300.4x	14040.99	22

Bilanz

14070.xx
Anlagen im Bau VV allg. Haushalt

SV)	550		
		1)	550

14040.xx
Hochbauten VV allg. Haushalt

SV)	0		
1)	550		

14040.99
Wertberichtigung Hochbauten

SV)	0		
		2)	22

Erfolgsrechnung

3410.3300.4x
Planmässige Abschreibungen Hochbauten VV

2)	22		

6 Anlagebuchhaltung - Beispiele

E: Übertragung der Bibliothek aus dem VV an eine selbständige Trägerschaft per 23.10.2017

			140 Sachanlagen		145 Beteiligungen VV	Bemerkungen
			1404 Hochbauten	1406 Mobilien	1452-1456 Beteiligungen	
Anschaffungskosten	Anlagewert	01.01.2017	400	80		1. Anlagewert zu Beginn der Periode. Die Bibliothek besteht sowohl aus einem Gebäude (400) als auch Mobilien (80).
	Zuwachs/ Zugänge	2017			444	6. Die Anlagewerte fliessen neu zu Buchwerten als Beteiligung in die Rechnung ein.
	Abgänge	2017	-400	-80		3. Die Bibliothek wird am 23.10.2017 an eine selbständige Trägerschaft übertragen zu Buchwerten.
	Umgliederungen	2017				
	Anlagewert	31.12.2017	0	0	444	7. Nach Abgang der Bibliothek ist der Wert der Sachanlagen am Ende der Periode = 0. Der Wert der Beteiligungen hat sich erhöht.
kumulierte ordentliche Abschreibungen	Stand per	01.01.2017	20	16		2. Seit Zugang der Bibliothek zum VV (vor 2 Jahren) wurde linear nach Nutzungsdauer abgeschrieben. Gebäude (400 x 2.5% x 2) und
	Planmässige Abschreibungen	2017	0	0		4. Da die Bibliothek unter Jahr an eine selbständige Trägerschaft übertragen wurde, findet per Bilanzstichtag keine Abschreibung für das
	Ausserplanmässige Abschreibungen	2017				
	Wertkorrekturen	2017	-20	-16		5. Durch die Übertragung wird der gesamte Abschreibungsbetrag mit der Anlage "mitgegeben". Die aufgelaufenen Abschreibungen sind in der Gemeinderechung zu bereinigen.
	Stand per	31.12.2017	0	0		8. Nach Abgang der Bibliothek sind am Ende der Periode die kumulierten Abschreibungen bereinigt.
Buchwerte	**Buchwert netto**	**31.12.2017**	**0**	**0**	**444**	9. Buchwerte der Sachanlagen und der Beteiligungen VV am Ende der Periode.
	davon Anlagen in Leasing	31.12.2017				
	Versicherungswerte	31.12.2017				

6 Anlagebuchhaltung - Beispiele

Buchungen

Nr.	Geschäftsvorfall, Sachverhalt	Soll	Haben	Betrag
1	Auflösung Wertberichtigung auf Hochbauten	14040.99	14040.xx	20
2	Übertragung Hochbauten VV	1015x.xx	3210.6040.xx	380
3	Auflösung Wertberichtigung auf Mobilien	14060.99	14060.xx	16
4	Übertragung Mobilien VV	1015x.xx	3210.6060.xx	64
5	Passivierung Übertragung Hochbauten	9990.5900.xx	14040.xx	380
6	Passivierung Übertragung Mobilien	9990.5900.xx	14060.xx	64
7	Beteiligung an Bibliothek READ AG	3210.5550.xx	1015x.xx	444
8	Aktivierung Beteiligung	14540.xx	9990.6900.xx	444

Bilanz

14040.xx
Hochbauten VV allg. Haushalt

SV)	400		
		1)	20
		5)	380

14040.99
Wertberichtigung Hochbauten

		SV)	20
1)	20		

14060.xx
Mobilien VV allg. Haushalt

SV)	80		
		3)	16
		6)	64

14060.99
Wertberichtigung Mobilien

		SV)	16
3)	16		

1015x.xx
Kontokorrent Übertragung Bibliothek

2)	380		
4)	64		
		7)	444

14540.xx
Beteiligung READ AG

SV)	0		
8)	444		

Investitionsrechnung

3210.6040.xx
Übertragung Hochbauten

		2)	380

3210.6060.xx
Übertragung Mobilien

		4)	64

3210.5550.xx
Beteiligung an privater Unternehmung

7)	444		

9990.5900.xx
Passivierung

5)	380		
6)	64		

9990.6900.xx
Aktivierung

		8)	444

6 Anlagebuchhaltung - Beispiele

Die **Übertragung des Verwaltungsvermögens an eine selbständige Trägerschaft** gemäss Artikel 85a GV erfolgt zum Buchwert. Die Gemeinde beteiligt sich entweder an dieser Trägerschaft oder errichtet diese selbst. Die Gemeinde bleibt aber weiterhin in der Verantwortung für die Fortführung der Aufgabe. Dies wird auch als Ausgliederung bezeichnet.

Anders ist es, wenn die Gemeinde komplett auf die Weiterführung der Aufgabe verzichtet, dann wird das VV ins FV umgegliedert und dann aus der Gemeinderechnung in eine andere Trägerschaft überführt, analog zu einem Verkauf. In diesem Fall spricht man von einer Auslagerung.

Ist aus betriebswirtschaftlichen Gründen eine Übertragung an eine selbständige Trägerschaft zum Buchwert nicht möglich, und wird deshalb aufgewertet, muss im Rahmen der Aufwertung eine Rückstellung in Form einer Spezialfinanzierung „Übertragung Verwaltungsvermögen“ gebildet werden. Siehe Art 85a GV Ziffer 2-4.

Arbeitshilfe Gemeindefinanzen

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2

Kapitel 7

Konsolidierung

Arbeitshilfe Gemeindefinanzen

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2

Impressum

Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR
Abteilung Gemeinden

Geschäfts-Nr. 270-15-115

Version 1 vom 25.10.2021

Publikation im Internet unter www.be.ch/HRM2

Inhaltsverzeichnis

7 Konsolidierung ... 4
7.1 Rechtliche Grundlagen ... 4
7.2 Ziel der Konsolidierung ... 6
7.3 Grundlagen der Konsolidierung ... 6
7.3.1 Sonderrechnungen ... 6
7.3.2 Gemeindeunternehmen und weitere Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit ... 6
7.4 Methodik der Konsolidierung ... 7
7.4.1 Budget, Jahresrechnung ... 7
7.4.1.1 Sonderrechnungen (Art. 95 Abs. 2 GV) ... 7
7.4.1.2 Gemeindeunternehmen und weitere Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 65 GG) ... 7
7.4.2 Finanzkennzahlen ... 7
7.5 Überblick ... 8
7.5.1 Begriffe und Vorschriften / Abgrenzung zur Spezialfinanzierung ... 8
7.5.2 Rechnungslegung und Konsolidierung ... 8
7.5.3 Methodik Konsolidierung ... 8
7.6 Beschlussfassung und Information ... 9

7 Konsolidierung

7.1 Rechtliche Grundlagen

GG	Gemeindeunternehmen	
	1. Ausgestaltung	**Art. 65** [1] Die Gemeinden können geeignete Verwaltungszweige als Gemeindeunternehmen (Anstalten) organisatorisch verselbständigen und sie mit eigener Rechtspersönlichkeit ausstatten. [2] Die Gemeinden beaufsichtigen die Unternehmen.
	2. Rechtliche Grundlagen	**Art. 66** [1] Gemeindeunternehmen bedürfen einer Grundlage in einem Reglement. [2] Das Reglement legt fest *a* Art und Umfang der zu erbringenden Leistung, *b* die Grundzüge der Organisation, *c* die betriebswirtschaftlichen Führungsgrundsätze und *d* die Finanzierungsgrundsätze. [3] Das Reglement bestimmt, inwieweit die Unternehmen den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden unterstehen.
GV		**Art. 95** [1] Soweit die Erfüllung besonderer Aufgaben einen eigenen Rechnungskreis erfordert, kann die Gemeinde eine Sonderrechnung führen. [2] Sonderrechnungen im Sinne von Absatz 1 sind in Budget und Jahresrechnung aufzunehmen. Ausgenommen sind solche von gemeindeeigenen Banken. [3] Die Gemeinden können Rechnungen von Gemeindeunternehmen gemäss Artikel 65 GG und von weiteren Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Artikel 67 GG in Budget und Jahresrechnung konsolidieren. [4] Die Direktion für Inneres und Justiz regelt die Einzelheiten der Konsolidierung durch Verordnung.

FHDV	Grundsatz	**Art. 33** [1] In Budget und Jahresrechnung sind alle Sonderrechnungen nach Artikel 95 GV nach den Vorgaben der nachfolgenden Bestimmungen zu konsolidieren. [2] Die Konsolidierung nach Artikel 95 Absatz 2 GV erfolgt nach der Methode der Vollkonsolidierung. [3] Die freiwillige Konsolidierung nach Artikel 95 Absatz 3 GV kann nach der Equity-Methode oder nach der Methode der Vollkonsolidierung erfolgen. [4] Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Konsolidierung nach den Absätzen 2 und 3.
	Budget	**Art. 34** [1] Im Budget sind zu konsolidieren *a* die Erfolgsrechnung, *b* die Investitionen.
	Jahresrechnung	**Art. 35** [1] In der Jahresrechnung konsolidiert darzustellen sind *a* die Bilanz, *b* die Erfolgsrechnung, *c* die Investitionen, *d* die Geldflussrechnung und *e* der Anhang.
	Finanzkennzahlen	**Art. 36** [1] Die Finanzkennzahlen sind sowohl getrennt als auch konsolidiert zu berechnen. [2] In der Jahresrechnung ist die getrennte und konsolidierte Darstellung verbindlich. [3] Im Budget und im Finanzplan ist die getrennte und konsolidierte Darstellung freiwillig.
	Beschlüsse	**Art. 40** [1] Das zuständige Organ der Gemeinde beschliesst über das konsolidierte Budget und die konsolidierte Jahresrechnung.
	Art und Umfang der Konsolidierung	**Art. 41** [1] Über Art und Umfang der Konsolidierung ist in den Vorberichten zu orientieren.

7.2 Ziel der Konsolidierung

Die Rechnungslegung soll ein Bild des Finanzhaushalts geben, welches möglichst weitgehend der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht. Eine konsolidierte Betrachtungsweise ist Voraussetzung für einen Gesamtüberblick des Finanzhaushalts der Gemeinde.

7.3 Grundlagen der Konsolidierung

7.3.1 Sonderrechnungen

Die Gemeinden können für einzelne Aufgabenbereiche **Sonderrechnungen** führen. Solche Aufgabenbereiche bleiben Teil der Gemeinde und haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sonderrechnungen sind nur sinnvoll, wenn betriebswirtschaftliche und organisatorische Gründe dies rechtfertigen. Beispielsweise bei Gemeindebetrieben für die Ver- und Entsorgung, mit ausgebauter eigener Verwaltung (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung, Elektrizität), können mit einer Sonderrechnung weitgehende Informationsbedürfnisse aus dem Rechnungswesen gedeckt werden.

Die Konsolidierung von **Sonderrechnungen** nach Art. 95 Abs. 1 GV in die Jahresrechnung und das Budget der Gemeinde ist **zwingend.**

7.3.2 Gemeindeunternehmen und weitere Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Für einzelne Verwaltungszweige können die Gemeinden rechtlich selbständige **Gemeindeunternehmen** (Anstalten) bilden. Die Einzelheiten zur Gemeindeunternehmung sind in einem Reglement zu regeln. Das Reglement bestimmt insbesondere, inwieweit das Unternehmen den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden untersteht.

Die Konsolidierung der Rechnungen von **Gemeindeunternehmen** (Anstalten) in die Jahresrechnung und das Budget der Gemeinde ist **freiwillig**.

Ein Gemeindeunternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalt) ist nach wie vor sehr eng mit der Gemeinde verbunden und basiert auf einem kommunalen Reglement. Bei einem Verzicht auf die Konsolidierung ist es deshalb unerlässlich, dass mit Blick auf die finanzielle Führung der Gemeinde die personellen und finanziellen Verflechtungen mit den Gemeindeunternehmen und die damit zusammenhängenden Risiken transparent dargestellt werden. Alle wesentlichen Beteiligungen sind im Beteiligungsspiegel offenzulegen (Kapitel 2.6.5.5 AH GF).

Die Gemeinden können sich an **weiteren Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit** beteiligen (z.B. Gemeindeverbände, Aktiengesellschaften, usw., welchen die Gemeinde eine Aufgabe übertragen hat). Die Konsolidierung der Rechnungen von solchen Organisationen in die Jahresrechnung und das Budget der Gemeinde ist **freiwillig**.

Analog der Gemeindeunternehmungen sind auch bei den weiteren Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit die personellen, wirtschaftlichen und finanziellen Verflechtungen im Beteiligungsspiegel und/oder im Gewährleistungsspiegel transparent darzustellen.

7.4 Methodik der Konsolidierung

7.4.1 Budget, Jahresrechnung

7.4.1.1 Sonderrechnungen (Art. 95 Abs. 2 GV)

Die Konsolidierung von Sonderrechnungen ist zwingend und erfolgt nach der Methode der Vollkonsolidierung. Folgende Bestandteile des Budgets und der Jahresrechnung sind zu konsolidieren (**Art. 33ff FHDV**):

Budget (Art. 34 FHDV)	Jahresrechnung (Art. 35 FHDV)
---	die vollständige Übernahme der Aktiven und Passiven
die vollständige Übernahme von Aufwand und Ertrag	die vollständige Übernahme von Aufwand und Ertrag
die vollständige Übernahme der Investitionen	die vollständige Übernahme der Investitionen
---	die konsolidierte Darstellung der Geldflussrechnung
---	die konsolidierte Darstellung des Anhangs zur Jahresrechnung

7.4.1.2 Gemeindeunternehmen und weitere Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 65 GG)

Bei der freiwilligen Konsolidierung von Rechnungen von Gemeindeunternehmen und weiteren Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 95 Abs. 3 GV) ist die Gemeinde frei in der Methodenwahl. Die Konsolidierung kann mittels Darstellung des anteiligen Eigenkapitals inkl. des anteiligen Jahresergebnisses (Equity-Methode) oder nach der Methode der Vollkonsolidierung erfolgen.

Entscheidet sich die Gemeinde für die **Vollkonsolidierung** eines Gemeindeunternehmens gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Sonderrechnung **(Kap. 7.5.1.1)**.

Wenn eine Beteiligung nach der Equity-Methode konsolidiert wird, sind das Eigenkapital und das Ergebnis der zu konsolidierenden Gemeindeunternehmung anteilsmässig zu erfassen. Die Bestimmungen nach Art. 34 bis 41 FHDV gelten sinngemäss.

Gemäss Art. 83 Abs. 5 GV dürfen Darlehen und Beteiligungen max. im Umfang früher getätigter Abschreibungen aufgewertet werden. Im Zusammenhang mit der Konsolidierung bedeutet dies, dass im Einzelabschluss die Beteiligung maximal zum Anschaffungswert ausgewiesen wird, im konsolidierten Abschluss jedoch in der Höhe des anteilsmässigen Eigenkapitals (inkl. des anteilsmässigen Jahresergebnisses).

7.4.2 Finanzkennzahlen

Die Finanzkennzahlen (vgl. Kap. 5) sind wichtige Kenngrössen zur Beurteilung der Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde. Aufgrund ihrer Aussagekraft ist die Berechnung und Darstellung auch im Rahmen der Konsolidierung von Bedeutung.
Die Finanzkennzahlen sind deshalb

- für die Gemeinde,
- für die zu konsolidierende Gemeindeunternehmung oder Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit
- und für die konsolidierte Darstellung der Jahresrechnung

separat zu berechnen und darzustellen.

Im Budget und im Finanzplan ist die getrennte und konsolidierte Darstellung freiwillig.

7.5 Überblick

7.5.1 Begriffe und Vorschriften / Abgrenzung zur Spezialfinanzierung

	Gemeindeunternehmen/Anstalt und weitere Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 65 GG)	**Sonderrechnung (Art. 95 GV)**	**Spezialfinanzierung (Art. 86 GV)**
Stellung in der Gemeinde	Eigene Rechtspersönlichkeit; Aufsicht durch die Gemeinde	Keine eigene Rechtspersönlichkeit	Zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe der Gemeinde
Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden	Vorschriften über den Finanzhaushalt gemäss Reglement über das Gemeindeunternehmen	HRM2	HRM2
Rechtliche Bestimmungen	Art. 66 GG und kommunales Reglement	Art. 66 GG	Art. 86ff GV und kommunales Reglement

7.5.2 Rechnungslegung und Konsolidierung

	Gemeindeunternehmen/Anstalt und weitere Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 65 GG)	**Sonderrechnung (Art. 95 GV)**	**Spezialfinanzierung (Art. 86 GV)**
Rechnungslegung	Selbständige Rechnungslegung nach HRM2 oder nach einem anderen Regelwerk (nach OR)	Eigener Rechnungskreis für besondere Aufgabe der Gemeinde (HRM2)	Die SF wird innerhalb der Jahresrechnung der Gemeinde nach HRM2 geführt.
Konsolidierung	Keine Konsolidierungspflicht (Art. 95 Abs. 3 GV)	Konsolidierungspflicht (Art. 95 Abs. 2 GV)	Keine. Es besteht weder eine eigenständige Jahresrechnung noch ein eigener Rechnungskreis.

7.5.3 Methodik Konsolidierung

	Gemeindeunternehmen/Anstalt und weitere Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 65 GG)	**Sonderrechnung (Art. 95 GV)**	**Spezialfinanzierung (Art. 86 GV)**
Methode	Equity-Methode oder Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung	---
Methodenwahl	frei	Keine Wahlmöglichkeit	---
Rechtliche Bestimmungen zur Konsolidierung	Art. 33ff FHDV	Art. 33ff FHDV	---

7.6 Beschlussfassung und Information

Die Beschlussfassung durch das zuständige Organ der Gemeinde erfolgt über das konsolidierte Budget und die konsolidierte Jahresrechnung.

Über den Umfang und die Methodik der Konsolidierung ist im Vorbericht zum Budget und in der Berichterstattung zur Jahresrechnung zu orientieren.

Amt für Gemeinden und Raumordnung

Arbeitshilfe Gemeindefinanzen

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2

Kapitel 8

Übergang zum HRM2

Arbeitshilfe Gemeindefinanzen

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2

Impressum

**Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR
Abteilung Gemeinden**

Geschäfts-Nr. 270-15-115

Version 1.1 vom 16.01.2017

Druckversand an alle Gemeinden
Publikation im Internet unter www.be.ch/HRM2

Übergang zum HRM2 – Rechtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis

8 Übergang zum HRM2 4
8.1 Übergang zum HRM2 – Rechtlicher Teil 4
8.1.1 Einführungszeitpunkt HRM2 4
8.1.2 Neubewertung Finanzvermögen 7
8.1.2.1 Grundsatz 8
8.1.2.2 Neubewertungsreserve 8
8.1.2.3 Ausnahme 10
8.1.3 Bewertung und Abschreibung bestehendes Verwaltungsvermögen 11
8.1.3.1 Grundsatz 12
8.1.3.2 Posten, die vom Gesamtbetrag des bestehenden Verwaltungsvermögens abgezogen werden 13
8.1.3.3 Sonderfälle 14
8.1.3.4 Burgergemeinden 15
8.2 Übergang zum HRM2 – Praktischer Teil 16
8.2.1 Rechtsgrundlagen 16
8.2.2 Testgemeinden 16
8.2.3 Arbeits- und Ressourcenplanung 16
8.2.4 Schulung 16
8.2.5 Vorbereitungsarbeiten 16
8.2.5.1 Überarbeitung des Kontenplans 16
8.2.5.1.1 Bereinigung der Bilanz 16
8.2.5.1.2 Umschlüsselung der Bilanz 17
8.2.5.1.3 Neubewertung des Finanzvermögens 18
8.2.5.1.4 Umschlüsselung von Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung 18
8.2.5.1.5 Beschlüsse der Gemeindeexekutive 18
8.2.6 Budgetprozess 19
8.2.7 Finanzplan 19
8.2.8 Anlagebuchhaltung 20
8.2.9 Verfügbare Dokumente 20
8.2.10 Häufig gestellte Fragen 20

8 Übergang zum HRM2

8.1 Übergang zum HRM2 – Rechtlicher Teil

Der Übergang von NRM[1] zu HRM2 musste einerseits zeitlich definiert werden und andererseits sind Vorschriften notwendig, welche regeln, wie bestimmte Punkte beim Übergang zu handhaben sind. Diese Vorschriften finden sich in den Übergangsbestimmungen.

8.1.1 Einführungszeitpunkt HRM2

GV	Einführung Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)	**Übergangsbestimmungen Ziffer 1**
		1.1 Einwohnergemeinden, gemischte Gemeinden und Regionalkonferenzen führen das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) gemäss bernischer Gemeindegesetzgebung auf den 1. Januar 2016 ein. Sie erstellen erstmals das Budget 2016 nach diesen Bestimmungen.
		1.2 Für Gesamtkirchgemeinden und Kirchgemeinden ist der Einführungszeitpunkt gemäss Ziffer 1.1 der 1. Januar 2019.
		1.3 Gemeindeverbände führen HRM2 spätestens auf den 1. Januar 2018 und frühestens gemäss Ziffer 1.1 ein.
		1.4 Für alle übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gemäss Artikel 2 Absatz 1 GG ist der späteste Einführungszeitpunkt der 1. Januar 2022, der früheste gemäss Ziffer 1.1.

GV	Testgemeinden	**Übergangsbestimmungen Ziffer 2**
		2.1 Das AGR kann höchstens zehn Einwohnergemeinden oder gemischten Gemeinden sowie vier Gesamtkirchgemeinden oder Kirchgemeinden auf Gesuch hin die Einführung von HRM2 auf den 1. Januar 2014 bewilligen.
		2.2 Das AGR beachtet beim Erteilen der Bewilligungen insbesondere, dass *a* die Gemeinde ihre Erkenntnisse aus der Führung von HRM2 ihm periodisch zur Verfügung stellt,

[1] NRM= Neues Rechnungslegungsmodell; es wird auch der Begriff HRM1 verwendet.

Übergang zum HRM2 – Rechtlicher Teil

		b die Gemeinde nachweist, dass die erforderlichen Instrumente und Ressourcen im Zeitpunkt der Einführung zur Verfügung stehen, *c* Gemeinden von unterschiedlicher Grösse berücksichtigt werden und *d* Gemeinden mit unterschiedlicher Software beteiligt sind.
		2.3 Interessierte Gemeinden reichen ihr Gesuch beim AGR ein. Für die Behandlung werden keine Gebühren erhoben.

Einführungszeitpunkt:

Aus den Übergangsbestimmungen geht hervor, auf welchen Zeitpunkt die Gemeinden HRM2 einführen. Für Einwohnergemeinden, gemischte Gemeinden, Regionalkonferenzen, Gesamtkirchgemeinden und Kirchgemeinden ist ein fixer Einführungszeitpunkt vorgegeben (1. Januar 2016 bzw. 1. Januar 2019). Für Gemeindeverbände und alle übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die der Gemeindegesetzgebung unterstehen, ist eine Zeitspanne definiert (frühestens 1. Januar 2016 und spätestens 1. Januar 2018 bzw. 1. Januar 2022). Der Einführungszeitpunkt ist auch für diese Körperschaften jeweils auf den 1. Januar. Zudem ist HRM2 als Gesamtpaket einzuführen. Eine gestaffelte Einführung über mehrere Jahre der erlaubten Zeitspanne ist nicht zulässig. Auch für Einwohnergemeinden in Fusionsabklärungen oder bei kurz vor dem Einführungszeitpunkt beschlossenen Fusionen gilt der 1.1.2016 als fixer Einführungszeitpunkt.

Körperschaft	**Einführungszeitpunkt per 1.1.**
Einwohnergemeinden	2016
Gemischte Gemeinden	2016
Regionalkonferenzen	2016
Kirchgemeinden	2019
Gesamtkirchgemeinden	2019
Gemeindeverbände	2016 – 2018
Burgergemeinden	2016 – 2022
übrige öffentlich-rechtliche Körperschaften	2016 – 2022

Übergang zum HRM2 – Rechtlicher Teil

Testgemeinden:

Das AGR hat aufgrund von Ziffer 2 der Übergangsbestimmungen folgende öffentlich-rechtliche Körperschaften als Testgemeinden bestimmt, welche HRM2 bereits auf den 1. Januar 2014 einführen:

Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden	Gesamtkirchgemeinden und Kirchgemeinden
Bern	Ev.-ref. Kirchgemeinde Belp-Belpberg-Toffen
Herzogenbuchsee	Röm.-kath. Gesamtkirchgemeinde Bern
Kappelen	Röm.- kath. Kirchgemeinde Langenthal
La Neuveville	Ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Thun
Mörigen	
Pieterlen	
Sonceboz-Sombeval	
Studen	
Trubschachen	
Wattenwil	

Massgebendes Recht:

„Aufgrund der gegebenen Systematik in der Gesetzgebung sind in der bernischen systematischen Gesetzessammlung (BSG)[2] unter den aktuellen Erlassen nur die Bestimmungen zu finden, welche aktuell in Kraft sind. Dies sind bereits die Vorschriften, die erst massgebend sein werden, wenn die Gemeinde HRM2 einführt, da die Teilrevision HRM2 auf den 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist. Für die meisten Gemeinden werden jedoch noch für einige Jahre die bisherigen Bestimmungen anzuwenden sein. Das AGR hat diese auf seiner Homepage aufgeschaltet“[3][4].

[2] www.sta.be.ch, Rubrik Gesetzgebung, Bernische Systematische Gesetzessammlung.

[3] www.jgk.be.ch, Rubrik Gemeinden, Gemeinderecht, Kantonales Recht, Finanzhaushaltsbestimmungen vor Einführung HRM2.

[4] Aus „Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2): die wichtigsten Neuerungen auf einen Blick“, Monique Schürch, erschienen in KPG Finanzbulletin, Ausgabe 2/2013, Kapitel 1b).

Übergang zum HRM2 – Rechtlicher Teil

8.1.2 Neubewertung Finanzvermögen[5]

GV	Neubewertung Finanzvermögen	**Übergangsbestimmungen Ziffer 3**
		3.1 Grundsätze
		3.1.1 Das Finanzvermögen wird bei der Einführung von HRM2 neu bewertet.
		3.1.2 Die Neubewertung richtet sich nach Anhang 1.
		3.2 Neubewertungsreserve und Auflösung
		3.2.1 Der Neubewertungsgewinn wird in die Neubewertungsreserve eingelegt.
		3.2.2 Weitere Einlagen in die Neubewertungsreserve sind nicht zulässig.
		3.2.3 Entnahmen aus der Neubewertungsreserve sind zulässig *a* im Umfang eines Verlustes bei der Neubewertung des Finanzvermögens gemäss Artikel 81 Absatz 3 und 4 GV in den ersten fünf Jahren nach Einführung von HRM2 in der Gemeinde, *b* im Umfang von Artikel 81a Absatz 2 GV nach Aufbrauchen der Schwankungsreserve, sofern die Gemeinde über ein Reglement gemäss Ziffer 3.2.7 verfügt.
		3.2.4 Entnahmen aus der Neubewertungsreserve sind zwingend vorzunehmen, wenn Finanzvermögen, das bei Einführung von HRM2 aufgewertet wurde, veräussert wird.
		3.2.5 Von der Neubewertungsreserve ist nach fünf Jahren die Summe von zehn Prozent der gesamten Finanzanlagen und fünf Prozent der gesamten Sachanlagen des Finanzvermögens in die Schwankungsreserve zu überführen.
		3.2.6 Die Neubewertungsreserve wird ab dem sechsten Jahr nach Einführung von HRM2 in der Gemeinde linear innerhalb von fünf Jahren zu Gunsten des Bilanzüberschusses aufgelöst.

[5] Ein Grossteil des Textes in diesem Kapitel stammt aus dem Artikel „Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2): Die wichtigsten Neuerungen auf einen Blick“, Monique Schürch, erschienen in KPG Finanzbulletin, Ausgabe 2/2013, Kapitel 2a).

Übergang zum HRM2 – Rechtlicher Teil

		3.2.7 Die Gemeinden können mittels Reglement vorschreiben, dass die Neubewertungsreserve gar nicht oder innerhalb eines längeren Zeitraums als in Ziffer 3.2.6 vorgesehen aufgelöst wird.
		3.3. Ausnahme
		3.3.1 Burgergemeinden und andere steuerpflichtige öffentlich-rechtliche Körperschaften nehmen allfällige Wertberichtigungen bei Einführung von HRM2 gemäss der Steuergesetzgebung vor.

8.1.2.1 Grundsatz

Das Finanzvermögen wird bei der Einführung von HRM2 *neu bewertet*. Die Neubewertung erfolgt gemäss Anhang 1 GV. Für die Neubewertung sind somit die analogen Kriterien massgebend wie für die unter HRM2 geltenden Bewertungsgrundsätze für Finanzvermögen.

8.1.2.2 Neubewertungsreserve

Der aus der Neubewertung des Finanzvermögens bei der Einführung von HRM2 entstehende Neubewertungsgewinn, ist zwingend in die sogenannte Neubewertungsreserve einzulegen. Es wird davon ausgegangen, dass alleine bei den politischen Gemeinden der Neubewertungsgewinn über eine Milliarde Franken betragen wird. Dies deshalb, weil aufgrund der bisherigen Bewertungsvorschriften auf dem Finanzvermögen grosse stille Reserven vorhanden sind, welche bei Einführung von HRM2 aufgelöst werden. Dies resultiert daraus, dass bisher das Finanzvermögen nie neu bewertet wurde und daher normalerweise immer noch zum Beschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert ist.

Im Vortrag des Regierungsrates zur Teilrevision der GV[6] wird ausführlich dargelegt, weshalb es nicht sinnvoll ist, den Neubewertungsgewinn sofort zu Gunsten des Bilanzüberschusses (Sachgruppe 299) aufzulösen:

- der Bilanzüberschuss (gemäss Terminologie HRM1 das Eigenkapital) ist eine massgebende Steuerungsgrösse für das aufsichtsrechtliche Eingreifen des Kantons;
- der Bilanzüberschuss ist aber auch für die Gemeindebehörden und Stimmberechtigten von grosser Wichtigkeit, insbesondere auch bei der Festlegung der Steueranlage. Ein unmittelbarer grosser Anstieg des Bilanzüberschusses kann zur Forderung nach einer raschen Steuersenkung führen, da der Eindruck einer finanziell reichen Gemeinde entsteht. Tatsächlich steht die Gemeinde aber weder besser noch schlechter da als vor der Neubewertung. Es stehen nicht mehr Mittel zur Verfügung;
- den Gemeindebehörden und den Stimmberechtigten soll Zeit gegeben werden, damit sie sich an das neue System (Bilanzstruktur, Finanzkennzahlen, etc.) gewöhnen und einen hohen Bilanzüberschuss richtig interpretieren können. Dies ist sowohl für die politische wie auch die finanzielle Führung der Gemeinde wesentlich;

[6] vgl. Vortrag des Regierungsrats zur Teilrevision Gemeindeverordnung vom 10. Oktober 2012, Ziffer 5.3, Punkt 3, S. 26. Der Vortrag ist unter www.be.ch/HRM2 zu finden.

Übergang zum HRM2 – Rechtlicher Teil

- die Verantwortlichen auf Gemeindeebene und die kantonalen Aufsichtsbehörden haben Zeit, die Auswirkungen von HRM2 auf die Entwicklung der Erfolgsrechnung und der Finanzkennzahlen sowie die Bedeutung für die verschiedenen Interventionsgrössen (Steueranlage, Steueranlagezehntel, Steuererträge, Bilanzüberschuss) zu analysieren und gegebenenfalls Anpassungen auf Ebene Gesetz oder Verordnung vorzunehmen.

Aufgrund dieser Überlegungen wurden die Regelungen für die Bildung und Aufhebung der Neubewertungsreserve erlassen.

- Die Neubewertungsreserve wird mit dem Neubewertungsgewinn gespiesen. Anschliessend sind keine Einlagen mehr zulässig. Zusätzliche Einlagen erübrigen sich, weil, sobald HRM2 eingeführt worden ist, neu periodisch Neubewertungen stattfinden[7] und Werterhöhungen aus diesen periodischen Neubewertungen erfolgswirksam direkt über die Erfolgsrechnung verbucht werden.
- Entnahmen aus der Neubewertungsreserve sind wie folgt zulässig bzw. zwingend:
  - Wird innert den ersten fünf Jahren nach Einführung von HRM2 bei der periodischen Neubewertung bzw. der Berichtigung des Finanzvermögens gemäss Art. 81 Abs. 3 und 4 GV ein Verlust erzielt, kann eine Entnahme im Umfang dieses Verlustes aus der Neubewertungsreserve erfolgen. Die Begrenzung auf fünf Jahren besteht, weil die Neubewertungsreserve nach fünf Jahren linear wiederum innert fünf Jahren zu Gunsten des Kontos Bilanzüberschuss aufgelöst wird. Für den Ausgleich von Verlusten aus der periodischen Neubewertung und für Wertberichtigungen steht ab dem sechsten Jahr der Einführung von HRM2 die Schwankungsreserve[8] zur Verfügung.
  - Die Gemeinden können mittels Reglement vorschreiben, dass die Neubewertungsreserve nach fünf Jahren gar nicht oder innert eines längeren Zeitraumes als den im obigen Aufzählungszeichen erwähnten fünf Jahren zu Gunsten des Bilanzüberschusses aufgelöst wird. Hat eine Gemeinde eine solche Regelung und ist die Schwankungsreserve bereits aufgebraucht, soll es ihr freistehen, im Umfang des Verlustes bei der periodischen Neubewertung bzw. der Berichtigung des Finanzvermögens nach Art. 81 Abs. 3 und 4 GV wiederum auf die Neubewertungsreserve zurückzugreifen. Auch hier handelt es sich um eine Kannvorschrift und ist für die Gemeinden nicht zwingend.
  - Zwingend hingegen muss eine Gemeinde eine Entnahme aus der Neubewertungsreserve vornehmen, wenn sie Finanzvermögen veräussert. Es liegt auf der Hand, dass die Entnahme im Umfange der Aufwertung des nun veräusserten Finanzvermögens zu erfolgen hat. Die Neubewertungsreserve ist nach der Veräusserung zu hoch und entspricht nicht mehr den wirklichen Gegebenheiten, weshalb sie korrigiert werden muss. Weist die Neubewertungsreserve nicht mehr genügend Reserven auf, kann eine Entnahme selbstverständlich nur soweit erfolgen, als überhaupt noch Reserven vorhanden sind.
  - Fünf Jahre nach Einführung von HRM2 ist eine bestimmte Summe, d.h. 10% der gesamten Finanzanlagen und fünf Prozent der gesamten Sachanlagen des Finanzvermögens von der Neubewertungsreserve in die, nun neu zu eröffnende, Schwankungsreserve einzulegen.
    Ganz wichtig ist, dass sich diese Prozentzahlen auf das gesamte Finanzvermögen beziehen und nicht etwa nur auf die Teile des Finanzvermögens, welche bei der Einfüh-

[7] Art. 81 GV.

[8] vgl. Art. 81a GV.

Übergang zum HRM2 – Rechtlicher Teil

rung von HRM2 aufgewertet worden sind. Die Erklärung ist die folgende[9]:
„Da die Schwankungsreserve allfällige Verluste bei der periodischen Neubewertung oder bei einer dauerhaften Wertverminderung oder eines Verlustes des Finanzvermögens auffangen soll, muss diese auch von der Höhe her auf das gesamte Finanzvermögen ausgerichtet sein. Die unterschiedlichen Prozentzahlen entsprechen dem unterschiedlichen Risiko der Finanz- und Sachanlagen."

- Die Neubewertungsreserve wird ab dem sechsten Jahr nach Einführung von HRM2 in der Gemeinde linear innert fünf Jahren zu Gunsten des Bilanzüberschusses aufgelöst. Hingegen ist es den Gemeinden gestattet, mittels Reglement vorzuschreiben, dass die Neubewertungsreserve nach fünf Jahren gar nicht oder innerhalb eines längeren Zeitraums als den vorgegebenen fünf Jahren aufgelöst wird. Wichtig ist der Hinweis, dass die Gemeinden nur befugt sind, strengere Regelungen (also eine längere Frist oder gar keine Auflösung) vorzuschreiben. Der Grund für eine strengere Regelung kann darin liegen, dass eine Gemeinde nach dem Vorsichtsgebot keine Vergrösserung des Bilanzüberschusses will, ohne dass tatsächlich mehr Mittel zur Verfügung stehen.
- Es steht den Gemeinden frei, für Finanzvermögen mittels eines Reglementes auch ausserhalb der Neubewertungsreserve Schwankungsreserven (Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten, Konto 2961x) für den Ausgleich von Wertveränderungen bei der periodischen Neubewertung zu bilden.

Die gesamten Regelungen zur Neubewertungsreserve sind immer auch im Zusammenhang mit Art. 81 GV (Bewertungsgrundsätze Finanzvermögen) und Art. 81a GV (Schwankungsreserve) zu lesen[10].

8.1.2.3 Ausnahme

Burgergemeinden und andere steuerpflichtige öffentlich-rechtliche Körperschaften nehmen allfällige Wertberichtigungen bei Einführung von HRM2 gemäss den Vorgaben der Steuergesetzgebung vor. Die in Punkt 8.1.2 beschriebenen Regelungen und Vorgaben gelten für diese Körperschaften nicht. Dies ist konsequent, richtet sich doch ganz allgemein die Abschreibung und Wertberichtigung dieser Körperschaften bereits heute, aber auch unter HRM2, nach der Steuergesetzgebung[11].

[9] vgl. Vortrag des Regierungsrats zur Teilrevision Gemeindeverordnung vom 10. Oktober 2012, Übergangsbestimmung Ziffer 3.2.5, S. 27. Der Vortrag ist unter www.be.ch/HRM2 zu finden.

[10] vgl. Kapitel 2, Bewertungsgrundsätze, Schwankungsreserve.

[11] vgl. Art. 85b GV, welcher unter NRM und HRM2 identisch lautet.

Übergang zum HRM2 – Rechtlicher Teil

8.1.3 Bewertung und Abschreibung bestehendes Verwaltungsvermögen[12]

GV	Bewertung und Abschreibung bestehendes Verwaltungsvermögen	**Übergangsbestimmungen Ziffer 4**
		4.1 Grundsatz
		4.1.1 Das Verwaltungsvermögen wird bei der Einführung von HRM2 zu Buchwerten übernommen.
		4.1.2 Der Gesamtbetrag des Verwaltungsvermögens zum Zeitpunkt der Einführung von HRM2 ist innert acht bis sechzehn Jahren linear abzuschreiben. Die Abschreibungen gelten als ordentlich.
		4.1.3 Vom Gesamtbetrag gemäss Ziffer 4.1.2 werden abgezogen: *a* Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, *b* Verwaltungsvermögen, das nach den Vorschriften der besonderen Gesetzgebung abzuschreiben ist, *c* Investitionen für Anlagen im Bau und *d* das Verwaltungsvermögen in den Bereichen Wasser und Abwasser.
		4.1.4 Die Gemeinde legt die Abschreibungsfrist gemäss Ziffer 4.1.2 zusammen mit dem Beschluss über das Budget im Zeitpunkt der Einführung von HRM2 definitiv fest.
		4.2 Sonderfälle
		4.2.1 Das Verwaltungsvermögen in den Bereichen Wasser und Abwasser zum Zeitpunkt der Einführung von HRM2 wird linear abgeschrieben. Die Höhe der jährlichen Abschreibung ist identisch mit der Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt im Jahr vor der Einführung.
		4.2.2 Verfügungen über Ausnahmebewilligungen vom Abschreibungssatz gemäss bisherigem Recht, welche im Zeitpunkt der Einführung von HRM2 noch nicht abgelaufen sind, gelten weiter.

[12] Ein Grossteil des Textes in diesem Kapitel stammt aus dem Artikel „Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2): Die wichtigsten Neuerungen auf einen Blick“, Monique Schürch, erschienen in KPG Finanzbulletin, Ausgabe 2/2013, Kapitel 3a).

Übergang zum HRM2 – Rechtlicher Teil

		4.2.3 Die Weitergeltung der Ausnahmebewilligung bezieht sich ausschliesslich auf das im Zeitpunkt der Einführung von HRM2 bestehende und von der Verfügung erfasste Verwaltungsvermögen.
		4.3 Ausnahme
		4.3.1 Burgergemeinden und andere steuerpflichtige öffentlich-rechtliche Körperschaften schreiben das bestehende Verwaltungsvermögen gemäss der Steuergesetzgebung ab.

8.1.3.1 Grundsatz

Das bestehende Verwaltungsvermögen wird bei der Einführung von HRM2 *nicht neu bewertet*. Das Verwaltungsvermögen wird zu Buchwerten übernommen. Der Gesamtwert des Verwaltungsvermögens im Zeitpunkt der Einführung von HRM2 ist durch die Gemeinde innerhalb von *acht bis sechzehn Jahren linear* abzuschreiben. Die Abschreibungsfrist wird von jeder Gemeinde selber bestimmt. Dies wurde bewusst so geregelt, damit die Gemeinden je ihre individuellen Situationen berücksichtigen können. Insbesondere folgende Punkte können bei der Festlegung der Abschreibungsfrist eine Rolle spielen:

- kurz vor Einführung von HRM2 wurden grosse Investitionen getätigt. Eine längere Abschreibungsfrist ist deshalb willkommen.
- das Verwaltungsvermögen ist bereits zum grössten Teil abgeschrieben. Die Minimalfrist von acht Jahren ist ausreichend.
- der Finanzhaushalt lässt eine kurze Abschreibungsdauer zu.
- in den kommenden Jahren sind grosse Investitionen geplant. Das bestehende Verwaltungsvermögen soll möglichst rasch abgeschrieben werden, damit die Abschreibungen der zukünftigen Investitionen spätere Jahresrechnungen nicht übermässig belasten.

Nicht nur die Höhe des bestehenden Verwaltungsvermögens sondern auch die geplanten Investitionen in den Folgejahren sind bei der Festlegung der Abschreibungsfrist für das bestehende Verwaltungsvermögen zu berücksichtigen.

Die Abschreibungsfrist für das bestehende Verwaltungsvermögen muss die Gemeinde zwingend zusammen mit dem Beschluss über das Budget für das erste Rechnungsjahr nach HRM2 im Jahr vor der Einführung von HRM2 festlegen. Damit ist einerseits der Zeitpunkt dieses Beschlusses klar (zusammen mit dem ersten HRM2 Budget), andererseits wird damit auch gesagt, dass das gleiche Organ, welches für den Beschluss über das Budget zuständig ist, auch die Abschreibungsfrist für das bestehende Verwaltungsvermögen festlegt. In den meisten Gemeinden werden dies die Stimmberechtigten sein. Je nach Regelung im Organisationsreglement einer Gemeinde kann dies jedoch auch das Parlament oder die Exekutive sein. Wichtig ist festzuhalten, dass dieser Beschluss über die Abschreibungsfrist definitiv ist und nicht wieder geändert werden kann[13].

[13] Übergangsbestimmungen Ziffer 4.1.2 und 4.1.4. GV.

Übergang zum HRM2 – Rechtlicher Teil

Eine mögliche Musterformulierung für den Budgetbeschluss bei der Einführung von HRM2 lautet:

Antrag des Gemeinderates

a) Genehmigung Steueranlage für die Gemeindesteuern

b) Genehmigung Steueranlage für die Liegenschaftssteuern

c) Das per 1.1.2016 bestehende Verwaltungsvermögen wird über die nächsten xx Jahre mit einem Abschreibungssatz von xx % linear abgeschrieben.

d) Das Budget 2016 wird mit einem Gesamtaufwand-(Gesamtertrags-)überschuss von Fr. xx.yy genehmigt.

Diese Abschreibungen gelten als ordentliche Abschreibungen im Sinne von Art. 83 GV. Die Abschreibungsfrist ist im Anhang zur Jahresrechnung unter 11.1 Regelwerk aufzuführen (vgl. Art. 80 Bst. b GV). Damit ist es den Aufsichts- und Kontrollorganen, aber auch interessierten Bürgern und Bürgerinnen jederzeit möglich, sich entsprechend zu informieren.

8.1.3.2 Posten, die vom Gesamtbetrag des bestehenden Verwaltungsvermögens abgezogen werden

Das Kapitel Grundsatz (8.1.3.1) hält fest, dass sich die Abschreibungsfrist von 8-16 Jahren auf den Gesamtbetrag des bestehenden Verwaltungsvermögens bei Einführung von HRM2 bezieht. Ziffer 4.1.3 der Übergangsbestimmungen GV präzisiert diese generelle Festlegung, indem einzelne Posten aufgeführt werden, welche vom Gesamtbetrag abzuziehen sind. Es handelt sich um folgende Vermögenswerte:

Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens:
Darlehen und Beteiligung werden weder gemäss heutigen Vorschriften (vgl. Artikel 84 Absatz 3 GV) noch nach der Teilrevision HRM2 (vgl. Artikel 83 Absatz 4 GV) harmonisiert bzw. ordentlich abgeschrieben. Eine Wertberichtigung erfolgt nur, sofern dauerhafte Wertminderungen oder Verluste eingetreten sind.

Verwaltungsvermögen, das nach den Vorschriften der besonderen Gesetzgebung abzuschreiben ist:
Dies trifft zum Beispiel bei gemeindeeigenen Elektrizitätsversorgungen zu.

Investitionen für Anlagen im Bau:
Gemäss heutigen Vorschriften werden Bauten (z.B. Strasse, Mehrzweckgebäude) bereits während der Bauzeit gestützt auf ihren jeweiligen Wert am Bilanzstichtag abgeschrieben. Mit HRM2 ist dies nicht mehr der Fall. Bauten werden erst ab Fertigerstellung bzw. Inbetriebnahme abgeschrieben. Das neue System ist sofort ab Einführung von HRM2 anwendbar, weshalb solche Vermögensteile vom Gesamtbetrag Verwaltungsvermögen abzuziehen sind. Sie werden entsprechend bilanziert als Anlagen im Bau (Konto 1407x) resp. Immaterielle Anlagen in Realisierung (Konto 1427x). Bei Inbetriebnahme werden sie in das entsprechende Verwaltungsvermögens-Konto umgebucht und per Bilanzstichtag entsprechend der Lebensdauer (Anlagekategorie gemäss Anhang 2 der GV) abgeschrieben. Zu beachten ist, dass auch Anlagen im Bau unter HRM1, also per 31.12. des Jahres vor Einführung von HRM2, noch mit

Übergang zum HRM2 – Rechtlicher Teil

10% abzuschreiben sind. Der Gemeinde steht es dabei gestützt auf die Bestimmungen zu HRM1 offen, diese 10% auf dem betreffenden Objekt abzuschreiben oder auf andere Objekte zu verteilen. Die zweite Variante stellt sicher, dass die Anlagebuchhaltung unter HRM2 bereits zu Beginn mit Anschaffungswerten geführt werden kann.

Das Verwaltungsvermögen in den Bereichen Wasser und Abwasser:
Für das Verwaltungsvermögen in den Bereichen Wasser und Abwasser zum Zeitpunkt der Einführung von HRM2 wird in Ziffer 4.2.1 der Übergangsbestimmungen eine spezielle Abschreibungsregelung vorgeschrieben. Die detaillierten Ausführungen dazu finden sich in Kapitel 8.1.3.3.

Verwaltungsvermögen mit Ausnahmebewilligungen vom Abschreibungssatz:
Dieser Punkt ist zwar in den Übergangsbestimmungen Ziffer 4.1.3 nicht erwähnt. Aufgrund der Regelung bei den Sonderfällen, Ziffer 4.2 ist aber offensichtlich, dass auch diese Vermögensteile abgezogen werden müssen. Die detaillierten Ausführungen finden sich in Kapitel 8.1.3.3.

Der so ermittelte „Gesamtbetrag“ des bestehenden Verwaltungsvermögens wird per 1.1. des Einführungsjahres HRM2 in das Konto 14099 der Bilanz überführt.

8.1.3.3 Sonderfälle

Ziffer 4.2 der Übergangsbestimmungen regelt die zwei Sonderfälle Wasser/Abwasser und Verwaltungsvermögen, für welches aufgrund einer Verfügung ein spezieller Abschreibungssatz gilt. Wie oben bereits festgehalten sind diese Vermögenswerte ebenfalls vom Gesamtbetrag des bestehenden Verwaltungsvermögens abzuziehen.

Verwaltungsvermögen in den Bereichen Wasser und Abwasser:
Auch das bei Einführung von HRM2 bestehende Verwaltungsvermögen in den Bereichen Wasser und Abwasser wird linear abgeschrieben. Die Höhe der jährlichen Abschreibungen ist jedoch identisch mit der Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt im Jahr vor der Einführung. Der Grund dafür wird im Vortrag[14] wie folgt umschrieben:

„Seit dem Inkrafttreten des kantonalen Gewässerschutzgesetzes[15] und dem Wasserversorgungsgesetz[16] am 11. November 1996 gelten im Bereich Finanzierung Abwasser und Wasser neue Vorschriften. Das durch NRM eingeführte System der jährlichen Abschreibungen von 10 Prozent auf dem Buchwert wurde zugunsten einer Spezialfinanzierung, mit jährlichen Einlagen, aufgegeben. Mit diesen Einlagen soll der Werterhalt der Anlagen gesichert werden. Der Betrag der Einlage ist abhängig vom Wiederbeschaffungswert und der Lebensdauer der Anlagen. Das Verwaltungsvermögen in den Bereichen Wasser und Abwasser wird in der Höhe der Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt abgeschrieben. Sobald das investierte Verwaltungsvermögen (bestehende Anlagen) ganz abgeschrieben ist, wird zulasten der Erfolgsrechnung im Ausmass der Abschreibungen auf dem Wiederbeschaffungswert die Spezialfinanzierung Werterhalt geäufnet.

---

[14] vgl. Vortrag des Regierungsrats zur Teilrevision Gemeindeverordnung vom 10. Oktober 2012, S. 30. Der Vortrag ist unter www.be.ch/HRM2 zu finden.

[15] Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996, KGSchG, BSG 821.0.

[16] Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996, WVG, BSG 752.32.

Übergang zum HRM2 – Rechtlicher Teil

Diese Vorgaben gelten, unabhängig der juristischen Rechtsform, für sämtliche Organisationen im Kanton Bern, welche die Aufgaben Wasser- und/oder Abwasserversorgung wahrnehmen. Auch Aktiengesellschaften und Genossenschaften sind somit diesem System unterworfen.

Mit der Einführung von HRM2 wird das System der Werterhaltung beibehalten. Im Gegensatz zur heutigen Praxis wird jedoch neu jede einzelne Anlage der Wasser- bzw. Abwasserversorgung individuell, gemäss ihrer spezifischen Lebensdauer abgeschrieben. Die Lebensdauer wird durch die Wasser- bzw. Abwassergesetzgebung geregelt. Bisher entsprach die Abschreibung pauschal der Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt, wobei unterschiedliche Nutzungsdauern der Anlagen nicht berücksichtigt wurden.

Das bei der Einführung von HRM2 bestehende Verwaltungsvermögen in den Bereichen Abwasser und Wasser wird nicht neu bewertet (vgl. Ziffer 4.1.1 der Übergangsbestimmungen GV). Damit wird aber auch keine Abschreibung bezogen auf die Lebensdauer der einzelnen Anlagen möglich sein. Ziffer 4.2.1 sieht deshalb eine lineare Abschreibung vor. Die Höhe dieser jährlichen Abschreibung ist identisch mit der Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt im Jahr vor der Einführung. Dieses System ist einfach und gut kontrollierbar. Zudem ist es aus finanzieller Sicht für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften verkraftbar, da damit keine Kostenerhöhung verbunden ist. Mit diesem System bleibt die Abschreibungslast gleich hoch wie im Jahr vor der Einführung von HRM2.“

Verfügungen über Ausnahmebewilligungen vom Abschreibungssatz:
Es ist möglich, dass Verfügungen des AGR betreffend Ausnahmebewilligungen vom Abschreibungssatz gemäss bisherigem Recht[17] bei der Einführung von HRM2 noch nicht abgelaufen sind, weil sie auf Lebensdauer einer Anlage erteilt worden sind. Dies ist insbesondere bei gebührenfinanzierten Investitionen denkbar (z.B. Wärmeverbund, Fernwärme, etc.). Die Übergangsbestimmungen stellen klar, dass solche Ausnahmebewilligungen weitergelten. Der bei Überführung bestehende Buchwert wird somit nicht zusammen mit dem übrigen bestehenden Verwaltungsvermögen innert 8 bis 16 Jahren abgeschrieben.

Selbstverständlich gilt diese Ausnahmeregelung nur für die Abschreibung auf dem Verwaltungsvermögensteil, welcher bei Einführung von HRM2 bereits besteht und von der Ausnahmeverfügung auch umfasst war. Im Anlagespiegel ist auf eine solche Ausnahme in einer Fussnote hinzuweisen. Werden nach Einführung von HRM2 z.B. bei der betroffenen Fernwärmeanlage Neuinvestitionen getätigt, werden diese Neuinvestitionen nach den neuen Vorschriften gemäss Anhang 2 GV abgeschrieben.

8.1.3.4 Burgergemeinden

Damit keine Interpretationsschwierigkeiten auftauchen, wird, wie beim Finanzvermögen, festgehalten, dass Burgergemeinden und andere steuerpflichtige öffentlich-rechtliche Körperschaften das bestehende Verwaltungsvermögen gemäss der Steuergesetzgebung abschreiben (vgl. auch Ausführungen unter Kapitel 8.1.2.3).

[17] Art. 84 GV.

8.2 Übergang zum HRM2 – Praktischer Teil

8.2.1 Rechtsgrundlagen

Der zweite Teil dieses Kapitels umfasst die praktischen Aspekte der HRM2-Einführung, der erste Teil geht im Detail auf die Rechtsgrundlagen ein.

Zur Erinnerung: In Ziffer 1 der Übergangsbestimmungen der Gemeindeverordnung (GV) ist geregelt, zu welchem Zeitpunkt das HRM2 eingeführt wird. Siehe Kapitel 8.1.1.

8.2.2 Testgemeinden

Zehn Einwohnergemeinden und vier Kirchgemeinden haben als Testgemeinden das HRM2 per 1. Januar 2014 eingeführt. Dank ihrer Erfahrungen vor Ort und ihrer Fragen können wir Ihnen aus praktischer Sicht mitgeben, welche Etappen für die Einführung des HRM2 vorzusehen sind. Den Testgemeinden sei an dieser Stelle für ihre wertvolle Mitwirkung gedankt.

8.2.3 Arbeits- und Ressourcenplanung

Zunächst müssen Sie sich alle nötigen Unterlagen, namentlich die Rechtsgrundlagen und die Praxishilfen, beschaffen und diese eingehend prüfen. Sie finden sie auf unserer Internetseite[18].

Der Übergang vom HRM1 zum HRM2 bedeutet unbestrittenermassen einen wesentlichen Mehraufwand. Es ist daher nötig, die einzelnen Arbeitsschritte zu planen.

Man muss dem zusätzlichen Aufwand Rechnung tragen, der mit der Einführung des HRM2 einhergeht, und die dafür nötigen personellen und technischen Ressourcen vorsehen.

Es ist an Ihnen, Ihre Informatikfirma zu kontaktieren und mit ihr die Softwarefrage zu überprüfen. Eventuell müssen Sie den Kauf zusätzlicher Software (z. B. Anlagenbuchhaltung, neue Darstellung des Anhangs) oder den Ersatz der Software, die Sie derzeit für den Finanzplan verwenden, in Betracht ziehen.

8.2.4 Schulung

In einem ersten Schritt wurde für die Gemeindekader eine Online-Schulung angeboten, die vier Module umfasst.

In einem zweiten Schritt wird das AGR Präsenzschulungen in Bern durchführen, die drei halbtägige Module umfassen.

Das detaillierte Schulungsprogramm steht Ihnen auf unserer Internetseite zur Verfügung. Sie können sich so vor der Einführung des HRM2 ein gutes Grundlagenwissen aneignen.

8.2.5 Vorbereitungsarbeiten

8.2.5.1 Überarbeitung des Kontenplans

8.2.5.1.1 Bereinigung der Bilanz

Zunächst muss eine Bilanzbereinigung vorgenommen werden. Dabei wird jedes Konto analysiert, um herauszufinden, ob wirklich jedes Konto zu Recht besteht. Es kann sein, dass Bilanzpositionen übertragen oder bereinigt werden müssen, bspw. wenn ein Konto im Finanzvermögen aufgeführt ist, obwohl es sich eigentlich um Verwaltungsvermögen handelt und umgekehrt. Jeglicher Vermögensübertrag muss durch das gemäss Finanzkompetenzregle-

[18] www.be.ch/HRM2.

ment zuständige Organ genehmigt werden. Erhalten Sie von Ihrem Informatiker einen Übertragungsschlüssel, ist es sehr wichtig, dass die HRM1-Kontonummern korrekt sind.

Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen (TA und TP) müssen ein Jahr vor Einführung des HRM2, d. h. 2015, analysiert und korrigiert sein. Diese Korrekturen wirken sich somit auf das Ergebnis 2015 aus.

8.2.5.1.2 Umschlüsselung der Bilanz

Es empfiehlt sich, die Bilanz vor der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung umzuschlüsseln, da bei der Umschlüsselung der Erfolgsrechnung die Sachgruppen (z. B. Abschreibungen, Wertberichtigungen, Einlagen in SF, baulicher Unterhalt usw.) aufgrund der Hinweise im Kontenrahmen einfacher zugewiesen werden.

In der Bilanz setzen sich die Konten aus einer 5-stelligen Sachgruppe sowie einer 2-stelligen Laufnummer zusammen (xxxxx.xx).

In der Erfolgsrechnung bestehen die Konten aus einer 4-stelligen Funktionsnummer, einer 4-stelligen Sachgruppennummer sowie aus einer 2-stelligen Unterkontonummer (xxxx.xxxx.xx).

Dasselbe gilt für die Investitionsrechnung; die Konten bestehen ebenfalls aus einer 4-stelligen Funktionsnummer, einer 4-stelligen Sachgruppennummer sowie aus einer 2-stelligen Unterkontonummer (xxxx.xxxx.xx).

Es ist wichtig, dass Sie zuhanden Ihres Rechnungsprüfungsorgans eine Excel-Tabelle erstellen, aus der hervorgeht, wie ein HRM1-Konto in ein oder mehrere HRM2-Konten überführt worden ist.

Beispiel:

Umschlüsselung HRM1 zu HRM2

HRM1		**HRM2**		
Konto	**Text**	**Konto**	**Text**	**Bemerkung**
1000.01	Kasse	10000.xx	Kasse	
1001.01	Postkonto Nr. xxxx	10010.xx	Postkonto Nr. xxxx	
...				
1141.01	Gemeindestrassen	14099.xx	Bestehendes VV Gemeindestrassen	
1141.02	Strasse XY	14010.xx	Strasse XY	Neue Strasse erstellt 2016
1141.03	Wasserleitungen	14099.10	Bestehendes VV Wasserversorgung	
1141.06	Abwasserleitung	14099.20	Bestehendes VV Abwasserentsorgung	
1146.04	Abfall-Molok	14099.30	Bestehens VV Abfall	
...				
2280.03	SF Wasserversorgung RA	29001.xx	FS Wasserversorgung	Rechnungsausgleich
2280.04	SF Wasserversorgung WE	29301.xx	FS Wasserversorgung	Werterhalt
...				
029.301.xx	Löhne Administrativpersonal	0220.3010.xx	Löhne Administrativpersonal	
620.314.xx	Unterhalt Gemeindestrassen	6150.3141.xx	Unterhalt Gemeindestrassen	
usw.				

Einige Informatikfirmen werden Sie bitten, ihnen diese Umschlüsselung aller Ihrer Konten zu liefern. In diesem Fall muss dafür genügend Zeit eingeplant werden.

Übergang zum HRM2 – Praktischer Teil

Auf unserer Internetseite[19] finden Sie ebenfalls eine Arbeitshilfe in Form einer Excel-Tabelle, die Ihnen die Umschlüsselung von HRM1 zu HRM2 erleichtern kann.

8.2.5.1.3 Neubewertung des Finanzvermögens

Das Finanzvermögen muss nach Anhang 1 GV neu bewertet werden. Damit es bei den verschiedenen Übersichtstabellen zu keinen Fehlern kommt, muss die Neubewertung mittels einer Excel-Datei erfolgen. Bei Bedarf wird es so möglich sein, dem Rechnungsprüfungsorgan allfällige Abweichungen zu erklären. Der Saldo Ihrer Eröffnungsbilanz des Finanzvermögens per 1. Januar 2016 muss Ihren neuen Bewertungen entsprechen. Die Differenz, die sich aus dieser Neubewertung per 1. Januar 2016 ergibt, wird in der Neubewertungsreserve verbucht (Bilanzkonto 29600.xx). Für die Neubewertung werden Sie über zusätzliche Informationen verfügen müssen (z. B. Kaufpreis der Nachbarparzelle, externes Gutachten usw.). Es ist deshalb wichtig, dafür genügend Zeit einzuplanen.

Beispiel:

Neubewertung Finanzvermögen

HRM1			HRM2				
Konto	**Text**	**Betrag**	**Konto**	**Text**	**Betrag**	**Aufwertung**	**Erläuterungen**
1020.01	Obligationen BCB	5 907.00	10220.xx	Verzinsliche Anlagen	29 070.00	23 163.00	Börsenwert per 31.12.2015 gemäss Bankauszug
1020.02	Anteil Raiffeisenbank	1.00	10700.xx	Aktien und Anteilscheine	200.00	199.00	Börsenwert per 31.12.2015 gemäss Bankauszug
1021.01	BKW	8 000.00	10700.XX	Aktien und Anteilscheine	257 600.00	249 600.00	Börsenwert per 31.12.2015 gemäss Bankauszug
1023.01	Liegenschaften FV	1 059 755.00	10840.xx	Gebäude FV	1 219 700.00	159 945.00	Verkehrswert gemäss anerkannter Bewertungsmethode
1023.02	Weiden und Alpen	118 420.00	10800.xx	Grundstücke FV	374 598.00	256 178.00	Amtlicher Wert
usw.							
Total Übertrag auf das Konto Neubewertungsreserve						**689 085.00**	Konto HRM2: 29600.xx

8.2.5.1.4 Umschlüsselung von Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

Die Jahresrechnung 2014 und das Budget 2015 können dabei sehr hilfreich sein, da einige alte Kostenarten in mehrere neue Sachgruppen aufgeteilt werden müssen (z. B. Konten 305, 310, 314). Aus diesem Grund und zur Vergleichbarkeit empfiehlt es sich, die letzte Jahresrechnung und das letzte Budget ebenfalls umzuschlüsseln! Sobald der Umwandlungsschlüssel vorbereitet ist, werden die meisten Informatikfirmen die Umschlüsselung anhand von Vorjahresdaten automatisch vornehmen können.

8.2.5.1.5 Beschlüsse der Gemeindeexekutive

Die **Aktivierungsgrenzen** einer Investition richten sich nach Artikel 79a Absatz 1 GV. Die Gemeindeexekutive kann diese Grenze auf Wunsch tiefer festlegen. Der Beschluss ist vor der Erarbeitung des Budgets zu fassen, damit bestimmt werden kann, ob die Ausgaben in der Erfolgsrechnung oder in der Investitionsrechnung budgetiert werden müssen.

Bestehendes Verwaltungsvermögen muss innert 8 bis 16 Jahren abgeschrieben werden. Gemäss Ziffer 4.1 der Übergangsbestimmungen der GV muss die Abschreibungsrate vor der Ausarbeitung des Budgetentwurfs festgelegt werden, da die Abschreibungen das Ergebnis der Erfolgsrechnung wesentlich beeinflussen können (vgl. Kapitel 8.1.3.1, rechtlicher Teil).

[19] www.be.ch/HRM2.

8.2.6 Budgetprozess

Das AGR legt Ihnen nahe, je nach Grösse Ihrer Gemeinde **ein bis zwei Monate früher** als üblich mit der Ausarbeitung des Budgets zu beginnen.

Um jegliche Fehler zu vermeiden und keinen Posten zu vergessen, können Sie Ihr Budget wie bisher gemäss dem HRM1 erstellen und es anschliessend konvertieren. Dies ist die Lösung, die das AGR aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen empfiehlt.

Die für das Budget in Ihrer Gemeinde zuständigen Personen müssen ebenfalls informiert und bei Bedarf mit den nötigen Instruktionen versehen werden.

Berechnen Sie die Abschreibungen gemäss HRM2 ausgehend von der Anlagebuchhaltung sofern eine solche vorhanden ist. Andernfalls können Sie auf unserer Internetseite eine Abschreibungstabelle herunterladen, die es Ihnen ermöglicht, die Höhe der Abschreibungen per Ende 2016 zu berechnen.

Bei der Erarbeitung des Budgets müssen einige Neuerungen hinsichtlich der Rechnungslegung berücksichtigt werden. Hier die wichtigsten Punkte:

- Analysieren Sie, ob je nach geplantem Jahresergebnis zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden müssen (Art. 84 und 85 GV), und sehen Sie sie gegebenenfalls im Budget vor.
- Spezialfinanzierungen werden nicht mehr über ein Ausgleichskonto ausgeglichen, sondern über ein Abschlusskonto in der Erfolgsrechnung. Die Einlage in die SF bzw. die Entnahme aus der SF erfolgen mittels der Sachgruppe 9010 bei Ertragsüberschüssen und der Sachgruppe 9011 bei Aufwandüberschüssen. Dies bedeutet, dass das Ergebnis für jede Spezialfinanzierung auf der Ebene ihrer Funktion erscheint (7100 «Wasserversorgung», 7200 «Abwasserbeseitigung», 7300 «Abfallwirtschaft»).
- Die Abschreibungen müssen direkt in der entsprechenden Funktion verbucht werden.
- Im Gegensatz zum HRM1 werden interne Verrechnungen zulasten der SF nicht mehr wie bisher verbucht. Leistungen für den internen Gebrauch (Löhne usw.) werden wie Entschädigungen an Dritte verbucht (GM 3612). Beim Allgemeinen Haushalt bleiben interne Verrechnungen möglich.

Wie bereits gesagt muss das für die Budgetgenehmigung in Ihrer Körperschaft zuständige Organ über die Nutzungsdauer des bestehenden Verwaltungsvermögens entscheiden (8 bis 16 Jahre). Das gemäss Zuständigkeitsregelung finanzbefugte Organ kann aufgrund der Bilanzbereinigung und des zu übertragenden Betrags ebenfalls aufgerufen sein, über den Übertrag von Elementen vom VV ins FV und umgekehrt zu entscheiden.

8.2.7 Finanzplan

Der Finanzplan muss aufgrund der neuen Abschreibungsbestimmungen ebenfalls angepasst werden. Ihre Informatikfirma muss die Änderungen unbedingt rasch vornehmen, damit sie im Finanzplan 2016 bis 2020 Berücksichtigung finden.

8.2.8 Anlagebuchhaltung

Die Anlagenbuchhaltung der politischen Gemeinden muss bis zum 1. Januar 2016 erstellt sein. Eine entsprechende Anleitung steht auf unserer Internetseite zur Verfügung.[20]

Kleinere Körperschaften, die höchstens fünf Investitionen pro Jahr tätigen, finden auf unserer Internetseite unter derselben Adresse eine Excel-Datei, die es ihnen erlaubt, die Anlagenbuchhaltung zu führen.

8.2.9 Verfügbare Dokumente

Das bisherige Handbuch Gemeindefinanzen und der Anhang für die Finanzverwaltung werden komplett ersetzt. Die neue Arbeitshilfe wird in Loseblattform veröffentlicht und allen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zugestellt. Der Ordner enthält zunächst nur die wichtigsten Elemente und wird nach und nach ergänzt.

Beispiele und der Kontenplan stehen Ihnen auf unserer Internetseite zur Verfügung.[21]

8.2.10 Häufig gestellte Fragen

Eine Liste mit Antworten zu den häufig gestellten Fragen (FAQ) im Zusammenhang mit der Einführung des HRM2 steht Ihnen ebenfalls auf unserer Internetseite zur Verfügung.

[20] www.be.ch/HRM2.

[21] www.be.ch/HRM2.

Einwohnergemeinde STOCKHORN

HRM2 - MUSTERJAHRESRECHNUNG 2014

Inhaltsverzeichnis

1 Berichterstattung ... 5
1.1 Bericht ... 5
1.1.1 Erfolgsrechnung ... 5
1.1.2 Spezialfinanzierungen (SF) ... 7
1.1.3 Übrige Spezialfinanzierungen (SF) mit Gemeindereglement ... 7
1.1.4 Investitionsrechnung ... 8
1.1.5 Bilanz ... 8
1.1.6 Nachkredite ... 8
1.2 Spezialfinanzierungen ... 9
2 Eckdaten ... 10
2.1 Übersicht ... 10
2.2 Selbstfinanzierung / Finanzierungsergebnis ... 11
2.3 Gestufte Erfolgsausweise ... 12
2.3.1 Gesamthaushalt ... 12
2.3.2 Allgemeiner Haushalt ... 13
2.3.3 Spezialfinanzierung Wasserversorgung ... 14
2.3.4 Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung ... 15
2.3.5 Spezialfinanzierung Abfall ... 16
3 Bilanz ... 17
4 Funktionen ... 19
4.1 Erfolgsrechnung ... 19
4.1.1 Kommentar ... 20
4.2 Investitionsrechnung ... 24
5 Sachgruppen ... 25
5.1 Erfolgsrechnung ... 25

5.2 Investitionsrechnung 26
6 Geldflussrechnung 27
7 Finanzkennzahlen 33
7.1 Gesamthaushalt 33
7.2 Allgemeiner Haushalt 34
7.3 Spezialfinanzierung Wasserversorgung 34
7.4 Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung 35
7.5 Spezialfinanzierung Abfall 35
8 Antrag der Exekutive 36
9 Bestätigungsbericht 38
10 Genehmigung der Jahresrechnung 39
11 Anhang 40
11.1 Regelwerk 40
11.1.1 Angewendetes Regelwerk 40
11.1.2 Bewertung Finanzvermögen 40
11.1.3 Bewertung Verwaltungsvermögen 41
11.1.4 Aktivierungsgrenzen 41
11.1.5 Bestehendes Verwaltungsvermögen 41
11.2 Grundlagen der Jahresrechnung 42
11.3 Eigenkapitalnachweis 43
11.4 Rückstellungsspiegel 44
11.5 Beteiligungsspiegel 45
11.6 Gewährleistungsspiegel 46
11.7 Anlagespiegel 47
11.8 Kreditkontrolle 50
11.8.1 Verpflichtungskreditkontrolle für Investitionen 50

11.8.2 Nachkredite 51
11.9 Weitere massgebende Angaben 52
11.9.1 Werterhaltungskosten und Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt Wasserversorgung 52
11.9.2 Werterhaltungskosten und Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt Abwasseranlagen 53
12 Details zur Jahresrechnung 54
12.1 Bilanz 54
12.2 Erfolgsrechnung nach Funktionen 61
12.3 Erfolgsrechnung nach Sachgruppen 91
12.4 Investitionsrechnung nach Funktionen 98
12.5 Investitionsrechnung nach Sachgruppen 102

1 Berichterstattung

1.1 Bericht

Allgemeines
Die Jahresrechnung 2014 wurde nach dem Rechnungslegungsmodell HRM2 gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG, BSG 170.11) erstellt.
Zum Einsatz gelangte das EDV System der Firma XYZ AG.

Ergebnisse
Nach HRM2 muss das Ergebnis des **Gesamthaushalts** von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

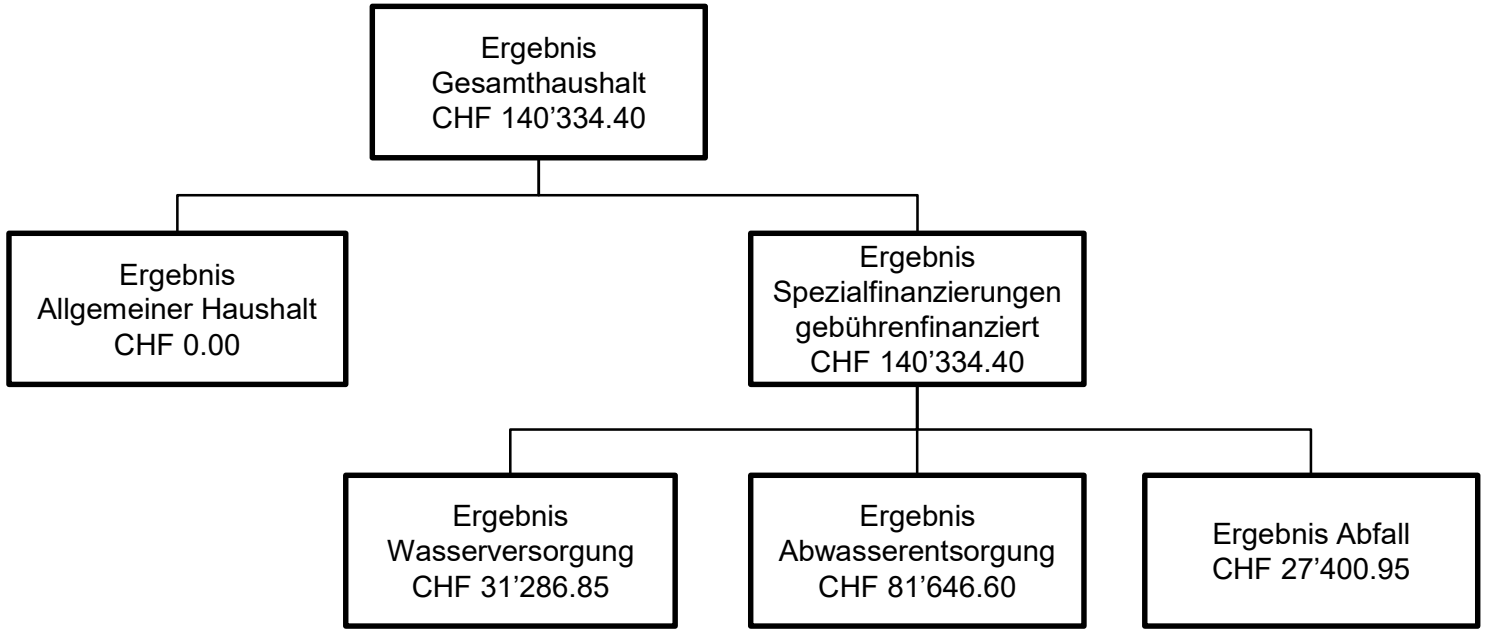

1.1.1 Erfolgsrechnung

Ergebnis Gesamthaushalt
Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 140‘334.40 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 4‘300.00.
Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2014 beträgt CHF 136‘034.40.

Ergebnis Allgemeiner Haushalt
Der Allgemeine Haushalt schliesst nach Vornahme der systembedingten zusätzlichen Abschreibungen ausgeglichen ab (siehe Abschreibungen). Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 29‘400.00.

Die Kommentare beziehen sich auf den Gesamthaushalt.

Personalaufwand
Der Personalaufwand ist CHF 51'601.10 tiefer als budgetiert. Weniger Sitzungsgelder und Entschädigungen beim Gemeinderat, tiefere Lohnkosten und unbezahlter Urlaub bei der Verwaltung und weniger Lohnkosten bei den Gemeindestrassen sind die Gründe dafür.

Sachaufwand
Der Sachaufwand liegt CHF 95‘137.87 unter dem Budget. Grund sind geringere Sachaufwendungen im Provisorium des Verwaltungsgebäudes, bei der Schneeräumung und beim Unterhalt der Kanalisation.

Abschreibungen
Das bestehende Verwaltungsvermögen (Art. T2-4 Abs. 1 Ziff. 1. bis 4., Übergangsbestimmungen GV) wurde per 01.01.2014 zu Buchwerten in HRM2 übernommen und beträgt CHF 1'793'760.77. Dieses wird innert 13 Jahren (CHF 137‘980.90/Jahr) abgeschrieben.

Die ordentlichen Abschreibungen nach Nutzungsdauer betragen CHF 42‘196.60. Deutlich tiefer ausgefallen als budgetiert, sind die Abschreibungen in den Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser.

Die ordentlichen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen sind um CHF 254‘822.50 tiefer ausgefallen als budgetiert.

Systembedingte zusätzliche Abschreibungen (Art. 84 GV) müssen vorgenommen werden, wenn der Allgemeine Haushalt einen Ertragsüberschuss ausweist und die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind.
Im Rechnungsjahr 2014 mussten CHF 47‘809.98 systembedingte Zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden.

Transferaufwand
Mit der Einführung von HRM2 ist in der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV, BSG 170.511) die Periodenabgrenzung neu explizit verankert worden. In Bezug auf die Lastenverteilung Sozialhilfe hat der Gemeinderat entschieden, diese Abgrenzung 2014 vorzunehmen. Im Transferaufwand erscheinen daher zusätzliche CHF 700'000.00.

Fiskalertrag
Die Einnahmen aus Steuern liegen CHF 129‘965.15 über dem Budget. Mehreinnahmen konnten insbesondere bei den Juristischen Personen, den Nach- und Strafsteuern sowie den Sonder- und Liegenschaftssteuern verzeichnet werden.

Finanzertrag
Nicht budgetiert war der Gewinn aus dem Verkauf der Stockhornhütte von CHF 81‘520.00. Der Gewinn stellt die Differenz zwischen dem erzielten Verkaufserlös und dem Buchwert dar.

Ausserordentlicher Ertrag
Mit dem Verkauf der Stockhornhütte musste der Neubewertungsgewinn von CHF 296‘270.05, der sich aus der Neubewertung der Stockhornhütte (Finanzvermögen) per 1.1.2014 (Einführung HRM2) ergeben hat, aus der Neubewertungsreserve entnommen werden.

Finanz- und Lastenausgleich
Die Einnahmen aus dem Finanz- und Lastenausgleich betragen CHF 1‘274‘696.90. Dies entspricht einer Mindereinnahme gegenüber dem Budget von CHF 7‘803.10.

1.1.2 Spezialfinanzierungen (SF)

SF Wasserversorgung
Die Wasserversorgung (Funktion 7101) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 31‘286.85 ab. Budgetiert wurde ein Ertragsüberschuss von CHF 16‘700.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2014 beträgt CHF 14‘586.85.
Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Wasserversorgung beträgt CHF 185‘149.16 (Konto: 29001.00).
Der Bestand des Werterhalts beläuft sich auf CHF 106‘554.45 (Konto: 29301.00).

SF Abwasserentsorgung
Die Abwasserentsorgung (Funktion 7201) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 81‘646.60 ab. Budgetiert wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 12‘700.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2014 beträgt CHF 94‘346.60.
Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Abwasserentsorgung beträgt CHF 331‘648.83 (Konto: 29002.00).
Der Bestand des Werterhalts beläuft sich auf CHF 937‘771.37 (Konto: 29302.00).

SF Abfall
Die Abfallentsorgung (Funktion 7301) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 27‘400.95 ab. Budgetiert wurde ein Ertragsüberschuss von CHF 33‘100.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2014 beträgt CHF 5‘699.05.
Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Abfall beträgt CHF 250‘684.96 (Konto: 29003.00).

1.1.3 Übrige Spezialfinanzierungen (SF) mit Gemeindereglement

SF Feuerwehr
Die zweiseitige SF Feuerwehr (Funktion 1500) schliesst ausgeglichen ab.
Das Eigenkapital beträgt CHF 76‘516.68 (Konto: 29000.00).

SF Schulliegenschaften
Mit der Einlage in die SF Schulliegenschaften von CHF 77‘342.00 und der Entnahme des Liegenschaftsunterhalts aus der Funktion 2170 von CHF 58‘425.10 reduziert sich die Verpflichtung (Vorschuss) gegenüber dem Allgemeinen Haushalt auf CHF 51‘311.75 (Konto: 29300.00).

1.1.4 Investitionsrechnung

Es wurden Nettoinvestitionen von CHF 776‘630.05 getätigt. Budgetiert waren Nettoinvestitionen von CHF 1‘667‘000.00. Grund für die tieferen Nettoinvestitionen ist die Verzögerung des Wiederaufbaus des Gemeindehauses.

1.1.5 Bilanz

Die Bilanzsumme beträgt per 31.12.2014 CHF 8‘486‘310.60 (Vorjahr: CHF 8‘241‘829.22). Davon beläuft sich das Finanzvermögen auf CHF 4‘891‘812.93 (Vorjahr: CHF 5‘242‘944.10). Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Abnahme von CHF 351‘131.17.
Das Verwaltungsvermögen beträgt per 31.12.2014 CHF 3‘594‘497.67 (Vorjahr: CHF 2‘998‘885.12), was einer Zunahme von CHF 595‘612.55 entspricht.
Das Fremdkapital ist trotz Rückzahlung eines SUVA Darlehens von CHF 400‘000.00 auf CHF 5‘666‘712.93 (Vorjahr: CHF 5‘570‘583.38) angestiegen. Grund ist die periodengerechte Verbuchung der Lastenverteilung Sozialhilfe als Transfer-Verbindlichkeit von CHF 700‘000.00.
Das Eigenkapital (SG 29) beträgt per 31.12.2014 CHF 2‘819‘597.67 (Vorjahr: CHF 2‘672‘602.14). Der Anfangsbestand per 1.1.2014 hat sich infolge der Neubewertung des Finanzvermögens erhöht.
Das massgebende Eigenkapital (299) beläuft sich auf CHF 590‘874.89 (Vorjahr: CHF 590‘874.89).

1.1.6 Nachkredite

Es werden nur Nachkredite grösser CHF 5‘000.00 aufgeführt.

Total:	CHF	962‘032.90

davon:

gebunden	CHF	944‘264.70
GR Kompetenz	CHF	17‘768.20
zu beschliessen	CHF	0.00

1.2 Spezialfinanzierungen

(Gebührenfinanzierte Bereiche gemäss Art. 30 Bst. b FHDV)

SF Wasserversorgung

	Rechnungsjahr CHF	Budget CHF
Erfolg	31'286.85	16'700.00
Verwaltungsvermögen per 31.12.2014	16‘614.20	
Bestand Werterhalt per 31.12.2014	106'554.45	
Eigenkapital SF per 31.12.2014	185'149.16	

SF Abwasserentsorgung

	Rechnungsjahr CHF	Budget CHF
Erfolg	81'646.60	-12'700.00
Verwaltungsvermögen per 31.12.2014	78‘378.95	
Bestand Werterhalt per 31.12.2014	937'771.37	
Eigenkapital SF per 31.12.2014	331'648.83	

SF Abfall

	Rechnungsjahr CHF	Budget CHF
Erfolg	27'400.95	33'100.00
Verwaltungsvermögen per 31.12.2014	4‘500.00	
Bestand Werterhalt per 31.12.2014	0.00	
Eigenkapital SF per 31.12.2014	250'684.96	

2 Eckdaten

2.1 Übersicht

	Jahresrechnung 2014	Budget 2014	Jahresrechnung 2013
Jahresergebnis Erfolgsrechnung Gesamthaushalt	140'334.40	7'700.00	-116'848.90
Jahresergebnis Erfolgsrechnung Allgemeiner Haushalt	-	-29'400.00	-231'188.45
Jahresergebnis gesetzliche Spezialfinanzierungen	140'334.40	37'100.00	114'339.55
Steuerertrag natürliche Personen	2'114'705.10	2'151'500.00	1'976'747.35
Steuerertrag juristische Personen	199'550.70	78'100.00	121'551.50
Liegenschaftssteuer	283'965.70	272'700.00	283'397.44
Nettoinvestitionen	776'630.05	1'667'000.00	154'484.03
Bestand Finanzvermögen	4'891'812.93		5'244'300.40
Bestand Verwaltungsvermögen Gesamthaushalt	3'594'497.67		2'998'885.12
Bestand Verwaltungsvermögen Allgemeiner Haushalt	3'495'004.52		2'998'885.12
Bestand Verwaltungsvermögen Spezialfinanzierungen	99'493.15		-
Fremdkapital	5'666'712.93		5'570'583.38
Eigenkapital	2'819'597.67		2'672'602.14
Reserven	47'809.98		-
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	590'874.89		590'874.89

2.2 Selbstfinanzierung / Finanzierungsergebnis

			Jahresrechnung 2014	Budget 2014	Jahresrechnung 2013
Ergebnis Gesamthaushalt	90		140'334.40	7'700.00	-116'848.90
Abschreibung Verwaltungsvermögen	33	+	180'177.50	435'000.00	482'122.33
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	35	+	236'414.30	210'000.00	208'281.00
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	45	-	210.30	210'000.00	149'399.33
Wertberichtigung Darlehen Verwaltungsvermögen	364	+	-	-	-
Wertberichtigung Beteiligungen Verwaltungsvermögen	365	+	840.00	-	-
Abschreibungen Investitionsbeiträge	366	+	-	-	-
Einlagen in das Eigenkapital	389	+	125'151.98	77'500.00	77'342.00
Entnahmen aus dem Eigenkapital	489	-	354'695.15	50'000.00	100'292.90
Aufwertung Verwaltungsvermögen	4490	-	-	-	-
Selbstfinanzierung			**328'012.73**	**470'200.00**	**401'204.20**

Nettoinvestitionen

Investitionsausgaben	6900	+	969'261.15	2'680'000.00	455'272.60
Investitionseinnahmen	5900	-	192'631.10	1'013'000.00	300'788.57
Nettoinvestitionen			**776'630.05**	**1'667'000.00**	**154'484.03**
Finanzierungsergebnis			**-448'617.32**	**-1'196'800.00**	**246'720.17**

2.3 Gestufte Erfolgsausweise

2.3.1 Gesamthaushalt

	Jahresrechnung 2014	Budget 2014	Jahresrechnung 2013
Betrieblicher Aufwand			
30 Personalaufwand	816'948.90	868'550.00	829'258.10
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	885'862.13	981'000.00	937'558.68
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	180'177.50	435'000.00	482'122.33
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	236'414.30	210'000.00	208'281.00
36 Transferaufwand	3'346'455.75	2'757'450.00	2'689'988.45
37 Durchlaufende Beiträge	720.00	7'000.00	2'880.00
Total Betrieblicher Aufwand	**5'466'578.58**	**5'259'000.00**	**5'150'088.56**
Betrieblicher Ertrag			
40 Fiskalertrag	2'701'965.15	2'572'000.00	2'498'245.54
41 Regalien und Konzessionen	71'509.00	65'000.00	64'452.00
42 Entgelte	900'963.00	839'950.00	844'487.35
43 Verschiedene Erträge	-	-	-
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	210.30	210'000.00	149'399.33
46 Transferertrag	1'532'025.80	1'546'000.00	1'364'528.20
47 Durchlaufende Beiträge	720.00	7'000.00	2'880.00
Total Betrieblicher Ertrag	**5'207'393.25**	**5'239'950.00**	**4'923'992.42**
ERGEBNIS AUS BETRIEBLICHER TÄTIGKEIT	**-259'185.33**	**-19'050.00**	**-226'096.14**
34 Finanzaufwand	82'610.25	87'750.00	88'196.00
44 Finanzertrag	252'586.81	142'000.00	174'492.34
ERGEBNIS AUS FINANZIERUNG	**169'976.56**	**54'250.00**	**86'296.34**
OPERATIVES ERGEBNIS	***-89'208.77***	***35'200.00***	***-139'799.80***
38 Ausserordentlicher Aufwand	125'151.98	77'500.00	77'342.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	354'695.15	50'000.00	100'292.90
AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS	**229'543.17**	**-27'500.00**	**22'950.90**
GESAMTERGEBNIS ERFOLGSRECHNUNG	***140'334.40***	***7'700.00***	***-116'848.90***

2.3.2 Allgemeiner Haushalt

	Jahresrechnung 2014	Budget 2014	Jahresrechnung 2013
Betrieblicher Aufwand			
30 Personalaufwand	806'506.30	858'850.00	820'765.45
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	681'441.73	746'100.00	738'978.08
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	179'967.20	225'000.00	332'723.00
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-	-	-
36 Transferaufwand	3'218'144.45	2'610'450.00	2'557'137.45
37 Durchlaufende Beiträge	720.00	7'000.00	2'880.00
Total Betrieblicher Aufwand	**4'886'779.68**	**4'447'400.00**	**4'452'483.98**
Betrieblicher Ertrag			
40 Fiskalertrag	2'701'965.15	2'572'000.00	2'498'245.54
41 Regalien und Konzessionen	71'509.00	65'000.00	64'452.00
42 Entgelte	191'373.75	207'450.00	190'671.10
43 Verschiedene Erträge	-	-	-
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-	-	-
46 Transferertrag	1'523'127.05	1'542'000.00	1'358'242.15
47 Durchlaufende Beiträge	720.00	7'000.00	2'880.00
Total Betrieblicher Ertrag	**4'488'694.95**	**4'393'450.00**	**4'114'490.79**
ERGEBNIS AUS BETRIEBLICHER TÄTIGKEIT	**-398'084.73**	**-53'950.00**	**-337'993.19**
34 Finanzaufwand	82'610.25	87'750.00	88'196.00
44 Finanzertrag	251'151.81	139'800.00	172'049.84
ERGEBNIS AUS FINANZIERUNG	**168'541.56**	**52'050.00**	**83'853.84**
OPERATIVES ERGEBNIS	***-229'543.17***	***-1'900.00***	***-254'139.35***
38 Ausserordentlicher Aufwand	125'151.98	77'500.00	77'342.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	354'695.15	50'000.00	100'292.90
AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS	**229'543.17**	**-27'500.00**	**22'950.90**
GESAMTERGEBNIS ERFOLGSRECHNUNG	***0.00***	***-29'400.00***	***-231'188.45***

2.3.3 Spezialfinanzierung Wasserversorgung

	Jahresrechnung 2014	Budget 2014	Jahresrechnung 2013
Betrieblicher Aufwand			
30 Personalaufwand	4'390.95	3'600.00	4'737.75
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	73'122.05	53'000.00	62'877.05
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	210.30	56'000.00	26'387.30
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	70'293.00	56'000.00	54'629.00
36 Transferaufwand	5'989.00	10'000.00	8'698.00
37 Durchlaufende Beiträge			
Total Betrieblicher Aufwand	**154'005.30**	**178'600.00**	**157'329.10**
Betrieblicher Ertrag			
40 Fiskalertrag			
41 Regalien und Konzessionen			
42 Entgelte	176'993.10	136'000.00	149'767.45
43 Verschiedene Erträge			
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	210.30	56'000.00	26'387.30
46 Transferertrag	7'898.75	3'000.00	5'286.05
47 Durchlaufende Beiträge			
Total Betrieblicher Ertrag	**185'102.15**	**195'000.00**	**181'440.80**
ERGEBNIS AUS BETRIEBLICHER TÄTIGKEIT	**31'096.85**	**16'400.00**	**24'111.70**
34 Finanzaufwand			
44 Finanzertrag	190.00	300.00	257.50
ERGEBNIS AUS FINANZIERUNG	**190.00**	**300.00**	**257.50**
OPERATIVES ERGEBNIS	***31'286.85***	***16'700.00***	***24'369.20***
38 Ausserordentlicher Aufwand			
48 Ausserordentlicher Ertrag			
AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS	**0.00**	**0.00**	**0.00**
GESAMTERGEBNIS ERFOLGSRECHNUNG	***31'286.85***	***16'700.00***	***24'369.20***

2.3.4 Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung

	Jahresrechnung 2014	Budget 2014	Jahresrechnung 2013
Betrieblicher Aufwand			
30 Personalaufwand	5'851.65	6'100.00	3'754.90
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	7'910.25	49'100.00	10'330.40
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen		154'000.00	123'012.03
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	166'121.30	154'000.00	153'652.00
36 Transferaufwand	104'961.90	125'000.00	122'496.20
37 Durchlaufende Beiträge			
Total Betrieblicher Aufwand	**284'845.10**	**488'200.00**	**413'245.53**
Betrieblicher Ertrag			
40 Fiskalertrag			
41 Regalien und Konzessionen			
42 Entgelte	365'469.70	320'000.00	338'359.55
43 Verschiedene Erträge			
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		154'000.00	123'012.03
46 Transferertrag			
47 Durchlaufende Beiträge			
Total Betrieblicher Ertrag	**365'469.70**	**474'000.00**	**461'371.58**
ERGEBNIS AUS BETRIEBLICHER TÄTIGKEIT	**80'624.60**	**-14'200.00**	**48'126.05**
34 Finanzaufwand			
44 Finanzertrag	1'022.00	1'500.00	1'799.00
ERGEBNIS AUS FINANZIERUNG	**1'022.00**	**1'500.00**	**1'799.00**
OPERATIVES ERGEBNIS	***81'646.60***	***-12'700.00***	***49'925.05***
38 Ausserordentlicher Aufwand			
48 Ausserordentlicher Ertrag			
AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS	**0.00**	**0.00**	**0.00**
GESAMTERGEBNIS ERFOLGSRECHNUNG	***81'646.60***	***-12'700.00***	***49'925.05***

2.3.5 Spezialfinanzierung Abfall

	Jahresrechnung 2014	Budget 2014	Jahresrechnung 2013
Betrieblicher Aufwand			
30 Personalaufwand	200.00		
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	123'388.10	132'800.00	125'373.15
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen			
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen			
36 Transferaufwand	17'360.40	12'000.00	1'656.80
37 Durchlaufende Beiträge			
Total Betrieblicher Aufwand	**140'948.50**	**144'800.00**	**127'029.95**
Betrieblicher Ertrag			
40 Fiskalertrag			
41 Regalien und Konzessionen			
42 Entgelte	167'126.45	176'500.00	165'689.25
43 Verschiedene Erträge			
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen			
46 Transferertrag	1'000.00	1'000.00	1'000.00
47 Durchlaufende Beiträge			
Total Betrieblicher Ertrag	**168'126.45**	**177'500.00**	**166'689.25**
ERGEBNIS AUS BETRIEBLICHER TÄTIGKEIT	**27'177.95**	**32'700.00**	**39'659.30**
34 Finanzaufwand			
44 Finanzertrag	223.00	400.00	386.00
ERGEBNIS AUS FINANZIERUNG	**223.00**	**400.00**	**386.00**
OPERATIVES ERGEBNIS	***27'400.95***	***33'100.00***	***40'045.30***
38 Ausserordentlicher Aufwand			
48 Ausserordentlicher Ertrag			
AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS	**0.00**	**0.00**	**0.00**
GESAMTERGEBNIS ERFOLGSRECHNUNG	***27'400.95***	***33'100.00***	***40'045.30***

3 Bilanz

AKTIVEN

	Jahresrechnung 2014	Jahresrechnung 2013
FINANZVERMÖGEN		
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	1'867'419.88	1'750'837.80
101 Forderungen	1'691'195.30	1'730'784.85
102 Kurzfristige Finanzanlagen	-	-
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	52'000.00	113'000.00
106 Vorräte und angefangene Arbeiten	-	-
107 Finanzanlagen	400'000.00	400'000.00
108 Sachanlagen Finanzvermögen	881'197.75	1'249'677.75
109 Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	-	-
TOTAL FINANZVERMÖGEN	**4'891'812.93**	**5'244'300.40**
VERWALTUNGSVERMÖGEN		
140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	3'578'835.67	2'943'383.12
142 Immaterielle Anlagen	-	-
144 Darlehen	-	-
145 Beteiligungen, Grundkapitalien	15'662.00	15'502.00
146 Investitionsbeiträge	-	40'000.00
TOTAL VERWALTUNGSVERMÖGEN	**3'594'497.67**	**2'998'885.12**
AKTIVEN	**8'486'310.60**	**8'243'185.52**

PASSIVEN

		Jahresrechnung 2014	Jahresrechnung 2013
FREMDKAPITAL			
	Kurzfristiges Fremdkapital		
200	Laufende Verbindlichkeiten	1'758'642.49	1'065'826.29
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	25'800.00	27'156.60
204	Passive Rechnungsabrenzungen	41'193.00	116'936.95
205	Kurzfristige Rückstellungen	-	-
	Total kurzfristiges Fremdkapital	**1'825'635.49**	**1'209'919.84**
	Langfristiges Fremdkapital		
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	2'986'200.00	3'488'600.00
208	Langfristige Rückstellungen	326'243.60	326'243.60
209	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	528'633.84	545'819.94
	Total langfristiges Fremdkapital	**3'841'077.44**	**4'360'663.54**
	TOTAL FREMDKAPITAL	**5'666'712.93**	**5'570'583.38**
EIGENKAPITAL			
290	Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen	843'999.63	703'665.23
292	Rücklagen der Globalbudgetbereiche	-	-
293	Vorfinanzierungen	993'014.07	737'892.87
294	Reserven	47'809.98	-
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	343'899.10	640'169.15
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	590'874.89	590'874.89
	TOTAL EIGENKAPITAL	**2'819'597.67**	**2'672'602.14**
	PASSIVEN	**8'486'310.60**	**8'243'185.52**

4 Funktionen

4.1 Erfolgsrechnung

	Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	530'064.24	106'416.60	573'400.00	100'750.00	545'678.90	108'039.05
Nettoergebnis		423'647.64		472'650.00		437'639.85
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	123'800.05	112'207.60	133'700.00	129'700.00	115'199.90	121'968.25
Nettoergebnis		11'592.45		4'000.00	6'768.35	
2 Bildung	1'479'512.84	333'022.95	1'694'300.00	327'700.00	1'562'091.58	379'810.95
Nettoergebnis		1'146'489.89		1'366'600.00		1'182'280.63
3 Kultur, Sport, Freizeit, Kirche	15'693.50	1'717.10	16'050.00	3'000.00	13'682.40	3'887.10
Nettoergebnis		13'976.40		13'050.00		9'795.30
4 Gesundheit	6'144.50	-	15'150.00	1'300.00	4'871.50	-
Nettoergebnis		6'144.50		13'850.00		4'871.50
5 Soziale Sicherheit	1'736'757.10	13'449.30	1'025'600.00	2'200.00	1'090'627.70	2'205.00
Nettoergebnis		1'723'307.80		1'023'400.00		1'088'422.70
6 Verkehr	492'712.35	11'301.65	603'200.00	12'900.00	477'480.40	12'886.80
Nettoergebnis		481'410.70		590'300.00		464'593.60
7 Umweltschutz und Raumordnung	827'624.55	742'743.30	980'800.00	886'700.00	920'349.48	825'744.13
Nettoergebnis		84'881.25		94'100.00		94'605.35
8 Volkswirtschaft	12'320.95	72'229.00	28'100.00	73'750.00	13'407.15	67'577.40
Nettoergebnis	59'908.05		45'650.00		54'170.25	
9 Finanzen und Steuern	591'045.13	4'423'304.81	403'750.00	3'939'050.00	686'577.10	3'911'734.53
Nettoergebnis	3'832'259.68		3'535'300.00		3'225'157.43	

4.1.1 Kommentar

0 Allgemeine Verwaltung

	Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	530'064.24	106'416.60	573'400.00	100'750.00	545'678.90	108'039.05
Nettoergebnis		423'647.64		472'650.00		437'639.85

0120 Weniger Sitzungsgelder/Entschädigungen an Gemeinderat
0220 Tieferer Personalaufwand und unbezahlter Urlaub
0290 Tieferer Sachaufwand/höhere Mietzinseinnahmen

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

	Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	123'800.05	112'207.60	133'700.00	129'700.00	115'199.90	121'968.25
Nettoergebnis		11'592.45		4'000.00	6'768.35	

1400 Geringere Einnahmen aus Kanzleigebühren

2 Bildung

	Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	1'479'512.84	333'022.95	1'694'300.00	327'700.00	1'562'091.58	379'810.95
Nettoergebnis		1'146'489.89		1'366'600.00		1'182'280.63

2110 Schliessung Kindergartenklasse
2120 Höhere Schulgeldeinnahmen
2140 Höherer Gemeindeanteil Musikschule

3 Kultur, Sport, Freizeit, Kirche

	Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	15'693.50	1'717.10	16'050.00	3'000.00	13'682.40	3'887.10
Nettoergebnis		13'976.40		13'050.00		9'795.30

4 Gesundheit

	Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	6'144.50	-	15'150.00	1'300.00	4'871.50	-
Nettoergebnis		6'144.50		13'850.00		4'871.50

4331 Weniger Behandlungen, die über Schulzahnpflege abgerechnet wurden

5 Soziale Sicherheit

	Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	1'736'757.10	13'449.30	1'025'600.00	2'200.00	1'090'627.70	2'205.00
Nettoergebnis		1'723'307.80		1'023'400.00		1'088'422.70

5320 Tieferer Gemeindebeitrag als budgetiert
5790 Bonus Sozialhilfe
5799 Höherer Lastenausgleich Sozialhilfe 2013 und periodengerechte Abgrenzung 2014

6 Verkehr

	Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	492'712.35	11'301.65	603'200.00	12'900.00	477'480.40	12'886.80
Nettoergebnis		481'410.70		590'300.00		464'593.60

6150 Allgemein tiefere Aufwendungen im Personalbereich und bei der Schneeräumung

7 Umweltschutz und Raumordnung

	Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	827'624.55	742'743.30	980'800.00	886'700.00	920'349.48	825'744.13
Nettoergebnis		84'881.25		94'100.00		94'605.35

7101 Infolge des höheren Wasserverbrauchs resultieren Mehreinnahmen
7201 Mehreinnahmen und geringere Aufwendungen führen zu einem Ertragsüberschuss anstelle dem budgetierten Aufwandüberschuss bei der Abwasserentsorgung
7301 Leicht besseres Resultat infolge geringeren Aufwendungen im Bereich Abfall

8 Volkswirtschaft

	Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	12'320.95	72'229.00	28'100.00	73'750.00	13'407.15	67'577.40
Nettoergebnis	59'908.05		45'650.00		54'170.25	

8710 Höhere Konzessionseinnahmen von BKW und Minderaufwand BEAKOM

9 Finanzen und Steuern

	Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	591'045.13	4'423'304.81	403'750.00	3'939'050.00	686'577.10	3'911'734.53
Nettoergebnis	3'832'259.68		3'535'300.00		3'225'157.43	

9100 Deutlich höhere Steuereinnahmen bei den juristischen Personen sowie mehr Nach- und Strafsteuern
9101 Mehreinnahmen durch Sondersteuern
9102 Höhere Einnahmen durch Liegenschaftsteuern infolge Fertigstellung Quartier Bergsee.
9610 Höhere Aktivzinsen und geringere Passivzinsen
9630 Buchgewinn aus Verkauf der Stockhornhütte und Entnahme aus Neubewertungsreserve
9901 Abschreibungen bestehendes Verwaltungsvermögen

4.2 Investitionsrechnung

	Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung			1'500'000.00	622'000.00		72'209.95
Nettoausgaben/-einnahmen				878'000.00	72'209.95	
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit						
Nettoausgaben/-einnahmen						
2 Bildung	499'411.70	95'993.10	500'000.00	200'000.00	9'735.85	6'000.00
Nettoausgaben/-einnahmen		403'418.60		300'000.00		3'735.85
3 Kultur, Sport, Freizeit, Kirche						
Nettoausgaben/-einnahmen						
4 Gesundheit						
Nettoausgaben/-einnahmen						
5 Soziale Sicherheit						
Nettoausgaben/-einnahmen						
6 Verkehr	348'646.00	71'638.00	450'000.00	151'000.00	219'770.25	90'516.00
Nettoausgaben/-einnahmen		277'008.00		299'000.00		129'254.25
7 Umweltschutz und Raumordnung	120'203.45	25'000.00	230'000.00	40'000.00	153'556.55	54'852.67
Nettoausgaben/-einnahmen		95'203.45		190'000.00		98'703.88
8 Volkswirtschaft	1'000.00					
Nettoausgaben/-einnahmen		1'000.00				
9 Finanzen und Steuern	192'631.10	969'261.15	1'013'000.00	2'680'000.00	300'788.57	460'272.60
Nettoausgaben/-einnahmen	776'630.05		1'667'000.00		159'484.03	

5 Sachgruppen

5.1 Erfolgsrechnung

	Jahresrechnung 2014		Budet 2014		Jahresrechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
AUFWAND						
30 Personalaufwand	816'948.90		868'550.00		829'258.10	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	885'862.13		981'000.00		937'558.68	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	180'177.50		435'000.00		482'122.33	
34 Finanzaufwand	82'610.25		87'750.00		88'196.00	
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	236'414.30		210'000.00		208'281.00	
36 Transferaufwand	3'346'455.75		2'757'450.00		2'689'988.45	
37 Durchlaufende Beiträge	720.00		7'000.00		2'880.00	
38 Ausserordentlicher Aufwand	125'151.98		77'500.00		77'342.00	
39 Interne Verrechnungen						
3 ***TOTAL AUFWAND***	***5'674'340.81***	***0.00***	***5'424'250.00***	***0.00***	***5'315'626.56***	***0.00***
ERTRAG						
40 Fiskalertrag		2'701'965.15		2'572'000.00		2'498'245.54
41 Regalien und Konzessionen		71'509.00		65'000.00		64'452.00
42 Entgelte		900'963.00		839'950.00		844'487.35
43 Verschiedene Erträge		-		-		-
44 Finanzertrag		252'586.81		142'000.00		174'492.34
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		210.30		210'000.00		149'399.33
46 Transferertrag		1'532'025.80		1'546'000.00		1'364'528.20
47 Durchlaufende Beiträge		720.00		7'000.00		2'880.00
48 Ausserordentlicher Ertrag		354'695.15		50'000.00		100'292.90
49 Interne Verrechnungen						
4 ***TOTAL ERTRAG***	***0.00***	***5'814'675.21***	***0.00***	***5'431'950.00***	***0.00***	***5'198'777.66***
ABSCHLUSS						
90 Abschluss Erfolgsrechnung	**140'334.40**		**49'800.00**	**42'100.00**	**114'339.55**	**231'188.45**
9 ***ABSCHLUSS GESAMTHAUSHALT***	***140'334.40***	***0.00***	***49'800.00***	***42'100.00***	***114'339.55***	***231'188.45***
	5'814'675.21	***5'814'675.21***	***5'474'050.00***	***5'474'050.00***	***5'429'966.11***	***5'429'966.11***

5.2 Investitionsrechnung

	Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
AUSGABEN						
50 Sachanlagen	928'261.15		2'610'000.00		345'710.40	
51 Investitionen auf Rechnung Dritter						
52 Immaterielle Anlagen						
54 Darlehen						
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	1'000.00					
56 Eigene Investitionsbeiträge	40'000.00		70'000.00		109'562.20	
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge						
5 TOTAL AUSGABEN	***969'261.15***		***2'680'000.00***		***455'272.60***	***0.00***
EINNAHMEN						
60 Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen						144'419.90
61 Rückerstattungen						
62 Abgang immaterielle Anlagen						
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung		192'631.10		1'013'000.00		151'368.67
64 Rückzahlung von Darlehen						
65 Übertrag von Beteiligungen						
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge						5'000.00
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge						
6 TOTAL EINNAHMEN	***0.00***	***192'631.10***	***0.00***	***1'013'000.00***	***0.00***	***300'788.57***
59 Übertrag an Bilanz	192'631.10		1'013'000.00		300'788.57	
69 Übertrag an Bilanz		969'261.15		2'680'000.00		455'272.60
Nettoinvestitionen	776'630.05		1'667'000.00		154'484.03	

6 Geldflussrechnung

Bezeichnung	2014	2013
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit		
Ertragsüberschuss / (-) Aufwandüberschuss	0.00	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	179'967.20	
Abschreibungen Investitionsbeiträge	0.00	
Einlagen in das Eigenkapital	125'151.98	
(-) Entnahmen aus dem Eigenkapital	-354'695.15	
Verluste aus Verkauf Finanzanlagen FV und Übertragung Finanzanlagen FV ins VV / (-) Gewinne aus Verkauf Finanzanlagen FV	0.00	
Verluste aus Verkauf Sachanlagen FV und Übertragung Sachanlagen FV ins VV / (-) Gewinne aus Verkauf Sachanlagen FV	-81'520.00	
Wertberichtigungen Anlagen FV / (-) Wertberichtigungen Anlagen FV	0.00	
Wertberichtigungen Darlehen/Beteiligungen VV	840.00	
(-) Aufwertung VV (Verlängerung Nutzungsdauer)	0.00	
Abnahme/(-) Zunahme Forderungen	12'258.65	
Abnahme/(-) Zunahme Vorräte	0.00	
Abnahme/(-) Zunahme aktive Rechnungsabgrenzungen	113'000.00	
Zunahme/(-) Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	702'091.40	
(-) Abnahme/Zunahme kurzfr. Rückstellungen	0.00	
(-) Abnahme/Zunahme passive Rechnungsabgrenzung	-75'743.95	
(-) Abnahme/Zunahme langfr. Rückstellungen	0.00	

Bezeichnung	2014	2013
(-) Abnahme/Zunahme übrige Spezialfinanzierungen	0.00	
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit Einwohnergemeinde (allg. Haushalt)	**621'350.13**	
Geldfluss Wasserversorgung		
Ertragsüberschuss / (-) Aufwandüberschuss	31'286.85	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	210.30	
(-) Aufwertung VV	0.00	
Abnahme/(-) Zunahme Forderungen	0.00	
Abnahme/(-) Zunahme aktive Rechnungsabgrenzungen	0.00	
Abnahme/(-) Zunahme Vorräte	0.00	
(-) Abnahme/Zunahme Laufende Verbindlichkeiten	0.00	
(-) Abnahme/Zunahme passive Rechnungsabgrenzung	0.00	
Zunahme/(-) Abnahme Vorfinanzierung Werterhalt	70'082.70	
(-) Abnahme/Zunahme übrige Vorfinanzierungen	0.00	
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit Wasserversorgung	**101'579.85**	
Geldfluss Abwasserentsorgung		
Ertragsüberschuss / (-) Aufwandüberschuss	81'646.60	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0.00	
(-) Aufwertung VV	0.00	
Abnahme/(-) Zunahme Forderungen	0.00	
Abnahme/(-) Zunahme aktive Rechnungsabgrenzungen	0.00	

Bezeichnung	2014	2013
Abnahme/(-) Zunahme Vorräte	0.00	
(-) Abnahme/Zunahme Laufende Verbindlichkeiten	0.00	
(-) Abnahme/Zunahme passive Rechnungsabgrenzung	0.00	
Zunahme/(-) Abnahme Vorfinanzierung Werterhalt	166'121.30	
(-) Abnahme/Zunahme übrige Vorfinanzierungen	0.00	
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit Abwasserentsorgung	**247'767.90**	
Geldfluss Abfall		
Ertragsüberschuss / (-) Aufwandüberschuss	27'400.95	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0.00	
(-) Aufwertung VV	0.00	
Abnahme/(-) Zunahme Forderungen	0.00	
Abnahme/(-) Zunahme aktive Rechnungsabgrenzungen	0.00	
Abnahme/(-) Zunahme Vorräte	0.00	
(-) Abnahme/Zunahme Laufende Verbindlichkeiten	0.00	
(-) Abnahme/Zunahme passive Rechnungsabgrenzung	0.00	
(-) Abnahme/Zunahme Vorfinanzierungen	0.00	
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit Abfall	**27'400.95**	
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit Gemeindebetriebe	**376'748.70**	
Total Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	**998'098.83**	

Bezeichnung	2014	2013
Geldfluss aus Investitionstätigkeit		
Zahlungen für Nettoinv. Sachanlagen + Immat. Anlagen+ Investitionsbeiträge VV	-713'382.30	
(-) Auszahlungen für Darlehen/Beteiligungen VV	-1'000.00	
Einzahlung für Darlehen/Beteiligungen VV	0.00	
(-) Kauf Sachanlagen FV	0.00	
Verkauf Sachanlagen FV	450'000.00	
(-) Investitionen Sachanlagen FV	0.00	
(-) Kauf kurzfristige Finanzanlagen FV	0.00	
Verkauf kurzfristige Finanzanlagen FV	0.00	
(-) Kauf langfristige Finanzanlagen FV	0.00	
Verkauf langfristige Finanzanlagen FV	0.00	
Geldfluss aus Investitionstätigkeit Einwohnergemeinde (allg. Haushalt)	**-264'382.30**	
Geldfluss Wasserversorgung		
Zahlungen für Nettoinvestitionen VV Wasserversorgung	-16'824.50	
Geldfluss aus Investitionstätigkeit Wasserversorgung	**-16'824.50**	
Geldfluss Abwasserentsorgung		
Zahlungen für Nettoinvestitionen VV Abwasserentsorgung	-78'378.95	
Geldfluss aus Investitionstätigkeit Abwasserentsorgung	**-78'378.95**	
Geldfluss aus Investitionstätigkeit Abfall	**0.00**	
Geldfluss aus Investitionstätigkeit Gemeindebetriebe	**-95'203.45**	
Total Geldfluss aus Investitionstätigkeit	**-359'585.75**	

Bezeichnung	2014	2013
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit		
(-) Abnahme/ Zunahme Kontokorrente mit Dritten	-2'345.20	
Aufnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	
(-) Rückzahlung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	
Aufnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten	80'000.00	
(-) Rückzahlung langfristige Finanzverbindlichkeiten	-582'400.00	
(-) Abnahme/Zunahme Stiftungen, Legate, Zuwendungen im FK sowie Fonds im FK	-17'186.10	
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit Einwohnergemeinde (allg. Haushalt)	**-521'931.30**	
Total Geldfluss (alle)	**116'581.78**	
Bestand Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen 1.1.	1'750'838.10	
Bestand Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen 31.12.	**1'867'419.88**	
Kontrollrechnung: Differenz	*0.00*	*0.00*

Die Geldflussrechnung wird auf der Grundlage des Fonds «Netto-flüssige-Mittel» erstellt.
Der Fonds besteht aus den flüssigen Mittel aus Kassen-, Post-, Bankguthaben sowie den geldnahen Mitteln abzüglich der kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten auf Sicht (< 90 Tage).

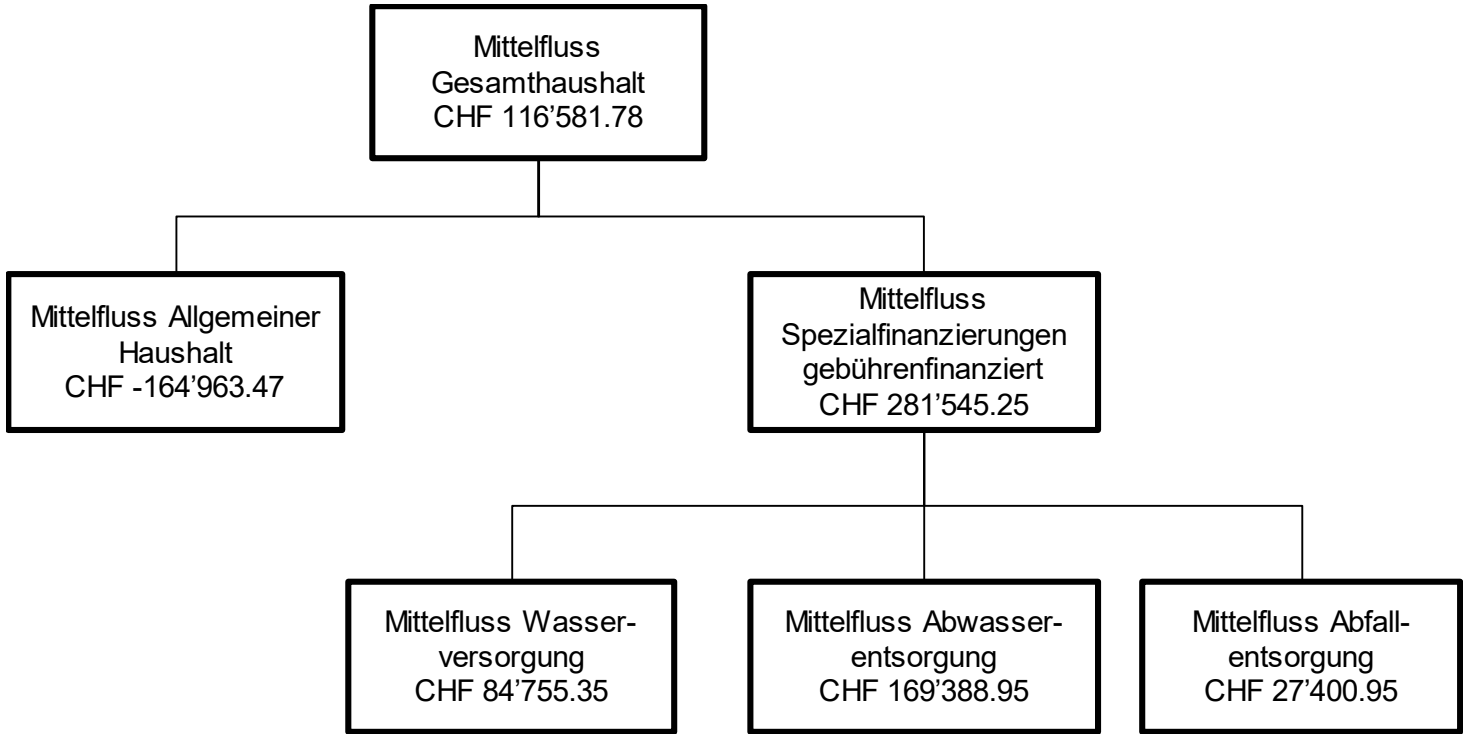
Mittelfluss
Gesamthaushalt
CHF 116’581.78
Mittelfluss Allgemeiner
Haushalt
CHF -164’963.47
Mittelfluss
Spezialfinanzierungen
gebührenfinanziert
CHF 281’545.25
Mittelfluss Wasser-
versorgung
CHF 84’755.35
Mittelfluss Abwasser-
entsorgung
CHF 169’388.95
Mittelfluss Abfall-
entsorgung
CHF 27’400.95

7 Finanzkennzahlen

7.1 Gesamthaushalt

Kennzahl	Jahresrechnung 2014	Ø 5 Jahre	Kommentar/Interpretation
	Wert	Wert	
Nettoverschuldungsquotient	21.60%		
Selbstfinanzierungsgrad	42.20%		
Zinsbelastungsanteil	0.90%		
Bruttoverschuldungsanteil	82.90%		
Investitionsanteil	18.90%		
Kapitaldienstanteil	4.00%		
Nettoschuld in Franken pro Einwohner	CHF 548.41		
Selbstfinanzierungsanteil	5.70%		
Nettozinsbelastungsanteil	-3.10%		
Massgebliches Eigenkapital pro Einwohner	CHF 659.00		

7.2 Allgemeiner Haushalt

Kennzahl	Jahresrechnung 2014	Ø 5 Jahre	Kommentar/Interpretation
	Wert	Wert	
Selbstfinanzierungsgrad	-7.20%		
Bilanzüberschussquotient	16.50%		

7.3 Spezialfinanzierung Wasserversorgung

Kennzahl	Jahresrechnung 2014	Ø 5 Jahre	Kommentar/Interpretation
	Wert	Wert	
Selbstfinanzierungsgrad	603.80%		
Kostendeckungsgrad	120.30%		
Werterhaltungsquote	1.20%		

7.4 Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung

Kennzahl	Jahresrechnung 2014	Ø 5 Jahre	Kommentar/Interpretation
	Wert	Wert	
Selbstfinanzierungsgrad	316.10%		
Kostendeckungsgrad	128.70%		
Werterhaltungsquote	6.70%		

7.5 Spezialfinanzierung Abfall

Kennzahl	Jahresrechnung 2014	Ø 5 Jahre	Kommentar/Interpretation
	Wert	Wert	
Selbstfinanzierungsgrad	n.a.		
Kostendeckungsgrad	119.40%		
Werterhaltungsquote	n.a.		

8 Antrag der Exekutive

Gemäss Art. 71 GG verabschiedet der Gemeinderat die Jahresrechnung 2014 der Einwohnergemeinde Stockhorn:

ERFOLGSRECHNUNG	Aufwand **Gesamthaushalt**	CHF	5‘674‘340.81
	Ertrag **Gesamthaushalt**	CHF	5‘814‘675.21
	Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	140‘334.40
davon			
	Aufwand **Allgemeiner Haushalt**	CHF	5‘094‘541.91
	Ertrag **Allgemeiner Haushalt**	CHF	5‘094‘541.91
	Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	0.00
	Aufwand **Wasserversorgung**	CHF	154‘005.30
	Ertrag **Wasserversorgung**	CHF	185‘292.15
	Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	31‘286.85
	Aufwand **Abwasserentsorgung**	CHF	284‘845.10
	Ertrag **Abwasserentsorgung**	CHF	366‘491.70
	Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	81‘646.60
	Aufwand **Abfall**	CHF	140‘948.50
	Ertrag **Abfall**	CHF	168‘349.45
	Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	27‘400.95
INVESTITIONSRECHNUNG	Ausgaben	CHF	969‘261.15
	Einnahmen	CHF	192‘631.10
	Nettoinvestitionen	CHF	776‘630.05
NACHKREDITE gemäss Ziffer 1.1.6		CHF	962‘032.90

ANTRAG:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Jahresrechnung 2014 zu genehmigen.

Einwohnergemeinde Stockhorn

	Fritz Hösli	Solange Sutter	Urs Rappen
Stockhorn, 23.04.2015	Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin	Finanzverwalter

9 Bestätigungsbericht

Bericht des Rechnungsprüfungsorgans zur Jahresrechnung 2014

An die Gemeindeversammlung der

Einwohnergemeinde Stockhorn

Als Rechnungsprüfungsorgan haben wir die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Stockhorn, bestehend aus Berichterstattung, Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung des Gemeinderates
Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung der Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung des Rechnungsprüfungsorgans
Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und der Arbeitshilfe für Rechnungsprüfungsorgane vorgenommen. Die Prüfung haben wir so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil
Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Rechnungsjahr den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Befähigung gemäss Art. 123 GV erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Wir beantragen, die Jahresrechnung per 31. Dezember 2014 mit Aktiven und Passiven von CHF 8‘486‘310.60 und einem Ertragsüberschuss von CHF 140‘334.40 zu genehmigen.

Stockhorn, 22.5.2015 Das Rechnungsprüfungsorgan

Leitender Revisor: Max Checker

10 Genehmigung der Jahresrechnung

Das beschlussfassende Organ der Einwohnergemeinde Stockhorn hat die Jahresrechnung 2014 am 01.06.2015 gemäss dem vorstehenden Antrag des Gemeinderates vom 23.04.2015 genehmigt.

Stockhorn, 01.06.2015

Einwohnergemeinde Stockhorn

Fritz Hösli	Solange Sutter
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin

11 Anhang

11.1 Regelwerk

11.1.1 Angewendetes Regelwerk

Der Rechnungsabschluss der Gemeinde Stockhorn ist in Übereinstimmung mit den geltenden kantonalen gesetzlichen Grundlagen erstellt worden.

Gemeindegesetz (GG, BSG 170.11)
Gemeindeverordnung (GV, BSG 170.111)
Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV, BSG 170.511)

Diese orientieren sich gemäss Art. 70 Absatz 1 GG am Harmonisierten Rechnungslegungsmodell (HRM2) für die Kantone und Gemeinden laut Handbuch der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren. Die kantonalen Bestimmungen weichen in einzelnen Bereichen von den Empfehlungen des HRM2 ab. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung stellt eine Auflistung dieser Ausnahmen zur Verfügung unter www.be.ch/gemeinden > Rubrik Gemeindefinanzen > HRM2 > Praxishilfen.

11.1.2 Bewertung Finanzvermögen

Vermögenswerte im Finanzvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen Nutzen erbringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann. Sie werden bei erstmaliger Bilanzierung zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert. Entstehen der Gemeinde keine Kosten, wird zum Verkehrswert zum Zeitpunkt des Zugangs bilanziert. Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzstichtag, wobei eine systematische Neubewertung bei Liegenschaften mit Ausnahme von Baurechten mind. alle fünf Jahre oder bei Änderung des amtlichen Werts, bei allen anderen Vermögenswerten jährlich erfolgt. Die Bilanzwerte sind bei eingetretenen dauerhaften Wertminderungen oder Verlusten sofort zu berichtigen.

Neubewertung Finanzvermögen

Das Finanzvermögen wurde gemäss Anhang 1 der GV neu bewertet. Die Neubewertungsreserve beläuft sich per 1. Januar 2014 auf CHF 640‘169.15.

Bilanzkonto	Alter Bu		Bewertungsmethode (Anhang 1, GV)	Letztmalige Bewertung
10800.01 Baurecht Stiftung Sonne			erung zins, Ziff. 6	Mit Einführung von HRM2 per 1.1.2014

Kapitel «Neubewertung Finanzvermögen» durch Kapitel «Folgebewertung Finanzvermögen» ersetzen (s. Nachtrag 1).

Bilanzkonto	Alter Buchwert CHF	Aufwertung CHF	Neuer Buchwert CHF	Bewertungsmethode (Anhang 1, GV)	Letztmalige Bewertung
10800.02 Bauland Parz. 0815	103‘559.70	9’883.90	113‘443.60	Fläche x Preis/m^2 Ziff. 2, 1. Priorität	Mit Einführung von HRM2 per 1.1.2014
10800.03 Baurecht Alterssiedlung	11‘123.80	72‘176.20	83‘300.00	Kapitalisierung Baurechtszins, Ziff. 6	Mit Einführung von HRM2 per 1.1.2014
10840.00 Stockhornhütte	72‘239.95	296‘270.05	368‘480.00	Amtlicher Wert x Faktor 1.4 Ziff. 1	Mit Einführung von HRM2 per 1.1.2014
Total Aufwertung		**640‘169.15**			

11.1.3 Bewertung Verwaltungsvermögen

Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen mehrjährigen öffentlichen Nutzen hervorbringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann. Sie werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten nach der Nettomethode bilanziert und nach der definierten Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Entstehen der Gemeinde keine Kosten, wird zum Verkehrswert zum Zeitpunkt des Zugangs bilanziert. Die Bilanzwerte sind bei eingetretenen dauerhaften Wertminderungen oder Verlusten sofort zu berichtigen. Die geltenden Anlagekategorien und Nutzungsdauern sind in Anhang 2 GV umschrieben.

11.1.4 Aktivierungsgrenzen

Allgemeiner Haushalt	CHF	25‘000
Spezialfinanzierung Wasserversorgung	CHF	25‘000
Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung	CHF	25‘000

11.1.5 Bestehendes Verwaltungsvermögen

Das bestehende Verwaltungsvermögen per 31.12.2014 bei Übergang auf HRM2 wird linear über 13 Jahre abgeschrieben. Davon ausgenommen sind laut den Übergangsbestimmungen Art. T2-4 der GV vom 16.12.1998 (BGS 170.111):

- Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens,
- Verwaltungsvermögen, das nach den Vorschriften der besonderen Gesetzgebung abzuschreiben ist,
- Investitionen für Anlagen im Bau und
- das Verwaltungsvermögen in den Bereichen Wasser und Abwasser

11.2 Grundlagen der Jahresrechnung

Als Grundlage für die Jahresrechnung 2014 dienten das Budget 2014 und die Vorjahresrechnung 2013.

Genehmigung/Prüfung:

	Budget 2014	**Jahresrechnung 2013**
Gemeinderat	16.10.2013	12.03.2014
Bestätigungsbericht Rechnungsprüfungsorgan		28.04.2014
Gemeindeversammlung	13.12.2013	19.05.2014

11.3 Eigenkapitalnachweis

Eigenkapital per 01.01.2014			Veränderungsnachweis						Eigenkapital per 31.12.2014		
			Erhöhung (+) durch			Reduktion (-) durch					
SG		CHF	SG		CHF	SG		CHF	SG		CHF
29	**Eigenkapital**	**2'673**			**501**			**354**	**29**	**Eigenkapital**	**2'820**
290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	**704**		Einlagen in SF EK	**140**		Entnahmen aus SF EK	**0**	290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	**844**
29000	SF Feuerwehr einseitig	77	3510.00		0	4510.00		0	29005	SF Feuerwehr einseitig oder	77
29001	SF Wasserversorgung	154	9010.00		31	9011.00		0	29001	SF Wasserversorgung	185
29002	SF Abwasserentsorgung	250	9010.00		82	9011.00		0	29002	SF Abwasserentsorgung	332
29003	SF Abfall	223	9010.00		27	9011.00		0	29003	SF Abfall	250
293	Vorfinanzierungen	**738**		Einlagen in Vorfinanzierungen EK	**313**		Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK	**58**	293	Vorfinanzierungen	**993**
29300	Allgemeiner Haushalt	-70	3893.00		77	4893.00		58	29300	Allgemeiner Haushalt	-51
29301	Wasserversorgung Werterhalt	36	3510.10/3510.50		70	4510.00		0	29301	Wasserversorgung Werterhalt	106
29302	Abwasserentsorgung Werterhalt	772	3510.10/3510.50		166	4510.00		0	29302	Abwasserentsorgung Werterhalt	938
294	Reserven	**0**		Einlagen	**48**		Entnahmen	**0**	294	Reserven	**48**
29400	Zusätzliche Abschreibungen	0	3894.00		48	4894.00			29400	Zusätzliche Abschreibungen	48
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	**640**		Einlagen	**0**		Entnahmen	**296**	296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	**344**
29600	Neubewertungsreserve FV	640	3896.00			4896.00		296	29600	Neubewertungsreserve FV	344
29601	Schwankungsreserve	0	3896.00		0	4896.00		0	29601	Schwankungsreserve	0
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	**591**	2990	**Jahresergebnis (+/-)**	0				299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	**591**

11.4 Rückstellungsspiegel

205 Kurzfristige Rückstellungen

Konto	Bezeichnung	Buchwert 01.01.2014	Veränderung			Buchwert 31.12.2014	Kommentar
			Bildung	Verwendung	Auflösung		
	keine					0.00	

208 Langfristige Rückstellungen

Konto	Bezeichnung	Buchwert 01.01.2014	Veränderung			Buchwert 31.12.2014	Kommentar
			Bildung	Verwendung	Auflösung		
20880.00	Erschliessungsanteil Kaufmann, Mariastein	326'243.60	0.00	0.00		326'243.60	

Total kurzfristige Rückstellungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Total langfristige Rückstellungen	326'243.60	0.00	0.00	0.00	326'243.60
Total Rückstellungen	**326'243.60**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**326'243.60**

11.5 Beteiligungsspiegel

Beteiligungen (im Sinne der öffentlichen Aufgabenerfüllung)											
Name, Sitz Rechtsform	Tätigkeitsgebiet	Nominalka-pital (100%)	Eigentums-anteil	Stimmanteil - E: Exekutive - L: Legislative	Wesentliche Beteiligte	Buchwert per 31.12.	Anschaffungs-wert	Wesentliche Beteiligungen der Organisation	Rechnungslegungs-norm; Aussage zur Jahresrechnung	Zahlungsströme Berichtsjahr	Spezifische Risiken
Gemeindeeigene Unternehmen (Anstalten) gem. Art. 64 Abs. 1 Bst. b GG											
Keine											
Öffentlich-rechtliche Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit (Gemeindeverbände, Anstalten etc.)*											
Keine											
Juristische Personen des Privatrechts*											
Verband bernischer Gemeinden, Verein, Sitz = Ort der Geschäftsstelle	Koordiniert Interessen der bernischen Gemeinden und unterstützt sie in der Wahrung ihrer Autonomie			E: 100 %	Einwohnerge-meinden, gemischte Gemeinden und Unterabteilungen des Kantons Bern			Keine	OR	Jahresbeitrag	Haftung Vereinsvermögen, persönliche Haftung der Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen
Schweizerischer Gemeindeverband, Verein, Sitz = vom Vorstand bezeichnetes Geschäftsdomizil	Durchsetzung der gemeinsamen Interessen der schweizer Gemeinden und Wahrung ihrer Autonomie			E: 100 %	Gemeinden und Burgergemeinden, soweit sie Aufgaben der politischen Gemeinde erfüllen			Keine	OR	Jahresbeitrag	Haftung Vereinsvermögen
Mitgliedschaften in einfachen Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften*											
Anzeiger Spiez u. Umgebung, Einfache Gesellschaft, Sitz = Wohnort Präsident	Herausgabe Anzeiger Stockhorn und Umgebung als amtliches Publikationsorgan			Jeder Delegierte hat eine Stimme	Die vier Nachbar-gemeinden			Druckerei Print AG, Spiez (33 %)	OR, der Ausschuss führt die Buchhaltung	Gewinnanteil	Betriebsverlust wird von den Gesellschaftern nach Wohnbevölkerung getragen. Gegenüber Dritten haften alle Gesellschafter solidarisch.
Vertragliche Beziehungen zur Erfüllung von Gemeindeaufgaben*											
Feuerwehrverband WAKSS	Aufgaben der Feuerwehr				Spiez, Krattigen, Wimmis, Aeschi bei Spiez, Stockhorn			Keine	HRM2	Inkasso der Ersatzabgaben und Weitergabe an Sitzgemeinde Krattigen zuzüglich allfälliger Kostenanteile, Defizitanteil	Soweit Aufwand nicht durch Ersatzabgaben gedeckt, Verteilung nach Schutzwertfaktor GVB
Regionaler Sozialdiest Spiez u. Umgebung, Spiez, Vertrag	Führen des regionalen Sozialdienstes				Spiez, Krattigen, Wimmis, Aeschi bei Spiez, Stockhorn			Keine	OR	Betriebsbeitrag der nicht lasten-ausgleichsbe-rechtigten Kosten (5796.3632.00)	Nach Verursacherprinzip (Fall) bzw. zu gleichen Teilen. Risiko eines Malus

Anmerkung: In der Musterjahresrechnung wird nicht der komplette Beteiligungsspiegel abgebildet.

11.6 Gewährleistungsspiegel

Name, Sitz, Rechtsform	Eigentümer wesentliche Miteigentümer	Angaben zu den gesicherten Leistungen Art, Betrag, Verfall, Zinsangaben usw.)	Zahlungsströme im Berichtsjahr	Spezifische zusätzliche Angaben
Privatrechtliche Unternehmen (nach OR/ZGB)				
PK Previs, Bern, Stiftung	Versicherte	Nachschusspflicht bei Unterdeckung, Sanierungsmassnahmen je nach Deckungsgrad	Prämien	Deckungsgrad per 31.12.2014: 95.5 %
SBE-Stiftung, Wagmatte, Stockhorn		Bürgschaft CHF 300'000.-- für Holzheizung	-	Bürgschaft 20 Jahre während Laufzeit Darlehen
Genossenschaft Ballsporthalle Spiez u. Umgebung		Bürgschaft CHF 50'000.-- für Ballsporthalle		Bürgschaft 20 Jahre während Laufzeit Darlehen
Musikschule Spiez u. Umgebung		Bürgschaft CHF 6'500.-- für Ausbau Unterrichtsräume		Bürgschaft 20 Jahre während Laufzeit Darlehen
Öffentlich-rechtliche Unternehmen (nach Gemeindegesetz)				
Schwellenkorporation Stockhorn	Schwellenkorporation	Bürgschaft CHF 120'000.-- für Verbauung Weidbach	-	2007 - 2027, Stand per 31.12.2014 = CHF 120'000.00
Öffentlich-rechtliche Verträge				
keine				
Weitere Verpflichtungen (Altlasten, Leasing usw.)				
Gemeindeanteil Lastenverteilung EL		Anteil 2014 ca. CHF 300'000.--		Periodengerechte Abgrenzung fehlt
Gemeindeanteil Lastenverteilung FAZU		Anteil 2014 ca. CHF 5'000.--		Periodengerechte Abgrenzung fehlt

11.7 Anlagespiegel

			108 Finanzvermögen Sachanlagen				
			1080 Grundstücke unüberbaut	1084 Gebäude Finanzvermögen (entwidmet)	1086 Mobilien des Finanz-vermögens	1087 Anlagen im Bau Finanzvermögen	1089 Übrige Sachanlagen FV
Anschaffungskosten	Anlagewert	01.01.2014	821'937.60	368'480.00		59'260.15	
	Zuwachs/ Zugänge			81'520.00			
	Abgänge			-450'000.00			
	Umgliederungen						
	Anlagewert	31.12.2014	821'937.60	0.00	0.00	59'260.15	0.00
kumulierte Wertberichtigungen	Stand per	01.01.2014					
	Wertminderungen						
	Aufwertungen						
	Umgliederungen						
	Stand per	31.12.2014	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Buchwerte	**Buchwert netto**	**31.12.2014**	**821'937.60**	**0.00**	**0.00**	**59'260.15**	**0.00**
	davon Anlagen in Leasing	31.12.2014					
	Versicherungswerte	31.12.2014					

			140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen								
			1400 Grundstücke unbebaut	1401 Strassen/ Verkehrswege	1402 Wasserbau	1403 Tiefbauten übrige	1404 Hochbauten	1405 Waldungen/ Alpen	1406 Mobilien	1407 Anlagen im Bau	1409 Übrige Sachanlagen* (ohne 14099)
Anschaffungskosten	Anlagewert	01.01.2014	0.00	98'092.90	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	10'220.60	0.00
	Zuwachs/Zugänge			306'364.20		1'557'545.05				1'420'239.40	
	Abgänge			169'730.90		95'993.10		0.00	0.00	1'161'485.75	
	Umgliederungen										
	Anlagewert	31.12.2014	0.00	234'726.20	0.00	1'461'551.95	0.00	0.00	0.00	268'974.25	0.00
kumulierte ordentliche Abschreibungen	Stand per	01.01.2014	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00		
	Planmässige Abschreibungen			5'868.10		36'328.50					
	Ausserplanmässige Abschreibungen										
	Wertkorrekturen										
	Stand per	31.12.2014	0.00	-5'868.10	0.00	-36'328.50	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Buchwerte	**Buchwert netto**	**31.12.2014**	**0.00**	**228'858.10**	**0.00**	**1'425'223.45**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**268'974.25**	**0.00**
	davon Anlagen in Leasing	31.12.2014									
	Versicherungswerte	31.12.2014									

* darin nicht enthalten ist das bestehende VV bei Einführung von HRM2:

	01.01.2014 CHF		Kumulierte Wertberichtigungen CHF		Saldo per 31.12.2014 CHF
Allgemeiner Haushalt	14099.xx	1'793'760.77	14099.99	137'980.90	1'655'779.87
Wasserversorgung	14099.1x	0.00	14099.91	0.00	
Abwasserentsorgung	14099.2x	0.00	14099.92	0.00	
ev. weitere (verfügte Ausnahmen, SF)					
Total		**1'793'760.77**		**137'980.90**	**1'655'779.87**

			142 Immaterielle Anlagen VV			144 Darlehen VV	145 Beteiligungen VV	146 Investitionsbeiträge VV
			1420 Software	1427 Immat. Anlagen in Realisierung	1421 & 1429 übrige immaterielle Anlagen	1441-1447 Darlehen	1452-1456 Beteiligungen	1460-1469 Investitionen
Anschaffungskosten	Anlagewert	01.01.2014	0.00	0.00	0.00	0.00	15'502.00	40'000.00
	Zuwachs/Zugänge						1'000.00	
	Abgänge							40'000.00
	Umgliederungen							
	Anlagewert	31.12.2014	0.00	0.00	0.00	0.00	16'502.00	0.00
kumulierte ordentliche Abschreibungen	Stand per	01.01.2014	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
	Planmässige Abschreibungen							
	Ausserplanmässige Abschreibungen							
	Wertkorrekturen						-840.00	
	Stand per	31.12.2014	0.00	0.00	0.00	0.00	-840.00	0.00
Buchwerte	**Buchwert netto**	**31.12.2014**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**15'662.00**	**0.00**
	davon Anlagen in Leasing	31.12.2014						
	Versicherungswerte	31.12.2014						

11.8 Kreditkontrolle

11.8.1 Verpflichtungskreditkontrolle für Investitionen

	Kreditbeschluss				Kreditkontrolle							
					in CHF							
Konto-Nr.	Organ	Datum	Kreditsumme (brutto)	Objektbezeichnung	Kumulierte Ausgaben 01.01.2014	Investitions-ausgaben	Kumulierte Ausgaben 31.12.2014	Kumulierte Einnahmen 01.01.2014	Investitions-einnahmen	Kumulierte Einnahmen 31.12.2014	Saldo	Abrechnungs-datum
0290.5040.00	GV	09.12.2011	1'580'000.00	Sanierung/Umnutzung Mühle	72'886.30		72'886.30			0.00	1'507'113.70	12.12.2014
0290.5040.01	GV	12.12.2014	1'200'000.00	Sanierung Verwaltung			0.00			0.00	1'200'000.00	
2170.5030.00	GV	10.12.2010	1'725'000.00	Sanierung Sportplatz Hüpfburg	1'426'702.30	499'411.70	1'926'114.00	347'000.00	95'993.10	442'993.10	-201'114.00	
2170.5030.00	GV	27.05.2013	265'000.00	Sanierung Sportplatz Hüpfburg, Nachkredit	0.00		0.00			0.00	265'000.00	
6150.5010.02	GV	14.12.2012	280'000.00	Sanierung Krümpelhüttenstrasse	52'488.00	153'756.40	206'244.40	37'600.00		37'600.00	73'755.60	
6150.5010.03	GV	14.12.2012	145'000.00	Sanierung Lotharstrasse	10'220.60		10'220.60			0.00	134'779.40	
7201.5032.00	GV	01.12.2006	693'000.00	Sanierung Gemeindekanäle GEP	503'442.60	103'378.95	606'821.55	0.00	25'000.00	25'000.00	86'178.45	

11.8.2 Nachkredite

Budgetkredite durch Legislative zu genehmigen

				Nachkredit		
		in CHF				
Konto-Nr.	Bezeichnung	Rechnung	Budget	Ueber-schreitung	Beschluss-datum	Bemerkung
0	**Allgemeine Verwaltung**					
	Keine			0.00		
1	**Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung**					
	Keine			0.00		
2	**Bildung**					
	Keine			0.00		
3	**Kultur, Sport und Freizeit, Kirche**					
	Keine			0.00		
4	**Gesundheit**					
	Keine			0.00		
5	**Soziale Sicherheit**					
	Keine			0.00		
6	**Verkehr und Nachrichtenübermittlung**					
	Keine			0.00		
7	**Umweltschutz und Raumordnung**					
	Keine			0.00		
8	**Volkswirtschaft**					
	Keine			0.00		
9	**Finanzen und Steuern**					
	Keine			0.00		

11.9 Weitere massgebende Angaben

11.9.1 Werterhaltungskosten und Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt Wasserversorgung

Wiederbeschaffungswert, Werterhaltungskosten und Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt für Wasserversorgungsanlagen [1]

Rechnungsjahr: *2014*

Wasserversorgung: *Stockhorn* Kontaktperson: *Urs Rappen* Telefon: *058 999 99 99*

Datengrundlagen
- [ ] Geschätzt
- [ ] GWP
- [X] Anlagenbuchhaltung

	① Wieder-beschaffungswert brutto in Fr.	② Beiträge Dritter [2] in Fr.	③ Wieder-beschaffungswert netto in Fr. (① - ②)	④ Nutzungsdauer in Jahren	⑤ Erneuerungsrate in % (100/④)	⑥ Werterhaltungs-kosten in Fr./Jahr (③*⑤)
Anlageteile						
1. Wasserfassungen	150'000	37'500	112'500	50	2.00%	2'250
2. Aufbereitungsanlagen	30'000	7'500	22'500	33	3.00%	675
3. Pumpwerke, Druckreduzier- und Messschächte	80'000	20'000	60'000	50	2.00%	1'200
4. Reservoire	600'000	150'000	450'000	66	1.50%	6'750
5. Leitungen und Hydranten	7'671'850	1'918'000	5'753'850	80	1.25%	71'923
6. Mess-, Steuerungs-, Fernwirkanlagen	220'000	55'000	165'000	20	5.00%	8'250
7. Einkaufssummen, einmalige Konzessionsabgaben [3]			-			-
Total 1 - 7	**8'751'850**	**2'188'000**	**6'563'850**			**91'048**

⑦ Bestand Verwaltungsvermögen in Franken	16'614	in Prozent von ③: (100*⑦/③)	0%
⑧ Bestand Spezialfinanzierung Werterhalt in Franken		in Prozent von ③: (100*⑧/③)	

[4]

Bemerkungen:

⑨ Gewählter Einlagesatz in Prozent [5]	60%
⑩ berechnete Einlage in SF Werterhalt in Franken (⑥ x ⑨)	**54'629**
Einmalige Anschlussgebühren, an Einlage angerechnet [6]	-
Einlage Spezialfinanzierung abzüglich Anschlussgebühren	**54'629**
❶ Anzahl Einwohner im Versorgungsgebiet	1'413
❷ Einlage pro Einwohner in Franken (⑩ / ❶)	39

Datum: 09. Feburar 2015 Unterschrift: sig. Urs Rappen

[1] Dieses Blatt ist Bestandteil der Jahresrechnung

[2] Zu erwartende Beiträge aus dem kantonalen Trinkwasserfonds und von der Gebäudeversicherung abziehen (beim AWA erfragen).

[3] Einkaufssummen an andere Wasserversorgungen, einmalige Konzessionsabgaben oder dergleichen - die Abschreibungssätze sind anhand der Laufzeiten festzulegen. Bestehen Kategorien mit unterschiedlichen Abschreibungssätzen, so ist die Rubrik 7 manuell mit zusätzlichen Zeilen zu ergänzen. Einkaufssummen an andere Wasserversorgungen sind verbindlich mit einem Abschreibungssatz von 3 % einzutragen.

[4] Ermittlung des Einlageprozentsatzes gemäss Kapitel 6.1. der WEA-Broschüre "Finanzierung der Wasserversorgung" (2004).

[5] Die Einlage in die Spezialfinanzierung muss mindestens 60% betragen, solange Verwaltungsvermögen besteht oder der Bestand der SF Werterhalt nicht mehr 25% des Wiederbeschaffungswertes beträgt.

[6] Die einmaligen Anschlussgebühren dürfen an die jährliche Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt angerechnet werden.

11.9.2 Werterhaltungskosten und Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt Abwasseranlagen

Wiederbeschaffungswert, Werterhaltungskosten und Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt für die kommunalen Abwasseranlagen und gegebenenfalls den Gemeindeanteil an den regionalen Anlagen [1]

Rechnungsjahr: 2014

Gemeinde: Stockhorn Kontaktperson: Urs Rappen Telefon: 058 999 99 99
E-Mail: gemeinde@stockhorn.ch

Aktualisierungsjahr:

Datengrundlagen Gemeinde: [ ] AWA [X] Anlagenbuchhaltung

Datengrundlagen Verband: [ ] AWA [X] Anlagenbuchhaltung

	① Wiederbeschaffungswert in Fr.	② Nutzungsdauer in Jahren	③ Erneuerungsrate in % (100/②)	④ Werterhaltungskosten in Fr./a (①*③)	⑤ Einlagesatz [2] %	⑥ Einlage in die Spezialfinanzierung in Fr./a (④*⑤)
1. Gemeindeanlagen						
1.1 Kanalisationen	5'660'000	80	1.25%	70'750	60%	42'450
1.2 Spezialbauwerke	25'000	50	2.00%	500	60%	300
1.3 Abwasserreinigungsanlagen		33	3.00%	-		-
Total 1 (1.1 - 1.3) *bzw. mittlerer Einlagesatz (Spalte ⑤)*	**5'685'000**			**71'250**	*60%*	**42'750**
2. Gemeindeanteil an regionalen Anlagen [3]						
2.1 Kanalisationen	3'785'064	80	1.25%	47'313	60%	28'388
2.2 Spezialbauwerke	367'356	50	2.00%	7'347	60%	4'408
2.3 Abwasserreinigungsanlagen	4'140'000	33	3.00%	124'200	60%	74'520
Total 2 (2.1 - 2.3) *bzw. mittlerer Einlagesatz (Spalte ⑤)*	**8'292'420**			**178'860**	*60%*	**107'316**
Total 1 + 2 *bzw. mittlerer Einlagesatz (Spalte ⑤)*	**13'977'420**			**250'110**	*60%*	**150'066**
Einmalige Anschlussgebühren, an Einlage angerechnet [4]						
Einlage Spezialfinanzierung abzüglich Anschlussgebühren						**150'066**

⑦ Stand Verwaltungsvermögen	78'379	in Prozent von ①: (100*⑦/①)	0.6%		Höchstens Fr. 200 / EW [5]
⑧ Stand Spezialfinanzierung Werterhalt		in Prozent von ①: (100*⑧/①)		EW [6]	1'413
				Fr./EW	106

Bemerkungen:

Datum: 09. Feb 15 Unterschrift: *sig. Urs Rappen*

[1] Dieses Blatt ist Bestandteil der Jahresrechnung. Eine Kopie senden Sie bitte an das AWA: ae.awa@bve.be.ch
[2] Die Einlage in die Spezialfinanzierung muss mindestens 60% betragen, solange der Bestand der SF Werterhalt nicht mehr als 25% des Wiederbeschaffungswertes beträgt.
[3] Daten des Teils 2 nur dann angeben, wenn der Verband die Einlage in die Spezialfinanzierung nicht selber vornimmt. (Anteil gemäss Kostenverteiler Verband).
[4] Die einmaligen Anschlussgebühren dürfen an die jährliche Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt angerechnet werden.
[5] Gemäss Artikel 32, Absatz 4 KGV ist die Einlage in die Spezialfinanzierung auf jährlich Fr. 200 (Gemeinde und Region) pro Einwohnerwert beschränkt.
[6] Einwohnerwert (EW): Gemäss Artikel 36g KGV.

12 Details zur Jahresrechnung

12.1 Bilanz

		01.01.2014	Zuwachs	Abgang	31.12.2014
1	**Aktiven**	**8'241'829.22**	**24'371'046.54**	**24'126'565.16**	**8'486'310.60**
10	**Finanzvermögen**	**5'242'944.10**	**19'281'916.52**	**19'633'047.69**	**4'891'812.93**
100	**Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen**	**1'750'838.10**	**9'829'793.26**	**9'713'211.48**	**1'867'419.88**
1000	**Kasse**	**610.00**	**68'587.25**	**66'978.30**	**2'218.95**
10000.00	Kasse	610.00	68'587.25	66'978.30	2'218.95
1001	**Post**	**1'255'227.13**	**3'154'702.65**	**3'365'941.48**	**1'043'988.30**
10010.00	Postcheck	251'424.63	2'003'767.50	2'215'941.48	39'250.65
10015.00	E-Depositenkonto Post	1'003'802.50	1'150'935.15	1'150'000.00	1'004'737.65
1002	**Bank**	**495'000.97**	**6'606'503.36**	**6'280'291.70**	**821'212.63**
10020.00	Valiantbank	495'000.97	6'606'503.36	6'280'291.70	821'212.63
101	**Forderungen**	**1'729'428.25**	**9'318'603.26**	**9'356'836.21**	**1'691'195.30**
1010	**Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten**	**396'210.20**	**797'209.30**	**823'406.90**	**370'012.60**
10100.01	Verschiedene Debitoren	164'912.15	176'193.70	195'107.70	145'998.15
10100.02	Debitoren ESR	231'298.05	621'015.60	628'299.20	224'014.45
1011	**Kontokorrente mit Dritten**	**39'108.25**	**47'043.00**	**46'819.70**	**39'331.55**
10110.00	Landi	408.25	6'000.00	5'776.70	631.55
10110.01	Gemeinde Krattigen	38'700.00	41'043.00	41'043.00	38'700.00
1012	**Steuerforderungen**	**656'444.65**	**7'472'299.41**	**7'426'792.96**	**701'951.10**
10120.00	Steuerguthaben NESKO	691'065.65	3'778'753.05	3'732'404.85	737'413.85
10120.10	Girokonto Kanton		3'693'546.36	3'692'138.11	1'408.25
10120.99	Wertberichtigung auf Steuerguthaben	-34'621.00		2'250.00	-36'871.00
1013	**Anzahlungen an Dritte**	**141'829.60**	**287'719.45**	**331'681.70**	**97'867.35**
10130.00	Betriebsvorschuss Gemeindeverband Regionaler Sozialdienst	141'829.60	287'719.45	331'681.70	97'867.35
1014	**Transferforderungen**	**480'000.00**	**682'356.50**	**697'356.50**	**465'000.00**
10140.01	Lastenausgleich Sozialhilfe	480'000.00	682'356.50	697'356.50	465'000.00
1015	**Interne Kontokorrente**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**
10150.01	Schulkasse				

		01.01.2014	Zuwachs	Abgang	31.12.2014
1019	**Übrige Forderungen**	**15'835.55**	**31'975.60**	**30'778.45**	**17'032.70**
10190.10	Verrechnungssteuern	1'082.20	779.70	1'082.20	779.70
10192.10	Debitor Vorsteuer Mehrwertsteuer Wasserversorgung	5'434.45	6'958.80	7'727.70	4'665.55
10192.20	Debitor Vorsteuer Mehrwertsteuer Abwasserentsorgung	7'736.15	19'899.85	17'563.35	10'072.65
10192.30	Debitor Vorsteuer Mehrwertsteuer Abfall	1'582.75	4'337.25	4'405.20	1'514.80
104	**Aktive Rechnungsabgrenzungen**	**113'000.00**	**52'000.00**	**113'000.00**	**52'000.00**
1040	**Personalaufwand**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**
10400.00	Rechnungsabgrenzung Personalaufwand (30)				
1041	**Sach- und übriger Betriebsaufwand**	**113'000.00**	**0.00**	**113'000.00**	**0.00**
10410.00	Rechnungsabgrenzung Sach- und übriger Betriebsaufwand (31)	113'000.00		113'000.00	
1043	**Transfers der Erfolgsrechnung**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**
10430.00	Rechnungsabgrenzung Transfers ER (36, 37, 46, 47)				
1044	**Finanzaufwand / Finanzertrag**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**
10440.00	Rechnungsabgrenzung Finanzaufwand / Finanzertrag (34, 44)				
1046	**Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung**	**0.00**	**52'000.00**	**0.00**	**52'000.00**
10460.00	Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung (5, 6)		52'000.00		52'000.00
107	**Finanzanlagen**	**400'000.00**	**0.00**	**0.00**	**400'000.00**
1071	**Verzinsliche Anlagen**	**400'000.00**	**0.00**	**0.00**	**400'000.00**
10710.00	Darlehen Kirchgemeinde 2013	400'000.00			400'000.00
108	**Sachanlagen Finanzvermögen**	**1'249'677.75**	**81'520.00**	**450'000.00**	**881'197.75**
1080	**Grundstücke Finanzvermögen**	**821'937.60**	**0.00**	**0.00**	**821'937.60**
10800.01	Land Wegmatte	625'194.00			625'194.00
10800.02	Land Wegmatte 2 + 3	113'443.60			113'443.60
10800.03	Land Alterssiedlung (Baurecht)	83'300.00			83'300.00
1084	**Gebäude Finanzvermögen**	**368'480.00**	**81'520.00**	**450'000.00**	**0.00**
10840.00	Stockhornhütte	368'480.00	81'520.00	450'000.00	
1087	**Anlagen im Bau Finanzvermögen**	**59'260.15**	**0.00**	**0.00**	**59'260.15**
10870.00	Vorleistungen Land Wegmatte	59'260.15			59'260.15

		01.01.2014	Zuwachs	Abgang	31.12.2014
14	**Verwaltungsvermögen**	**2'998'885.12**	**5'089'130.02**	**4'493'517.47**	**3'594'497.67**
140	**Sachanlagen Verwaltungsvermögen**	**2'943'383.12**	**5'088'130.02**	**4'452'677.47**	**3'578'835.67**
1401	**Strassen / Verkehrswege**	**98'092.90**	**306'364.20**	**175'599.00**	**228'858.10**
14010.00	Sanierung Weidbrücke				
14010.01	Krümpelhüttenstrasse	14'402.00	168'158.40	36'402.00	146'158.40
14010.06	Strassensanierung	80'774.90	82'774.90	100'412.90	63'136.90
14010.07	Hegenstrasse	2'916.00	55'430.90	32'916.00	25'430.90
14010.08	Achsenstrasse				
14010.99	Wertberichtigung Strassen / Verkehrswege			5'868.10	-5'868.10
1403	**Übrige Tiefbauten**	**0.00**	**1'557'545.05**	**132'321.60**	**1'425'223.45**
14030.01	Sportanlage Hüpfburg		1'540'720.55	95'993.10	1'444'727.45
14030.99	Wertberichtigung Sportanlage Hüpfburg			36'118.20	-36'118.20
14031.01	Erneuerung Wasserleitung Weidbächli		16'824.50		16'824.50
14031.99	Wertberichtigung Übrige Tiefbauten Wasserversorgung			210.30	-210.30
1404	**Hochbauten**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**
14040.00	Dorfschulhaus				
14040.01	Schulhaus Burg				
14040.02	Kindergarten				
14040.03	Gemeindehaus				
14040.04	Löschmagazin Unterdorf				
14040.05	Friedhofgebäude/Friedhof				
14040.06	Mehrzweckgebäude				
14040.07	Schutzraum Alterssiedlung				
14040.08	Schutzraum Alterssiedlung 2. Etappe				
1405	**Waldungen**		**0.00**		**0.00**
14050.00	Waldungen				
1406	**Mobilien Verwaltungsvermögen**		**0.00**		**0.00**
14060.00	Mobilien				
1407	**Anlagen im Bau Verwaltungsvermögen**	**10'220.60**	**1'420'239.40**	**1'161'485.75**	**268'974.25**
14070.00	Sanierung Sportanlage Hüpfburg		1'041'308.85	1'041'308.85	
14070.02	Anlagen im Bau, Krümpelhüttenstrasse		14'402.00	14'402.00	
14070.03	Anlagen im Bau, Strassensanierung		80'774.90	80'774.90	
14070.04	Anlagen im Bau, Hegenstrasse		14'580.00		14'580.00
14070.05	Anlagen im Bau, Schwimmbadweg	10'220.60			10'220.60
14070.06	Anlagen im Bau, Matschstrasse		85'794.70		85'794.70
14070.07	Anlagen im Bau, Hofzufahrt Rothenfluh		80'000.00		80'000.00
14072.01	Anlagen im Bau, Sanierung Gemeindekanäle		103'378.95	25'000.00	78'378.95

		01.01.2014	Zuwachs	Abgang	31.12.2014
1409	**Übrige Sachanlagen**	**1'793'760.77**		**137'980.90**	**1'655'779.87**
14099.01	Bestehendes Verwaltungsvermögen, Sanierung Steinbachbrücke	81'583.35			81'583.35
14099.02	Bestehendes Verwaltungsvermögen, Dorfschulhaus	1.00			1.00
14099.03	Bestehendes Verwaltungsvermögen, Schulhaus Burg	1'288'310.07			1'288'310.07
14099.04	Bestehendes Verwaltungsvermögen, Kindergarten	1.00			1.00
14099.05	Bestehendes Verwaltungsvermögen, Gemeindehaus	1.00			1.00
14099.06	Bestehendes Verwaltungsvermögen, Löschmagazin Unterdorf	1.00			1.00
14099.07	Bestehendes Verwaltungsvermögen, Friedhofgebäude	1.00			1.00
14099.08	Bestehendes Verwaltungsvermögen, Mehrzweckanlage	423'858.35			423'858.35
14099.09	Bestehendes Verwaltungsvermögen, Schutzraum Alterssiedlung 1	1.00			1.00
14099.50	Bestehendes Verwaltungsvermögen, Waldungen	1.00			1.00
14099.51	Bestehendes Verwaltungsvermögen, Mobilien	1.00			1.00
14099.53	Bestehendes Verwaltungsvermögen, Schutzraum Alterssiedlung 2	1.00			1.00
14099.99	Wertberichtigung Bestehendes Verwaltungsvermögen			137'980.90	-137'980.90
145	**Beteiligungen, Grundkapitalien**	**15'502.00**	**1'000.00**	**840.00**	**15'662.00**
1455	**Beteiligungen an privaten Unternehmungen**	**15'502.00**	**1'000.00**	**840.00**	**15'662.00**
14550.00	Inhaberaktien Medianet Nr. 289/90	1'000.00			1'000.00
14550.01	Anteilscheine Pflegeheim Maienberg	10'000.00			10'000.00
14550.02	Aktien Radio Stockhorn	1.00			1.00
14550.03	Anteilscheine ESG				
14550.04	Anteilscheine Genossenschaft Alterssiedlung	1.00			1.00
14550.05	Solargenossenschaft Erlenmatt		1'000.00		1'000.00
14550.99	Wertberichtigung Beteiligungen an privaten Unternehmungen			840.00	-840.00
14553.00	Namenaktien Abfall AG	4'500.00			4'500.00
146	**Investitionsbeiträge**	**40'000.00**		**40'000.00**	**0.00**
1465	**Investitionsbeiträge an private Unternehmungen**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**
1467	**Investitionsbeiträge an Private Haushalte**	**40'000.00**	**0.00**	**40'000.00**	**0.00**
14670.00	Hofzufahrt Rothenfluh	40'000.00		40'000.00	
2	**Passiven**	**8'241'829.22**	**1'963'640.08**	**1'719'158.70**	**8'486'310.60**
20	**Fremdkapital**	**5'569'226.78**	**1'461'739.40**	**1'364'253.25**	**5'666'712.93**
200	**Laufende Verbindlichkeiten**	**1'065'826.29**	**1'317'204.30**	**624'388.10**	**1'758'642.49**
2000	**Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten**	**313'870.55**	**495'888.20**	**503'041.50**	**306'717.25**
20000.00	Verschiedene Kreditoren	313'870.55	325'050.25	332'203.55	306'717.25
20001.00	Kreditor Ausgleichskasse		97'280.35	97'280.35	
20001.01	Kreditor Pensionskasse		59'946.40	59'946.40	

		01.01.2014	Zuwachs	Abgang	31.12.2014
20001.02	Kreditor Krankenkasse/Unfall		13'611.20	13'611.20	
2001	**Kontokorrente mit Dritten**	**2'121.90**	**59'091.20**	**61'213.10**	**0.00**
20010.00	Kontokorrent mit Dritten	299.70		299.70	
20012.00	Kontokorrent mit anderen Dritten	1'822.20	59'091.20	60'913.40	
2002	**Steuern**	**21'522.34**	**49'188.80**	**49'857.90**	**20'853.24**
20022.10	Umsatzsteuer Mehrwertsteuer Wasserversorgung	4'100.45	4'986.60	6'569.75	2'517.30
20022.20	Umsatzsteuer Mehrwertsteuer Abwasserentsorgung	13'055.19	31'285.20	29'513.00	14'827.39
20022.30	Umsatzsteuer Mehrwertsteuer Abfall	4'366.70	12'917.00	13'775.15	3'508.55
2004	**Transfer-Verbindlichkeiten**	**0.00**	**700'000.00**	**0.00**	**700'000.00**
20040.00	Transfer-Verbindlichkeiten	**0.00**	700'000.00		700'000.00
2006	**Depotgelder und Kautionen**	**149'321.65**	**13'036.10**	**10'275.60**	**152'082.15**
20060.00	Depotgelder und Kautionen	149'321.65	13'036.10	10'275.60	152'082.15
2009	**Übrige laufende Verpflichtungen**	**578'989.85**	**0.00**	**0.00**	**578'989.85**
20090.08	Brandfall Gemeindehaus (Spenden)	8'000.00			8'000.00
20090.09	Brandfall Gemeindehaus (Gebäude)	469'215.45			469'215.45
20090.10	Brandfall Gemeindehaus (Mobiliar)	101'774.40			101'774.40
201	**Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten**	**25'800.00**	**0.00**	**0.00**	**25'800.00**
2010	**Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**
20102.01	Kontokorrent UBS	0.00	0.00	0.00	0.00
2011	**Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinwesen und Gemeindeverbänden**	**25'800.00**	**0.00**	**0.00**	**25'800.00**
20110.01	Betriebskapital Partnergemeinden (SBB Tageskarten)	25'800.00			25'800.00
204	**Passive Rechnungsabgrenzung**	**116'936.95**	**41'193.00**	**116'936.95**	**41'193.00**
2041	**Sach- und übriger Betriebsaufwand**	**116'936.95**	**10'000.00**	**116'936.95**	**10'000.00**
20410.00	Rechnungsabgrenzung Sach- und Betriebsaufwand (31)	116'936.95	10'000.00	116'936.95	10'000.00
2043	**Transfers der Erfolgsrechnung**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**
20430.00	Rechnungsabgrenzung Transfers der Erfolgsrechnung (36, 37, 46, 47)				
2044	**Finanzaufwand / Finanzertrag**	**0.00**	**31'193.00**	**0.00**	**31'193.00**
20440.00	Rechnungsabgrenzung Finanzaufwand / Finanzertrag (34, 44)		31'193.00		31'193.00
2046	**Passive Rechnungsabgrenzung Investitionsrechnung**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**
20460.00	Passive Rechnungsabgrenzung Investitionsrechnung (5, 6)				

		01.01.2014	Zuwachs	Abgang	31.12.2014
205	**Kurzfristige Rückstellungen**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**
2059	**Übrige kurzfristige Rückstellungen**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**
20590.00	Rückstellung für Steuerteilungen				
206	**Langfristige Finanzverbindlichkeiten**	**3'488'600.00**	**80'000.00**	**582'400.00**	**2'986'200.00**
2064	**Darlehen, Schuldscheine**	**2'995'600.00**	**0.00**	**447'400.00**	**2'548'200.00**
20640.00	Darlehen AXA Winterthur 2009-2018, 2.87 %	1'000'000.00			1'000'000.00
20640.01	Darlehen SUVA, 99-07/17, 3.625 %/3.57 %	240'000.00		30'000.00	210'000.00
20640.02	Darlehen SUVA, 05-14 2.4 %	400'000.00		400'000.00	
20640.03	Darlehen SUVA, 10-16 1.57 %	600'000.00			600'000.00
20640.04	Darlehen SUVA, 10-20 2.08 %	600'000.00			600'000.00
20645.00	Darlehen Wasserverbindungsleitung "Höhli"	155'600.00		17'400.00	138'200.00
2069	**Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten**	**493'000.00**	**80'000.00**	**135'000.00**	**438'000.00**
20690.00	Privatdarlehen	493'000.00	80'000.00	135'000.00	438'000.00
208	**Langfristige Rückstellungen**	**326'243.60**	0.00	0.00	**326'243.60**
2088	**Langfristige Rückstellungen der Investitionsrechnung**	**326'243.60**	**0.00**	**0.00**	**326'243.60**
20880.00	Erschliessungsanteil Kaufmann, Mariastein	326'243.60			326'243.60
209	**Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital**	**545'819.94**	**23'342.10**	**40'528.20**	**528'633.84**
2091	**Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital**	**47'363.00**	**0.00**	**0.00**	**47'363.00**
20910.00	Schutzraumersatzabgaben	47'363.00			47'363.00
2092	**Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital**	**498'456.94**	**23'342.10**	**40'528.20**	**481'270.84**
20920.01	Fonds für wohltätige Zwecke	16'022.90	16.00	2'544.80	13'494.10
20920.04	Sonnenblumen-Fonds	55'000.00			55'000.00
20920.05	Sonnenblumen-Fonds (Zinsanteil Fürsorge)	830.70	18.35	100.00	749.05
20920.06	Sonnenblumen-Fonds (Zinsanteil Schule)	4'652.75	36.65		4'689.40
20920.09	Dorfbildverschönerung/Spielplatz	5'428.45	6.00		5'434.45
20920.12	Vermächtnis Brienzersee	40'084.00	41.00		40'125.00
20920.16	Schenkung	136'159.30	3'454.10	10'400.00	129'213.40
20920.17	Fonds Alterssiedlung	180'158.45	180.00	4'000.00	176'338.45
20920.18	Nachlass Thunersee	19'039.95	20.00		19'059.95
20920.19	Badifest	41'080.44	19'570.00	23'483.40	37'167.04

		01.01.2014	Zuwachs	Abgang	31.12.2014
29	**Eigenkapital**	**2'672'602.44**	**501'900.68**	**354'905.45**	**2'819'597.67**
290	**Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen**	**703'665.23**	**140'334.40**	**0.00**	**843'999.63**
2900	**Spezialfinanzierungen im Eigenkapital**	**703'665.23**	**140'334.40**	**0.00**	**843'999.63**
29000.00	Feuerwehr Eigenkapital	76'516.68			76'516.68
29001.00	Wasserversorgung Eigenkapital	153'862.31	31'286.85		185'149.16
29002.00	Abwasserbeseitigung Eigenkapital	250'002.23	81'646.60		331'648.83
29003.00	Abfallwirtschaft Eigenkapital	223'284.01	27'400.95		250'684.96
293	**Vorfinanzierungen**	**737'893.17**	**313'756.30**	**58'635.40**	**993'014.07**
2930	**Vorfinanzierungen**	**737'893.17**	**313'756.30**	**58'635.40**	**993'014.07**
29300.00	Spezialfinanzierung Schulliegenschaft 2010	-70'228.65	77'342.00	58'425.10	-51'311.75
29301.00	Wasserversorgung Werterhalt	36'471.75	70'293.00	210.30	106'554.45
29302.00	Abwasserentsorgung Werterhalt	771'650.07	166'121.30	0.00	937'771.37
294	**Reserven**		**47'809.98**		**47'809.98**
2940	**Finanzpolitische Reserve**		**47'809.98**		**47'809.98**
29400	Zusätzliche Abschreibungen		47'809.98		47'809.98
296	**Neubewertungsreserve Finanzvermögen**	**640'169.15**		**296'270.05**	**343'899.10**
2960	**Neubewertungsreserve Finanzvermögen**	**640'169.15**		**296'270.05**	**343'899.10**
29600.00	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	640'169.15		296'270.05	343'899.10
29601.00	Schwankungsreserve				
299	**Bilanzüberschuss/-fehlbetrag**	**590'874.89**	**0.00**	**0.00**	**590'874.89**
2990	**Jahresergebnis**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**
29900.00	Jahresergebnis				
2999	**Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre**	**590'874.89**	**0.00**	**0.00**	**590'874.89**
29990.00	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	590'874.89			590'874.89

12.2 Erfolgsrechnung nach Funktionen

		Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	**Allgemeine Verwaltung**	**530'064.24**	**106'416.60**	**573'400.00**	**100'750.00**	**545'678.90**	**108'039.05**
	Nettoergebnis		423'647.64		472'650.00		437'639.85
01	**Legislative und Exekutive**	**77'179.25**		**82'800.00**		**69'408.95**	
	Nettoergebnis		77'179.25		82'800.00		69'408.95
011	**Legislative**	**13'816.30**		**11'100.00**		**8'139.40**	
	Nettoergebnis		13'816.30		11'100.00		8'139.40
0110	**Legislative**	**13'816.30**		**11'100.00**		**8'139.40**	
	Nettoergebnis		13'816.30		11'100.00		8'139.40
0110.3000.00	Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder	6'400.00		4'200.00		2'400.00	
0110.3100.00	Büromaterial (Stimmkuverts)	1'677.00		2'000.00		1'677.00	
0110.3130.00	Porto	5'657.75		4'800.00		4'062.40	
0110.3170.00	Spesenentsch. Abstimm.- u. Wahlausschuss	81.55		100.00			
012	**Exekutive**	**63'362.95**		**71'700.00**		**61'269.55**	
	Nettoergebnis		63'362.95		71'700.00		61'269.55
0120	**Exekutive**	**63'362.95**		**71'700.00**		**61'269.55**	
	Nettoergebnis		63'362.95		71'700.00		61'269.55
0120.3000.00	Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder	50'300.30		55'000.00		50'593.95	
0120.3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	1'607.30		1'700.00		1'600.00	
0120.3054.00	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	455.40		500.00		467.75	
0120.3090.00	Aus- und Weiterbildung des Personals	820.00		1'000.00		1'375.00	
0120.3099.00	übriger Personalaufwand	733.00		3'500.00			
0120.3130.00	Jungbürgerfeier						
0120.3132.00	Honorare						
0120.3199.00	Gemeinderatskredit	9'446.95		10'000.00		7'232.85	

		Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
02	**Allgemeine Dienste**	**452'884.99**	**104'699.50**	**490'600.00**	**97'750.00**	**476'269.95**	**104'151.90**
	Nettoergebnis		348'185.49		392'850.00		372'118.05
022	**Allgemeine Dienste**	**425'788.69**	**67'364.75**	**447'100.00**	**66'250.00**	**439'631.35**	**67'470.30**
	Nettoergebnis		358'423.94		380'850.00		372'161.05
0220	**Allgemeine Dienste**	**425'788.69**	**67'364.75**	**447'100.00**	**66'250.00**	**439'631.35**	**67'470.30**
	Nettoergebnis		358'423.94		380'850.00		372'161.05
0220.3000.00	Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder	3'841.60		4'800.00		4'662.50	
0220.3010.00	Löhne Verwaltungspersonal	285'587.10		294'000.00		294'300.25	
0220.3010.09	Taggelder, EO, Rückerstattungen						
0220.3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	17'942.65		19'900.00		18'635.80	
0220.3052.00	AG-Beiträge an Pensionskasse	17'807.75		19'000.00		20'249.00	
0220.3053.00	AG-Beiträge an Unfallversicherung	3'285.65		4'100.00		2'592.25	
0220.3054.00	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	5'083.70		5'600.00		5'256.25	
0220.3055.00	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherung	940.95		1'400.00		959.30	
0220.3090.00	Aus- und Weiterbildung des Personals	1'500.00		3'000.00		2'125.00	
0220.3091.00	Personalwerbung						
0220.3099.00	übriger Personalaufwand	949.90		950.00		882.60	
0220.3100.00	Büromaterial	19'623.26		22'750.00		18'989.35	
0220.3101.00	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	313.10		500.00		242.05	
0220.3102.00	Drucksachen, Publikationen	77.00		300.00			
0220.3103.00	Fachliteratur, Zeitschriften	172.00		200.00			
0220.3110.00	Anschaffung Büromobiliar, Büromaschinen und -geräte			2'000.00			
0220.3113.00	Anschaffung Hardware						
0220.3118.00	Anschaffung Software und Lizenzen			500.00			
0220.3130.00	Dienstleistung Dritter (Telefon, Porto, Bankspesen)	15'408.08		16'000.00		12'764.55	
0220.3132.00	Honorare externer Berater und Gutachter	17'205.40		10'000.00		21'747.65	
0220.3134.00	Sach- und Haftpflichtversicherungen	3'848.70		5'500.00		5'102.50	
0220.3150.00	Unterhalt Büromobiliar, Büromaschinen und -geräte	332.80		700.00		11'510.00	
0220.3153.00	Informatik-Unterhalt (Hardware)						
0220.3158.00	Informatik-Unterhalt (Software)	10'335.40		12'800.00			
0220.3170.00	Reisekosten und Spesen			100.00			
0220.3611.00	Entschädigungen an Kt. für Dienstleistungen (Service)	21'533.65		23'000.00		19'612.30	
0220.4240.00	Verwaltungskostenanteil Tageskarten		1'907.10		2'250.00		853.20

		Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0220.4250.00	Verkaufserlöse		306.00		500.00		167.00
0220.4260.00	Rückerstattungen		6'684.65		5'000.00		7'982.10
0220.4611.00	Entschädigungen vom Kanton für Dienstleistungen		1'467.00		1'500.00		
0220.4612.00	Interne Verrechnung von Spezialfinanzierung		57'000.00		57'000.00		58'468.00
029	**Verwaltungsliegenschaften**	**27'096.30**	**37'334.75**	**43'500.00**	**31'500.00**	**36'638.60**	**36'681.65**
	Nettoergebnis	10'238.45			12'000.00	43.05	
0290	**Verwaltungsliegenschaften**	**27'096.30**	**37'334.75**	**43'500.00**	**31'500.00**	**36'638.60**	**36'681.65**
	Nettoergebnis	10'238.45			12'000.00	43.05	
0290.3010.00	Löhne Reinigungspersonal	5'764.20		7'500.00		5'766.60	
0290.3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten			150.00			
0290.3054.00	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse			50.00			
0290.3101.00	Reinigungs- und Verbrauchsmaterial	10.65		200.00		50.50	
0290.3111.00	Anschaffung Apparate, Maschinen, Werkzeuge						
0290.3120.00	Verwaltungsvermögen	3'000.00		9'100.00		11'230.55	
0290.3134.00	Sach- und Haftpflichtversicherungen	321.45		2'000.00		3'582.05	
0290.3144.00	Baulicher Unterhalt Hochbauten/Gebäude			1'500.00		3'258.90	
0290.3160.00	Büromiete	18'000.00		18'000.00		12'750.00	
0290.3300.40	Planmässige Abschreibungen Hochbauten			5'000.00			
0290.4260.00	Rückerstattungen Dritter		21'734.75		19'200.00		14'158.60
0290.4430.00	Mietzinse Liegenschaften Finanzvermögen		15'600.00		12'300.00		22'523.05
1	**Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung**	**123'800.05**	**112'207.60**	**133'700.00**	**129'700.00**	**115'199.90**	**121'968.25**
	Nettoergebnis		11'592.45		4'000.00	6'768.35	
14	**Allgemeines Rechtswesen**	**20'677.15**	**31'809.95**	**23'450.00**	**46'700.00**	**18'754.20**	**44'707.35**
	Nettoergebnis	11'132.80		23'250.00		25'953.15	
140	**Allgemeines Rechtswesen**	**20'677.15**	**31'809.95**	**23'450.00**	**46'700.00**	**18'754.20**	**44'707.35**
	Nettoergebnis	11'132.80		23'250.00		25'953.15	
1400	**Allgemeines Rechtswesen**	**20'677.15**	**31'809.95**	**23'450.00**	**46'700.00**	**18'754.20**	**44'707.35**
	Nettoergebnis	11'132.80		23'250.00		25'953.15	
1400.3000.00	Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder						

		Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
		Aufwand	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
1400.3010.00	Löhne	259.60		1'150.00		109.65	
1400.3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten			80.00			
1400.3054.00	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse			20.00			
1400.3130.00	Gebühren Kanton (Bau, Zivilstandsamt, Migrationsdienst)	16'986.95		15'100.00		14'582.05	
1400.3132.00	Nachführung Vermessungswerk	3'141.70		6'500.00		3'962.50	
1400.3151.00	Unterhalt Waage	188.90		500.00			
1400.3161.00	Waaghausmiete	100.00		100.00		100.00	
1400.4210.00	Gebühren für Amtshandlungen		29'046.15		44'000.00		38'794.00
1400.4240.00	Waaggebühren		189.00		200.00		189.00
1400.4631.00	Kantonsbeitrag Datenbezug Vermessung		2'574.80		2'500.00		5'724.35
15	**Feuerwehr**	**77'048.40**	**77'048.40**	**80'000.00**	**80'000.00**	**73'911.65**	**73'911.65**
	Nettoergebnis						
150	**Feuerwehr**	**77'048.40**	**77'048.40**	**80'000.00**	**80'000.00**	**73'911.65**	**73'911.65**
	Nettoergebnis						
1500	**Feuerwehr**	**77'048.40**	**77'048.40**	**80'000.00**	**80'000.00**	**73'911.65**	**73'911.65**
	Nettoergebnis						
1500.3510.00	Einlage in Spezialfinanzierung						
1500.3612.00	Ersatzabgabe an Sitzgemeinde	77'048.40		80'000.00		73'911.65	
1500.4200.00	Feuerwehrersatzabgaben		77'048.40		80'000.00		73'911.65
1500.4510.00	Entnahme aus Spezialfinanzierung						
16	**Verteidigung**	**26'074.50**	**3'349.25**	**30'250.00**	**3'000.00**	**22'534.05**	**3'349.25**
	Nettoergebnis		22'725.25		27'250.00		19'184.80
161	**Militärische Verteidigung**	**2'590.00**		**3'100.00**		**2'590.00**	
	Nettoergebnis		2'590.00		3'100.00		2'590.00
1610	**Militärische Verteidigung**	**2'590.00**		**3'100.00**		**2'590.00**	
	Nettoergebnis		2'590.00		3'100.00		2'590.00
1610.3134.00	Sach- und Haftpflichtversicherungen	90.00		100.00		90.00	
1610.3144.00	Baulicher Unterhalt Hochbauten/Gebäude			500.00			
1610.3160.00	Schiessplatzentschädigung	2'300.00		2'300.00		2'300.00	

		Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
		Aufwand	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
1610.3636.00	Beitrag an Schützengesellschaften	200.00		200.00		200.00	
162	**Zivile Verteidigung**	**23'484.50**	**3'349.25**	**27'150.00**	**3'000.00**	**19'944.05**	**3'349.25**
	Nettoergebnis		20'135.25		24'150.00		16'594.80
1620	**Zivilschutz**	**23'484.50**	**3'349.25**	**27'150.00**	**3'000.00**	**19'944.05**	**3'349.25**
	Nettoergebnis		20'135.25		24'150.00		16'594.80
1620.3000.00	Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder	2'053.00		1'600.00		1'200.00	
1620.3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten						
1620.3054.00	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse						
1620.3101.00	Verbrauchsmaterial			200.00			
1620.3120.00	Verwaltungsvermögen	887.15		1'150.00		1'009.40	
1620.3130.00	Telefon, Porti, Gebühren	304.20		400.00		304.20	
1620.3134.00	Sach- und Haftpflichtversicherungen	514.30		100.00		514.30	
1620.3137.00	Verkehrsabgaben	133.35					
1620.3144.00	Liegenschaftsunterhalt			500.00		615.65	
1620.3151.00	Unterh. Mobiliar, Einricht., Korpsmat.	269.90		500.00			
1620.3170.00	Spesenentschädigungen			100.00			
1620.3300.40	Planmässige Abschreibungen Hochbauten Verwaltungsvermögen			2'000.00			
1620.3612.00	Beitrag Regionales Kompetenzzentrum	19'322.60		20'600.00		16'300.50	
1620.4260.00	Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter		349.25				349.25
1620.4510.00	Entnahme aus Spezialfinanzierung						
1620.4631.00	Kantonsbeitrag		3'000.00		3'000.00		3'000.00
2	**Bildung**	**1'479'512.84**	**333'022.95**	**1'694'300.00**	**327'700.00**	**1'562'091.58**	**379'810.95**
	Nettoergebnis		1'146'489.89		1'366'600.00		1'182'280.63
21	**Obligatorische Schule**	**1'468'745.64**	**332'014.95**	**1'681'350.00**	**326'700.00**	**1'553'766.13**	**378'802.95**
	Nettoergebnis		1'136'730.69		1'354'650.00		1'174'963.18
211	**Eingangsstufe**	**67'927.10**		**145'700.00**	**30'000.00**	**146'684.10**	**27'857.00**
	Nettoergebnis		67'927.10		115'700.00		118'827.10

		Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2110	**Kindergarten**	**67'927.10**		**145'700.00**	**30'000.00**	**146'684.10**	**27'857.00**
	Nettoergebnis		67'927.10		115'700.00		118'827.10
2110.3104.00	Schulmaterial und Lehrmittel	2'626.85		4'700.00		5'212.00	
2110.3110.00	Anschaffung Mobiliar	1'225.00		500.00			
2110.3130.00	Telefon, Porti, Gebühren						
2110.3134.00	Sach- und Haftpflichtversicherungen						
2110.3150.00	Unterhalt von Mobilien						
2110.3171.00	Beitrag an Schulreisen, Exkursionen, Lager	503.60		500.00		432.10	
2110.3611.00	Lastenausgleich Lehrergehälter	60'592.20		136'000.00		137'540.00	
2110.3612.00	Schulgelder an andere Gemeinden	2'979.45		4'000.00		3'500.00	
2110.4612.00	Schulgelder von anderen Gemeinden				30'000.00		27'857.00
212	**Primarstufe**	**331'182.15**	**97'503.35**	**314'500.00**	**67'200.00**	**411'597.90**	**66'849.00**
	Nettoergebnis		233'678.80		247'300.00		344'748.90
2120	**Primarstufe**	**331'182.15**	**97'503.35**	**314'500.00**	**67'200.00**	**411'597.90**	**66'849.00**
	Nettoergebnis		233'678.80		247'300.00		344'748.90
2120.3104.00	Schulmaterial und Lehrmittel	28'789.45		34'000.00		39'093.00	
2120.3110.00	Anschaffung Büromobiliar, Büromaschinen und -geräte	178.00		4'000.00		5'200.00	
2120.3111.00	Anschaffung von Turnmaterial	2'650.15		3'000.00		2'893.70	
2120.3113.00	Anschaffung Hardware						
2120.3118.00	Anschaffung Software und Lizenzen						
2120.3119.00	Übrige Anschaffungen			2'500.00		1'315.85	
2120.3171.00	Beitrag an Schulreisen, Exkursionen, Lager	6'235.30		9'000.00		7'633.60	
2120.3611.00	Lastenausgleich Lehrergehälter	267'271.25		228'000.00		238'278.00	
2120.3612.00	Schulgelder an andere Gemeinde	26'058.00		34'000.00		117'183.75	
2120.4260.00	Rückerstattungen Dritter				1'000.00		
2120.4612.00	Schulgelder von anderen Gemeinden		96'473.35		65'000.00		65'579.00
2120.4631.00	Beitrag Sportfonds		1'030.00		1'200.00		1'270.00
213	**Oberstufe**	**392'381.99**	**40'147.20**	**432'000.00**	**60'000.00**	**322'161.63**	**53'183.05**
	Nettoergebnis		352'234.79		372'000.00		268'978.58

		Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2130	**Sekundarstufe I**	**392'381.99**	**40'147.20**	**432'000.00**	**60'000.00**	**322'161.63**	**53'183.05**
	Nettoergebnis		352'234.79		372'000.00		268'978.58
2130.3104.00	Schulmaterial und Lehrmittel	16'478.64		18'000.00		20'850.38	
2130.3105.00	Lebensmittel	4'852.10		5'000.00		4'972.25	
2130.3109.00	Verbrauchsmaterial	1'602.80		1'500.00		1'684.30	
2130.3110.00	Anschaffung Büromobiliar, Büromaschinen und -geräte			2'000.00		2'399.00	
2130.3111.00	Anschaffung von Turnmaterial						
2130.3113.00	Anschaffung Hardware						
2130.3118.00	Anschaffung Software und Lizenzen						
2130.3150.00	Unterhalt Büromobiliar, Büromaschinen und Geräte	1'100.00		6'000.00		3'353.70	
2130.3153.00	Informatik-Unterhalt	1'673.95		3'000.00			
2130.3171.00	Beitrag an Schulreisen, Exkursionen, Lager	8'251.00		7'500.00		6'337.80	
2130.3300.60	Planmässige Abschreibungen Schulmobiliar			5'000.00			
2130.3611.00	Lastenausgleich Lehrergehälter	136'925.55		145'000.00		153'690.25	
2130.3612.00	Schulgelder an andere Gemeinde	145'986.75		150'000.00		39'477.15	
2130.3612.01	Betriebsbeitrag Sek. Spiez	75'511.20		89'000.00		89'396.80	
2130.3950.00	Verrechnete Abschreibungen ICT						
2130.4612.00	Schulgelder von anderen Gemeinden		39'574.55		60'000.00		53'183.05
2130.4631.00	Beitrag Lotteriefonds		572.65				
214	**Musikschulen**	**49'370.50**		**40'000.00**		**41'882.50**	
	Nettoergebnis		49'370.50		40'000.00		41'882.50
2140	**Musikschulen**	**49'370.50**		**40'000.00**		**41'882.50**	
	Nettoergebnis		49'370.50		40'000.00		41'882.50
2140.3636.00	Beitrag an Musikschulen	49'370.50		40'000.00		41'882.50	
217	**Schulliegenschaften**	**553'071.50**	**160'571.80**	**668'000.00**	**129'500.00**	**558'478.95**	**194'731.95**
	Nettoergebnis		392'499.70		538'500.00		363'747.00
2170	**Schulliegenschaften**	**553'071.50**	**160'571.80**	**668'000.00**	**129'500.00**	**558'478.95**	**194'731.95**
	Nettoergebnis		392'499.70		538'500.00		363'747.00
2170.3000.00	Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder	600.00		800.00		600.00	
2170.3010.00	Löhne Hauswarte	199'185.20		204'000.00		215'863.85	
2170.3010.09	Taggelder, EO, Rückerstattungen						

		Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
		Aufwand	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
2170.3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	12'363.45		13'000.00		13'387.15	
2170.3052.00	AG-Beiträge an Pensionskasse	12'564.85		14'000.00		9'710.00	
2170.3053.00	AG-Beiträge an Unfallversicherung	2'293.15		2'800.00		1'901.60	
2170.3054.00	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	3'502.95		3'700.00		3'776.60	
2170.3055.00	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherung	656.70		700.00		703.35	
2170.3090.00	Aus- und Weiterbildung des Personals	2'000.00		2'000.00		5'195.20	
2170.3091.00	Personalwerbung						
2170.3099.00	übriger Personalaufwand						
2170.3100.00	Büromaterial			300.00		115.00	
2170.3101.00	Reinigungs- und Verbrauchsmaterial	5'406.75		9'500.00		7'338.75	
2170.3110.00	Anschaffung Büromobiliar, Büromaschinen und -geräte			200.00		200.00	
2170.3111.00	Anschaffung Apparate, Maschinen, Werkzeuge	136.35		2'500.00		432.00	
2170.3112.00	Anschaffung Dienstkleider, Wäsche	509.65		300.00			
2170.3120.00	Verwaltungsvermögen	98'472.40		96'000.00		100'010.95	
2170.3134.00	Sach- und Haftpflichtversicherungen	13'184.45		15'500.00		13'437.45	
2170.3137.00	Steuern und Abgaben	3'811.70		1'000.00			
2170.3144.00	Baulicher Unterhalt	68'288.45		50'000.00		100'292.90	
2170.3150.00	Unterhalt Büromobiliar, Büromaschinen und -geräte	1'143.60		500.00			
2170.3151.00	Unterhalt Apparate, Maschinen, Werkzeuge	14'322.65		9'500.00		7'485.15	
2170.3170.00	Spesenentschädigungen	1'169.00		1'200.00		687.00	
2170.3300.30	Planmässige Abschreibungen übrige Tiefbauten	36'118.20					
2170.3300.40	Planmässige Abschreibungen Hochbauten VV			163'000.00			
2170.3893.00	Einlage Spezialfinanzierung Schulliegenschaft	77'342.00		77'500.00		77'342.00	
2170.4260.00	Rückerstattungen		16'559.00		7'000.00		20'480.80
2170.4470.00	Mietzinse Liegenschaften Verwaltungsvermögen		37'140.00		37'500.00		37'440.00
2170.4472.00	Vergütung für Benützungen		48'447.70		35'000.00		36'518.25
2170.4893.00	Entnahmen Spezialfinanzierung Schulliegenschaft		58'425.10		50'000.00		100'292.90
218	**Tagesbetreuung**	**51'497.40**	**33'792.60**	**56'850.00**	**40'000.00**	**55'333.85**	**36'181.95**
	Nettoergebnis		17'704.80		16'850.00		19'151.90
2180	**Tagesbetreuung**	**51'497.40**	**33'792.60**	**56'850.00**	**40'000.00**	**55'333.85**	**36'181.95**
	Nettoergebnis		17'704.80		16'850.00		19'151.90
2180.3010.00	Löhne	18'544.70		21'000.00		20'620.85	
2180.3010.09	Taggelder, EO, Rückerstattungen						

		Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
		Aufwand	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
2180.3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	1'178.15		1'400.00		1'314.55	
2180.3053.00	AG-Beiträge an Unfallversicherung			300.00			
2180.3054.00	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	333.80		400.00		370.80	
2180.3055.00	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherung			100.00			
2180.3104.00	Schulmaterial/Lehrmittel	134.75		500.00		402.40	
2180.3105.00	Lebensmittel, Verpflegungskosten	6'666.90		7'000.00		7'288.95	
2180.3111.00	Anschaffungen von Maschinen/Geräten			500.00			
2180.3133.00	Informatik-Nutzungsaufwand (PERSISKA)	289.45		500.00		308.95	
2180.3611.00	Besoldungsanteil Lehrer	24'109.65		25'000.00		25'027.35	
2180.3636.00	Verein Berner Tagesschulen	240.00		150.00			
2180.4230.00	Elternbeiträge		13'219.20		18'000.00		15'836.50
2180.4631.00	Kantonsbeitrag		20'573.40		22'000.00		20'345.45
219	**Obligatorische Schule**	**23'315.00**		**24'300.00**		**17'627.20**	
	Nettoergebnis		23'315.00		24'300.00		17'627.20
2190	**Schulleitung und Schulverwaltung**	**21'315.00**		**22'300.00**		**15'627.20**	
	Nettoergebnis		21'315.00		22'300.00		15'627.20
2190.3010.00	Lohn Schulsekretariat	13'867.10		14'000.00		9'644.75	
2190.3010.09	Taggelder, EO, Rückerstattungen						
2190.3040.00	Kinder- und Ausbildungszulagen	600.00		600.00			
2190.3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	881.00		950.00		588.90	
2190.3053.00	AG-Beiträge an Unfallversicherung			80.00			
2190.3054.00	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	249.60		250.00		166.65	
2190.3055.00	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherung			20.00			
2190.3090.00	Aus- und Weiterbildung des Personals			500.00			
2190.3091.00	Personalwerbung						
2190.3130.00	Porto, Telefon, Konzessionen	4'006.50		4'200.00		3'812.60	
2190.3134.00	Sach- und Haftpflichtversicherungen	1'710.80		1'700.00		1'414.30	
2192	**Schulbibliothek**	**2'000.00**		**2'000.00**		**2'000.00**	
	Nettoergebnis		2'000.00		2'000.00		2'000.00
2192.3612.00	Beitrag an Schülerbibliothek	2'000.00		2'000.00		2'000.00	

		Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
29	**Übriges Bildungswesen**	**10'767.20**	**1'008.00**	**12'950.00**	**1'000.00**	**8'325.45**	**1'008.00**
	Nettoergebnis		9'759.20		11'950.00		7'317.45
291	**Verwaltung**	**9'608.75**		**11'600.00**		**7'166.80**	
	Nettoergebnis		9'608.75		11'600.00		7'166.80
2910	**Verwaltung**	**9'608.75**		**11'600.00**		**7'166.80**	
	Nettoergebnis		9'608.75		11'600.00		7'166.80
2910.3000.00	Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder	8'676.40		10'000.00		6'364.05	
2910.3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten						
2910.3054.00	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse						
2910.3099.00	übriger Personalaufwand	896.50		1'000.00		657.50	
2910.3102.00	Drucksachen, Publikationen	35.85		500.00		145.25	
2910.3199.00	übriger Betriebsaufwand			100.00			
299	**Bildung**	**1'158.45**	**1'008.00**	**1'350.00**	**1'000.00**	**1'158.65**	**1'008.00**
	Nettoergebnis		150.45		350.00		150.65
2991	**Erwachsenenbildung**	**1'158.45**	**1'008.00**	**1'350.00**	**1'000.00**	**1'158.65**	**1'008.00**
	Nettoergebnis		150.45		350.00		150.65
2991.3020.00	Löhne Lehrpersonen Erwachsenenbildungskurse	840.00		1'000.00		840.00	
2991.3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	53.35		80.00		68.65	
2991.3054.00	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	15.10		20.00			
2991.3636.00	Beitrag Verein Bildungsraum Thunersee	250.00		250.00		250.00	
2991.4231.00	Kursgelder		1'008.00		1'000.00		1'008.00
3	**Kultur, Sport und Freizeit, Kirche**	**15'693.50**	**1'717.10**	**16'050.00**	**3'000.00**	**13'682.40**	**3'887.10**
	Nettoergebnis		13'976.40		13'050.00		9'795.30
32	**Kultur, übrige**	**6'173.40**		**7'500.00**		**6'389.40**	
	Nettoergebnis		6'173.40		7'500.00		6'389.40
322	**Konzert und Theater**	**500.00**		**1'500.00**		**750.00**	
	Nettoergebnis		500.00		1'500.00		750.00

		Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3220	**Konzert und Theater**	**500.00**		**1'500.00**		**750.00**	
	Nettoergebnis		500.00		1'500.00		750.00
3220.3636.00	Beitrag an Kadettenmusik Stockhorn	500.00		1'500.00		750.00	
329	**Kultur**	**5'673.40**		**6'000.00**		**5'639.40**	
	Nettoergebnis		5'673.40		6'000.00		5'639.40
3290	**Übrige Kultur**	**5'639.40**		**6'000.00**		**5'639.40**	
	Nettoergebnis		5'639.40		6'000.00		5'639.40
3290.3634.00	Kulturbeitrag Regionalkonferenz Oberland-Ost	4'639.40		5'000.00		4'639.40	
3290.3636.00	Beitrag an örtliche Organisationen	1'000.00		1'000.00		1'000.00	
33	**Medien**	**2'194.30**	**1'717.10**	**2'000.00**	**3'000.00**	**1'563.30**	**3'887.10**
	Nettoergebnis		477.20			2'323.80	
332	**Massenmedien**	**2'194.30**	**1'717.10**	**2'000.00**	**3'000.00**	**1'563.30**	**3'887.10**
	Nettoergebnis	477.20				2'323.80	
3320	**Massenmedien**	**1'354.30**	**1'717.10**	**2'000.00**	**3'000.00**	**1'563.30**	**3'887.10**
	Nettoergebnis	362.80		1'000.00		2'323.80	
3320.3133.00	Informatik-Nutzungsaufwand	1'354.30		2'000.00		1'563.30	
3320.4635.00	Anzeigerertrag		1'717.10		3'000.00		3'887.10
3321	**Antennen- und Kabelanlagen [Gemeindebetrieb]**	**840.00**					
	Nettoergebnis		840.00				
3321.3650.50	Unternehmungen	840.00					
34	**Sport und Freizeit**	**7'359.80**		**6'550.00**		**5'729.70**	
	Nettoergebnis		7'359.80		6'550.00		5'729.70
341	**Sport**	**5'128.50**		**6'050.00**		**5'436.70**	
	Nettoergebnis		5'128.50		6'050.00		5'436.70
3410	**Sport**			**550.00**			
	Nettoergebnis				550.00		

		Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3410.3010.00	Löhne			500.00			
3410.3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten			50.00			
3410.3054.00	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse						
3411	**Schwimmbad Spiez**	**3'118.50**		**3'000.00**		**2'936.70**	
	Nettoergebnis		3'118.50		3'000.00		2'936.70
3411.3632.00	Gemeindebeitrag	3'118.50		3'000.00		2'936.70	
3413	**Sportvereine**	**1'500.00**		**1'500.00**		**1'500.00**	
	Nettoergebnis		1'500.00		1'500.00		1'500.00
3413.3636.00	Beitrag an TV Stockhorn	1'500.00		1'500.00		1'500.00	
3414	**SC Stockhorn**	**510.00**		**1'000.00**		**1'000.00**	
	Nettoergebnis		510.00		1'000.00		1'000.00
3414.3635.00	Beitrag an SC Stockhorn	510.00		1'000.00		1'000.00	
342	**Freizeit**	**2'231.30**		**500.00**		**293.00**	
	Nettoergebnis		2'231.30		500.00		293.00
3420	**Freizeit**	**2'231.30**		**500.00**		**293.00**	
	Nettoergebnis		2'231.30		500.00		293.00
3420.3612.00	Wasserverbrauch Entenweiher	1'939.50					
3420.3636.00	Beitrag an Berner Wanderwege	291.80		500.00		293.00	
4	**Gesundheit**	**6'144.50**		**15'150.00**	**1'300.00**	**4'871.50**	
	Nettoergebnis		6'144.50		13'850.00		4'871.50
41	**Spitäler, Kranken- und Pflegeheime**	**100.00**		**100.00**		**100.00**	
	Nettoergebnis		100.00		100.00		100.00
412	**Alters-, Kranken- und Pflegeheime**	**100.00**		**100.00**		**100.00**	
	Nettoergebnis		100.00		100.00		100.00

		Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4120	**Alters-, Kranken- und Pflegeheime**	**100.00**		**100.00**		**100.00**	
	Nettoergebnis		100.00		100.00		100.00
4120.3635.00	Beitrag an Pro Senectute	100.00		100.00		100.00	
43	**Gesundheit**	**6'044.50**		**15'050.00**	**1'300.00**	**4'771.50**	
	Nettoergebnis		6'044.50		13'750.00		4'771.50
432	**Krankheitsbekämpfung, übrige**	**725.00**		**750.00**		**733.00**	
	Nettoergebnis		725.00		750.00		733.00
4320	**Krankheitsbekämpfung, übrige**	**725.00**		**750.00**		**733.00**	
	Nettoergebnis		725.00		750.00		733.00
4320.3636.00	Beitrag an Verein für Langzeitkranke	725.00		750.00		733.00	
433	**Schulgesundheitsdienst**	**5'319.50**		**14'000.00**	**1'000.00**	**4'038.50**	
	Nettoergebnis		5'319.50		13'000.00		4'038.50
4330	**Schulgesundheitsdienst**	**1'290.70**		**2'000.00**		**1'325.00**	
	Nettoergebnis		1'290.70		2'000.00		1'325.00
4330.3130.00	Dienstleistungen Dritter	190.70					
4330.3136.00	Schularzthonorar	1'100.00		2'000.00		1'325.00	
4331	**Schulzahnpflege**	**4'028.80**		**12'000.00**	**1'000.00**	**2'713.50**	
	Nettoergebnis		4'028.80		11'000.00		2'713.50
4331.3136.00	Aufklärungs- und Untersuchungskosten inkl. Prävention	2'570.40		5'000.00		2'713.50	
4331.3136.01	Behandlungskosten	1'458.40		7'000.00			
4331.4260.00	Elternbeiträge an Behandlungskosten				1'000.00		
434	**Lebensmittelkontrolle**			**300.00**	**300.00**		
	Nettoergebnis						
4340	**Lebensmittelkontrolle**			**300.00**	**300.00**		
	Nettoergebnis						
4340.3130.00	Trinkwasserproben			300.00			
4340.4260.00	Verschiedene Rückerstattungen				300.00		

		Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5	**Soziale Sicherheit**	**1'736'757.10**	**13'449.30**	**1'025'600.00**	**2'200.00**	**1'090'627.70**	**2'205.00**
	Nettoergebnis		1'723'307.80		1'023'400.00		1'088'422.70
53	**Alter + Hinterlassene**	**282'962.15**	**2'380.00**	**298'300.00**	**2'200.00**	**306'748.20**	**2'205.00**
	Nettoergebnis		280'582.15		296'100.00		304'543.20
531	**Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV**	**204.15**	**2'380.00**	**300.00**	**2'200.00**	**112.20**	**2'205.00**
	Nettoergebnis	2'175.85		1'900.00		2'092.80	
5310	**Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV**	**204.15**	**2'380.00**	**300.00**	**2'200.00**	**112.20**	**2'205.00**
	Nettoergebnis	2'175.85		1'900.00		2'092.80	
5310.3103.00	Fachliteratur	204.15		300.00		112.20	
5310.4611.00	Rückerstattung Kt. an Verwaltungskosten		2'380.00		2'200.00		2'205.00
532	**Ergänzungsleistungen AHV / IV**	**282'758.00**		**298'000.00**		**306'636.00**	
	Nettoergebnis		282'758.00		298'000.00		306'636.00
5320	**Ergänzungsleistungen AHV / IV**	**282'758.00**		**298'000.00**		**306'636.00**	
	Nettoergebnis		282'758.00		298'000.00		306'636.00
5320.3631.00	Gemeindeanteil Lastenausgleich EL	282'758.00		298'000.00		306'636.00	
54	**Familie und Jugend**	**13'726.30**		**12'800.00**		**9'111.95**	
	Nettoergebnis		13'726.30		12'800.00		9'111.95
541	**Familienzulagen**	**5'888.00**		**5'700.00**		**2'793.00**	
	Nettoergebnis		5'888.00		5'700.00		2'793.00
5410	**Familienzulagen**	**5'888.00**		**5'700.00**		**2'793.00**	
	Nettoergebnis		5'888.00		5'700.00		2'793.00
5410.3631.00	Familienzulagen nicht Erwerbstätige	5'888.00		5'700.00		2'793.00	
544	**Jugendschutz**			**700.00**			
	Nettoergebnis				700.00		

		Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5440	**Jugendschutz allgemein**			**700.00**			
	Nettoergebnis				700.00		
5440.3102.00	Elternbriefe			500.00			
5440.3134.00	Pflegekinderversicherung			200.00			
545	**Leistungen an Familien**	**7'838.30**		**6'400.00**		**6'318.95**	
	Nettoergebnis		7'838.30		6'400.00		6'318.95
5451	**Kinderkrippen und Kinderhorte**	**1'893.70**		**2'800.00**		**1'350.80**	
	Nettoergebnis		1'893.70		2'800.00		1'350.80
5451.3612.00	Kinderhaus Spiez	1'893.70		2'800.00		1'350.80	
5458	**Tageselternverein**	**5'944.60**		**3'600.00**		**4'968.15**	
	Nettoergebnis		5'944.60		3'600.00		4'968.15
5458.3636.00	Tageselternverein Spiez und Umgebung	5'944.60		3'600.00		4'968.15	
57	**Sozialhilfe und Asylwesen**	**1'437'736.00**	**11'069.30**	**712'000.00**		**771'697.70**	
	Nettoergebnis		1'426'666.70		712'000.00		771'697.70
579	**Sozialhilfe**	**1'437'736.00**	**11'069.30**	**712'000.00**		**771'697.70**	
	Nettoergebnis		1'426'666.70		712'000.00		771'697.70
5790	**Sozialhilfe**	**758.25**	**11'069.30**	**2'000.00**		**1'163.55**	
	Nettoergebnis	10'311.05			2'000.00		1'163.55
5790.3636.00	Verschiedene Beiträge	758.25		2'000.00		1'163.55	
5790.4631.00	Bonus Sozialhilfe		11'069.30				
5796	**Regionaler Sozialdienst**	**39'621.25**		**40'000.00**		**50'906.85**	
	Nettoergebnis		39'621.25		40'000.00		50'906.85
5796.3632.00	Regionaler Sozialdienst	39'621.25		40'000.00		50'906.85	
5799	**Lastenausgleich Sozialhilfe**	**1'397'356.50**		**670'000.00**		**719'627.30**	
	Nettoergebnis		1'397'356.50		670'000.00		719'627.30
5799.3611.00	Gemeindeanteil Lastenausgleich Sozialhilfe	1'397'356.50		670'000.00		719'627.30	
5799.4631.00	Bonus Sozialhilfe						

		Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
59	**Hilfsaktionen Sozialhilfe**	**2'332.65**		**2'500.00**		**3'069.85**	
	Nettoergebnis		2'332.65		2'500.00		3'069.85
593	**Hilfsaktionen im Ausland**	**2'332.65**		**2'500.00**		**3'069.85**	
	Nettoergebnis		2'332.65		2'500.00		3'069.85
5930	**Hilfsaktionen im Ausland**	**2'332.65**		**2'500.00**		**3'069.85**	
	Nettoergebnis		2'332.65		2'500.00		3'069.85
5930.3638.00	Beitrag IKRK	2'332.65		2'500.00		3'069.85	
6	**Verkehr und Nachrichtenübermittlung**	**492'712.35**	**11'301.65**	**603'200.00**	**12'900.00**	**477'480.40**	**12'886.80**
	Nettoergebnis		481'410.70		590'300.00		464'593.60
61	**Strassenverkehr**	**298'952.35**	**11'118.05**	**371'200.00**	**12'400.00**	**294'445.05**	**12'886.80**
	Nettoergebnis		287'834.30		358'800.00		281'558.25
615	**Gemeindestrassen**	**298'952.35**	**11'118.05**	**371'200.00**	**12'400.00**	**294'445.05**	**12'886.80**
	Nettoergebnis		287'834.30		358'800.00		281'558.25
6150	**Gemeindestrassen**	**298'462.75**	**11'076.90**	**370'700.00**	**12'200.00**	**293'955.45**	**12'859.75**
	Nettoergebnis		287'385.85		358'500.00		281'095.70
6150.3000.00	Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder			200.00			
6150.3010.00	Löhne	86'178.60		92'500.00		86'034.35	
6150.3010.09	Taggelder, EO, Rückerstattungen						
6150.3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	4'815.00		5'900.00		5'083.90	
6150.3052.00	AG-Beiträge an Pensionskasse	3'302.90		3'900.00		3'029.20	
6150.3053.00	AG-Beiträge an Unfallversicherung	991.50		1'350.00		757.00	
6150.3054.00	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	1'429.40		1'600.00		1'433.95	
6150.3055.00	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherung	283.95		150.00		281.25	
6150.3090.00	Aus- und Weiterbildung des Personals						
6150.3091.00	Personalbewerbung						
6150.3099.00	übriger Personalaufwand						
6150.3100.00	Büromaterial						
6150.3101.00	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	11'834.15		16'000.00		17'062.40	
6150.3110.00	Anschaffung Büromobiliar, Büromaschinen und -geräte						

		Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
		Aufwand	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
6150.3111.00	Anschaffung Apparate, Maschinen, Werkzeuge	14'141.80		1'500.00		10'870.00	
6150.3112.00	Kleiderentschädigung	158.80		500.00			
6150.3120.00	Energie Strassenbeleuchtung	18'838.75		17'000.00		15'775.55	
6150.3130.00	übrige Dienstleistungen Dritter	886.00		3'000.00		2'021.55	
6150.3134.00	Sach- und Haftpflichtversicherungen	6'117.10		7'000.00		6'451.25	
6150.3137.00	Verkehrsabgaben	1'451.20		1'500.00		1'250.00	
6150.3141.00	Baulicher Unterhalt (inkl.Strassenbel.)	85'543.10		85'000.00		68'270.70	
6150.3141.01	Schneeräumung	41'936.80		70'000.00		63'738.90	
6150.3151.00	Unterhalt Maschinen und Werkzeuge	7'886.50		7'000.00		5'295.45	
6150.3170.00	Reisekosten und Spesen	150.00					
6150.3300.10	Planmässige Abschreibungen Strassen/Verkehrswege Verwaltungsvermögen	5'868.10		50'000.00			
6150.3612.00	Entschädigung Wasserverbrauch Werkhof	60.50					
6150.3612.01	Abwassergebühr Gemeindestrassen	5'988.60		6'000.00		6'000.00	
6150.3637.00	Unterhaltsbeitrag private Anfahrten und Wege	600.00		600.00		600.00	
6150.4240.00	Dienstleistungsertrag / Benützungsgebühr		671.10		1'000.00		1'292.00
6150.4260.00	Diverse Rückerstattungen				1'000.00		1'821.95
6150.4612.00	Verrechnungsertrag aus Kommunalbetrieben		2'569.80		2'000.00		1'656.80
6150.4631.00	Beiträge des Kantons (Strassenbeleuchtung)		7'836.00		8'200.00		8'089.00
6155	**Parkplätze**	**489.60**	**41.15**	**500.00**	**200.00**	**489.60**	**27.05**
	Nettoergebnis		448.45		300.00		462.55
6155.3130.00	Parkplatzbewirtschaftung	489.60		500.00		489.60	
6155.4270.00	Bussen		41.15		200.00		27.05
62	**Öffentlicher Verkehr**	**193'760.00**	**183.60**	**232'000.00**	**500.00**	**183'035.35**	
	Nettoergebnis		193'576.40		231'500.00		183'035.35
622	**Regionalverkehr**	**7'931.75**		**9'000.00**		**7'056.10**	
	Nettoergebnis		7'931.75		9'000.00		7'056.10
6220	**Regionalverkehr**	**7'931.75**		**9'000.00**		**7'056.10**	
	Nettoergebnis		7'931.75		9'000.00		7'056.10
6220.3635.00	Defizitbeitrag Nachttaxi	5'645.75		7'500.00		5'770.10	
6220.3635.01	Defizitbeitrag Moonliner	1'286.00		1'500.00		1'286.00	

		Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
629	**Öffentlicher Verkehr**	**185'828.25**	**183.60**	**223'000.00**	**500.00**	**175'979.25**	
	Nettoergebnis		185'644.65		222'500.00		175'979.25
6290	**Öffentlicher Verkehr**	**884.25**	**183.60**	**3'000.00**	**500.00**	**706.25**	
	Nettoergebnis		700.65		2'500.00		706.25
6290.3133.00	Mobilitätsprojekte	718.00		2'700.00		706.25	
6290.3612.00	Mobilitätskurse	166.25		300.00			
6290.4250.00	Einnahmen SBB Tageskarte				500.00		
6290.4631.00	Beitrag Lotteriefonds		183.60				
6291	**Gemeindeanteil Öffentlicher Verkehr**	**184'944.00**		**220'000.00**		**175'273.00**	
	Nettoergebnis		184'944.00		220'000.00		175'273.00
6291.3631.00	Gemeindeanteil Lastenausgleich öffentlicher Verkehr	184'944.00		220'000.00		175'273.00	
7	**Umweltschutz und Raumordnung**	**827'624.55**	**742'743.30**	**980'800.00**	**886'700.00**	**920'349.48**	**825'744.13**
	Nettoergebnis		84'881.25		94'100.00		94'605.35
71	**Wasserversorgung**	**185'292.15**	**185'292.15**	**195'300.00**	**195'300.00**	**181'698.30**	**181'698.30**
	Nettoergebnis						
710	**Wasserversorgung**	**185'292.15**	**185'292.15**	**195'300.00**	**195'300.00**	**181'698.30**	**181'698.30**
	Nettoergebnis						
7101	**Wasserversorgung [Gemeindebetrieb]**	**185'292.15**	**185'292.15**	**195'300.00**	**195'300.00**	**181'698.30**	**181'698.30**
	Nettoergebnis						
7101.3000.00	Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder	2'000.00		1'500.00		2'660.00	
7101.3010.00	Löhne	2'284.00		2'000.00		1'991.45	
7101.3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	83.35		80.00		66.30	
7101.3054.00	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	23.60		20.00		20.00	
7101.3119.00	Anschaffung von Wasserzählern			1'500.00		1'013.00	
7101.3120.00	Ver- und Entsorgung	1'525.85		1'500.00		1'420.05	
7101.3130.00	Telefon, Porti, Gebühren	416.45		500.00		439.90	
7101.3132.00	Honorare externer Berater, Gutachter, Fachexperten	27'356.05		22'000.00		16'212.05	
7101.3134.00	Sach- und Haftpflichtversicherungen	128.60		900.00		472.10	
7101.3143.00	Baulicher Unterhalt	42'738.75		23'000.00		41'592.25	

		Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
		Aufwand	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
7101.3151.00	Uebriger Unterhalt	779.95		3'000.00		1'304.40	
7101.3170.00	Spesenentschädigungen			100.00			
7101.3199.00	Kommissionskredit	176.40		500.00		423.30	
7101.3300.30	Planmässige Abschreibungen übr. Tiefbauten	210.30		56'000.00		26'387.30	
7101.3510.10	Einlage Werterhalt (Spezialfinanzierung Werterhalt)	54'629.00		56'000.00		54'629.00	
7101.3510.50	Einlage Werterhalt (Anschlussgebühren)	15'664.00					
7101.3612.00	Betriebskostenanteil Wasserversorgung Acqua	5'989.00		10'000.00		8'698.00	
7101.4240.00	Benützungs- und Grundgebühren		142'815.65		136'000.00		143'057.70
7101.4240.50	Anschlussgebühren		15'555.20				
7101.4260.00	Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter		18'622.25				6'709.75
7101.4409.00	Verrechnete Zinsen		190.00		300.00		257.50
7101.4510.00	Entnahme Werterhalt (Spezialfinanzierung Werterhalt)		210.30		56'000.00		26'387.30
7101.4612.00	Entschädigungen andere Dienststellen		60.50				
7101.4612.01	Entschädigung Wasserverbrauch Entenweiher		1'939.50				
7101.4631.00	Kantonsbeitrag		5'898.75		3'000.00		5'286.05
7101.9010.00	Ertragsüberschuss Abschluss Spezialfinanzierung	31'286.85		16'700.00		24'369.20	
72	**Abwasserentsorgung**	**366'491.70**	**366'491.70**	**488'200.00**	**488'200.00**	**463'170.58**	**463'170.58**
	Nettoergebnis						
720	**Abwasserentsorgung**	**366'491.70**	**366'491.70**	**488'200.00**	**488'200.00**	**463'170.58**	**463'170.58**
	Nettoergebnis						
7201	**Abwasserentsorgung [Gemeindebetrieb]**	**366'491.70**	**366'491.70**	**488'200.00**	**488'200.00**	**463'170.58**	**463'170.58**
	Nettoergebnis						
7201.3000.00	Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder	4'644.00		5'000.00		2'854.00	
7201.3010.00	Löhne	1'128.10		1'000.00		844.65	
7201.3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	62.00		80.00		56.25	
7201.3054.00	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	17.55		20.00			
7201.3119.00	Anschaffung von Wasserzählern			5'000.00			
7201.3120.00	Ver- und Entsorgung						
7201.3132.00	Honorar für Pläne und Projekte	7'323.25		17'000.00		6'574.75	
7201.3143.00	Baulicher Unterhalt	575.00		26'000.00		388.90	
7201.3151.00	Uebriger Unterhalt			1'000.00		3'357.75	
7201.3170.00	Spesenentschädigungen	12.00		100.00		9.00	

		Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7201.3300.30	Planmässige Abschreibungen übrige Tiefbauten			154'000.00		123'012.03	
7201.3510.10	Einlage Werterhalt (Spezialfinanzierung Werterhalt)	150'066.00		154'000.00		153'652.00	
7201.3510.50	Einlage Werterhalt (Anschlussgebühren)	16'055.30					
7201.3612.00	Verrechnungsaufwand Verwaltungskosten	37'800.00		35'000.00		37'400.00	
7201.3612.01	Verrechnungsaufwand Kommunalbetriebe	1'035.00					
7201.3632.00	Betriebsbeitrag ARA Spiez	66'126.90		90'000.00		85'096.20	
7201.4240.00	Benützungs- und Grundgebühren		349'414.40		320'000.00		338'359.55
7201.4240.50	Anschlussgebühren		16'055.30				
7201.4409.00	Verrechnete Zinsen		1'022.00		1'500.00		1'799.00
7201.4510.00	Entnahme Werterhalt (Spezialfinanzierung Werterhalt)				154'000.00		123'012.03
7201.9010.00	Ertragsüberschuss Abschluss Spezialfinanzierung	81'646.60				49'925.05	
7201.9011.00	Aufwandüberschuss Abschluss Spezialfinanzierung				12'700.00		
73	**Abfall**	**168'349.45**	**168'349.45**	**177'900.00**	**177'900.00**	**167'075.25**	**167'075.25**
	Nettoergebnis						
730	**Abfall**	**168'349.45**	**168'349.45**	**177'900.00**	**177'900.00**	**167'075.25**	**167'075.25**
	Nettoergebnis						
7301	**Abfall [Gemeindebetrieb]**	**168'349.45**	**168'349.45**	**177'900.00**	**177'900.00**	**334'150.50**	**167'075.25**
	Nettoergebnis						
7301.3000.00	Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder	200.00					
7301.3100.00	Büromaterial			200.00		2'196.70	
7301.3102.00	Drucksachen, Inserate			1'800.00			
7301.3130.00	Transportkosten	30'643.80		31'000.00		30'364.30	
7301.3130.01	Entsorgung Grüngut	22'561.80		18'000.00		19'582.20	
7301.3130.02	Entsorgung Papier, Karton und Eisen (Altstoffsammlung)	8'825.10		8'500.00		9'526.60	
7301.3130.03	Entsorgung Altöl, Batterien, Diverses	1'866.85		3'500.00		2'483.30	
7301.3130.04	Entsorgungsgebühren AVAG	55'881.85		65'000.00		58'136.50	
7301.3134.00	Sach- und Haftpflichtversicherungen	25.70		100.00		25.70	
7301.3151.00	Unterhalt Kehrichtsammelstelle	677.65		500.00		280.05	
7301.3160.00	Miete Kehrichtplatz	2'777.80		3'000.00		2'777.80	
7301.3181.00	Abschreibungen Gebühren			200.00			
7301.3199.00	Kommissionskredit	127.55		1'000.00			
7301.3612.00	Verrechnungsaufwand Verwaltungskosten	9'200.00		10'000.00			

		Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
		Aufwand	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
7301.3612.02	Verrechnungsaufwand Löhne Altstoffsammlung	1'534.80		2'000.00		1'656.80	
7301.3632.00	Entschädigung an Regionale Kadaversammelstelle	6'625.60					
7301.4240.00	Grund- und Mengengebühren		167'126.45		176'000.00		165'689.25
7301.4260.00	Diverse Rückerstattungen				500.00		
7301.4270.00	Bussen						
7301.4409.00	Verrechnete Zinsen		223.00		400.00		386.00
7301.4612.00	Beitrag Trub Bezirk Risisegg/Buhus		1'000.00		1'000.00		1'000.00
7301.9010.00	Ertragsüberschuss Abschluss Spezialfinanzierung	27'400.95		33'100.00		40'045.30	
74	**Verbauungen**	**50'000.00**		**53'000.00**		**50'000.00**	
	Nettoergebnis		50'000.00		53'000.00		50'000.00
741	**Gewässerverbauungen**	**50'000.00**		**50'000.00**		**50'000.00**	
	Nettoergebnis		50'000.00		50'000.00		50'000.00
7410	**Gewässerverbauungen**	**50'000.00**		**50'000.00**		**50'000.00**	
	Nettoergebnis		50'000.00		50'000.00		50'000.00
7410.3632.00	Beitrag an Schwellengemeinde	50'000.00		50'000.00		50'000.00	
745	**Naturgefahren**			**3'000.00**			
	Nettoergebnis				3'000.00		
7450	**Naturgefahren**			**3'000.00**			
	Nettoergebnis				3'000.00		
7450.3134.00	Beitrag an die Einsatzkostenversicherung			3'000.00			
76	**Bekämpfung von Umweltverschmutzung**	**9'366.55**	**9'760.00**	**8'300.00**	**8'300.00**		
	Nettoergebnis	393.45					
761	**Luftreinhaltung und Klimaschutz**	**9'366.55**	**9'760.00**	**8'300.00**	**8'300.00**		
	Nettoergebnis	393.45					
7610	**Luftreinhaltung und Klimaschutz**	**9'366.55**	**9'760.00**	**8'300.00**	**8'300.00**		
	Nettoergebnis	393.45					
7610.3010.00	Sachbearbeitung Oelfeuerungskontrolle	3'576.00		6'000.00			

		Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
		Aufwand	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
7610.3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	227.20		240.00			
7610.3054.00	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	64.35		60.00			
7610.3170.00	Spesen Ölfeuerung	3'159.00					
7610.3611.00	Gebühren für Oelfeuerungsauswertung	2'340.00		2'000.00			
7610.4240.00	Gebühren Oelfeuerungskontrolle		9'760.00		8'300.00		
77	**Übriger Umweltschutz**	**36'649.70**	**12'850.00**	**46'100.00**	**17'000.00**	**47'102.85**	**13'800.00**
	Nettoergebnis		23'799.70		29'100.00		33'302.85
771	**Friedhof und Bestattung**	**32'826.10**	**12'850.00**	**42'900.00**	**17'000.00**	**41'691.95**	**13'800.00**
	Nettoergebnis		19'976.10		25'900.00		27'891.95
7710	**Friedhof und Bestattung allgemein**	**32'826.10**	**12'850.00**	**42'900.00**	**17'000.00**	**41'691.95**	**13'800.00**
	Nettoergebnis		19'976.10		25'900.00		27'891.95
7710.3000.00	Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder	300.00		500.00		300.00	
7710.3010.00	Löhne	13'687.95		16'500.00		11'826.80	
7710.3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	834.70		1'200.00		742.00	
7710.3054.00	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	236.50		300.00		209.40	
7710.3111.00	Anschaffung Apparate, Geräte, Werkzeuge	405.00		1'500.00			
7710.3120.00	Ver- und Entsorgung	1'385.95		3'000.00		2'256.00	
7710.3130.00	Steuern, Gebühren, übriger Verwaltungsaufwand	98.50		500.00		218.25	
7710.3134.00	Sach- und Haftpflichtversicherungen	236.50		400.00		207.05	
7710.3137.00	Steuern und Abgaben	34.10					
7710.3140.00	Friedhofunterhalt/Grünflächen	14'003.70		18'000.00		25'932.45	
7710.3144.00	Unterhalt Friedhofgebäude	1'603.20		500.00			
7710.3151.00	Unterhalt Maschinen und Werkzeuge			500.00			
7710.3300.30	Planmässige Abschreibungen übrige Tiefbauten						
7710.4240.00	Friedhofgebühren		12'850.00		17'000.00		13'800.00
779	**Umweltschutz**	**3'823.60**		**3'200.00**		**5'410.90**	
	Nettoergebnis		3'823.60		3'200.00		5'410.90

		Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7791	**Öffentliche Toilettenanlagen**	**3'823.60**		**2'200.00**		**5'410.90**	
	Nettoergebnis		3'823.60		2'200.00		5'410.90
7791.3010.00	Löhne	2'553.40				3'866.10	
7791.3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten						
7791.3054.00	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse						
7791.3101.00	Verbrauchsmaterial	750.60		1'000.00		863.40	
7791.3170.00	Spesen	519.60		700.00		681.40	
7791.3199.00	Übriger Verwaltungsaufwand			500.00			
7792	**Hundetoiletten**			**1'000.00**			
	Nettoergebnis				1'000.00		
7792.3119.00	Anschaffung Robidog			1'000.00			
79	**Raumordnung**	**11'475.00**		**12'000.00**		**11'302.50**	
	Nettoergebnis		11'475.00		12'000.00		11'302.50
790	**Raumordnung**	**11'475.00**		**12'000.00**		**11'302.50**	
	Nettoergebnis		11'475.00		12'000.00		11'302.50
7900	**Raumordnung allgemein**	**975.00**		**1'000.00**		**900.00**	
	Nettoergebnis		975.00		1'000.00		900.00
7900.3635.00	Beitrag kantonale Planungsgruppe	875.00		900.00		800.00	
7900.3636.00	Diverse Beiträge	100.00		100.00		100.00	
7907	**Regionalkonferenzen**	**10'500.00**		**11'000.00**		**10'402.50**	
	Nettoergebnis		10'500.00		11'000.00		10'402.50
7907.3634.00	Beitrag Regionalkonferenz Oberland-Ost	10'500.00		11'000.00		10'402.50	
8	**Volkswirtschaft**	**12'320.95**	**72'229.00**	**28'100.00**	**73'750.00**	**13'407.15**	**67'577.40**
	Nettoergebnis	59'908.05		45'650.00		54'170.25	
81	**Landwirtschaft**	**3'822.95**	**720.00**	**11'400.00**	**7'000.00**	**4'899.15**	**2'880.00**
	Nettoergebnis		3'102.95		4'400.00		2'019.15

		Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
811	**Verwaltung, Vollzug und Kontrolle**			**600.00**		**80.00**	
	Nettoergebnis				600.00		80.00
8110	**Verwaltung, Vollzug und Kontrolle**			**600.00**		**80.00**	
	Nettoergebnis				600.00		80.00
8110.3000.00	Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder			600.00		80.00	
812	**Strukturverbesserungen**	**720.00**	**720.00**	**7'000.00**	**7'000.00**	**2'880.00**	**2'880.00**
	Nettoergebnis						
8120	**Strukturverbesserungen**	**720.00**	**720.00**	**7'000.00**	**7'000.00**	**2'880.00**	**2'880.00**
	Nettoergebnis						
8120.3707.00	Elementarschadenbeiträge an Landwirte	720.00		7'000.00		2'880.00	
8120.4700.00	Beiträge Elementarschadenfonds		720.00		7'000.00		2'880.00
813	**Produktionsverbesserungen Vieh**	**420.00**		**150.00**		**120.00**	
	Nettoergebnis		420.00		150.00		120.00
8130	**Produktionsverbesserungen Vieh**	**420.00**		**150.00**		**120.00**	
	Nettoergebnis		420.00		150.00		120.00
8130.3160.00	Pachtzins Viehanbinde	120.00		150.00		120.00	
8130.3160.01	Raummiete Viehanbinde	300.00					
814	**Produktionsverbesserungen Pflanzen**	**2'682.95**		**3'650.00**		**1'819.15**	
	Nettoergebnis		2'682.95		3'650.00		1'819.15
8140	**Produktionsverbesserungen Pflanzen**	**2'682.95**		**3'650.00**		**1'819.15**	
	Nettoergebnis		2'682.95		3'650.00		1'819.15
8140.3010.00	Lohn Ackerbauleiter	2'364.50		3'000.00		1'600.35	
8140.3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	145.15		240.00		130.80	
8140.3054.00	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	41.10		60.00			
8140.3170.00	Spesenentschädigungen	132.20		350.00		88.00	

		Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
82	**Forstwirtschaft**	**100.00**		**100.00**		**100.00**	
	Nettoergebnis		100.00		100.00		100.00
820	**Forstwirtschaft**	**100.00**		**100.00**		**100.00**	
	Nettoergebnis		100.00		100.00		100.00
8200	**Forstwirtschaft**	**100.00**		**100.00**		**100.00**	
	Nettoergebnis		100.00		100.00		100.00
8200.3636.00	Beitrag Vereinigung Holzenergie Asche	100.00		100.00		100.00	
84	**Tourismus**	**7'098.00**		**11'800.00**		**7'108.00**	**245.40**
	Nettoergebnis		7'098.00		11'800.00		6'862.60
840	**Tourismus**	**7'098.00**		**11'800.00**		**7'108.00**	**245.40**
	Nettoergebnis		7'098.00		11'800.00		6'862.60
8400	**Tourismus**	**7'098.00**		**11'800.00**		**7'108.00**	**245.40**
	Nettoergebnis		7'098.00		11'800.00		6'862.60
8400.3000.00	Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder	840.00		1'000.00		440.00	
8400.3010.00	Löhne Reinigungspersonal			1'000.00			
8400.3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten			70.00			
8400.3054.00	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse			30.00			
8400.3102.00	Prospekt- und Werbematerial	1'618.00		3'500.00		2'000.00	
8400.3130.00	Beiträge überregionale Projekte	3'840.00		5'700.00		3'516.00	
8400.3160.00	Miete Wartsaal	800.00				1'152.00	
8400.3170.00	Spesen			500.00			
8400.3199.00	Dorfbeschilderung						
8400.4631.00	Beiträge von Kantonen und Konkordaten						245.40
87	**Brennstoffe und Energie**	**1'300.00**	**71'509.00**	**4'800.00**	**66'750.00**	**1'300.00**	**64'452.00**
	Nettoergebnis	70'209.00		61'950.00		63'152.00	
871	**Elektrizität**	**1'300.00**	**71'509.00**	**4'800.00**	**66'750.00**	**1'300.00**	**64'452.00**
	Nettoergebnis	70'209.00		61'950.00		63'152.00	

		Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
8710	**Elektrizität allgemein**	**1'300.00**	**71'509.00**	**4'800.00**	**66'750.00**	**1'300.00**	**64'452.00**
	Nettoergebnis	70'209.00		61'950.00		63'152.00	
8710.3130.00	Aufwand BEAKOM			3'500.00			
8710.3636.00	Trägerverein Energiestadt	1'300.00		1'300.00		1'300.00	
8710.4120.00	Konzessionsgebühr BKW		71'509.00		65'000.00		64'452.00
8710.4631.00	Kantonsbeitrag BEAKOM				1'750.00		
9	**Finanzen und Steuern**	**591'045.13**	**4'423'304.81**	**403'750.00**	**3'939'050.00**	**686'577.10**	**3'911'734.53**
	Nettoergebnis	3'832'259.68		3'535'300.00		3'225'157.43	
91	**Steuern**	**25'985.85**	**2'691'189.45**	**23'000.00**	**2'567'000.00**	**21'870.10**	**2'451'343.44**
	Nettoergebnis	2'665'203.60		2'544'000.00		2'429'473.34	
910	**Steuern**	**25'985.85**	**2'691'189.45**	**23'000.00**	**2'567'000.00**	**21'870.10**	**2'451'343.44**
	Nettoergebnis	2'665'203.60		2'544'000.00		2'429'473.34	
9100	**Allgemeine Gemeindesteuern**	**24'186.55**	**2'319'130.80**	**23'000.00**	**2'227'600.00**	**21'870.10**	**2'097'298.85**
	Nettoergebnis	2'294'944.25		2'204'600.00		2'075'428.75	
9100.3180.00	Wertberichtigungen gefährdete Steuerguthaben	2'250.00				-1'026.00	
9100.3181.00	Forderungsverluste periodische Steuern	21'936.55		23'000.00		22'896.10	
9100.4000.00	Einkommenssteuern natürliche Personen Rechnungsjahr		1'887'868.50		1'895'000.00		1'775'633.50
9100.4000.20	Nachsteuern und Bussen		29'961.05				
9100.4000.40	Aktive Steuerausscheidungen Einkommen natürliche Personen		43'218.60		64'000.00		56'929.85
9100.4000.50	Passive Steuerausscheidungen Einkommen natürliche Personen		-63'508.65		-56'000.00		-64'177.75
9100.4000.60	Pauschale Steueranrechnungen natürliche Personen		-1'279.70				-47.65
9100.4001.00	Vermögenssteuern natürliche Personen Rechnungsjahr		188'942.10		205'000.00		191'515.40
9100.4001.40	Aktive Steuerausscheidungen Vermögen natürliche Personen		19'202.55				
9100.4001.50	Passive Steuerausscheidungen Vermögen natürliche Personen		-8'998.95				
9100.4002.00	Quellensteuern natürliche Personen		18'307.80		41'500.00		16'763.05
9100.4002.10	Quellensteuern ausserhalb Ertragsabrechnung (BGSA)		141.80				130.95
9100.4010.00	Gewinnsteuern juristische Personen Rechnungsjahr		173'796.95		35'000.00		58'356.55
9100.4010.40	Aktive Steuerausscheidungen juristische Personen		16'540.30		36'600.00		56'431.50

		Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
		Aufwand	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
9100.4010.50	Passive Steuerausscheidungen juristische Personen		-1'695.85		-2'500.00		-1'499.60
9100.4011.00	Kapitalsteuern juristische Personen Rechnungsjahr		7'532.70		7'000.00		6'498.35
9100.4011.40	Aktive Steuerausscheidungen Kapitalsteuern		1'751.45				
9100.4011.50	Passive Steuerausscheidungen Kapitalsteuern		-139.70				
9100.4019.00	Holdingsteuern		1'764.85		2'000.00		1'764.70
9100.4029.00	Eingang abgeschriebene Steuern		5'725.00				
9101	**Sondersteuern**	**1'692.10**	**83'942.95**		**62'000.00**		**66'297.15**
	Nettoergebnis	82'250.85		62'000.00		66'297.15	
9101.3181.00	Forderungsverluste Sondersteuern	1'692.10					
9101.4000.80	Lotteriegewinnsteuern		850.00		2'000.00		
9101.4022.00	Grundstückgewinnsteuern		3'361.10		15'000.00		24'261.05
9101.4022.10	Sonderveranlagungen		79'731.85		45'000.00		41'001.10
9102	**Liegenschaftssteuern**	**107.20**	**283'965.70**		**272'700.00**		**283'397.44**
	Nettoergebnis	283'858.50		272'700.00		283'397.44	
9102.3180.00	Wertberichtigung gefährdete Liegenschaftssteuern						
9102.3181.00	Forderungsverluste Liegenschaftssteuern	107.20					
9102.4021.00	Liegenschaftssteuern		283'965.70		272'700.00		283'397.44
9103	**Hundetaxe**		**4'150.00**		**4'700.00**		**4'350.00**
	Nettoergebnis	4'150.00		4'700.00		4'350.00	
9103.3181.00	Forderungsverluste Hundetaxe						
9103.4033.00	Hundetaxen		4'150.00		4'700.00		4'350.00
93	**Finanz- und Lastenausgleich**	**293'122.00**	**1'274'696.90**	**293'000.00**	**1'282'500.00**	**243'788.00**	**1'106'732.00**
	Nettoergebnis	981'574.90		989'500.00		862'944.00	
930	**Finanz- und Lastenausgleich**	**293'122.00**	**1'274'696.90**	**293'000.00**	**1'282'500.00**	**243'788.00**	**1'106'732.00**
	Nettoergebnis	981'574.90		989'500.00		862'944.00	

		Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
9300	**Finanz- und Lastenausgleich**	**293'122.00**	**1'274'696.90**	**293'000.00**	**1'282'500.00**	**243'788.00**	**1'106'732.00**
	Nettoergebnis	981'574.90		989'500.00		862'944.00	
9300.3621.60	Gemeindeanteil Lastenausgleich neue Aufgabenteilung	293'122.00		293'000.00		243'788.00	
9300.4621.50	Zuschuss Mindestausstattung		451'136.00		460'000.00		349'126.00
9300.4621.60	Zuschuss geografisch-topografische Lasten		263'167.00		263'000.00		262'041.00
9300.4621.61	Zuschuss soziodemografische Lasten		17'729.90		14'500.00		15'187.00
9300.4622.70	Zuschuss Disparitätenabbau		542'664.00		545'000.00		480'378.00
95	**Ertragsanteile, übrige**		**10'775.70**		**5'000.00**		**46'937.10**
	Nettoergebnis	10'775.70		5'000.00		46'937.10	
950	**Ertragsanteile, übrige**		**10'775.70**		**5'000.00**		**46'937.10**
	Nettoergebnis	10'775.70		5'000.00		46'937.10	
9500	**Ertragsanteile, übrige**		**10'775.70**		**5'000.00**		**46'937.10**
	Nettoergebnis	10'775.70		5'000.00		46'937.10	
9500.4024.00	Erbschafts- und Schenkungssteuern		10'775.70		5'000.00		46'937.10
96	**Vermögens- und Schuldenverwaltung**	**86'146.40**	**446'234.16**	**87'750.00**	**55'000.00**	**88'196.00**	**75'568.54**
	Nettoergebnis	360'087.76			32'750.00		12'627.46
961	**Zinsen**	**78'971.50**	**21'744.41**	**87'700.00**	**17'500.00**	**88'179.85**	**13'336.59**
	Nettoergebnis		57'227.09		70'200.00		74'843.26
9610	**Zinsen**	**78'971.50**	**21'744.41**	**87'700.00**	**17'500.00**	**88'179.85**	**13'336.59**
	Nettoergebnis		57'227.09		70'200.00		74'843.26
9610.3400.00	Zinsen auf laufenden Verbindlichkeiten (Sachgruppe 200)	15.00		2'000.00		268.70	
9610.3401.00	201)	1'213.80					
9610.3406.00	206)	69'314.50		70'500.00		75'727.45	
9610.3409.00	Zinsen Spezialfinanzierungen (Funktionen 71 - 73)	1'435.00					
9610.3409.01	Zinsen auf Sonderrechnungen	450.00		2'000.00		1'298.20	
9610.3499.00	Vergütungszinsen	6'543.20		13'200.00		10'885.50	
9610.3940.00	Kalkulatorische Zinsen						
9610.4400.00	Zinsen flüssige Mittel		6'681.10		7'500.00		6'718.30
9610.4401.00	Verzugszinsen Steuern		15'063.31		10'000.00		6'618.29

		Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
9610.4940.00	Kalkulatorische Zinsen						
962	**Emissionskosten**						
	Nettoergebnis						
9620	**Emissionskosten**						
	Nettoergebnis						
9620.3420.00	Emissionskosten						
963	**Liegenschaften des Finanzvermögens**	**7'174.90**	**424'489.75**	**50.00**	**37'500.00**	**16.15**	**37'519.70**
	Nettoergebnis	417'314.85		37'450.00		37'503.55	
9630	**Liegenschaften des Finanzvermögens**	**7'174.90**	**424'489.75**	**50.00**	**37'500.00**	**16.15**	**37'519.70**
	Nettoergebnis	417'314.85		37'450.00		37'503.55	
9630.3101.00	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	45.00					
9630.3137.00	Steuern und Abgaben	95.90					
9630.3144.00	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	3'395.25					
9630.3439.00	Versicherungsprämien	36.75		50.00		16.15	
9630.3439.01	Ver- und Entsorgung Liegenschaften Finanzvermögen	3'602.00					
9630.4411.40	Gewinn aus Verkäufen von Sachanlagen Finanzvermögen		81'520.00				
9630.4430.00	Baurechtzins		36'259.70		36'200.00		36'259.70
9630.4430.01	Mietzins Autounterstand		10'440.00		1'300.00		1'260.00
9630.4896.00	Entnahmen aus Neubewertungsreserven		296'270.05				
969	**Finanzvermögen**						**24'712.25**
	Nettoergebnis					24'712.25	
9690	**Finanzvermögen**						**24'712.25**
	Nettoergebnis					24'712.25	
9690.4410.00	Buchgewinn aus Verkäufen von Aktien Finanzvermögen						24'712.25
97	**Rückverteilungen**		**408.60**		**150.00**		
	Nettoergebnis	408.60		150.00			

		Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
971	**Rückverteilungen aus CO2-Abgabe**		**408.60**		**150.00**		
	Nettoergebnis	408.60		150.00			
9710	**Rückverteilungen aus CO2-Abgabe**		**408.60**		**150.00**		
	Nettoergebnis	408.60		150.00			
9710.4699.10	Rückverteilungen		408.60		150.00		
99	**Nicht aufgeteilte Posten**	**185'790.88**			**29'400.00**	**332'723.00**	**231'153.45**
	Nettoergebnis		185'790.88	29'400.00			101'569.55
990	**Nicht aufgeteilte Posten**	**185'790.88**				**332'723.00**	**-**
	Nettoergebnis		185'790.88				332'723.00
9900	**Nicht aufgeteilte Posten**	**47'809.98**				**332'723.00**	**-**
	Nettoergebnis		47'809.98				332'723.00
9900.3300.60	Planm. Abschreibungen Mobilien Verwaltungsvermögen					63'546.22	
9900.3300.90	Planmässige Abschreibungen übrige Sachanlagen Verwaltungsvermögen						
9900.3894.00	Systembedingte Zusätzliche Abschreibungen	47'809.98					
9900.3899.00	Abtragung Bilanzfehlbetrag (nur für Budget)						
9900.4950.00	Interne Verrechnung von planmässigen und ausserplanmässigen Abschreibungen						
9901	**Abschreibungen bestehendes Verwaltungsvermögen**	**137'980.90**					
	Nettoergebnis		137'980.90				
9901.3300.90	Planmässige Abschreibungen	137'980.90				269'176.78	
999	**Abschluss**				**29'400.00**		**231'188.45**
	Nettoergebnis			29'400.00		231'188.45	
9990	**Abschluss**				**29'400.00**		**231'188.45**
	Nettoergebnis			29'400.00		231'188.45	
9990.9000.00	Ertragsüberschuss						
9990.9001.00	Aufwandüberschuss				29'400.00		231'188.45

12.3 Erfolgsrechnung nach Sachgruppen

		Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Total	**5'814'675.21**	**5'814'675.21**	**5'474'050.00**	**5'474'050.00**	**5'429'966.11**	**5'429'966.11**
3	**Aufwand**	**5'674'340.81**		**5'424'250.00**		**5'315'626.56**	
30	**Personalaufwand**	**816'948.90**		**868'550.00**		**829'258.10**	
300	**Behörden und Kommissionen**	**79'855.30**		**85'200.00**		**72'154.50**	
3000	Löhne, Tag- und Sitzungsgelder an Behörden und Kommissionen	79'855.30		85'200.00		72'154.50	
301	**Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals**	**634'980.45**		**664'150.00**		**652'469.65**	
3010	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	634'980.45		664'150.00		652'469.65	
302	**Löhne der Lehrpersonen**	**840.00**		**1'000.00**		**840.00**	
3020	Löhne der Lehrpersonen	840.00		1'000.00		840.00	
304	**Zulagen**	**600.00**		**600.00**			
3040	Kinder- und Ausbildungszulagen	600.00		600.00			
305	**Arbeitgeberbeiträge**	**93'773.75**		**105'650.00**		**93'558.65**	
3050	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	40'193.30		45'120.00		41'674.30	
3052	AG-Beiträge an Pensionskassen	33'675.50		36'900.00		32'988.20	
3053	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	6'570.30		8'630.00		5'250.85	
3054	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	11'453.05		12'630.00		11'701.40	
3055	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	1'881.60		2'370.00		1'943.90	
309	**Übriger Personalaufwand**	**6'899.40**		**11'950.00**		**10'235.30**	
3090	Aus- und Weiterbildung des Personals	4'320.00		6'500.00		8'695.20	
3091	Personalwerbung						
3099	Übriger Personalaufwand	2'579.40		5'450.00		1'540.10	
31	**Sach- und übriger Betriebsaufwand**	**885'862.13**		**981'000.00**		**937'558.68**	
310	**Material- und Warenaufwand**	**102'919.00**		**130'450.00**		**130'295.88**	
3100	Büromaterial	21'300.26		25'250.00		22'978.05	
3101	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	18'360.25		27'400.00		25'557.10	
3102	Drucksachen, Publikationen	1'730.85		6'600.00		2'145.25	

		Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3103	Fachliteratur, Zeitschriften	376.15		500.00		112.20	
3104	Lehrmittel	48'029.69		57'200.00		65'557.78	
3105	Lebensmittel	11'519.00		12'000.00		12'261.20	
3106	Medizinisches Material			-		-	
3109	Übriger Material- und Warenaufwand	1'602.80		1'500.00		1'684.30	
311	**Nicht aktivierbare Anlagen**	**19'404.75**		**29'000.00**		**24'323.55**	
3110	Büromöbel und Geräte	1'403.00		8'700.00		7'799.00	
3111	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge.	17'333.30		9'000.00		14'195.70	
3112	Kleider, Wäsche, Vorhänge	668.45		800.00			
3113	Hardware						
3118	Immaterielle Anlagen			500.00			
3119	Übrige nicht aktivierbare Anlagen			10'000.00		2'328.85	
312	**Ver- und Entsorgung Liegenschaften Verwaltungsvermögen**	**124'110.10**		**127'750.00**		**131'702.50**	
3120	Ver- und Entsorgung Liegenschaften Verwaltungsvermögen	124'110.10		127'750.00		131'702.50	
313	**Dienstleistungen und Honorare**	**262'284.93**		**294'200.00**		**249'964.65**	
3130	Dienstleistungen Dritter	168'064.13		180'500.00		162'304.00	
3132	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	55'026.40		55'500.00		48'496.95	
3133	Informatik-Nutzungsaufwand	2'361.75		5'200.00		2'578.50	
3134	Sachversicherungsprämien	26'177.60		36'500.00		31'296.70	
3136	Honorare privatärztlicher Tätigkeit	5'128.80		14'000.00		4'038.50	
3137	Steuern und Abgaben	5'526.25		2'500.00		1'250.00	
314	**Baulicher Unterhalt und betrieblicher Unterhalt**	**258'084.25**		**275'000.00**		**304'090.65**	
3140	Unterhalt an Grundstücken	14'003.70		18'000.00		25'932.45	
3141	Unterhalt Strassen / Verkehrswege	127'479.90		155'000.00		132'009.60	
3143	Unterhalt übrige Tiefbauten	43'313.75		49'000.00		41'981.15	
3144	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	73'286.90		53'000.00		104'167.45	
315	**Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen**	**38'711.30**		**45'500.00**		**32'586.50**	
3150	Unterhalt Büromöbel und -geräte	2'576.40		7'200.00		14'863.70	
3151	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge	24'125.55		22'500.00		17'722.80	
3153	Informatik-Unterhalt (Hardware)	1'673.95		3'000.00			
3158	Unterhalt immaterielle Anlagen	10'335.40		12'800.00			
316	**Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren**	**24'397.80**		**23'550.00**		**19'199.80**	
3160	Miete und Pacht Liegenschaften	24'297.80		23'450.00		19'099.80	
3161	Mieten, Benützungskosten Anlagen	100.00		100.00		100.00	

		Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
317	**Spesenentschädigungen**	**20'213.25**		**20'250.00**		**15'868.90**	
3170	Reisekosten und Spesen	5'223.35		3'250.00		1'465.40	
3171	Exkursionen, Schulreisen und Lager	14'989.90		17'000.00		14'403.50	
318	**Wertberichtigungen auf Forderungen**	**25'985.85**		**23'200.00**		**21'870.10**	
3180	Wertberichtigungen auf Forderungen	2'250.00				-1'026.00	
3181	Tatsächliche Forderungsverluste	23'735.85		23'200.00		22'896.10	
319	**Verschiedener Betriebsaufwand**	**9'750.90**		**12'100.00**		**7'656.15**	
3199	Übriger Betriebsaufwand	9'750.90		12'100.00		7'656.15	
33	**Abschreibungen Verwaltungsvermögen**	**180'177.50**		**435'000.00**		**482'122.33**	
330	**Sachanlagen Verwaltungsvermögen**	**180'177.50**		**435'000.00**		**482'122.33**	
3300	Planmässige Abschreibungen Sachanlagen	180'177.50		435'000.00		482'122.33	
3301	Ausserplanmässige Abschreibungen Sachanlagen						
34	**Finanzaufwand**	**82'610.25**		**87'750.00**		**88'196.00**	
340	**Zinsaufwand**	**72'428.30**		**74'500.00**		**77'294.35**	
3400	Verzinsung laufende Verbindlichkeiten	15.00		2'000.00		268.70	
3401	Verzinsung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	1'213.80					
3406	Verzinsung langfristige Finanzverbindlichkeiten	69'314.50		70'500.00		75'727.45	
3409	Übrige Passivzinsen	1'885.00		2'000.00		1'298.20	
342	**Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten**						
3420	Kapitalbeschaffung und - verwaltung						
343	**Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen**	**3'638.75**		**50.00**		**16.15**	
3439	Übriger Liegenschaftsaufwand FV	3'638.75		50.00		16.15	
349	**Verschiedener Finanzaufwand**	**6'543.20**		**13'200.00**		**10'885.50**	
3499	Übriger Finanzaufwand	6'543.20		13'200.00		10'885.50	
35	**Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen**	**236'414.30**		**210'000.00**		**208'281.00**	
351	**Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital**	**236'414.30**		**210'000.00**		**208'281.00**	
3510	Einlagen in Spezialfinanzierungen Eigenkapital	236'414.30		210'000.00		208'281.00	

		Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
36	**Transferaufwand**	**3'346'455.75**		**2'757'450.00**		**2'689'988.45**	
361	**Entschädigungen an Gemeinwesen**	**2'324'642.55**		**1'674'700.00**		**1'690'650.65**	
3611	Entschädigungen an Kantone und Konkordate	1'910'128.80		1'229'000.00		1'293'775.20	
3612	Entschädigungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	414'513.75		445'700.00		396'875.45	
362	**Finanz- und Lastenausgleich**	**293'122.00**		**293'000.00**		**243'788.00**	
3621	Finanz- und Lastenausgleich an Kanton	293'122.00		293'000.00		243'788.00	
363	**Beiträge an Gemeinwesen und Dritte**	**727'851.20**		**789'750.00**		**755'549.80**	
3631	Beiträge an Kantone und Konkordate	473'590.00		523'700.00		484'702.00	
3632	Beiträge an Gemeinden und Gemeindeverbände	165'492.25		183'000.00		188'939.75	
3634	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	15'139.40		16'000.00		15'041.90	
3635	Beiträge an private Unternehmungen	8'416.75		11'000.00		8'956.10	
3636	Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	62'280.15		52'950.00		54'240.20	
3637	Beiträge an private Haushalte	600.00		600.00		600.00	
3638	Beitrag IKRK	2'332.65		2'500.00		3'069.85	
365	**Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen**	**840.00**					
3650	Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen	840.00					
366	**Abschreibungen Investitionsbeiträge**						
3660	Planmässige Abschreibung Investitionsbeiträge						
37	**Durchlaufende Beiträge**	**720.00**		**7'000.00**		**2'880.00**	
370	**Durchlaufende Beiträge**	**720.00**		**7'000.00**		**2'880.00**	
3707	Private Haushalte	720.00		7'000.00		2'880.00	
38	**Ausserordentlicher Aufwand**	**125'151.98**		**77'500.00**		**77'342.00**	
389	**Einlagen in das Eigenkapital**	**125'151.98**		**77'500.00**		**77'342.00**	
3893	Einlagen in Vorfinanzierungen des Eigenkapital	77'342.00		77'500.00		77'342.00	
3894	Zusätzliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen, nicht zugeteilt	47'809.98					
4	**Ertrag**		**5'814'675.21**		**5'431'950.00**		**5'198'777.66**
40	**Fiskalertrag**		**2'701'965.15**		**2'572'000.00**		**2'498'245.54**

		Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
400	**Direkte Steuern natürliche Personen**		**2'114'705.10**		**2'151'500.00**		**1'976'747.35**
4000	Einkommenssteuern natürliche Personen		1'897'109.80		1'905'000.00		1'768'337.95
4001	Vermögenssteuern natürliche Personen		199'145.70		205'000.00		191'515.40
4002	Quellensteuern natürliche Personen		18'449.60		41'500.00		16'894.00
401	**Direkte Steuern juristische Personen**		**199'550.70**		**78'100.00**		**121'551.50**
4010	Gewinnsteuern juristische Personen		188'641.40		69'100.00		113'288.45
4011	Kapitalssteuern juristische Personen		9'144.45		7'000.00		6'498.35
4019	Übrige direkte Steuern juristische Personen		1'764.85		2'000.00		1'764.70
402	**Übrige Direkte Steuern**		**383'559.35**		**337'700.00**		**395'596.69**
4021	Grundsteuern		283'965.70		272'700.00		283'397.44
4022	Vermögensgewinnsteuern		83'092.95		60'000.00		65'262.15
4024	Erbschafts- und Schenkungssteuern		10'775.70		5'000.00		46'937.10
4029	Eingang abgeschriebene Steuern		5'725.00				
403	**Besitz- und Aufwandsteuern**		**4'150.00**		**4'700.00**		**4'350.00**
4033	Hundesteuer		4'150.00		4'700.00		4'350.00
41	**Regalien und Konzessionen**		**71'509.00**		**65'000.00**		**64'452.00**
412	**Konzessionen**		**71'509.00**		**65'000.00**		**64'452.00**
4120	Konzessionen		71'509.00		65'000.00		64'452.00
42	**Entgelte**		**900'963.00**		**839'950.00**		**844'487.35**
420	**Ersatzabgaben**		**77'048.40**		**80'000.00**		**73'911.65**
4200	Ersatzabgaben		77'048.40		80'000.00		73'911.65
421	**Gebühren für Amtshandlungen**		**29'046.15**		**44'000.00**		**38'794.00**
4210	Gebühren für Amtshandlungen		29'046.15		44'000.00		38'794.00
423	**Schul- und Kursgelder**		**14'227.20**		**19'000.00**		**16'844.50**
4230	Schulgelder		13'219.20		18'000.00		15'836.50
4231	Kursgelder		1'008.00		1'000.00		1'008.00
424	**Benützungsgebühren und Dienstleistungen**		**716'344.20**		**660'750.00**		**663'240.70**
4240	Benützungsgebühren und Dienstleistungen		716'344.20		660'750.00		663'240.70

		Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
425	**Erlös aus Verkäufen**		**306.00**		**1'000.00**		**167.00**
4250	Verkäufe		306.00		1'000.00		167.00
426	**Rückerstattungen**		**63'949.90**		**35'000.00**		**51'502.45**
4260	Rückerstattungen Dritter		63'949.90		35'000.00		51'502.45
427	**Bussen**		**41.15**		**200.00**		**27.05**
4270	Bussen		41.15		200.00		27.05
44	**Finanzertrag**		**252'586.81**		**142'000.00**		**174'492.34**
440	**Zinsertrag**		**23'179.41**		**19'700.00**		**15'779.09**
4400	Zinsen flüssige Mittel		6'681.10		7'500.00		6'718.30
4401	Zinsen Forderungen und Kontokorrente		15'063.31		10'000.00		6'618.29
4409	Übrige Zinsen von Finanzvermögen		1'435.00		2'200.00		2'442.50
441	**Realisierte Gewinne Finanzvermögen**		**81'520.00**				**24'712.25**
4410	Gewinne aus Verkäufen von Finanzanlagen Finanzvermögen						24'712.25
4411	Gewinn aus Verkäufen von Sachanlagen Finanzvermögen		81'520.00				
443	**Liegenschaftenertrag Finanzvermögen**		**62'299.70**		**49'800.00**		**60'042.75**
4430	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften Finanzvermögen		62'299.70		49'800.00		60'042.75
447	**Liegenschaftenertrag Verwaltungsvermögen**		**85'587.70**		**72'500.00**		**73'958.25**
4470	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften Verwaltungsvermögen		37'140.00		37'500.00		37'440.00
4472	Vergütung für Benützungen Liegenschaften Verwaltungsvermögen		48'447.70		35'000.00		36'518.25
45	**Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen**		**210.30**		**210'000.00**		**149'399.33**
451	**Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital**		**210.30**		**210'000.00**		**149'399.33**
4510	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des Eigenkapital		210.30		210'000.00		149'399.33
46	**Transferertrag**		**1'532'025.80**		**1'546'000.00**		**1'364'528.20**
461	**Entschädigungen von Gemeinwesen**		**202'464.70**		**218'700.00**		**209'948.85**
4611	Entschädigungen von Kantonen und Konkordaten		3'847.00		3'700.00		2'205.00
4612	Entschädigungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden		198'617.70		215'000.00		207'743.85

		Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
462	**Finanz- und Lastenausgleich**		**1'274'696.90**		**1'282'500.00**		**1'106'732.00**
4621	Finanz- und Lastenausgleich von Kantonen und Konkordaten		732'032.90		737'500.00		626'354.00
4622	Finanz- und Lastenausgleich von Gemeinden und Gemeindeverbänden		542'664.00		545'000.00		480'378.00
463	**Beiträge von Gemeinwesen und Dritten**		**54'455.60**		**44'650.00**		**47'847.35**
4631	Beiträge von Kantonen und Konkordaten		52'738.50		41'650.00		43'960.25
4635	Beiträge von privaten Unternehmungen		1'717.10		3'000.00		3'887.10
4636	Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck						
469	**Verschiedener Transferertrag**		**408.60**		**150.00**		
4699	Rückverteilungen		408.60		150.00		
47	**Durchlaufende Beiträge**		**720.00**		**7'000.00**		**2'880.00**
470	**Durchlaufende Beiträge**		**720.00**		**7'000.00**		**2'880.00**
4700	Durchlaufende Beiträge vom Bund		720.00		7'000.00		2'880.00
48	**Ausserordentlicher Ertrag**		**354'695.15**		**50'000.00**		**100'292.90**
489	**Entnahmen aus dem Eigenkapital**		**354'695.15**		**50'000.00**		**100'292.90**
4893	Entnahmen aus Vorfinanzierungen des Eigenkapital		58'425.10		50'000.00		100'292.90
4896	Entnahmen aus Neubewertungsreserven		296'270.05				
9	**Abschlusskonten**	**140'334.40**		**49'800.00**	**42'100.00**	**114'339.55**	**231'188.45**
90	**Abschluss Erfolgsrechnung**	**140'334.40**		**49'800.00**	**42'100.00**	**114'339.55**	**231'188.45**
900	**Abschluss Allgemeiner Haushalt**				**29'400.00**		**231'188.45**
9000	Ertragsüberschuss						
9001	Aufwandüberschuss				29'400.00		231'188.45
901	**Abschluss Spezialfinanzierungen und Fonds im Eigenkapital**	**140'334.40**		**49'800.00**	**12'700.00**	**114'339.55**	
9010	Ertragsüberschuss	140'334.40		49'800.00		114'339.55	
9011	Aufwandüberschuss				12'700.00		

12.4 Investitionsrechnung nach Funktionen

		Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	**Allgemeine Verwaltung**			**1'500'000.00**	**622'000.00**		**72'209.95**
	Nettoergebnis				878'000.00	72'209.95	
02	**Allgemeine Dienste**			**1'500'000.00**	**622'000.00**		**72'209.95**
	Nettoergebnis				878'000.00	72'209.95	
029	**Verwaltungsliegenschaften**			**1'500'000.00**	**622'000.00**		**72'209.95**
	Nettoergebnis				878'000.00	72'209.95	
0290	**Verwaltungsliegenschaften**			**1'500'000.00**	**622'000.00**		**72'209.95**
	Nettoergebnis				878'000.00	72'209.95	
0290.5040.00	Sanierung Gemeindehaus			1'500'000.00			
0290.6040.00	Übertrag Liegenschaft Seeblick vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen						72'209.95
0290.6310.00	Kantonsbeitrag für Sanierung Gemeindehaus				622'000.00		
2	**Bildung**	**499'411.70**	**95'993.10**	**500'000.00**	**200'000.00**	**9'735.85**	**6'000.00**
	Nettoergebnis		403'418.60		300'000.00		3'735.85
21	**Obligatorische Schule**	**499'411.70**	**95'993.10**	**500'000.00**	**200'000.00**	**9'735.85**	**6'000.00**
	Nettoergebnis		403'418.60		300'000.00		3'735.85
217	**Schulliegenschaften**	**499'411.70**	**95'993.10**	**500'000.00**	**200'000.00**	**9'735.85**	**6'000.00**
	Nettoergebnis		403'418.60		300'000.00		3'735.85
2170	**Schulliegenschaften**	**499'411.70**	**95'993.10**	**500'000.00**	**200'000.00**	**9'735.85**	**6'000.00**
	Nettoergebnis		403'418.60		300'000.00		3'735.85
2170.5030.00	Sanierung Sportplatz Hüpfburg	499'411.70		500'000.00		9'735.85	
2170.6310.00	Sanierung Sportplatz Hüpfburg, Kantonsbeitrag		73'000.00		200'000.00		
2170.6360.00	Sanierung Sportplatz Hüpfburg, Beiträge Dritter		22'993.10				6'000.00
6	**Verkehr und Nachrichtenübermittlung**	**348'646.00**	**71'638.00**	**450'000.00**	**151'000.00**	**219'770.25**	**90'516.00**
	Nettoergebnis		277'008.00		299'000.00		129'254.25
61	**Strassenverkehr**	**348'646.00**	**71'638.00**	**450'000.00**	**151'000.00**	**219'770.25**	**90'516.00**
	Nettoergebnis		277'008.00		299'000.00		129'254.25

		Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
615	**Gemeindestrassen**	**348'646.00**	**71'638.00**	**450'000.00**	**151'000.00**	**219'770.25**	**90'516.00**
	Nettoergebnis		277'008.00		299'000.00		129'254.25
6150	**Gemeindestrassen**	**348'646.00**	**71'638.00**	**450'000.00**	**151'000.00**	**219'770.25**	**90'516.00**
	Nettoergebnis		277'008.00		299'000.00		129'254.25
6150.5010.00	Strassensanierung Unwetter 2012	2'000.00				94'193.00	
6150.5010.01	Sanierung Steinbachstrasse			250'000.00			
6150.5010.02	Krümpelhüttenstrasse	153'756.40		80'000.00		47'628.00	
6150.5010.03	Sanierung Achsenstrasse			120'000.00		10'220.60	
6150.5010.04	Rutsche Sommerweidli	52'514.90				5'832.00	
6150.5010.06	Strassensanierung Unwetter 2014	85'794.70					
6150.5010.07	Sanierung Ortbach-Wartstrasse					3'505.05	
6150.5010.08	Sanierung Muhstrasse, Vorprojekt	14'580.00					
6150.5040.00	Sanierung Bahnhofstrasse, Buswartehalle					18'391.60	
6150.5670.00	Beitrag Hofzufahrt Rothenfluh	40'000.00				40'000.00	
6150.6310.00	Strassensanierung Unwetter 2012, Kantonsbeitrag		19'638.00				50'000.00
6150.6310.01	Steinbachstrasse, Kantonsbeitrag				135'000.00		
6150.6310.02	Hardstrasse, Kantonsbeitrag		22'000.00		16'000.00		37'600.00
6150.6310.04	Rutsche Sommerweidli, Kantonsbeitrag		30'000.00				
6150.6320.00	Rutsche Sommerweidli, Beiträge Schwellenkorporation						2'916.00
7	**Umweltschutz und Raumordnung**	**120'203.45**	**25'000.00**	**230'000.00**	**40'000.00**	**153'556.55**	**54'852.67**
	Nettoergebnis		95'203.45		190'000.00		98'703.88
71	**Wasserversorgung**	**16'824.50**		**125'000.00**	**15'000.00**	**40'444.75**	**23'045.50**
	Nettoergebnis		16'824.50		110'000.00		17'399.25
710	**Wasserversorgung**	**16'824.50**		**125'000.00**	**15'000.00**	**40'444.75**	**23'045.50**
	Nettoergebnis		16'824.50		110'000.00		17'399.25
7101	**Wasserversorgung [Gemeindebetrieb]**	**16'824.50**		**125'000.00**	**15'000.00**	**40'444.75**	**23'045.50**
	Nettoergebnis		16'824.50		110'000.00		17'399.25
7101.5031.01	Erneuerung Wasserleitung Weidbächli	16'824.50				40'444.75	
7101.5040.00	Sanierung Reservoir			105'000.00			
7101.5620.00	Anschluss Spiez			20'000.00			
7101.6310.10	Ringschluss Bahnhofstrasse, Kantonsbeitrag				15'000.00		23'045.50

		Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
72	**Abwasserentsorgung**	**103'378.95**	**25'000.00**	**105'000.00**	**25'000.00**	**113'111.80**	**31'807.17**
	Nettoergebnis		78'378.95		80'000.00		81'304.63
720	**Abwasserentsorgung**	**103'378.95**	**25'000.00**	**105'000.00**	**25'000.00**	**113'111.80**	**31'807.17**
	Nettoergebnis		78'378.95		80'000.00		81'304.63
7201	**Abwasserentsorgung [Gemeindebetrieb]**	**103'378.95**	**25'000.00**	**105'000.00**	**25'000.00**	**113'111.80**	**31'807.17**
	Nettoergebnis		78'378.95		80'000.00		81'304.63
7201.5032.00	Sanierung Gemeindekanäle GEP	103'378.95		55'000.00		43'549.60	
7201.5620.00	Investitionsbeiträge ARA Schmutzwasser			50'000.00		69'562.20	
7201.6310.03	Generelle Entwässerungsplanung, Kantonsbeitrag						15'230.55
7201.6360.00	Kostenbeteiligung Dritter		25'000.00		25'000.00		16'576.62
77	**Übriger Umweltschutz**						
	Nettoergebnis						
771	**Friedhof und Bestattung**						
	Nettoergebnis						
7710	**Friedhof und Bestattung allgemein**						
	Nettoergebnis						
7710.5030.00	Umgestaltung Abdankungsplatz						
8	**Volkswirtschaft**	**1'000.00**					
	Nettoergebnis		1'000.00				
87	**Brennstoffe und Energie**	**1'000.00**					
	Nettoergebnis		1'000.00				
871	**Elektrizität**	**1'000.00**					
	Nettoergebnis		1'000.00				
8717	**Regionales Elektrizitätswerk**	**1'000.00**					
	Nettoergebnis		1'000.00				
8717.5550.00	Solargenossenschaft Stockhorn	1'000.00					

		Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
9	**Finanzen und Steuern**	**192'631.10**	**969'261.15**	**1'013'000.00**	**2'680'000.00**	**300'788.57**	**460'272.60**
	Nettoergebnis	776'630.05		1'667'000.00		159'484.03	
96	**Vermögens- und Schuldenverwaltung**					**72'209.95**	**77'209.95**
	Nettoergebnis					5'000.00	
962	**Emissionskosten**						**5'000.00**
	Nettoergebnis					5'000.00	
9620	**Emissionskosten**						**5'000.00**
	Nettoergebnis					5'000.00	
9620.6660.00	Rückzahlung Genossenschaftskapital ESG						5'000.00
963	**Liegenschaften des Finanzvermögens**					**72'209.95**	**72'209.95**
	Nettoergebnis						
9630	**Liegenschaften des Finanzvermögens**					**72'209.95**	**72'209.95**
	Nettoergebnis						
9630.5040.00	Übertrag Liegenschaft Seeblick vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen					72'209.95	
9630.6040.00	Übertrag Zugang Liegenschaften des Finanzvermögens						72'209.95
99	**Nicht aufgeteilte Posten**	**192'631.10**	**969'261.15**	**1'013'000.00**	**2'680'000.00**	**300'788.57**	**455'272.60**
	Nettoergebnis	776'630.05		1'667'000.00		154'484.03	
999	**Abschluss**	**192'631.10**	**969'261.15**	**1'013'000.00**	**2'680'000.00**	**300'788.57**	**455'272.60**
	Nettoergebnis	776'630.05		1'667'000.00		154'484.03	
9990	**Abschluss**	**192'631.10**	**969'261.15**	**1'013'000.00**	**2'680'000.00**	**300'788.57**	**455'272.60**
	Nettoergebnis	776'630.05		1'667'000.00		154'484.03	
9990.5900.00	Passivierte Einnahmen	192'631.10		1'013'000.00		300'788.57	
9990.6900.00	Aktivierte Ausgaben		969'261.15		2'680'000.00		455'272.60

12.5 Investitionsrechnung nach Sachgruppen

		Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Total	**1'161'892.25**	**1'161'892.25**	**3'693'000.00**	**3'693'000.00**	**756'061.17**	**756'061.17**
5	**Investitionsausgaben**	**1'161'892.25**		**3'693'000.00**		**756'061.17**	
50	**Sachanlagen**	**928'261.15**		**2'610'000.00**		**345'710.40**	
501	**Strassen / Verkehrswege**	**308'646.00**		**450'000.00**		**161'378.65**	
5010	Strassen / Verkehrswege	308'646.00		450'000.00		161'378.65	
503	**Übriger Tiefbau**	**619'615.15**		**555'000.00**		**93'730.20**	
5030	Übrige Tiefbauten allgemein	499'411.70		500'000.00		9'735.85	
5031	Tiefbauten Wasserversorgung	16'824.50				40'444.75	
5032	Tiefbauten Abwasserbeseitigung	103'378.95		55'000.00		43'549.60	
504	**Hochbauten**			**1'605'000.00**		**90'601.55**	
5040	Hochbauten			1'605'000.00		90'601.55	
52	**Immaterielle Anlagen**						
529	**Übrige immaterielle Anlagen**						
5292	Abwasserentsorgung						
55	**Beteiligungen und Grundkapitalien**	**1'000.00**					
555	**Private Unternehmungen**	**1'000.00**					
5550	Beteiligungen an privaten Unternehmungen	1'000.00					
56	**Eigene Investitionsbeiträge**	**40'000.00**		**70'000.00**		**109'562.20**	
562	**Gemeinden und Gemeindeverbände**			**70'000.00**		**69'562.20**	
5620	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindeverbände			70'000.00		69'562.20	

		Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
567	**Private Haushalte**	**40'000.00**				**40'000.00**	
5670	Investitionsbeiträge an private Haushalte	40'000.00				40'000.00	
59	**Übertrag an Bilanz**	**192'631.10**		**1'013'000.00**		**300'788.57**	
590	**Passivierungen**	**192'631.10**		**1'013'000.00**		**300'788.57**	
5900	Passivierte Einnahmen	192'631.10		1'013'000.00		300'788.57	
6	**Investitionseinnahmen**		**1'161'892.25**		**3'693'000.00**		**756'061.17**
60	**Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen**						**144'419.90**
603	**Übertragung übrige Tiefbauten**						**72'209.95**
6030	Übertragung von übrigen Tiefbauten in das Finanzvermögen						72'209.95
604	**Übertragung Hochbauten**						**72'209.95**
6040	Übertragung von Hochbauten in das Finanzvermögen						72'209.95
63	**Investitionsbeiträge für eigene Rechnung**		**192'631.10**		**1'013'000.00**		**151'368.67**
631	**Kantone und Konkordate**		**144'638.00**		**371'000.00**		**104'662.05**
6310	Investitionsbeiträge von Kantonen und Konkordaten		144'638.00		371'000.00		104'662.05
632	**Gemeinden und Gemeindeverbände**						**2'916.00**
6320	Investitionsbeiträge von Gemeinden und Gemeindeverbänden						2'916.00
635	**Private Unternehmungen**				**502'000.00**		
6350	Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen				502'000.00		
636	**Private Organisationen ohne Erwerbszweck**		**47'993.10**		**100'000.00**		**6'000.00**
6360	Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck		47'993.10		100'000.00		6'000.00
637	**Private Haushalte**				**40'000.00**		**37'790.62**

		Jahresrechnung 2014		Budget 2014		Jahresrechnung 2013	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
6370	Investitionsbeiträge von privaten Haushalten				40'000.00		37'790.62
66	**Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge**						**5'000.00**
666	**Private Organisationen ohne Erwerbszweck**						**5'000.00**
6660	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an private Organisationen ohne Erwerbszweck						5'000.00
69	**Übertrag an Bilanz**		**969'261.15**		**2'680'000.00**		**455'272.60**
690	**Aktivierungen**		**969'261.15**		**2'680'000.00**		**455'272.60**
6900	Aktivierte Ausgaben		969'261.15		2'680'000.00		455'272.60

NACHTRAG 1

Folgebewertung Finanzvermögen
(Art. 81 GV, BSG 170.111)

Das Finanzvermögen wurde gemäss Anhang 1 der GV periodisch neu bewertet.

Bilanzkonto		Auf-/Abwertung in CHF	Bewertungsmethode (Anhang 1, GV)	Letztmalige Bewertung
10800.01	Land Wegmatte	0.00	Kapitalisierung Baurechtszins, Ziff. 6	31.12.2019
10800.02	Land Wegmatte 2+3	5'672.00	Fläche x Preis/m^2, Ziff. 2, 1. Priorität	31.12.2019
10800.03	Land Alterssiedlung (Baurecht)	0.00	Kapitalisierung Baurechtszins, Ziff. 6	31.12.2019

Das Kapitel «Folgebewertung Finanzvermögen» ersetzt das Kapitel «Neubewertung Finanzvermögen» auf den Seiten 40 und 41 der Musterjahresrechnung.

Reformierte Kirchgemeinde Mont-Soleil

HRM2 - Musterjahresrechnung 2019

Anmerkung: Der Ausweis der Leistungskategorien nach BSIG Nr. 1/170.111/13.14 vom 18.12.2017 kann durch die Kirchgemeinde frei gewählt werden. Die vorliegende Musterjahresrechnung stellt eine mögliche Variante dar.

2018.JGK.7469

Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

Inhaltsverzeichnis

1 BERICHTERSTATTUNG 4
1.1 Allgemeines 4
1.2 Ergebnisse 4
1.2.1 Erfolgsrechnung 4
1.2.2 Investitionsrechnung 4
1.2.3 Bilanz 4
2 ECKDATEN 6
2.1 Übersicht 6
2.2 Selbstfinanzierung / Finanzierungsergebnis 7
2.3 Gestufte Erfolgsausweise (Gesamthaushalt) 8
3 BILANZ 9
4 FUNKTIONEN 10
4.1 Erfolgsrechnung 10
4.2 Investitionsrechnung 11
5 SACHGRUPPEN 12
5.1 Erfolgsrechnung 12
5.2 Investitionsrechnung 13
6 GELDFLUSSRECHNUNG 14
7 FINANZKENNZAHLEN (fakultativ) 16
8 ANTRAG DER EXEKUTIVE 18
9 BESTÄTIGUNGSBERICHT 19
10 GENEHMIGUNG DER JAHRESRECHNUNG 20
11 ANHANG 21
11.1 Regelwerk 21
11.1.1 Angewendetes Regelwerk 21
11.1.2 Bewertung Finanzvermögen 21

11.1.3 Bewertung Verwaltungsvermögen 22
11.1.4 Aktivierungsgrenzen 22
11.1.5 Bestehendes Verwaltungsvermögen 22
11.2 Grundlagen der Jahresrechnung 22
11.3 Eigenkapitalnachweis 23
11.4 Rückstellungsspiegel 24
11.5 Beteiligungsspiegel 25
11.6 Gewährleistungsspiegel 26
11.7 Anlagespiegel 27
11.8 Kreditkontrolle 30
11.8.1 Verpflichtungskreditkontrolle für Investitionen 30
11.8.2 Nachkredite 31
12 DETAILS ZUR JAHRESRECHNUNG 32
12.1 Bilanz 32
12.2 Erfolgsrechnung nach Funktionen 36
12.3 Erfolgsrechnung nach Sachgruppen 40
12.4 Investitionsrechnung nach Funktionen 44
12.5 Investitionsrechnung nach Sachgruppen 45

1 BERICHTERSTATTUNG

1.1 Allgemeines

Die Jahresrechnung 2019 der Kirchgemeinde Mont-Soleil wurde nach dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM2 des Kantons Bern erstellt. Zum Einsatz gelangte die im Hinblick auf HRM2 überarbeitete Software Crésus. Finanzverwalterin ist Frau Maria Christen, im Amt seit dem 1. Dezember 2005.

1.2 Ergebnisse

Gemäss HRM2 muss das Ergebnis des Gesamthaushalts von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt werden.

1.2.1 Erfolgsrechnung

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 15 953.30 ab. Budgetiert wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 10 679.00. Der Mehraufwand beträgt CHF 5 274.30. Die Abweichung ist vor allem auf die Sanierung der Elektroinstallation des Pfarrhauses sowie auf höhere Steuerabschreibungen zurückzuführen.

Gemäss Kontierung HRM2 ist der Aufwandüberschuss von CHF 15 953.30 im Konto 3599.9001.00 ersichtlich.

1.2.2 Investitionsrechnung

2019 wurde das Pfarrhausdach total saniert. Die Kosten beliefen sich auf CHF 28 000.00. Von einer privaten Institution haben wir eine Finanzhilfe von CHF 3 500.00 erhalten.

1.2.3 Bilanz

Aktiven
Finanzvermögen
Die UBS-Aktien wurden per 31.12.2019 neu bewertet. Der Verlust von CHF 5 000.00 wurde mit einer Entnahme aus der Neubewertungsreserve neutralisiert und ist damit nicht erfolgswirksam.

Das ehemalige Pfarrhaus, das seit der Fusion von der Kirchgemeinde nicht mehr benutzt wird, ist nun Teil des Finanzvermögens. Es wurde 2019 teilrenoviert. Der Betrag von CHF 35 850.00 wurde gemäss HRM2-Buchungsvorgaben direkt aktiviert.

Bestehendes Verwaltungsvermögen bei Übergang HRM1-HRM2
Das bestehende Verwaltungsvermögen wird gemäss Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 12.12.2018 über einen Zeitraum von 16 Jahren linear abgeschrieben.

Passiven
Fremdkapital
Keine wesentlichen Veränderungen.

Neubewertungsreserve des Finanzvermögens
Diese Reserve wurde nach der Neubewertung des Finanzvermögens am 01.01.2019 errichtet und beträgt CHF 25 600.00. Wie oben erwähnt wurde der Reserve nach einem Wertverlust unserer Aktien der Betrag von CHF 5 000.00 entnommen.

Eigenkapital
Das Eigenkapital (Sachgruppe 29) beträgt CHF 1 608 531.17.
Der Bilanzüberschuss (Sachgruppe 299) beläuft sich auf CHF 1 393 458.17.

Nachkredite

Total:	CHF	22 553.35
davon:		
gebunden:	CHF	3 625.05
KGR-Kompetenz	CHF	18 928.30
zu beschliessen:	CHF	0.00

Diese Nachkredite fallen in den Zuständigkeitsbereich des **Kirchgemeinderats** und bedürfen keiner Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung.

Spezialfinanzierungen (gebührenfinanzierte Aufgabenbereiche)
(Art. 30 Bst. b FHDV)

Keine

2 ECKDATEN

2.1 Übersicht

	SG	Jahresrechnung 2019	Budget 2019	Jahresrechnung 2018
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt	90	-15 953.30	-10 679.00	
Steuerertrag natürliche Personen	400	625 348.65	615 000.00	
Steuerertrag juristische Personen	401	45 628.95	60 000.00	
Nettoinvestitionen		24 500.00	25 000.00	
Bestand Finanzvermögen	10	1 615 043.82		1 702 806.07
Bestand Verwaltungsvermögen Gesamthaushalt	14	182 814.85		169 522.35
Fremdkapital	20	189 327.50		238 661.95
Eigenkapital	29	1 608 531.17		1 633 666.47
Reserven	294			
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	299	1 393 458.17		1 409 411.47

2.2 Selbstfinanzierung / Finanzierungsergebnis

Selbstfinanzierung (Gesamthaushalt)		Jahresrechnung 2019	Budget 2019	Jahresrechnung 2018
Ergebnis Gesamthaushalt		-15 953.30	-10 679.00	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	33 +	11 207.50	10 871.00	
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	35 +			
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	45 -			
Wertberichtigungen Darlehen VV	364 +			
Wertberichtigungen Beteiligungen VV	365 +			
Abschreibungen Investitionsbeiträge	366 +			
Zusätzliche Abschreibungen	383 +			
Einlagen in das Eigenkapital	389 +	11 500.00	11 500.00	
Entnahmen aus dem Eigenkapital	489 -	-20 682.00		
Selbstfinanzierung		**-13 927.80**	**11 692.00**	
Nettoinvestitionen				
Investitionsausgaben	690 +	28 000.00	25 000.00	
Investitionseinnahmen	590 -	3 500.00		
Nettoinvestitionen		**24 500.00**	**25 000.00**	
Finanzierungsergebnis		**-38 427.80**	**-13 308.00**	

2.3 Gestufte Erfolgsausweise (Gesamthaushalt)

		Jahresrechnung 2019	Budget 2019	Jahresrechnung 2018
30	Personalaufwand	224 359.65	225 510.00	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	215 315.95	204 783.00	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	11 207.50	10 871.00	
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen			
36	Transferaufwand	416 178.00	421 505.00	
37	Durchlaufende Beiträge			
	Total Betrieblicher Aufwand	**867 061.10**	**862 669.00**	
40	Fiskalertrag	670 977.60	675 000.00	
41	Regalien und Konzessionen			
42	Entgelte	26 168.45	28 100.00	
43	Verschiedene Erträge			
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen			
46	Transferertrag	77 541.65	81 500.00	
47	Durchlaufende Beiträge			
	Total Betrieblicher Ertrag	**774 687.70**	**784 600.00**	
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**-92 373.40**	**-78 069.00**	
34	Finanzaufwand	34 440.10	25 120.00	
44	Finanzertrag	101 678.20	104 010.00	
	Ergebnis aus Finanzierung	**67 238.10**	**78 890.00**	
	Operatives Ergebnis	**-25 135.30**	**821.00**	
38	Ausserordentlicher Aufwand	11 500.00	11 500.00	
48	Ausserordentlicher Ertrag	20 682.00		
	Ausserordentliches Ergebnis	9 182.00	-11 500.00	
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**-15 953.30**	**-10 679.00**	

3 BILANZ

Aktiven		Jahresrechnung 2019	Jahresrechnung 2018
Finanzvermögen			
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	622 462.64	712 706.99
101	Forderungen	244 271.15	266 231.00
102	Kurfristige Finanzanlagen	241 315.98	241 315.98
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	5 856.00	10 810.50
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	6 406.55	7 860.10
107	Finanzanlagen	166 350.00	171 350.00
108	Sachanlagen FV	328 381.50	292 531.50
	Total Finanzvermögen	**1 615 043.82**	**1 702 806.07**
Verwaltungsvermögen			
140	Sachanlagen VV	182 814.85	169 522.35
	Total Verwaltungsvermögen	**182 814.85**	**169 522.35**
	Aktiven	**1 797 858.67**	**1 872 328.42**

Passiven			
Fremdkapital			
	Kurzfristiges Fremdkapital		
200	Laufende Verbindlichkeiten	17 340.00	64 229.25
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	2 455.00	4 900.20
	Total kurzfristiges Fremdkapital	**19 795.00**	**69 129.45**
	Langfristiges Fremdkapital		
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	160 000.00	160 000.00
209	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	9 532.50	9 532.50
	Total Langfristiges Fremdkapital	**169 532.50**	**169 532.50**
	Total Fremdkapital	**189 327.50**	**238 661.95**
Eigenkapital			
293	Vorfinanzierungen	194 473.00	198 655.00
294	Reserven		
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	20 600.00	25 600.00
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	1 393 458.17	1 409 411.47
	Total Eigenkapital	**1 608 531.17**	**1 633 666.47**
	Passiven	**1 797 858.67**	**1 872 328.42**

4 FUNKTIONEN

4.1 Erfolgsrechnung

3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche

	Jahresrechnung 2019		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	913 001.20	897 047.90	899 289.00	888 610.00		
Saldo		15 953.30		10 679.00		

Kommentar:

3510 Gottesdienst	Es fanden öfters Kirchenkaffees statt als budgetiert.
3520 Ausbildung	Alle unsere Katechetinnen haben die angebotenen Weiterbildungskurse besucht. Daraus resultiert eine Budgetüberschreitung von rund CHF 1 000.00.
3530 Sozialarbeit	Die Sozialarbeit war umfangreicher als geplant. Die Beiträge für die Sozialarbeit im Ausland haben das Budget überschritten.
3540 Kultur	Das Heizöl wurde zu einem günstigen Zeitpunkt eingekauft. Dadurch konnten Kosten eingespart werden.
3570 Infrastruktur	Beim Pfarrhaus fielen die Unterhaltskosten höher aus als budgetiert (CHF 10 778.75), weil die Elektroinstallation im Zuge einer Kontrolle saniert werden musste.
3580 Organisation	Höherer Betrag für Sitzungsgelder wegen zusätzlicher Sitzungen im Zusammenhang mit den Sanierungsarbeiten.
3590 Finanzen und Steuern	Die Steuerabschreibungen fielen um mehr als CHF 3 000.00 höher aus als budgetiert.
3591 Liegenschaften des Finanzvermögens	In einer Wohnung des ehemaligen Pfarrhauses musste eine Geschirrspülmaschine ersetzt werden, was eine Budgetüberschreitung verursachte.
3592 Finanzvermögen	Wertverminderung der UBS-Aktien um CHF 5 000.00 im Jahr 2019.

4.2 Investitionsrechnung

	Jahresrechnung 2019		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	28 000.00	3 500.00	25 000.00	0.00		
Nettoausgaben		24 500.00		25 000.00		

Kommentar:

Sanierung des Pfarrhausdaches.

5 SACHGRUPPEN

5.1 Erfolgsrechnung

		Jahresrechnung 2019		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Aufwand						
30	Personalaufwand	224 359.65		225 510.00			
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	215 315.95		204 783.00			
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	11 207.50		10 871.00			
34	Finanzaufwand	34 440.10		25 120.00			
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen						
36	Transferaufwand	416 178.00		421 505.00			
37	Durchlaufende Beiträge						
38	Ausserordentlicher Aufwand	11 500.00		11 500.00			
39	Interne Verrechnungen						
3	**Total Aufwand**	**913 001.20**		**899 289.00**			
	Ertrag						
40	Fiskalertrag		670 977.60		675 000.00		
41	Regalien und Konzessionen						
42	Entgelte		26 168.45		28 100.00		
43	Verschiedene Erträge						
44	Finanzertrag		101 678.20		104 010.00		
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen						
46	Transferertrag		77 541.65		81 500.00		
47	Durchlaufende Beiträge						
48	Ausserordentlicher Ertrag		20 682.00				
49	Interne Verrechnungen						
4	**Total Ertrag**		**897 047.90**		**888 610.00**		
	Abschluss						
90	Abschluss Erfolgsrechnung		15 953.30		10 679.00		
9	**Abschluss Gesamthaushalt**		**15 953.30**		**10 679.00**		
	Total	913 001.20	913 001.20	899 289.00	899 289.00		

5.2 Investitionsrechnung

		Jahresrechnung 2019		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Ausgaben						
50	Sachanlagen	28 000.00		25 000.00			
51	Investitionen auf Rechnung Dritter						
52	Immaterielle Anlagen						
54	Darlehen						
55	Beteiligungen und Grundkapitalien						
56	Eigene Investitionsbeiträge						
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge						
5	**Total Investitionsausgaben**	**28 000.00**		**25 000.00**			
	Einnahmen						
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen						
61	Rückerstattungen						
62	Abgang immaterielle Anlagen						
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung		3 500.00				
64	Rückzahlung von Darlehen						
65	Übertrag von Beteiligungen						
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge						
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge						
6	**Total Investitionseinnahmen**		**3 500.00**		**25 000.00**		
59	Übertrag an Bilanz	3 500.00					
69	Übertrag an Bilanz		28 000.00		25 000.00		
	Total	31 500.00	31 500.00	25 000.00	25 000.00		
	Nettoinvestitionen	**24 500.00**		**25 000.00**			

6 GELDFLUSSRECHNUNG

Geldflussrechnung

Gesamthaushalt

Reformierte Kirchgemeinde Mt-Soleil

Bezeichnung	CHF 2019	CHF 2018
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit		
(-) Aufwandüberschuss / Ertragsüberschuss	-15 953.30	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	11 207.50	
Abschreibungen Investitionsbeiträge	0.00	
Einlagen in das Eigenkapital	11 500.00	
(-) Entnahmen aus dem Eigenkapital	-20 682.00	
Verluste aus Verkauf Finanzanlagen FV und Übertragung Finanzanlagen FV ins VV / (-) Gewinne aus Verkauf Finanzanlagen FV	0.00	
Verluste aus Verkauf Sachanlagen FV und Übertragung Sachanlagen FV ins VV / (-) Gewinne aus Verkauf Sachanlagen FV	0.00	
Wertberichtigungen Anlagen FV / (-) Wertberichtigungen Anlagen FV	5 000.00	
Wertberichtigungen Darlehen/Beteiligungen VV	0.00	
(-) Aufwertung VV	0.00	
Abnahme/(-) Zunahme Forderungen	19 605.50	
Abnahme/(-) Zunahme Vorräte	1 453.55	
Abnahme/(-) Zunahme aktive Rechnungsabgrenzungen	4 954.50	
(-) Abnahme/Zunahme Laufende Verbindlichkeiten	-45 895.25	
(-) Abnahme/Zunahme kurzfr. Rückstellungen	0.00	
(-) Abnahme/Zunahme passive Rechnungsabgrenzungen	-2 445.20	
(-) Abnahme/Zunahme langfr. Rückstellungen	0.00	
(-) Abnahme/Zunahme Spezialfinanzierungen im EK und Vorfinanzierungen	0.00	
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	**-31 254.70**	

Geldfluss aus Investitionstätigkeit		
Zahlungen für Nettoinv. Sachanlagen + Immat. Anlagen+ Investitionsbeiträge VV	-24 500.00	
(-) Auszahlungen für Darlehen/Beteiligungen VV	0.00	
Einzahlung für Darlehen/Beteiligungen VV	0.00	
(-) Kauf Sachanlagen FV	0.00	
Verkauf Sachanlagen FV	0.00	
(-) Investitionen Sachanlagen FV	-35 850.00	
(-) Kauf kurzfristige Finanzanlagen FV	0.00	
Verkauf kurzfristige Finanzanlagen FV	0.00	
(-) Kauf langfristige Finanzanlagen FV	0.00	
Verkauf langfristige Finanzanlagen FV	0.00	
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	**-60 350.00**	

Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit		
Zunahme/ (-) Abnahme Kontokorrente mit Dritten	1 360.35	
Aufnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	
(-) Rückzahlung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	
Aufnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	
(-) Rückzahlung langfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	
(-) Abnahme/Zunahme Stiftungen, Legate, Zuwendungen im FK sowie Fonds im FK	0.00	
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	**1 360.35**	

Total Geldfluss	**-90 244.35**	
Bestand Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen 1.1.	712 706.99	
Bestand Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen 31.12.	**622 462.64**	

Kontrollrechnung: Differenz	*0.00*	*0.00*

7 FINANZKENNZAHLEN (fakultativ)

Name Kirchgemeinde Reformierte Kirchgemeinde Mt-Soleil

Jahresrechnung 2019

Finanzkennzahlen Allgemeiner Haushalt

Selbstfinanzierungsgrad (SFG)

		Sachgruppe	*Beträge in CHF*
Jahresergebnis		900	-15 953.30
Abschreibungen steuerfinanziertes Verwaltungsvermögen	+	33	11 207.50
Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen	+	364	
Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen	+	365	
Abschreibungen Investitionsbeiträge	+	366	
Einlagen in das Eigenkapital	+	389	11 500.00
Entnahmen aus dem Eigenkapital	-	489	20 682.00
Aufwertungen Verwaltungsvermögen	-	4490	
= Selbstfinanzierung			**-13 927.80**
aktivierte Investitionsausgaben	+	690	28 000.00
passivierte Investitionseinnahmen	-	590	3 500.00
= Nettoinvestitionen			**24 500.00**
= Selbstfinanzierungsgrad (SFG)			**-1%**

(Selbstfinanzierung / Nettoinvestitionen)

Bilanzüberschussquotient (BÜQ)

Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	+/-	299	1 393 458.17
= Bilanzüberschuss/-fehlbetrag			**1 393 458.17**
direkte Steuern natürliche Personen (NP)	+	400	625 348.65
direkte Steuern juristische Personen (JP)	+	401	45 628.95
Disparitätenabbau	+/-	4622/3622	26 520.50
Mindestausstattung	+	4621.5	
Pauschale Abgeltung Zentrumslasten	+	4621.6	
geografisch-topografischer Zuschuss	+	4621.6	
sozio-demografischer Zuschuss	+	4621.6	
= Direkte Steuern NP und JP und Finanzausgleich			**697 498.10**
= Bilanzüberschussquotient (BÜQ)			**199.78%**

8 ANTRAG DER EXEKUTIVE

GENEHMIGUNG:

Gemäss Art. 71 GG (BSG 170.11) verabschiedet der Kirchgemeinderat die Jahresrechnung 2019 der reformierten Kirchgemeinde Mont-Soleil:

ERFOLGSRECHNUNG	Aufwand **Gesamthaushalt**	CHF	913 001.20
	Ertrag **Gesamthaushalt**	CHF	897 047.90
	Aufwand-~~/Ertrags~~überschuss	CHF	15 953.30
INVESTITIONSRECHNUNG	Ausgaben	CHF	28 000.00
	Einnahmen	CHF	3 500.00
	Nettoinvestitionen	CHF	24 500.00

ANTRAG:

Der Kirchgemeindeversammlung wird beantragt, die Jahresrechnung 2019 zu genehmigen.

Reformierte Kirchgemeinde Mont-Soleil

	Joseph Hirt	Maria Christen
Mont-Soleil, 20. April 2020	Präsident	Sekretärin und Finanzverwalterin

9 BESTÄTIGUNGSBERICHT

Bericht des Rechnungsprüfungsorgans zur Jahresrechnung 2019
An die Kirchgemeindeversammlung der **reformierten Kirchgemeinde Mont-Soleil**

Als Rechnungsprüfungsorgan haben wir die Jahresrechnung der Kirchgemeinde Mont-Soleil, bestehend aus Berichterstattung, Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft. Die Prüfungsarbeiten wurden am 18. Mai 2020 abgeschlossen.

Verantwortung des Kirchgemeinderates
Der Kirchgemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung der Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Kirchgemeinderat für die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung des Rechnungsprüfungsorgans
Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und der Arbeitshilfe für Rechnungsprüfungsorgane vorgenommen. Die Prüfung haben wir so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist. Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil
Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Rechnungsjahr den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften
Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Befähigung gemäss Art. 123 GV erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Wir beantragen, die Jahresrechnung per 31. Dezember 2019 mit Aktiven und Passiven von CHF 1 797 858.67 und einem Aufwandüberschuss von CHF 15 953.30 zu genehmigen.

Mont-Soleil, 18. Mai 2020 Das Rechnungsprüfungsorgan

Leitender Revisor: Max Checker

10 GENEHMIGUNG DER JAHRESRECHNUNG

Die Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Mont-Soleil hat die Jahresrechnung 2019 am 13. Juni 2020 gemäss dem vorstehenden Antrag des Kirchgemeinderates vom 20. April 2020 genehmigt.

Mont-Soleil, 13. Juni 2020

Kirchgemeindeversammlung der reformierten Kirchgemeinde Mont-Soleil

Joseph Hirt Präsident	Maria Christen Sekretärin und Finanzverwalterin

11 ANHANG

11.1 Regelwerk

11.1.1 Angewendetes Regelwerk

Der Rechnungsabschluss der Kirchgemeinde Mont-Soleil ist in Übereinstimmung mit den geltenden kantonalen gesetzlichen Grundlagen erstellt worden.

Gemeindegesetz (GG; BSG 170.11)
Gemeindeverordnung (GV; BSG 170.111)
Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV; BSG 170.511)

Diese orientieren sich gemäss Art. 70 Abs. 1 GG am Harmonisierten Rechnungslegungsmodell (HRM2) für die Kantone und Gemeinden laut Handbuch der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren. Die kantonalen Bestimmungen weichen in einzelnen Bereichen von den Empfehlungen des HRM2 ab. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung stellt eine Auflistung dieser Ausnahmen zur Verfügung unter www.be.ch/gemeinden > Rubrik Gemeindefinanzen > HRM2 > Praxishilfen.

11.1.2 Bewertung Finanzvermögen

Vermögenswerte im Finanzvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen Nutzen erbringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann. Sie werden bei erstmaliger Bilanzierung zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert. Entstehen der Gemeinde keine Kosten, wird zum Verkehrswert zum Zeitpunkt des Zugangs bilanziert. Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzstichtag, wobei eine systematische Neubewertung bei Liegenschaften mit Ausnahme von Baurechten alle fünf Jahre oder bei Änderung des amtlichen Werts, bei allen anderen Vermögenswerten jährlich erfolgt. Die Bilanzwerte sind bei eingetretenen dauerhaften Wertminderungen oder Verlusten sofort zu berichtigen.

Das Finanzvermögen wurde gemäss Anhang 1 der GV neu bewertet. Die Neubewertungsreserve beläuft sich per 1. Januar 2019 auf CHF 25 600.00

Bilanzkonto	***Alter Buchwert CHF 31.12.2018***	***Aufwertung CHF***	***Neuer Buchwert CHF 01.01.2019***	***Bewertungsmethode (Anhang 1 GV)***	***Letztmalige Bewertung***
10800.00 Grundstücke FV	*2 531.50*	*0.00*	*2 531.50*	*Fläche x Preis/m²*	*Mit Einführung von HRM2 per 1.1.2019*
10840.00 Ehemaliges Pfarrhaus	*264 400.00*	*25 600.00*	*290 000.00*	*Amtlicher Wert x Faktor 1.4*	*Mit Einführung von HRM2 per 1.1.2019*
Total Aufwertung		***25 600.00***			

Hinweis: Diese Tabelle ist nur im ersten Jahr der Umstellung von HRM1 auf HRM2 darzustellen.

Bewertung Finanzvermögen im Rechnungsjahr

Bilanzkonto	*Auf-/Abwertung CHF*	*Bewertungsmethode (Anhang 1 GV)*	*Letztmalige Bewertung*
10700.00 UBS-Aktien	*-5 000.00*	*Börsenwert*	*31.12.2019*
10710.00 BEKB-Obligationen		*Börsenwert*	*31.12.2019*
10800.00 Grundstücke FV		*Fläche x Preis/m²*	*Mit Einführung von HRM2 per 1.1.2019*
10840.00 Ehemaliges Pfarrhaus		*Amtlicher Wert x Faktor 1.4*	*Mit Einführung von HRM2 per 1.1.2019*

11.1.3 Bewertung Verwaltungsvermögen

Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen mehrjährigen öffentlichen Nutzen hervorbringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann. Sie werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten nach der Nettomethode bilanziert und nach der definierten Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Entstehen der Gemeinde keine Kosten, wird zum Verkehrswert zum Zeitpunkt des Zugangs bilanziert. Die Bilanzwerte sind bei eingetretenen dauerhaften Wertminderungen oder Verlusten sofort zu berichtigen. Die geltenden Anlagekategorien und Nutzungsdauern sind in Anhang 2 GV umschrieben.

11.1.4 Aktivierungsgrenze

Gesamthaushalt CHF 20 000.00

11.1.5 Bestehendes Verwaltungsvermögen

Das bestehende Verwaltungsvermögen per 31.12.2018 bei Übergang auf HRM2 wird linear über 16 Jahre abgeschrieben. Davon ausgenommen sind die in Art. T2-4 Abs. 1 Ziff. 3 GV aufgeführten Positionen.

11.2 Grundlagen der Jahresrechnung

Als Grundlage für die Jahresrechnung 2019 dienten das Budget 2019 und die Vorjahresrechnung 2018. Auf die Abbildung der Vorjahreszahlen wurde verzichtet. Die Angaben sind in der ersten Jahresrechnung nach HRM2 nicht zwingend.

Genehmigung:

	Budget 2019	**Jahresrechnung 2018**
Kirchgemeinderat	12.10.2018	22.04.2019
Bestätigungsbericht Rechnungsprüfungsorgan		16.05.2019
Kirchgemeindeversammlung	12.12.2018	17.06.2019

11.3 Eigenkapitalnachweis

in Tausend CHF

Eigenkapital per 01.01.2019			Veränderungsnachweis						Eigenkapital per 31.12.2019		
			Erhöhung (+) durch			Reduktion (-) durch					
		CHF			CHF			CHF			CHF
29	**Eigenkapital**	**1 634**			**-25**			**-16**	**29**	**Eigenkapital**	**1 609**
290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	0		Einlagen in SF EK	0		Entnahmen aus SF EK	0	290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	0
2900x	*weitere SF*	*0*	*9010*		*0*	*9011*		*0*	*2900x*	*weitere SF*	*0*
2900x	*SF Übertragung VV nach Art. 85a GV*	*0*	*3898*		*0*	*4898*		*0*	*2900x*	*SF Übertragung VV nach Art. 85a GV*	*0*
292	Rücklagen der Globalbudgetbereiche	0	3892	Einlagen in Rücklagen Globalbudgetbereiche EK	0	4892	Entnahmen aus Rücklagen der Globalbudgetbereiche	0	292	Rücklagen der Globalbudgetbereiche	0
293	Vorfinanzierungen	198		Einlagen in Vorfinanzierungen EK	7		Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK	-11	293	Vorfinanzierungen	194
29300.00	*SF Orgel*	*53*	*3893*		*7*				*29300.00*	*SF Orgel*	60
29300.01	*SF Unterhalt Liegenschaften FV*	*145*	*3893*		*0*	*4893*		*-11*	*29300.01*	*SF Unterhalt Liegenschaften FV*	*134*
294	Reserven	*0*		Einlagen	0		Entnahmen	0	294	Reserven	0
29400	*Zusätzliche Abschreibungen*	*0*	*3894*		0	*4894*		0	*29400*	*Zusätzliche Abschreibungen*	*0*
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	26		Einlagen	0		Entnahmen	-5	296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	21
29600	*Neubewertungsreserve FV*	*26*	*3896*		0	*4896*		*-5*	*29600*	*Neubewertungsreserve FV*	*21*
29601	*Schwankungsreserve*	*0*	*3896*		0	*4896*		0	*29601*	*Schwankungsreserve*	*0*
298	Übriges Eigenkapital	0	3898	Einlagen übriges Eigenkapital	0	4898	Entnahmen übriges Eigenkapital	0	298	Übriges Eigenkapital	*0*
299	Bilanzüberschuss/-Fehlbetrag	1 409	2990	Jahresergebnis Überschuss (+) Defizit (-)	**-16**				299	Bilanzüberschuss/-Fehlbetrag	1 393

11.4 Rückstellungsspiegel

205 Kurzfristige Rückstellungen

Konto	Bezeichnung	Buchwert 01.01.2019	Veränderung			Buchwert 31.12.2019	Kommentar
			Bildung	Verwendung	Auflösung		
	Keine					0.00	

208 Langfristige Rückstellungen

Konto	Bezeichnung	Buchwert 01.01.2019	Veränderung			Buchwert 31.12.2019	Kommentar
			Bildung	Verwendung	Auflösung		
	Keine					0.00	

Total kurzfristige Rückstellungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Total langfristige Rückstellungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Total Rückstellungen	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**

11.5 Beteiligungsspiegel

Beteiligungen (im Sinne der öffentlichen Aufgabenerfüllung)

Name, Sitz Rechtsform	Tätigkeitsgebiet	Nominalka- pital (100%)	Eigentums- anteil	Stimmanteil - E: Exekutive - L: Legislative	Wesentliche Beteiligte	Buchwert per 31.12.	Anschaffungs- wert	Wesentliche Beteiligungen der Organisation	Rechnungslegungs- norm; Aussage zur Jahresrechnung	Zahlungsströme Berichtsjahr	Spezifische Risiken
Gemeindeeigene Unternehmen (Anstalten) gem. Art. 64 Abs. 1 Bst. b GG*											
								Keine	HRM2; Konsolidierung	Konsolidierung	Keine
Öffentlich-rechtliche Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit (Gemeindeverbände, Anstalten etc.)*											
Kirchgemeindeverband		0	33.33%	L: 20%	Kirchgemeinde Chasseral Kirchgemeinde Montoz	0	0	Keine	HRM2; Aufwandverrechnung via Kostenteiler Gemeindeverband ohne Eigenkapital	Betriebsbeitrag an Verband: 120'000.00 CHF	Austrittmöglichkeit von Verbandskirch- gemeinden mit Kostenfolgen
Juristische Personen des Privatrechts*											
Mitgliedschaften in einfachen Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften*											
Vertragliche Beziehungen zur Erfüllung von Kirchgemeindeaufgaben*											

*s. Art. 32g FHDV

Aufgeführt sind nur die für die Kirchgemeinde wesentlichen Beteiligungen.

11.6 Gewährleistungsspiegel

Name, Sitz, Rechtsform	Eigentümer wesentliche Miteigentümer	Angaben zu den gesicherten Leistungen Art, Betrag, Verfall, Zinsangaben usw.)	Zahlungsströme im Berichtsjahr	Spezifische zusätzliche Angaben
Privatrechtliche Unternehmen (nach OR/ZGB)				
Öffentlich-rechtliche Unternehmen (nach Gemeindegesetz)				
Öffentlich-rechtliche Verträge				
Weitere Verpflichtungen (Altlasten, Leasing usw.)				
Photocopieurs SA, Moutier	Leasingvertrag	Leasing-Monatsraten	CHF 540.00	

11.7 Anlagespiegel

Reformierte Kirchgemeinde Mont-Soleil | **Anlagespiegel Finanzvermögen** | **2019**

			108 Finanzvermögen Sachanlagen				
			1080 Grundstücke unüberbaut	1084 Gebäude Finanzvermögen	1086 Mobilien des Finanz-vermögens	1087 Anlagen im Bau Finanzvermögen	1089 Übrige Sachanlagen FV
Anschaffungskosten	Anlagewert	01.01.2019	2 531.50	290 000.00			
	Zuwachs/ Zugänge	2019		35 850.00			
	Abgänge	2019					
	Umgliederungen	2019					
	Anlagewert	31.12.2019	2 531.50	325 850.00	0.00	0.00	0.00
kumulierte Wertberichtigungen	Stand per	01.01.2019					
	Wertminderungen	2019					
	Aufwertungen	2019					
	Umgliederungen	2019					
	Stand per	31.12.2019	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Buchwerte	**Buchwert netto**	**31.12.2019**	**2 531.50**	**325 850.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**
	davon Anlagen in Leasing	31.12.2019					
	Versicherungswerte	31.12.2019					

Ergänzende Informationen zum Anlagespiegel im Anhang zur Jahresrechnung

Reformierte Kirchgemeinde Mont-Sole Anlagespiegel **2019**

Sachanlagen Verwaltungsvermögen

			140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen								
			1400 Grundstücke unbebaut	1401 Strassen/ Verkehrswege	1402 Wasserbau	1403 Tiefbauten übrige	1404 Hochbauten	1405 Waldungen/ Alpen	1406 Mobilien	1407 Anlagen im Bau	1409 Übrige Sachanlagen* (ohne 14099)
Anschaffungskosten	Anlagewert	01.01.2019					0.00				
	Zuwachs/ Zugänge	2019					24 500.00				
	Abgänge	2019									
	Umgliederungen	2019									
	Anlagewert	31.12.2019	0.00	0.00	0.00	0.00	24 500.00	0.00	0.00	0.00	0.00
kumulierte ordentliche Abschreibungen	Stand per	01.01.2019					0.00				
	Planmässige Abschreibungen	2019					612.50				
	Ausserplanmässige Abschreibungen	2019									
	Wertkorrekturen	2019									
	Stand per	31.12.2019	0.00	0.00	0.00	0.00	-612.50	0.00	0.00	0.00	0.00
Buchwerte	**Buchwert netto**	**31.12.2019**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**23 887.50**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**
	davon Anlagen in Leasing	31.12.2019									
	Versicherungswerte	31.12.2019									

* darin nicht enthalten ist das bestehende VV bei Einführung von HRM2:

	Saldo per 01.01. 2019		Kumulierte Wertberichtigungen		Saldo per 31.12. 2019
Allgemeiner Haushalt	14099.0x	CHF 169 522.35	14099.99	CHF 10 595.00	CHF 158 927.35
ev. weitere (verfügte Ausnahmen, SF)					
Total		**Fr. 169 522.35**		**CHF 10 595.00**	**CHF 158 927.35**

Ergänzende Informationen zum Anlagespiegel im Anhang zur Jahresrechnung

Reformierte Kirchgemeinde Mont-Sole Anlagespiegel **2019**

Übriges Verwaltungsvermögen

			142 Immaterielle Anlagen VV			144 Darlehen VV	145 Beteiligungen VV	146 Investitionsbeiträge VV
			1420 Informatik	1427 Immat. Anlagen in Realisierung	1421 & 1429 übrige immaterielle Anlagen	1441-1447 Darlehen	1452-1456 Beteiligungen	1460-1469 Investitionen
Anschaffungskosten	Anlagewert	01.01.2019						
	Zuwachs/ Zugänge	2019						
	Abgänge	2019						
	Umgliederungen	2019						
	Anlagewert	31.12.2019	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
kumulierte ordentliche Abschreibungen	Stand per	01.01.2019						
	Planmässige Abschreibungen	2019						
	Ausserplanmässige Abschreibungen	2019						
	Wertkorrekturen	2019						
	Stand per	31.12.2019	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Buchwerte	**Buchwert netto**	**31.12.2019**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**
	davon Anlagen in Leasing	31.12.2019						
	Versicherungswerte	31.12.2019						

Ergänzende Informationen zum Anlagespiegel im Anhang zur Jahresrechnung

11.8 Kreditkontrolle

11.8.1 Verpflichtungskreditkontrolle für Investitionen

Kreditbeschluss				Kreditkontrolle									
					in CHF								
Konto-Nr.	Organ	Datum	Kredit-summe (brutto)	Objektbezeichnung	Kumulierte Ausgaben 01.01.2019	Investitions-ausgaben	Kumulierte Ausgaben 31.12.2019	Kumulierte Einnahmen 01.01.2019	Investitions-einnahmen	Kumulierte Einnahmen 31.12.2019	Saldo	Abrech-nungs-datum
3570.5040.00	KGV	12.12.2018	25 000.00	Dachsanierung Pfarrhaus	0.00	28 000.00	28 000.00	0.00	3 500.00	3 500.00	-3 000.00	13.06.2020

11.8.2 Nachkredite

Budgetkredite durch **Legislative** zu genehmigen

					Nachkredite	
		in CHF				
Konto-Nr.	**Bezeichnung**	**Rechnung**	**Budget**	**Ueber-schreitung**	**Beschluss-datum**	**Bemerkung**
	KEINE					
				0.00		

Budgetkredite durch **Exekutive** zu genehmigen **(Fakultativ)**

Aufgelistet werden nur Überschreitungen von über **1000 Franken**.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	Rechnung	Ueber-schreitung	Nachkredite		Datum	Begründung
					Gebundene Ausgaben	Vom KGR zu genehmigen		
	Total	**78 004.00**	**100 557.35**	**22 553.35**	**3 625.05**	**18 928.30**		
3530	**Sozialarbeit**							
3530.3638.00	Beiträge an das Ausland	24 304.00	25 623.00	**1 319.00**		1 319.00	20.04.2020	Zusätzliche Hilfe Haiti
3540	**Kultur**							
3540.3144.00	Unterhalt Kirche	13 000.00	14 650.50	**1 650.50**		1 650.50	20.04.2020	Auswechseln einer Tür
3570	**Infrastruktur**							
3570.3144.00	Unterhalt Pfarrhaus	6 500.00	17 278.75	**10 778.75**		10 778.75	20.04.2020	Sanierung Elektroinstallation
3570.3150.01	Unterhalt Orgel und Piano	4 000.00	5 245.00	**1 245.00**		1 245.00	20.04.2020	Unvorhergesehenes Stimmen des Pianos
3580	**Organisation**							
3580.3000.00	Sitzungsgelder des Kirchenrates	8 200.00	9 452.70	**1 252.70**		1 252.70	20.04.2020	Mehr Sitzungen wegen Sanierung des Pfarrhausdaches
3590	**Finanzen und Steuern**							
3590.3181.00	Forderungsverluste Kirchensteuern	9 000.00	12 625.05	**3 625.05**	3 625.05		20.04.2020	Schwer zu budgetieren
3591	**Liegenschaften des Finanzvermögens**							
3591.3431.00	Nicht baulicher Unterhalt (ehemaliges Pfarrhaus)	13 000.00	15 682.35	**2 682.35**		2 682.35	20.04.2020	Unvorhergesehenes Ersetzen einer Geschirrspülmaschine

12 DETAILS ZUR JAHRESRECHNUNG

12.1 Bilanz

		Bestand 1.1	Zuwachs	Abgang	Bestand 31.12
.1	**Aktiven**	**1 872 328.42**	**2 361 749.75**	**2 436 219.50**	**1 797 858.67**
.10	**Finanzvermögen**	**1 702 806.07**	**2 333 749.75**	**2 421 512.00**	**1 615 043.82**
.100	**Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen**	**712 706.99**	**924 022.35**	**1 014 266.70**	**622 462.64**
.1000	**Kasse**	**1 122.50**	**56 069.50**	**54 396.40**	**2 795.60**
.10000.00	Kasse	1 122.50	56 069.50	54396.40	2 795.60
.1001	**Post**	**21 103.24**	**796 257.40**	**800 711.75**	**16 648.89**
.10010.00	Postfinance-Geschäftskonto	21 103.24	796 257.40	800 711.75	16 648.89
.1002	**Bank**	**690 481.25**	**71 695.45**	**159 158.55**	**603 018.15**
.10020	Bankkontokorrente				
.10020.00	BEKB-Kontokorrent Nr. xxxx	690 481.25	71695.45	159 158.55	603 018.15
.101	**Forderungen**	**266 231.00**	**1 368 021.40**	**1 389 981.25**	**244 271.15**
.1010	**Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten**	**20 002.00**		**14 500.00**	**5 502.00**
.10100.00	Verschiedene Forderungen	10 002.00		8 500.00	1 502.00
.10100.01	Forderungen Pfarramt	10 000.00		6 000.00	4 000.00
.1011	**Kontokorrente mit Dritten**	**4 904.15**		**2 354.35**	**2 549.80**
.10110.00	Kontokorrent mit Kirchenverband	4 904.15		2 354.35	2 549.80
.1012	**Steuerforderungen**	**240 274.85**	**1 367 900.65**	**1 372 076.90**	**236 098.60**
.10120.00	Steuerguthaben NESKO	254 248.30	674 833.75	679 093.45	249 988.60
.10120.10	Girokonto Kanton	-83.45	679 176.90	679 093.45	
.10120.99	Wertberichtigung auf Steuerforderungen	-13 890.00	13 890.00	13 890.00	-13 890.00
.1019	**Übrige Forderungen**	**1 050.00**	**120.75**	**1 050.00**	**120.75**
.10190	**Übrige Forderungen**				
.10190.00	Guthaben Verrechnungssteuer	1 050.00	120.75	1 050.00	120.75
.10191	Guthaben bei Sozialversicherungen				
.10191.00	Guthaben bei Ausgleichskasse				

		Bestand 1.1	Zuwachs	Abgang	Bestand 31.12
.102	**Kurzfristige Finanzanlagen**	**241 315.98**			**241 315.98**
.1022	**Verzinsliche Anlagen**	**241 315.98**			**241 315.98**
.10220.01	Anlagekonto Raiffeisenbank CHxx xxxxxxxxx	241 315.98			241 315.98
.104	**Aktive Rechnungsabgrenzungen**	**10 810.50**	**5 856.00**	**10 810.50**	**5 856.00**
.1041	**Sach- und übriger Betriebsaufwand**	**10 810.50**	**5 856.00**	**10 810.50**	**5 856.00**
.10410	Sach- und übriger Betriebsaufwand				
.10410.00	Sach- und übriger Betriebsaufwand	10 810.50	5 856.00	10 810.50	5 856.00
.106	**Vorräte und angefangene Arbeiten**	**7 860.10**		**1 453.55**	**6 406.55**
.1060	**Handelswaren**	**7 860.10**		**1 453.55**	**6 406.55**
.10600.00	Vorrat Heizöl	7 860.10		1 453.55	6 406.55
.107	**Finanzanlagen**	**171 350.00**		**5 000.00**	**166 350.00**
.1070	**Aktien und Anteilscheine**	**20 000.00**		**5 000.00**	**15 000.00**
.10700.00	UBS-Aktien	20 000.00		5 000.00	15 000.00
.1071	**Verzinsliche Anlagen**	**151 350.00**			**151 350.00**
.10710.00	BEKB-Obligationen zu 2 %, 2015-2024	151 350.00			151 350.00
.108	**Sachanlagen FV**	**292 531.50**	**35 850.00**		**328 381.50**
.1080	**Grundstücke FV**	**2 531.50**			**2 531.50**
.10800.00	Grundstücke FV	2 531.50			2 531.50
.1084	**Gebäude FV**	**290 000.00**	**35 850.00**		**325 850.00**
.10840.00	Ehemaliges Pfarrhaus	290 000.00	35 850.00		325 850.00
.14	**Verwaltungsvermögen**	**169 522.35**	**28 000.00**	**14 707.50**	**182 814.85**
.140	**Sachanlagen VV**	**169 522.35**	**28 000.00**	**14 707.50**	**182 814.85**
.1404	**Hochbauten**		**28 000.00**	**4 112.50**	**23 887.50**
.14040.00	Pfarrhaus		28 000.00	3 500.00	24 500.00
.14040.01	Kirche				
.14040.99	Wertberichtigung Hochbauten			612.50	-612.50
.1407	**Anlagen im Bau VV**				
.14070.00	Anlagen im Bau VV				

		Bestand 1.1	Abgang	Zuwachs	Bestand 31.12
.1409	**Übrige Sachanlagen**	**169 522.35**		**10 595.00**	**158 927.35**
.14099	**Sammelkonto bestehendes Verwaltungsvermögen beim Übergang auf HRM2**				
.14099.00	Bestehendes VV	169 522.35			169 522.35
.14099.99	Wertberichtigung des per 31.12.2018 bestehenden VV			10 595.00	-10 595.00
.2	**Passiven**	**1 872 328.42**	**88 550.60**	**14 080.85**	**1 797 858.67**
.20	**Fremdkapital**	**238 661.95**	**51 915.30**	**2 580.85**	**189 327.50**
.200	**Laufende Verbindlichkeiten**	**64 229.25**	**47 015.10**	**125.85**	**17 340.00**
.2000	**Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten**	**64 229.25**	**47 015.10**	**125.85**	**17 340.00**
.20000	**Kreditoren**				
.20000.00	Kreditoren	63 109.40	45 895.25		17 214.15
.20001	**Kreditoren Sozial- und Personalversicherungen**				
.20001.00	Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV)	1 119.85	1 119.85	125.85	125.85
.20001.01	Pensionskasse				
.20001.02	Unfallversicherung UVG/NBUV				
.20001.03	Zusatzversicherung zu UVG				
.20001.04	Krankentaggeld-Versicherung				
.20001.05	Beiträge an die Familienausgleichskasse				
.204	**Passive Rechnungsabgrenzung**	**4 900.20**	**4 900.20**	**2 455.00**	**2 455.00**
.2041	**Sach- und übriger Betriebsaufwand**	**4 900.20**	**4 900.20**	**2 455.00**	**2 455.00**
.20410	**Sach- und übriger Betriebsaufwand**				
.20410.00	Sach- und übriger Betriebsaufwand	4 900.20	4 900.20	2 455.00	2 455.00
.206	**Langfristige Finanzverbindlichkeiten**	**160 000.00**			**160 000.00**
.2060	**Hypotheken**	**160 000.00**			**160 000.00**
.20600	**Hypotheken**				
.20600.00	Hypotheken BEKB XXX	160 000.00			160 000.00
.209	**Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital**	**9 532.50**			**9 532.50**
.2092	**Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im FK**	**9 532.50**			**9 532.50**
.20920.00	Solidaritätsfonds	9 532.50			9 532.50

		Bestand 1.1	Abgang	Zuwachs	Bestand 31.12
.29	**Eigenkapital**	**1 633 666.47**	**36 635.30**	**11 500.00**	**1 608 531.17**
.293	**Vorfinanzierungen**	**198 655.00**	**15 682.00**	**11 500.00**	**194 473.00**
.2930	**Vorfinanzierungen**	**198 655.00**	**15 682.00**	**11 500.00**	**194 473.00**
.29300.00	Spezialfinanzierung Orgel	53 455.00		7 000.00	60 455.00
.29300.01	Spezialfinanzierung Unterhalt Liegenschaften FV	145 200.00	15 682.00	4 500.00	134 018.00
.294	**Reserven**				
.2940	**Finanzpolitische Reserve**				
.29400.00	Zusätzliche Abschreibungen				
.296	**Neubewertungsreserve Finanzvermögen**	**25 600.00**	**5 000.00**		**20 600.00**
.2960	**Neubewertungsreserve Finanzvermögen**	**25 600.00**	**5 000.00**		**20 600.00**
.29600.00	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	25 600.00	5 000.00		20 600.00
.299	**Bilanzüberschuss/-fehlbetrag**	**1 409 411.47**	**15 953.30**		**1 393 458.17**
.2990	**Jahresergebnis**		**15 953.30**		**-15 953.30**
.29900	**Jahresergebnis**				
.29900.00	Jahresergebnis		15 953.30		-15 953.30
.2999	**Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre**	**1 409 411.47**			**1 409 411.47**
.29990	**Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre**				
.29990.00	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	1 409 411.47			1 409 411.47

12.2 Erfolgsrechnung nach Funktionen

		Jahresrechnung 2019		Budget 219		Jahresrechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	**Kultur, Sport und Freizeit, Kirche**	**913 001.20**	**913 001.20**	**899 289.00**	**899 289.00**		
35	**Kirchen und religiöse Angelegenheiten**	**913 001.20**	**913 001.20**	**899 289.00**	**899 289.00**		
351	**Gottesdienst**	**63 896.95**		**64 412.00**			
3510	**Gottesdienst**	**63 896.95**		**64 412.00**			
3000.00	Löhne, Tag- und Sitzungsgelder an Behörden und Kommissionen	1 945.70		2 000.00			
3010.00	Löhne Organisten, Musiker	31 452.50		33 000.00			
3010.01	Löhne Sigriste	14 555.00		15 800.00			
3050.00	AG-Beiträge an AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	2 981.85		2 200.00			
3052.00	AG-Beiträge an Pensionskasse	3 145.65		3 000.00			
3053.00	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	117.00		117.00			
3054.00	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	828.15		630.00			
3055.00	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	475.90		465.00			
3090.00	Aus- und Weiterbildung des Personals	623.50		500.00			
3101.00	Blumen und Dekorationen	1 350.50		1 200.00			
3109.00	Kerzen, Abendmahl, Hymnen, Bibeln	1 506.25		1 500.00			
3170.00	Reisekosten und Spesen	1 658.70		1 500.00			
3199.00	Auslagen für Verpflegung	3 256.25		2 500.00			
352	**Ausbildung**	**22 402.60**		**22 300.00**			
3520	**Ausbildung**	**22 402.60**		**22 300.00**			
3000.00	Entschädigungen an ehrenamtliche Katecheten	1 256.30		1 350.00			
3090.00	Aus- und Weiterbildung der Katecheten	2 145.00		1 000.00			
3102.00	Abonnemente und Mutationen der Zeitschrift "Reformiert"	15 066.50		16 000.00			
3104.00	Religionsunterricht, Lehrmittel	1 248.65		1 500.00			
3170.00	Reisekosten und Spesen	302.70		300.00			
3171.00	Exkursionen KUW	1 958.45		2 000.00			
3198.00	KUW, Zyklus 1	425.00		150.00			
353	**Sozialarbeit**	**114 793.40**	**55 639.75**	**119 210.00**	**60 000.00**		
3530	**Sozialarbeit**	**114 793.40**	**55 639.75**	**119 210.00**	**60 000.00**		
3010.00	Löhne Diakonie	8 849.65		9 120.00			
3010.01	Löhne Pfarrhilfen	4 562.85		4 930.00			
3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	869.30		900.00			
3053.00	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	38.50		40.00			
3054.00	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	241.45		250.00			
3055.00	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	168.90		163.00			
3090.00	Aus- und Weiterbildung des Personals	155.00		200.00			
3090.01	Aus- und Weiterbildung des Heim- und Hausbesuche	362.70		500.00			
3130.00	Diverse Mitgliederbeiträge	865.00		800.00			
3198.00	Seniorenaktivitäten	3 659.80		3 553.00			
3198.01	Kirchenbasar	12 508.25		13 100.00			
3198.02	Heim- und Hausbesuche	1 549.65		1 800.00			
3198.03	Gemeinsame-Weihnachtsfeier	150.00		150.00			
3198.04	Andere Gemeindeaktivitäten	6 218.30		5 700.00			
3199.00	Auslagen für Verpflegung	2 861.20		3 000.00			

		Jahresrechnung 2019		Budget 219		Jahresrechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3632.00	Beiträge an Gemeinden	625.00		700.00			
3636.00	Kollekten mit Zweckbestimmung (ausserhalb Missionen)	14 265.55		17 000.00			
3636.01	Kollekten für Missionen-Konto	27 124.30		28 000.00			
3636.02	Beiträge an private Institutionen	2 250.00		2 500.00			
3637.00	Beiträge an private Haushalte	1 845.00		2 500.00			
3638.00	Beiträge an das Ausland	25 623.00		24 304.00			
4250.00	Kirchenbasar		8 654.25		9 000.00		
4250.01	Interkirchliche-Veranstaltungen		1 625.35		2 000.00		
4250.02	Kinderbibelwoche		2 645.00		2 500.00		
4637.00	Kollekten mit Zweckbestimmung (ausserhalb Missionen)		14 265.50		17 000.00		
4637.01	Kollekten für Missionen-Konto		27 124.65		28 000.00		
4637.02	Kollekten zugunsten der Kirchgemeinde		1 325.00		1 500.00		
354	**Kultur**	**49 614.55**		**51 027.00**			
3540	**Kultur**	**49 614.55**		**51 027.00**			
3010.00	Lohn Dirigent/in	7 265.00		7 000.00			
3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	470.85		450.00			
3053.00	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	20.00		20.00			
3054.00	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	130.75		126.00			
3055.00	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	81.00		81.00			
3111.00	Maschinen und Geräte	1 346.65		2 000.00			
3120.00	Wasser, Abwasser, Energie Heizmaterial (Kirche)	20 368.75		23 000.00			
3134.00	Sachversicherungsprämien (Kirche)	2 345.00		2 400.00			
3144.00	Unterhalt Kirche	14 650.85		13 000.00			
3151.00	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge	856.15		1 000.00			
3198.01	Chor Kosten	1 128.25		950.00			
3636.00	Spenden (Kultur)	951.30		1 000.00			
357	**Infrastruktur**	**143 797.90**	**39 328.40**	**134 388.00**	**42 100.00**		
3570	**Infrastruktur**	**143 797.90**	**39 328.40**	**134 388.00**	**42 100.00**		
3010.00	Löhne Hauswarte	44 722.00		44 690.00			
3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	2 898.55		2 800.00			
3052.00	AG-Beiträge an Pensionskasse	1 125.00		1 000.00			
3053.00	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	132.00		130.00			
3054.00	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	805.00		800.00			
3055.00	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	517.00		517.00			
3101.00	Betriebs-, Verbrauchmaterial	1 283.50		2 000.00			
3110.00	Büromöbel und Geräte	542.60		1 000.00			
3111.00	Maschinen und Geräte	4 289.80		4 000.00			
3113.00	Informatik (Hardware, Software und Lizenzen)	384.90		500.00			
3120.00	Wasser, Abwasser, Energie, Heizmaterial Pfarrhaus	18 458.95		19 300.00			
3132.00	Honorar Spezialisten	1 385.00		1 500.00			
3134.00	Haftpflichtsversicherung & GVB	7 459.00		7 310.00			
3134.01	Sachversicherungensprämien (Gebäude)	3 265.00		3 270.00			
3144.00	Unterhalt Pfarrhaus	17 278.75		6 500.00			
3150.00	Unterhalt Büromöbel und -geräte	146.35		500.00			
3150.01	Unterhalt Orgel und Piano	5 245.00		4 000.00			
3151.00	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge (Pfarrhaus)	3 253.25		4 000.00			
3153.00	Informatik-Unterhalt (Hardware)	232.75		500.00			
3158.00	Unterhalt Software (Wartung, Upgrades)	698.00		500.00			
3160.00	Miete und Pacht Liegenschaften	10 200.00		10 200.00			
3170.00	Reisekosten und Spesen	1 268.00		1 500.00			

		Jahresrechnung 2019		Budget 219		Jahresrechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3300.40	Planmässige Abschreibungen Hochbauten VV	612.50		700.00			
3300.90	Planmässige Abschreibungen bestehendes VV	10 595.00		10 171.00			
3893.00	Einlage in SF Orgel	7 000.00		7 000.00			
4260.00	Rückerstattungen Dritter		1 145.00		1 700.00		
4260.01	Rückerstattung Nebenkosten Mieter		4 153.40		4 200.00		
4470.00	Mieten Pfarrhaus		27 780.00		27 800.00		
4472.00	Miete Säle, Kirche		6 250.00		8 400.00		
358	**Organisation**	**123 436.80**		**123 831.00**			
3580	**Organisation**	**123 436.80**		**123 831.00**			
3000.00	Löhne, Tag- und Sitzungsgelder des Kirchenrates	9 452.70		8 200.00			
3010.00	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	69 125.00		69 200.00			
3050.00	AG-Beiträge an AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	4 480.15		4 485.00			
3052.00	AG-Beiträge an Pensionskasse	4 025.00		4 100.00			
3053.00	AG-Beiträge an Unfallversicherung	201.45		201.00			
3054.00	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	1 244.25		1 245.00			
3055.00	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherung	765.30		800.00			
3090.00	Aus- und Weiterbildung des Personals	1 265.00		2 000.00			
3091.00	Personalwerbung			500.00			
3099.00	Übriger Personalaufwand	858.75		1 000.00			
3100.00	Büromaterial	5 578.40		4 000.00			
3102.00	Drucksachen, Publikationen	2 145.00		2 000.00			
3130.00	Kommunikation, Porti, Post- und Bankspesen	10 983.85		12 000.00			
3132.00	Honorare an externe Revisionsstelle	5 265.00		5 400.00			
3170.00	Reisekosten und Spesen	4 256.70		4 700.00			
3199.00	Übriges, Ratskredit	1 273.15		2 000.00			
3199.01	Auslagen für Verpflegung	2 517.10		2 000.00			
359	**Finanzen und Steuern**	**395 059.00**	**818 033.05**	**384 121.00**	**797 189.00**		
3590	**Finanzen und Steuern**	**356 118.90**	**709 852.30**	**354 501.00**	**724 889.00**		
3181.00	Forderungsverluste Kirchensteuern	12 625.05		9 000.00			
3611.00	Entschädigungen an Steuerverwaltung, inkl. Registerführung	14 855.00		15 000.00			
3622.00	Finanzausgleich der Kirchgemeinden des Kantons Bern	8 306.00		8 306.00			
3631.00	Beiträge kirchliche Zentralkasse	79 154.00		78 700.00			
3632.00	Beiträge an Kirchverband XY - Administration	104 569.75		106 417.00			
3632.01	Beiträge an Kirchverband XY - KUW	15 985.20		16 528.00			
3632.02	Beiträge au CSJ und CSP	100 725.90		100 652.00			
3632.03	Beiträge Kirchgemeindezentrum XY	500.00		500.00			
3632.04	Beiträge an die französische Kirche	19 398.00		19 398.00			
4000.00	Einkommenssteuern natürliche Personen		625 348.65		615 000.00		
4010.00	Gewinnsteuern juristische Personen		45 628.95		60 000.00		
4400.00	Zinsen flüssige Mittel		8.45		10.00		
4401.00	Verzugszinsen Steuern		3 856.15		4 000.00		
4402.00	Zinsen kurzfristige Finanzanlagen		183.60		200.00		
4622.00	Finanzausgleich der Kirchgemeinden des Kanton Bern		34 826.50		35 000.00		

		Jahresrechnung 2019		Budget 219		Jahresrechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3591	**Liegenschaften des Finanzvermögens**	**33 940.10**	**87 227.45**	**29 620.00**	**72 300.00**		
3406.00	Verzinsung langfristige Finanzverbindlichkeiten	4 000.00		4 000.00			
3431.00	Nicht baulicher Unterhalt Liegenschaften FV (ehemaliges Pfarrhaus)	15 682.35		13 000.00			
3439.00	Übriger Liegenschaftsaufwand FV, Wasser, Abwasser, Energie Heizmaterial	4 089.30		2 600.00			
3439.01	Übriger Liegenschaftsaufwand FV, Gebäudeversicherungsprämien	1 495.00		1 500.00			
3439.02	Übriger Liegenschaftsaufwand FV, Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien	2 645.00		2 500.00			
3439.03	Übriger Liegenschaftsaufwand FV, Liegenschaftsteuern	1 528.45		1 520.00			
3893.00	Einlagen in SF Unterhalt Liegenschaften FV	4 500.00		4 500.00			
4260.00	Rückerstattung Nebenkosen Mieter		7 945.45		8 700.00		
4430.00	Mietzinseinnahmen Tagesschule		21 600.00		21 600.00		
4430.01	Mietzinseinnahmen ehemaliges Pfarrhaus		34 800.00		34 800.00		
4430.02	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften FV		7 200.00		7 200.00		
4893.00	Entnahmen aus SF Unterhalt Liegenschften FV		15 682.00				
3592	**Finanzvermögen**	**5 000.00**	**5 000.00**				
3440.00	Wertberichtigungen Finanzanlagen FV	5 000.00					
4896.00	Entnahmen aus Neubewertungsreserve		5 000.00				
3599	**Abschluss**		**15 953.30**		**10 679.00**		
9001.00	Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung		15 953.30		10 679.00		
	Total Aufwand und Ertrag	**913 001.20**	**913 001.20**	**899 289.00**	**899 289.00**		

12.3 Erfolgsrechnung nach Sachgruppen

		Jahresrechnung 2019		Budget 219		Jahresrechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	**Aufwand**	**913 001.20**		**899 289.00**			
30	**Personalaufwand**	**224 359.65**		**225 510.00**			
300	**Behörden und Kommissionen**	**12 654.70**		**11 550.00**			
3000	Löhne, Tag- und Sitzungsgelder an Behörden und Kommissionen	12 654.70		11 550.00			
301	**Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals**	**180 532.00**		**183 740.00**			
3010	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	180 532.00		183 740.00			
305	**Arbeitgeberbeiträge**	**25 763.00**		**24 520.00**			
3050	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	11 700.70		10 835.00			
3052	AG-Beiträge an Pensionskassen	8 295.65		8 100.00			
3053	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	508.95		508.00			
3054	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	3 249.60		3 051.00			
3055	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	2 008.10		2 026.00			
309	**Übriger Personalaufwand**	**5 409.95**		**5 700.00**			
3090	Aus- und Weiterbildung des Personals	4 551.20		4 200.00			
3091	Personalwerbung			500.00			
3099	Übriger Personalaufwand	858.75		1 000.00			
31	**Sach- und übriger Betriebsaufwand**	**215 315.95**		**204 783.00**			
310	**Material- und Warenaufwand**	**28 178.80**		**28 200.00**			
3100	Büromaterial	5 578.40		4 000.00			
3101	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	2 634.00		3 200.00			
3102	Drucksachen, Publikationen	17 211.50		18 000.00			
3104	Lehrmittel	1 248.65		1 500.00			
3109	Übriger Material- und Warenaufwand	1 506.25		1 500.00			
311	**Nicht aktivierbare Anlagen**	**6 563.95**		**7 500.00**			
3110	Büromöbel und Geräte	542.60		1 000.00			
3111	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge.	5 636.45		6 000.00			
3113	Hardware	384.90		500.00			
312	**Ver- und Entsorgung Liegenschaften Verwaltungsvermögen**	**38 827.70**		**42 300.00**			
3120	Ver- und Entsorgung Liegenschaften Verwaltungsvermögen	38 827.70		42 300.00			
313	**Dienstleistungen und Honorare**	**31 567.85**		**32 680.00**			
3130	Dienstleistungen Dritter	11 848.85		12 800.00			
3132	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	6 650.00		6 900.00			
3134	Sachversicherungsprämien	13 069.00		12 980.00			
314	**Baulicher Unterhalt und betrieblicher Unterhalt**	**31 929.60**		**19 500.00**			
3144	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	31 929.60		19 500.00			

		Jahresrechnung 2019		Budget 219		Jahresrechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
315	**Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen**	**10 431.50**		**10 500.00**			
3150	Unterhalt Büromöbel und -geräte	5 391.35		4 500.00			
3151	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge	4 109.40		5 000.00			
3153	Informatik-Unterhalt (Hardware)	232.75		500.00			
3158	Unterhalt immaterielle Anlagen	698.00		500.00			
316	**Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren**	**10 200.00**		**10 200.00**			
3160	Miete und Pacht Liegenschaften	10 200.00		10 200.00			
317	**Spesenentschädigungen**	**9 444.55**		**10 000.00**			
3170	Reisekosten und Spesen	7 486.10		8 000.00			
3171	Exkursionen, Schulreisen und Lager	1 958.45		2 000.00			
318	**Wertberichtigungen auf Forderungen**	**12 625.05**		**9 000.00**			
3181	Tatsächliche Forderungsverluste	12 625.05		9 000.00			
319	**Verschiedener Betriebsaufwand**	**35 546.95**		**34 903.00**			
3198	Kirchliche Aufgaben	25 639.25		25 403.00			
3199	Übriger Betriebsaufwand	9 907.70		9 500.00			
33	**Abschreibungen Verwaltungsvermögen**	**11 207.50**		**10 871.00**			
330	**Sachanlagen VV**	**11 207.50**		**10 871.00**			
3300	Planmässige Abschreibungen Sachanlagen	11 207.50		10 871.00			
34	**Finanzaufwand**	**34 440.10**		**25 120.00**			
340	**Zinsaufwand**	**4 000.00**		**4 000.00**			
3406	Verzinsung langfristige Finanzverbindlichkeiten	4 000.00		4 000.00			
343	**Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen**	**25 440.10**		**21 120.00**			
3431	Nicht baulicher Unterhalt Liegenschaften FV	15 682.35		13 000.00			
3439	Übriger Liegenschaftsaufwand FV	9 757.75		8 120.00			
344	**Wertberichtigungen Anlagen FV**	**5 000.00**					
3440	Wertberichtigungen Finanzanlagen FV	5 000.00					
36	**Transferaufwand**	**416 178.00**		**421 505.00**			
361	**Entschädigungen an Gemeinwesen**	**14 855.00**		**15 000.00**			
3611	Entschädigungen an Kantone und Konkordate	14 855.00		15 000.00			
362	**Finanz- und Lastenausgleich**	**8 306.00**		**8 306.00**			
3622	Finanz- und Lastenausgleich an Gemeinden und Gemeindeverbände	8 306.00		8 306.00			

		Jahresrechnung 2019		Budget 219		Jahresrechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
363	**Beiträge an Gemeinwesen und Dritte**	**393 017.00**		**398 199.00**			
3631	Beiträge an Kantone und Konkordate	79 154.00		78 700.00			
3632	Beiträge an Gemeinden und Gemeindeverbände	241 803.85		244 195.00			
3636	Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	44 591.15		48 500.00			
3637	Beiträge an private Haushalte	1 845.00		2 500.00			
3638	Beiträge an das Ausland	25 623.00		24 304.00			
38	**Ausserordentlicher Aufwand**	**11 500.00**		**11 500.00**			
389	**Einlagen in das Eigenkapital**	**11 500.00**		**11 500.00**			
3893	Einlagen in Vorfinanzierungen des EK	11 500.00		11 500.00			
4	**Ertrag**		**897 047.90**		**888 610.00**		
40	**Fiskalertrag**		**670 977.60**		**675 000.00**		
400	**Direkte Steuern natürliche Personen**		**625 348.65**		**615 000.00**		
4000	Einkommenssteuern natürliche Personen		625 348.65		615 000.00		
401	**Direkte Steuern juristische Personen**		**45 628.95**		**60 000.00**		
4010	Gewinnsteuern juristische Personen		45 628.95		60 000.00		
42	**Entgelte**		**26 168.45**		**28 100.00**		
425	**Erlös aus Verkäufen**		**12 924.60**		**13 500.00**		
4250	Verkäufe		12 924.60		13 500.00		
426	**Rückerstattungen**		**13 243.85**		**14 600.00**		
4260	Rückerstattungen Dritter		13 243.85		14 600.00		
44	**Finanzertrag**		**101 678.20**		**104 010.00**		
440	**Zinsertrag**		**4 048.20**		**4 210.00**		
4400	Zinsen flüssige Mittel		8.45		10.00		
4401	Zinsen Forderungen und Kontokorrente		3 856.15		4 000.00		
4402	Zinsen kurzfristige Finanzanlagen		183.60		200.00		
443	**Liegenschaftsertrag FV**		**63 600.00**		**63 600.00**		
4430	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften FV		63 600.00		63 600.00		
447	**Liegenschaftsertrag VV**		**34 030.00**		**36 200.00**		
4470	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften VV		27 780.00		27 800.00		
4472	Vergütung für Benützungen Liegenschaften VV		6 250.00		8 400.00		
46	**Transferertrag**		**77 541.65**		**81 500.00**		
462	**Finanz- und Lastenausgleich**		**34 826.50**		**35 000.00**		
4622	Finanz- und Lastenausgleich von Gemeinden und Gemeindeverbänden		34 826.50		35 000.00		

		Jahresrechnung 2019		Budget 219		Jahresrechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
463	**Beiträge von Gemeinwesen und Dritten**	**42 715.15**		**46 500.00**			
4637	Beiträge von privaten Haushalten	42 715.15		46 500.00			
48	**Ausserordentlicher Ertrag**	**20 682.00**					
489	**Entnahmen aus dem Eigenkapital**	**20 682.00**					
4893	Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK	15 682.00					
4896	Entnahmen aus Neubewertungsreserven	5 000.00					
9	**Abschlusskonten**	**15 953.30**		**10 679.00**			
90	**Abschluss Erfolgsrechnung**	**15 953.30**		**10 679.00**			
900	**Abschluss Allgemeiner Haushalt**	**15 953.30**		**10 679.00**			
9000	Ertragsüberschuss						
9001	Aufwandüberschuss	15 953.30		10 679.00			

12.4 Investitionsrechnung nach Funktionen

		Jahresrechnung 2019		Budget 219		Jahresrechnung 2018	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
3	**Kultur, Sport und Freizeit, Kirche**	**31 500.00**	**31 500.00**	**25 000.00**	**25 000.00**		
35	**Kirchen und religiöse Angelegenheiten**	**31 500.00**	**31 500.00**	**25 000.00**	**25 000.00**		
357	**Infrastruktur**	**28 000.00**	**3 500.00**	**25 000.00**			
3570	**Infrastruktur**	**28 000.00**	**3 500.00**	**25 000.00**			
5040.00	Pfarrhausrenovierung	28 000.00		25 000.00			
6360.00	Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck		3 500.00				
359	**Finanzen und Steuern**	**3 500.00**	**28 000.00**		**25 000.00**		
3599	**Abschluss**	**3 500.00**	**28 000.00**		**25 000.00**		
5900.00	Passivierte Einnahmen	3 500.00					
6900.00	Aktivierte Ausgaben		28 000.00		25 000.00		
	Total Ausgaben und Einnahmen	**31 500.00**	**31 500.00**	**25 000.00**	**25 000.00**		

12.5 Investitionsrechnung nach Sachgruppen

		Jahresrechnung 2019		Budget 219		Jahresrechnung 2018	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5	**Investitionsausgaben**	**31 500.00**		**25 000.00**			
50	**Sachanlagen**	**28 000.00**		**25 000.00**			
504	**Hochbauten**	**28 000.00**		**25 000.00**			
5040	Hochbauten	28 000.00		25 000.00			
59	**Übertrag an Bilanz**	**3 500.00**					
590	**Passivierungen**	**3 500.00**					
5900	Passivierte Einnahmen	3 500.00					
6	**Investitionseinnahmen**		**31 500.00**		**25 000.00**		
63	**Investitionsbeiträge für eigene Rechnung**		**3 500.00**				
636	**Private Organisationen ohne Erwerbszweck**		**3 500.00**				
6360	Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck		3 500.00				
69	**Übertrag an Bilanz**		**28 000.00**		**25 000.00**		
690	**Aktivierungen**		**28 000.00**		**25 000.00**		
6900	Aktivierte Ausgaben		28 000.00		25 000.00		
	Total Ausgaben und Einnahmen	**31 500.00**	**31 500.00**	**25 000.00**	**25 000.00**		

Burgergemeinde Chasseral

HRM2 - Musterjahresrechnung 2019

Anmerkung: Die Burgergemeinden können die Gliederung nach Funktionen in eigenem Ermessen vornehmen, sofern der Kontenrahmen HRM2 gemäss den Anhängen 1 bis 4 FHDV eingehalten ist. Die vorliegende Musterjahresrechnung stellt eine mögliche Variante dar. Der Inhalt der Jahresrechnung und die Reihenfolge nach Art. 30 und 31 FHDV müssen in jedem Fall eingehalten werden.

2019.jgk.6283

Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

Inhaltsverzeichnis

1 BERICHTERSTATTUNG 4
1.1 Allgemeines 4
1.2 Ergebnisse 4
1.2.1 Erfolgsrechnung 4
1.2.2 Investitionsrechnung 4
1.2.3 Bilanz 4
2 ECKDATEN 6
2.1 Übersicht 6
2.2 Selbstfinanzierung / Finanzierungsergebnis 7
2.3 Gestufte Erfolgsausweise (Gesamthaushalt) 8
3 BILANZ 9
4 FUNKTIONEN 10
4.1 Erfolgsrechnung 10
4.2 Investitionsrechnung 12
5 SACHGRUPPEN 13
5.1 Erfolgsrechnung 13
5.2 Investitionsrechnung 14
6 GELDFLUSSRECHNUNG 15
7 ANTRAG DER EXEKUTIVE 17
8 BESTÄTIGUNGSBERICHT 18
9 GENEHMIGUNG DER JAHRESRECHNUNG 19
10 ANHANG 20
10.1 Regelwerk 20
10.1.1 Angewendetes Regelwerk 20
10.1.2 Bewertung Finanzvermögen 20
10.1.3 Bewertung Verwaltungsvermögen 20

10.1.4 Aktivierungsgrenze 20
10.1.5 Bestehendes Verwaltungsvermögen 20
10.2 Grundlagen der Jahresrechnung 21
10.3 Eigenkapitalnachweis 22
10.4 Rückstellungsspiegel 23
10.5 Beteiligungsspiegel 24
10.6 Gewährleistungsspiegel 25
10.7 Anlagespiegel 26
10.8 Kreditkontrolle 29
10.8.1 Verpflichtungskreditkontrolle für Investitionen 29
10.8.2 Nachkredite 30
10 DETAILS ZUR JAHRESRECHNUNG 31
10.1 Bilanz 31
10.2 Erfolgsrechnung nach Funktionen 34
10.3 Erfolgsrechnung nach Sachgruppen 38
10.4 Investitionsrechnung nach Funktionen 41
10.5 Investitionsrechnung nach Sachgruppen 42

1 BERICHTERSTATTUNG

1.1 Allgemeines

Die Jahresrechnung 2019 der Burgergemeinde Chasseral wurde nach dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM2 des Kantons Bern erstellt. Zum Einsatz gelangte die Software Crésus. Die Einführung von HRM2 ist per 1.1.2016 erfolgt. Finanzverwalterin ist Frau Julia Bäumle, im Amt seit dem 1. Januar 2005.

1.2 Ergebnisse

Gemäss HRM2 muss das Ergebnis des Gesamthaushalts von der Burgerversammlung genehmigt werden.

1.2.1 Erfolgsrechnung

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 25 773.25 ab. Budgetiert wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 4300.00. Dies ist eine Verschlechterung um CHF 21 473.25. Diese Differenz hängt mit der Aufrüstung des Sturmholzes im Juli 2019 zusammen.

Gemäss Kontierung HRM2 ist der Aufwandüberschuss von CHF 25 773.25 im Konto 9990.9001.00 ersichtlich.

1.2.2 Investitionsrechnung

2019 mussten für die Holzräumung zwei Zufahrtswege gebaut werden, die Kosten betrugen CHF 61 364.70. Der Kanton hat dieses Vorhaben mit CHF 43 347.30 subventioniert.

1.2.3 Bilanz

Aktiven

Finanzvermögen

Die Aktien bei der Raiffeisen mussten per 31.12.2019 um CHF 5000.00 wertberichtigt werden. Der Buchverlust wurde zulasten der Erfolgsrechnung verbucht.

. In einer frei gewordenen Mietwohnung wurde eine neue Küche eingebaut. Dadurch konnte die Wohnung rasch weitervermietet werden. Die Kosten von CHF 34 542.50 wurden als Wertsteigerung der Liegenschaft direkt in der Bilanz gebucht.

Verwaltungsvermögen
Der Bau der Zufahrtswege wurde im Verwaltungsvermögen verbucht. Gemäss Abschreibungsverordnung (AbV, BSG 661.312.59) wurde eine Abschreibung von CHF 18 017.40 verbucht.

Passiven
Fremdkapital
Keine wesentlichen Veränderungen.

Eigenkapital
Das Eigenkapital (Sachgruppe 29) beträgt CHF 2 560 734.19; es setzt sich aus dem Jahresdefizit von CHF 25 773.25 und den kumulierten Vorjahresergebnissen von CHF 2 586 507.44 zusammen.

Nachkredite

Total:	CHF	51 663.65
davon		
gebunden:	CHF	27 164.36
Kompetenz Burgerrat:	CHF	24 499.29
zu beschliessen:	CHF	0.00

Diese Nachkredite fallen in den Zuständigkeitsbereich des **Burgerrats** und bedürfen keiner Genehmigung durch die Burgerversammlung.

Spezialfinanzierungen (gebührenfinanzierte Aufgabenbereiche)
(Art. 30 Bst. b FHDV)

Keine

2 ECKDATEN

2.1 Übersicht

	SG	Jahresrechnung 2019	Budget 2019	Jahresrechnung 2018
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt	90	-25 773.25	-4 300.00	-606.00
Steuerertrag natürliche Personen	400			
Steuerertrag juristische Personen	401			
Nettoinvestitionen		18 017.40	20 000.00	
Bestand Finanzvermögen	10	1 472 556.54		1 504 022.84
Bestand Verwaltungsvermögen Gesamthaushalt	14	1 098 194.75		1 098 194.75
Fremdkapital	20	10 017.10		15 710.15
Eigenkapital	29	2 560 734.19		2 586 507.44
Reserven	294			
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	299	2 560 734.19		2 586 507.44

2.2 Selbstfinanzierung / Finanzierungsergebnis

			Jahresrechnung 2019	Budget 2019	Jahresrechnung 2018
Ergebnis Gesamthaushalt			-25 773.25	-4 300.00	-606.00
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	33	+	18 017.40		
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	35	+			
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	45	-			
Wertberichtigungen Darlehen VV	364	+			
Wertberichtigungen Beteiligungen VV	365	+			
Abschreibungen Investitionsbeiträge	366	+			
Zusätzliche Abschreibungen	383	+			
Einlagen in das Eigenkapital	389	+			
Entnahmen aus dem Eigenkapital	489	-			
Selbstfinanzierung			**-7 755.85**	**-4 300.00**	**-606.00**
Nettoinvestitionen					
Investitionsausgaben	690	+	61 364.70	60 000.00	
Investitionseinnahmen	590	-	43 347.30	40 000.00	
Nettoinvestitionen			**18 017.40**	**20 000.00**	
Finanzierungsergebnis			**-25 773.25**	**-24 300.00**	**-606.00**

2.3 Gestufter Erfolgsausweis (Gesamthaushalt)

		Jahresrechnung 2019	Budget 2019	Jahresrechnung 2018
30	Personalaufwand	30 989.30	30 800.00	31 666.20
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	111 619.83	74 400.00	67 442.90
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	18 017.40		
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen			
36	Transferaufwand	3 467.00	4 100.00	4 000.00
37	Durchlaufende Beiträge			
	Total Betrieblicher Aufwand	**164 093.53**	**109 300.00**	**103 109.10**
40	Fiskalertrag			
41	Regalien und Konzessionen			
42	Entgelte	63 364.94	30 600.00	59 504.15
43	Verschiedene Erträge			
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen			
46	Transferertrag	27 399.15	23 820.00	29 009.55
47	Durchlaufende Beiträge			
	Total Betrieblicher Ertrag	**90 764.09**	**54 420.00**	**88 513.70**
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**-73 329.44**	**-54 880.00**	**-14 595.40**
34	Finanzaufwand	35 385.01	34 220.00	64 686.55
44	Finanzertrag	82 941.20	84 800.00	78 675.95
	Ergebnis aus Finanzierung	**47 556.19**	**50 580.00**	13 989.40
	Operatives Ergebnis	**-25 773.25**	**-4 300.00**	**-606.00**
38	Ausserordentlicher Aufwand			
48	Ausserordentlicher Ertrag			
	Ausserordentliches Ergebnis			
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**-25 773.25**	**-4 300.00**	**-606.00**

3 BILANZ

Aktiven		Jahresrechnung 2019	Jahresrechnung 2018
Finanzvermögen			
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	610 832.94	562 183.19
101	Forderungen	5 911.60	39 257.65
102	Kurzfristige Finanzanlagen		
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen		
106	Vorräte und angefangene Arbeiten		
107	Finanzanlagen	395 975.00	477 287.50
108	Sachanlagen FV	459 837.00	425 294.50
	Total Finanzvermögen	**1 472 556.54**	**1 504 022.84**
Verwaltungsvermögen			
140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen	1 098 194.75	1 098 194.75
	Total Verwaltungsvermögen	**1 098 194.75**	**1 098 194.75**
	Aktiven	**2 570 751.29**	**2 602 217.59**
Passiven			
Fremdkapital			
	Kurzfristiges Fremdkapital		
200	Laufende Verbindlichkeiten	2 474.35	2 034.60
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	7 542.75	13 675.55
	Total kurzfristiges Fremdkapital	**10 017.10**	**15 710.15**
	Langfristiges Fremdkapital		
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten		
209	Passive Rechnungsabgrenzungen		
	Total Langfristiges Fremdkapital		
	Total Fremdkapital	**10 017.10**	**15 710.15**
Eigenkapital			
293	Vorfinanzierungen		
294	Reserven		
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen		
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	2 560 734.19	2 586 507.44
	Total Eigenkapital	**2 560 734.19**	**2 586 507.44**
	Passiven	**2 570 751.29**	**2 602 217.59**

4 FUNKTIONEN

4.1 Erfolgsrechnung

8 Volkswirtschaft

	Jahresrechnung 2019		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	106 493.17	85 685.74	45 700.00	53 200.00	50 978.80	86 708.10
Saldo		20 807.43	7 500.00		35 729.30	

Kommentar:

8201 Kulturen, Pflegemassnahmen	Das Budget wurde überschritten, weil auf einer Weide zwei Inseln mit Jungpflanzen angelegt wurden. Der Aufwand war nicht budgetiert.
8202 Waldbewirtschaftung	Nach dem Sturm wurde mehr Rundholz aufgerüstet als vorgesehen. Der Zusatzaufwand wird durch den Erlös aus dem Holzverkauf ausgeglichen.
8203 Unterhalt Strassen / Verkehrswege	Beim heftigen Sturm im Juli sind zahlreiche Bäume auf die Strassen gefallen. Diese mussten an einem Sonntag dringendst weggeräumt werden. Ausserdem wird die Erfolgsrechnung durch Abschreibungsaufwand bei zwei Zufahrtswegen belastet. Die Fertigstellung der Zufahrtswege war nicht für das Jahr 2019 geplant. Dank dem guten Wetter wurden die Arbeiten schliesslich vollumfänglich im Rechnungsjahr ausgeführt.

9 Finanzen und Steuern

	Jahresrechnung 2019		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	92 985.37	113 792.80	97 820.00	90 320.00	116 816.85	81 087.55
Saldo	20 807.43			7 500.00		35 729.30

Kommentar:

9630 Liegenschaften des Finanzvermögens	Da die Zinsen sehr tief sind, ist es sehr schwierig, auf den Anlagen eine gute Rendite zu erzielen.
9690 Finanzvermögen, n.a.g.	Der Betrag von CHF 5000.-- entspricht dem Buchverlust aus der Wertberichtigung der Aktien Raiffeisen.
9695 Burgergut	Das Mobiliar im Büro und im Ratssaal wurde erneuert, die Kosten fielen tiefer aus als budgetiert. Bei den anderen Posten wurde das Budget eingehalten.

4.2 Investitionsrechnung

Investitionsrechnung nach Funktionen	Jahresrechnung 2019		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
8 Volkswirtschaft	61 364.70	43 347.30	60 000.00	40 000.00		
Ausgabenüberschuss		18 017.40		20 000.00		

Kommentar:

Es handelt sich um den Bau von zwei Zufahrtswegen für die Holzräumung.

5 SACHGRUPPEN

5.1 Erfolgsrechnung

Erfolgsrechnung nach Sachgruppen

		Jahresrechnung 2019		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Aufwand						
30	Personalaufwand	30 989.30		30 800.00		31 666.20	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	111 619.83		74 400.00		67 442.90	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	18 017.40					
34	Finanzaufwand	35 385.01		34 220.00		64 686.55	
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen						
36	Transferaufwand	3 467.00		4 100.00		4 000.00	
37	Durchlaufende Beiträge						
38	Ausserordentlicher Aufwand						
39	Interne Verrechnungen						
3	**Total Aufwand**	**199 478.54**		**143 520.00**		**167 795.65**	
	Ertrag						
40	Fiskalertrag						
41	Regalien und Konzessionen						
42	Entgelte		63 364.94		30 600.00		59 504.15
43	Verschiedene Erträge						
44	Finanzertrag		82 941.20		84 800.00		78 675.95
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen						
46	Transferertrag		27 399.15		23 820.00		29 009.55
47	Durchlaufende Beiträge						
48	Ausserordentlicher Ertrag						
49	Interne Verrechnungen						
4	**Total Ertrag**		**173 705.29**		**139 220.00**		**167 189.65**
	Abschluss						
90	Abschluss Erfolgsrechnung		25 773.25		4 300.00		**606.00**
	Total	199 478.54	199 478.54	143 520.00	143 520.00	167 796.65	167 795.65

5.2 Investitionsrechnung

Investitionsrechnung nach Sachgruppen

		Jahresrechnung 2019		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Ausgaben						
50	Sachanlagen	61 364.70		60 000.00			
51	Investitionen auf Rechnung Dritter						
52	Immaterielle Anlagen						
54	Darlehen						
55	Beteiligungen und Grundkapitalien						
56	Eigene Investitionsbeiträge						
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge						
5	**Total Investitionsausgaben**	**61 364.70**		**60 000.00**			
	Einnahmen						
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen						
61	Rückerstattungen						
62	Abgang immaterielle Anlagen						
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung		43 347.30		40 000.00		
64	Rückzahlung von Darlehen						
65	Übertrag von Beteiligungen						
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge						
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge						
6	**Total Investitionseinnahmen**		**43 347.30**		**40 000.00**		
59	Übertrag an Bilanz	43 347.30		40 000.00			
69	Übertrag an Bilanz		61 364.70		60 000.00		
	Total	104 712.00	104 712.00	100 000.00	100 000.00		
	Nettoinvestitionen	**18 017.40**		**20 000.00**			

6 GELDFLUSSRECHNUNG

Geldflussrechnung

Gesamthaushalt

Burgergemeinde Chasseral

Bezeichnung	CHF 2019	CHF 2018
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit		
(-) Aufwandüberschuss / Ertragsüberschuss	-25 773.25	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	18 017.40	
Abschreibungen Investitionsbeiträge	0.00	
Einlagen in das Eigenkapital	0.00	
(-) Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	
Verluste aus Verkauf Finanzanlagen FV und Übertragung Finanzanlagen FV ins VV / (-) Gewinne aus Verkauf Finanzanlagen FV	0.00	
Verluste aus Verkauf Sachanlagen FV und Übertragung Sachanlagen FV ins VV / (-) Gewinne aus Verkauf Sachanlagen FV	0.00	
Wertberichtigungen Anlagen FV / (-) Wertberichtigungen Anlagen FV	5 000.00	
Wertberichtigungen Darlehen/Beteiligungen VV	0.00	
(-) Aufwertung VV	0.00	
Abnahme/(-) Zunahme Forderungen	33 346.05	
Abnahme/(-) Zunahme Vorräte	0.00	
Abnahme/(-) Zunahme aktive Rechnungsabgrenzungen	0.00	
Zunahme/(-) Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	439.75	
(-) Abnahme/Zunahme kurzfr. Rückstellungen	0.00	
(-) Abnahme/Zunahme passive Rechnungsabgrenzungen	-6 132.80	
(-) Abnahme/Zunahme langfr. Rückstellungen	0.00	
(-) Abnahme/Zunahme Spezialfinanzierungen im EK und Vorfinanzierungen	0.00	
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	**24 897.15**	

Geldfluss aus Investitionstätigkeit		
Zahlungen für Nettoinv. Sachanlagen + Immat. Anlagen+ Investitionsbeiträge VV	-18 017.40	
(-) Auszahlungen für Darlehen/Beteiligungen VV	0.00	
Einzahlung für Darlehen/Beteiligungen VV	0.00	
(-) Kauf Sachanlagen FV	-34 542.50	
Verkauf Sachanlagen FV	0.00	
(-) Investitionen Sachanlagen FV	0.00	
(-) Kauf kurzfristige Finanzanlagen FV	0.00	
Verkauf kurzfristige Finanzanlagen FV	0.00	
(-) Kauf langfristige Finanzanlagen FV	0.00	
Verkauf langfristige Finanzanlagen FV	76 312.50	
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	**23 752.60**	

Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit		
Zunahme/ (-) Abnahme Kontokorrente mit Dritten	0.00	
Aufnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	
(-) Rückzahlung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	
Aufnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	
(-) Rückzahlung langfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	
(-) Abnahme/Zunahme Stiftungen, Legate, Zuwendungen im FK sowie Fonds im FK	0.00	
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	**0.00**	

Total Geldfluss	**48 649.75**	
Bestand Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen 1.1.	562 183.19	
Bestand Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen 31.12.	**610 832.94**	
Kontrollrechnung: Differenz	*0.00*	*0.00*

7 ANTRAG DER EXEKUTIVE

GENEHMIGUNG:

Gemäss Art. 71 GG (BSG 170.11) verabschiedet der Burgerrat die Jahresrechnung 2019 der Burgergemeinde Chasseral:

ERFOLGSRECHNUNG	Aufwand **Gesamthaushalt**	CHF	199 478.54
	Ertrag **Gesamthaushalt**	CHF	173 705.29
	Aufwandüberschuss	CHF	25 773.25
INVESTITIONSRECHNUNG	Ausgaben	CHF	61 364.70
	Einnahmen	CHF	43 347.30
	Nettoinvestitionen	CHF	18 017.40

ANTRAG:

Der Burgerversammlung wird beantragt, die Jahresrechnung 2019 zu genehmigen.

Burgergemeinde Chasseral

	Hans Zwald	Julia Bäumle
Chasseral, 20. April 2020	Präsident	Sekretärin und Finanzverwalterin

8 BESTÄTIGUNGSBERICHT

Bericht des Rechnungsprüfungsorgans zur Jahresrechnung 2019
An die Burgerversammlung der **Burgergemeinde Chasseral**.

Als Rechnungsprüfungsorgan haben wir die Jahresrechnung der Burgergemeinde Chasseral, bestehend aus Berichterstattung, Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft. Die Prüfungsarbeiten wurden am 18. Mai 2020 abgeschlossen.

Verantwortung des Burgerrates
Der Burgerrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung der Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Kirchgemeinderat für die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung des Rechnungsprüfungsorgans
Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und der Arbeitshilfe für Rechnungsprüfungsorgane vorgenommen. Die Prüfung haben wir so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist. Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil
Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Rechnungsjahr den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften
Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Befähigung gemäss Art. 123 GV erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Wir beantragen, die Jahresrechnung per 31. Dezember 2019 mit Aktiven und Passiven von CHF 2 570 751.29 und einem Aufwandüberschuss von CHF 25 773.25 zu genehmigen.

Chasseral, 18. Mai 2020 Das Rechnungsprüfungsorgan

Leitender Revisor/Leitende Revisorin

9 GENEHMIGUNG DER JAHRESRECHNUNG

Die Burgerversammlung der Burgergemeinde Chasseral hat die Jahresrechnung 2019 am 13. Juni 2020 gemäss dem vorstehenden Antrag des Burgerrates vom 20. April 2020 genehmigt.

Chasseral, 13. Juni 2020

Burgerversammlung der Burgergemeinde Chasseral

Hans Zwald	Julia Bäumle
Präsident	Sekretärin und Finanzverwalterin

10 ANHANG

10.1 Regelwerk

10.1.1 Angewendetes Regelwerk

Der Rechnungsabschluss der Burgergemeinde Chasseral ist in Übereinstimmung mit den geltenden kantonalen gesetzlichen Grundlagen erstellt worden.

Gemeindegesetz (GG; BSG 170.11)
Gemeindeverordnung (GV; BSG 170.111)
Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV; BSG 170.511)

Diese orientieren sich gemäss Art. 70 Abs. 1 GG am Harmonisierten Rechnungslegungsmodell (HRM2) für die Kantone und Gemeinden laut Handbuch der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren. Die kantonalen Bestimmungen weichen in einzelnen Bereichen von den Empfehlungen des HRM2 ab. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung stellt eine Auflistung dieser Ausnahmen zur Verfügung unter www.be.ch/gemeinden > Rubrik Gemeindefinanzen > HRM2 > Praxishilfen.

10.1.2 Bewertung Finanzvermögen

Bei den Burgergemeinden erfolgt gemäss Artikel T2-3 Absatz 3 GV und BSIG Nr. 1/170.111/13.16 vom 25. Februar 2019 keine Neubewertung des Finanzvermögens.

10.1.3 Bewertung Verwaltungsvermögen

Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen mehrjährigen öffentlichen Nutzen hervorbringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann. Sie werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten nach der Nettomethode bilanziert und nach der definierten Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Entstehen der Gemeinde keine Kosten, wird zum Verkehrswert zum Zeitpunkt des Zugangs bilanziert. Die Bilanzwerte sind bei eingetretenen dauerhaften Wertminderungen oder Verlusten sofort zu berichtigen. Die geltenden Anlagekategorien und Nutzungsdauern sind in Anhang 2 GV umschrieben.

10.1.4 Aktivierungsgrenze

Die Burgergemeinden müssen gemäss Artikel 85b GV und BSIG Nr. 1/170.111/13.16 vom 25. Februar 2019 keine Aktivierungsgrenze festlegen.

10.1.5 Bestehendes Verwaltungsvermögen

Das bestehende Verwaltungsvermögen wird zum Buchwert übernommen (Art. T2-4 Abs. 3 GV). Es wird gemäss den Vorschriften der Abschreibungsverordnung (AbV; BSG 661.312.59) abgeschrieben.

10.2 Grundlagen der Jahresrechnung

Als Grundlage für die Jahresrechnung 2019 dienten das Budget 2019 und die Vorjahresrechnung 2018.

Genehmigung:

	Budget 2019	**Jahresrechnung 2018**
Burgerrat	12.10.2018	22.04.2019
Bestätigungsbericht Rechnungsprüfungsorgan		16.05.2019
Burgerversammlung	12.12.2018	17.06.2019

10.3 Eigenkapitalnachweis

in Tausend CHF

Eigenkapital per 01.01.2019			Veränderungsnachweis Erhöhung (+) durch			Reduktion (-) durch			Eigenkapital per 31.12.2019		
		CHF			CHF			CHF			CHF
29	**Eigenkapital**	**2 587**			**0**			**26**	**29**	**Eigenkapital**	**2 561**
290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	0		Einlagen in SF EK	0		Entnahmen aus SF EK	0	290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	0
2900x	*weitere SF*	*0*	*9010*		*0*	*9011*		*0*	*2900x*	*weitere SF*	*0*
2900x	*SF Übertragung VV nach Art. 85a GV*	*0*	*3898*		*0*	*4898*		*0*	*2900x*	*SF Übertragung VV nach Art. 85a GV*	*0*
292	Rücklagen der Globalbudgetbereiche	0	3892	Einlagen in Rücklagen Globalbudgetbereiche EK	0	4892	Entnahmen aus Rücklagen der Globalbudgetbereiche	0	292	Rücklagen der Globalbudgetbereiche	0
293	Vorfinanzierungen	0		Einlagen in Vorfinanzierungen EK	0		Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK	0	293	Vorfinanzierungen	0
29300.00	*SF xx*	*0*	*3893*		*0*				*29300.00*	*SF xx*	0
29300.01	*SF xx*	*0*	*3893*		*0*	*4893*		*0*	*29300.01*	*SF xx*	*0*
294	Reserven	*0*		Einlagen	0		Entnahmen	0	294	Reserven	0
29400	*Zusätzliche Abschreibungen*	*0*	*3894*		0	*4894*		0	*29400*	*Zusätzliche Abschreibungen*	*0*
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	0		Einlagen	0		Entnahmen	0	296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	0
29600	*Neubewertungsreserve FV*	*0*	*3896*		0	*4896*		*0*	*29600*	*Neubewertungsreserve FV*	*0*
29601	*Schwankungsreserve*	*0*	*3896*		0	*4896*		0	*29601*	*Schwankungsreserve*	*0*
298	Übriges Eigenkapital	0	3898	Einlagen übriges Eigenkapital	0	4898	Entnahmen übriges Eigenkapital	0	298	Übriges Eigenkapital	*0*
299	Bilanzüberschuss/-Fehlbetrag	2 587	2990	Jahresergebnis Überschuss (+) Defizit (-)	**-26**				299	Bilanzüberschuss/-Fehlbetrag	2 561

10.4 Rückstellungsspiegel

205 Kurzfristige Rückstellungen

Konto	Bezeichnung	Buchwert 01.01.2019	Veränderung			Buchwert 31.12.2019	Kommentar
			Bildung	Verwendung	Auflösung		
	Keine					0.00	

208 Langfristige Rückstellungen

Konto	Bezeichnung	Buchwert 01.01.2019	Veränderung			Buchwert 31.12.2019	Kommentar
			Bildung	Verwendung	Auflösung		
	Keine					0.00	

Total kurzfristige Rückstellungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Total langfristige Rückstellungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Total Rückstellungen	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**

10.5 Beteiligungsspiegel

Beteiligungen (im Sinne der öffentlichen Aufgabenerfüllung)											
Name, Sitz Rechtsform	Tätigkeitsgebiet	Nominalka- pital (100%)	Eigentums- anteil	Stimmanteil - E: Exekutive - L: Legislative	Wesentliche Beteiligte	Buchwert per 31.12.	Anschaffungs- wert	Wesentliche Beteiligungen der Organisation	Rechnungslegungs- norm; Aussage zur Jahresrechnung	Zahlungsströme Berichtsjahr	Spezifische Risiken
Gemeindeeigene Unternehmen (Anstalten) gem. Art. 64 Abs. 1 Bst. b GG*											
Öffentlich-rechtliche Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit (Gemeindeverbände, Anstalten etc.)*											
		0				0	0		**KEINE**		
Juristische Personen des Privatrechts*											
Mitgliedschaften in einfachen Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften*											
Vertragliche Beziehungen zur Erfüllung von Burgergemeindeaufgaben*											

*s. Art. 32g FHDV

Aufgeführt sind nur die für die Burgergemeinde wesentlichen Beteiligungen.

10.6 Gewährleistungsspiegel

Name, Sitz, Rechtsform	Eigentümer wesentliche Miteigentümer	Angaben zu den gesicherten Leistungen Art, Betrag, Verfall, Zinsangaben usw.)	Zahlungsströme im Berichtsjahr	Spezifische zusätzliche Angaben
Privatrechtliche Unternehmen (nach OR/ZGB)				
Fernwärmeunternehmen AG Bank Clientis	Vertrag/Vereinbarung Eventualverpflichtung	Bürgschaft CHF 100 000.- CHF 15 151.52	Keine Keine	
Öffentlich-rechtliche Unternehmen (nach Gemeindegesetz)				
Öffentlich-rechtliche Verträge				
Weitere Verpflichtungen (Altlasten, Leasing usw.)				

10.7 Anlagespiegel

Burgergemeinde Chasseral | **Anlagespiegel Finanzvermögen** | **2019**

			108 Finanzvermögen Sachanlagen				
			1080 Grundstücke unüberbaut	1084 Gebäude Finanzvermögen	1086 Mobilien des Finanz-vermögens	1087 Anlagen im Bau Finanzvermögen	1089 Übrige Sachanlagen FV
Anschaffungskosten	Anlagewert	01.01.2019	15 550.50	409 744.00			
	Zuwachs/ Zugänge	2019		34 542.50			
	Abgänge	2019					
	Umgliederungen	2019					
	Anlagewert	31.12.2019	15 550.50	444 286.50	0.00	0.00	0.00
kumulierte Wertberichtigungen	Stand per	01.01.2019					
	Wertminderungen	2019					
	Aufwertungen	2019					
	Umgliederungen	2019 2019					
	Stand per	31.12.2019	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Buchwerte	**Buchwert netto**	**31.12.2019**	**15 550.50**	**444 286.50**	**0.00**	**0.00**	**0.00**
	davon Anlagen in Leasing	31.12.2019					
	Versicherungswerte	31.12.2019					

Ergänzende Informationen zum Anlagespiegel im Anhang zur Jahresrechnung

Burgergemeinde **Anlagespiegel** **2019**
Chasseral **Sachanlagen Verwaltungsvermögen**

			140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen								
			1400 Grundstücke unbebaut	1401 Strassen/ Verkehrswege	1402 Wasserbau	1403 Tiefbauten übrige	1404 Hochbauten	1405 Waldungen/ Alpen	1406 Mobilien	1407 Anlagen im Bau	1409 Übrige Sachanlagen (ohne 14099)
Anschaffungskosten	Anlagewert	01.01.2019		82 922.75			0.00	1 015 271.00	1.00		
	Zuwachs/ Zugänge	2019		61 364.70			0.00				
	Abgänge	2019		43 347.30							
	Umgliederungen	2019									
	Anlagewert	31.12.2019	0.00	100 940.15	0.00	0.00	0.00	1 015 271.00	1.00	0.00	0.00
kumulierte ordentliche Abschreibungen	Stand per	01.01.2019					0.00				
	Planmässige Abschreibungen	2019		18 017.40							
	Ausserplanmässige Abschreibungen	2019									
	Wertkorrekturen	2019									
	Stand per	31.12.2019	0.00	-18 017.40	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Buchwerte	**Buchwert netto**	**31.12.2019**	**0.00**	**82 922.75**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**1 015 271.00**	**1.00**	**0.00**	**0.00**
	davon Anlagen in Leasing	31.12.2019									
	Versicherungswerte	31.12.2019									

Die Burgergemeinden sind nicht verpflichtet, das beim Übergang auf HRM2 bestehende Verwaltungsvermögen separat zu verbuchen. (BSIG Nr. 1/170.111/13.16 vom 25.02.2019)

Burgergemeinde **Anlagespiegel** **2019**
Chasseral **Übriges Verwaltungsvermögen**

			142 Immaterielle Anlagen VV			144 Darlehen VV	145 Beteiligungen VV	146 Investitionsbeiträge VV
			1420 Informatik	1427 Immat. Anlagen in Realisierung	1421 & 1429 übrige immaterielle Anlagen	1441-1447 Darlehen	1452-1456 Beteiligungen	1460-1469 Investitionen
Anschaffungskosten	Anlagewert	01.01.2019						
	Zuwachs/ Zugänge	2019						
	Abgänge	2019						
	Umgliederungen	2019						
	Anlagewert	31.12.2019	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
kumulierte ordentliche Abschreibungen	Stand per	01.01.2019						
	Planmässige Abschreibungen	2019						
	Ausserplanmässige Abschreibungen	2019						
	Wertkorrekturen	2019						
	Stand per	31.12.2019	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Buchwerte	**Buchwert netto**	**31.12.2019**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**	**0.00**
	davon Anlagen in Leasing	31.12.2019						
	Versicherungswerte	31.12.2019						

Ergänzende Informationen zum Anlagespiegel im Anhang zur Jahresrechnung

10.8 Kreditkontrolle

10.8.1 Verpflichtungskreditkontrolle für Investitionen

Kreditbeschluss				Kreditkontrolle								
					in CHF							
Konto-Nr.	Organ	Datum	Kredit-summe (brutto)	Objektbezeichnung	Kumulierte Ausgaben 01.01.2019	Investitions-ausgaben	Kumulierte Ausgaben 31.12.2019	Kumulierte Einnahmen 01.01.2019	Investitions-einnahmen	Kumulierte Einnahmen 31.12.2019	Saldo	Abrech-nungs-datum
8203.5010.00	BV	12.12.2018	60 000.00	Bau der Zufahrtswege	0.00	61 364.70	61 364.70	0.00	43 347.30	43 347.30	- 1 364.70	13.06.2020

10.8.2 Nachkredite

Budgetkredite durch **Legislative** zu genehmigen

					Nachkredite	
		in CHF				
Konto-Nr.	**Bezeichnung**	**Rechnung**	**Budget**	**Ueber-schreitung**	**Beschluss-datum**	**Bemerkung**
	KEINE					
				0.00		

Budgetkredite durch **Exekutive** zu genehmigen **(Fakultativ)**

Aufgelistet werden nur Überschreitungen von über **1000 Franken**.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	Rechnung	Über-schreitung	Nachkredite		Datum	Begründung
					Gebundene Ausgaben	Vom BR zu genehmigen		
	Total	**41 800.00**	**93 463.65**	**51 663.65**	**27 164.36**	**24 499.29**		
8201	**Kulturen, Pflegemassnahmen**							
8201.3132.00	Honore und Dienstleistungen Forstwarte	4 200.00	6 472.95	**2 272.95**		2 272.95	20.04.2020	Mehr Anpflanzungen als vorgesehen, durch erhaltene Subvention kompensiert
8202	**Waldbewirtschaftung**							
8202.3145.00	Unterhalt Wald: Rundholz	18 000.00	40 226.34	**22 226.34**		22 226.34	20.04.2020	Mehr Holzschlag als vorgesehen, kompensiert durch Holzverkauf
8203	**Infrastruktur**							
8203.3141.01	Unterhalt Strassenränder für die Allgemeinheit	4 000.00	28 756.60	**24 756.60**	24 756.60		20.04.2020	Sturm vom 26.07.19, nicht vorhersehbar
9630	**Organisation**							
9630.3439.00	Übriger Liegenschaftsaufwand, Wasser, Energie, Heizmaterial	15 000.00	16 285.35	**1 285.35**	1 285.35		20.04.2020	Erhöhung des Ölpreises
9695	**Burgergut**							
9695.3130.00	Kommunikation, Porti, Post- und Bankspesen	600.00	1 722.41	**1 122.41**	1 122.41		20.04.2020	Bankkosten im Zusammenhang mit einem Wertschriftendepot

10 DETAILS ZUR JAHRESRECHNUNG

10.1 Bilanz

		Bestand 1.1	Zuwachs	Abgang	Bestand 31.12
.1	**Aktiven**	**2 602 217.59**	**423 541.09**	**455 007.39**	**2 570 751.29**
.10	**Finanzvermögen**	**1 504 022.84**	**362 176.39**	**393 642.69**	**1 472 556.54**
.100	**Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen**	**562 183.19**	**324 449.14**	**275 799.39**	**610 832.94**
.1000	**Kasse**	**916.35**	**4 720.00**	**5 054.50**	**581.85**
.10000.00	Kasse	916.35	4 720.00	5 054.50	581.85
.1001	**Post**	**221 855.83**	**237 734.59**	**268 771.03**	**190 819.39**
.10010.00	Postfinance-Geschäftskonto	221 855.83	237 734.59	268 771.03	190 819.39
.1002	**Bank**	**339 411.01**	**81 994.55**	**1 973.86**	**419 431.70**
.10020.00	BEKB-Kontokorrent Nr. xxxx	114 079.05	387.10	119.50	114 346.65
.10020.01	BEKB-Aktionärskontokorrent Nr. xxxx	38 638.05	38.85	4.85	38 672.05
.10020.02	Raiffeisen-Mitgliedersparkonto	8 652.00	385.15	133.35	8 903.80
.10020.03	CEC-Sparkonto Nr. xxxx	20 009.96	3 005.10	525.85	22 489.21
.10020.04	CEC-Sparkonto plus Nr. xxxx	102 013.85	153.00		102 166.85
.10020.05	Raiffeisen-Sparkonto, Nr. xxxx	5 314.10	78 000.00	1 186.31	82 127.79
.10020.06	BEKB-Anlagesparkonto Nr. xxxx	50 704.00	25.35	4.00	50 725.35
.101	**Forderungen**	**39 257.65**	**3 184.75**	**36 530.80**	**5 911.60**
.1010	**Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten**	**36 110.80**	**1 360.90**	**36 530.80**	**940.90**
.10100.00	Allgemeine Forderungen (Debitoren)	36 110.80	1 360.90	36 530.80	940.90
.1019	**Übrige Forderungen**	**3 146.85**	**1 823.85**		**4 970.70**
.10190	**Übrige Forderungen**	**3 146.85**	**1 823.85**		**4 970.70**
.10190.00	Guthaben Verrechnungssteuer	3 146.85	1 823.85		4 970.70

		Bestand 1.1	Zuwachs	Abgang	Bestand 31.12
.104	**Aktive Rechnungsabgrenzungen**				
.10410.00	Sach- und übriger Betriebsaufwand				
.107	**Finanzanlagen**	**477 287.50**		**81 312.50**	**395 975.00**
.1070	**Aktien und Anteilscheine**	**25 975.00**		**5 000.00**	**20 975.00**
.10700.00	BLS-Aktien, 1 Aktie Nr. xxxx	700.00			700.00
.10700.01	Anteilschein Raiffeisen	200.00			200.00
.10700.02	BEKB Depot 50 BKBE-Aktien	9 075.00			9 075.00
.10700.03	BKW-Aktien	1 000.00			1 000.00
.10700.04	Raiffeisen-Aktiendepot	15 000.00		5 000.00	10 000.00
.1071	**Verzinsliche Anlagen**	**451 312.50**		**76 312.50**	**375 000.00**
.10710.00	Raiffeisen-Konto xxxx, Anlage 0,3 % 12.05.2020	125 000.00			125 000.00
.10710.01	Raiffeisen Valora Holding AG Anlage	76 312.50		76 312.50	
.10710.02	Clientis-Obligationen 0,5 % -> 03.05.2022, Nr. xxxx	100 000.00			100 000.00
.10710.03	Clientis-Obligationen 1,3 % -> 03.05.22 Nr. xxxx	50 000.00			50 000.00
.10710.04	Clientis-Obligationen 0.3 5% -> 03.05.22 Nr. xxxx	100 000.00			100 000.00
.108	**Sachanlagen FV**	**425 294.50**	**34 542.50**		**459 837.00**
.1080	**Grundstücke FV**	**15 550.50**			**15 550.50**
.10800.00	Weiden und Grundstücke	15 550.50			15 550.50
.1084	**Gebäude FV**	**409 744.00**	**34 542.50**		**444 286.50**
.10840.00	Gebäude FV	409 744.00	34 542.50		444 286.50
.14	**Verwaltungsvermögen**	**1 098 194.75**	**61 364.70**	**61 364.70**	**1 098 194.75**
.140	**Sachanlagen VV**	**1 098 194.75**	**61 364.70**	**61 364.70**	**1 098 194.75**
.1401	**Strassen / Verkehrswege**	**82 922.75**	**61 364.70**	**61 364.70**	**82 922.75**
.14010.00	Waldstrassen	82 922.75	61 364.70	43 347.30	100 940.15
.14010.99	Wertberichtigungen Strassen / Verkehrswege			18 017.40	-18 017.40
.1405	**Waldungen**	**1 015 271.00**			**1 015 271.00**
.14050.00	Waldungen	1 015 271.00			1 015 271.00
.1406	**Mobilien VV**	**1.00**			**1.00**
.14060.00	Mobilien VV	1.00			1.00

		Bestand 1.1	Zuwachs	Abgang	Bestand 31.12
.2	**Passiven**	**2 602 217.59**	**14 306.25**	**45 772.55**	**2 570 751.29**
.20	**Fremdkapital**	**15 710.15**	**13 700.25**	**19 393.30**	**10 017.10**
.200	**Laufende Verbindlichkeiten**	**2 034.60**	**6 157.50**	**5 717.75**	**2 474.35**
.2000	**Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dri**	**2 034.60**	**6 157.50**	**5 717.75**	**2 474.35**
.20000	**Kreditoren**	**2 059.25**	**2 479.80**	**2 059.25**	**2 479.80**
.20000.00	Kreditoren im Allgemeinen	2 059.25	2 479.80	2 059.25	2 479.80
.20001	**Kreditoren Sozial- und Personalversicherungen**	**-24.65**	**3 677.70**	**3 658.50**	**-5.45**
.20001.00	Kreditoren Sozial- und Personalversicherungen	-24.65	3 310.05	3 290.85	-5.45
.20001.02	Beiträge an die Familienausgleichskasse		367.65	367.65	
.204	**Passive Rechnungsabgrenzung**	**13 675.55**	**7 542.75**	**13 675.55**	**7 542.75**
.2041	**Sach- und übriger Betriebsaufwand**		**199.25**		**199.25**
.20410	**Abgrenzungen Sach- und übriger Betriebsaufwand**		**199.25**		**199.25**
.20410.00	Abgrenzungen Sach- und übriger Betriebsaufwand		199.25		199.25
.2044	**Finanzaufwand / Finanzertrag**	**2 020.00**	**3 070.00**	**2 020.00**	**3 070.00**
.20440	**Abgrenzungen Finanzaufwand / Finanzertrag**	**2 020.00**	**3 070.00**	**2 020.00**	**3 070.00**
.20440.00	Abgrenzungen Finanzaufwand / Finanzertrag, Miete	2 020.00	3 070.00	2 020.00	3 070.00
.2045	**Übriger betrieblicher Ertrag**	**11 655.55**	**4 273.50**	**11 655.55**	**4 273.50**
.20450	**Übriger betrieblicher Ertrag**	**11 655.55**	**4 273.50**	**11 655.55**	**4 273.50**
.20450.00	Passive Rechnungsabgrenzung übriger betrieblicher Ertrag	11 655.55	4 273.50	11 655.55	4 273.50
.29	**Eigenkapital**	**2 586 507.44**	**606.00**	**26 379.25**	**2 560 734.19**
.299	**Bilanzüberschuss/-fehlbetrag**	**2 586 507.44**	**606.00**	**26 379.25**	**2 560 734.19**
.2990	**Jahresergebnis**	**-606.00**	**606.00**	**25 773.25**	**-25 773.25**
.29900	**Jahresergebnis**	**-606.00**	**606.00**	**25 773.25**	**-25 773.25**
.29900.00	Jahresergebnis	-606.00	606.00	25 773.25	-25 773.25
.2999	**Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre**	**2 587 113.44**		**606.00**	**2 586 507.44**
.29990	**Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre**	**2 587 113.44**		**606.00**	**2 586 507.44**
.29990.00	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	2 587 113.44		606.00	2 586 507.44

10.2 Erfolgsrechnung nach Funktionen

		Jahresrechnung 2019		Budget 219		Jahresrechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
8	**VOLKSWIRTSCHAFT**	**106 493.17**	**85 685.74**	**45 700.00**	**53 200.00**	**50 978.80**	**86 708.10**
82	**Forstwirtschaft**	**106 493.17**	**85 685.74**	**45 700.00**	**53 200.00**	**50 978.80**	**86 708.10**
820	**Forstwirtschaft**	**106 493.17**	**85 685.74**	**45 700.00**	**53 200.00**	**50 978.80**	**86 708.10**
8201	**Kulturen, Pflegemassnahmen**	**7 590.80**	**2 427.60**	**4 700.00**	**1 800.00**	**5 455.45**	**2 610.00**
8201.3101.00	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	1 117.85		**500.00**		320.05	
8201.3132.00	Honorare und Dienstleistungen Forstwarte	6 472.95		4 200.00		5 135.40	
8201.4631.00	Beiträge von Kantonen und Konkordaten		2 427.60		1 800.00		2 610.00
8202	**Waldbewirtschaftung**	**48 746.97**	**83 258.14**	**33 000.00**	**51 400.00**	**40 305.00**	**84 098.10**
8202.3130.00	Dienstleistungen Dritter: Beiträge BHFF usw.	1 878.50		1 600.00		1 489.90	
8202.3132.00	Honorare und Dienstleistungen Waldbewirtschafter	5 331.13		11 000.00		8 766.45	
8202.3145.00	Unterhalt Wald: Rundhölzer	40 226.34		18 000.00		26 808.00	
8202.3145.02	Unterhalt Wald: Brennholz	760.00		1 800.00		1 809.00	
8202.3145.05	Unterhalt Wald: Anzeichnung	551.00		600.00		1 431.65	
8202.4250.00	Verkauf von Roholz, Rundholz		54 076.34		25 600.00		41 732.25
8202.4250.02	Verkauf von Brennholz		1 445.00		2 000.00		3 029.25
8202.4250.03	Verkauf von Reisigholz und Weihnachtsbäumen		355.00				148.00
8202.4250.04	Verkauf von Holz für Fernheizungen		1 582.55		1 000.00		7 874.00
8202.4260.00	Rückerstattung Forstwarte Anteil BHFF				200.00		360.20
8202.4260.01	Rückerstattung Zollabgaben		860.10		600.00		1 217.20
8202.4260.02	Rückerstattung Nachweiskosten						1 909.40
8202.4260.03	Diverse Rückerstattungen Dritter						1 446.30
8202.4631.00	Beiträge von Kantonen und Konkordaten		24 939.15		22 000.00		26 381.50
8203	**Unterhalt Strassen / Verkehrswege**	**50 155.40**		**8 000.00**		**5 218.35**	
8203.3141.00	Unterhalt Strassen / Verkehrswege pro Unternehmer	3 381.40		4 000.00		4 701.30	
8203.3141.01	Unterhalt Strassen- und Wegränder für die Allgemeinheit	28 756.60		4 000.00		517.05	
8203.3300.10	Planmässige Abschreibungen Strassen / Verkehrswege VV	18 017.40					

		Jahresrechnung 2019		Budget 219		Jahresrechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
9	**FINANZEN UND STEUERN**	**92'985.37**	**113'792.80**	**97'820.00**	**90'320.00**	**116'816.85**	**81'087.55**
96	**Vermögens- und Schuldenverwaltung**	**92'985.37**	**88'019.55**	**97'820.00**	**86'020.00**	**116'816.85**	**80'481.55**
961	**Zinsen**		**5'511.20**		**7'100.00**		**9'445.95**
9610	**Zinsen**		**5'511.20**		**7'100.00**		**9'445.95**
9610.4401.00	Zinsen Forderungen und Kontokorrente		300.20		100.00		56.95
9610.4407.00	Zinsen langfristige Finanzanlagen		5'211.00		7'000.00		9'389.00
963	**Liegenschaften des Finanzvermögens**	**27'969.46**	**80'913.20**	**31'520.00**	**78'700.00**	**61'878.85**	**69'546.95**
9630	**Liegenschaften des Finanzvermögens**	**27'969.46**	**80'913.20**	**31'520.00**	**78'700.00**	**61'878.85**	**69'546.95**
9630.3431.00	Nicht baulicher Unterhalt Liegenschaften FV: Hauswartung, Umgebungskosten	917.10		820.00		921.80	
9630.3431.01	Nicht baulicher Unterhalt Liegenschaft «Les gentianes»	5'118.71		10'000.00		40'612.80	
9630.3431.02	Nicht baulicher Unterhalt der anderen Liegenschaften (Halle)	559.05		500.00		850.00	
9630.3439.00	Übriger Liegenschaftsaufwand, Wasser, Energie, Heizmaterial	16'285.35		15'000.00		14'405.15	
9630.3439.01	Übriger Liegenschaftsaufwand, GVB-Versicherung	1'502.45		1'600.00		1'535.20	
9630.3439.02	Übriger Liegenschaftsaufwand, Liegenschaftssteuer	1'973.40		2'000.00		1'973.40	
9630.3439.03	Übriger Liegenschaftsaufwand, Gebäudeversicherungen	1'613.40		1'600.00		1'580.50	
9630.4260.00	Rückerstattungen Dritter, Heizkostenabrechnung, Waschmaschine		3'483.20		1'000.00		316.95
9630.4430.00	Mietzinse Halle und Schiesstand		4'840.00		4'800.00		4'840.00
9630.4430.01	Mietzinse Parzellen		1'585.00		1'500.00		1'585.00
9630.4430.02	Pachtzinse Weiden		4'585.00		4'600.00		4'585.00
9630.4430.03	Mietzinse Liegenschaft «Les gentianes»		63'420.00		63'800.00		55'220.00
9630.4430.04	Mietzinse Salt		3'000.00		3'000.00		3'000.00
969	**Finanzvermögen, n.a.g.**	**65'015.91**	**1'595.15**	**66'300.00**	**220.00**	**54'938.00**	**1'488.65**
9690	**Finanzvermögen, n.a.g.**	**5'000.00**					
9690.3440.00	Wertberichtigungen Finanzanlagen FV	5'000.00					

		Jahresrechnung 2019		Budget 219		Jahresrechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
9695	**Burgergut**	**60'015.91**	**1'595.15**	**66'300.00**	**220.00**	**54'938.00**	**1'488.65**
9695.3000.00	Sitzungsgelder an Behörden und Kommissionen	5'535.00		5'000.00		6'367.00	
9695.3000.01	Sitzungsgelder der Rechnungsprüfungskommission	240.00		300.00		240.00	
9695.3000.02	Lohn des Präsidenten	10'000.00		10'000.00		10'000.00	
9695.3000.03	Sitzungsgelder für die Teilnahme an den Generalversammlungen	1'620.00		2'000.00		1'650.00	
9695.3010.00	Löhne des Verwaltungspersonals	11'624.60		11'550.00		11'453.00	
9695.3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	1'518.05		1'500.00		1'522.20	
9695.3053.00	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	84.00		100.00		84.00	
9695.3054.00	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	367.65		350.00		350.00	
9695.3100.00	Büromaterial	17.90		400.00		337.45	
9695.3102.00	Drucksachen, Publikationen	363.40		500.00		636.70	
9695.3103.00	Fachliteratur, Zeitschriften			100.00		175.00	
9695.3110.00	Anschaffung Büromobiliar, Büromaschinen und -geräte	4'607.65		6'000.00			
9695.3113.00	Anschaffung Hardware			200.00			
9695.3130.00	Kommunikation, Porti, Post- und Bankspesen	1'722.41		600.00		404.80	
9695.3130.01	Mitglieder- und Verbandsbeiträge	625.00		800.00		725.00	
9695.3133.00	Informatik-Nutzungsaufwand	430.80		400.00		432.00	
9695.3137.00	Einkommens- und Vermögenssteuern ohne Liegenschaftssteuern	4'335.40		5'000.00		4'541.75	
9695.3150.00	Unterhalt Büromöbel, -maschinen und -geräte			200.00			
9695.3160.00	Miete Büros Burgergemeinde	8'388.05		8'500.00		8'262.70	
9695.3170.00	Reisekosten und Spesen	750.00		1'000.00		600.00	
9695.3199.00	Ratskredit	1'903.45		5'000.00		348.70	
9695.3431.00	Hauswartung Büros Burgergemeinde	351.85		600.00		649.50	
9695.3439.00	Sach- und Haftpflichtversicherungen Unternehmen	2'063.70		2'100.00		2'158.20	
9695.3631.00	Beiträge an Kantone: Sozialfondsbeitrag	1'622.00		1'600.00		1'622.00	
9695.3637.00	Beiträge an private Haushalte, Vergabungen, Holzspenden	1'845.00		2'500.00		2'378.00	

		Jahresrechnung 2019		Budget 219		Jahresrechnung 2018	
		Aufwand	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**	**Aufwand**	**Ertrag**
9695.4260.00	Rückerstattungen Dritter		1 562.75		200.00		1 470.60
9695.4699.10	Rückerstattung CO_2-Abgabe		32.40		20.00		18.05
99	**Nicht aufgeteilte Posten**		**25 773.25**		**4 300.00**		**606.00**
999	**Abschluss**		**25 773.25**		**4 300.00**		**606.00**
9990.9001.00	Aktivierung des Aufwandüberschusses		25 773.25		4 300.00		606.00
	Total Aufwand und Ertrag	**199 478.54**	**199 478.54**	**143 520.00**	**143 520.00**	**167 795.65**	**167 795.65**

10.3 Erfolgsrechnung nach Sachgruppen

		Jahresrechnung 2019		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	**Aufwand**	**199 478.54**		**143 520.00**		**167 795.65**	
30	**Personalaufwand**	**30 989.30**		**30 800.00**		**31 666.20**	
300	**Behörden und Kommissionen**	**17 395.00**		**17 300.00**		**18 257.00**	
3000	Löhne, Tag- und Sitzungsgelder an Behörden und Kommissionen	17 395.00		17 300.00		18 257.00	
301	**Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals**	**11 624.60**		**11 550.00**		**11 453.00**	
3010	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	11 624.60		11 550.00		11 453.00	
305	**Arbeitgeberbeiträge**	**1 969.70**		**1 950.00**		**1 956.20**	
3050	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	1 518.05		1 500.00		1 522.20	
3053	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	84.00		100.00		84.00	
3054	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	367.65		350.00		350.00	
31	**Sach- und übriger Betriebsaufwand**	**111 619.83**		**74 400.00**		**67 442.90**	
310	**Material- und Warenaufwand**	**1 499.15**		**1 500.00**		**1 469.20**	
3100	Büromaterial	17.90		400.00		337.45	
3101	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	1 117.85		600.00		495.05	
3102	Drucksachen, Publikationen	363.40		500.00		636.70	
311	**Nicht aktivierbare Anlagen**	**4 607.65**		**6 200.00**			
3110	Büromöbel und Geräte	4 607.65		6 000.00			
3113	Hardware			200.00			
313	**Dienstleistungen und Honorare**	**20 796.19**		**23 600.00**		**21 495.30**	
3130	Dienstleistungen Dritter	4 225.91		3 000.00		2 619.70	
3132	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	11 804.08		15 200.00		13 901.85	
3133	Informatik-Nutzungsaufwand	430.80		400.00		432.00	
3137	Steuern und Abgaben	4 335.40		5 000.00		4 541.75	
314	**Baulicher Unterhalt und betrieblicher Unterhalt**	**73 675.34**		**28 400.00**		**35 267.00**	
3141	Unterhalt Strassen / Verkehrswege	32 138.00		8 000.00		5 218.35	
3145	Unterhalt Wald	41 537.34		20 400.00		30 048.65	

		Jahresrechnung 2019		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
315	**Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen**			**200.00**			
3150	Unterhalt Büromöbel und -geräte			200.00			
316	**Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren**	**8 388.05**		**8 500.00**		**8 262.70**	
3160	Miete und Pacht Liegenschaften	8 388.05		8 500.00		8 262.70	
317	**Spesenentschädigungen**	**750.00**		**1 000.00**		**600.00**	
3170	Reisekosten und Spesen	750.00		1 000.00		600.00	
319	**Verschiedener Betriebsaufwand**	**1 903.45**		**5 000.00**		**348.70**	
3199	Übriger Betriebsaufwand	1 903.45		5 000.00		348.70	
33	**Abschreibungen Verwaltungsvermögen**	**18 017.40**					
330	**Sachanlagen VV**	**18 017.40**					
3300	**Planmässige Abschreibungen Sachanlagen**	**18 017.40**					
3300.1	Planmässige Abschreibungen Strassen/Verkehrswege VV	18 017.40					
34	**Finanzaufwand**	**35 385.01**		**34 220.00**		**64 686.55**	
343	**Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen**	**30 385.01**		**34 220.00**		**64 686.55**	
3431	**Nicht baulicher Unterhalt Liegenschaften FV**	**6 946.71**		**11 920.00**		**43 034.10**	
3431.0	Nicht baulicher Unterhalt Liegenschaften durch Dritte	6 946.71		11 920.00		43 034.10	
3439	**Übriger Liegenschaftsaufwand FV**	**23 438.30**		**22 300.00**		**21 652.45**	
3439.0	Büromaterial, Drucksachen, Publikationen, Fachliteratur	23 438.30		22 300.00		21 652.45	
344	**Wertberichtigungen Anlagen FV**	**5 000.00**					
3440	Wertberichtigungen Finanzanlagen FV	**5 000.00**					
3440.0	Wertberichtigungen Wertschriften FV	5 000.00					
36	**Transferaufwand**	**3 467.00**		**4 100.00**		**4 000.00**	
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	3 467.00		4 100.00		4 000.00	
3631	Beiträge an Kantone und Konkordate	1 622.00		1 600.00		1 622.00	
3637	Beiträge an private Haushalte	1 845.00		2 500.00		2 378.00	

		Jahresrechnung 2019		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4	**Ertrag**		**173 705.29**		**139 220.00**		**167 189.65**
42	**Entgelte**		**63 364.94**		**30 600.00**		**59 504.15**
425	**Erlös aus Verkäufen**		**57 458.89**		**28 600.00**		**52 783.50**
4250	Verkäufe		57 458.89		28 600.00		52 783.50
426	**Rückerstattungen**		**5 906.05**		**2 000.00**		**6 720.65**
4260	Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter		5 906.05		2 000.00		6 720.65
44	**Finanzertrag**		**82 941.20**		**84 800.00**		**78 675.95**
440	**Zinsertrag**		**5 511.20**		**7 100.00**		**9 445.95**
4401	Zinsen Forderungen und Kontokorrente		300.20		100.00		56.95
4407	Zinsen langfristige Finanzanlagen		5 211.00		7 000.00		9 389.00
443	**Liegenschaftsertrag FV**		**77 430.00**		**77 700.00**		**69 230.00**
4430	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften FV		77 430.00		77 700.00		69 230.00
46	**Transferertrag**		**27 399.15**		**23 820.00**		**29 009.55**
463	**Beiträge von Gemeinwesen und Dritten**		**27 366.75**		**23 800.00**		**28 991.50**
4631	Beiträge von Kantonen und Konkordaten		27 366.75		23 800.00		28 991.50
469	**Verschiedener Transferertrag**		**32.40**		**20.00**		**18.05**
4699	**Rückverteilungen**		**32.40**		**20.00**		**18.05**
4699.1	Rückverteilungen aus CO_2-Abgabe		32.40		20.00		18.05
9	**Abschlusskonten**		**25 773.25**		**4 300.00**		**606.00**
90	**Abschluss Erfolgsrechnung**		**25 773.25**		**4 300.00**		**606.00**
900	**Abschluss Allgemeiner Haushalt**		**25 773.25**		**4 300.00**		**606.00**
9000	Ertragsüberschuss						
9001	Aufwandüberschuss		25 773.25		4 300.00		606.00

10.4 Investitionsrechnung nach Funktionen

		Jahresrechnung 2019		Budget 219		Jahresrechnung 2018	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
8	**VOLKSWIRTSCHAFT**	**61 364.70**	**43 347.30**	**60 000.00**	**40 000.00**		
82	**Forstwirtschaft**	**61 364.70**	**43 347.30**	**60 000.00**	**40 000.00**		
820	**Forstwirtschaft**	**61 364.70**	**43 347.30**	**60 000.00**	**40 000.00**		
8203	**Unterhalt Strassen / Verkehrswege**	**61 364.70**	**43 347.30**	**60 000.00**	**40 000.00**		
8203.5010.00	Bau von Zufahrtswegen zum Holzabtransport	61 364.70		60 000.00			
8203.6310.00	Beiträge von Kantonen und Konkordaten		43 347.30		40 000.00		
9	**FINANZEN UND STEUERN**	**43 347.30**	**61 364.70**	**40 000.00**	**60 000.00**		
99	**Nicht aufgeteilte Posten**	**43 347.30**	**61 364.70**	**40 000.00**	**60 000.00**		
999	**Abschluss**	**43 347.30**	**61 364.70**	**40 000.00**	**60 000.00**		
9990.5900.00	Passivierte Einnahmen	43 347.30		40 000.00			
9990.6900.00	Aktivierte Ausgaben		61 364.70		60 000.00		
	Total Ausgaben und Einnahmen	**104 712.00**	**104 712.00**	**100 000.00**	**100 000.00**		

10.5 Investitionsrechnung nach Sachgruppen

		Jahresrechnung 2019		Budget 219		Jahresrechnung 2018	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5	**Investitionsausgaben**	**104'712.00**		**100'000.00**			
501	**Strassen / Verkehrswege**	**61'364.70**		**60'000.00**			
5010	Strassen / Verkehrswege	61'364.70		60'000.00			
59	**Übertrag an Bilanz**	**43'347.30**		**40'000.00**			
590	**Passivierungen**	**43'347.30**		**40'000.00**			
5900	Passivierte Einnahmen	43'347.30		40'000.00			
6	**Investitionseinnahmen**		**104'712.00**		**100'000.00**		
63	**Investitionsbeiträge für eigene Rechnung**		**43'347.30**		**40'000.00**		
631	**Kantone und Konkordate**		**43'347.30**		**40'000.00**		
6310	Investitionsbeiträge von Kantonen und Konkordaten		43'347.30		40'000.00		
69	**Übertrag an Bilanz**		**61'364.70**		**60'000.00**		
690	**Aktivierungen**		**61'364.70**		**60'000.00**		
6900	Aktivierte Ausgaben		61'364.70		60'000.00		
	Total Ausgaben und Einnahmen	**104'712.00**	**104'712.00**	**100'000.00**	**100'000.00**		

Amt für Gemeinden und Raumordnung

Arbeitshilfe Gemeindefinanzen

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2

Abkürzungsverzeichnis

Arbeitshilfe Gemeindefinanzen

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2

Impressum

**Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR
Abteilung Gemeinden**

Geschäfts-Nr. 270-15-115

Version 1 vom 16.01.2017

Druckversand an alle Gemeinden
Publikation im Internet unter www.be.ch/HRM2

Abkürzungsverzeichnis

AbfG	Gesetz über die Abfälle (BSG 822.1)
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AG-Beiträge	Arbeitgeber Beiträge
AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
AH	Arbeitshilfe
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
allg.	allgemein
ALV	Arbeitslosenversicherung
AR	Aktive Rechnungsabgrenzung
ARA	Abwasserreinigungsanlage
ArchDV Gemeinden	Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten (BSG 170.711)
Art.	Artikel
ASIV	Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (BSG 860.113)
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BEakom	Berner Energieabkommen
BEKB	Berner Kantonalbank
BGE	Bundesgerichtentscheid
BGSA	Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SR 822.41)
BKW	Bernische Kraftwerke AG
BP	Berufsprüfung
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
BSIG	Bernische Systematische Information Gemeinden
bspw.	beispielsweise
Bst.	Buchstabe
BÜQ	Bilanzüberschussquotient
BVA	Bruttoverschuldungsanteil
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1)
bzw.	beziehungsweise
CO2	Kohlenstoffdioxid
d.h.	das heisst
DAG	Dienstaltersgeschenk

Abkürzungsverzeichnis

DaZ	Deutsch als Zweitsprache
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Einwohnergemeinde
Eidg.	Eidgenössisch
EK	Eigenkapital
EL	Ergänzungsleistung
EO	Erwerbsersatzordnung
ER	Erfolgsrechnung
ESG	Emissionszentrale der Schweizerischen Gemeinden
ESR	Einzahlungsschein mit Referenznummer
etc.	et cetera
evtl.	eventuell
FAK	Kantonale Familienausgleichskasse
FAQ	Frequently asked questions
FAZU	Familienzulagen
FE	Fachempfehlung
ff.	folgende
FFG	Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (BSG 871.11)
FHDV	Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
FHG	Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt (SR 611.0)
FHV	Finanzhaushaltverordnung (SR 611.01)
FIBU	Finanzbuchhaltung
FIKO	Finanzkommission
FILAG	Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (BSG 631.1)
FILAV	Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (BSG 631.111)
FK	Fremdkapital
FV	Finanzvermögen
gem.	gemäss
GEP	Generelle Entwässerungsplanung
GFG	Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (BSG 170.12)
GFR	Geldflussrechnung
GG	Gemeindegesetz (BSG 170.11)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPK	Geschäftsprüfungskommission
GR	Gemeinderat

Abkürzungsverzeichnis

GV	Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
GVB	Gebäudeversicherung Bern
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
HEI	Harmonisierter Steuerertragsindex
HFP	Höhere Fachprüfung
HRM1	Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 1
HRM2	Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2
HWP	Handbuch der Wirtschaftsprüfung
i.V.m	in Verbindung mit
IASB	International Accounting Standard Board
IF	Integrative Förderung
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
IKS	Internes Kontrollsystem
INA	Investitionsanteil
inkl.	inklusive
int.	interne
iOS	Internetwork Operating System Software (Betriebssystem für mobile Geräte)
IPSAS	International Public Sector Accounting Standards
IR	Investitionsrechnung
ISIN	International Securities Identification Number
ITC	Informations- und Kommunikationstechnologie (Information and Communication Technology)
IV	Invalidenversicherung
JGK	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern
KAG	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (SR 951.31)
Kap.	Kapitel
KDA	Kapitaldienstanteil
KDG	Kostendeckungsgrad
KES	Kindes- und Erwachsenenschutz
KESG	Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (BSG 213.316)
KFamZG	Gesetz über die Familienzulagen (BSG 832.71)
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz (BSG 821.0)
KKAG	Konferenz über die Kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen
Kt.	Kanton
KV	Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)

Abkürzungsverzeichnis

landw.	landwirtschaftlich
lt.	laut
MEK/EW	Massgebliches Eigenkapital pro Einwohner
MinVG	Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe (SR 725.116.2)
MWA	Mehrwertabschöpfung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung (SR 641.201)
n.a.	not available
n.v.	nicht verfügbar
N/EW	Nettoschuld in Franken pro Einwohner
NBU	Nichtberufsunfallversicherung
NESKO	Neues Steuerkonzept
NPM	New Public Management
NRM	Neues Rechnungslegungsmodell
NVQ	Nettoverschuldungsquotient
NZB	Nettozinsbelastungsanteil
OgR	Organisationsreglement
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)
ÖV	Öffentlicher Verkehr
p.a.	per annum, pro anno
Parz.	Parzelle
PG	Personalgesetz (BSG 153.01)
PK	Pensionskasse
PR	Passive Rechnungsabgrenzung
PriMas	Private Mandatstragende
PS	Prüfungstandards
resp.	respektive
RPK	Rechnungsprüfungskommission
RPO	Rechnungsprüfungsorgan
s.	siehe
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
sep.	separat
SF	Spezialfinanzierung
SFA	Selbstfinanzierungsanteil

Abkürzungsverzeichnis

SFG	Selbstfinanzierungsgrad
SG	Sachgruppe
sog.	sogenannt
SR	Systematische Rechtssammlung
SRS	Schweizerisches Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor
Stiftung SBE	Stiftung für berufliche und soziale Eingliederung
SVA	Sozialversicherungsanstalt
TA	Transitorische Aktiven
TP	Transitorische Passiven
u.a.	und andere
ultima ratio	letztes geeignetes Mittel, letztmöglicher Weg
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21)
VV	Verwaltungsvermögen
WEQ	Werterhaltungsquote
WEU	Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens
WoV	Wirkungsorientierte Verwaltungsführung
WV	Wasserversorgung
WVG	Wasserversorgungsgesetz (BSG 752.32)
z.B.	zum Beispiel
ZBA	Zinsbelastungsanteil
Ziff.	Ziffer